
HX 3DLI J



Die Kurmark Brandenburg.

Bassewitz, Magnus Friedrich von.

Die Kurmark Brandenburg,

ihr Zustand und ihre Verwaltung

unmittelbar

vor dem Ausbruche des französischen Krieges

im Oktober 1806.

Von

einem ehemaligen höheren Staatsbeamten.

Mit vierzehn Beilagen.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1847.

Den

Ständen und Einwohnern der Kurmark

gewidmet.

Vorwort.

Die zehnjährige Periode der Preußenkriege gegen Napoleon von 1806 bis 1816 ist die verhängniß-vollste, aber in ihrem Ausgang und in ihren Folgen die glorreichste in der Preußischen Geschichte. Als nach Ueberwältigung so vieler anderer Staaten des Europäischen Kontinents durch den unersättlichen Ehrgeiz des französischen Kaisers, die Reihe auch an Preußen gekommen war, konnte es demselben Schicksal nicht entgehen. Es wurde von der Höhe seines Glanzes herabgestürzt und sah sich den härtesten Demüthigungen Preis gegeben. Aber obgleich sich König und Volk eine Zeit lang dem übermüthigen Sieger beugen mußten, so blieb doch unter allen äußern Drangsalen in ihren Herzen der feste Zusammenhalt, die gegenseitige Liebe und das Vertrauen, der Muth und die Hoffnung auf eine günstigere Wendung des Geschicks, unerschüttert. Der Erfolg entsprach den Erwartungen und Anstrengungen. König, Feldherrn, Staatsmänner und Volk ließen die Lehre des

Unglücks nicht umsonst über sich ergehen, jeder erkannte was Noth that, setzte seine edelsten Kräfte, Gut und Blut daran und so gelang es, unter Gottes gnädigem Beistand und unter der weisen und kräftigen Leitung des Königs, nicht nur die glorreichen Frieden von 1814 und 1815 zu erkämpfen, sondern fast alle verlorene Provinzen wieder zu gewinnen, und durch andere Vergrößerungen die Monarchie auf eine höhere Stufe des Umfangs und der Macht, als die frühere, zu erheben. Aber hiemit nicht genug, wußte Preußen aus einer Katastrophe, die Anfangs nur verderbenbringend zu sein schien, noch einen anderen Nutzen zu ziehen. Gewiß war es unter allen Ursachen, die Napoleons Ueberlegenheit begründet hatten, nicht die kleinste, daß er an der Spitze einer Nation stand, die durch eine gewaltsame und gräuelvolle Revolution zum Bewußtsein und zur freiesten Entwickelung ihrer Kräfte gelangt war, solche jedoch, ruhmdurstig und eitel, mehr nach Außen kehrte und durch die erstaunlichen Erfolge seiner Waffen geblendet, darüber vergaß, daß sie nur seiner Eroberungssucht Opfer brachte. Dagegen lagen die andern Nationen des mittlern Europa noch in den Banden innerer Verfassungen und Verhältnisse verstrickt, die sich im Laufe von Jahrhunderten, theils durch das Uebergewicht roher Gewalt, theils aus dem Lehnswesen und der gesellschaftlichen Gliederung des Mittelalters, zu einem festen Rechtszustande gebildet hatten, der nicht ohne die ge-

fährlichsten Erschütterungen umgeändert werden konnte, so lästig und wenig zeitgemäß er auch nunmehr geworden war. Das Nachtheilige desselben hatte sich auch in Preußen fühlbar gemacht, schon vor dem Anfange des Krieges die Aufmerksamkeit des Königs erregt und die ersten Schritte zur Verbesserung hervorgebracht, die aber noch von zu vielen entgegenstehenden Rücksichten und Interessen durchkreuzt wurden. Nur die Schule des Unglücks konnte es dahin bringen, daß letztere sich unterordneten, und so wurde dieselbe Periode, in der Preußen diese Schule durchgemacht hatte, zur Epoche einer durchgreifenden innern Reform der Staats- und bürgerlichen Verhältnisse, welche auf friedlichem Wege und mit möglicher Schonung der Privatinteressen die Hindernisse des Gemeinwohls aus dem Wege räumte, einer Reform, die zum leuchtenden Vorbild für andere Staaten geworden ist, dem Preußischen Staate selbst und seinen Einwohnern während des folgenden Friedenszustandes die segensreichsten Früchte gebracht hat, und beim Beharren auf demselben Wege des Fortschrittes, die erfreulichste Aussicht in die Zukunft öffnet.

Aber nur zu leicht vergißt die Gegenwart im ruhigen Besitz schwer errungener Vortheile, das Andenken an die früheren Zustände, selbst wenn sie ihr noch so nahe liegen als hier. Ungenügsam und ungeduldig gehen ihre Wünsche, ihr Verlangen nur in die Zukunft hinaus, mit dem Entstehen neuer Bedürfnisse ver-

mehren sich die Anforderungen, und doch sind diese aus dem Gesichtspunkte des Ganzen, anders als aus dem des Einzelnen, abzuwägen und daher nicht immer sogleich zu befriedigen. Die Vergangenheit verschwindet aus den Augen, man vergißt, was bereits gewonnen worden, oft fehlt es auch an dem nöthigen Spiegel zum Zurückschauen, den uns die Geschichte und Statistik vorzuhalten hat. Was könnte daher sowohl in wissenschaftlicher als anderer Beziehung ersprießlicher, lehrreicher und zugleich erhebender sein, als eine Darstellung dessen, was Preußen kurz vor dem Kriege gegen Napoleon war, wie sich dieser Krieg mit allen seinen Folgen über das Reich hinwälzte, was es unter dem Druck des Feindes zu erdulden hatte, und was es, nachdem es wie der Phönix aus der Asche wieder aufgestanden, geworden ist. Eine solche Aufgabe, wenn sie sich mit einer allgemeinen Schilderung nicht begnügen, sondern auch auf die einzelnen Provinzen erstrecken und jede mit gleicher Ausführlichkeit während dieser Periode behandeln will, übersteigt die Kräfte und Mittel eines einzelnen Mannes. Eine befriedigende Lösung derselben wird erst dann möglich sein, wenn für die besondern Theile der Monarchie erschöpfende Specialarbeiten vorausgegangen sind.

Am meisten eignet sich die Kurmark Brandenburg dazu, mit einer solchen Specialarbeit den Anfang zu machen.

Seit 1415 eine Erwerbung des Hohenzollerschen Hauses, war sie das Herz der Monarchie, ihre Hauptstadt Berlin, zugleich der Mittelpunkt derselben, die Residenz des Landesherrn, der Sitz aller obersten Staatsbehörden. Hier hatte sich auch in der Provinzialverwaltung der Geist der Preußischen Regierung am deutlichsten und entschiedensten ausgeprägt; hierher waren die Hauptschläge des Feindes gerichtet, hier entwickelte er sein Aussaugungssystem im vollen Umfange, und was hier geschah, wirkte auf die entferntesten Theile des Ganzen zurück. Freilich wurde die Aufgabe, in der Beschränkung auf die Kurmark, dadurch wieder zu der schwierigsten, daß diese gleichsam das Zifferblatt war, und die Feder enthielt, welche das Getriebe des Ganzen in Bewegung setzte. Denn neben der Auseinandersetzung dessen, was sich hier vorfand und ereignete und die Provinz allein oder doch hauptsächlich anging, mußte auch das ganze Staatsgebäude im Auge behalten und gezeigt werden, wie es aus seinen Fugen kam und endlich durch einen Neubau fester wieder aufgerichtet wurde. Eine solche Arbeit behauptet jedoch eben deshalb für sich allein einen selbstständigen Werth, weil sie eine anschauliche Vergleichung der Verfassung und Verwaltung, wie sie in einer der ältesten Provinzen des Staats und der Staatsorganisation, wie sie in den höchsten Behörden vor dem Kriege bestanden hatte, mit der, wie sie nach ihrer gänzlichen Umformung am Schluß der

behandelten Perioden dastanden, möglich macht, und zugleich nachweist, wie hier im Kern die Keime der Verbesserung bereits ausgesäet waren, dann eine feindliche, alles verschlimmernde und mit unheilbarer Erschöpfung drohende Gewalt dazwischen trat und wie endlich sogar der bodenlose Abgrund des Verderbens zur Wiege der Wiedergeburt und eines neuen Heils wurde.

Eine so beschränkte und zugleich umfassende Arbeit hat der Verfasser, bei der ihm gewährten Muße, aus Liebe und Anhänglichkeit für die Kurmark, zu unternehmen gewagt, da er in dieser Provinz während einer langen dienstlichen Laufbahn, welche 1795 begann, an der Provinzialverwaltung derselben in verschiedenen Stellungen Theil genommen hat, alle Begebenheiten und Veränderungen in derselben unter seinen Augen und unter seiner Mitwirkung vorgehen sah, und neben seinen Erfahrungen und Aufzeichnungen die Begünstigung genoß, daß die Archive und Registraturen aller Behörden hier und in der Provinz ihm mit der größten Bereitwilligkeit zur Einsicht geöffnet wurden.

Der Reichthum der schätzbarsten Materialien für die innere Staats- und Finanzgeschichte, der in den Acten begraben liegt, wird selten ans Licht gebracht, und selbst die Statistik ist erst in den neuesten Zeiten durch besondere Staatsanstalten in den Stand gesetzt, ihn für die Wissenschaft auszubeuten. Gewöhnlich

findet der, welcher für die Vergangenheit darin nachforschen will, daß die Vorräthe in selbigen durch allmälige Aufräumung bereits lückenhaft oder unbrauchbar gemacht sind, und selbst für die Jahre vor 1806 mußte der Verfasser die Vernichtung fast aller Original-Etats und Rechnungen, selbst bei der Königl. Oberrechenkammer, so wie vieler andern wichtigen Acten, bedauern.

Mit Benutzung aller vorbemerkten Hülfsmittel hat er nunmehr vorerst die gegenwärtige Darstellung des Zustandes und der Verwaltung der Kurmark unmittelbar vor Besetzung der Provinz durch französische Truppen im October 1806, ausgearbeitet. Er glaubt hierdurch nicht nur der Geschichte und der Statistik des Preußischen Staats und den Männern von Fach, welche sich damit berufsmäßig und wissenschaftlich beschäftigen, sondern auch den Behörden und Einwohnern der Kurmark, theils zum Geschäftsgebrauch, theils zur Erinnerung, einen Dienst erzeigt zu haben.

Das Werk ist in vierzehn Abschnitte getheilt und eine Inhaltsanzeige diesem Vorworte beigefügt.

Der dritte Abschnitt gibt unter A. eine Uebersicht der damaligen in der Hauptstadt vereinigten höchsten Staats- und Verwaltungsbehörden für die ganze Monarchie, so wie ihrer Geschäftskreise und weiset nach, wie sie mit den Provinzialbehörden der Kurmark in Zusammenhang standen. Die übrigen Abschnitte

enthalten gewissermaßen die Quintessenz dessen, was nach den abgehandelten Materien, aus den Acten der verschiedenen Dienstbehörden, für diese Provinz in gedachtem Zeitpunkt, als der Aufbewahrung werth, zu gewinnen war, und sie dürften daher für die Zukunft den fortschreitenden Abgang und die Verminderung dieser Quellen weniger fühlbar machen. Was davon nach dem Obigen schon verloren gegangen ist, hat sich aus den im Archive des Generaldirectorii vorgefundenen beglaubigten Abschriften des größten Theils der Kurmärkischen Provinzialetats für 1804/5 und der Durchsicht einer Menge einzelner Acten ergänzen lassen, so daß es dennoch möglich ward, in den Abschnitten fünf, sechs und acht von den Abgaben, so wie von den Kosten der Verwaltung und des Militairs in der Kurmark und von den Staatseinnahmen aus derselben, befriedigende Rechenschaft zu geben. In andern Abschnitten ist an den geeigneten Orten gezeigt, wie König Friedrich Wilhelm III. schon damals darauf bedacht war, die Lage des hörigen Bauernstandes, die religiöse und sittliche Bildung der Einwohner, das Schulwesen, das indirecte Abgabensystem und die Einrichtung der Verwaltungsorgane zu verbessern, Gewerbe und Industrie zu befördern und den schlummernden oder gebundenen Volkskräften einen freieren und lebendigeren Schwung zu geben; zum deutlichsten Beweis, daß die seit 1808 eingetretenen großartigen Reformen nicht allein dem Drange der

Noth, sondern eben so sehr den längst gehegten, wohlmeinenden und wohlbegründeten Absichten des Königs zu verdanken sind.

Obgleich des Verfassers Absehen nur auf die Zustände während der Jahre 1804/6 gerichtet war, so hat er es doch nicht unterlassen, überall wo es zur richtigern Kenntniß und Beurtheilung derselben nöthig schien, auf frühere Zeiten und Verhältnisse zurückzugehen und nachzuweisen, wie jene aus denselben entstanden sind.

Was die statistischen Tabellen unter den Beilagen betrifft, so sind dem Verfasser die Bedenken nicht entgangen, die sich dagegen, wie gegen alle Arbeiten der Art, wegen der ungleichen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt der einzelnen Unterbehörden bei deren Aufnahme, erheben lassen. Dennoch kommen die Resultate der Wahrheit so nahe, als es unter den gegebenen Umständen möglich war. Bei allen Zahlenzusammenstellungen sind die vorgefundenen Nachrichten aus den Jahren 1804/5 als Norm angenommen, und die Altmark ist, da sie von der Kurmark durch den Tilsiter Frieden getrennt wurde, so viel als möglich abgesondert aufgeführt. Die Etats und Nachweisungen aus den Jahren 1805/6 und 1806/7 konnten nur hülfsweise benutzt werden, theils weil sie sich sehr unvollständig vorfanden, theils weil in den beiden letzten Jahren die Provinz sich nicht mehr in ihrer ruhigen gewöhnlichen Lage befand.

So z. B. waren von den Truppentheilen, welche ihre bestimmten Friedensquartiere in der Kurmark hatten, mehrere während der Jahre 1805 und 1806 zeitweise ganz abwesend, auch erlitten in diesen Jahren die kommerziellen Verhältnisse durch die politischen Begebenheiten mancherlei Störungen, weshalb die statistischen Nachrichten aus diesen Jahren, soweit sie noch da sind, bedeutende Abweichungen von den frühern zeigen. Uebrigens konnte der Verfasser nicht alle Verhältnisse mit gleicher Ausführlichkeit behandeln, weil dies bei einigen wegen ihrer Mannichfaltigkeit zu weit geführt hätte; bei andern Abschnitten mußte dagegen mehr ins Einzelne gegangen werden, um das Hauptbild anschaulicher zu machen. Deshalb sind auch die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, welche damals zur Richtschnur dienten, nur in soweit berührt, als es zur Uebersicht im Ganzen erforderlich erschien. Wo es der Verfasser nicht für nöthig hielt, tiefer in die einzelnen Materien einzugehen, hat er wenigstens diejenigen Werke, soweit sie ihm bekannt waren, bezeichnet, aus welchen weitere Belehrung zu schöpfen ist.

Sollte es ihm seine Lebenszeit gestatten, so beabsichtigt er nach und nach diesem Werke historische Darstellungen folgen zu lassen

1) der Vorgänge in der Kurmark während der feindlichen Besitznahme durch das französische Heer im October 1806, bis zur Räumung

der Provinz zwischen Elbe und Oder im Monat Dezember 1808;

2) der Ereignisse in der Kurmark in denselben Flußgrenzen während der Jahre 1809 bis Ende 1812 (einschließlich der in dieser Zeit mit der Verwaltung der Kurmark verbundenen drei Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe), so wie namentlich eine Auseinandersetzung der in diesem Zeitraum durch die allgemeine Gesetzgebung herbeigeführten Veränderungen in ihrer Verfassung und Verwaltung;

3) der Begebenheiten in den benannten Kurmärkischen Verwaltungsbezirken während der Jahre von 1813, wo der König und sein Volk einen neuen Kampf mit dem Kaiser Napoleon begann, bis zum Frühjahr 1816, wo eine völlige Umgestaltung der Grenzen des Staats und der einzelnen Provinzen eintrat, in deren Folge einige Kreise und Ortschaften der Kurmark, und die vorbemerkten drei Magdeburgischen Kreise, andern Verwaltungsbezirken, dahingegen mehrere sächsische Landestheile dem Bezirke der Kurmark einverleibt wurden.

Wenngleich der Verfasser auch in diesen Zeiträumen an der Provinzialverwaltung der Kurmark wesentlichen Antheil hatte, und ihm dabei dieselben

Vortheile und Hülfsmittel wie für das vorliegende Werk zur Seite stehen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß manche Lokalereignisse in der Provinz ihm fremd geblieben sein können. Er bittet daher seine Leser und besonders die noch Lebenden aus jenen Zeiten, ihm solche örtliche Thatsachen mitzutheilen, welche ihnen für die Provinz einen geschichtlichen Werth zu haben und eine Aufnahme in den beabsichtigten vorbemerkten historischen Darstellungen zu verdienen scheinen.

Diese Mittheilungen ersucht derselbe, dem Herrn Rechnungsrath Knack in Potsdam zuzusenden.

Berlin, den 8. Januar 1846.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Seite
Grenzen, Eintheilung, Größe und Bevölkerung der Kurmark .... 1—13

Zweiter Abschnitt.

Einwohner .... 14—34
Auf dem platten Lande.
Rittergutsbesitzer 14
Fleckenbewohner 19
Dorfbewohner
in alten kontribuablen Dörfern 20
in neuen Kolonistendörfern 26
Bewohner einzelner zu keiner Dorfgemeinde oder keinem Rittergute gehörigen Besitzungen 28
Eximirte, die nicht zu den Rittergutsbesitzern gehörten 28
In den Städten
Eximirte 30
Bürger 30
Schutzverwandte 31
Verschiedenheit der Städte als Immediat- oder als Mediatstädte 31

Dritter Abschnitt.

Staats- und Provinzialbehörden .... 35—130
A. Oberste Staatsbehörden 35
B. Kurmärksche Provinzial-, Lokal- und Districtsverwaltungen 55

Seite
Justizbehörden 58
Kammeral-, Finanz- und Polizeibehörden 84
Geistliche- und Schulbehörden 116
Lehnsbehörde 127
Generalfiscalat 129

Vierter Abschnitt.

Ständische Verfassung und Behörden .... 131—191
Generalstände der Kurmark 132
Kreisstände 159
Besondere ständische Institute 169
Zuratheziehung der Stände bei der Gesetzgebung 188

Fünfter Abschnitt.

Abgabenwesen und Betrag der Summen, welche die Einwohner der Kurmark aufbrachten... 192—218

Sechster Abschnitt.

Einkünfte des Staats aus der Kurmark und Uebersicht von den Verwaltungskosten .... 219—259

Siebenter Abschnitt.

Polizeiverfassung, und zwar:
Sicherheitspolizei 260
Medicinalpolizei 262
Feuerpolizei 267
Armenversorgung 276
Dorf- und Wegepolizei 283

Achter Abschnitt.

Militairwesen .... 286—336
Kantonverhältnisse 286
Beschaffenheit und Stärke des garnisonirenden Militairs in der Kurmark 292
Kosten für das Militair 293

Seite
Einquartierungs- und Serviseinrichtung........... 301
Verpflegung des Militairs....................... 306
Mobilmachungsvorschriften und Ausführung in den Jahren 1805/6.......................... 326

Neunter Abschnitt.

Geistliches-, Kirchen- und Schulwesen............. 337—382

Zehnter Abschnitt.

Balleien, Stifte und Klöster .... 383—399

Elfter Abschnitt.

Justizwesen .... 400—407

Zwölfter Abschnitt.

Gewerb- und Handelsverhältnisse .... 408—492
A. Auf dem platten Lande...................... 409
B. In den Städten 445
C. Handel und die zur Beförderung desselben vorhandenen Anstalten ꝛc......................... 469

Dreizehnter Abschnitt.

Wohlstand, Bildung und politische Gesinnung der Einwohner........................... 493—507

Vierzehnter Abschnitt.

Geschichtlich-politische Verhältnisse des ganzen Staats, so weit sie auf die Kurmark von Einfluß waren und Begebenheiten und Veränderungen in dieser Provinz, so weit sie nicht schon in einem der früheren Abschnitte abgehandelt worden sind .... 508—554

Beilagen.

I. Uebersicht des Flächenraums und der Bevölkerung des preußischen Staats, im Jahre 1804/5.
II. Tabelle über die Einwohner und örtlichen Verhältnisse auf dem Lande in den Kurmärkschen Kreisen, in 1804 und den nächsten Vorjahren.
III. Tabelle über die Einwohner und örtlichen Verhältnisse in den Städten der Kurmark, in 1804 und den nächsten Vorjahren.
IV. Nachweisung der in den Kurmärkschen Kreisen aufzubringenden Kontribution, Kavalleriegelder u. s. w. und deren Verwendung, nach den Kreiskassen-Etats 1804/5.
V. Nachweisung des Zustandes von zehn Dorfgemeinden in verschiedenen Theilen der Kurmark, während der Regulirung ihrer nach der Circular-Verfügung vom 14. April 1777 vorhandenen Lassitische- und Dienstverhältnisse, in dem Zeitraum von 1803/6.
VI. Nachweisung der im Jahre 1804/5 zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Kurmärkischen Civil-Behörden bestimmten Summen, soweit solche aus den vorhandenen Nachrichten zu beschaffen gewesen unter Weglassung aller Groschen und Pfennige.
VII. Nachweisung der in der Kurmark im Jahre 1804/5 garnisonirenden Militairs und der Kantonverhältnisse derselben.
VIII. Nachweisung der, den garnisonirenden Militairs in der Kurmark zur Verpflegung und Ausrüstung von der General-Kriegskasse nach dem Etat 1804/5 zu bezahlenden Summen.
IX. Nachweisung der Beitrags-Verhältnisse sämmtlicher Königlichen Provinzen znr Verpflegung der Armee auf acht Monate, nach der Aussaat des Jahres 1797.
X. Uebersicht dessen, was einzelne Truppentheile verschiedener Gattung, die in der Kurmark standen, bei ihrer Mobilmachung im September 1805 nach der Bestimmung des Oberkriegs-Kollegiums vom 8. September 1805 zu empfangen hatten.
XI. Nachweisung der zu Anfange des neunzehnten Jahrhunderts in der Kurmark vorhandenen Schulen lutherischer Konfession.
XII. Producten-Tabelle der Kurmark für die Jahre 1801/4.
XIII. Viehstands-Tabelle der Kurmark für die Jahre 1804/5.
XIV. Nachweisung der Größe der Königlichen und Städtischen Forsten im Jahre 1804/5.

Erster Abschnitt.

Grenzen, Eintheilung, Größe und Bevölkerung der Kurmark im Jahre 1804/5.

Grenzen.

Die Kurmark, nach den vor den Jahren 1804/5 herausgekommenen Sotzmannschen Karten zwischen 28°,18′ und 32°, 16′ der Länge, sowie 51°, 49′ und 53°, 35′ der nördlichen Breite (die Länge von 20° westlich vom Pariser Meridian gerechnet) belegen, grenzte:

nördlich an das damalige Kurfürstenthum Hannover, an die Herzogthümer Mecklenburg Schwerin und Strelitz, sowie an Vorpommern:

östlich an Vorpommern, die Neumark und die Niederlausitz und, was die Altmark betraf, an das Herzogthum Magdeburg:

südlich an die Niederlausitz, an einen Theil des Kurfürstenthums Sachsen und an das Herzogthum Magdeburg:

westlich an Theile der Herzogthümer Magdeburg *und* Halberstadt und an das Kurfürstenthum Hannover, sowie was die Ukermark betraf, an das Herzogthum Mecklenburg Strelitz.

Von den zur Kurmark Brandenburg gehörigen Ortschaften und Landdistricten waren mehrere als Enclaven in

einigen diese Provinz begrenzenden Ländern belegen, sowie sich auch von diesen mehrere Enclaven in der Kurmark befanden.

Zu ersteren Enclaven gehörten:

a) im Herzogthum Mecklenburg Strelitz belegen, das Gut und Dorf Krumbeck (Ukermark), sowie das Erbzinsgut und Kolonie Menow (Ruppinscher Kreis);

b) in Vorpommern das Gut und Dorf Tantow (Ukermark);

c) in der Niederlausitz das Dorf Groß-Briesen, die Güter und Dorfschaften Groß-Lübbenau nebst Bergschenke, Groß-Beuche, Kahden, Willmersdorf, Stöberitz, Vorwerk und Kresselitz (Bees-Storkowscher Kreis);

d) im Kurfürstenthum Sachsen, das Ländchen Bärwalde, nebst den darin belegenen Gütern und Dorfschaften Bärwalde, Belvedere, Cössin, Carlsthal, Herbensdorf, Meinsdorf, Rhinow, Wippersdorf, Weissen und Annenwalde: ferner die Güter und Dörfer Boßdorf und Assau sowie der Kaniner Krug (Zauchischer Kreis), auch Wölmsdorf (Luckenwaldischer Kreis);

e) von Magdeburg und Kursachsen umgeben war, Klein-Briesen (Zauchischer Kreis);

f) im Herzogthum Magdeburg waren belegen, das Dorf Nitzahne (Havelländischer Kreis) sowie die Besitzungen der Grafen und Herren von Alvensleben-Erxleben, bestehend aus den Gütern und Dorfschaften Erxleben nebst Weidemühle und Wahlkrug, Eimersleben, Bregenstädt, Hörsingen, Ostingersleben und Uhrsleben (Altmark, Salzwedelscher Kreis).

In der Kurmark zu andern Provinzen des preußischen Staats und zu fremden Ländern gehörig waren belegen:

a) das kurhannöversche Amt Klötze nebst den darin belegenen Ortschaften und Feldmarken, Klötze, Kakerbek, Lokstädt, Kuseg, Robitz, Trippichleben, Dollnitz und halb Breitenfeld im Kreise Salzwedel der Altmark;

b) die Mecklenburg Schwerinschen Ortschaften, Güter und Feldmarken Rossow, Nätzeband nebst Schäferei,

Schlep, Kate, Döwsee, Grüneberg, Horst, Doßhaus und Schöneberg, zwischen der Priegnitz und dem Ruppinschen Kreis;

c) die kursächsischen Güter und Dorfschaften, Blankensee und Stangenhagen, zwischen dem Zauch- und Luckenwaldischen Kreis.

Eintheilung und Größe.

Die Hauptbestandtheile der Kurmark waren:

die Altmark,
die Priegnitz,
die Ukermark und
die Mittelmark,

und diese waren wieder in folgende Kreise eingetheilt, deren Größe nach Sotzmann angegeben ist:

1. Die Altmark hatte sechs geographische Kreise, welche vier Verwaltungsdistricte bildeten:

a) der Arendseesche Kreis	13 8/16 □M.	19 15/16 □M.
b) der Seehausische Kreis	6 7/16 „	
c) der Salzwedelsche Kreis		25 14/16 „
d) der Tangermündische Kreis	16 3/16 „	21 1/16 „
e) der Arenburgische Kreis	4 14/16 „	
f) der Stendalsche Kreis		9 11/16 „
zusammen		76 3/4 □M.

2. Die Priegnitz hatte sieben geographische Kreise, insgesammt unter einer Verwaltung:

a) der Perlebergsche Kreis	15 8/16 □M.	
b) der Pritzwalker Kreis	12 12/16 „	
c) der Wittstocker Kreis	8 2/16 „	
d) der Kyritzer Kreis	7 4/16 „	
e) der Havelberger Kreis	5 2/16 „	
f) der Plattenburger Kreis	2 4/16 „	
g) der Lenzener Kreis	6 4/16 „	
zusammen		57 1/4 „
zusammen		134 □M.

Transport 134 □M.

3. Die Ukermark theilte sich in den Ukermärkischen und Stolpischen Kreis, beide unter einer Verwaltung zusammen . . . . 62 =

4. Die Mittelmark hatte neun Kreise, jeder unter besonderer Verwaltung:

a) der Havelländische Kreis	37	□M.
b) der Glien=Löwenbergsche Kreis	$11\frac{8}{16}$	=
c) der Ruppinsche Kreis .	$32\frac{12}{16}$	=
d) der Niederbarnimsche Kreis	28	=
e) der Oberbarnimsche Kreis	27	=
f) der Lebusische Kreis . .	$28\frac{6}{16}$	=
g) der Bees=Storkowsche Kreis	$24\frac{12}{16}$	=
h) der Teltowsche Kreis . .	$31\frac{8}{16}$	=
i) der Zauch=Luckenwaldsche Kreis	$30\frac{10}{16}$	=

zusammen . . . $251\frac{1}{2}$ =

Alle diese Theile der Provinz Kurmark enthielten daher nach Sotzmann's Angaben . . $447\frac{1}{2}$ □M. *)

---

*) Da schon vor 1806 Zweifel obwalteten, ob die von Sotzmann angegebene Größe der Altmark richtig sei, so ist darüber von Herrn G. R. R. Engelhardt Auskunft erbeten und gütigst in nachstehender Art ertheilt worden:

In Bratring's Topographie wird der Flächen=Inhalt der vor 1806 zur Altmark gehörigen sechs geographischen Kreise nach der Oesfeld=Sotzmannschen Berechnung, ohne Kalvörde und Klötze, s. S. 3, zusammen angegeben zu $76\frac{3}{4}$ □M. Nach der auf der Sotzmannschen Karte von der Altmark im statistischen Bureau heute vorgenommenen Berechnung enthalten die vorbenannten sechs Kreise zusammen 62,47 geographische □Meilen. Der Flächeninhalt des preußischen Staats, wie solcher von Zeit zu Zeit veröffentlicht worden, gründet sich auf eine bei dem statistischen Bureau nach einer der genauesten Projectionen gezeichneten Generalkarte, und hiernach enthält die ehemalige Altmark, welche gegenwärtig besteht aus:

Ueber das, was von dieser Grundfläche in den Jahren 1804/6 auf Aecker, Wiesen, Hütungen, Waldungen, Gärten und bebaute Stellen, Landstraßen, Verbindungs-, Stadt- und Dorfwege, Seen, Ströme, Flüsse und unbrauchbare oder wenig nutzbare Ländereien zu rechnen war, haben sich nirgends bestimmte Nachrichten auffinden lassen, brauchbare Vermessungen zu diesem Behuf auch nur theilweise stattgefunden. Mehrere Schriftsteller, welche sich in früheren Zei-

---

dem Kreise Salzwedel von	22,14	
" " Osterburg von	19,93	
" " Gardelegen von	24,26	
" " Stendal von	16,41	
einem Theile vom Magdeburgischen Kreise Wollmirstädt von	2,74	
und dem von Alvenslebenschen Gericht im Kreise von Neuhaldensleben von	1,81	
zusammen		87,29.
Hiervon gehen ab:		
a) das Ländchen Obisfelde und Amt Weferlingen, die vor 1806 zu Magdeburg und Halberstadt gehörten, mit	4,75	
b) das noch zu Preußen gekommene Braunschweig-Lüneburgsche Amt Klötze mit	1,56	
zusammen		6,31
und beträgt nach diesem Abzug der Flächeninhalt der ehemaligen Altmark nach unserer neuentworfenen Generalkarte . .		80,98

geographische □Meilen. Berlin den 3. Novbr. 1843.

Engelhardt.

Hiernach würde gegen die Angabe von Sotzmann zu 76,75 die Altmark um 4,23 größer gewesen sein, ungeachtet nach der obbemerkten am 3. November 1843 vorgenommenen Berechnung der alten sechs geographischen Kreise der Altmark auf der Sotzmannschen Karte zusammen nur 62,47
also gegen die Angabe des Sotzmann von 76,75
sich weniger 14,28
geographische □Meilen gefunden hatten.

Bei diesen Verschiedenheiten, und da weder die 62,47, noch die 80,98 □M. auf die einzelnen sechs Kreise der Altmark vor 1806 haben vertheilt nachgewiesen werden können, mußte die Zahl von 76,75 □M. beibehalten, und mußten, wie früher schon geschehen, alle vergleichenden Berechnungen hierauf gerichtet werden.

ten mit der Kurmark beschäftigten, haben jedoch, wie Borgstädt und Bratring, versucht, Berechnungen über die Bodenflächen nach ihrer verschiedenen Bestimmung, Beschaffenheit oder Culturart anzulegen. Wenn sich nun gleich darüber nicht ganz auf's Reine kommen läßt, so dürften doch folgende, mit Benutzung dieser Berechnungen und mit Hülfe der in den Acten vorgefundenen sonstigen Angaben, aufgestellten Zahlen einen ohngefähren Anhalt geben.

1. Für die Städte, die dazu gehörigen Gebäude, Hofstellen, Gärten, Straßen und Plätze . . .	3½	□M.
2. Für die Dörfer und Landgüter . .	5½	=
3. Für Seen, Ströme und sonstige Gewässer aller Art	7	=
4. Für Landstraßen und Verbindungswege	6	=
zusammen	22	□M.
Diese von den angegebenen	447½	=
abgezogen, so würden verbleiben	425½	□M.

für Aecker, Wiesen, Hütungen, Waldungen und gar nicht oder wenig nutzbare Ländereien.

5. Was die Waldungen anbetrifft, so zeigen

a) die Beilagen XIV a und b, daß der Umfang der Königl. Forsten nach der 1804/6 vorhandenen Vermessung betragen hat:

in den von der Kurmärkischen Kammer verwalteten Forsten	1,109,629	Mrg.	6	□R.
in den von der Wusterhausenschen Kammer verwalteten Forsten .	98,403	=	89	=
zusammen	1,208,032	Mrg.	95	□R.
b) die Waldungen der Städte hatten nach einer in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts stattgefundenen Vermessung, wie die Beilage XIV c zeigt	265,923	=	22	=
Latus	1,473,955	Mrg.	117	□R.

Transport 1,473,955 Mrg. 117 □R.

c) über den Umfang der Waldungen in der Herrschaft Schwedt, sowie über die Waldungen der Rittergüter, Dorfgemeinden, einschließlich der bewachsenen Aecker und Hütungen zum Holzbau und anderer Privatgrundbesitzer, fehlt es fast an allen bestimmten Nachrichten. Ihr Areal dürfte jedoch dem der Königl. Forsten ziemlich gleich gewesen sein, wie auch Borgstäde annimmt. Werden dafür angesetzt . . 1,000,000 = =

so würden die Waldflächen in der Kurmark . . . . 2,473,955 Mrg. 117 □R.
oder 21,604 Morgen auf eine □Meile gerechnet 114½ □M.
eingenommen haben, und diese von obigen . 425½ =
abgezogen . . . . 311 □M.
für Aecker aller Art, Wiesen, Hütungen rc. verbleiben.

Hiervon

6. auf Weiden . . . . . . 60 □M.
7. und auf Wiesen . . . . 50 =

zusammen . . 110 =

ohngefähr gerechnet, bleiben

8. für Ackerland aller Art . . . . . . 201 □M.

worunter aber auch das schlechte, nur alle 3—12 Jahre bestellte und das als unbrauchbar betrachtete Land steckt. Ersteres gibt Borgstäde S. 408 seiner Schrift „Beschreibung der Mark Brandenburg" zu 636,239 Mrg. 117⅔ □R. an. Beide Arten von Land daher zu 800,000

Transport	201 □M.
Morgen oder	37 "
angenommen, läßt für das in steter Ackercultur größtentheils unter Dreifelder-Wirthschaft gestandene Land	164 □M.

Von der ganzen Bodenfläche besaß übrigens der contribuale Stand in der Kurmark, nach der letzten von der kurmärkischen Kammer beim General-Directorio im Jahre 1806 eingereichten Nachweisung an catastrirten zur Besteuerung angezogenen Hufen S. 40 43,253 Hufen, oder 1,297,580 Morgen, oder 60 □M.

Volksmenge.

Nach der vom General-Directorio an den König unterm 7. Juni 1805 eingereichten General-Tabelle von der im Jahr 1804 im ganzen preußischen Staat vorhandenen Volksmenge Beilage I., betrug solche in der Kurmark:

	Männer,	Weiber:	Personen.
a) an Civilpersonen in den Städten nach Beilage I., Nr. 11	174,616	178,328	352,944
b) an Militairpersonen in 42 bequartierten Städten nach der Angabe des O.-Kriegscollegiums vom 25. Januar 1805, ausschließlich der zum Civil gerechneten Beurlaubten, des Gesindes bei Militairpersonen und derjenigen die früher in Militairverhältnissen gestanden hatten, nach einer Bestimmung vom 18. Mai 1804	37,979	19,474	57,453
also in den Städten	212,595	197,802	410,397
c) auf dem platten Lande an Civilpersonen, einschließlich			

	Männer,	Weiber:	Personen.
Transport	212,595	197,802	410,397
der beurlaubten Militairs nach Beilage I. Nr. 11	225,101	219,582	444,683
Die gesammte Volksmenge in der Kurmark betrug daher	437,696	417,384	855,080

Bei der Größe der Kurmark von 447½ □Meilen, kommen also auf eine Quadratmeile im Durchschnitt 978 männliche und 932½ weibliche, zusammen 1910½ Personen. In den bei der kurmärkischen Kammer nach der Verordnung vom 18. September 1799 *) angefertigten Tabellen für 1804 war zwar auf dem platten Lande eine größere, in den Städten aber eine geringere Anzahl angegeben, nämlich

an Civilpersonen auf dem platten Lande Beilage II.	448,114	Person.
ferner an Civilpersonen in den Städten Beilage III.	351,282	=
zusammen an Civilpersonen	799,396	=
und dazu in den bequartierten Städten an Militair Beilage III.	57,341 **)	=
mithin zusammen	856,737	=
und gegen die Angabe des General-Directoriums und O.-Kriegscollegiums von	855,080	=
ein Mehr von	1,657	Person.

Diese Differenz ist aber nicht aufzuklären gewesen.

Wie sich die Volksmenge auf dem platten Lande und in den Städten im Jahre 1804 gegen die der Jahre 1801, 1802 und 1803 verhalten hat, zeigen die Beilagen II. u. III.

Von der ganzen Volksmenge waren im Jahr 1804 in Berlin:

*) S. N. C. C. Thl. 10. Nr. 55. S. 2619.

**) Unter den 57,341 Militairpersonen befanden sich 3256 in 6 altmärkischen Städten und 54,085 in 36 Städten der Priegnitz, Mittel- und Ukermark.

a) nach Beilage II. an Civilpersonen . . . 156,661
b) und an Militairpersonen, worunter die Beurlaubten nicht mitbegriffen *) 25,496
zusammen 182,157
Einwohner.

Da nun nach der Angabe des General-Directoriums und des O.-Kriegscollegiums S. 8 an Civil- und Militairpersonen sich in den Städten im Jahre 1804 410,397 Menschen
hiervon aber in Berlin . . . . . 182,157 „
befanden, so verbleiben für die übrigen
Städte der Kurmark . . . . . . 228,240 Menschen
und verhielt sich die Volksmenge von Berlin zu der der übrigen Städte der Kurmark ohngefähr wie 9 : 11.

Von der ganzen Volkszahl in der Kurmark, welche
S. 9 zu 855,080
angegeben, enthielt die Stadt Berlin 182,157
und verblieben daher für die übrigen Städte und
das platte Land 672,923
Menschen, so daß sich die Volksmenge der Stadt Berlin, gegen die in den übrigen Theilen der Kurmark ohngefähr wie 10 : 34 verhielt und Berlin 2/7 der Einwohner der Kurmark hatte.

Rechnet man, daß ohngefähr 1½ □M. zum Gebiet der Stadt Berlin gehörte, so wohnten nach Abzug dieser 1½ □M.
von der nach Krug und Sotzmann angegebenen
Größe der Provinz s. B. I. von . . . . . 447½ „
auf dem übrigen Theile derselben von . . . 446 □M.
die obbemerkten 672,923 Menschen, wonach von diesem Flächenraum auf die □M. beinahe 1,509 Menschen fielen.

*) Nach einer vom berlinischen Gouvernement am 23. December 1804 eingereichten Nachweisung befanden sich unter den 25,496 Militairpersonen 598 Offiziere, 13,236 Unteroffiziere, Gemeine und sonstige Personen, 4,792 Frauen und 18,720 Kinder. Beurlaubte Militairpersonen waren außerdem an Unteroffizieren und Gemeinen 8,568, sowie an Frauen und Kindern derselben 12,328.

Das Verhältniß der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen war nach den an den König für das Jahr 1804/5 eingereichten Militair- und Civillisten Nachstehendes:

1) beim Civil hatten stattgefunden . 7233
2) beim Militair 1214
zusammen 8447 Trauungen;

3) beim Civil waren als geboren angegeben:
a) männliche Kinder . . 16,030
b) weibliche Kinder . . 14,701 } 30,731 Kinder,

4) beim Militair hingegen:
a) männliche Kinder . . 1,558
b) weibliche Kinder . . 1,357 } 2,915 =
im Ganzen also waren geboren 33,646 Kinder;

5) beim Civil waren gestorben:
a) männliche 11,359
b) weibliche 11,083
zusammen 22,442 Pers.;

6) beim Militair waren gestorben:
a) männliche 1,202
b) weibliche 765
zusammen 1,967 =
zusammen waren gestorben 24,409 Personen,
also mehr geboren als gestorben . . 9,237 Menschen*).

Da hiernach beim Civil 16,030 Knaben
und beim Militair . . . 1,558 = } geboren waren
zusammen . . 17,588 Knaben**)
beim Civil aber . . . . 14,701 Mädch.
und beim Militair . . . 1,357 =
zusammen. . 16,058 Mdchen.***)
so waren mehr als Mädchen 1,530 Knaben geb.

*) Und zwar beim Civil 8289, beim Militair 948.

**) Unter den männlichen Kindern waren 1447 unehelich und 738 todtgeboren.

***) Unter den weiblichen Kindern waren 1467 unehelich und 564 todtgeboren.

und war die Verhältnißzahl der Geburten der Knaben gegen die Mädchen wie 37 : 32.

Da ferner gestorben waren

im Civil	11,359 männl. Geschl.		
im Militair	1,202 „ „		
	zusammen	12,561 männl. Geschl.
im Civil	11,083 weibl. Geschl.		
im Militair	765 „ „		
	zusammen	11,848 weibl. Geschl.

so ergibt sich ein Ueberschuß der Gestorbenen von . . . . 713 männl. Geschl.

Das Verhältniß der Gestorbenen des männlichen und weiblichen Geschlechts war beinahe wie 50 : 47.

In Bezug auf Größe und Volksmenge verhielt sich die Kurmark gegen die übrigen Provinzen des Staats im Jahr 1804 folgendergestalt:

Nach Beilage I. betrug die ganze Volksmenge in den 23 Kammerdepartements des preußischen Staats und in Neuenburg im Jahr 1804:

	Männer,	Weiber:	Seelen.
a) an Civilpersonen	4,860,747	4,891,984	9,752,731
b) an Militairpersonen	175,861	95,308	271,169
zusammen also	5,036,608	4,987,292	10,023,900.

Die Größe dieser 23 Kammerdepartements und Neuenburg war im Jahre 1804 nach der Zusammenstellung des 1805 errichteten statistischen Bureaus durch den verstorbenen G. R. Rath Krug im Jahre 1806 Beilage I. $5707\frac{1}{3}$ □M., so daß im ganzen preußischen Staat im Jahr 1804 im Durchschnitt auf einer □Meile sich eine Volksmenge von $1756\frac{1}{2}$ Personen befand.

Im Jahre 1804 hatte von der ganzen Volksmenge des Staats der von 10,023,900 Seelen die Kurmark 855,080 Seelen, mithin den $11\frac{3}{4}$ Theil von jener, wogegen sie der Größe nach, die für den ganzen Staat in $5707\frac{1}{2}$ □M., für die Kurmark in $447\frac{1}{2}$ □M. bestand, den $12\frac{3}{4}$ Theil

ausmachte. Die Kurmark gehörte, da im ganzen Staat nur 1756⅓ Personen auf die □Meile fielen, sie aber 1910½ Personen, S. 9, auf eine □Meile hatte, zu den mehrbevölkerten Provinzen desselben.

Nach Procenten berechnet wohnten von der ganzen Bevölkerung des Staats in der Kurmark 8,5 %; ihre Größe betrug dagegen nur 7,8 % des Ganzen.

Zweiter Abschnitt.

Einwohner.

Die Einwohner der Kurmark befanden sich theils auf dem platten Lande, theils in den Städten.

A. Die Bewohner des platten Landes zerfielen in nachstehende Klassen:

1) die Rittergutsbesitzer;
2) die Fleckenbewohner;
3) die Dorfbewohner sowohl in alten, als sogenannten Kolonisten-Dorfgemeinden;
4) die Bewohner einzelner, nicht zu den Dörfern gehöriger Güter und isolirt oder bei Ritter- und andern Gütern belegenen Wohnungen;
5) die zu vorstehenden verschiedenen Klassen nicht gehörigen sogenannten Eximirten.

1. Rittergutsbesitzer. Diesen gehörte mit einigen Ausnahmen das gesammte Areal des platten Landes theils unmittelbar, theils mittelbar als Gutsherren. Zu ihnen wurden gerechnet, der Landesherr als Besitzer der Domainen und der dazu gehörigen Forsten, die Magisträte einiger Städte, welche Rittergüter als Eigenthum besaßen, die geistlichen und milden Stiftungen unter gleicher Voraussetzung, hauptsächlich aber die eigentlichen Rittergutsbesitzer, welche mit einigen Ausnahmen meist vom Adel waren, da

nach der Verfassung in der Kurmark ohne landesherrlichen Consens kein Bürgerlicher ein Rittergut erwerben konnte und die Genehmigung dazu nur selten ertheilt wurde. Den Besitzern der Rittergüter stand mit wenigen Ausnahmen die Gerichtsbarkeit und als Ausfluß derselben die Orts-Polizeigewalt über alle im Umkreis ihrer Gutsbesitzung wohnenden Einwohner zu. Der Domainenfiscus ließ solche durch Gerichtsämter, welche für bestimmte Districte eingerichtet waren, ausüben, die übrigen Rittergutsbesitzer hatten das Recht, für ihre Besitzungen die Richter zu ernennen, welche die vom Staat bestimmte Richtereigenschaft haben mußten, und von den resp. Oberlandesgerichten der Provinz bestätigt wurden. Die Dauer eines solchen Patrimonialrichters war jedoch nach einem Rescript vom 27. Juni 1798 nur auf die Besitzzeit des Gutsherrn, der ihn ernannt hatte, beschränkt. Starb dieser oder kam das Gut in andere Hände, so stand es dem neuen Besitzer zu, den bisherigen Gerichtshalter beizubehalten oder einen neuen dem Provinzialgerichte zu präsentiren.

Alle Ausfertigungen der Gerichtshalter geschahen Namens des Patrimonialgerichts und wo es nothwendig war, unter Beidrückung des Gerichtssiegels des Rittergutsbesitzers. Letzterer bezog die fructus jurisdictionis aller Art, selbst Abschoß- und Abzugsgebühren, mußte dagegen aber die Jurisdictionslasten aller Art bestreiten, die für seinen Bezirk erforderlichen Gefängnisse einrichten und unterhalten, auch die Richtigkeit der Deposita in seinem Gerichtssprengel vertreten. Namentlich hatte die Declaration vom 15. October 1787 *) nach dem Besitzstand vom Jahre 1777 die Patrimonialbehörden auf dem platten Lande und in den Städten zur Hebung des Abschosses ꝛc. befugt erklärt. Die Gutseingesessenen nach ihren speciellen Verhältnissen waren den Gutsherren mit Geld- und Naturalleistungen sowie mit Naturaldiensten verpflichtet. Ueber

*) S. N. C. C. Theil 8. Nr. 95. S. 1601.

die Kirchen und Pfarreien und Schulen stand ihnen in der Regel das Patronatsrecht zu. Die mittlere und niedere Jagd konnten sie, wo nichts Anderes gesetzlich oder herkömmlich war, auf allen zu dem Rittergut gehörigen Grundstücken ausüben. Nur hinsichtlich der hohen Jagd, die dem Landesherrn als Regal zustand, war ein besonderer Titel erforderlich. Sie hatten für sich und ihre Familien einen eximirten Gerichtsstand bei den Provinzial-Landescollegien.

Die Rittergutsbesitzer vertraten die übrigen Stände des platten Landes in allen land- und kreisständischen Angelegenheiten, wegen welcher auf den vierten Abschnitt „von den ständischen Verhältnissen und ständischen Verwaltungen" verwiesen wird.

Als Rittergutsbesitzer genossen sie die Freiheit von allen directen Geld- und Naturalabgaben, auch Naturalleistungen und hatten nur die weiter unten vorkommenden Lehnsverpflichtungen zu erfüllen, wenn das Rittergut ein altes Lehngut war. Die Zollfreiheit beim Verfahren ihres Getreides und anderer Gutserzeugnisse sowie die Befreiung von den Consumtionsabgaben von fremden Getränken hatte ihnen bis zum Jahre 1799 zugestanden. Endlich waren sie vom gezwungenen Militairdienst frei.

Sie besaßen ihre Rittergüter 2c. theils als Lehn-, theils als Allodialgüter, nur sehr wenige unter letztern befanden sich in fideicommissarischen Verhältnissen. Die meisten waren Lehngüter, jedoch war seit 1704 und 1717 der Lehnsverband, worin sie mit dem Lehnsherrn, der damals zugleich Landesherr war, standen, durch die Lehnsassecuranz vom 30. Juni 1717 *) aufgelöst und jedes Lehngut bezahlte seitdem eine jährliche Geldabgabe als Lehn- und Ritterpferdegeld nach Verhältniß der frühern Naturalverpflichtung. Für ein ganzes Ritterpferd war eine Abgabe von 40 Thlr. jährlich festgesetzt, die in der Kurmark überhaupt von

*) S. M. C. C. March. II. Theil V. Abthl. 5. Nr. 62. S. 90.

$552^{17}/_{48}$ Ritterpferden bezahlt wurde. Wie die Rittergüter jeden Kreises hierzu beitragen mußten, war nach der Assecuranz vom 30. Juni 1717*) festgesetzt und wurden von der alten kurmärkischen Ritterschaft nach der Kriegskassenrechnung der kurmärkischen Kammer von 1804 wirklich gezahlt in Golde 5165 Thlr. und in preußischem Courant 15,550 Thlr. 22 Gr. 1 Pf.**) Der Lehnsverband zwischen den Lehnsagnaten hatte jedoch hierdurch keine Aenderung erlitten, weshalb auch Veräußerungen von Lehnen und deren Allodifizirung nur selten stattfinden konnten. Wirkliche Vasallen, welche ein oder mehrere Rittergüter besaßen, waren nach der Vasallentabelle vom Jahre 1804 510 adelige und 86 bürgerliche, zusammen 596 Ritter-

---

*) S. C. C. M. Th. 2. Abth. 5. Nr. 62. S. 89.

**) Von den $552^{17}/_{48}$ Ritterpferden in der Kurmark hatten die Mittelmark Ritterpferde und zahlte an Lehnpferdgeldern

	Ritterpferde	Gold				Preuß. Cour.		
der Havelländische Kreis, einschließlich des Glien- und Löwenbergschen Kreises	$67^2/_3$	487 Thlr.	12 Gr.	u.	1468 Thlr.	— Gr.	— Pf.
	—	100 „	— „	„	305 „	13 „	4 „
	—	587 Thlr.	12 Gr.	u.	1773 Thlr.	13 Gr.	4 Pf.
der Ruppinsche Kreis	$21^7/_8$	217 „	12 „	„	652 „	13 „	9 „
der Ober-Barnimsche	$22^1/_4$	207 „	12 „	„	626 „	20 „	— „
der Nieder-Barnimsche	9	90 „	— „	„	275 „	— „	— „
der Teltowsche . .	$27^1/_2$	172 „	12 „	„	524 „	4 „	— „
der Lebusische . .	33	350 „	— „	„	1058 „	12 „	— „
der Zauchische . .	$24^1/_2$	132 „	12 „	„	397 „	12 „	— „
der Bees-Storkowsche	$24^5/_6$	242 „	12 „	„	729 „	8 „	— „
zusammen	$230^7/_{12}$	2000 Thlr.	— Gr.	u.	6037 Thlr.	11 Gr.	1 Pf.
die Priegnitz .	$79^7/_8$	787 „	12 „	„	2371 „	14 „	8 „
die Ukermark .	$82^9/_{16}$	782 „	12 „	„	2348 „	2 „	8 „
die Altmark .	$159^1/_2$	1595 „	— „	„	4793 „	17 „	8 „
zusammen	$552^{17}/_{48}$	5165 Thlr.	— Gr.	u.	15550 Thlr.	22 Gr.	1 Pf.

gutsbesitzer*). Unter diesen Vasallen sind jedoch nicht mit aufgeführt die Domkapitel, die Fräuleinstifter, die Magisträte, die Universität in Frankfurt, die Schul-, Kirchen- und milde Stiftungen, welche Rittergüter besaßen.

	Von diesen Vasallen hatten Güter	u. Meiereien	waren adelige	u. bürgerliche.	Unter den Vasallen waren mehr als zwei von einer Familie
1. in der Mittelmark:					
im Havelländischen Kreise	109	19	62	2	10 v. d. Hagen, 11 v. Bredow, 6 v. Knobloch.
„ Glien-Löwenberg „	14	2	8	1	keine.
„ Ruppinschen „	91	15	41	7	5 v. Ziethen, 5 v. Rohr.
„ Ob. Barnimschen „	55	1	25	4	keine.
„ Nied. „ „	25	2	11	1	keine.
„ Teltowschen „	58	1	24	3	3 v. Haak.
„ Lebusischen „	59	—	25	6	4 v. Burgsdorff.
„ Zauchischen „	44	1	18	1	5 v. Rochow, 3 v. Schierstädt.
„ Luckenwaldschen „	8	1	3	—	keine.
„ Bees-Storkowsch. „	27	1	14	9	3 v. Löschbrandt.
zusammen	490	43	231	34	
2. in der Priegnitz	163	28	91	10	7 v. Rohr, 7 v. Möllendorf, 4 v. Saldern, 5 v. Platen, 4 v. Quitzow, 3 v. Puttlitz, 3 v. Kröcher, 3 v. Grevenitz, 4 v. Wartenberg, 10 v. Winterfeld.
3. in der Ukermark	217	8	91	4	24 v. Arnim, 10 v. Winterfeld, 6 v. Holzendorf, 3 v. Berg, 3 v. Buch, 3 v. Diringshofen, 4 v. Eichstädt, 3 v. Stülpnagel.
4. in der Altmark	201	37	97	38	6 v. Bismark, 9 v. Alvensleben, 4 v. Jagow, 4 v. Borstell, 6 v. d. Schulenburg, 3 v. Schenk.
zusammen	1071	116	510	86	

Die Benutzung der Rittergüter war dahin beschränkt, daß nach der Kabinetsordre vom 11. April 1805 und dem Circular des Ministeriums vom 30. April 1805*) die Patrimonialgerichte keine Vererbpachtung, noch Vertheilung ganzer Rittergüter oder Vorwerke, oder eines größeren Theils derselben gestatten durften, wenn nicht vorher von der kurmärkischen Kammer die Zweckmäßigkeit des vorgelegten Plans geprüft und die Königliche Genehmigung erfolgt war. Nur geringe Pertinenzien der Rittergüter, wie Krüge, Mühlen ꝛc., waren hiervon ausgenommen. Nach dem Rescript des Großkanzlers vom 9. Mai 1805**) sollte ohne obbemerkte Königliche Genehmigung auch das Kammergericht keine Eintragung in's Hypothekenbuch stattfinden lassen.

2. Die Fleckenbewohner unterschieden sich wenig von den Dorfbewohnern. Als Regel war anzunehmen, daß wenn sie nicht wegen des Besitzes ihrer Grundstücke gegen die Rittergutsherrschaft specielle Verpflichtungen zu erfüllen hatten, sie als ganz freie Leute zu betrachten wären. Ihre Gerichts- und Polizeiobrigkeit war jedoch stets der Besitzer des Ritterguts, zu welchem der Flecken gehörte. Wie in den Dörfern, war Ackerbau und Arbeit auf Tagelohn ihre Hauptbeschäftigung, von der sie sich nährten, doch siedelten sich, mit Genehmigung des Staats und der Gerichtsherren in den Flecken mehr Handwerker an, als in den Dörfern geduldet wurden, auch fanden Märkte in denselben statt. Nach den Grundsätzen, die in den alten kontribuablen Dörfern galten, leisteten die Fleckenbewohner die Landes- und Kreis-Abgaben, sowol in Gelde als in Natura. Die desfallsigen Abweichungen sind in Wehners Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Th. I. Kap. 2. S. 2. §. 24. und Kap. 22. von S. 183 bis 214 näher angegeben. Auch ihren Rittergutsbesitzern

*) S. M. C. C. Th. 11. Nr. 28. S. 2937.
**) S. M. C. C. Th. 11. Nr. 31. S. 2441.

waren die Fleckenbewohner nach einem speciellen Herkommen, wie die Bewohner der alten kontribuablen Dörfer, zu Geld- und Naturalleistungen verpflichtet. Die in den Flecken angesetzten Krämer und Handwerker mußten sich zu den Gilden und Innungen derjenigen Städte halten, die ihnen hierzu von der kurmärkischen Kammer bestimmt wurden. Die Schulzen (auch Richter genannt) bestellte die Rittergutsobrigkeit und diese hatte auch die specielle Kontrole über selbige und über die von ihnen unter Beisitz einiger Abgeordneten der Gemeine zu führende Verwaltung der Kommunalangelegenheiten. Die Stellung des Schulzen gegen den Landrath des Kreises war dieselbe, wie in den kontribuablen Dörfern.

3. Die Verhältnisse der Bewohner in den Dörfern waren verschieden, je nachdem sie in sogenannten alten kontribuablen Dörfern oder in neuen Kolonisten-Dörfern wohnten. Beide Klassen standen jedoch, mit wenigen weiterhin anzugebenden Ausnahmen, unter der Gerichts- und Polizeigewalt des Gutsherrn, zu dessen Rittergut das Dorf gehörte.

a) Die Verfassung der alten Dörfer war durch die Dorf- und Ackerordnung vom 16. September 1702 *) bestimmt. Der Vorsteher in denselben war ein Lehn-, Erb- oder Setzschulze, welcher mit den ihm beigeordneten Schöppen das Dorfgericht bildete. Dieser übte die niedere Dorf- und Feldpolizei aus, leitete die Kommunalangelegenheiten und stand in allen diesen Beziehungen unter der Rittergutsobrigkeit. Die Schulzen mußten die landesherrlichen, sowie die land- und kreisständischen Abgaben von den Einwohnern des Dorfs erheben und in den bestimmten Terminen zur Kreiskasse abliefern, auch alle Anordnungen in Militaircanton- und Aushebungs- sowie in Einquartirungs- und Natural-Lieferungs-Angelegenheiten besorgen.

*) S. C. C. M. Th. 5. Abth. 3. K. 1. Nr. 32. S. 227.

Der Bauernstand in diesen Dörfern wurde nach dem Umfang seiner Grundstücke und Besitzungen in 4 Klassen eingetheilt.

Bauern, welche ihre Grundstücke, die der Regel nach in 2—3, auch zuweilen nur in einer, in wenigen Fällen aber in vier Magdeburgischen Hufen Landes (die Hufe zu 30 Morgen und der Morgen zu 180 □Ruthen) bestanden, mit Gespann bewirthschafteten. In manchen Dörfern gab es ¾, ½ und ¼ Bauern, welche nach Verhältniß ihres Besitzes gegen die Vollbauern ihres Dorfs diese Benennung erhalten hatten, und in diesem Verhältniß auch die Abgaben und Leistungen trugen.

Kossäthen oder Kathsassen wurden diejenigen genannt, welche selten Pferde hielten, sondern mit Ochsen, Kühen oder mit der Hand ihren kontribuablen Acker, welcher nur unbedeutend war (gewöhnlich höchstens ein Viertel des Ackerbesitzes eines Bauern), bearbeiteten. Auch unter diesen gab es Halb- und selbst Viertel-Kossäthen, die außer einer Wörde und Garten nur ganz geringe, am äußersten Ende der Feldmark belegene Ackerstücke bebauten. Zu den Abgaben und Leistungen der Dorfgemeinde trugen sie ¼, ⅓, auch zuweilen noch weniger gegen einen Vollbauern bei.

Käthner oder Büdner hatten nur mit wenigen Ausnahmen kontribuable Grundstücke inne, und besaßen bloß kleine, gewöhnlich umzäunte Ländereien bei ihren eigenthümlichen Wohnungen, sowie einige Huthgerechtigkeiten in der Gemeinde. Sie ernährten sich meistentheils von Handarbeit.

Einlieger waren die, welche zur Miethe in herrschaftlichen, oder in Häusern der vorigen drei Klassen wohnten und vom Handwerk oder Tagelohn lebten. Hierzu gehörten auch die Altsitzer, welche dem Uebernehmer eines Bauern- oder Kossäthenhofes zu ihrer Versorgung auf Lebenszeit überwiesen waren.

Da auf dem platten Lande nur Schmiede, Rademacher, Zimmerleute, Müller und Flickschneider nach dem Regulativ vom 4. Juni 1718 *) geduldet waren, so wurden diese, sowie die hin und wieder besonders konzessionirten Handwerker anderer Art und Händler, unter obige 4 Klassen von Dorfbewohnern gerechnet, je nachdem ihre Besitzungen zu den drei ersten Klassen gehörten, oder sie als Miethsleute im Dorfe wohnten.

In den größern Dörfern fand man zuweilen mehrere Schulzen, wenn die Einwohner sich in besondere Bauern-, Kossäthen- auch Büdner-Gemeinden getrennt, und eine jede derselben ihren Schulzen hatte, wie z. B. in Sieversdorf, Amts Neustadt an der Dosse rc.

Zu den alten Dörfern rechnete man auch die Kietzer oder Fischerdörfer, welche hauptsächlich Fischerei trieben und wenig Grundstücke besaßen. Sie waren auch kontribuabel, und ihre Hufen wurden Schattenhufen genannt. Siehe Wehnerts Steuerverfassung in der Kurmark, Theil 1. Auch in diesen Fischerdörfern fanden unter den Bewohnern ähnliche Abstufungen, wie in den andern Dörfern statt.

Das Verhältniß der Bauern in allen diesen kontribuablen Dörfern gegen die Rittergutsherrschaften war sehr verschieden; es gab Eigenthumsbauern, erbliche Bauern, Laßbauern, erbunterthänige Bauern und Pachtbauern.

Die Eigenthumsbauern besaßen ihre Höfe nebst Zubehörungen entweder als freies Erbe oder als Lehn (Afterlehn). Sie konnten von ihrer Ortsobrigkeit ohne rechtskräftiges Erkenntniß ihrer Grundstücke nicht entsetzt werden. Sie waren entweder Freisassen, oder Erbzins-Lehns-Bauern und hiernach zu verschiedenen sehr mäßigen Abgaben und Leistungen von ihren Besitzungen an die Ortsobrigkeit verpflichtet, oft aber auch ganz davon befreit. Die Freisassen (Besitzer von Freihufen) hatten einige

*) S. M. C. C. Th. 5. Abth. 2. K. 10. Nr. 38. S. 669.

Vorrechte mit den Rittergutsbesitzern gemein, die hauptsächlich in der eigenen Jurisdiction Binnen-Zauns (die Zaun- und Pfahlgerichte), der kleinen auch mittleren Jagd, sowie der Fischereigerechtigkeit und in dem personellen Stand unter dem höchsten Gerichtskollegio der Provinz bestanden. Die gewöhnlichen Freibauern, auch erbzinslich-erbliche Freibauern genannt, waren von Naturaldiensten und Pachtlieferungen an die Rittergutsobrigkeit zwar befreit, aber in Justiz- und Polizei-Angelegenheiten dem Patrimonialgericht des Orts unterworfen. Die vorzüglichsten Freisassengüter und Freibauerhöfe befanden sich längs der Elbe in der Altmark und Priegnitz, von letzteren aber auch einige in andern Theilen der Kurmark.

Die Lehnschulzen und Lehnbauern mußten vom Rittergutsbesitzer als Lehnsherrn, ihre Höfe nebst Besitzungen als Afterlehn lösen und bei dessen Ableben oder bei einer jeden Veränderung in seiner oder ihrer Person, entweder einen Muthschein lösen, oder wohl gar Muthschein- und Lehngeld entrichten. In den Königlichen Domainendörfern war durch die Bestimmung vom 28. August 1721 *) das Lehnsverhältniß aufgehoben und die Lehne für Allodial- und Erbgüter erklärt worden, gegen einen vom Gute zu entrichtenden, nicht zu erhöhenden jährlichen Canon. In den übrigen Rittergutsbesitzungen war ein Theil der Lehnbauern bei Gelegenheit allmälig eingezogen worden, und nur einige, besonders in der Altmark und Priegnitz, übrig geblieben, die sich in den ursprünglichen Lehnsverhältnissen befanden. Alle noch im Lehnsverbande stehende Bauern, sowie die allodifizirten Lehnbauern standen, gleich den Freibauern, unter der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt des Ritterguts, zu welchem ihr Dorf gehörte.

Die erblichen Bauern besaßen ihre Höfe und Grundstücke als ein beschränktes Eigenthum, sie waren persönlich freie Dorfseinwohner, aber vermöge des Besitzes

*) S. M. C. C. Th. 2. Tit. 5. S. 123.

eines der Gutsherrschaft unterworfenen Grundstücks und einer empfangenen Hofwehr, dienstpflichtige Unterthanen derselben und erhielten die Holzbenefizien gegen ⅓ der Forsttaxe, auch die reglementsmäßigen Remissionen nur zu ⅓ des Betrages. Von dieser Art waren die Bauern und Kossäthen in der Altmark, auch in einem Theile der Priegnitz und der Mittelmark, sowie diejenigen in den Königl. Domainen aller übrigen Theile der Provinz, welche nach der Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1777 den erblichen Besitz und die Nutzung ihrer kontribualen Nahrungen erhalten hatten. Diese noch ungedruckte Kabinetsordre an das Generaldirectorium lautet: *)

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben wahrgenommen, daß bei den Aemtern noch Bauergüter sich befinden, die denen darauf wohnenden Leuten nicht eigenthümlich gehören, und daß die Beamten, wenn hiernächst die Eltern gestorben, den Kindern die Höfe abnehmen und solche nach Gefallen an andere vergeben, wie dieses aus dem hierbei erfolgenden Bericht der pommerschen Regierung erhellet, da der Beamte zu Colbatz die Sophie Schünemanin aus ihrem väterlichen Bauernhofe zu Jsingen, den sie nach Aussage aller Zeugen recht ordentlich bewirthschaftet hat, wider alles Recht und Billigkeit eigenmächtig vertrieben und einen fremden Wirth darauf gesetzt hat. Wenn nun das Sr. Königlichen Majestät Willen und Idee ganz entgegen ist, vielmehr Dero Intention dahin geht, daß alle Bauerhöfe, so unter Dero Aemter gehören, sowol in Pommern als in der Kur- und Neumark und in den übrigen Provinzen, den Besitzern eigenthümlich verbleiben, und von den Eltern auf die Kinder kommen sollen, weil solches den großen Nutzen zu wege bringt, daß die Unterthanen dadurch aufgemuntert werden, und

*) S. Aemter-Sachen Generalia Fach 9 Nr. 137 des Kurmärkischen Archivs.

bessern Fleiß anwenden, ihre Güter gut und ordentlich zu bewirthschaften und mit mehrerem Eifer sich angelegen sein lassen, alles in gutem Stande zu erhalten, sobald sie versichert sind, daß solche nach ihrem Tode ihren Kindern nicht genommen werden können; so befehlen Höchstdieselben Dero Generaldirectorium hierdurch in Gnaden, das hierunter Erforderliche ohne Anstand zu reguliren, und zu verfügen, daß an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die unter Dero Aemter gehörende Bauergüter denen Unterthanen erb- und eigenthümlich übergeben werden, dergestalt, daß solche von den Eltern auf die Kinder kommen und diese hiernächst in dem ruhigen Besitz ihres vom Vater ererbten Gutes gelassen werden. Wornach also das Generaldirectorium sich gehörig zu achten und das dieserwegen Nöthige überall zu besorgen hat.

Potsdam, den 20. Februar 1777.

Friedrich.

Die Erbfolge in den durch diese Verordnung erblich gewordenen Bauernahrungen wurde unterm 25. März 1790*) durch eine Königl. Declaration näher bestimmt. Ein Verzeichniß derer, welche diese Gnadenbewilligung angenommen haben, ist nicht aufgenommen worden.

Die Laßbauern und Laßkossäthen, persönlich freigelassene Leibeigene, hatten ihre Höfe und kontribuablen Grundstücke mit herrschaftlicher Hofwehr empfangen und konnten deren Besitz und Genuß, gegen die in den Annahme-Briefen bestimmten Dienste und Abgaben, zwar auf ihre Kinder mit Genehmigung ihrer Gutsobrigkeit vererben, hatten aber doch kein wirkliches Eigenthum an den Höfen selbst. Ihre Kinder unterlagen dem Dienstzwange, als Gesinde bei der Gutsherrschaft, auf 3 Jahre.

*) S. N. C. C. Th. 8. S. 2908—2916. Nr. 19.

Die erbunterthänigen oder gutspflichtigen Bauern befanden sich in ähnlicher Lage, wie die Laßunterthanen, jedoch waren sie für ihre Person, sowie ihre Kinder, dem Rittergute unterthänig und konnten nur gegen ein Los- oder Abzugsgeld davon befreit werden, auch stand der Gutsherrschaft das Recht zu, bei entstehendem Sterbefall, die Nachfolge in dem Gute auf die Wittwe oder auf ein auszuwählendes Kind zu bestimmen. Von dieser und der vorigen Art fanden sich Bauern und Kossäthen in allen Theilen der Kurmark diesseits der Elbe.

Die Pachtbauern waren zum Theil für ihre Person freie Leute. Ihre Abgaben und Dienste wurden nach ihren Kontracten und auf deren Dauer entrichtet. Dergleichen Bauern und Kossäthen gab es nur in den Bezirken der adeligen und bürgerlichen Rittergüter der Ukermark. Die Rittergutsbesitzer hatten die Verpflichtung, diese Höfe stets an einen aus dem Bauerstande wieder pachtweise auszuthun und waren in der Auswahl der Person sonst nicht beschränkt.

Nach den vorhandenen Gesetzen durfte ein kontribuabler Bauerhof von der Gutsherrschaft nicht eingezogen, sondern mußte von derselben stets besetzt erhalten werden; auch war es nicht gestattet, von demselben irgend etwas zu veräußern. Jede beabsichtigte Veränderung in einem solchen Bauerhofe, erheischte die besondere Genehmigung des Landesherrn.

Ueber die nähern Verhältnisse dieser verschiedenen Arten von Bauern unter sich, gegen ihre Gutsherrschaft und Gerichtsobrigkeit, sowie gegen den Staat selbst, findet sich die ausführlichste Auskunft in Matthis Juristischer Monatsschrift 3. Band, Julius bis December 1806, Seite 33—87 und in Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Justizverfassung 2. Band, 1796, Seite 1—41.

b) Die Kolonistendörfer waren späteren Ursprungs, und hauptsächlich im 17. und 18. Jahrhundert allmälig durch Ansiedelung ausländischer Kolonisten entstanden.

Wenige solcher Dörfer befanden sich auf adeligen oder bürgerlichen, städtischen oder stiftischen Rittergütern, sondern bei weitem die meisten auf Domainen und Forstgrund des Landesherrn. Die Kolonisten in diesen Gemeinden besaßen ihr Eigenthum als freie Leute auf Erbzins oder in Erbpacht. Der Umfang ihrer Besitzungen war sehr verschieden, so daß es Kolonistendörfer gab, worin die Kolonisten bis zu 80 und mehreren Magdeburgischen Morgen Land und Wiesen besaßen, wohingegen in andern die einzelnen Stellen nur mit einem Morgen Land zu Garten, einem Morgen Wiesen und Hüthung für eine Kuh versehen waren. Selbst die einzelnen Stellen in einer Kolonie hatten fast überall einen verschiedenen Umfang. Die Rechte und Verpflichtungen der Kolonisten beruhen auf den Bestimmungen der ihnen ertheilten Annahmebriefe. Sie gaben allenthalben grundherrliche Abgaben, waren aber von den landesherrlichen Abgaben und Naturalleistungen der kontribuablen Dorfgemeinden fast ganz befreit. Die Schulzen und Schöppen der Kolonistendörfer ernannte die Guts- resp. Gerichtsherrschaft, wenn nicht die Verpflichtung, den Schulzendienst stets zu verwalten, bei Bildung der Kolonie einer Kolonistenstelle für immer beigelegt war. Gegen den Landrath des Kreises, sowie gegen den Gutsherrn und die Patrimonialgerichte war das Verhältniß der Gemeinden und ihrer Schulzen dasselbe, wie in den alten kontribuablen Dörfern. Die Schulzen führten auch die Leitung und Verwaltung der Kommunalangelegenheiten unter Aufsicht der Ortsobrigkeit.

In allen vorbemerkten alten kontribuablen und Kolonistendörfern stand die Oberaufsicht über die, von den Rittergutsbesitzern und ihren Patrimonialgerichten geführte und kontrolirte Verwaltung der richterlichen, polizei- und gemeindlichen Angelegenheiten, den Provinzialgerichten, sowie der kurmärkischen Kammer und den Organen der letztern, den resp. Kreislandräthen, zu.

4. Unter den Bewohnern einzelner, nicht zu Dörfern oder darin belegenen Rittergütern, gehörigen Häuser und Besitzungen waren alle diejenigen begriffen, welche auf besonders belegenen Erbpachts- und Erbzins-Vorwerken, in Forsthäusern, Theerschweler- und Holzhauer-Etablissements in den Waldungen, auf Krügen, Wasser- und Windmühlen, die keiner Dorfgemeinde zugesellt waren, in Tagelöhnerhäusern bei entfernt von den Dörfern belegenen Rittergütern, in isolirten Chausseeeinnehmer- und Chausseeaufseherhäusern rc. wohnten. Alle diese waren freie Menschen und entweder, nach ihren verschiedenen Kontracten, Eigenthümer oder Inhaber von Dienstwohnungen, oder Einmiether. Letztere ernährten sich gewöhnlich vom Tagelohn oder von der ihnen gestatteten Betreibung eines Gewerbes oder Handels. Außer den Gutsleistungen und Abgaben, welche ihnen kontractmäßig oblagen, trugen sie weder Staats- noch Kommunallasten, sondern für die in Armen- und Polizeisachen sich herausstellenden Lokalbedürfnisse sorgte die Gutsobrigkeit des Grund und Bodens ihrer Wohnungen, unter der sie mit wenigen Ausnahmen standen. Solche Ausnahmen machten die Besitzer mehrerer Vorwerke, welche als Erbzinsgut oder freies Eigenthum hauptsächlich vom Domainen-Fiscus, zuweilen auch von einzelnen Rittergutsbesitzern mit der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt waren verkauft worden, wo also der Käufer und seine Rechtsnachfolger als Inhaber der letzteren für die zu ihrem Sprengel gehörigen Einwohner, wie der Domainen-Fiscus und die Rittergutsbesitzer sorgen mußten.

5. Außer den vorbemerkten Bewohnern des platten Landes gab es noch solche, welche zwar im Bereich eines Rittergutssprengels wohnten, wegen ihrer persönlichen Verhältnisse im Staat aber nicht der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts unterworfen waren, sondern unter den höhern Justizkollegien ihrer Provinz standen, wie die Prediger und Küster, die als Privatleute auf dem Lande wohnenden vom Adel, Königliche Beamte und andere in dem Allgemeinen

Land-Recht als Eximirte bezeichnete Personen. In polizeilicher Hinsicht waren jedoch alle diese Eximirte der Aufsicht des Rittergutsbesitzers, sowie den Kommunalabgaben des Wohnorts, soweit sie überhaupt zu letzteren angezogen werden konnten, unterworfen.

Die Beilage II. zeigt, wie sich auf dem platten Lande und in den einzelnen Kreisen im Jahre 1804 die Bevölkerung nach diesen verschiedenen Gattungen vertheilte. Aus derselben Beilage ist auch zu ersehen, daß damals auf dem platten Lande in der Kurmark vorhanden waren

1. 2026 Dörfer,
2. 66737 Feuerstellen,
3. 731 Freibauern und Lehnschulzen,
4. 17710 Bauernhöfe, darunter 517 im Besitz von Frauen,
5. 9895 Kossäthenstellen, darunter 275 im Besitz von Frauen,
6. 11540 Käthner- und Büdnerstellen, darunter 680 im Besitz von Frauen,
7. 6848 Altsitzer,
8. 20533 Einlieger.

Was davon zu den alten kontribuablen und den Kolonisten-Dörfern gehörte, läßt sich jedoch nicht getrennt angeben.

Dieselbe Beilage gibt auch an, welche Gewerbe und in welchem Umfange sie in jedem Kreise auf dem platten Lande vorhanden waren.

Uebrigens bestanden nach eben dieser Beilage im Jahre 1804 in der Kurmark

1. an Königlichen Domainen, Vorwerken und Meiereien, die in Zeitpacht ausgethan waren	179 Vorw.	42 Meier.
2. an Königlichen in Erbpacht oder Erbzins ausgegebenen Vorwerken und Meiereien .	64 "	19 "
3. an sonstigen Rittergütern, Vorwerken und Meiereien . .	1071 "	116 "
zusammen	1314 Vorw.	177 Meier.

Aus Beilage II. ist noch zu ersehen, wie sich der Zustand nach allen bisherigen Rubriken in den einzelnen Jahren 1801/3 gegen das Jahr 1804 verhalten hat. Nach der historischen Tabelle vom Jahr 1800, der letzten in dieser Form, waren in den kurmärkischen Kreisen 43253 kontribuable Hufen*) vorhanden.

B. Die städtischen Bewohner in der Kurmark waren freie Leute, welche über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, sowie über ihre Person, nach Gefallen verfügen konnten. Sie theilten sich in drei Klassen

1. Wegen der Eximirten wird auf das schon vorher S. 28 unter 5. Gesagte Bezug genommen. Sie standen in den Städten nur in Gerichtsangelegenheiten unter dem Provinzialjustizkollegio, sonst aber unter dem Magistrat, und wenn er der Polizeigewalt eines Ritterguts oder einer Domaine untergeordnet war, unter dieser.

2. Zu den Bürgern gehörten in den Städten alle Haus- und Ackerbesitzer, sowie sämmtliche Gewerbtreibende. Nur diese, wenn sie vom Magistrat das Bürgerrecht erhalten hatten, waren befugt, durch Stadtverordnete aus

---

*) Von den kontribuablen Hufen waren belegen

1. in der Mittelmark		
im Havelländischen Kreise	3,103 1/4	
Glien-Löwenbergschen „	1,151	
Ruppinschen „	2,643	
Ober-Barnimschen „	2,748	
Nieder- „ „	3,445 1/2	
Teltowschen „	3,009	
Lebusischen „	2,287 1/2	
Zauchischen „	1,963 1/3	
Luckenwaldschen „	1,194	
Bees-Storkowschen „	2,880	
		24,424 7/12
2. in der Priegnitz		5,211
3. in der Ukermark		6,579 1/2
4. in der Altmark		7,037 11/12
	zusammen	43,253.

ihrer Mitte nach den Statuten der Stadt, an den Berathungen und Beschlüssen der Stadtgemeinde Antheil zu nehmen. Die Gewerbtreibenden mußten, wenn sie Handwerker waren, Mitglieder einer Zunft, waren sie Kaufleute oder Fabrikanten, Mitglieder einer Gilde sein. In den letzten Jahren vor 1806 wurden aber von Seiten des Staats, in Bezug auf die Niederlassung von Fabrikunternehmern, Freimeistern, namentlich in Berlin, einzelne Ausnahmen gestattet. Kaufleute und Handwerker in mittlern und kleinen Städten mußten sich, in Ermangelung von Innungen und Gilden am Ort, wie die Landmeister, zu denen in benachbarten Städten halten.

Die Städte und ihre Bürger hatten Concessionen zu Marktberechtigungen, sowie Gilde- und Zunftprivilegien erhalten, welche, unter specieller Controle ihres Magistrats und der kurmärkischen Kammer, für ihre Verkehrs- und gewerblichen Verhältnisse zur Richtschnur dienten.

3. Zu den Schutzverwandten gehörten alle städtische Bewohner, welche weder Eximirte noch Bürger waren. Sie standen ohne Ausnahme unter der Ortsgerichtsbarkeit.

Alle Städte in der Kurmark waren seit der ältesten Zeit in Immediat- und in Mediat-Städte abgetheilt. Es gab ohne Berlin 40 Immediat- und 41 Mediat-Städte in der Kurmark*). Erstere hatten Ma-

*) Von den waren belegen

	Immediatstädten		und Mediatstädten	
I. in der Mittelmark:				
im Havelländischen Kreis:	Potsdam, Nauen, Spandow, Rathenow	4	Fehrbellin, Friesak, Rhinow, Pritzerbe	4
im Glien-Löwenberg. „	. . . .		Cremmen	1
im Ruppinschen „	Neu-Ruppin, Gransee, Wusterhausen a. d. D.	3	Lindow, Alt-Ruppin, Rheinsberg, Neustadt a. d. D.	4
	Lat.	7		9

gisträte mit eigener Gerichtsbarkeit und standen in dieser Hinsicht direct unter dem betreffenden Provinzialjustizkollegio, sie schickten Deputirte in ihrem Namen zu den Versammlungen der Provinziallandstände, sowie zu Huldigungstagen und durften zu keinen Abgaben und Leistungen des platten Landes herangezogen werden. Ihre Vertreter in allen Landesangelegenheiten waren nur die neuen Immediatstädte Berlin und Cöln an der Spree, Neu- und Alt-

---

	Immediatstädte		Mediatstädte	
	Transp.	7		9
im Oberbarnimsch. Kreis:	Neustadt Ebw., Wrietzen, Oderberg, Strausberg	4	Freienwalde, Biesenthal	2
im Niederbarnimsch. „	Bernau, Oranienburg, Liebenwalde	3	Landsberg	1
im Teltowschen „	Charlottenburg, Köpnik, Trebbin, Mittenwalde	4	Taupitz, Teltow, Zossen	3
im Lebusischen „	Frankfurt a. O., Müncheberg	2	Lebus, Müllerose, Fürstenwalde, Seelow	4
im Zauch-Luckenwaldschen „	Brandenburg, Treuenbrietzen, Beelitz	3	Werder, Saarmund, Luckenwalde	3
im Bees-Starkowsch. „	. . . .		Beeskow, Storkow, Buchholz	3
2. in der Priegnitz:	Perleberg, Kyritz, Pritzwalk, Lenzen, Havelberg	5	Wittstock, Wittenberge, Wilsnak, Puttlitz, Meyenburg	5
3. in der Ukermark:	Prenzlow, Strasburg, Angermünde, Templin, Lychen	5	Schwedt, Zehdenik, Vierraden, Brüssow, Greiffenberg	5
4. in der Altmark:	Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Werben, Seehausen, Osterburg, Tangermünde	7	Arendsee, Bismark, Apenburg, Betzendorf, Arneburg, Calbe an der Milde	6
	zusammen	40		41

Brandenburg, Neu- und Alt-Salzwedel, Stendal, Frankfurt, Perleberg, Prenzlow, Ruppin und Gardelegen, welchen sich herkömmlich bei persönlichen Huldigungen Deputirte aus den übrigen Städten anschließen konnten. Der vierte Abschnitt dieses Buchs „von den ständischen Verhältnissen und Verwaltungen" gibt hierüber ausführliche Auskunft. Die Mediatstädte gehörten früher zum platten Lande. Seit Einführung der Accise in dieselben wurde die von ihnen zum platten Lande beigetragene ordinaire Contribution, sowie das Cavalleriegeld, aus der Accisekasse, und seit 1766 durch die kurmärkische Kriegskasse den resp. Kreiskassen vergütigt. Erst von da ab sind sie zu den Städten selbst gerechnet worden, obgleich sie verpflichtet blieben, auch noch mehrere Abgaben und Leistungen des platten Landes zu tragen, die nach dem modus repartitionis der ordinairen Contribution aufzubringen waren. Hierher gehörten die Naturallieferung der Fourage für die Cavallerie, die Stellung des Vorspanns auf Kriegsvorspannpässe und die Geldausgleichung deshalb.

Uebrigens standen aus ihren früheren Verhältnissen die Mediatstädte mit wenigen Ausnahmen unter der Gerichtsbarkeit eines Domainen-Justizamts oder eines Rittergutsbesitzers. Verschiedene Städte hatten jedoch ausnahmsweise eine andere Stellung. So z. B. gehörte die Immediatstadt Potsdam nicht zum Städtekörper bei Vertretung von ständischen Angelegenheiten. Mehrere Mediatstädte waren auch von der Patrimonialgerichtsbarkeit der Domainen oder eines Rittergutes befreit und wurden deshalb, da sie ihre selbstständigen Untergerichte hatten, von den Provinzialjustizcollegien als Immediatstädte betrachtet.

Ueber die Verhältnisse sämmtlicher Städte, einschließlich Berlins und ihrer Magisträte gegen die vorgesetzten Provinzialjustizcollegien und die kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer wird auf den dritten Abschnitt dieses Buchs zu B. I und II verwiesen.

3

Nach Beilage III waren 1804 in den sämmtlichen Städten der Provinz vorhanden

a) an Häusern und zwar

ganz massiv gebaut	7,315	
mit Ziegelbedachung	26,709	
mit Stroh und Schindeln bedeckt	1,329	
zusammen	35,353	Häuser.

b) an Scheunen, mit wenigen Ausnahmen sämmtlich mit Stroh und Schindeln bedeckt . 6,792 Scheunen.

c) an Hausvätern, ohne Bemerkung der darunter befindlichen wirklichen Bürger . . 73,376 Personen.

Wie sich die Resultate dieser Nachweisung für das Jahr 1804 zu denen der vorhergehenden Jahre 1801/4 verhalten haben, zeigt Beilage III.

Die Anzahl der Bürger von Berlin war nach einer besondern Anzeige am Schluß des Jahres 1804 auf 12,952, in 7,274 Häusern wohnend, angegeben.

Die aufzubringenden Communalbedürfnisse in den Städten und die Art der Aufbringung bestimmten die Magistrate mit den Stadtvorstehern, unter Genehmigung der kurmärkischen Kammer.

Dritter Abschnitt.

Staats- und Provinzial-Behörden.

Zur besseren Kenntniß der Verhältnisse und Stellungen der verschiedenen Provinzialbehörden in der Kurmark in den Jahren 1804/6, muß hier zuvörderst das Nähere über die damaligen Höchsten- und Centralbehörden für die gesammte Staatsverwaltung vorausgeschickt werden.

A. Die obersten Staatsbehörden.

Die obersten Staatsbehörden im preußischen Staate entstanden mit den allmäligen Erweiterungen desselben aus den nach und nach vermehrten Verwaltungsbedürfnissen, die es dem Monarchen nicht mehr möglich machten, wie in den früheren Zeiten und selbst noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts, einen großen Theil der Staatsverwaltung unmittelbar und durch directe Befehle an die Provinzialbehörden zu leiten.

Im Jahr 1804/6 war die höchste Staatsbehörde im preußischen Staat das geheime Staatsministerium, auch geheimer Staatsrath genannt. Diese Behörde hatte schon, wenngleich in anderer Art, unter mehreren Kurfürsten und unter allen Königen des Preußischen Hauses, seit dem 5. Januar 1605, nach der Stiftungsurkunde

vom 23. December 1604 neuen Styls bestanden, jedoch im Jahr 1748 durch König Friedrich II., im Jahr 1786 durch König Friedrich Wilhelm II. und unterm 19. März 1798 durch König Friedrich Wilhelm III. ihre Einrichtung erhalten, wie sie im Jahr 1804/6 noch gültig war. In diesem geheimen Staatsministerio vereinigten sich alle höhern Staatsverwaltungsgeschäfte mit Ausnahme derer, welche dem Oberkriegscollegio, der Generalcontrole der Finanzen, der geheimen Oberrechnungskammer, dem Generalfiskal, dem Oberstallmeister wegen Verbesserung der Pferdezucht, und dem Chausseebauintendanten wegen Anlegung von Chausseen, übertragen waren, indem diese Behörden unter des Königs besonderem Befehl standen.

Im Geheimen Staatsministerio präsidirte der König selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste anwesende Geheime Staatsminister. Mitglieder desselben waren sämmtliche Geheime Staatsminister mit oder ohne Portefeuille, wenn deren Einführung in das geheime Staatsministerium nach der Bestimmung des Königs stattgefunden hatte. Solcher Minister waren damals 16, von welchen jedoch zwei kein Portefeuille hatten, deren Rangordnung sich nach dem Alter ihrer Patente richtete. Die sämmtlichen Beschlüsse dieser höchsten Staatsbehörde und der einzelnen Abtheilungen derselben, wurden Namens des Königs ausgefertigt und von den anwesenden Ministern unterzeichnet.

Die Minister waren, wie unten näher gezeigt werden wird, theils Provinzial-, theils Sachminister, theils beides. Außerdem waren mehrere von ihnen nicht allein Chefs von Provinzialbehörden, sondern sie hatten auch die Leitung besonderer ihnen vom Könige übertragenen Geschäfte zu besorgen, in welcher Beziehung sie selbst unter dem Staatsministerio oder dessen resp. Verwaltungsabtheilungen standen.

Da den einzelnen Ministern die Geschäftsführung in

ihrem Wirkungskreise entweder selbstständig, oder im Verein mit einem oder mehreren andern Ministern übertragen war, so kamen nur solche Gegenstände zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme im Pleno des geheimen Staatsministeriums, die vom Könige selbst dahin verwiesen wurden, oder in Ansehung welcher die Minister solches für nöthig oder nützlich hielten.

Die sämmtlichen dem Geheimen Staatsministerio übertragenen Staatsgeschäfte wurden in drei Hauptabtheilungen bearbeitet. Diese waren nach der in der Cabinetserklärung vom 25. Januar 1794 bestimmten Rangfolge im Jahr 1804/6:

I. Das Cabinetsministerium. Demselben stand nur ein Minister vor; jedoch, nach dem Ressortreglement vom 10. December 1798, unter einer gewissen Mitwirkung des Ministers für die Fürstenthümer Anspach und Baireuth im Generaldirectorio. Die Cabinetsordre vom 14. Juli 1805 ernannte Letztern zum wirklichen Cabinetsminister mit der Befugniß, den Cabinetsminister in Abwesenheitsfällen zu vertreten.

II. Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium, worin 9 Minister eben so vielen Departements vorstanden.

III. Das Justiz- und damit verbundene geistliche Ministerium, dessen Geschäfte unter 4 Minister vertheilt waren.

Zu I. Zum Geschäftskreis des Cabinetsministeriums oder Departements der auswärtigen Angelegenheiten gehörten die auswärtigen Staats- und deutschen Reichsangelegenheiten, die Landesgrenzsachen, Arrestsachen gegen Fremde, Censur der Zeitungen, der politischen und historisch-politischen Schriften, die Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses, die Landeshoheits- und Lehnssachen, die geistlichen, Commerzial-, Abschoß- und andere Unterthanenangelegenheiten, wenn deshalb mit auswärtigen Behörden zu unterhandeln war, welches jedoch nicht ohne

Rücksprache mit dem betreffenden Departementsminister im Innern geschehen durfte, da nur dem Cabinetsminister es zustand, direct mit fremden Höfen, Staaten und Gesandtschaften in Staatsangelegenheiten in Schriftwechsel zu treten. Die Staats- und Landes-Archive in Berlin waren unter seine Aufsicht gestellt, auch ihm die Aufbewahrung der großen Staats- und Majestätssiegel anvertraut. Alle Gesandtschaften und deren Personal, Consulate und Commerzagenten standen unter diesem Ministerio, auch waren alle Provinzialbehörden verpflichtet, in den vorbemerkten Angelegenheiten dessen Anweisungen Folge zu leisten.

Zu II. Im Geheimen Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio führte der König selbst das Präsidium. Die 9 Minister waren Vicepräsidenten, von denen der jedesmal anwesende älteste den König bei dessen Abwesenheit vertrat. Zur Verwaltung und Oberaufsicht des Generaldirectorii gehörte das Finanz-, Domainen-, Steuer-, Forst-, Landespolizei-, Gewerbs- und Communal-, sowie das Militair-Wesen, soweit letzteres nicht dem Ober-Kriegscollegio übertragen war, desgleichen das Generalkassen- und Rechnungswesen in allen Verwaltungszweigen unter Mitwirkung der Generalcontrole der Finanzen und der geheimen Ober-Rechnungskammer. Nur der für Schlesien zum Special-Verwaltungsminister ernannte Minister aus dem Generaldirectorio, der nicht, wie die übrigen, seinen Wohnsitz in Berlin, sondern in Breslau hatte, machte davon insofern eine Ausnahme, als er in vielen Stücken vom Generaldirectorio unabhängig war und über die Angelegenheiten seiner Provinz mit den einzelnen Sachministern verhandelte.

Für die allgemeinen Angelegenheiten bestand im Generaldirectorio ein General-Departement, an dessen Geschäften sämmtliche Minister Theil nahmen und von dessen Beschlüssen dem nicht anwesenden Minister für Schlesien die nöthigen Mittheilungen gemacht wurden. Die nicht zum Generaldepartement gehörigen Angelegenheiten waren

in den Jahren 1804/6 in neun einzelne Departements vertheilt, die theils geographisch einzelne Provinzen, theils sachlich gewisse Zweige der Landes- und Finanz-Verwaltung unter sich begriffen und zwar in nachstehender Art:

Der damalige vorsitzende geheime Staatsminister hatte zu seinem Specialdepartement den Staatstresor, und war Chef des Kassen-, Münz-, Stempel-, Bank-, Lotterie-, Post- und Medizinal-Wesens.

Der 2. Minister hatte das Provinzial-Departement der Kurmark, der Neumark, von Pommern und Südpreußen.

Der 3. die Provinzen Anspach und Baireuth, sowie das Fürstenthum Neuenburg.

Der 4. die Provinzen Ostpreußen, Neu-Ostpreußen und Westpreußen, sowie die Direction des Oberbaudepartements.

Der 5. das Bergwerks- und Hüttendepartement im ganzen Staate.

Der 6. die niedersächsischen und westphälischen Provinzen.

Der 7. das Accise-, Zoll-, Salz-, Fabriken-, Manufaktur- und Commerzdepartement, sowie die Leitung der Seehandlung.

Der 8., welcher, der Dienstzeit nach, damals der älteste war, wohnte in Breslau und verwaltete in der vorhin bemerkten Art die Provinz Schlesien.

Der Kriegsminister, welcher zugleich Director des ersten Departements des Oberkriegscollegii war, hatte im Staatsministerio die Anforderungen des Oberkriegscollegiums für die Militairbedürfnisse an das Land, mit den resp. Ministern der Provinzen zu besprechen und in Gemeinschaft mit denselben den betreffenden Provinzialbehörden Anweisungen darüber zu ertheilen. Namentlich betraf dies die Anforderungen auf Fourage-, Lieferungs-, Magazin-, Marsch-, Revue-, Einquartierungs-, Servis-, Lazareth-, und Cantonsachen. Außerdem gehörten für ihn alle Mili-

tairgegenstände, welche nicht dem Wirkungskreise des Oberkriegscollegii zugewiesen waren.

Jeder dieser Departementsminister hatte seine bestimmten, theils Sach-, theils Provinzialbehörden, durch welche er wirkte. Zu diesen Verwaltungsbehörden, als Organe der Minister, gehörten:

Unter dem ersten Minister, als Verwaltungs- und Disciplinarbehörde:

die Generalmünzdirection in Berlin für den ganzen Staat,

die Hauptstempel- und Karten-Kammer in Berlin für den ganzen Staat, ausschließlich Schlesiens,

die Hauptbankdirection in Berlin für den ganzen Staat,

die Generallotteriedirection in Berlin ebenso,

das Generalpostamt in Berlin ebenso.

In medizinischer Hinsicht:

das Obercollegium medicum et sanitatis in Berlin, nebst sämmtlichen Provinzial-Collegiis medicis et sanitatis, mit Ausschluß von Schlesien, sowie die Medizinaldeputationen der Kammern in den Provinzen Neuostpreußen und Anspach-Baireuth,

das Collegium medicum et chirurgicum in Berlin für den ganzen Staat,

die Oberexaminationscommission zur Prüfung aller Physiker, Aerzte, Wundärzte und Apotheker,

ferner die Civil- und Militairwittwenverpflegungsanstalten nach dem Edcit vom 28. December 1775*) und dem Reglement vom 3. März 1792**).

und endlich die General-, nicht für bestimmte Departements gebildeten, Ministerialkassen in Berlin.

*) S. N. C. C. Th. 5. e. Nr. 63. S. 381 ꝛc.
**) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 16. S. 859 ꝛc.

Außerdem waren sämmtliche Kriegs- und Domainenkammern im Staat verpflichtet, den Anweisungen dieses Ministeriums in allen Verwaltungsgegenständen desselben, die nach Gesetzen oder besondern Anordnungen von den Kammern bearbeitet wurden, Folge zu leisten.

Unter dem zweiten Minister standen, hinsichtlich aller, nicht besondern Sachministern zugewiesenen provinziellen Verwaltungsgegenstände, die Kriegs- und Domainenkammern in Berlin, Cüstrin, Stettin, Warschau, Kalisch und Posen, sowie das Polizeipräsidium in Berlin.

Unter dem dritten Minister, die Kammern in Anspach und Baireuth, der Staatsrath und die übrigen Behörden in Neuenburg und Valendis, letztere jedoch in Gemeinschaft mit dem Minister der Justiz, der die Hoheitsrechte des Staats wahrzunehmen hatte.

Unter dem vierten Minister die Kammern zu Königsberg, Gumbinnen, Byalistock, Plock, Marienwerder und die Kammerdeputation zu Bromberg.

Unter dem fünften Minister:

die Bergwerks- und Hüttenadministrationen in Berlin, hauptsächlich für die östlichen Provinzen des Staats, Kurmark, Neumark, Ost-, Neuost-, West- und einem Theil von Südpreußen,

die westphälischen Berg- und Bezirksbehörden, wozu hauptsächlich das Oberbergamt in Wetter gehörte,

das niedersächsische Oberbergamt in Rothenburg,

das schlesische Oberbergamt in Breslau,

die südpreußische Bergwerkscommission in Tarnowitz,

die Porzellanmanufaktur in Berlin.

Die sämmtlichen Kriegs- und Domainenkammern standen zu diesem Ministerium in demselben Verhältniß, wie hinsichtlich des ersten Ministers bemerkt worden.

Unter dem sechsten Minister die Kammern zu Magdeburg, Halberstadt, Heiligenstadt, Minden, Münster, Aurich und Hamm,

Unter dem siebenten Minister:

die Accise-, Zoll- und Consumtionssteuer-Directionen
zu Berlin und Brandenburg in der Kurmark,
zu Cüstrin in der Neumark,
zu Magdeburg,
zu Königsberg in Ostpreußen,
zu Szczuczyn in Neuostpreußen,
zu Danzig in Westpreußen,
zu Posen und Fordon in Südpreußen,
zu Warschau,
zu Breslau, Glogau und Neisse in Schlesien,
zu Emmerich, Minden und Lingen in Westphalen,
die mit der Kriegs- und Domainenkammer in Stettin für Pommern, mit der zu Kalisch in Südpreußen, mit der zu Halberstadt und mit der zu Heiligenstadt vereinigten Accise-, Zoll- und Consumtionssteuer-Directionen;
die besondern Commissionen in den damals noch nicht ebenso organisirten Accise-, Zoll- und Consumtionssteuer-Behörden der Provinzen von Münster und Paderborn.

Nach der Bekanntmachung vom 15. Mai 1806 sollten sämmtliche Accise- und Zolldirectionen, sowie die andern indirecten Steuerbehörden, der unterm 5. Mai 1806 *) erlassenen Instruction gemäß, mit den betreffenden Kammern vereinigt werden. In den Kammerdepartements von Königsberg, Byalistock, Plock, Bromberg, Posen, Warschau und Cüstrin wurde dies am 1. Juni 1806 in Ausführung gebracht. Wegen der übrigen Kammerdepartements sollte noch eine nähere Vereinbarung zwischen dem Minister des Accise- und Zollwesens und den betreffenden Provinzialministern stattfinden, und war vorläufig als Ausführungstermin in der Kurmark der 1. Juni 1809 verabredet.

Ferner standen unter ihm:

*) S. N. C. C. Thl. 12. Nr. 57. S. 151—206.

die Generalsalzadministration für den ganzen Staat, welche jedoch nach der Königl. Bestimmung vom 14. Mai 1805 *) wieder aufgehoben wurde. Hiernach erhielt das Ministerium des Bergwesens die Fabrikation des Salzes und die Seehandlung, alle Geldgeschäfte der Salzverwaltung und den Ankauf des ausländischen Salzes. Das übrige wurde vom Ministerio des Accise- und Zollwesens, durch die Provinzial-Accise-Directionen besorgt,

die Seehandlungsdirection,

das Manufaktur- und Commerzcollegium, sowie dessen technische Deputation in Berlin,

die Handlungsschule in Berlin.

Die sämmtlichen Kriegs- und Domainenkammern waren diesem Minister in der vorbemerkten Art untergeordnet.

Unter dem achten Minister, von Schlesien, standen die Kriegs- und Domainenkammern zu Breslau und Glogau, welche unter seiner Oberleitung auch diejenigen Sachgegenstände bearbeiteten, die als Ausnahme in Schlesien, wie vorher bemerkt worden, nicht von den Sachministern geleitet wurden.

Unter dem Kriegsminister standen:

der Medizinalstab der Armee in Berlin,

das Directorium des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses,

die geheime Kriegskanzlei,

die Militair-Akademie in Berlin,

das Kadettenkorps in Berlin und die Kadetteninstitute zu Kulm, Stolpe und Kalisch.

Wegen Unterordnung der Kriegs- und Domainenkammern gilt vorige Bemerkung.

Unter dem gesammten Generaldirectorio standen noch außerdem:

die Oberexaminationscommission. Sie prüfte die Per-

*) S. N. C. C. Thl. 11. Nr. 32. S. 2941.

sonen, welche sich zu Räthen in den Kammercollegien, auch zu Land- und Steuerräthen ausgebildet hatten, und bestand aus vier Räthen des Generaldirectoriums. Den Vorsitz führte stets derjenige Minister, aus dessen Departement sich der Candidat zum Examen gemeldet hatte.

Zu III. In die Geschäfte des Justizministeriums theilten sich vier Minister in nachstehender Art:

Der erste Minister war Chef des Hoheits- und Lehnsdepartements in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 27. November und des Ressortregulativs vom 6. December 1802. In dieser Eigenschaft gehörten vor ihn alle das Königliche Haus betreffende inländische Angelegenheiten bei Geburten, Vermählungen, Ehepacten, Testamenten, Todesfällen, Erbregulirungen, Apanagen, Vormundschaften-, Haus-Fideicommissen ꝛc., die Angelegenheiten wegen des Patronats über die Johanniterordens-Ballei Brandenburg und wegen Ertheilung von Hofchargen, Erbämtern ꝛc., ferner alle Landeshoheitssachen, insbesondere Huldigungs-, Standeserhöhungs-, Incolats-, Lehnssachen, die Besetzung der Lehns- und Bisthümer, die Aufsicht über die katholische Hierarchie und anderes dahin Einschlagende, desgleichen die Abschoß- und Abzugssachen ꝛc. Sein Lokaljustizdepartement begriff die Provinzen Altmark, Neumark, Schlesien, Magdeburg, Cleve, Pommern, Anspach, Baireuth, Halberstadt, Minden, Ostfriesland, Mark, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen umd das Stift Quedlinburg.

Der zweite Minister war Großkanzler und Chef der Justiz, auch aller Justizcollegien. Er hatte die allgemeine Leitung des Justizwesens und der Gesetzgebung, sowie das Präsidium in der Gesetzcommission. Von ihm ging die Besetzung der Stellen bei den Justizcollegien oder die Vorschläge dazu aus, er ordnete die Visitationen der Justizcollegien an und führte die Mitaufsicht über die Justizverwaltung bei dem Generalauditoriat und sämmtlichen Kammerjustizdeputationen oder andern Finanzjustizbehörden.

Das Pfälzer Koloniedepartement hatte er gemeinschaftlich mit dem dritten Justizminister. Sein Lokaljustizdepartement begriff die Provinzen Ost- und Westpreußen, von der Kurmark die Mittelmark, Ukermark, Priegnitz und die Provinzen Münster, Paderborn, Hildesheim und Heiligenstadt. Das Criminaldepartement führte er hinsichtlich aller Provinzen des Staats.

Der dritte Minister war Chef des geistlichen Departements in reformirten Kirchen- und Schulsachen, sowie des gesammten französischen Koloniedepartements in Civil-, Justiz-, Geistlichen-, Schul- und Communalsachen, und in Gemeinschaft mit dem Großkanzler war er Chef des Pfälzer Koloniedepartements.

Der vierte Minister war Chef des geistlichen Departements in evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulsachen. Er hatte die Aufsicht über alle Stifter und Klöster im ganzen Staat und über die katholische Geistlichkeit, sowie die Geistlichen-, Schul- und andere Angelegenheiten der verschiedenen christlichen Sekten. Er war Obercurator der Universitäten zu Halle, Frankfurt, Königsberg und Duisburg, und gemeinschaftlich mit dem Minister des Generaldirectorii für Anspach und Baireuth, der Universität zu Erlangen. Sein Lokaljustizdepartement begriff die Provinzen Südostpreußen und Südpreußen, auch war er Chefpräsident des Kammergerichts und die vorgesetzte Behörde der Armendirectionen in Berlin und Potsdam.

Der älteste unter den vier Ministern führte, wenn gemeinschaftliche Berathungen stattfanden, oder an das gesammte Ministerium Königliche Erlasse oder andere Schreiben und Eingaben vorkamen, das Präsidium.

Direct unter den einzelnen Ministern standen:

Das geheime Obertribunal in Berlin, aus 2 Präsidenten und 18 Räthen bestehend, worunter sich 3 geheime Revisionsräthe der französischen Kolonie befanden. Dies Collegium war der höchste Gerichtshof in den Königlichen Landen und entschied in den dazu geeigneten Sachen in

dritter Instanz, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel stattfand. Von den sämmtlichen Provinzialcollegien, von dem Oberregiegericht und dem Generalauditoriat, sowie vom Kriegsconsistorio mußten demselben die Acten zum Spruch, vollständig instruirt, eingereicht werden. Der jedesmalige Großkanzler war Disciplinarminister des Tribunals.

Das französische Oberdirectorium (Conseil Français) in Berlin, sowie das demselben untergeordnete französische Obergericht und Consistorium, nebst Zubehör in den Provinzen, standen unter dem reformirten Justiz- und geistlichen Minister. Die Verfassung der französischen Kolonie beruhte auf dem Aufnahmeedict des großen Kurfürsten vom 29. October 1685 *). Das seit dem 19. März 1710 errichtete Oberdirectorium hatte 3 weltliche und 3 geistliche Mitglieder aus den Kolonieeingesessenen, denen der Minister, als Präsident, selbst vorstand.

Sämmtliche Justizcollegien in den Provinzen und deren Unterbehörden, mit Ausnahme der Finanz- und Kammeraljustizbehörden, standen unter ihren resp. Provinzialjustizministern, der Großkanzler war jedoch ihr Disciplinarminister.

Das evangelisch-reformirte Kirchendirectorium für den ganzen Staat in Berlin nebst dessen Unterbehörden, stand unter dem reformirten Justiz- und geistlichen Minister.

Das lutherische Oberconsistorium und das Oberschulcollegium in Berlin, mit allen denselben untergeordneten Provinzialconsistorien und Schulcollegien rc., standen unter dem lutherischen Justiz- und geistlichen Minister.

Die Immediat-Oberexaminationscommission in Berlin für die Justizbeamten, welche zu Rathsstellen bei einem Justizcollegio gelangen wollten, stand unter dem Großkanzler.

---

*) S. C. C. M. Th. 2. Nr. 65. S. 183 und die Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés français, von Erman und Reclam. Berlin 1782—1809. 9 Bände.

Die Pfälzer Koloniecommission in Magdeburg stand unter dem Großkanzler und dem reformirten geistlichen Minister.

Unter der Justizabtheilung des Staatsministeriums und dem Generaldirectorio gemeinschaftlich, standen noch nachstehende Behörden:

Unter dem Generaldirectorio und dem Großkanzler:

das Oberrevisionscollegium und
die Oberrevisionsdeputation.

Diese beiden Behörden waren auf Grund des Ressortreglements vom 19. Juni 1749 *), welches den Wirkungskreis der Finanz- und Kameraljustizbehörden bestimmt hatte, als Appellations- und resp. Revisionsbehörden für die letzteren gebildet worden.

Das Oberrevisionscollegium bestand aus einem Präsidenten, welchen das Generaldirectorium aus den obern Räthen desselben bestellte, ferner aus einem geheimen Finanzrath, den der Minister des Accise- und Zolldepartements, und aus 5 Mitgliedern des Kammergerichts, welche der Großkanzler bestimmte.

Die Oberrevisionsdeputation hatte einen Präsidenten, der von den Ministern des Generaldirectoriums aus den geheimen Oberfinanzräthen ausgewählt wurde und 4 geheime Oberjustiz- oder geheime Obertribunalsräthe, die der Großkanzler überwies.

In allen Sachen, in welchen

die Kammerjustizdeputationen (ausschließlich Schlesiens) in erster Instanz, ferner
die Bergwerks- und Hüttenadministrations-Justizdeputationen,
die Lotteriegerichte,

---

*) S. C. C. M. Folge 4. Abthl. 66. S. 163.

das Berlinische Polizeidirectorium und das Gesinde-amt daselbst,

das ostpreußische Commerz- und Administrationscollegium,

das Oberhofbauamtsgericht in Berlin und

die Berlin-, Potsdam-, Königsberg'schen Polizeidirectionen in Fabriksachen

entschieden hatten, ging die Appellation an das Oberrevisions-Collegium, und die Revision, wenn solche zulässig war, an die Oberrevisionsdeputation; hatte jedoch ein Justizamt, ein Justiz-Magistrat oder ein anderes Untergericht in erster Instanz, die Kammerjustizdeputation aber in zweiter Instanz gesprochen, und war Summa renisibilis vorhanden, so bildete das Oberrevisionscollegium die dritte Instanz. Die Instructionen der Prozesse, sowol im Appellatorio als Revisorio, mußten die Kammerjustizdeputationen, sowie die übrigen benannten Behörden, vollständig besorgen und einreichen, auch geschahen die Publikationen der Instanzurtheile durch sie. Beide Collegia entschieden in des Königs Namen. Die vorbemerkten Provinzialbehörden waren verpflichtet, ihre Prozeßtabellen zur Revision an das Oberrevisionscollegium einzureichen.

Unter dem Justizministerio und dem Generaldirectorio stand die nach dem Patent vom 29. Mai 1781 *) errichtete Gesetzcommission in Berlin. Der Chef derselben war der Großkanzler. Das Directorium führte ein geheimer Oberfinanzrath und ein geheimer Justizrath abwechselnd, ihre Mitglieder waren 8 geheime Finanzräthe aus den verschiedenen Departements des Generaldirectorii und 10 Räthe aus den obern Verwaltungen der Justiz.

Ebenso standen unter dem Justizministerio und dem Generaldirectorio die Jurisdictionscommission seit dem 10. Februar 1756. Diese Behörde, welcher die Entscheidung der zwischen den Provinzial-, Justiz-, Finanz-,

*) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 26. S. 337.

Polizei- und Kammeralbehörden vorfallenden Ressortstreitigkeiten oblag, bestand aus 4 Personen, einem geheimen Oberjustizrath, zweien geheimen Finanzräthen und dem Generalfiscal, von welchen der erstere das Directorium führte.

Unter den Departementsministern des Generaldirectoriums von Ost-, Neuost-, West- und Südpreußen, von Schlesien, Niedersachsen und Westphalen, sowie unter dem Justizminister für die lutherischen Confessionsangelegenheiten, standen die katholischen Kirchen- und Consistorialbehörden, auch die geistlichen Gerichte in denselben Provinzen.

Der Großkanzler und der Militairdepartementsminister des Generaldirectorii bildeten das unterm 23. October 1798 *) errichtete Militairjustizdepartement, zu welchem auch der Chef des lutherisch geistlichen Departements im Justizministerio trat, wenn es geistliche Angelegenheiten betraf.

Unter dem Militairjustizdepartement standen:

das Generalauditoriat in Berlin, aus dem Generalauditeur und drei Oberauditeurs bestehend,

das Kriegsconsistorium in Berlin, aus dem Generalauditeur, dem Feldpropst und 2 Oberauditeuren, sowie aus 2 Stabsoffizieren, welche hierzu abwechselnd vom Kriegsminister befehligt wurden, bestehend,

sowie sämmtliche diesem untergeordnete Regiments-, Gouvernements- und sonstige Oberauditeuren nebst den Regimentsgerichten, wie solches die Dienstinstruction für den Generalauditeur der Armee, das Auditoriat und Corpsconsistorium vom 20. October 1800 **) festsetzt. Das Generalauditoriat als Militairgericht entschied in Civil- und Criminalsachen bei der ganzen Armee. Die Appella-

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 81. S. 1781.

**) S. v. Rabens Sammlung, Band VI. S. 286 ꝛc.

tion von seinen Aussprüchen ging nach Wahl des Appellanten an das Provinzialgericht der Provinz, wo die Sache entstanden war, oder an den Appellationssenat des Kammergerichts. Die dritte oder Revisionsinstanz hatte das Tribunal in Berlin nach der Instruction vom 13. März 1787 *). Für das im Jahr 1692 errichtete Kriegsconsistorium war das Militair-Consistorialreglement vom 15. Juli 1750 **) und dessen Declaration vom 28. December 1786 ***) sowie die vorbemerkte Dienstinstruction vom 20. October 1800 maßgebend.

Unter dem Großkanzler, jedoch mit Zuziehung des Ministers im Generaldirectorio für die Accise- und Zollangelegenheiten stand das Oberregiegericht in Berlin, welches zufolge Patents vom 1. März 1783 errichtet war.

2. Zu den unter dem König direct, neben dem geheimen Staatsministerio oder Staatsrath stehenden Behörden gehörten:

a. die Generalkontrole der Finanzen in Berlin,

b. die Oberkriegs- und Domainen-Rechnungskammer in Berlin.

In Folge der Immediatinstruction vom 19. Februar 1798 hatte die am 16. Januar 1717 gestiftete Oberrechnungskammer aufgehört, ein integrirender Theil des Generaldirectorii zu sein, und waren daraus zwei von demselben unabhängige oberste Landescollegien gebildet worden.

Der Generalkontrole lag es ob, sich in vollständiger Uebersicht des Staatshaushalts zu erhalten, und mußten daher von derselben alle Etats der verschiedenen Ministerialbehörden selbst, sowie die Haupt- und andere dahin verwiesene Etats der Provinzialbehörden revidirt und vollzogen werden. Alle Reinschriften dieser Etats, sowie die

*) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 30. S. 779.

**) S. N. C. C. Folge 4. Nr. 100. S. 237.

***) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 72. S. 220.

Correspondenzschreiben wegen derselben, vollzog der zum Chef der Generalkontrole ernannte Minister mit dem betreffenden Provinzialminister, welche gemeinschaftlich an alle Provinzialbehörden im Namen des Königs verfügten. Außer dem gedachten Chef bestand die Generalkontrole aus 3 geheimen Oberfinanz-, 2 geheimen Oberrechnungs- und einem geheimen Oberjustizrath; auch stand die Staatsbuchhalterei, deren Leitung einem Rathe der Generalkontrole anvertraut war, unter jenem Chef.

Der Oberrechnungskammer lag die Revision aller unter öffentlicher Administration stehenden Kassen und Rechnungen und die Abnahme und Dechargirung der letzteren ob. Ihre Geschäfte wurden, mit Ausnahme der im Pleno verhandelten Gegenstände, unter 4 Directoren in 4 Senaten bearbeitet, und waren in diesem Collegio, dem ein vom Könige aus den Ministern ernannter Chef vorstand, außerdem noch 22 geheime Oberrechnungsräthe im Jahr 1806 angestellt. Dies Collegium verfügte gleichfalls an alle Provinzialbehörden im Namen des Königs.

Chef beider Collegien war im Jahre 1804/6 der damals älteste vorsitzende Minister im Generaldirectorio.

c. Das Oberkriegscollegium nach der Abänderung der frühern Verfassung desselben durch die Immediatbestimmung vom 21. November 1796*). Unter dem Könige, als Chef, hatte es einen Ober- und einen Vice-Ober-Kriegspräsidenten.

Die Geschäfte wurden durch 3 Departements des Kriegscollegiums und durch das Ingenieurdepartement besorgt.

Dem ersten Departement stand der jedesmalige Kriegsminister vor. Es besorgte unter theilweiser Mitwirkung des Militairdepartements im Generaldirectorio alle Angelegenheiten der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, des Proviant-, Fuhr-, Feldbäckerei- und Feldlazarethwesens der

*) S. Verfügung an das Kammergericht vom 21. November 1796. N. C. C. Th. 10. Nr. 116. S. 745.

Armee, und war der Intendantur der letztern vorgesetzt. Ein General und drei höhere Stabsoffiziere waren Assessoren in diesem Departement und ihnen noch 2 Stabsoffiziere und ein Capitain als Assistenten beigesellt.

Im zweiten Departement wurden die Armatur- und Montirungsangelegenheiten der Armee bearbeitet unter Leitung eines Generals und eines höheren Stabsoffiziers.

Das dritte Departement hatte sämmtliche Invaliden-Verpflegungsanstalten und Angelegenheiten zu besorgen unter Leitung eines Generallieutenants und Assistenz zweier höherer Militairpersonen.

Das Ingenieurdepartement hatte unter sich die Angelegenheiten des Corps de Genie, das Mineurcorps, sämmtliche Festungen und die Akademie de Genie, wozu ein Generallieutenant unter Assistenz eines höheren Stabsoffiziers bestellt war.

d. Das General-Fiscalat war nach der Instruction vom 2. December 1763 *) und der Verordnung vom 24. Mai 1769 **) verpflichtet, sowohl über die landesherrliche Gerechtsame und Regalien, als insbesondere über die Beobachtung der Gesetze zu wachen. Es wurde von zwei Personen geleitet, die eine war blos für die Provinz Schlesien bestimmt, die andere für alle andern Provinzen des Staats, beide standen immediat unter dem Könige, der sie ernannte.

Der letzte Generalfiscal wohnte in Berlin. Er führte die Aufsicht über sämmtliche in Berlin und in den ihm zur Kontrolirung überwiesenen Provinzen angestellten Fiscale sowohl bei den deutschen als französischen Gerichten rc. Diese mußten ihm zu bestimmten Zeiten sowohl ihre Prozeßtabellen einreichen, als auch seine Aufträge und Anweisungen befolgen und in zweifelhaften Fällen bei ihm sich Raths erholen. Sein Hauptaugenmerk hatte er vorzüglich darauf zu richten, daß vom geheimen Staatsministerio,

---

*) S. N. C. C. Th. 3. Nr. 89. S. 341.
**) S. N. C. C. Th. 3. Nr. 34. S. 421.

dessen einzelnen Departements und den darunter stehenden Verwaltungsbehörden und Justizcollegien, Magistraten, Polizeibedienten und Untergerichten ꝛc. nicht wider die Gesetze und Königlichen Anordnungen gehandelt wurde. Achteten diese nicht auf seine Vorstellung, so war er verpflichtet, solches sogleich dem Könige unmittelbar anzuzeigen. Für seine Person brauchte er nur Sachen von gewisser Wichtigkeit und zwar nur in höherm Auftrag zu übernehmen, mußte aber in Lehns-, Commerz-, Fabriken-, Stempel- und allen übrigen Sachen, wenn das geheime Staatsministerium oder einzelne Departementsminister es für nöthig fanden, sein Gutachten erstatten. Ueber die Juden im Staate mußte er eine besondere Kontrole führen, und in Sachen, welche die Ansetzung, Verheirathung, den Häuserverkauf und andern Gewerbebetrieb derselben betrafen, dem Generaldirectorio gleichfalls sein Gutachten geben. In den Residenzen mußten ihm die Listen der Gefangenen und die Polizeitaxen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Minister schrieben an ihn Namens des Königs. Die Landescollegia hingegen in ihrem eigenen Namen. Er hatte einen Adjunctum Fisci in Berlin zur Vertretung, wenn er sich auf Reisen befand, oder sonst verhindert war. Dieser führte die wichtigsten Prozesse bei den Kammern, beaufsichtigte die Abschoßsachen, und war verpflichtet, den Behörden vorkommenden Falls sein Gutachten zu geben. Für die französischen Koloniegerichte und Behörden war noch ein besonderer Adjunctus Fisci angesetzt, welcher darauf zu wachen hatte, daß die Rechte der französischen Kolonisten nicht gemißbraucht, solche aber auch bei denselben geschützt, das Königliche Recht beim Abschoß nicht geschmälert und von den Curatoren der Unmündigen gehörige Rechnung abgelegt wurde.

Der für Schlesien angestellte Fiscal hatte gleiche Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen, jedoch nur in Bezug auf diese Provinz.

e. Das Haupt- und Landgestüt-Departement in

Berlin. Dies Departement wurde zur Verbesserung der Pferdezucht im Jahre 1787 errichtet und wegen Belegung der Pferdestuten mit Gestüthengsten das Landgestütreglement vom 30. Juli 1787*) erlassen. Unter demselben standen zwei Hauptgestüte in der Kurmark und in Lithauen, sowie vier Landgestüte und zwar zwei in der Kurmark, eins in Lithauen und eins in Westpreußen, sowie die Thierarzneischule in Berlin. Chef dieses Departements war der jedesmalige Oberstallmeister, der mit den Ministerial-, sowie mit den Provinzialbehörden im Requisitionsstyl correspondirte. Das Landgestütreglement vom 19. Juni 1789**) bestimmte den Wirkungskreis und die Stellung dieses Departements in der Kurmark.

f. Die Chausseebauintendantur in Berlin. Diese wurde im Jahr 1791 zum Bau von Chausseen im ganzen Königreich errichtet, und deshalb die Instruction vom 17. Juni 1791***) ertheilt. Auch der Chausseebauintendant mußte sich im Schriftwechsel mit den Behörden des Requisitionsstyls bedienen.

*) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 83. S. 1528.

**) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 40. S. 2530.

***) S Acten der Regierung zu Potsdam, Chausseesachen Vol. I. Gen. Poliz. Reg. S. 144.

B. Die Kurmärkischen Provinzialbehörden.

Die Verwaltung der Kurmark war mehreren Justiz-, Kammeral-, Finanz-, Polizei-, Geistlichen, auch zum Theil Ständischen Behörden übertragen. Jede derselben hatte unter sich besondere, theils Districts- theils Ortsbehörden. Unter ersteren, den Provinzialbehörden, bestanden einige blos und allein für die Provinz oder einzelne Theile derselben, andere hingegen hatten neben dieser Hauptbestimmung noch mancherlei andere Geschäfte.

Außer diesen gab es endlich noch Obere für den ganzen, oder mehrere Provinzen und Theile des Staats bestimmte Behörden, welche gewisse Verwaltungsgegenstände in der Kurmark als Provinzialbehörden leiteten und die Befugniß hatten, sich der Provinzialbehörden im Wege der Requisition, oder der Districts- und Ortsbehörden, oder eigener Organe zu bedienen.

In welchen Verhältnissen die Provinzial- und die ihnen untergeordneten Behörden zu den betreffenden höchsten Staatsbehörden des Landes standen, wird im Folgenden bei jeder Behörde besonders bemerkt, und ihr Organismus, Wirkungskreis und die hauptsächlichsten darüber ertheilten Vorschriften auseinander gesetzt werden.

Die obbemerkten, damals bestehenden Behörden in der Kurmark lassen sich in sechs Hauptabtheilungen bringen:

I. Behörden für Justizgegenstände. Diese waren:

1. das Hof- und Kammergericht,
2. das Obergericht für die Altmark,
3. das französische Obergericht,
4. die Kammerjustizdeputation,
5. das Oberregiegericht in Accise- und Zollsachen,
6. die Justizdeputation bei der Bergwerks- und Hüttenadministration,
7. das Oberhofbauamtsgericht,
8. das Generalauditoriat,
9. das Lotteriegericht,
10. das Münzgericht,
11. das Porzellanmanufakturgericht.

Mit Ausnahme des Obergerichts für die Altmark, welches in Stendal war, hatten alle übrigen Behörden ihren Sitz in Berlin.

12. Endlich entschieden mit richterlicher Gewalt noch, und nicht als eigentliche Untergerichte:

a) das Polizeidirectorium in Berlin und Potsdam, in Fabriksachen,
b) das erstere in Polizeicontraventionsangelegenheiten,
c) das Gesindeamt in Berlin.

II. Provinzialbehörden für Finanz-, Kammeral- und Polizei- auch Militairangelegenheiten waren:

1. die kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer in Berlin,
2. die 1804/6 schon königlichen, früher prinzlichen Kammern zu Königswusterhausen und Schwedt,
3. die Accise- und Zolldirectionen zu Berlin und Brandenburg,
4. das Collegium Medicum und Sanitatis,
5. für die Berg- und Hüttenangelegenheiten,

a) die Bergwerks= und Hüttenadministration,
b) die Haupttorfadministration für die Kurmark, Neumark und Pommern,
c) das Haupteisencomptoir,
6. das Generalchausseedepartement für die Kurmark,
7. das Haupt= und Landgestütdepartement,
8. das Fabriken= und Commerzialdepartement,
9. die Hauptbrenn= und Nutzholz=Administration,
10. das Hauptbankdirectorium,
11. das Generalpostdepartement,
12. das Münzdepartement,
13. die Generalsalzadministration,
14. das Generalstempeldepartement.

Alle unter 4—14 vorbenannte Behörden hatten ihren Sitz in Berlin.

III. Provinzialbehörden für die Geistlichen und Schulangelegenheiten waren:
1. das Ober= und Kurmärkische Consistorium,
2. das kurmärkische Aemter=, Kirchen=Directorium,
3. das Oberschulcollegium,
4. das kurmärkische Provinzialschulcollegium,
5. der lutherisch=geistliche Minister,
6. das reformirte Kirchendirectorium,
7. das französische Oberconsistorium,

welche sämmtlich in Berlin ihren Sitz hatten.

IV. Für die Lehnsangelegenheiten in der Kurmark war ein besonderer Lehnsdirector ernannt.

V. Für alle vorbemerkten 4 Hauptgattungen von Verwaltungsbehörden bestand gleichfalls das S. 53. erwähnte Generalfiscalat in Berlin.

VI. Die ständischen Behörden in der Kurmark waren von verschiedener Art. *)

1. Alle Jahre kamen zu bestimmten Zeiten die in den Kreisen gewählten Deputirten zu den großen Ausschüssen

*) S. Vierter Abschnitt.

zusammen. Im Laufe des Jahres wurden sie hinsichtlich des ständischen Schuldenwesens von den drei verordneten Ausschüssen in Berlin vertreten,

2. Kreisstände in den einzelnen Hauptabtheilungen und Kreisen der Kurmark,

3. besondere Institutbehörden und zwar:

a) als Führer und Verwalter der ritterschaftlichen Hypothekenregistraturen in Stendal, Perleberg, Prenzlau und Berlin,

b) als Mitvertreter der sogenannten Marsch- und Molestienkasse in Berlin,

c) als Landfeuersocietätsbehörde für die Kurmark, in Berlin,

d) als Hauptritterschaftsdirection für die Theilnehmer an dem, blos für die Rittergutsbesitzer in den Provinzen Kur- und Neumark gestifteten Pfandbriefinstitute in Berlin,

e) als zwei Landarmen- und Invalidenverpflegungsdirectionen für einen Theil der Ukermark in Prenzlow und für den übrigen Theil der Provinz Kurmark (mit Ausnahme der Städte Berlin und Potsdam) in Berlin,

f) als mitwirkende Behörde bei der vom kontribuablen Stande zu liefernden Fourage in Gemeinschaft mit der Kammer in Berlin, durch Deputirte.

Die besondere Einrichtung aller dieser Behörden und ihrer Unterbehörden und die Grenzen ihrer Wirksamkeit waren folgende:

I. Justizbehörden.

1. Das Kammergericht war als Hauptprovinzialjustizbehörde in der Kurmark zu betrachten und so wie es 1804/6 bestand, im Jahre 1782 reformirt worden. Das Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens in der Kurmark vom 30. November 1782 *) und das Rescript

*) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 51. S. 1869.

des Großkanzlers an das Kammergericht wegen dessen Geschäftsführung vom 18. December 1782*), sowie den Instructionen desselben für die beiden Senate des Kammergerichts vom 19. December 1782**) und für das Hausvoigteigericht vom 18. December 1782***) weisen darüber das Nähere nach.

Das ganze Collegium bestand damals:

aus einem ersten Präsidenten, welcher stets einer der Justizminister war,
zwei Präsidenten,
einem Vicepräsidenten,
einunddreißig Räthen und
einer nicht festbestimmten Anzahl von Assessoren.

Die Geschäfte dieses Collegiums theilten sich

A. in solche, welche demselben als Provinzialbehörde in der Kurmark zustanden, und

B. in solche, welche nach den allerhöchsten Bestimmungen demselben zur besondern Bearbeitung überwiesen waren.

Zu A. Zu dem unmittelbaren Jurisdictionsdistrict in der Kurmark gehörten:

die Mittelmark,
die Priegnitz,
die Ukermark und
in der Altmark
die von Kahldeschen Güter, Dörfer und sonstigen Besitzungen,
die Güter nebst Dörfern des Joachimsthalschen Schulamts Dambeck,
die Güter und Dörfer der Universität Frankfurt, und zwar die beiden letzten nur hinsichtlich aller Klagen, welche die Einkünfte von diesen Besitzungen betrafen,

*) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 57. S. 1929.
**) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 58. S. 1943 und Nr. 59. S. 1947.
***) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 57. S. 1937.

das Kammergericht war theils Appellations-, theils selbst Revisionsinstanz hinsichtlich der vom Obergerichte in Stendal gefällten Erkenntnisse.

Diese Geschäfte wurden betrieben durch zwei Hauptsenate und vier Hülfsabtheilungen derselben und zwar:

1. den Instructions-} Senat.
und 2. den Appellations-}

Alle Mitglieder des Kammergerichts waren in die beiden Senate vertheilt, welchen die beiden zweiten Präsidenten vorstanden. Der Vicepräsident diente im Instructionssenat zur Hülfe des Präsidenten. Im Appellationssenat waren 10 Räthe und im Instructionssenat 21 Räthe. Im letzteren war nach dem alten Herkommen noch eine adlige und eine gelehrte Bank vorhanden; die Eigenschaften, welche in Bezug auf ihre juristische Ausbildung gefordert wurden, waren jedoch für die adligen Mitglieder dieselben, wie für die Gelehrtenbank.

Zur Förderung mehrerer Provinzialjustizgeschäfte waren vom Hauptcollegio einzelne Mitglieder deputirt, um selbstständig besondere Deputationen für diese Geschäfte zu bilden und zwar:

3. zur Bearbeitung der Pupillenangelegenheiten war ein Pupillencollegium errichtet, zu welchem 10 Räthe aus beiden Senaten ernannt wurden. Der älteste Rath aus dem Appellationssenate führte das Directorium und erhielt gewöhnlich den Titel Präsident; ein Rath aus der Oberrechnungskammer war dem Collegio noch als Mitglied beigesellt.

4. Das Hausvoigteigericht war gleichfalls eine Deputation des Kammergerichts, dem ein Kammergerichtsrath, welcher zugleich zum Hausvoigt ernannt wurde, vorstand. Außerdem waren im Hausvoigteigericht noch beschäftigt: ein zweiter Kammergerichtsrath, zwei Criminalräthe, einer der Hof- und Baugerichtsräthe, sowie einige Kammergerichtsassessoren.

5. Die Criminalsachen wurden durch eine Criminal-

deputation bearbeitet, in welcher acht Räthe des Instructionssenats und drei, die richterliche Eigenschaft besitzende Personen als Criminalrichter angestellt waren. Der Vicepräsident des Kammergerichts führte das Directorium in dieser Deputation, der auch noch einige Kammergerichtsassessoren zur Hülfe zugetheilt waren.

6. Endlich bestand noch eine Kammergerichtsdeputation als Immediatcriminalcommission für Berlin und dessen nächste Umgebung, welcher der Hausvoigt vorstand, dem ein Rath aus dem französischen Koloniegericht beigegeben war.

Die Grenzen zwischen beiden Senaten und ihren vier Hülfsdeputationen waren in nachstehender Art bestimmt:

1. Der Instructionssenat war

die erste Instanz der unter der Jurisdiction des Kammergerichts wohnenden Eximirten, und in den diesem Collegio sonst beigelegten Rechtssachen,

die Appellationsinstanz in allen bei dem altmärkischen Obergerichte in erster Instanz entschiedenen, dem Objecte nach zur Revision oder dritten Instanz geeigneten Ehen-, Sponsalien-, Alimenten- und Bausachen, desgleichen insofern das streitige Object sich unter 500 Thlr. belief, auch keine wichtigen Eigenthums-, Holzungs- oder Hütungsstreitigkeiten, sowie Gerechtsame adliger Güter der Gegenstand des Prozesses waren.

Unter diesem ersten Senate als Justizaufsichtsbehörde standen die Magistrats- und Patrimonial-Untergerichte deutscher Nation, sowie der nach Aufhebung des Obergerichts in der Ukermark zur Bequemlichkeit der dortigen Eingesessenen ernannte Commissarius perpetuus in Prenzlau, der die bei ihm angemeldeten Prozesse zu instruiren und an das Kammergericht zum Spruch zu befördern, auch Aufträge desselben zu besorgen verpflichtet war. Ferner standen unter demselben die Justizbeamten in den

Königlichen Domainen, soweit nicht durch das Ressortreglement vom 19. Juni 1749 *) und durch besondere spätere Landesgesetze und Conclusa der Jurisdictionscommission in Berlin solche der Kammerjustizdeputation der Kriegs- und Domainenkammer in Berlin übertragen waren.

Endlich standen auch die in Berlin für die Mittelmark, sowie in Perleberg für die Priegnitz und in Prenzlau für die Ukermark befindlichen Ritterschafts- oder Hypothekenregistraturen unter dessen Aufsicht. Diese waren schon in der Lehnsconstitution von 1758 §. 29. angeordnet, und in Folge der Lehnsconstitution von 1723 §. 28**) errichtet und bestätigt. Sie führten das Landbuch über alle auf den adligen Gütern haftenden Hypotheken ꝛc. und die Register über die Successionsordnungen und Lehnsfolge unter den adligen Familien. Alle Landräthe in den resp. Kreisen waren Directoren dieser Hypothekenregistraturen und hatten in der Mittelmark zwei rechtsverständige Assessoren, in der Priegnitz und Ukermark aber einen solchen Assessor zur Seite.

2. Der Appellationssenat war die Appellationsinstanz
   in allen bei Untergerichten des Kammergerichts zuerst abgeurtheilten Angelegenheiten, wenn das Object über 50 Thlr. betrug,
   in solchen, worin der Instructionssenat in erster Instanz gesprochen,
   in altmärkischen Angelegenheiten, die beim Obergericht in Stendal in erster Instanz abgeurtelt waren, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, wo die Entscheidung, wie vorher zu 1. bemerkt worden, dem Instructionssenat des Kammergerichts zustand,
   in denjenigen Criminalsachen, in welchen die Crimi-

*) S. C. C. M. Folge 4. Nr. 66. S. 163.
**) S. C. C. M. 2. Th. 2. Abth. S. 133.

naldeputation des Kammergerichts in erster Instanz erkannt hatte.

Die Revisionsinstanz hingegen war der Appellationssenat, wenn der Instructionssenat des Kammergerichts in altmärkischen Angelegenheiten in Appellatorio entschieden hatte. Siehe 1. und Verordnung vom 13. März 1803 *).

in allen denjenigen Geld- oder Gerechtsame betreffenden Gegenständen, worin das Obergericht in der Altmark in Appellatorio erkannt hatte, wenn solche einen Werth von 200 Thlr. überstiegen, aber nicht 500 Thlr. erreichten.

3. Dem kurmärkischen Pupillencollegio, als Deputation des Kammergerichts, war übertragen:

die Obervormundschaft über diejenigen Unmündigen (ausschließlich Juden), welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Kammergerichts standen,

ferner über die Kinder der adligen Militairpersonen oder derjenigen Personen vom Offizierrange, die ihr Standquartier im Gerichtsbezirk des Kammergerichts gehabt hatten.

Auch hatte es die Aufsicht über die unter dem Kammergericht stehenden Untergerichte in Ansehung der bei denselben anhängigen Vormundschaften.

4. Dem Hausvoigteigericht, als Deputation des Kammergerichts, lag ob

die Instruirung und Entscheidung der Civilsachen, welche nicht 50 Thlr. betrugen, sowie der minder wichtigen Injurien-Sachen, ingleichen die Untersuchung der Criminalfälle, welche unter die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Kammergerichts gehörten.

5. Die Criminaldeputation des Kammergerichts erkannte über die Verbrechen, welche in erster Instanz der

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 8. S. 1431.

Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unterworfen waren,

über die Verbrechen derjenigen Personen, welche zwar in erster Instanz den kurmärkischen Untergerichten unterworfen waren, in welchen sich aber letztere mit Einsendung der Acten der Abfassung des Erkenntnisses enthielten,

über alle Civilpersonen ohne Unterschied, welche in dem Gerichtsbezirk des Kammergerichts an einer Militairperson ein ehrenrühriges Vergehen ausgeübt hatten.

Dieser Criminaldeputation waren auch Civilgerichtssachen übertragen und zwar:

die Instruction und Entscheidung aller zum unmittelbaren Ressort des Kammergerichts gehörigen, dem Hausvoigteigericht nicht überlassenen Injuriensachen; ingleichen diejenigen Injuriensachen, welche zwischen Militair- und Civilpersonen verhandelt wurden,

die Instruction und Entscheidung aller von den Untergerichten oder von dem Hausvoigteigericht in erster Instanz abgeurtelten Injuriensachen, wenn dagegen ein Rechtsmittel eingewendet, oder ein Milderungs- oder Niederschlagungsgesuch übergeben war,

die Entscheidung des Appellatorii in allen bei dem Hausvoigteigericht oder den Untergerichten in erster Instanz abgeurtelten Bagatellsachen.

6. Die Immediat-Criminal-Commission, als Deputation des Instructionssenats des Kammergerichts, führte über alle Untersuchungen der Residenz Berlin und ihres Umkreises von 5 Meilen die Oberaufsicht, ertheilte den Inquirenten die nöthige Anweisung, entschied interimistisch ihre Jurisdictionsstreitigkeiten, veranlaßte selbst Haussuchungen, führte Verzeichnisse über die Anzeigen gestohlener Sachen, über entsprungene, verfolgte Verbrecher und absolvirte die Entlassenen.

B. Zu den Geschäften, welche dem Kammergericht durch besondere allerhöchste Bestimmungen übertragen waren, wurden gerechnet:

1. als geheimer Justizrath
   die Rechtssachen der Prinzen des Königlichen Hauses,
   die Prozesse der Justizpräsidenten und Directoren aus andern Provinzen, wenn es von den Gegnern verlangt wurde,
   die Prozesse der bei den Königl. Gesandtschaften an auswärtigen Höfen angestellten Personen, insofern sie nicht noch wirkliche Militairpersonen waren,
   die Justizverwaltungen bei den Universitäten Halle und Fronkfurt a. O.
2. Als Hofgericht
   die Jurisdiction auf dem Königlichen Schlosse,
   desgleichen über die Unterhofbedienten,
   desgleichen über die Hofarbeiter, welche Königliche Besoldung oder Patente hatten,
   die Jurisdiction über die Burglehne, Freihäuser und Grundstücke in Berlin, welche auf Königlichem Grund und Boden, sowie auf dem Platze erbaut waren, wo ehemals die Fortifikationen der Stadt gestanden;
3. als Judencommission
   die Jurisdiction über die in Berlin wohnenden Schutzjuden;
4. als Ravensbergsche Lehnscurie
   die Ravensbergschen Lehnsangelegenheiten in erster und zweiter Instanz;
5. als Ravensbergsches Oberappellationsgericht
   die Ravensbergschen Justizsachen, in welchen die Mindensche Regierung in erster Instanz erkannt hatte.

Die Vorsteher dieser verschiedenen Justizabtheilungen, sowie die Mitglieder und Arbeiter in denselben wurden vom ersten Präsidenten des Kammergerichts aus den Mit-

gliedern dieses Collegiums, nach genommener Rücksprache mit den beiden Präsidenten desselben, ernannt.

6. In den für die Justizverwaltung der Kurmark bestimmten Senaten des Kammergerichts und dessen Deputationen wurden noch aus andern Jurisdictionsdistricten bearbeitet:
   a) die Angelegenheiten des Grafen von Stolberg-Werningerode, einschließlich derjenigen Familienglieder, welche Mitbelehnte desselben waren,
   b) die Angelegenheiten des Grafen v. Giech zu Turnau im Baireuthischen und seiner Familie,
   c) der Instructionssenat des Kammergerichts war die Appellationsinstanz in allen bei den neumärkischen deutschen Untergerichten und in den bei der neumärkischen Regierung in erster Instanz entschiedenen Gegenständen, wie solches die Verordnung vom 13. März 1803 §. 5*) näher bestimmt hatte,
   d) Die Criminaldeputation des Instructionssenats hatte die Verpflichtung,
      auf Requisition des Accise- und Zolldepartements, sowie des Generalpostdepartements die Criminalerkenntnisse
         sowohl über die Amtsvergehungen sämmtlicher Accise- und Zollbedienten im ganzen Staat,
         als auch über diejenigen Personen, welche eines Criminal-Postverbrechens angeschuldigt waren,
      abzufassen,
      über die Verbrechen der französischen Koloniebürger in allen Provinzen des Staats zu erkennen,
      rechtliche Gutachten zu erstatten,
         wenn das Generaldirectorium in den zu dessen Ressort gehörigen Verbrechensachen solche verlangte,
         oder wenn das Criminaldepartement des Justiz-

---

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 8. S. 1431 rc.

ministeriums ein solches hinsichtlich der aus den Provinzen des Staats an das gedachte Departement in erster Instanz zur Confirmation gelangten Criminalsachen erforderte.

e) Der Ober-Appellationssenat des Kammergerichts war

α) die Appellationsinstanz,

wenn das Generalauditoriat in erster Instanz über die Erbfolge einer Militairperson gesprochen und der Verstorbene seine Wohnung und sein Standquartier in der Kurmark gehabt hatte,

in allen andern Civilsachen, über welche das Generalauditoriat erkannt hatte, wenn die Parteien auf den Oberappellationssenat compromittirten, oder sie sich über die Wahl nicht vereinigen konnten, ob das Appellationsurtheil von dem Landesjustizcollegio der Provinz, wo der Beklagte sein Standquartier hatte, oder von dem Oberappellationssenat des Kammergerichts erfolgen solle,

in allen Sachen des Oberaccise- und Zollgerichts, S. 80,

sowie in denen des Obercollegii medici sanitatis, des Münzgerichts und des Porzellanmanufacturgerichts in Berlin,

auch wenn von den zu 6, d) S. 66 bemerkten Erkenntnissen der Criminaldeputation des Instructionssenats wegen Verbrechen französischer Koloniebürger im ganzen Staat appellirt wurde,

endlich auch in Angelegenheiten, die bei der Neumärkischen Regierung in erster Instanz abgeurtheilt waren und nicht zu denjenigen Gegenständen gehörten, in welchen dem Instructionssenat des Kam-

mergerichts die Entscheidung in zweiter Instanz gebührte. S. 6, c. S. 66. Die dort angezogene Verordnung vom 13. März 1803. §. 5. S. 2. bestimmt dieserhalb das Nähere.

β) Als Revisionsbehörde entschied der Oberappellationssenat des Kammergerichts,

wenn die pommersche Regierung in Stettin in minder wichtigen Sachen, die nicht zum Forum des Tribunals verwiesen waren, oder das Hallische Concilium Academicum in zweiter Instanz gesprochen hatte,

in mehreren Neumärkischen Sachen, in welchen in zweiter Instanz entweder die Regierung zu Cüstrin, oder der Instructionssenat des Kammergerichts gesprochen hatte. Die hierher gehörigen Fälle sind in der Verordnung vom 13. März 1803. §. 5. z. 2. näher bestimmt.

γ) Der Appellationssenat des Kammergerichts hatte endlich auch die Verpflichtung, dem Criminaldepartement des Justizministeriums auf Erfordern sein Gutachten über Criminalurtheile aus andern Provinzen, welche in zweiter Instanz zur Bestätigung eingereicht wurden, zu erstatten.

In allen Angelegenheiten, wo das Oberappellationsgericht in Appellatorio entschieden hatte, und eine Revision gesetzlich zulässig war, wurde in dritter und letzter Instanz vom geheimen Obertribunal in Berlin, S. 45., entschieden.

Zum Ressort des Kammergerichts in der Kurmark gehörten als **Unterbehörden**:

a) das Stadtgericht für Berlin.

In diesem wurden unter zwei Directoren, welche zugleich Mitglieder des Berliner Magistrats waren, von 8 Justiz- und Criminalrichtern, 8 Assessoren und einigen Referendarien in zwei Abtheilungen, die sämmtlichen Cri-

minal= und andere Gerichtssachen der Stadt Berlin, soweit sie nicht nach der Ordnung für die Gerichtsverfassung vom 21. Januar 1710 dem Magistrate selbst vorbehalten waren, besorgte. Die festangestellten Justizpersonen wurden vom Magistrat vorgeschlagen und vom Kammergericht genehmigt, welches wegen der Directoren die Zustimmung des Justizministers einholen mußte. Bei diesem Gerichte waren 3 Justizactuarien und 8 Nuntien angestellt, welche vom Magistrat auf den Vorschlag der beiden Justizdirectoren ernannt wurden. Alle wurden zur Justiz verpflichtet. Die fixirten Besoldungen der Justizpersonen bestritt zum Theil die Kämmereikasse und ebenso die übrigen Bedürfnisse dieser Behörde, für Holz, Licht, Schreibmaterialien, Prozeß=, Commissions=, Kanzlei= und Copialgebühren, sowie die sonstigen Gerichtskosten und Ausgaben für Gefängnisse und Depositorien. So weit die hierzu festbestimmten Summen aus der Kämmerei nicht hinreichten, wurde das Fehlende aus der Justizsportelkasse des Stadtgerichts entnommen. Dieses erhob seine Sporteln in Folge eines Rescripts des Großkanzlers vom 20. Januar 1788 nach der Sporteltaxe für Berlin vom 14. Januar 1788 *).

Die Pupillenangelegenheiten wurden vom Magistrate selbst besorgt, sowie auch die Gerichtsangelegenheiten über die dem Magistrat gehörigen Dorfschaften und Güter außerhalb Berlin und zwar mittelst der Syndici der Stadt und im Justizdepartement des Magistrats.

b) Die Untergerichte in 33 in der Priegnitz, Mittel= und Ukermark belegenen Immediatstädten. S. 31.

Nach der Größe und dem Umfange der Städte bestanden die resp. Gerichtsbehörden in denselben theils aus besondern Stadtgerichten unter einem Stadtgerichtsdirector und einigen Justizbeisitzern, theils blos aus einem Stadtrichter. Diesem stand als Vorstand der Stadt das Gerichtspatronat

*) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 3. S. 1683.

mit allen daraus sich ergebenden Rechten und Verpflichtungen zu, und alle Ausfertigungen der Gerichtsbehörde ergingen in dessen Namen. Die Directoren, Beisitzer und die einzelnen Stadtrichter wurden vom Magistrat gewählt und vom Kammergericht bestätigt, auch standen sie unter der Disciplin und Kontrole des letztern. Das erforderliche Subalternpersonale wurde vom Magistrat ernannt und dieses sowohl von demselben besoldet, als auch die Gerichtsausgaben und Unterhaltungskosten, wie bei Berlin bemerkt, vom Magistrat bestritten. Bei Hebung der Sporteln hatten die städtischen Gerichte sich nach der für die kurmärkischen Untergerichte unterm 8. Juli 1801 *) erlassenen Sportel- und Stempeltaxe zu achten.

Die Instruction vom 10. Mai 1796 für die Verwaltung der Polizei-, Kommunal- und Justizverhältnisse in der Stadt Potsdam gibt ein Bild, wie die Geschäfte bei den Justizbehörden der Immediatstädte geführt wurden.

c) Von den Untergerichten in 35 Mediatstädten der Priegnitz, Mittel- und Ukermark, S. 31.,

waren die Gerichte in den vier Mediatstädten Wittstock, Beeskow, Fürstenwalde und Freienwalde städtischen, 16 königlichen, 5 prinzlichen, 7 adligen und eines, das der Stadt Cremmen zu $^{14}/_{48}$ adligen und $^{34}/_{48}$ königlichen Patronats. Die vier gedachten Städte standen hinsichtlich der Justizverfassung und Verwaltung in demselben Verhältniß, wie die 32 Immediatstädte. In den 13 prinzlichen und adligen Städten wurden die Justizrichter und Actuarien von den Gerichtspatronen, welche fast sämmtlich die Gerichtsbarkeit dieser Städte und ihrer übrigen ländlichen Besitzungen vereinigt besaßen, dem Kammergericht präsentirt, auch von demselben nach der Bestätigung eingeführt. Die Ausfertigungen geschahen Namens des Patrimonialgerichts. Wo mehrere Gutsbesitzer Gerichtsherren

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 39. S. 321.

waren, bestanden Gesammtgerichte, wie z. B. in Friesack und Cremmen. Den Magisträten der prinzlichen, später königlichen Städte Schwedt und Vierraden war zwar die Civilgerichtsbarkeit überlassen, die Appellationen gingen aber zuerst an die prinzliche, später königliche Justizkammer in Schwedt, der auch in erster Instanz die Criminaljustiz zustand. Ein ähnlicher Instanzengang fand bei der Stadt Wilsnack statt, wo die Gutsherrn v. Saldern in Appellatorio alle Civiljustizsachen durch einen Haus- und Hofrichter entscheiden ließen.

In den übrigen königlichen Mediatstädten waren die Gerichte mit den resp. königlichen Justizämtern des platten Landes vereinigt, jedoch hatten, außer den oben angeführten 4 Mediatstädten, noch die Magisträte der königlichen Mediatstädte Altlandsberg, Müllerose, Seelow, Storkow, Zehdenick und Zossen die Civiljustizangelegenheiten im Stadtgebiet selbstständig zu verwalten, weshalb sie auch vom Kammergericht als Immediatstädte angesehen wurden. In mehreren Mediatstädten, wie z. B. Lebus und Lindow, wurde die städtische Civilgerichtsbarkeit von Besitzern besonderer Grundstücke verwaltet und an die betreffenden königlichen Justizämter appellirt, denen auch die Criminaljustiz und andere Verwaltungsangelegenheiten anvertraut waren.

Da die Grundstücke der Mediatstädte vielfach mit ländlichen Grundstücken unseparirt durch einander lagen, so bewegten sich die Patrimonialgerichte, wenn sie nicht die Gerichtsbarkeit über das Ganze hatten, sondern diese über die andern Grundstücke einer städtischen oder sonstigen Behörde zustand, zum Nachtheil für den Justizgang in sehr engen Grenzen.

d) Die Prinzlichen- und Rittergutsgerichtspatronate des platten Landes präsentirten die Richter und Actuarien, welche vom Kammergericht bestätigt wurden. Die Ausfertigungen ergingen auch hier Namens des Patrimonialgerichts.

An solchen und den unter f) und g) Seite 73 und 74

aufgeführten Untergerichten waren im Jahr 1805 im Gerichtssprengel des Kammergerichts nach den Acten desselben vorhanden:

in der Priegnitz			131
in der Ukermark			104
in der Mittelmark und zwar			
im Havelländischen	Kreise		80
„ Glien-Löwenbergsch.	„		12
„ Ruppinschen	„		69
„ Niederbarnimsch.	„		24
„ Oberbarnimschen	„		37
„ Lebuser	„		32
„ Bees-Storkowsch.	„		36
„ Teltowschen	„		35
„ Zauchischen	„	18	29
„ Luckenwaldschen	„	11	
zusammen			589 Patrimonialgerichte.

In allen unter c und d S. 70 und 71 bemerkten städtischen und ländlichen oder blos ländlichen Privatpatronatsgerichten wurden die Gerichtspflege, die Depositorien und Criminalgefängnisse auf Kosten und Gefahr der Patrone besorgt. Die Justizgebühren wurden für Rechnung der letzteren eingezogen, und wegen Vergütigung für die Arbeit der Gerichtshalter fanden zwischen ihnen und den Patronen Privatabkommen statt, die vom Kammergericht genehmigt werden mußten.

e) Die Justizämter königlichen Patronats.

Von diesen waren in dem unter dem Kammergericht stehenden Gerichtssprengel der Kurmark 47 vorhanden, jedoch wurden mehrere von einem Justizbeamten verwaltet, so daß sich die Anzahl der letzteren nur auf 23 belief*).

Diese standen nach Vorschrift des Ressortreglements

*) S. Bemerkung 1 zu II. 1. F. dieses Abschnittes, mit Ausnahme der Nr. 18—20.

vom 19. Juni 1749 *) und späteren Bestimmungen, von denen die vom 2. Januar 1806 **) wegen Concurrenz der Landesjustizcollegien und der Kammern bei der innern Einrichtung der Justizämter die wichtigste war, sowohl unter dem Kammergericht, als unter der Kammerjustizdeputation der kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer, sowie unter der letzteren selbst. Sie mußten, wenn sie gleich in Disciplinarsachen und wegen Führung ihrer richterlichen Geschäfte unter dem Kammergericht standen, dennoch allen Anordnungen der Kammer und ihrer Justizdeputation Folge leisten. Diese Richter und ihre festangestellten Justizactuarien erhielten ihre Bestallung vom kurmärkischen Minister nach vorheriger Benehmung mit dem Großkanzler, und wurden von einem Justiziar der kurmärkischen Kammer eingeführt und ihnen Registratur und Depositorium, letzteres nach geschehener Revision, übergeben. Die Rendanten der Depositorien, wozu gewöhnlich die betreffenden Domainenbeamten ernannt wurden, bestellte die Kammer, welche auch für sie zu haften hatte. Die Richter für die verbundenen Justizämter bezogen ein Gehalt von 4—600 Thlr. aus der Justizämter-Sportelkasse, in welche die Fructus jurisdictionis aus sämmtlichen Justizämtern flossen und die unter der Verwaltung der Kammer stand. Alle Lasten und Ausgaben, die aus dem Patronate dieser Justizbehörden entsprangen, wurden von der Kammer bestritten. Für die Geschäftsführung dieser Justizbeamten war das Justizämterreglement vom 10. Juni 1770 ***) leitend.

f) Die sonst noch vorhandenen speciellen Untergerichte.

Mit Ausnahme von einigen Burglehnen und für gewisse Institute besonders errichtete Untergerichte, waren die meisten dieser Gerichte, durch Veräußerung einzelner Do-

*) S. C. C. M. Folge 4. Nr. 66. S. 163.
**) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 2. S. 29.
***) S. C. C. N. Th. 4. Nr. 44. S. 7095.

mainen und adliger Grundstücke, denen die Gerichtsbarkeit als Erbpächter, Erbzinsleute oder sonst als völlig freie Grundbesitzer für ihre erworbenen Grundstücke mit veräußert waren, entstanden. Das Kammergericht stand dann gegen die Inhaber dieser Besitzungen in gleichem Verhältniß, wie es gegen die veräußernde Behörde gestanden. Die speciellen Erwerbungsdocumente bestimmten hingegen, in welcher Art vom Erwerber oder Veräußerer solcher Grundstücke die Lasten der Jurisdiction getragen werden mußten und die Vortheile derselben bezogen werden konnten.

g) Endlich gab es noch zwei Arten von Jurisdictionen,
die, welche die Pfarrer über ihre Pfarrbauern, die ihnen mit Diensten und Leistungen überwiesen waren, durch eigene Gerichtshalter ausübten,
die der Bauernhöfe, welche eigene Gerichtsbarkeiten hatten.

Beide Gattungen standen als Untergerichte unterm Kammergericht. Die Zahl der erstern ist nicht auszumitteln gewesen. Von letzteren waren nach den Acten des Kammergerichts vorhanden:

in der Priegnitz	9
in der Ukermark	3
im Ruppinschen Kreise . . .	3
„ Havelländischen Kreise . .	2
„ Glien-Löwenbergsch. „ . .	5
„ Zauchischen „ . .	1
zusammen	23 Bauernhöfe.

Außer den vorbemerkten Unterbehörden standen unter dem Kammergericht noch besonders von demselben ernannte Justizcommissarien und Notarien, welche befugt waren, in rechtlichen Angelegenheiten nicht allein Jedem mit Rath und Gutachten auf Verlangen beizustehen, sondern sich auch mit Aufträgen und gerichtlichen Vollmachten versehen zu lassen und den vollzogenen Verhandlungen zwischen Parteien die Kraft eines Documenti publici zu geben.

Beim Kammergericht selbst waren damals 26, und beim Stadtgericht in Berlin und allen übrigen dortigen Collegien 4 Justizcommissarien angestellt, und außerdem beim Kammergericht 3 sogenannte Agenten, welche sich nur mit Notariatsgeschäften befaßten.

In den Provinzialstädten des Theils der Kurmark, der unter dem Kammergericht stand, waren nachstehende Justizcommissarien angestellt:

in jeder der Städte Potsdam, Brandenburg und Perleberg 3 . . . . =	9
in jeder der Städte Frankfurt und Prenzlau 4 =	8
in jeder der Städte Schwedt, Wittstock und Wriezen 2 . . . . =	6
in Kyritz, Oranienburg, Storkow, Lenzen, Templin, Neustadt-Eberswalde und Wusterhausen an der Dosse, an jedem Orte 1, also	7
zusammen	30

Justizcommissarien und resp. Notarien.

Das Kammergericht mit allen seinen Ober- und Untergerichtspersonen und Behörden stand unter der Oberdisciplinaraufsicht des Justizministeriums und zwar unter dem Großkanzler speciell. Es verfügte im Namen des Königs.

I. 2. Das altmärkische Obergericht in Stendal.

Die Geschäfte dieses, blos für die Justizverwaltung der Altmark, mit Ausnahme der dem Kammergericht beigelegten, oben näher aufgeführten Gegenstände, im Jahre 1753 bestellten Collegiums, wurden nach Vorschrift des Reglements wegen besserer Einrichtung des Justizwesens in der Kurmark, vom 30. November 1782 *), unter einem Präsidenten und einem Director von 4 Obergerichtsräthen, von welchen einer zur französischen Kolonie gehörte, verwaltet. Nicht allein die Civiljustiz, sondern auch die Criminal-, Pupillen-, Hypotheken- und nicht für's kurmärkische Consistorium in Berlin gehörigen Consistorial-

*) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 54. S. 1869.

justizsachen wurden sämmtlich in Pleno des Collegiums bearbeitet.

Das Obergericht war die erste Instanz in allen Civiljustizsachen des in der Altmark wohnenden Adels und anderer, nicht zum Militairstande gehörigen Eximirten, sowie auch der in der sogenannten Wische längs der Elbe wohnenden freien Lehnsassen und mehrerer Immediatbauern; ferner in Consistorialsachen in solchen Fällen, wenn der Verklagte mehreren Untergerichtsbarkeiten unterworfen war, sowie auch bei Vergehungen wider Militairpersonen.

Die zweite Instanz war das Obergericht in allen bürgerlichen Rechtssachen, worin die Magisträte, die Patrimonial- und Justizämter in erster Instanz gesprochen hatten.

Das Verhältniß des Appellations- und Revisionszuges von den Erkenntnissen des Obergerichts an den Instructions- und Appellationssenat des Kammergerichts ist oben schon angegeben und hier nur noch zu bemerken, daß in allen revisionsfähigen Gegenständen, die nicht dem Appellationssenat des Kammergerichts überwiesen waren, die Revision beim geheimen Obertribunal in Berlin stattfand. In Criminalsachen faßte das Obergericht, wenn die Untersuchungsacten von den Untergerichten zum Spruch eingesandt wurden, die Erkenntnisse, oder gab Gutachten ab, wenn höhere Bestätigung erforderlich war. Hatten die Untergerichte jedoch auf eine Criminalstrafe selbst erkannt, so lag dem Obergericht die Revision des Erkenntnisses vor der Publication desselben ob.

Als Pupillencollegium für die Altmark bearbeitete das Obergericht selbst alle Angelegenheiten der minorennen Kinder derjenigen Eximirten des Civilstandes, welche der Gerichtsbarkeit des Obergerichts unterworfen waren, sowie der verstorbenen Militairpersonen vom Offizierrange.

Hypothekenbehörde war das Obergericht für alle altmärkischen Ritter- und Freisassengüter ohne Ausnahme, ingleichen für die Freihäuser und einzelne Immediatlehns-

pertinenzien, womit auch die Revision der Vasallentabellen verbunden war.

Unter dem Obergericht standen:

die Magisträte der 7 Immediatstädte in der Altmark, Seite 32, wegen der ihnen übertragenen Gerichtsverwaltung,

die Patrimonialgerichte der Rittergüter und mit denselben verbundenen 6 Mediatstädte, Seite 32, von welchen Betzendorf und Apenburg unter dem Gesammtgericht der Grafen von der Schulenburg, Calbe und Bismark aber unter dem Gesammtgericht der von Alvensleben stand. Außerdem hatten die Familien von Jagow und von Schenk auch Gesammtgerichte und die Besitzungen der Grafen Schulenburg zu Wolfsburg (welches im Magdeburgischen lag) in der Altmark, hatten ein eignes Voigteigericht,

die 6 königlichen Justizämter Arendsee, Salzwedel, Diesdorff, Burgstall, Neuendorff und Tangermünde, welchen drei Justizbeamte vorstanden*),

endlich einige Specialuntergerichte.

Alle Untergerichte dieser 4 Gattungen standen in ähnlichen Verhältnissen, wie die Untergerichte des Kammergerichts.

Beim Obergericht in Stendal waren in gleicher Art, wie beim Kammergericht, sechs Justizcommissarien und Notarien angestellt, auch befanden sich außerdem noch in jeder der Städte: Calbe an der Milde, Gardelegen und

Tangermünde 1	=	3
in Salzwedel aber		2
	zusammen	5 Justiz-

commissarien und resp. Notarien.

Auch das Obergericht der Altmark stand, wie das

*) S. die Nrn. 18, 19, 20 in der Bemerkung 1. zu II. 1. F. dieses Abschnitts.

Kammergericht, unter dem Justizministerio und dem Großkanzler, hatte jedoch einen andern Provinzialminister. S. 44.

Es erließ seine Verfügungen Namens des Königs.

I. 3. Das französische Obergericht in Berlin.

Diese Behörde war als Appellationsinstanz in allen Civilgerichtssachen der französischen Kolonien im ganzen preußischen Staate, nach Einwanderung der französischen Refugiés durch Kurfürst Friedrich III. im Jahre 1690 errichtet worden. Die Bestätigungsurkunde für die Ober- und Unterkoloniegerichte war vom 19. Juni 1690, und die Prozeßordnung vom 14. April 1695. Das Obergericht hatte 7 Obergerichtsräthe, denen der jedesmalige Justizminister reformirten Bekenntnisses als Präsident vorstand. Wenn eine Revision von den Appellationserkenntnissen desselben gesetzlich zulässig war, so war das geheime Obertribunal die letzte Instanzbehörde.

Unter dem französischen Obergericht befanden sich in der Kurmark 13 Koloniegerichte. Diese waren besetzt:

in Berlin mit 1 Kolonierichter und 4 Beisitzern,
„ Frankfurt mit 1 Richter und 2 Beisitzern,
„ Potsdam „ 1 „ „ 2 „
„ Brandenburg, Bernau, Angermünde, Müncheberg, Prenzlow, Schwedt, Stendal, Strasburg und Vierraden, in jeder Stadt mit 1 Kolonierichter und 1 Beisitzer,
im Dorfe Buchholz mit einem Kolonierichter.

Alle diese Gerichte standen in Disciplinar- und Civilgerichtssachen unter Aufsicht und Kontrole des französischen Obergerichts.

In Disciplinarsachen stand das französische Obergericht hauptsächlich unter dem Justizminister des französischen Koloniedepartements, theils aber auch unter dem französischen Oberdirectorio Conseil Français, S. 46. Das Collegium erließ seine Verfügungen Namens des Königs.

I. 4. Die Kammerjustizdeputation der kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer in Berlin.

Nach dem Ressortreglement vom 19. Juni 1749*), sowie nach mehreren späteren Landesgesetzen und Entscheidungen der Jurisdictionscommission**) waren dieser Behörde in Sachen, welche mit den der Kammer zugehörigen Finanz-, Gewerbe-, Landespolizei- und städtischen Kommunalangelegenheiten in unmittelbarer Verbindung standen, einer Gerichtsbarkeit übertragen, welche sich auf die ganze Kurmark, einschließlich der Altmark, erstreckte.

Vorsitzender dieses Collegiums war entweder der Präsident der kurmärkischen Kammer, oder einer der Directoren derselben, welche zur Justiz vereidigt werden mußten, und unter welchem die drei Justiziarien der Kammer und drei, die Qualification eines Obergerichtsraths besitzende, Mitglieder die Geschäfte führten.

Die Justizmagisträte, die Justizämter und die andern Untergerichte in der Kurmark waren verpflichtet, den Anordnungen und Anweisungen dieser Behörde in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten Folge zu leisten. Außer den beim Kammergericht und beim altmärkischen Obergericht aufgeführten Justizämtern, gehörten hierher, das Amt Lebus und das zur kurmärkischen Kammer gelegte, im Königsberger Kreise der Neumark belegene Amt Neuenhagen, bei denen die Justiz von zwei neumärkischen Justizbeamten verwaltet wurde und welche gleichfalls den Anweisungen der kurmärkischen Kammerjustizdeputation Folge zu leisten hatten. Die Kammerjustizdeputation stand unter dem Generaldirectorio und dem jedesmaligen Großkanzler.

---

*) S. C. C. M. Folge 4. Nr. 66. S. 163

**) S. Hoffmann's Repertorium der brandenburgischen Landesgesetze für Kameral- und Justizbediente. Erste Fortsetzung. Züllichau 1802.



Die Appellationen und resp. Revisionen gingen von ihr an das Oberrevisionscollegium und an die Oberrevisionsdeputation in Berlin, S. 47. Das nähere Verhältniß der Kammerjustizdeputation gegen die königlichen Justizämter ist schon oben angegeben, S. 72. Die Kammerjustizdeputation verfügte Namens des Königs.

I. 5. Das Oberregiegericht in Accise- und Zollsachen in Berlin.

Dies Gericht war nach dem Patent vom 1. März 1783 für den ganzen Staat ernannt.

Zu seinem Ressort gehörte:

die Oberaufsicht über sämmtliche Provinzialregiegerichte, die Verwaltung der Salarienkassen derselben, die Publication der in Accise- und Zoll- rc. Sachen ergangenen Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung erster Instanz in allen Prozessen, welche aus der Amtsverwaltung der Accise- und Zollbedienten entstanden, oder von ihnen wider die Uebertreter der Accise-, Zoll- und Tabaksverordnungen angestellt wurden, sowie in solchen Prozessen gegen Eximirte, deren gewöhnlicher Gerichtsstand die Provinzial-Landesjustizcollegien waren, die Vereidigung sämmtlicher Oberbedienten der Accise- und Zolldirectionen im ganzen Lande, die Feststellung der von den Accise- und Zoll-Kassenbedienten zu leistenden Cautionen.

Außerdem war das Oberregiegericht das Specialregiegericht für die in der Kurmark vorhandenen zwei Accise- und Zolldirectionen in Berlin und Brandenburg. Die Appellationen von demselben gingen an den Appellationssenat des Kammergerichts und die Revisionsinstanz war das Tribunal in Berlin. Das Oberregiegericht war verpflichtet, die Instructionen der Prozesse für die Appellations- und Revisionsinstanz zu besorgen und die Erkenntnisse derselben zu publiciren. Präsident dieses Gerichts, dessen zwei bis drei Richter und drei bis vier Beisitzer

theils aus den höhern Justiz-, theils aus den höhern Accise- und Zollbehörden ernannt wurden, war der Großkanzler. Später war durch das Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in Accise- und Zollsachen vom 6. Juni 1795*) bestimmt, daß die Justizsachen in der Kurmark den beiden vorgedachten Accisedirectionen beigelegt werden und das Oberregiegericht aussterben solle, wo sodann die Appellationen an das Oberrevisionskollegium, die Revisionen aber an das Tribunal gehen sollten. Nach einer Benachrichtigung des Großkanzlers an das Kammergericht vom 12. April 1806**) sollte im Laufe dieses Jahres die Auflösung des Oberregiegerichts stattfinden und das obbemerkte Edict vom 6. Juni 1796 zur Ausführung kommen.

I. 6. Die Justizdeputation bei der Bergwerks- und Hütten-Administration in Berlin.

Diese Justizdeputation war unterm 19. October 1787 für alle Verwaltungszweige des Bergwerks- und Hüttendepartements im ganzen preußischen Staate, also auch als Provinzialjustizbehörde für die Kurmark bestellt, und hatte in jeder Provinz die nämliche Stellung, wie die Kammerjustizdeputationen. Ihre Appellations- und Revisionsinstanz war das Oberappellationskollegium und die Oberrevisionsdeputation, auch die einzelnen Untergerichte in den Provinzen mußten ihren Aufträgen bei Instruirung ihrer Prozesse Folge leisten. Der Director dieses Kollegiums wurde von dem Departementsminister im Generaldirectorio für das Bergwerks- und Hüttenwesen aus den Räthen seines Departements ernannt, welchem von demselben zwei die Qualification eines Obergerichtsrathes besitzende Justizpersonen beigesellt wurden. Das Kollegium stand übrigens unter diesem Minister und dem Großkanzler.

---

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 26. S. 2519.
**) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 42. S. 129.



I. 7. Das Oberhofbauamtsgericht in Berlin.

Der jedesmalige Director des Hofbauamts für alle königliche Bauten in Berlin, Potsdam und Charlottenburg stand diesem am 1. August 1749 errichteten Gerichte vor, und hatte einen zum Oberrichteramte geeigneten Hofbauamtsrichter zur Seite. Von diesem Kollegio wurden die beim königlichen Oberhofbauamte zwischen den Beamten desselben, den Professionisten und Lieferanten, sowie die in Bausachen selbst zwischen bürgerlichen, Militair- und eximirten Personen entstandenen Streitigkeiten entschieden. Die Appellationen und Revisionen gingen nach der Instruction vom 16. Januar 1788. §. 12*) an das Revisionskollegium und die Revisionsdeputation. Das Kollegium stand direct unter dem König, war aber der Kontrole des Großkanzlers unterworfen.

I. 8. Das Generalauditoriat in Berlin.

Dasselbe war das Obermilitairgericht in Civil- und Kriminalsachen über die ganze Armee, entschied daher in allen Sachen, die nicht vor die Regiments- und Gouvernements-Lokalgerichte in den einzelnen Provinzen gehörten, in erster Instanz und war in dieser Hinsicht auch Provinzialgerichtsbehörde der Kurmark.

I. 9. Das Lotteriegericht in Berlin für die Kurmark.

Dies Gericht, welches die in Lotterieangelegenheiten vorkommenden Streitsachen wahrzunehmen hatte, stand unter dem ersten Minister des Generaldirectorii, dem die Oberleitung der Lotterieangelegenheiten übertragen war, und dem Großkanzler. Das Gericht selbst bestand aus drei Mitgliedern, welche die Fähigkeit eines Obergerichtsraths haben mußten, und von gedachten beiden Ministern ernannt wurden. Einer von ihnen gehörte stets zu den höheren Räthen in der Justizverwaltung und hatte daher auch den Vorsitz. Die Unterrichter in der Provinz waren verpflichtet, den Requi-

*) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 5. S. 1737.

sitionen dieses Gerichts Folge zu leisten. Die Appellations- und die Revisionsbehörde war, wie bei den Kammerjustizdeputationen, das geheime Oberappellationskollegium und die geheime Oberrevisionsdeputation.

I. 10. Das Münzgericht in Berlin.

Dies Gericht war für die sämmtlichen Münzanstalten und deren Verkehr in allen preußischen Provinzen bestimmt, und bestand aus dem Generalmünzdirector und einem Justitiarius, welcher alle Münzoffizianten in Eid und Pflicht zu nehmen, alle Streitigkeiten, die unter ihnen in Amtssachen vorfielen, zu untersuchen und zu schlichten, sowie alle Münzkontraventionssachen zu untersuchen und zu entscheiden hatte. Seine vorgesetzte Behörde war der Minister des Generaldirectoriums, der dem Münzdepartement als Chef vorstand. Von den Entscheidungen dieses Gerichts gingen die Appellationen an das Kammergericht.

I. 11. Das Porzellanmanufacturgericht in Berlin.

Dieses Gericht, welches aus einem geheimen Finanzrath vom Bergwerksdepartement, zwei Justiziarien und drei Gerichtsschöppen bestand, entschied alle Civilangelegenheiten der zur Fabrik gehörigen Arbeiter unter sich und die Streitigkeiten, welche sich bei der Fabrication selbst herausstellten, und stand unter specieller Aufsicht und Kontrole desjenigen Ministers im Generaldirectorio, der Chef der königlichen Porzellanmanufactur war. Die Appellationen gingen an's Kammergericht.

**I. 12. Die Polizeidirection in Berlin und Potsdam in Fabriksachen*),
das Polizeidirectorium in Berlin in Polizeikontraventionssachen und
das Gesindeamt in Berlin in Gesindeangelegenheiten.**

---

*) S. Reglement vom 23. December 1792. N. C. C. Th. 9. Nr. 1. 2. Nachtrag. S. 1851.

Diese Behörden mußten bei Abfassung ihrer Erkenntnisse ꝛc. die Justizbürgermeister und die Syndici der Magisträte zuziehen. Die Appellation ging an das geheime Oberrevisionskollegium, sowie die Revision an die geheime Revisionsdeputation, zu welchen höheren Kollegien diese richterlichen Behörden in gleichem Verhältniß, wie die kurmärkische Kammerjustizdeputation standen.

Disciplinarbehörde derselben war die kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer und das Kammergericht in eben der Art, wie dies bei den Magisträten der Fall war. Die Erlasse der unter **I.** 5, 6, 8, 9, 10 aufgeführten Behörden wurden im Namen des Königs ausgefertigt, die der Behörden unter **I.** 7, 11, 12 aber im eignen Namen.

II. Was die Finanz-, Kammeral- und Polizeiangelegenheiten aller Art betrifft, so war:

1. die Hauptprovinzialbehörde für die Kurmark die kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer in Berlin.

Dies Kollegium bestand aus einem Chefpräsidenten, 1 Director, 3 Oberforstmeistern und 19 Räthen, darunter 3 Justiziarien und 2 Bauräthe; auch waren 8 bis 12 Kammerassessoren dabei in Thätigkeit. Die Departementsgeschäfte der Räthe waren nach Gegenständen, und bei größerm Umfange derselben wieder nach Lokaldistricten vertheilt.

Der Wirkungskreis der Kammer erstreckte sich über die ganze Kurmark und umfaßte

„alle Landeshoheits-, Gewerbe-, Fabriken-, Militair- und Servissachen, alle Polizeisachen, alle Kommunalangelegenheiten der Städte und des platten Landes, die Strom-, Wege- und Königlichen, auch Kommunal-Bauangelegenheiten, die Steuern (mit Ausnahme der den beiden Accise- und Zolldirectionen für die Kurmark in Berlin und Brandenburg übertragenen indirecten Abgaben), die Stempel- und Salzdebitssachen, die Erhebung der Einkünfte von den Chausseen, die Verwaltung der

königlichen Domainen und Forsten, mit Ausnahme der von den Kammern zu Schwedt und Königswusterhausen verwalteten sogenannten prinzlichen, jedoch damals schon königlichen Hausdomainen und Forsten; endlich die Bauangelegenheiten der Pfarren und Schulen, und die Bau- und Verwaltungssachen der königlichen Aemter-Kirchen, die nicht zum Amtskirchenverbande der Kurmark gehörten."

Hinsichtlich aller dieser Verwaltungsgegenstände stand die Kammer unter dem Generaldirectorio und dessen betreffenden Ministerien. Der dem kurmärkischen Departement vorstehende Minister des Generaldirectorii war der Disciplinarminister des Kollegiums und seiner Unterbehörden.

Die älteste Instruction für die kurmärkische Kammer war vom 26. Januar 1723, als König Friedrich Wilhelm I. das bis dahin in der Kurmark für die Militairverpflegungs- und Aushebungsangelegenheiten bestandene Kommissariat aufgehoben und die Geschäfte desselben der kurmärkischen Domainenkammer beigelegt hatte*).

König Friedrich II. ertheilte der kurmärkischen Kammer unterm 22. Juli 1748**) eine neue Instruction, und da er während des siebenjährigen Krieges mit dem Benehmen der Kammer nicht zufrieden zu sein glaubte, erhielt der damalige kurmärkische Kammerpräsident für sich und für das Kollegium unterm 29. Mai 1763***) noch beson-

*) Diese Instruction befindet sich in einer Abschrift im Archiv des Präsidiums der Potsdamschen Regierung. Sie enthält nicht allein was die Kammer, sondern auch wie sie zu verwalten hatte und die Gründe, weshalb die Trennung beider bis dahin bestandenen Behörden nachtheilig und die Aufhebung des Kommissariats nothwendig gewesen war.

**) Diese Instruction wurde vor dem Jahre 1806 ausgegeben, und ist zum Präsidialarchiv der kurmärkischen Kammer nicht wieder zurückgekommen.

***) Im Archiv des Präsidiums der Potsdamschen Regierung befindet sich diese Instruction in Urschrift.

dere Anweisungen über das von ihnen zu beobachtende Verfahren hinsichtlich mehrerer der Kammer anvertrauten Verwaltungsgegenstände.

Unterm 14. Februar 1770 theilte König Friedrich II. dem Generaldirectorio einen von ihm unterm 12. Februar 1770*) vollzogenen Plan, wie das Kammeral- und Finanzwesen besser in Ordnung zu bringen, auch ausgebildete Staatsdiener zu erziehen wären, unter dem Bemerken mit:

„um darauf mit Nachdruck zu halten, daß solches jederzeit genau befolgt und in allen Stücken darnach verfahren werde.“

Diesen erhielt die kurmärkische Kammer mittelst Rescripts des Generaldirectoriums vom 28. Februar 1770, und unter mehreren Anweisungen auch die, jährlich historische Berichte über den Zustand und die Verbesserungen, welche stattgefunden, zu erstatten, welche jedoch nach Verlauf einiger Jahre nicht mehr verlangt wurden.

Vom kurmärkischen Departementsminister wurde der Kammer hierauf unterm 27. Mai 1772 noch ein vom König Friedrich II. für dieselbe vollzogenes Geschäftsreglement vom 10. Mai 1772**) zur Nachachtung und Befolgung zugesandt.

Die vorgedachte Kammerinstruction vom 22. Juli 1748, die Kabinetsordre vom 12. Februar 1770, und das Geschäftsreglement vom 10. Mai 1772 waren in den Jahren 1804/6 Hauptvorschriften, nach welchen die kurmärkische Kammer sich zu richten hatte, zu welchen jedoch später viele einzelne Bestimmungen wegen ihres Geschäftsbetriebs nach den Zeitverhältnissen hinzugekommen waren.

---

*) S. Baron von Lamotte's practische Beiträge zur Kammeralwissenschaft von 1785, Th. 3. Stück 30. Seite 32—69, wo der Plan selbst und das darauf Verfügte speciell aufgezeichnet ist.

**) Das Original dieser Instruction ist vor 1809 ausgegeben und nicht wieder zum kurmärkischen Kammerpräsidialarchiv zurückgekommen. Das Koncept befindet sich jedoch in den Acten des Archivs des Generaldirectoriums, Bestellungssachen, Fach 66, Nr. 31.

Zu den **Unterbehörden** und **Organen** der Kriegs- und Domainenkammer gehörten:

a) zwei, jedes mit drei Landräthen besetzte Kreisdirectorien für die Priegnitz und Ukermark, sowie 13 Landräthe und zwar 4 für die Altmark und 9 für die mittelmärkischen Kreise.

Ueber die Zeit des Ursprungs des Landrathamtes hat sich bis jetzt nichts ermitteln lassen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts geschieht jedoch der Landräthe in mehreren Edicten und Verordnungen Erwähnung *). Sie wurden von den Kreisständen präsentirt, vom Könige bestätigt, wohnten sämmtlich auf ihren Gütern, hatten dort auch mit einzelnen Ausnahmen ihre Geschäftsbureaus. Dahingegen waren die Kreisversammlungen und Kreiskassen in den Kreisstädten **).

Die Landräthe waren hauptsächlich zur Handhabung der Polizei, Erhebung der directen landesherrlichen Steuern, An-

---

*) S. Kamptz Annalen der preußischen innern Staatsverwaltung, Jahrgang 1828. 3. Heft.

**) Kreisstädte waren:

für die Ukermark	. . . .	Prenzlow.
„ „ Priegnitz	. . . .	Perleberg.
„ „ Altmark		
des Arendsee-Seehausenschen Kreises		Seehausen.
des Salzwedelschen „		Salzwedel.
des Tangermünder-Arneburgschen „		Tangermünde.
des Stendalschen „		Stendal.
für die Mittelmark		
des Havelländischen Kreises	. .	Potsdam.
des Glien-Löwenbergschen „	. .	Cremmen.
des Ruppinschen „	. .	Neuruppin.
des Ober-Barnimschen „	. .	Wriezen.
des Nieder- „ „	. .	Berlin.
des Teltowschen „	. .	Berlin.
des Lebuser „	. .	Frankfurt a. d. O.
des Zauch-Luckenwaldschen „	. .	Potsdam.
des Bees-Storkowschen „	. .	Beeskow.

ordnung und Ausführung in Militairsachen und Besorgung der kreisständischen Angelegenheiten auf dem platten Lande bestellt. Alle Ortsobrigkeiten, sowohl Privat- als Königlichen Patronats nebst deren Stellvertretern waren unter ihre specielle Obhut und Befehle gestellt. Die von König Friedrich II. für die Landräthe der Kurmark erlassene Instruction vom 1. August 1776*) war noch in den Jahren 1804/6 die Hauptnorm für ihre Stellung und ihren Wirkungskreis.

b) Die in den landräthlichen Kreisen belegenen Städte standen nicht unter dem Landrathe, sondern mit Ausnahme der Stadt Berlin standen sowohl die 40 Immediat-, als die 41 Mediatstädte in der Kurmark, S. 32., unter 7 Steuerräthen**). Die Steuerräthe waren für die Städte dasselbe, wie die Landräthe für das platte Land. Sie hatten überdem die Aufsicht und Leitung über die Verwaltung des Vermögens der Städte und aller gewerblichen Korporationen. Die Magisträte standen unter ihrer besondern Kontrole und mußten nach ihrem Verlangen über alle städtischen Angelegenheiten an sie berichten. Sie verwalteten das Stempelmaterialiendepot für die Städte ihres Sprengels, in welchen sie, mit Genehmigung der Kammer, Unterdistributeurs anstellten. Auch ihnen hatte König Fried-

*) Diese befindet sich in Urschrift im Archiv der Regierung zu Potsdam, Kommissariatacten, Fach 1, Nr. 13. Abgedruckt ist sie in den Abhandlungen des Baron von Lamotte. Berlin 1793, Nr. 1. von den Landräthen in der Kurmark.

**) Die Steuerräthe

wohnten	und hatten unter sich			
in Stendal	8	Immediat- und	6	Mediatstädte
„ Wittstock	5	„ „	5	„
„ Berlin	10	„ „	3	„
„ Potsdam	5	„ „	5	„
„ Lindow	4	„ „	9	„
„ Frankfurt	2	„ „	7	„
„ Neustadt-Eberswald .	6	„ „	6	„
sind	40	Immediat- und	41	Mediatstädte.

rich II. eine besondere Instruction vom 1. August 1766 *) ertheilt, welche 1804/6 noch geltend war. Für die städtischen Forstsachen waren ihnen zwei Städteforstmeister beigesellt, welchen in diesen Forsten die Anordnung des technischen Betriebs und die Aufsicht über die Ausführung desselben unter Oberleitung der Kriegs- und Domainenkammer in Berlin oblag **).

Die Bildung der Magisträte in den Städten war nach dem Umfang derselben verschieden. Für die Justiz-, Polizei- und Kommunalverwaltung in den großen Städten waren außer einem Justiz- und einem Polizeibürgermeister, von denen einer den Titel Director führte und an der Spitze des Magistrats stand, noch ein Stadtsyndicus und vier bis sechs Stadträthe bestellt. Die mittlern und kleinern Städte hatten in der Regel nur einen Bürgermeister, und, wenn diese Stelle nicht von der ersten Justizperson im Magistrat bekleidet wurde, noch einen Stadtrichter, sowie zwei bis vier Stadträthe.

Ein Bild von dem Umfange und der Einrichtung der Geschäfte bei den Magisträten und von ihrer Stellung gegen die vorgesetzten Behörden und gegen die Stadtbewohner gibt das unterm 10. März 1796 vom König Friedrich Wilhelm II. gegebene rathhäusliche Reglement für den gesammten Justiz- und Kammeral-Magistrat in Potsdam ***). Die Grundzüge desselben sind: der Magistrat, aus 8 stimmfähigen Mitgliedern und den nöthigen Subalternen beste-

---

*) Diese Instruction befindet sich in Urschrift im Archiv der Regierung zu Potsdam, Acten-Kommissariat, Fach 1, Nr. 13.

**) Die beiden Städteforstmeister

wohnten	und hatten unter sich
in Gransee	20 Immediat- und 16 Mediatstädte
in Berlin	20 „ „ 25 „

auch stand unter letzterem in Forstverwaltungsangelegenheiten die Stadt Berlin.

***) S. Acten der Regierung zu Potsdam, Bedienten-Sachen, Fach 1, Nr. 8, Vol. II., worin sich eine beglaubigte Abschrift befindet.

hend, theilt sich in das Kammeral- und Justizdepartement, welchen beiden der Stadtdirector vorsteht. Zum Kammeraldepartement gehört der Polizeibürgermeister und zwei Rathsmänner, von welchen einer Kämmerer ist, zum Justizdepartement der Stadtrichter und drei Rathmänner (Justizassessoren). Letzteres ist Stadtgericht, ersteres hat die übrigen Geschäfte in den durch das Ressortreglement für die Kammeralbehörden bestimmten Grenzen. In Justizsachen steht der Magistrat unter dem Kammergericht, in Kammeralsachen unter der kurmärkischen Kammer und dem Steuerrath, als seinen nächsten Vorgesetzten. Die Magistratsmitglieder ergänzen sich durch Wahl, die nicht auf Verwandte fallen darf, unter Prüfung und Bestätigung durch die betreffenden vorgesetzten Behörden. Vor das Plenum gehören die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt, namentlich diejenigen, welche ihr Vermögen, die Ausübung des Wahl-, Patronats- und andere Rechte des Magistrats, sowie die Aufsicht auf die evangelischen Kirchen, Schulen, Stiftungen und deren Beamte betreffen, desgleichen solche Sachen des einen Departements, die auch in das andre einschlagen. In den Gerichtssachen, die einzelnen Magistratsmitgliedern persönlich angehen, müssen sich diese ihrer Stimmen enthalten und abtreten. Die Geschäftsführung beim Magistrat überhaupt und den beiden einzelnen Departements ist die kollegialische, doch sind den einzelnen Mitgliedern gewisse Geschäfte besonders zugewiesen. Die Organisation des Justizdepartements ist wie die der Untergerichte, es hat eine gerichtliche und vormundschaftliche Depositenkasse und die Magistratssalarienkasse, die unter einem besondern Rendanten stehen. Der Stadtgerichtsdirector ist Kassenkurator. Der Kämmerer muß Kaution stellen, er hat die Kämmereikasse, die extraordinairen, Einquartierungs-, Wacht- und Lazareth-, Wollmagazins- und Feuerkassen zu verwalten, führt auch die Aufsicht über die Rathswage und das Kämmereigassengespann. Sämmtliche Rechnungen gehen nach der Abnahme durch den Magistrat an die kurmärkische Kammer und an die Oberrechnungskammer zur

weiteren Revision und Decharge, die Stiftungsrechnungen aber an das Oberkonsistorium. Der Polizeibürgermeister und die Rathmänner sind Beisitzer bei den Zünften und Gewerken. Alle Sporteln und Nebeneinnahmen müssen zur Magistratssalarienkasse abgeliefert werden, die einen königlichen Zuschuß erhält, und aus der die Magistratsmitglieder und Beamten ihre festen Gehalte erhalten, und in der Regel weiter nichts. Der Salarienkassenetat wird von der kurmärkischen Kammer festgesetzt, und aus den etwaigen Ueberschüssen soll ein Reservefonds gebildet, und was dann noch übrig bleibt, zu Zulagen und Gratificationen verwandt werden. Das Kammeraldepartement ist in Ansehung aller Abgaben und Bauten, die nicht durch genehmigte Etats festgestellt sind, sowie der Prozeßführung für die Stadt, der Verpachtung städtischen Eigenthums u. s. w. an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde gebunden. Die Bürgerschaft wird von vier Stadtverordneten repräsentirt, die der Magistrat bestellt und die er in Angelegenheiten der Stadt und der Bürgerschaft befragen soll. Zwei Stadtverordnete führen die Bürgerkasse. Dem Magistrat wird empfohlen, mit der Garnison gutes Vernehmen zu erhalten, doch auch dahin zu sehen, daß die Bürger von derselben nicht über die Gebühr belästigt werden. Zur Aushülfe beim Magistrat können mit höherer Genehmigung ein oder zwei Auscultatoren oder Referendarien angenommen werden.

In Potsdam war übrigens, wie das vorbemerkte Reglement §. 5. nachweist, noch ein seit dem 14. April 1776 errichtetes Polizeidirectorium zur Bearbeitung der höheren sicherheits-polizeilichen Angelegenheiten, sowie der Einquartierungs- und Armensachen vorhanden, welches zugleich Fabrikgericht und Fabrikenkommission, auch Armendirection für Potsdam war. Die Mitglieder desselben wurden aus dem Personale des Magistrats vom Generaldirectorio ernannt. Diese letztere Behörde stand direct mit dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise unter dem General-

directorio und insbesondere unter den betreffenden Ministern desselben. Blos als Armendirection stand sie, da die Fonds fast sämmtlich aus königlichen Kassen flossen, früher unter dem Kabinet des Königs, später aber, und noch im Jahre 1804/6 direct unter dem lutherisch-geistlichen Minister des Justizministeriums.

Eine ähnliche Einrichtung, wie in Potsdam, fand in allen andern Immediat-, auch zum Theil in Mediatstädten, nur mit den durch die verschiedenen Lokalverhältnisse nöthig gemachten Abweichungen, statt.

Wegen Besetzung der Stellen der Magistratspersonen wurde der kurmärkischen Kammer vom Departementsminister derselben unterm 22. October 1802 die Königliche Bestimmung bekannt gemacht:

daß alle dirigirende Bürgermeister und Polizeidirectoren, sowie die wirklichen Magistratspersonen in Berlin und Potsdam, auch die Kämmerer in Brandenburg, Frankfurt, Neuruppin und Stendal vom Generaldirectorio, und

alle bis dahin zur Besetzung vorbehaltene Stellen, wie bis dahin bestimmt gewesen, besetzt werden sollten,

alle übrigen Stellen dagegen von der kurmärkischen Kammer, oder wo Justiz- und Magistratsstellen verbunden wären, vom Provinzialjustizkollegio vergeben werden könnten.

c) Der Magistrat in Berlin stand zwar ohne Zwischeninstanz unter der Kriegs- und Domainenkammer in Berlin, jedoch wurde die höhere und Sicherheitspolizei in dieser Stadt unter directer Oberleitung des Ministers für die Kurmark vom Polizeipräsidenten und Magistrat verwaltet.

Die Civiljustiz- und Kriminalangelegenheiten für Berlin wurden, soweit solche nach der Ordnung für die Gerichtsverfassung vom 21. Januar 1710 nicht dem Magistrat besonders vorbehalten waren, wie schon oben bemerkt worden, durch ein besonderes Stadtgericht besorgt.

Das rathhäusliche Reglement für Berlin vom 21. Fe-

bruar 1749*) war das Grundgesetz, nach welchem die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vom Magistrat geführt wurde. Nach den Bestimmungen dieses Reglements bestand der Magistrat aus einem Polizeipräsidenten, vier wirklichen Bürgermeistern, zweien Syndicis, einem Armendirector, einem Kämmerer und Rendanten, sowie aus 12 Rathmännern, zusammen aus 20 Mitgliedern. Der Polizeipräsident wurde vom Könige selbst ernannt und gewöhnlich aus der Mitte der vier Bürgermeister ausgewählt, alle andern Mitglieder wählte der Magistrat selbst, und mußten solche von der kurmärkischen Kammer bestätigt werden, wozu jedoch hinsichtlich der Bürgermeister die Zustimmung des kurmärkischen Departementsministers eingeholt werden mußte. Einer der 4 Bürgermeister mußte die Qualification eines Raths der Provinzialjustizkollegien, sowie die beiden Syndici wenigstens die Qualification eines Unterrichters haben, damit durch letztere die dem Magistrat nach der Ordnung vom 21. Januar 1710 vorbehaltenen Theile der Justizverwaltung in der Stadt Berlin, sowie die Jurisdiction über die Dörfer und Grundstücke ꝛc. der Kämmerei besorgt werden konnten.

Alle Geschäfte des Magistratskollegiums wurden in vier Abtheilungen und in einer Plenarversammlung verhandelt. Diese vier Abtheilungen hießen:

das Justizdepartement,
das Polizeidepartement,
das Oekonomiedepartement und
das Kämmereirechnungsdepartement.

Dem Justizdepartement waren übertragen alle Justizsachen über Kämmereibesitzungen außerhalb Berlin, sowie in der Stadt alle diejenigen, welche nicht vor das Stadtgericht gehörten, ferner die Verwaltung der städtischen Grenz- Abschoß- Abzug- der Kirchen- Schul- Hos-

*) Dies befindet sich in den Berliner Rathhausacten Magistratskollegium Generalia Nr. 8 a.

pital- Depositen- Vormundschafts- Gilde- und Gewerkssachen.

Dem Polizeidepartement waren in den 19 Polizeirevieren Berlins alle die Sicherheits- Medizinal- Markt- und Lebensmittel ꝛc. Polizei betreffenden Gegenstände, nach einem deshalb besonders unterm 21. Januar 1795*) erlassenen Reglement übertragen.

Das Oekonomiedepartement hatte die Verwaltung der sämmtlichen Kämmereibesitzungen und Gerechtsame aller Art, sowie die Bauangelegenheiten in der Stadt, in den Kämmereidörfern, Gütern und Forsten.

Dem Kämmerei- und Rechnungsdepartement lag die Vereinnahmung und Verrechnung sämmtlicher der Stadt zuständigen Revenüen und Hebungen ob.

Jeder dieser 4 Abtheilungen stand einer der vier Bürgermeister als Director vor, die übrigen Mitglieder des Magistrats wurden nach der Bestimmung des Präsidenten einer oder mehreren Abtheilungen zur Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte überwiesen. Der Präsident selbst konnte nach seinem Gefallen allen Abtheilungen beiwohnen und an der Direction der Geschäfte derselben Theil nehmen, war aber besonders verpflichtet, von dem, was im Polizeidepartement geschah, die genaueste Kenntniß zu nehmen und speciell dabei wirksam zu sein.

Die Armenangelegenheiten der Stadt Berlin wurden seit langer Zeit nicht zu den Geschäften und Verpflichtungen des Magistrats gerechnet, sondern in frühern Zeiten durch besondere von den Kurfürsten ernannte Personen als Armenkommissarien verwaltet, weshalb auch der Monarch den größten Theil der erforderlichen Armenunterstützungsgelder hergab. Mittelst Patent vom 3. April 1699 wurde ein Armendirectorium eingerichtet, welches aus 11 geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestand, dem der Oberkonsistorialpräsident oder Vicepräsident vorstand, auch

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 3. S. 1467.

war seit 1794 der Stadtpolizeipräsident von Berlin jedesmal Director in demselben. Diese Armendirection stand nicht unter den Oberbehörden der Stadt Berlin, sondern nach Vorschrift der Kabinetsordre vom 9. Mai 1739 unter dem lutherisch-geistlichen und Justizminister. Im Jahr 1806 bekam auf den Grund eines dem Könige von der Armendirection vorgelegten Planes, welcher mittelst Kabinetsordre vom 27. Mai 1806 genehmigt wurde, die Verwaltung des Armenwesens in Berlin eine andere Gestalt, indem die Unterbehörden des Magistrats und die Einwohner der Stadt mehr, wie bis dahin, zur Theilnahme an der Armenverpflegung, jedoch unter Leitung des Armendirectoriums, herangezogen werden sollten. Deshalb wurde vom Armendirectorio auch unterm 9. Juli 1806 *) eine Aufforderung an das berlinische Publicum erlassen, um diese seit dem 1. Juni 1806 zur Ausführung gebrachte Einrichtung zu unterstützen. In dieser Aufforderung ist das Wesentlichste des neuen vom Könige genehmigten Verwaltungsplans rc. aufgeführt.

d) Das Medizinalpersonale in allen Theilen der Provinz, wie die Kreis- und Stadtphysici und die von ihnen zu beaufsichtigenden Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen standen zwar unter dem Collegio medico et sanitatis der Kurmark in Berlin, sie waren aber verpflichtet, in allen medizinal-polizeilichen Angelegenheiten den Anordnungen der kurmärkischen Kammer, sowie den Requisitionen der Landräthe und Steuerräthe, in deren Districten sie angestellt waren, Folge zu leisten und letzteren Unterstützung zu gewähren.

e) Zur Besorgung der Land-, Wasser- und Wegebausachen in technischer Hinsicht und zur Unterstützung der Land- und Steuerräthe bei polizeilichen Anordnungen, waren für die ganze Provinz, unter Oberleitung der Kammer in Berlin, 16 Land- und Wasserbauinspectoren, sowie 2

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Beilage zum 88. Stück.

besoldete und 8 unbesoldete Baukonducteure und 3 Grabeninspectoren angestellt, auch sonst 83 vereidigte Feldmesser vorhanden*).

Die ständischen Deichdirectorien an der Elbe, in der Priegnitz und Altmark standen auch unter der kurmärkischen Kammer, sowie das Damm- und Deichwesen an der Oder von einem Deichdirectorio in Cüstrin unter Oberleitung der kur- und neumärkischen Kammer verwaltet wurde.

f) Die Domainen-, Forst- und Justizämter bildeten nicht allein zusammen eine gemeinschaftliche, sondern jede dieser drei Behörden auch eine für sich bestehende Unterbehörde.

Es gab in der Kurmark 26 vereinigte Justizämter, welche unter der kurmärkischen Kammer und resp. dem Kammergericht, sowie dem Obergericht zu Stendal standen, 53 Domainenpacht- und Rentämter in der Kurmark 58 Oberförstereien in der Kurmark und 2 Forstämter von

*) Die Baugeschäfte in den Städten, Aemtern, an den Strömen, Flüssen und Kanälen in der Kurmark waren den 16 Bauinspectoren im Umkreise der ihnen angewiesenen Wohnorte zugetheilt. Es fanden jedoch deshalb mit Rücksicht auf die persönliche Geeignetheit derselben und nach den zu Zeiten vorhandenen Ansichten der Behörden oftmalige Abänderungen statt. In den Jahren 1804/6 waren ihre Wohnorte zu Fürstenwalde, Müllerose, Frankfurt, Wrietzen, Neustadt-Eberswalde, Graffenbrük am Finowkanal, Templin, Oranienburg, Neuruppin, Wittstock, Lenzen, Gardelegen (unter welchem Baubedienten der Grabeninspector für die Drömlingsmeliorationen zu Taterhorst stand), Havelberg (dem der Grabeninspector im Rhinluch bei Dretz für die Gewässer des Rhins, der Dosse, Gägelitz untergeordnet war), Potsdam (unter welchem der Grabeninspector in Nauen für Graben-Meliorationsangelegenheiten im Havelländischen und Glien-Löwenbergschen Kreise stand) und zwei in Berlin. Die Städte Berlin und Brandenburg hatten ihren eigenen Stadtbaurath. Die königlichen Schloß- und Immediat-Bauten in Berlin, Charlottenburg und Potsdam wurden durch ein eigenes unter dem Könige selbst stehendes Hofbauamt besorgt.

Cottbus und Neuenhagen in der Neumark *). Die Forstämter standen in technischer Hinsicht unter der persönlichen

---

*) Es gehörten zu den 26 Justizämtern an Aemtern und Oberförstereien

1. zu dem Justizamt Beeskow, die Aemter Biegen, Beeskow, Fürstenwalde, die Ober-Förstereien Biegenbrück, Jakobsdorf und Hangelsberg, zu jeder zwei Forstreviere,
2. " " " Storkow, das Amt Storkow-Stonsdorf, die Ob.-Förstereien Schadow, Friedensdorf, Kelpin.
3. " " " Frankfurt, das Amt und die Ob.-Försterei Lebus.
4. " " " Cüstrin, die Aemter Friedrichsau, Golzow, Kienitz, Wollupp, Sachsendorf, die Ob.-Försterei Letschin.
5. " " " Wrietzen, die Aemter Freienwalde, Wrietzen, die Ob.-Försterei Freienwalde.
6. " " " Alt-Landsberg, die Aemter Löhme, Alt-Landsberg, Rüdersdorf, die Ob.-Förstereien Landsberg mit 2 Forstrevieren und Rüdersdorf.
7. " " " Neustadt-Eberswalde, die Aemter Biesenthal, Chorin, die Ob.-Förstereien Liepe, Schmargendorf, Biesenthal.
8. " " " Prenzlow, die Aemter Gramzow, Löcknitz, Brüssow, die Ob.-Förstereien Gramzow, Brüssow mit 2 Forstrevieren.
9. " " " Zehdenik, die Aemter Zehdenik, Badingen, die Ob.-Förstereien Zehdenik mit 2 Forstrevieren, Reihersdorf, Badingen mit 3 Forstrevieren.
10. " " " Liebenwalde, die Aemter Grimnitz, Liebenwalde, die Ob.-Förstereien Grimnitz, Gr. Schönebeck, Liebenwalde.
11. " " " Oranienburg, die Aemter Mühlenbeck, Oranienburg, Friedrichsthal, die Ob.-Förstereien Mühlenbeck mit 4 Forstrevieren, Wandlitz mit 2 Forstrevieren, Oranienburg mit 2 Forstrevieren, Neuholland.
12. " " " Spandow, die Aemter Velefanz, Spandow, Bötzow, die Ob.-Förstereien Dechtow mit 3 Forstrevieren, Spandow, Falkenhagen, Charlottenburg, Bötzow.
13. " " " Fehrbellin, die Aemter Fehrbellin, Königshorst, Nauen zu Berge.

Leitung und Kontrole der 6 Forstinspectoren, von welchen 3 Oberforstmeister im Kammerkollegio selbst waren. Bei dem Amt Lebus nebst Forst wurde die Justiz- und Kameraljustizverwaltung von einem neumärkischen Justizbeamten in Frankfurt a. d. Oder, jedoch unter Oberleitung der Kammer und des Kammergerichts in Berlin geführt. Das Domainen- und Forstamt Neuenhagen, sowie das Forstrevier Cottbus, beide in der Neumark, standen nur hinsichtlich dieser Verwaltungszweige unter der Kammer zu

---

14. zu dem Justizamt Wusterhausen a. d. D., die Aemter Neustadt zu Dreetz, die Ob.-Försterei Köritz.
15. „ „ „ Alt-Ruppin, das Amt Alt-Ruppin, die Ob.-Förstereien Ruthnik, Alt-Ruppin und $^{3}/_{4}$ von Zühlen.
16. „ „ „ Wittstock, die Aemter Goldbeck, Wittstock, Zechlin, die Ob.-Förstereien $^{1}/_{4}$ von Zühlen, Zechlin, Menz, Gadow mit 2 Forstrevieren.
17. „ „ „ Lenzen, das Amt und die Ob.-Försterei Eldenburg.
18. „ „ „ Salzwedel, die Aemter Arendsee, Diesdorf, Salzwedel, die 3 gleichbenannten Oberförstereien.
19. „ „ „ Stendal, das Amt Neuendorf, die Ob.-Försterei Letzlingen mit 3 Forstrevieren.
20. „ „ „ Tangermünde, die Aemter Burgstall, Tangermünde, die Ob.-Förstereien Burgstall, Mahlpfühl, Weissenwarte mit 2 Forstrevieren, Grünau.
21. „ „ „ Brandenburg, das Amt Lehnin, die Ob.-Försterei Lehnin zu Röckel.
22. „ „ „ Zinna, das Amt und die Ob.-Försterei Zinna.
23. „ „ „ Zossen, die Aemter Trebbin, Zossen, die Oberförstereien Trebbin, Cummersdorf.
24. „ „ „ Saarmund, das Amt Saarmund, die Oberförstereien Cunersdorf, Arensdorf.
25. „ „ „ Potsdam, die Aemter Potsdam, Bornstädt, Fahrland, die Oberförstereien Potsdam, Bornim, Krampnitz.
26. „ „ „ Berlin, die Aemter Mühlenhoff, Köpnik, Nieder-Schönhausen, die Oberförstereien Köpnik, der Thiergarten und die Hasenheide bei Berlin.

Berlin, sonst in allen Justiz- und Regierungsangelegenheiten unter den Kammeral- und Provinzialjustizbehörden der Neumark in Cüstrin.

Der Domainenfiscus übte in Berlin den Mahlzwang aus und hatte zur Verwaltung dieser Gerechtsame eine besondere Mühlen-Administration bestellt, welche direct unter der kurmärkischen Kammer stand und an diese ihre Hebungen ablieferte.

Die Domainen- und Rentbeamten erhoben und verrechneten alle königlichen Domainen- und Forstgefälle und waren Stellvertreter des Fiscus hinsichtlich der verpachteten und verwalteten Domainenämter, in welcher Eigenschaft sie Staatsdiener waren, und ihre Stellung gegen die Landräthe und übrigen Behörden der Provinz dieselbe war, wie die der Rittergutsbesitzer.

g) Die zu **II.** 13. dieses Abschnitts aufgeführten 27 Salzfactoreien, 4 Salz- und 2 Obersalzinspectoren in der Kurmark, sowie die Salzfactorei in Berlin standen bis zum 1. Juni 1805, hinsichtlich des Debits des Salzes und der Kontrole, ihrer Geldhebung, unter der kurmärkischen Kammer, sonst unter der Generalsalzadministration. Vom 1. Juni 1805 ab wurde, auf den Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1805, auch die Generalsalzadministration aufgehoben, und die beiden Accisedirectionen der Kurmark zu Berlin und Brandenburg traten, jenen Unterbehörden gegenüber, an ihre Stelle. S. diesen Abschnitt zu II. 3.

h) An Landreitern zur Bewirkung der Executionen sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, waren vorhanden:

in der Altmark für jeden der 6 unter 4 Landräthen verwalteten Kreise	6
in der Priegnitz	1
in der Ukermark	2
in der Mittelmark für jeden der 9 Kreise einer	9
zusammen	18 Landreiter.

7 *

i) Da der kurmärkischen Kammer die Hebung der Chausseeabgaben neben der polizeilichen Aufsicht auf die Chausseen oblag, so standen unter ihr die Hebungsstellen der damals vorhandenen 27½ Chausseemeilen *).

Auch hatte sie die Auseinandersetzung der Grundbesitzer wegen Abtretung von Ländereien zum Chausseebau nach dem Edict vom 18. April 1792**) mit der Chausseebauintendantur gemeinschaftlich, alles übrige letztere jedoch allein. S. diesen Abschnitt **II.** 6.

II. 2. Getrennt von der kurmärkischen Kammer verwalteten die im Jahre 1804/6 schon königlichen Domainen-Kammern

zu Königs-Wusterhausen und zu Schwedt

alle ihnen früher als prinzlichen Kammern anvertraut gewesenen Domainen und Forsten und zwar nunmehr als königliche Hausdomainen.

a) Die Kammer in Königswusterhausen hatte einen Director, (im Jahr 1804/6 war dies der Präsident der kurmärkischen Kammer) zwei Kammerräthe, einen Forstrath und einen Bauinspector. Zu ihrer Verwaltung gehörten:

14 Domainenämter, davon 7 im Teltowschen und 7 im Bees-Storkowschen Kreise, ferner 2 Oberförstereien im Teltowschen und 2 im Bees-Storkowschen Kreise.

Die Justiz- und Kammeraljustiz in den 14 Aemterdistricten wurde von zwei Justizbeamten besorgt ***).

*) S. 12. Abschnitt. C. 9. a.

**) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 36. S. 933.

***) Zum Justizamt Königswusterhausen gehörten:

die Domainenämter,	die Oberförstereien	und die Förstereien
Waltersdorf, Machnow, Selchow, Rotzies, Gallun, Teupitz, Königswusterhausen.	zu Schulzendorf,	Waltersdorf u. Machnow, wozu die einzelnen Forstparcellen von den übrigen Aemtern gehörten.

Früher unter dem Könige Friedrich Wilhelm II. war das Kabinet, in den Jahren 1804/6 aber das kurmärkische Departement des Generaldirectoriums die vorgesetzte Behörde dieser Kammer- und Disciplinarbehörde der Justizbedienten das Kammergericht.

b) Die Kammer in Schwedt verwaltete, nach dem Absterben des letzten Markgrafen von Schwedt im Jahre 1789, die gesammte Herrschaft Schwedt, welche theils in der Ukermark, theils im Königsbergschen Kreise der Neumark und im Greiffenberger Kreise von Vorpommern, zusammenhängend auf beiden Seiten der Oder lag, für den König und stand unter der Oberleitung des pommerschen Departements des Generaldirectoriums. Diese Kammer theilte sich in ein Kammeraldepartement, worin ein Director und zwei Kammerräthe, und in ein Justizdepartement, worin zwei Justizräthe angestellt waren.

Disciplinarbehörde des Justizdepartements waren das Kammergericht für den ukermärkischen Antheil und die Provinzialjustizkollegien von der Neumark in Cüstrin und von Pommern in Stettin für die in diesen Provinzen belegenen Antheile.

Von dieser Herrschaft lagen in der Ukermark, außer den Mediatstädten Schwedt und Vierraden, die Vorwerke und Dörfer Meyenburg, Heinersdorff, Montplaisir, Schönermark, Cunow, Damm-Vorwerk, Berkholz, Blumenhagen und Gatow, nebst der Heinersdorffer Forst. Die

---

Zum Justizamt Wendisch-Buchholz gehörten:

die Domainenämter,	die Oberförstereien	und die Förstereien
Wendisch-Buchholz,	zu Hammer,	Teupitz, Wusterhausen und Buchholz,
Blossin, Krausnik, Münchhofen,	zu Gr. Wasserburg,	Blossin, Krausnik, Münchhofen,
Trebatsch, Cossenblatt, Tauche.	zu Cossenblatt.	Trebatsch, Cossenblatt nebst Tauche.

Größe aller zur Herrschaft gehörigen Grundstücke wurde auf 244,525 Morgen 158 □Ruthen angegeben, worunter 82, 263 Morgen 163 □Ruthen königlicher Forstgrund, davon 18,984 Morgen 134 □Ruthen in der Kurmark.

II. 3. Die Accise- und Zolldirectionen zu Berlin und Brandenburg. Jede von beiden hatte ihren eigenen District*), in welchem sie die Zoll- und Acciseangelegenheiten verwaltete. Die Accise war eine Konsumtions- oder Handelsaccise, und wurde theils an der Landesgrenze, theils in den Städten von Getreide, Mehl, Malz, Bier, Branntwein, Wein, Vieh, Fleisch, Material, Fabrik- und Manufacturwaaren, Victualien ꝛc. erho-

---

*) A. Der District der Accise- und Zolldirection zu Brandenburg erstreckte sich auf die Accise- und Zollämter in den Städten

des Zauch-Luckenwaldeschen, Havelländischen, Glien-Löwenbergschen und Ruppinschen Kreises in der Mittelmark	22
der Priegnitz	10
der Ukermark	10
der vier Kreise der Altmark	13
und auf die der besonderen Aemter zu Joachimsthal und Plauen	2
	57

B. Der District der Accise- und Zolldirection von Berlin, auf die Accise- und Zollämter in den Städten

des Niederbarnimschen, Oberbarnimschen, Lebusischen, Bees-Storkowschen und Teltowschen Kreises der Mittelmark	26
auch gehörte das Zollamt zu Oberlindow (Lebusischen Kreises) dazu	1
zusammen	84

Unter-zoll- und Acciseämter,

sowie die Stadt Berlin, in welcher zu den Hauptunterbehörden gerechnet wurden ein Oberinspector, 17 Stadtthor- und Mühleninspectoren, ein Wasser- und ein Landzollamt, die Buchhalterei des Schlachtviehes, die Verwaltung des alten und neuen Packhofs und sechs besondere Accisekassen.

den nach dem Tarif vom 30. April 1769, dem Acciseréglement und der Tarifsdeclaration vom 3. Mai 1787*). In den Orten, wo sie ihren Sitz hatten, befanden sich Unterbehörden nach dem Bedarf, besonders waren deren mehrere in Berlin für die verschiedenen Geschäftszweige, die jedoch, wie allenthalben, unter den Ortsacciseämtern standen. Den Accise- und Zolldirectionen diente das Reglement vom 7. März 1805**) zur Richtschnur. Ihnen war von dem Accise- und Zolldepartement unterm 15. Juni 1805 auch die specielle Verwaltung der Niederlagen, sowie des Transports und des Debits des Salzes nach dem Gesetz vom 14. Mai 1805***), in Folge der Aufhebung der General-Salzadministration für die Kurmark, übertragen. Beide Directionen standen nebst ihren Unterbehörden unter dem Minister im Generaldirectorium für die Accise- und Zollangelegenheiten, der auch ihr Disciplinarminister war.

II. 4. Das Kollegium medicum sanitatis in Berlin.

Für die Kurmark war nicht, wie in den andern Provinzen der Monarchie nach der Kabinetsordre vom 4. December 1724†) ein besonderes Kollegium medicum errichtet, sondern das durch die Kabinetsordre vom 17. December 1725††) angeordnete Oberkollegium Medicum, welches nach dem Immediatreglement vom 18. September 1799 mit dem Oberkollegium Sanitatis vereinigt wurde, und dem alle Provinzialkollegia Medica-Sanitatis nach der Instruction vom 21. April 1806 untergeordnet waren, verwaltete auch die besondern Medizinalgeschäfte in der Kurmark und war als solches Provinzialbehörde für dieselbe. Statt des Me-

---

*) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 51. S. 1114 und Nr. 52. S. 1229.

**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 17. S. 2901.

***) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 32. S. 2941.

†) S. C. C. M. Th. 5. Abth. 4. Kap. 1. Nr. 32. S. 235.

††) S. C. C. M Th. 5. Abth. 4. Kap. 1. Nr. 32. S. 253.

dizinaledicts vom 27. September 1725*) war unterm 21. April 1800**) eine neue Instruction für die vereinigten Provinzial Medizinal und Sanitäts Kollegia als Norm zur Verwaltung erlassen.

Es bestand aus einem geheimen Oberfinanz- und einem geheimen Oberjustizrath, welche nach ihrem Dienstalter das Präsidium führten, einem Arzt als Dekan, zwei Justiziarien, von welchen der eine Justiziarius bei der kurmärkischen Kammer war, einem andern Rathe dieses Kollegiums, welcher in demselben die Medizinalpolizeisachen bearbeitete und aus 10 Aerzten, denen noch 3 Pharmaceuten und 3 Chirurgen als Beisitzer zugeordnet waren. Als kurmärkische Provinzialbehörde hatte dieses Kollegium dafür zu sorgen, daß in der Provinz das Medizinalwesen nach den deshalb ergangenen Gesetzen und Verordnungen in guter Verfassung erhalten werde. Es examinirte alle Chirurgen, Apotheker und Hebammen, welche sich in der Kurmark niederlassen wollten, ernannte die Kreisphysici, bestätigte die von den Städten als besondere Stadtphysici vorgeschlagenen Aerzte, fertigte die Tabellen über die in der Provinz vorhandenen Medizinalpersonen aller Art, Behufs der Generalkontrole über das ganze Medizinalwesen, an. Das Kollegium hatte nach der Kabinetsordre vom 8. November 1740 die Jurisdiction in fiscalischen und Civilmedizinalsachen. Von den desfallsigen Erkenntnissen ging die Appellation an den Appellationssenat des Kammergerichts. S. 68. Unter dem Kollegio standen die sämmtlichen Kreis- und Stadtphysici, Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen, welche in den einzelnen Orten der Provinz angestellt waren, oder sich befanden.

Im Jahr 1806 waren in der Kurmark, als zur Praxis genehmigt, angegeben: 16 Kreisphysici, 113 Aerzte, 222 Chirurgen, 117 Apotheker und 335 approbirte Heb-

*) S. C. C. M. Th. 5. Abth. 4. Kap. I. Nr. 32. S. 219.
**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 22. S. 2833.

ammen *). Dies letztere Gewerbe betrieben aber noch mehrere nicht genehmigte Personen, besonders auf dem Lande.

Disciplinarbehörde dieses Kollegiums war, wegen seiner Vereinigung mit dem Obermedizinal- und Sanitätskollegium für den ganzen Staat, in dem Jahre 1804/6 der vorsitzende älteste Minister im Generaldirectorio für das Medizinalwesen.

---

*) Von den benannten Medizinalpersonen befanden sich:

auf dem Lande und in	Städten.	Kreis-Physici.	Aerzte.	Chirurgen.	Apotheker.	Hebammen.	Der Kr.-Physikus wohnte in
1. in den mittelmärkischen Kreisen							
Teltow	7	1	1	10	6	29	Berlin
Lebus	7	1	7	14	9	21	Frankfurt
Havelland . . .	10	1	12	27	11	22	Rathenow
Zauch-Luckenwalde .	7	1	6	17	7	38	Brandenburg
Bees-Storkow . .	3	1	—	5	3	11	Beeskow
Ruppin	7	1	3	14	8	8	N. Ruppin
N. Barnim . . .	4	1	1	8	4	32	Berlin
O. Barnim . . .	6	1	4	12	7	27	Wriezen
Glien-Löwenberg .	1	1	—	2	1	9	Cremmen
Berlin	1	1	59	48	24	51	
zusammen	53	10	93	157	80	248	
2. in der Priegnitz .	10	1	8	23	11	25	Perleberg
3. in der Ukermark .	12	1	7	22	12	44	Prenzlow
4. in der Altmark u. zwar in 4 Kreisen u.	12	4	5	20	14	18	Tangermünde, Salzwedel, Stendal u. Seehausen.
zusammen		16	113	222	117	335	

Unter den 12 Aerzten und 27 Chirurgen des Havellandes wohnten, einschließlich beim Militair angestellt, 10 Aerzte und 10 Chirurgen in Potsdam.

In Berlin waren unter den Aerzten ein Augenarzt und zwei Hebammenlehrer, auch 11 jüdische Aerzte; ferner unter den Chirurgen 9 Hebammenmeister. Außer den 24 Apotheken war noch eine in der Charité. Ein Arzt in Neuruppin und einer in Treuenbrietzen waren zur Unterrichtgebung in der Hebammenkunst approbirt.

II. 5. Die Angelegenheiten der Bergwerks- und Hüttenadministration für die Kurmark besorgte die Bergwerks- und Hüttenadministration in Berlin.

Diese Behörde war, nach der Verordnung vom 13. December 1786, hauptsächlich für die Kur- und Neumark bestimmt, dehnte sich aber auch auf Pommern und einen Theil von Westpreußen aus. Das Kollegium bestand aus einem Director, der zugleich geheimer Finanzrath im Bergwerks- und Hüttendepartement war, aus 7 Räthen und 5 Assessoren. Disciplinarbehörde desselben und seiner Unterbehörden war der jedesmalige Minister des Bergwerks- und Hüttendepartements im Generaldirectorio. Unter dieser Administration standen in der Kurmark nachstehende Unterbehörden und einzelne Fabricationsanstalten.

a) Die Haupttorfadministration für die Kur- und Neumark, Pommern und Westpreußen in Berlin.

An der Spitze dieser Verwaltung stand der nämliche geheime Finanzrath, welcher der Bergwerks- und Hüttenadministration vorstand, dem 3 Bergräthe, von denen einer Rendant der Haupttorfadministrationskasse war, ein Justiziarius und ein Bergassessor beigesellt waren. Diese Behörde sollte dazu dienen, die Städte Berlin und Potsdam, sowie die Salinen an der Saale und alle mit Torffeuer eingerichteten Fabricationsanstalten in der Kurmark mit diesem Brennmaterial zu versorgen. Von ihr ressortirten in der Kurmark die Rhintorfinspection zu Linum über die Torfgräbereien am dortigen Rhinfluß, die Torffactoreien zu Dreetz und Klessen am untern Rhin, zu Skabyluch bei Storkow, zu Dölln und Petzow, sowie die Torfinspection zu Neustadt-Eberswalde über die Torfgräbereien zu Steinfurt und in der Lieper Forst.

b) Das Haupteisenkomptoir in Berlin.

Es bestand aus einem Director, welches die nämliche Person war, die bei den vorherbemerkten Behörden dirigirte, mit einem Oberbergrath, 3 Bergräthen und einem Rendanten.

Diese Behörde führte den gesammten Eisenhandel für alle Provinzen des Staats diesseits der Weser. Aus den Hüttenwerken wurden daher die Fabricate an geschmiedetem Eisen, schwarzen und verzinnten Blechen, sowie gegossene Eisenwaaren, theils nach Berlin, theils nach den eingerichteten Niederlagen in den Provinzen zum Absatz befördert; überdies besorgte das Komptoir den Verkauf der schlesischen Steinkohlen in der Kurmark. In dieser Provinz standen unter dem Haupteisenkomptoir: das Gußeisen- und Blechmagazin in Berlin, die Eisenmagazine in Brandenburg, Havelberg, Potsdam und Tangermünde, die Steinkohlenniederlagen zu Frankfurt, Fürstenwalde, Köpnik, Schwedt, und Wrietzen.

c) An einzelnen Fabricationsanstalten:

das Saigerhüttenwerk bei Neustadt a. d. D.,
das Messingwerk bei Hegermühle am Finowkanal,
die Messingniederlage in Berlin,
der Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde,
die Eisen- und Drahthütte bei Niederfinow,
die Eisenhütten bei Neustadt-Eberswalde, Gottow und Zehdenik,
das Kalksteinbergamt bei Rüdersdorf,
die Kalkfactoreien zu Beeskow, Rathenow und Rüdersdorf,
mehrere koncessionirte Kalkbrennereien zu Gottow, Glienecke, Lenzen, Petzow, Ruppin, Fehrbellin,
der Gypsbruch zu Sperenberg,
die Holz- und Kohlenkasse in Berlin,
die Mühlensteinfactoreien zu Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Havelberg, Rathenow, Tangermünde und Wittenberge.

II. 6. Das Generalchausseedepartement für die Kurmark in Berlin.

Diesem stand der Chausseeintendant vor, dem ein Hofbaurath, ein Justizrath, ein Bauinspector, zwei Konducteure und ein Rendant für die Baukasse beigegeben waren.

Nach der Vorschrift der Instruction vom 17. Juni 1791 und deren Bekanntmachung am 8. August 1791 hatte das Departement nur die Leitung des Baues und die technische Unterhaltung der Chausseen zu besorgen. Die polizeiliche Aufsicht auf die Chausseen und die Hebung der Chausseegefälle gehörte, wie schon S. 100. bemerkt worden, zum Ressort der kurmärkischen Kammer, wohingegen die Chausseeintendantur bei Abtretung von Ländereien zum Chausseebau von derselben zugezogen werden mußte.

II. 7. Unter dem S. 53 bemerkten Haupt- und Landgestütdepartement, welches für die Kurmark eine Provinzialbehörde war, stand in dieser Provinz:

a) das Hauptgestüt, Friedrich Wilhelm Gestüt genannt, bei Neustadt a. d. D. Die Bestimmung desselben war, gute Beschäler für die Landgestüte, eine vorzügliche Race von Reitpferden und die nöthige Remonte an Reitpferden, vorzüglich für die königlichen Marställe, zu ziehen. Ein Landstallmeister stand diesem Gestüt vor und hatte einen Stallmeister zur Seite.

b) Die Landgestüte:
Lindenau bei Neustadt a. d. D.,
Bischofswerder bei Liebenwalde a. d. Havel.

Jedem dieser Landgestüte stand ein Stallmeister, unter Oberleitung des Landstallmeisters des Hauptgestüts, vor. Die Beschäler aus diesen Gestüten wurden im Frühjahr auf 3—4 Monate nach den mit Einverständniß der kurmärkischen Kammer ausgewählten Stationsorten gesandt, und daselbst auf Kosten der Landgestütkasse erhalten. Solche Stationsorte waren hauptsächlich auf 31 Domainenämtern in 10 Kreisen der Kurmark*). Außerdem wurden aber

*) Diese Aemter waren:
in der Altmark, Arendsee, Burgstall, Neuendorf, Tangermünde.
„ „ Priegnitz, Goldbeck.
„ „ Ukermark, Zehdenik, Chorin, Gramzow, Löcknitz,

auch einzelne adlige Dorfschaften, besonders in der Priegnitz, noch mit Beschälhengsten beschickt, wenn die Nachfrage es erforderte. Nach diesen Stationsorten konnten die Einwohner der Provinz ihre, der Vorschrift vom 13. December 1802 gemäß, vom Stallmeister untersuchten und für fehlerfrei erkannten Stuten, gegen Bezahlung geringer Sprunggelder zum Belegen senden und demnächst über die Zucht, welche mit dem Gestützeichen auf Verlangen versehen wurde, nach Gefallen Bestimmung treffen. Für die Zucht der schönsten Hengstfohlen von diesen Landbeschälern erhielten die Stutenbesitzer Prämien aus der Gestütkasse. Das Gebot bei Einrichtung der Gestüte, sich beim Belegen der Stuten nur der Gestüt- und keiner fremden Hengste zu bedienen, war durch die Vorschrift vom 18. Mai 1803, in welcher Empfehlungen zur Verbesserung der Pferdezucht gegeben wurden, wieder aufgehoben.

Beide Landgestüte sandten, nach vorherigem Abkommen mit den Kammern in Magdeburg, Cüstrin und Stettin, gewöhnlich jährlich auch einige Beschälhengste nach den ausgewählten Beschälstationen in diesen Kammerdepartements.

c) Die Thierarzneischule in Berlin.

Der Zweck dieses Instituts war, Thierärzte, die hiernächst bei den Gestüten und Marställen angestellt werden sollten, zu erziehen; auch wurden Scholaren von Privat-

---

im Ruppinschen Kreise zu Dreetz (Amts Neustadt) und Altruppin,
„ Havelländischen „ Königshorst, Nauen, Fehrbellin, Spandow,
„ Teltowschen „ Mühlenhoff, Köpnik, Zossen,
„ Niederbarnimschen „ Schönhausen, Liebenwalde, Friedrichsthal,
„ Oberbarnimschen „ Wrietzen, Freienwalde,
„ Zauchischen „ Lehnin, Saarmund,
„ Lebusischen „ Sachsendorf, Golzow, Lebus, Wollupp, Friedrichsaue, Kienitz.

personen angenommen und unentgeldlich ausgebildet. Hier erhielten zugleich die Fahnenschmiede, welche die Kavallerieregimenter dahin nach einer bestimmten Reihefolge abgeben mußten, freien Unterricht, Tisch und Wohnung. Bei dieser Anstalt waren unter dem Präsidio des Oberstallmeisters angestellt zwei Professoren der Thierarzneikunde, zwei Pharmaceuten, zwei Prosectoren und praktische Thierärzte, sowie zwei Lehrschmiede.

II. 8. Unter dem Fabriken- und Kommerzdepartement des Generaldirectoriums, welchem im Jahr 1804/6 der Staatsminister des Accise- und Zolldepartements vorstand, waren zwar die Kriegs- und Domainenkammern aller Provinzen verpflichtet, in ihren Districten die inländischen Manufactur- und Fabrikensachen zu bearbeiten, jedoch bestand außerdem noch in Berlin

seit 1787 ein Manufactur- und Kommerzkollegium, und

seit 1796 eine technische Deputation desselben, durch welche nicht allein die wichtigsten Gegenstände der Art, besonders in Berlin und der Kurmark, kommissarisch bearbeitet, sondern auch in kommerziellen und technischen Fabriksachen Gutachten abgegeben wurden. Beide Behörden waren daher auch Provinzialbehörden der Kurmark in Gemeinschaft mit der Kammer. Das Manufactur- und Kommerzkollegium bestand aus einem Präsidenten und einem Director, welche beide Mitglieder des Fabriken- und Kommerzdepartements des Generaldirectoriums waren, sechs Fabrikendirectoren und Kommissarien, zweien Kaufleuten, einem Techniker, einem Chemiker, einem Justiziarius und 6 Räthen und Assessoren, die das höchste kammeralistische Examen gemacht hatten. Mit Ausnahme von 1/3 waren diese Personen auch Mitglieder der technischen Deputation des Manufactur- und Kommerzkollegiums.

II. 9. Unter dem bis 1804/5 bestandenen besondern Forstdepartement waren, für die Provinzen Süd- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, Kur- und Neumark,

Magdeburg und Halberstadt, eine Haupt Bau- und Nutzholzadministration, sowie außerdem eine Brennholzverwaltung in Thätigkeit. Letzterer lag nach der königlichen Bestimmung vom 20. Juni 1766*) die Versorgung der Residenzstädte Berlin und Potsdam mit Brennholz zu bestimmten Normalpreisen ob, wohingegen erstere das beim Holzschlag als Bau- oder Nutzholz, zum Debit in's In- oder Ausland, ausgewählte Holz zu versilbern hatte. Für beide Handelsinstitute, die im Jahre 1766 durch Privatkaufleute errichtet waren, hatte Friedrich II. besondere Octrois ausgefertigt. Nach seiner Bestimmung wurde jedoch ersteres von Trinitatis 1771**) und letzteres vom Januar 1785***) an, für königliche Rechnung geführt und ihnen fiscalische Rechte beigelegt†). Unterm 29. März 1804 wurden diese Administrationen dem kurmärkischen Departement des Generaldirectorii untergeben. Ihr Chef war 1806 der Minister desselben, welcher auch ihre Obligationen selbst unterzeichnete. Unter ihm wurden die Geschäfte von 2 geheimen Finanzräthen und einem Justiziarius besorgt. Wenn die Bau- und Nutzholzadministration gleich ihre eigenen Oberkaufleute hatte, welche den Einkauf und die Ausarbeitung des Holzes in den obbemerkten Provinzen und selbst im Auslande besorgten, so waren doch die Kriegs- und Domainenkammern und die ihnen untergebenen Forstbedienten verpflichtet, auf Requisitionen der Administration die möglichste Hülfe und Unterstützung zu gewähren. Von den Oberkaufleuten waren für die Kurmark angestellt:

einer in Charlottenburg für die Kreise Oberbarnim, Lebus, Bees- und Storkow, Teltow und einen

---

*) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 50. S. 479 ꝛc.

**) S. N. C. C. v. 1772. Th. 5. Nr. 39. S. 365.

***) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 6. S. 3021.

†) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 9. S. 3025.

Theil des Zauch-Luckenwaldeschen und Havelländischen Kreises;

ein zweiter in Rogätz an der Elbe im Magdeburgischen, für die Altmark und einen Theil des Zauch-Luckenwalde- und Havelländischen Kreises;

der dritte in Templow für die Ukermark, Priegnitz, den Ruppinschen, Niederbarnimschen und Glien-Löwenbergschen Kreis. Außer den Hauptkomptoirs und Niederlagen in Stettin und Hamburg, waren deren in der Kurmark noch zwei in Spandow und Havelberg (wo sich auch ein Schiffsbauwerft befand), deren jeder ein Oberbuchhalter vorstand.

II. 10. Das Hauptbankdirectorium in Berlin besorgte, unter dem vorsitzenden Minister des Generaldirectoriums, die Bankgeschäfte für den ganzen Staat nach dem Bankreglement vom 29. October 1766*), und war für die Kurmark mithin auch eine Provinzialbehörde. Unter dem Präsidio des Ministers wurden alle Geschäfte und die für die Kurmark und namentlich für Berlin, von einem Hauptbankkommissarius, einem rechtsverständigen Assistenten desselben und zweien Hauptbankdirectoren besorgt. In der Kurmark befand sich nur ein Provinzialbankkomptoir in Frankfurt a. d. O. aus einem Kommissarius und zweien Rendanten bestehend.

II. 11. Die Verwaltung des Postregals und der Intelligenzangelegenheiten für den ganzen Staat, mit Ausnahme von Anspach und Baireuth, wurde vom Postdepartement des Generaldirectorii und von dem direct unter demselben stehenden Generalpostamte in Berlin geleitet und besorgt. Im Jahre 1804/6 war der vorsitzende Minister im Generaldirectorio Generalpostmeister und Chef des Generalpostamts, welches aus einem Director und 7 Posträthen bestand. Diesem waren alle Post- und Intelligenzämter im Staat, sowie die in benachbarten Staaten

---

*) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 98. S. 613.

auf den Grund besonderer Rechte oder Abkommen bestehenden preußischen Postämter untergeben. Das Generalpostamt war daher auch Provinzialbehörde der Kurmark und führte mit den übrigen Provinzialbehörden seinen Schriftwechsel im Requisitionsstyl. In der Kurmark standen unter demselben:

a) das Hofpostamt für Berlin, dem der Director im Generalpostamt selbst mit Beihülfe eines Assessors und 12 Postsecretairen vorstand,
b) 45 Postämter *),
c) das Hauptintelligenzkomptoir in Berlin, welches 16 Specialkomptoire in den Provinzen hatte, wovon sich jedoch für die Kurmark nur eins in Berlin befand. Die bei dessen Hauptkasse ver-

---

*) Diese Postämter waren:

1. in der Mittelmark
 im Teltowschen Kreise zu Köpnik, Mittenwalde und Königswusterhausen,
 „ Bees-Storkowschen Kreise zu Beeskow und Storkow,
 „ Lebusischen „ „ Frankfurt, Müllerose, Müncheberg und Fürstenwalde,
 „ Ober-Barnimschen „ „ Wrietzen, Neustadt-Eberswalde, Freienwalde und Strausberg,
 „ Nieder-Barnimschen „ „ Bernau, Landsberg, Oranienburg und Vogelsdorf,
 „ Glien-Löwenbergschen „ „ Bötzow,
 „ Ruppinschen „ „ Neuruppin und Wusterhausen a. d. D.
 „ Havelländischen „ „ Fehrbellin, Rathenow, Spandow, Potsdam,
 „ Zauch-Luckenwaldschen „ „ Brandenburg u. Treuenbrietzen,
2. in der Ukermark zu Prenzlow, Löcknitz, Angermünde, Templin, Schwedt, Lychen, Zehdenik,
3. „ „ Priegnitz zu Havelberg, Kyritz, Wittstock, Pritzwalk, Perleberg, Lenzen, Kletschke,
4. „ „ Altmark zu Tangermünde, Stendal, Arendsee, Salzwedel und Gardelegen.

bliebenen reinen Ueberschüsse wurden, mit Ausnahme einer bestimmten Summe, welche zur königlichen Dispositionskasse floß, an die Kasse des Militairwaisenhauses in Potsdam abgeführt.

Das Intelligenz- und Adreßkomptoir in Berlin war, wie bemerkt, die Unterbehörde des Hauptkomptoirs für die Kurmark, dem ein Rendant vorstand, welcher die Revenüen vom Berlinschen Intelligenzblatt berechnete.

II. 12. Die unter dem Münzdepartement des Generaldirectorii stehende Generalmünzdirection in Berlin bestand für alle Provinzen des Staats, und war für die Kurmark daher auch Provinzialbehörde. Das Münzedict vom 29. März 1764 *) war die Norm und ein Generalmünzdirector stand an der Spitze, der einen rechtlichen Beistand zur Seite hatte. In der Kurmark standen unter der Direction nur die beiden Münzwerke und Münzkomptoire in Berlin, die Alte und Neue Münze genannt, nebst den dabei angestellten Münzmeistern, Münzwardeinen und Stempelschneidern. Im Jahre 1806 war Disciplinarminister der Münzbedienten in der Kurmark der älteste Minister im Generaldirectorio.

II. 13. Die sämmtlichen Geschäfte der Generalsalzadministration in Berlin wurden im Jahre 1796 vereinigt und von der Seehandlungssocietät unter Oberleitung eines Ministers im Generaldirectorio, der im Jahre 1804/6 der Minister des Accise- und Zolldepartements war, versehen. Diese Behörde sorgte für den Transport des, theils in den Salinen des Landes unter ihrer Oberleitung verfertigten, theils angekauften auswärtigen Salzes nach den einzelnen Niederlagen, welche in der Kurmark früher unter Kontrole der Kammer verkauften und das eingehende Geld zur Generalsalzkasse der Seehandlung

*) S. N. C. C. M. Th. 3. Nr. 21. S. 381.

einsandten. Für die Kurmark war daher diese Administration eine Provinzialbehörde. Unter derselben standen hier:

ein Salzschiffahrtskomptoir in Berlin, aus einem Director und einem Rendanten, mit einem Spediteur, bestehend,

zwei Obersalzinspectoren in Berlin, welche den Debit der Factoreien in der Kurmark leiteten und kontrolirten,

vier Salzinspectoren in der Mittelmark, Altmark, Priegnitz und Ukermark und

27 Salzfactoreien *).

Durch spätere Bestimmung des Königs vom 14. Mai 1805 **) wurde die Generalsalzadministration aufgehoben und deren Geschäfte in der Art vertheilt, daß

1. die Fabrication des Salzes an die Bergwerksbehörden,
2. der Ankauf ausländischen Salzes, sowie sämmtliche Geldgeschäfte der Salzverwaltung, an die Seehandlung,
3. alle übrigen Verwaltungsgeschäfte des Transports, der Niederlage und des Debits, an die beiden Accise- und Zolldirectionen in Berlin und Brandenburg

---

*) Unter den 4 Salzinspectoren standen von den 27 Salzfactoren

1. in der Mittelmark zu Spandow
   Berlin, Brandenburg, Beeskow, Frankfurt, Fürstenwalde, Liebenwalde, Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Neu-Ruppin, Spandow, Teupitz, Wrietzen, Zinna und Zehdenik,
2. in der Ukermark zu Prenzlow
   Oderberg, Löcknitz, Schwedt und Prenzlow,
3. in der Priegnitz zu Havelberg,
   Havelberg, Lenzen und Wittenberge,
4. in der Altmark zu Tangermünde
   Tangermünde, Werben, Seehausen, Salzwedel und Gardelegen.

**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 32. S. 2941.

S. 103. unter dem Ministerio des Accise- und Zollwesens übergingen.

II. 14. Unter dem Generalstempeldepartement des Generaldirectoriums war in Berlin für alle Provinzen, außer Schlesien und die fränkischen Fürstenthümer, und also auch für die Kurmark, eine Hauptstempel- und Kartenkammer errichtet, welche für die Fabrication der Stempelmaterialien sorgte und, nach dem Verlangen der Kriegs- und Domainenkammer, dieser, welche die Versilberung und Verrechnung derselben durch die Steuerräthe besorgen ließ S. 88., den nöthigen Bedarf übersandte. Diese Behörde hatte einen Director aus den Mitgliedern des Generaldirectoriums und drei Beisitzer, von welchen der eine Rendant, einer aber Stempelfiscal war. Sie stand 1804/6 unter dem ältesten Minister des Generaldirectoriums.

III. Als geistliche und Schulbehörden der Kurmark waren ganz oder nur zum Theil für diese Angelegenheiten bestimmt:

1. das Oberkonsistorium in Berlin, welches bei seiner Bildung unterm 4. October 1750*) mit Instruction versehen und mit welchem das damals vorhandene kurmärkische Konsistorium verbunden worden war.

Die Geschäfte bei demselben wurden, unter dem Präsidio des lutherischen Justiz- und geistlichen Ministers, von einem zweiten Präsidenten, 3 geistlichen, 2 Schul- und 2 weltlichen Räthen und 2 Justiziarien versehen.

Dem Oberkonsistorio stand nach der obbemerkten Instruction die Besetzung aller lutherischen Pfarren zu, deren Patron der König war, ferner die Ernennung aller Kircheninspectoren (seit der Bekanntmachung vom 28. August 1806 auf den Grund der Kabinetsordre vom 4. August desselben Jahres**), Superintendenten genannt), der Oberkircheninspectoren und Pröpste, wenn sie auch als Predi-

*) S. C. C. M. Fortsetz. 4. Nr. 106. S. 291.

**) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 117. S. 739.

ger unter dem Patronate von Privatpersonen und städtischen Magistråten standen, ferner die Vertheilung der vom Staate zu vergebenden Stipendien, die Dispensation vom kanonischen Alter und in Heirathssachen zwischen nahen Verwandten, endlich die Entscheidung über die Konduitenlisten der Prediger; mithin hatte das kurmärkische Konsistorium eigentlich nur die Vorbereitung alles hierauf Bezüglichen, die Vorlegung an das Oberkonsistorium zur Entscheidung und die Ausführung der letzteren. Bei der Vereinigung beider Kollegien verschwand jedoch dieser Unterschied, und eins wie das andere geschah gewöhnlich unter der Firma des Oberkonsistoriums.

Alle übrigen Konsistorialangelegenheiten, mit Ausnahme der dem Aemterkirchendirectorio für die Kurmark übertragenen kirchlichen Vermögens- und Bausachen, und der der Kammer in Berlin übertragenen Pfarrbaugegenstände königlichen Patronats, gehörten zur besondern Verwaltung des kurmärkischen Konsistoriums. Hiernach lag dem Provinzialkonsistorio besonders ob: die Prüfung der Kandidaten zu geistlichen Aemtern und die desfallsigen Ausfertigungen, die Bestätigung der Vocationen derjenigen Prediger, welche von Privatpersonen zu lutherischen Pfarrstellen berufen wurden, die specielle Aufsicht auf Lehre und Wandel der lutherischen Inspectoren und Geistlichen in der Kurmark und die rechtlichen Erkenntnisse und Bestrafungen derselben in Dienstangelegenheiten. Seit dem Jahre 17$^{34}/_{35}$ und auf Grund des §. 8 der Oberkonsistorialordnung vom 4. October 1750, gehörten zur Verwaltung des Konsistoriums ferner noch die Leitung der Angelegenheiten der Armen- und Milden Stiftungen, sowie der Kirchen- und Armenkassen in der Kurmark. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten selbst wurde in den Städten von den Magistråten, Predigern und Kirchenvorstehern, hin und wieder auch von besondern bestimmten Behörden, auf dem platten Lande aber von den Ortsobrigkeiten und Predigern geführt.

Ausgenommen hiervon waren die Armenangelegenheiten der kurmärkischen Landarmendirectionen zu Berlin und Prenzlow, der französischen Kolonie, der berlinischen Judenschaft, der böhmisch-protestantischen, sowie der römisch-katholischen Gemeinden und das Armenwesen in den Städten Berlin und Potsdam. In Berlin standen jedoch wiederum die Erwerbschulen, das Bürgerrettungsinstitut und die Gesellschaft zur Versorgung der Armen mit Holz, unter dem Konsistorio.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts waren in der Kurmark 1662 lutherische Kirchen, zu welchen 858 Prediger und Diakonen gehörten. Diese standen unter 58 Specialkircheninspectoren und 3 Oberinspectoren*). Der eine dieser drei Oberkircheninspectoren war der Oberprediger in

---

*) Unter dem Oberinspector in Stendal standen

in der Altmark 10 Inspectoren zu Stendal, Apenburg, Calbe, Gardelegen, Osterburg, Alt und Neustadt-Salzwedel, Seehausen, Tangermünde und Werben mit	418	Kirchen.
in der Priegnitz 9 Inspectoren zu Kyritz, Lenzen, Stadt und Dom Havelberg, Perleberg, Pritzwalk, Puttlitz, Wittstock mit	227	=
Unter den beiden Oberinspectoren zu Berlin standen		
in der Ukermark 9 Inspectoren zu Angermünde, Gramzow, Prenzlow, Schwedt, Strasburg, Templin und Zehdenik mit	241	=
in der Mittelmark 32 Inspectoren zu Belitz, Beeskow, Stadt und Land Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Bernau, Alt- und Neustadt Brandenburg, Dom Brandenburg, Neustadt-Eberswalde, Frankfurt, Fürstenwalde, Gransee, Lindow, Luckenwalde, Mittenwalde, Müncheberg, Nauen, Pechüle (Zinna), Potsdam, Rathenow, Neu-Ruppin, Spandow, Storkow, Strausberg, Treuenbrietzen, Wrietzen, Königswusterhausen, Wusterhausen a. d. Dosse, Zossen und Zehdenik mit	776	=
zusammen 60 Inspectoren mit	1662	Kirchen.

Stendal für die Altmark und Priegnitz. Die dieses Amt in der Mittel- und Ukermark verwaltenden zwei Geistlichen waren stets die Pröpste von Cöln und Berlin, welche als solche auch Mitglieder des Ober- und des kurmärkischen Konsistoriums waren und unter den drei vorher aufgeführten geistlichen Räthen dieser Kollegien begriffen sind. Die drei Oberkircheninspectoren besorgten in den ihnen zugewiesenen Sprengeln nicht allein die Einführung der Kircheninspectoren, sondern auch die Ordination aller Geistlichen.

Die Inspectoren hatten besonders auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen zu sehen und mußten deshalb, in einem Zeitraume von einigen Jahren, in allen ihren Kirchen Kirchenvisitationen halten und über die Resultate derselben an das Provinzialkonsistorium berichten. Sie führten die ordinirten Prediger in ihr Amt ein und hatten die specielle Aufsicht auf alle Prediger und Küster ihrer Inspection, sowie auf die darin sich aufhaltenden Kandidaten der Theologie, fertigten auch über sie jährliche Konduitenlisten an, die sie dem Konsistorio einreichten und brachten die in geistlicher und kirchlicher Hinsicht an sie erlassenen Bekanntmachungen weiter zur Kenntniß der Betheiligten.

Die Disciplinarbehörde des Provinzialkonsistoriums und aller seiner Untergebenen war das Oberkonsistorium und der lutherisch-geistliche Minister.

2. Das Aemterkirchendirectorium in Berlin.

Diesem war die Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens der, nach der Kabinetsurkunde vom 1. Februar 1720 *), dem Reglement vom 1. Februar 1723 **) und der Kabinetsdeclaration vom 13. Februar 1787 ***), vereinigten lutherischen Kirchen in den kurmärkischen Aemtern selbstständig übertragen, jedoch mit Ausnahme der Ver-

*) S. Acta General. der Regierung zu Potsdam B. 1 — 16.
**) S. Stengels Beiträge Bd. 4. S. 323.
***) S. dieselben Bd. 4. 336.

äußerung und Vererbpachtung von Kirchengütern oder anderer Veränderungen mit denselben, welche nicht ohne das kurmärkische Konsistorium geschehen konnten.

Den Vorsitz in diesem Kollegio hatte der jedesmalige lutherisch-geistliche Minister; außer diesem bestand es aus dem Präsidenten und einem Rath der kurmärkischen Kammer und dem Präsidenten und einem Rath des kurmärkischen Konsistoriums.

Im Jahre 1806 gehörten 395 Mutter- und Filialkirchen unter 42 Inspectionen zu diesem Verbande*). Die der kurmärkischen Kammer und dem kurmärkischen Konsistorio untergeordneten Behörden waren verpflichtet, den Anordnungen und Anweisungen des Aemterkirchendirectoriums Folge zu leisten, insbesondere betraf dies die Domainen- und Rentbeamten, sowie die Ortskirchenvorstände, welche auch die Specialkirchenrechnungen und Etats zur Festsetzung, Abnahme und Dechargirung dahin einreichen mußten.

Disciplinarbehörde des Directoriums war der jedesmalige lutherisch-geistliche Minister und der Minister des kurmärkischen Departements. Die obere Leitung führte jedoch, nach dem Herkommen und nach einer Erklärung des letzteren vom 5. November 1800, der erstere gewöhnlich allein.

3. Das Oberschulkollegium zu Berlin, welches im Jahr 1787 errichtet und unterm 22. Februar 1787 **) mit Instruction versehen war, bildete für mehrere Gegenstände seines Wirkungskreises eine Provinzialbehörde in der Kurmark, wenn es gleich mit allen ihm unterge-

*) Nach dem Etat für die Jahre 1804/10 betrug das Jahreseinkommen aus dem gemeinschaftlichen Verbandsvermögen 28,723 Thlr. (S. Beilage VI.), worunter 14,186 Thlr. 17 Gr. laufende Gefälle, welches, nach Abzug einiger Verwaltungs- und der gewöhnlichen Unterhaltungskosten für die Verbandskirchen, zu deren Reparatur und Neubau ohne Unterschied verwandt, wohingegen die Kapitalien selbst nur für die Kirchen, denen sie gehörten, benutzt werden durften.

**) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 25. S. 617.

benen Schulen und deren Lehrern direct unter dem lutherisch-geistlichen Minister stand, der auch Chefpräsident dieses, aus einem zweiten Präsidenten und sechs Oberschulräthen bestehenden Kollegiums war.

Zu dem besondern Wirkungskreise des Oberschulkollegii gehörten in der Kurmark:

die Gymnasien zu Brandenburg, Frankfurt, Prenzlow, Neuruppin, Salzwedel und Stendal, ferner in Berlin das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und die beiden verbundenen Berlin-Cölnschen, sowie Friedrichswerder und Friedrichsstädtschen Gymnasien, auch das Seminarium für höhere Schulen in Berlin, und das mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasio daselbst verbundene Landschullehrerseminar für die Kurmark.

Kuratoren für diese Anstalten waren:

für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium königlichen Patronats, sowie für das Seminar für höhere Schulen und für das Landschullehrerseminarium, der lutherische Minister und der zweite Präsident des Oberschulkollegiums,

die beiden berlinschen Gymnasien Berlin-Cöln und Friedrichswerder waren Magistratspatronats, und wurde das Kuratorium derselben durch zwei Gymnasiarchenkollegien besorgt, welche aus einem Bürgermeister und Syndicus der Stadt Berlin, in ersterem mit Hülfe der beiden Pröpste von Berlin und Cöln, in letzterem mit Hülfe zweier andern lutherischen Geistlichen Berlins, bestanden,

die übrigen Gymnasien waren städtischen Patronats und wurden von den Magisträten und dem ersten Geistlichen im Orte, die damals allenthalben Inspectoren waren, jedoch, wie alle andere Gymnasien, unter Oberleitung des Oberschulkollegiums, nach den vorhandenen Statuten und Herkommen beaufsichtigt und verwaltet.

4. Das kurmärkische Provinzialschulkollegium. Dessen Chef war der zweite Präsident des Oberkonsistoriums und Oberschulkollegiums, welcher mit den sämmtlichen im kurmärkischen Konsistorio angestellten 9 Rä-

then die Geschäfte auch in diesem Kollegio besorgte. Demselben stand die specielle Leitung und Bearbeitung aller lutherischen und katholischen, sowohl städtischen als ländlichen Schulangelegenheiten zu, sowie die Besetzung der Schulstellen königlichen Patronats und die Bestätigung der von Privatpersonen ernannten Schullehrer in der ganzen Kurmark, desgleichen die Prüfung sämmtlicher Schullehrer, wozu es sich auch der geistlichen Inspectoren bedienen konnte, denen die specielle Aufsicht auf die Lehrer und Schulen ihrer Inspectionen oblag und die jährlich die Konduitenliste von ersteren einzureichen hatten. Das Provinzialschulkollegium war zugleich Disciplinarbehörde der sämmtlichen Schullehrer, und mußte für die Schullocalien in den Städten und Dörfern sorgen, wobei die betreffenden Justiz-, Polizei- und Baubeamten in der Provinz seinen Requisitionen Folge zu leisten hatten. Die Schulbauangelegenheiten in den königlichen Domainenämtern der Kurmark besorgten die kurmärkische Kammer, sowie die Kammern in Königswusterhausen und Schwedt, nach Aufforderung und Bestimmung des Provinzialschulkollegiums.

Disciplinarbehörde desselben war das Oberschulkollegium und der lutherisch-geistliche Minister.

5. Der lutherisch-geistliche Minister war gleichfalls, wegen specieller Leitung mehrerer Schulanstalten und kirchlicher Institute, als Provinzialbehörde der Kurmark anzusehen und zwar in folgenden Beziehungen. Er hatte

die sämmtlichen Angelegenheiten der Universität Frankfurt unter sich,

desgleichen alle katholisch-geistlichen Angelegenheiten und die Korrespondenzen deshalb mit den katholischen Bischöfen zu Breslau und Hildesheim *);

er war Kurator der Dreifaltigkeitskirche in Berlin;

das reformirte joachimsthalsche Gymnasium in Berlin,

*) Diöcesanbischof für die Pfarrer in Potsdam und dessen Sprengel, sowie für die Altmark, war der zu Hildesheim, für den übrigen Theil der Kurmark, der Fürstbischof zu Breslau.

sowie die ganze Verwaltung seines Vermögens stand unter ihm. Diese Anstalt war vom Kurfürsten Joachim Friedrich nach der Urkunde vom 24. August 1607 gestiftet. Ihre Angelegenheiten wurden nach einem Rescript vom 28. August 1749 von einem Kuratorio versehen, welches nach dem Kurfürsten Joachim das joachimsthalsche Schuldirectorium hieß, dessen Präsident der lutherisch-geistliche Minister selbst war, und in welchem fünf Räthe reformirter Konfession, nicht allein die Angelegenheiten der Schule selbst, sondern auch die Verwaltung der ihr gehörigen fünf Aemter Dambeck in der Altmark, Blankenburg, Seehausen, Neuendorf und Joachimsthal in der Ukermark besorgten.

Die Stiftsangelegenheiten
der evangelischen Domstifte Brandenburg in der Mittelmark und
Havelberg in der Priegnitz,
der evangelischen adligen Fräuleinstifte zum heiligen Grabe in der Priegnitz,
zu Arendsee in der Altmark,
zu Lindow im Ruppinschen Kreise,
zu Marienfließ an der Stepnitz in der Priegnitz,
zu Zehdenik in der Ukermark;
die evangelischen Klöster für alle Stände zu Diesdorf und zu Neuendorf in der Altmark,
die Magistratsstifter St. Katharina und St. Anna in Stendal
standen sämmtlich unter ihm und wurden von ihm, nach ihren resp. Statuten und den Bestimmungen des Monarchen, dem derselbe in vorkommenden Fällen deshalb Vortrag zu halten hatte, beaufsichtigt. Ueber die speciellen Verhältnisse der Stifter und Klöster gibt der zehnte Abschnitt nähere Auskunft.

Die Ritterakademie in Brandenburg, welche unter dem Kuratorio des Domkapitels zu Brandenburg stand.

Die Oberverwaltung über alle diese Institute und deren Angelegenheiten führte der lutherisch-geistliche Minister persönlich von seinem Ministerialbureau aus, und wo ihm nicht eigene Organe dazu überwiesen waren, konnte er sich der Provinzialbehörden und einzelner Beamten derselben mittelst Auftrages bedienen.

6. Das reformirte Kirchendirectorium in Berlin, nach dessen Fundation vom 10. Juli 1713 und der unterm 24. October 1713 erhaltenen Geschäftsordnung *).

Dies Kollegium hatte die Oberleitung der Interna und Externa aller reformirten Gemeinden im ganzen preußischen Staat und stand direct unter dem geistlichen Minister für die reformirten Kirchenangelegenheiten. Es bestand aus zwei geistlichen und drei weltlichen Räthen reformirter Religion, unter dem Präsidium des reformirt-geistlichen Ministers selbst. Diesem Kollegium lag die Prüfung der geistlichen und Schulkandidaten reformirter Konfession ob, von ihm wurden die reformirten geistlichen Inspectoren in der Provinz bestellt, es besetzte alle reformirt-deutsche und wallonische Pfarr-, Küster- und Schulstellen, bestätigte auch die von den dazu berechtigten Patronen und Gemeinden vocirten oder gewählten Prediger, Kirchen- und Schulbedienten reformirter Gemeinden. Es führte die Aufsicht über alle deutsch-reformirten pia corpora und hatte in allen Kirchen- und Schulsachen der Reformirten dieselbe Stellung, wie das Oberkonsistorium und die Provinzialkonsistorien, das Oberschulkollegium und die Provinzialschulkollegien in den Kirchen- und Schulsachen der Lutherischen. Es war hiernach nicht allein eine Centralbehörde für den ganzen Staat, sondern auch zugleich eine Proinzvialbehörde für die Kurmark. Als solche waren seine Organe die fünf Inspectoren für die Diöcesen Berlin mit 10, Potsdam mit 5, Frankfurt mit 3, Prenzlow mit 5 und Neuruppin mit 7 Mutterkirchen. Die beiden reformirten Mutterkirchen in der Altmark zu Stendal und Trüstädt

*) S. C. C. M. Th. I. Abth. I. Nr. 83. S. 447 2c.

wurden von der Inspection Magdeburg beaufsichtigt. An die Inspectionen gingen alle Verfügungen zur Bekanntmachung und Ausführung. Sie hatten gleiche Befugnisse und Berechtigungen, wie die lutherischen Inspectoren und mußten nicht allein die Konduitenlisten von den unter ihnen stehenden Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten dem Directorio einreichen, sondern auch die Rechnungen von allen Kirchen- und sonstigen geistlichen Kassen ihrer Inspectionen zur Abnahme und Dechargirung einsenden.

Außerdem standen ohne Zwischeninstanz direct unter diesem Directorium:

das Domdirectorium in Berlin und die am Dom angestellten fünf Oberprediger. Ersteres verwaltete das Vermögen des Doms und bestand, nebst einem Justiziarius, Syndicus und Rendanten, aus 6 Räthen reformirter Konfession unter dem Präsidio des reformirt-geistlichen Ministers,

die Prediger und die Vermögensverwaltung der Parochialkirche in Berlin,

der reformirte Prediger der Garnisonkirche in Potsdam, sowie die Verwaltung des Vermögens der reformirten Gemeinde dieser Kirche,

die große reformirte Friedrichsschule in Frankfurt a. O.,

das 1790 gestiftete Kornmesserſche Waisenhaus in Berlin für 18 Knaben und 2 Mädchen,

das unterm 25. September 1665 für 12 Knaben und 12 Mädchen gestiftete Waisenhaus in Oranienburg,

das Waisenhaus in Altlandsberg, von der Gräfin Schwerin für 12 Kinder errichtet,

die für mehrere Theile des preußischen Staates gestiftete Direction des Montis pietatis, einer Kasse, die nach ihren Statuten zur Unterstützung von reformirten Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern, sowie zu andern milden Zwecken für Reformirte und zur Besoldung des reformirten Kirchendirectoriums ꝛc. bestimmt war.

Auch in dieser Direction, welche aus dreien Mitgliedern bestand, von welchen einer Rendant und einer Kurator war, präsidirte der obgedachte Minister.

7. Das französische Oberkonsistorium in Berlin, seit 1701 so benannt, stand, wie das französische Obergericht, unter dem Departementsminister der französischen Kolonie und dem französischen Oberdirectorio Conseil français, S. 46. Gedachter Minister war zugleich Präsident dieses Oberkonsistoriums, welches aus 3 geistlichen und 4 weltlichen Räthen bestand, die aus den Mitgliedern der französischen Koloniegemeinde gewählt wurden. Seine Wirksamkeit erstreckte sich über alle Personen, die zur französischen Kolonie im preußischen Staate gehörten, und deren kirchliche Angelegenheiten. Dasselbe hatte in dieser Beziehung, nach dem Aufnahme-Edict vom 29. October 1685*) und den später erlassenen besonderen Bestimmungen, alle Rechte und Verpflichtungen, wie das lutherische Oberkonsistorium und Oberschulkollegium. Unter dem französischen Oberkonsistorium standen in der Kurmark:

a) das französische Konsistorium in Berlin, welches aus sämmtlichen 13 französischen Predigern der Anciens und Anciens-Diakons bestand. Es zählte, außer den Predigern, einige 40 Mitglieder. Der Vorsitz wurde wechselsweise von den Predigern geführt. Die sämmtlichen Angelegenheiten der fünf Pfarrkirchen, der Schulen, Hospitäler und der Armenpflege der fünf französischen Koloniegemeinden in Berlin wurden von demselben verwaltet. Dies Kollegium führte die specielle Aufsicht

über das französische Gymnasium in Berlin und dessen Kuratelkollegium, welches aus 7 gelehrten Mitgliedern, theils weltlichen, theils geistlichen, aus der Mitte der Kolonie gebildet war, die Inspecteurs benannt wurden,

über das Seminarium theologicum in Berlin, wel-

---

*) S. C. C. M. Th. 2. Abth. I. Nr. 65. S. 183.

ches aus einem Mitglied des französischen Oberkonsistorii als Director, 2 Professoren, 2 Predigern und einem weltlichen Mitglied der Kolonie bestand,

über die Chambre du sol pour livre in Berlin, welche aus 4 Mitgliedern der Kolonie bestand und die Abzüge vom Gehalt der Civilbeamten der französischen Kolonie verrechnete, welche das Konsistorium und dessen vorgesetzte Behörde zu Gnadenpensionen bestimmt hatte,

über das Schulmeisterseminarium in Berlin, aus einem französischen Oberkonsistorialrath als Vorstand, 4 Berliner Predigern und 2 Mitgliedern aus der Kolonie bestehend,

über die französischen Armenanstalten in Berlin: Maison Française, Maison de Refuge, Maison d'Orange, Ecole de Charité, Französisches Hospital, Französisches Kinderhospital und Französisches Waisenhaus.

b) Die Prediger von 19 Kirchen und die Schulen in der Kurmark,

in den Städten Bernau, Brandenburg, Köpnik, Frankfurt, Müncheberg, Neustadt a. d. D., Potsdam, Prenzlow, Schwedt, Stendal und Strasburg,

in den Dörfern Groß- und Klein-Ziethen, Bergholz, Battin, Gramzow und Paarstein in der Ukermark, Französisch Buchholz im Niederbarnimschen und Braunsberg im Ruppinschen Kreise.

IV. Die Verwaltung der Lehnsangelegenheiten der Kurmark führte ein besonderer Lehnsdirector. Dies war im Jahr 1804/6 der älteste Justizminister. Unter ihm stand das Lehnsarchiv in Berlin mit einem Lehnsarchivarius bei demselben.

Früher wurden die kurmärkischen Lehnssachen von einer besondern Lehnskanzlei verwaltet. König Friedrich Wil-

helm der Erste führte im Jahre 1717 die Lehnsvererbung in der Kurmark, gegen einen für jedes Ritterpferd zu zahlenden festen Lehnskanon von 40 Thlr. jährlich ein, hob die Lehnskanzlei auf, und übertrug alle ihre Geschäfte dem Lehnsdirector. Zu letzteren gehörten im Jahre 1804/6 z. B. die Anfertigung der Lehns- und Muthscheine bei noch verfallenden einzelnen Belehnungen, die Belehnung mit den Erbämtern in der Kurmark, die Huldigungs-, Standeserhöhungs- Incolatsachen daselbst, die Abnahme der, statt des vorigen Lehnseides, abzuleistenden Unterthänigkeitspflicht. Die Muth- und Lehnsscheine hatten die Unterschrift: königlich preußisches und kurmärkisch brandenburgisches Lehnsdepartement; die übrigen Ausfertigungen wurden entweder von dem König eigenhändig oder auf dessen Specialbefehl von dem Lehnsdirector unterzeichnet. In dem Lehnsarchiv wurden alle Lehnsacten und Urkunden, Lehnsprivilegien und Begnadigungen, sowie der Kurhut aufbewahrt.

Erbämter in der Kurmark waren acht, und diese und deren Inhaber in den Jahren 1804/6 folgende:

Erbkämmerer: der Graf von Schwerin Walsleben in der Grafschaft Ruppin,

Erbmarschall: der Gans Edler Herr zu Putlitz-Wolfshagen in der Priegnitz,

Erbküchenmeister: der Graf von der Schulenburg-Kähnert im Magdeburgschen,

Erbschenk: der von Haack-Großkreutz im Zauchischen Kreise,

Erbtruchseß: der von Grävenitz-Gottberg in der Altmark,

Erbschatzmeister: der von Schenk-Flechtingen in der Altmark,

Erbjägermeister: dieses Erbamt war nach dem Aussterben der Familie von Grumbkow nicht wieder besetzt,

Erbhofmeister: der Graf von Königsmark-Steffin im Ruppinschen Kreise.

Durch Belehnung mit diesen Würden war in ihrem Besitz und zwar von

1. die Familie der Grafen von Schwerin seit 1680,
2. die Familie der Gans Edlen von Putlitz seit Anfang des 15. Jahrhunderts,
3. die Familie der von der Schulenburg seit 1371,
4. die Familie der von Haack seit 1597,
5. die Familie der von Grävenitz seit 1763,
6. die Familie der von Schenk seit 1670.

Die Erbfolge in Bezug auf das Erbamt in der Familie war für jedes durch besondere Statuten geregelt.

Das 8. Erbamt war erst 1802 gestiftet und der Familie der Grafen von Königsmark, als Inhaber der Majorate Steffin im Ruppinschen nebst Enclaven in der Priegnitz und im Ruppinschen (Netzeband und Zubehörungen in Mecklenburg-Schwerin), verliehen.

Die sämmtlichen Provinzialbehörden der Kurmark waren, wenn der Lehnsdirector ihrer bedurfte, verpflichtet, seinen Requisitionen und Aufträgen nachzukommen.

V. Für alle 4 vorstehenden Justiz- Finanz- Kammeral rc. Geistlichen und Lehnsbehörden der Provinz war der direct unter dem König stehende Generalfiscal mit seinen Fiscalen in derselben, auch als eine Provinzialbehörde zu betrachten. Wegen dieser Seite 52 schon im Allgemeinen besprochenen Beamten ist hier nur noch Folgendes nachzutragen.

Die Fiscale in der Kurmark wurden nicht allein von den Provinzialbehörden der letztern, sondern auch von mehreren Ministerialbehörden, zur Unterstützung in Sachen ihres besondern Geschäftskreises sowohl in- als außerhalb der Kurmark gebraucht.

Außer dem Generalfiscal standen in der Kurmark mit verschiedenen Dienst- und Rangbezeichnungen, je nachdem sie dieser oder jener Behörde besonders zugewiesen waren

in Berlin . . . . 13 Fiscale.

Transport	13	Fiscale.
Unter diesen befand sich der Adjunctus fisci, ein Obermedizinal-, ein Oberkonsistorial-, ein Stempel- und ein Generalinvalidenkassen-Fiscal, die besonders für die betreffenden Ministerialbehörden thätig waren, deren sich jedoch auch die kurmärkischen Behörden bedienten.		
in Stendal	5	„
in jedem der 7 Orte Brandenburg, Cremmen, Potsdam, Frankfurt, Rathenow, Prenzlow und Wusterhausen a. d. D. einer	7	„
zusammen	25	Fiscale.

Außer diesen königlichen Behörden bestanden noch:

VI. Ständische Behörden in der Kurmark, theils unter Mitwirkung und selbst unter Aufsicht und Kontrole der kurmärkischen Kammer und des Generaldirectoriums, theils unter Leitung besonderer, vom Landesherrn ernannter königlicher Kommissarien. Ihre Verhältnisse sind schon Seite 57 kurz angedeutet; sie waren allmälig entstanden und hatten sich nach den Bedürfnissen und nach den zeitweisen Ansichten und Absichten der Landesherren gebildet. Bei der großen Verschiedenheit dieser Behörden und Institute, ihres Ursprungs und der ihnen vom Landesherrn ertheilten Rechte und Befugnisse oder auferlegten Verpflichtungen, hat ihnen ein besonderer Abschnitt, der nächstfolgende vierte, gewidmet werden müssen.

Vierter Abschnitt.

Ständische Verfassung und Behörden.

Die ständischen Verhältnisse in der Kurmark waren in den früheren Jahrhunderten denen in den meisten deutschen Ländern ähnlich, und hatten erst allmälig eine festere Gestalt gewonnen. Die Stände versammelten sich auf den Landtagen, deren Ursprung aus den von den Landesherren abgehaltenen placitis herzuleiten ist. Das erste placitum in der Kurmark fand 1170 urkundlich zu Havelberg statt: der erste Landtag wurde 1280 zu Berlin gehalten. Da es bei dem unentwickelten Zustand der Landeshoheit im Mittelalter an Organen fehlte, um allgemeine Verwaltungsanordnungen zu treffen und mit Kraft aufrecht zu erhalten, so mußten die Stände so gut als möglich deren Stelle vertreten. Bei ihnen kam Alles zur Sprache, was eben nothwendig war. Ueber das was verhandelt werden sollte, gab es keine Regel, als die sich aus der Gewohnheit gebildet hatte. Eben so wenig stand fest, wie oft sie zu berufen waren, vielmehr hing auch dies nur von dem Bedürfnisse ab. Nachdem die Kurmark im Jahre 1415 an das Haus Hohenzollern gekommen und unter der Regierung der Fürsten dieses Hauses mehr Ruhe und Ordnung eingetreten war, wurden die Landtage regelmäßiger von dem Landesherrn ausgeschrieben und nach Beendigung

derselben förmliche Landtagsabschiede oder Recesse ertheilt. Auf den Landtagen konnten anfangs alle Rittergutsbesitzer der Altmark, Priegnitz, Ukermark und Mittelmark persönlich erscheinen; von den geistlichen Stiften (Prälatenstand) fanden sich Deputirte aus deren Mitte ein, und die Immediatstädte wurden durch Deputirte aus den Hauptstädten Berlin und Köln, aus Alt- und Neubrandenburg, Alt- und Neu-Salzwedel, Stendal, Perleberg, Frankfurt und Prenzlau vertreten, außer denen später auch Deputirte aus den Immediatstädten Neu-Ruppin und Gardelegen zugelassen wurden. Die Mediatstädte wurden zum platten Lande gerechnet und vom Prälaten- und Ritterstande mit vertreten. Die Landtage fanden in der Regel in Berlin statt, wurden jedoch wegen der weiten Entfernung und wegen der Kostbarkeit der Reise und des dortigen Aufenthalts, von sehr vielen Rittergutsbesitzern nicht besucht und daher später von der Ritterschaft, nach den Kreisen, durch Deputirte beschickt. Der letzte Landtag fand 1653 statt, welcher den Landtagsabschied vom 26. Juli 1653 *) und einen Specialreceß vom 19. August desselben Jahres **) zur Folge hatte.

Auf den Landtagen wurde hauptsächlich über die von den Ständen theils schon übernommenen, theils noch zu übernehmenden Schulden der Landesherrn unterhandelt und die deshalb gelegten Rechnungen revidirt, sowie über die sonst noch zu bewilligenden Abgaben Beschlüsse gefaßt. Außerdem konnten die Stände Gravamina anbringen und selbst Anträge auf gesetzliche Anordnungen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten machen und, nach Aufforderung des Landesherrn, vorgelegte Gesetzentwürfe und andere Einrichtungen berathen und begutachten.

Von dem Jahre 1653 ab ging die ständische Verfassung allmälig in den Zustand über, in welchem sie sich

---

*) C. C. M. Th. 6. Abth. I. Nr. 118. S. 425.
**) C. C. M. Th. 6. Abth. I. Nr. 119. S. 465.

1806 befand, und der im Folgenden näher auseinander gesetzt werden wird.

Die Wirksamkeit der Stände beschränkte sich zu dieser Zeit:

I. auf die Leitung und Verwaltung des ständischen Kreditwesens,

II. auf die Ausübung gewisser Befugnisse in Kreisständischen Versammlungen (Kreistagen),

III. auf die vom Landesherrn ihnen überlassene Verwaltung einiger Geschäftszweige und Institute, und ihre Mitwirkung bei andern, und

IV. auf den von Seiten des Landesherrn und seiner Regierungsbehörden in einzelnen Zweigen der Gesetzgebung erforderten Beirath.

I. Die Entstehung des landschaftlichen Kreditwerks in der Kurmark, geht in das sechszehnte Jahrhundert zurück. Es bildete sich dadurch, daß die Stände in ihrer Gesammtheit sich zur Uebernahme landesherrlicher Schulden vereinigten.

Bereits im Jahre 1472*) hatten die Stände, wie der Landtagsrevers von Bartholomäi dieses Jahres erweiset, in die Bezahlung einer Schuldsumme gewilligt und damit 1503, 1534 etc. fortgefahren, auch die dazu erforderlichen Steuern erhoben. Wie es aber mit der Verwaltung dieser Steuern gehalten worden war, darüber fehlt es an Nachrichten. Die nach dem Ziesebrief vom Sonntag nach Felicis des Jahres 1513**) bewilligte Abgabe von Bier sollte vierteljährlich an das Kurfürstliche Hoflager abgeliefert werden, und auf ähnliche Weise mag es auch mit den übrigen Beisteuern gehalten sein. Als aber unter der Regierung des Kurfürsten Joachim II. die Uebernahme ansehnlicher Schulden nicht aufhörte, sahen sich die Stände genöthigt, ein ordentliches landschaftliches Kreditwerk ein-

---

*) C. C. M. Th. 6. Abth. 1. Nr. 8. S. 9.
**) C. C. M. Th. 4. Abth. 4. Nr. 2. S. 3.

zurichten. Das Jahr, in welchem dies geschah, läßt sich nicht genau angeben, weil die älteren landschaftlichen Acten bei der Einäscherung des Berlinschen Rathhauses verbrannt sind; soviel ist aber gewiß, daß es in den Jahren 1540 bis 1550 geschehen sein muß. Die ältesten vorhandenen Schoß- und Biergelder-Rechnungen sind vom Jahre 1550 und in Betreff der Städte-Kasse schon von 1546; auch sind Spuren vorhanden, daß die Landschaft um jene Zeit eigene Einnehmer oder Rentmeister hatte, und ein eigenes Haus in Berlin besaß. — Da die Uebernahme der landesherrlichen Schulden ganz freiwillig geschah, so mußte auch die Einrichtung und Verwaltung des Kreditwerks lediglich Sache der Stände bleiben. Sie führten demnach mit Genehmigung des Landesherrn gewisse Abgaben (Ziesen, Biergelder, Schosse) ein, die sie in der Folge, gleichfalls mit dessen Genehmigung, bald erhöhten, bald erniedrigten, und errichteten so die drei landschaftlichen Kreditfonds.

A) die Biergelder-Kasse,
B) die Schoß-Kasse und
C) die Städte-Kasse,

welche zusammen das landschaftliche Kreditsystem ausmachten. Jede Kasse hatte ihre eigenen Einnahmen, die übernommenen Schulden waren nach gewissen Grundsätzen und Maßstäben auf alle vertheilt, doch fielen der Städte-Kasse gewisse besondere Schulden allein zur Last.

Zu der ersten dieser Kassen, der Biergelder-Kasse, trugen sowohl die Städte, als das platte Land bei. Sie gehörte allen Ständen gemeinschaftlich, und wurde von ihnen gemeinschaftlich verwaltet. Zu der Schoß-Kasse trugen nur das platte Land, zu der Städte-Kasse nur die Städte bei, letztere waren daher von der Verwaltung der Schoß-Kasse ausgeschlossen und hatten dagegen die der Städte-Kasse allein. Ohngeachtet dieser Absonderung fand jedoch keine Trennung unter den Märkischen Ständen in Ansehung ihres Kreditwerks statt, die übernommenen landesherrlichen Schulden wurden von ihnen gemeinschaft-

lich getragen, und waren sie gleich auf die verschiedenen Fonds und Kassen vertheilt, so unterstützten sich diese doch wechselseitig so, daß wenn es die Umstände erforderten, ein Fonds den andern durch Zuschüsse aushalf. Besonders häufig und ansehnlich waren von jeher die Zuschüsse der Städte-Kasse, als des am besten dotirten landschaftlichen Kreditfonds, zu den beiden übrigen. Schon im Jahre 1560 hatten letztere von ihr ein sogenanntes Adjutum von 103,000 fl. erhalten und was die Städte-Kasse in der Folge, und selbst noch im vorigen Jahrhundert an dergleichen Unterstützungen gezahlt hat, beläuft sich auf Millionen.

Die Schoß-Kasse hatte das Eigenthümliche, daß zu ihr auch die Neumark beitrug, die an der Verwaltung dieses Fonds Theil nahm, und in dieser Beziehung mit den Kurmärkischen Ständen eine Korporation bildete.

Die Städte-Kasse war seit 1567 eine zwiefache, indem die Altmärkschen und Priegnitzschen, sowie die Mittelmärkschen und Ukermärkschen Städte, die von ihnen übernommenen und hinzugekommenen Schulden getheilt hatten, und zu dem Ende zwei Städte-Kassen zu Stendal und Berlin unterhielten. Die Grafschaft Ruppin, welche sonst zur Mittelmark allein gehörte, war jedem Theile zur Hälfte zugeschlagen. Auch diese Theilung der Kassen that jedoch dem gemeinsamen Verbande der Kurmärkschen Städte in Beziehung auf den Städte-Kassen-Fonds keinen Eintrag. Die Altmärk- und Priegnitzsche Städte-Kasse zu Stendal war mehr als eine delegirte Kasse zu betrachten, denn sie stand unter demselben Verordneten Kollegium, und was ihr an Beständen verblieb, floß in die Hauptkasse zu Berlin.

So wie die drei erwähnten Fonds nur ein zusammenhängendes Ganze bildeten, so war auch die Verwaltung gleich anfänglich bei ihnen gleichförmig eingerichtet. Jedem Fonds stand eine gewisse Anzahl beständiger ständischer Deputirter unter dem Namen der Verordneten oder des engern Ausschusses vor, welche das ganze Werk Namens der Stände führten, und den Deputirten oder, wie

sie in älteren Zeiten hießen, Abgesandten der letzteren, die sich bald in Berlin, bald in Brandenburg, in neuerer Zeit in Berlin allein, zur Rechnungsabnahme versammelten, Rechenschaft ablegten. Das Jahr, in welchem die Verordneten Kollegien errichtet wurden, läßt sich zwar aus den schon oben angeführten Gründen nicht mit Sicherheit angeben, es ist aber gewiß, daß dies gleich bei Gründung des Instituts geschehen ist; auch finden sich schon in den ältesten Rechnungen Besoldungen der Verordneten aufgeführt.

Die Verordneten konnten, mit und ohne Zuziehung der Deputirten oder Abgesandten, Anlehn, Beihülfen und Präsentgelder bewilligen, Kapitalien aufnehmen, Schulden bezahlen, Vertheilungen unter die Gläubiger machen, Besoldungen und Geschenke auf die Kassen anweisen, sie revidirten die letzteren, leiteten die ganze Geschäftsführung, und sowohl sie als die Deputirten des großen Ausschusses übten alle Befugnisse aus, welche den Ständen selbst zustanden. Die Deputirten, oder der sogenannte große Ausschuß hatte nicht nur gleiche Rechte mit den Verordneten, sondern war als eine höhere Instanz zu betrachten, mithin so befugt als verpflichtet, letztere in ihrer Verwaltung zu kontroliren, die vorkommenden Zweifel zu entscheiden, entdeckte Mängel abzustellen, die Rechnungen zu revidiren und zu dechargiren, und die Unterbeamten anzustellen, welches letztere indeß auch von den Verordneten, in Fällen die keinen Aufschub litten, zu geschehen pflegte. Einige Abweichungen von diesen Einrichtungen, die später entstanden und die Anzahl der ständischen Beamten und das Verhältniß betrafen, in welchem die Kreise und Städte bei ihrer Ernennung mitwirkten, werden später angeführt werden. Hier ist nur noch zu bemerken, daß die Verordneten und Deputirten der Ritterschaft von dieser in den Hauptkreisen, nämlich der Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Ukermark und beim Schoß auch der Neumark, die der Städte aber von den sogenannten Hauptstädten (repräsentirenden Städten)

gewählt und ernannt wurden. Bei den Städten war es verfassungsmäßig, daß nur ein Konsul Ordinarius zu einer Deputirten- und Verordneten-Stelle gelangen konnte, und daß nicht sämmtliche oder mehrere Hauptstädte gemeinschaftlich, sondern jede Stadt, sowie die bestimmte Reihe an sie kam, den Deputirten oder Verordneten ernannte. Es findet sich keine Spur, daß die vorsitzenden vertretenden Städte bei der Wahl der Verordneten und Deputirten in Angelegenheiten des Kreditwerks, mit den übrigen Städten Rücksprache zu nehmen, oder sie in irgend einer Art zuzuziehen verpflichtet waren, ein Vorzugsrecht, welches sich in altem Herkommen gründete und sich aus dem Uebergewicht der mächtigern Städte hinlänglich erklären läßt. Zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts waren, wie vorher schon bemerkt, die Alt- und Neustadt Brandenburg, Berlin, Köln an der Spree, Frankfurt, Stendal, die Alt- und Neustadt Salzwedel, Perleberg und Prenzlow Hauptstädte, später kamen Neu-Ruppin und Gardelegen hinzu, und diese Städte waren es, welche bei dem Kreditwerk selbstständig mitwirkten, und die übrigen Immediatstädte vertraten.

In solcher Verfassung wirkte das ständische Kredit-Institut bis zum dreißigjährigen Kriege fort und mußte immer größere Schuldenmassen übernehmen und neue Verbindlichkeiten eingehen, welche endlich die Kräfte der Fonds erschöpften, indem die Einnahmen zur Verzinsung nicht mehr zureichten. Jener Krieg, der besonders die Kurmark in den traurigsten Zustand versetzte, machte den größten Theil der Beitragspflichtigen, auf deren Steuern die Einnahme der Kassen beruhte, zahlungsunfähig und die über das Land verbreitete schlechte Münze vermehrte noch die allgemeine Noth. Das auffallendste Beispiel der Nachtheile, welche der Landschaft daraus erwuchsen, geben die Aufopferungen, welche die Abtragung eines von der Krone Dänemark dem Landesherrn zur Führung des Jülichschen Erbfolge-Krieges hergegebenen Darlehns erforderten. Das

Darlehn war zurückzuzahlen und zwar in vollwichtiger Münze, um den verpfändeten Lenzenschen Elbzoll dem Lande zu retten, und obgleich es sich nur auf 200,000 Thaler belief, so mußten zu dem Ende 668,481 Thaler aufgebracht und von der Landschaft übernommen werden.

Unter solchen Umständen war die baldige Zahlungsunfähigkeit der ständischen Fonds unvermeidlich, und wirklich stand vom Jahre 1623 bis 1641 das ganze Kreditwerk stille. Nach dem in dem letzten Jahre mit Schweden abgeschlossenen Waffenstillstande, machte man Versuche durch Verhandlung mit den Gläubigern und Reduction der in schlechter Münze gegebenen Darlehne, dem Institute wieder aufzuhelfen, welches aber nicht vollständig gelang.

Der große Kurfürst fand sich endlich veranlaßt, sich der Sache anzunehmen. Er ließ die drei Kreditfonds durch drei Kommissarien, den Vicekanzler von Raden, den Generalkommissarius von Grumbkow und den Geheimen Rath von Reez untersuchen, und die angefangenen Verhandlungen mit den öffentlich zur Liquidation vorgeladenen Gläubigern durch sie zu Stande bringen. Nach geschehener Liquidation und Prüfung ward im Jahre 1683 festgesetzt, wie es bei den drei Kassen in dem Laufe des Konkurses gehalten werden sollte, den Ständen aber, besonders während der Dauer desselben, alle Befugniß über die Einnahme und Ausgabe entzogen, und die ganze Verwaltung des landschaftlichen Kreditwerks den genannten drei Kommissarien dergestalt übertragen, daß sie die Rechnungen abhörten, und ohne ihre Einwilligung keine neue Ausgabe gemacht werden durfte. Als endlich die Schuldenlast größtentheils getilgt war, wurde die bis dahin fortbestandene kommissarische Verwaltung wieder aufgehoben.

Inzwischen hatte auch die frühere landschaftliche Verfassung einige Aenderungen erlitten, besonders die Verwaltung der Städte-Kasse. Der Kurfürst übertrug nämlich im Jahre 1673 dem Bürgermeister Müller das Directorium bei derselben und verbot nicht nur im Jahre 1674

den Deputirten oder Abgesandten der Städte, sich ferner zur Rechnungsabnahme zu versammeln, sondern er untersagte auch in der Folge dem Rentmeister und sämmtlichen Beamten, einer Stadt oder einem Bürgermeister zu offenbaren, was im Städte-Kassen-Gewölbe von dem Director und den Verordneten abgehandelt werden würde. Dies soll besonders wegen der damals beabsichtigten, im Jahre 1684 wirklich zu Stande gekommenen Einführung der Accise geschehen sein, um zu verhindern, daß derselben von den bei der Städte-Kasse sich versammelnden Deputirten entgegengearbeitet werde.

Ueberhaupt traten von 1673 bis 1683 bei dem Kreditwerk folgende Veränderungen ein:

1. wurden sämmtliche landschaftliche Verordnete als solche von nun an auch dem Landesherrn und zur Wahrnehmung seines Interesses bei dem Kreditwerk verpflichtet.
2. wurde bei den Schoß- und Biergeld-Kassen sowohl die Zahl der Verordneten, als auch die Zahl der sich zur Rechnungsabnahme versammelnden Deputirten oder Abgesandten vermindert und festgesetzt, daß bei jedem Fonds die Verordneten und Deputirten nicht nach Willkür, sondern alljährlich nur einmal zusammenkommen, nicht über die Gebühr zusammenbleiben, und sich mit nichts Anderm, als mit der Rechnungsabnahme beschäftigen sollten. Letzteres steht mit andern Absichten in Verbindung, die Kurfürst Friedrich Wilhelm in Bezug auf die ständische Verfassung vorhatte.
3. wurde dem ganzen landschaftlichen Kreditwerke ein gemeinschaftlicher Director vorgesetzt, der bei den landschaftlichen Schoß- und Biergeld-Kassen die landesherrlichen Rechte überhaupt wahrzunehmen hatte, und dem auch die monatlichen Kassen-Extracte zur etwa nöthigen Verfügung vorgelegt wurden, während die Rechnungsabnahme selbst den

Verordneten und den sich dieserhalb versammelnden Deputirten überlassen blieb. Der Rechnungsabnahme bei der landschaftlichen Städte-Kasse mußte der Director jedoch beiwohnen und dem Rentmeister quittiren helfen.

4. wurde den Städten untersagt, sich durch Deputirte oder Abgesandte bei der Städte-Kasse zu versammeln und durch sie der Rechnungsabnahme beizuwohnen, indem der Director bei der Städte-Kasse an ihre Stelle trat, und die Aufsicht über die Kasse Namens des Landesherrn und der ehemaligen städtischen Deputirten führte.

Die zuletzt gedachte Anordnung änderte übrigens nichts in dem Verhältniß der Städte-Kasse, als eines Theils des gesammten Kreditwerks. Die ständischen Verordneten blieben im Besitz ihrer alten Vorrechte und Befugnisse, nur die Deputirten der Städte-Kasse fielen weg, und der Director übernahm ihre Function.

Eben so wenig wurden durch die obigen Veränderungen die Rechte und Befugnisse der Stände in Beziehung auf das Kredit-Institut überhaupt im Wesentlichen geschmälert. Die bedeutendste Neuerung, die Einsetzung eines Landschaftsdirectors, verlor späterhin noch dadurch an Gewicht, daß den Ständen die Wahl desselben unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung überlassen und er dadurch gewissermaßen zu einem ständischen Beamten gemacht wurde.

Gegen das Ende der Regierung des großen Kurfürsten war, wie schon bemerkt, die Abtragung der landschaftlichen Schulden so weit gediehen, daß nur geringe alte Kapitalien und rückständige Zinsen übrig blieben. Der große Kurfürst erklärte nun in einer Verordnung vom 26. Januar 1687 seine Absicht näher dahin, daß, wenn die Gläubiger befriedigt sein würden, er alle Gefälle der landschaftlichen Fonds an sich zu nehmen gemeint sei und verfügte, daß, nach völliger Tilgung der Schulden, die

Revenüen jährlich in dem Landschaftshause zurückgelegt, und zu nichts Anderem, als wenn dem Kurhause und Lande einige Noth anstoßen möchte, angewendet werden sollten.

Dies kam aber nicht zur Ausführung, und die folgende Regierung stellte vielmehr den ursprünglichen Zweck des Kreditwerks wieder her. Es wurden neue Kapitalien für den Landesherrn, im Jahre 1690 sowohl, als nachher, theils unter Bewilligung der Stände und unter Verzinsung und Rückzahlung aus den obigen Fonds, theils durch Negociirung auf ihren Kredit, unter besonderer Ueberweisung der Summen zur Verzinsung und Abtragung der Kapitalien aus Königlichen Kassen, aufgenommen, sowie auch Prinzen und auswärtigen Fürsten, unter Königlicher Garantie, auf den Kredit der Landschaft negociirte Darlehne gegeben wurden.

In Beziehung auf die Schoß-Kasse ist noch nachzuholen, daß im Jahre 1572 jedem Hauptkreise freigestellt wurde, seinen Theil der gesammten, dem Fonds des Schosses auferlegten Schuld abzutragen. Mehreren Kreisen der Altmark, Priegnitz, Ukermark und Neumark glückte dies dergestalt, daß sie den Hufenschoß gänzlich aufheben konnten. Die Mittelmark brachte die Berichtigung ihrer Schulden-Quote nicht zu Stande, doch ward die Abtragung so weit bewirkt, daß im Jahre 1699 nur noch eine Schuld von 17,283 Thlr. 8 Gr. übrig blieb. Als König Friedrich I. die Herstellung des Kreditsystems der Landschaft vornahm, wurden auf den Kredit des Mittelmärkischen Hufenschosses neue Kapitalien aufgenommen und der Schoß forterhoben. Im Jahre 1703 verlangte der König eine neue Summe von 300,000 Thalern, und da die bestehenden Fonds zur Deckung eines solchen Darlehns nicht zureichten, auch der König ihre Verstärkung zur Negociirung mehrerer Kapitalien wünschte, so wurde die Herstellung der allgemeinen Schoß-Kasse mit Wiederzuziehung der oben genannten Hauptkreise zu erreichen gesucht. — Nach vielen Schwierigkeiten und Widersprüchen kam der Receß

vom 9. Mai 1704 *) zu Stande, welcher den Kreditfonds des Schosses in seinem früheren Umfange aufs Neue gründete.

Die Neumark führte indeß über die Höhe ihres Beitrags und wegen verweigerter Uebernahme ihrer ältern Particular-Schulden auf den Fonds, fortwährend Beschwerde, bis durch einen Receß vom 24. Juni 1766 alle Streitigkeiten beigelegt, eine Schuld der Neumark von 5422 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. auf den allgemeinen Fonds übertragen, und der Beitrag derselben auf ein Fixum gesetzt wurde. Eine ähnliche Fixation hat für die Herrschaften Beeskow und Storkow stattgefunden, während die übrigen Märkschen Kreise den Schoß nach der Anzahl der steuerbaren Personen und Gegenstände fort entrichteten.

Ueber die Art der Zusammensetzung der Verordneten Kollegien (des engern Ausschusses) und der Deputirten-Versammlungen (des großen Ausschusses), sowie über die sonstigen beim landschaftlichen Kreditwerk angestellten Beamten ist Folgendes zu bemerken:

A. Bei dem Biergeld-Fonds gab es vormals sechs Verordnete, denen in neuerer Zeit ein siebenter hinzugetreten ist. Sie wurden bestellt:

1. aus dem Prälaten-Stande und zwar von dem Domkapitel zu Brandenburg. Dieser Verordnete führte zugleich das Directorium in dem Kollegium. In älterer Zeit, und namentlich um das Jahr 1600 erschien, neben dem Verordneten aus dem Domstift Brandenburg, einer aus dem Domkapitel zu Havelberg, der aber seit 1619 nicht weiter vorkommt. Außer den Domkapiteln zu Brandenburg und Havelberg wurden zum Prälatenstande gerechnet:

der Heermeister des Johanniterordens wegen der Komthureien Werben, Gorgast und Lietzen in

*) S. Wöhner's Steuer-Verfassung der Mark Brandenburg. Th. 3. Nr. 77.

der Kurmark; die Universität Frankfurt an die Stelle des ehemaligen Domkapitels in Stendal.

das Joachimsthalsche Gymnasium statt der Klöster Seehausen und Dambeck; der Abt zu Neuzelle in der Niederlausitz wegen des Guts Wiehe und das Stift Heiligengrabe *).

Die übrigen jetzt noch vorhandenen Klöster in der Kurmark gehörten von jeher zur niedern Geistlichkeit.

Das vorsitzende Domkapitel handelte in Landständischen Angelegenheiten jedoch stets ohne vorausgegangene Rücksprache mit den übrigen zum Prälatenstande gerechneten Korporationen.

2. Aus der Ritterschaft der Altmark und Priegnitz. Beide Provinzen wechselten in Bestellung der Verordneten in der Art ab, daß zweien aus der Altmark, einer aus der Priegnitz folgte.
3. Aus der Mittel- und Ukermärkischen Ritterschaft, welche in derselben Art alternirten, so daß nach zwei Mittelmärkschen, ein Ukermärkscher Verordneter folgte.
4. Von den Städten Berlin und Köln an der Spree,
5. Von den Altmärkschen und Priegnitzschen Hauptstädten Stendal, Alt-Salzwedel, Neu-Salzwedel, Perleberg und Gardelegen, welche in der Bestellung des Verordneten der Reihe nach abwechselten.
6. Von den Städten Alt-Brandenburg, Neu-Brandenburg, Ruppin, Frankfurt, Prenzlow, mit derselben Abwechselung wie zu 5.

*) In ganz alten Zeiten waren auch die Aebte der Klöster Lehnin, Chorin und Zinna (letzteres wegen Besitzungen bei Rüdersdorf) Mitglieder des Prälaten-Standes, und besuchten die Landtage wie die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus. Siehe die Landtagsverhandlungen von 1480 in von Raumer's Cod. diplomat. contin. Th. II. S. 47.

7. Das Amt des siebenten Verordneten, welcher in der Session die vierte Stelle einnahm, ist im Jahre 1710 entstanden, indem, auf den Vorschlag der Verordneten und Deputirten, der Etatsminister von Creutz von dem Könige zum Verordneten, rücksichtlich der Königlichen Aemter, ernannt wurde. Der Vorschlag geschah mit dem Vorbehalt, daß der neue Verordnete sich nach den Verordneten der Ritterschaft unterschreiben, und nach seinem Abgange die Stelle wieder eingehen sollte. Dies ist aber nicht geschehen, vielmehr die Stelle nach erfolgter Erledigung fortwährend durch den Landesherrn wieder besetzt worden.

B. Die Anzahl der Verordneten bei der Schoß-Kasse war der beim Biergelde gleich.

Die Stellen wurden besetzt:

1. aus dem Prälatenstande von dem Domkapitel zu Brandenburg. Diesem Verordneten stand auch das Directorium im Kollegio zu. Das Domstift Havelberg forderte zwar im Jahre 1708 auch seinerseits die Zulassung eines Verordneten, erlangte solche aber nicht, weil dadurch die Altmärkschen und Priegnitzschen Verordneten mehr Stimmen als die der Mittelmark erhalten haben würden.

2 bis 6. Aus der Altmärkschen, Priegnitzschen, Mittelmärkschen, Ukermärkschen und Neumärkschen Ritterschaft.

7. Mit dem siebenten Verordneten für die Königlichen Aemter hatte es gleiche Bewandtniß, wie bei dem Biergelderfonds, nur mit dem Unterschiede, daß diese Stelle schon bei der Wiederbegründung der allgemeinen Schoß-Kasse im Jahre 1704 entstanden war.

C. Bei der Städte-Kasse befanden sich sechs Verordnete.

Die erste Stelle war seit längerer Zeit mit dem Amte des nachmals vorkommenden Vicedirectors vereinigt.

Die zweite Stelle erhielt ein Königlicher Verordneter in ähnlichen Verhältnissen, wie bei den ersten beiden Fonds

Die dritte und vierte besetzten in neuerer Zeit Berlin und Brandenburg ausschließlich.

Die fünfte und sechste vergaben ebenso die Städte Stendal und Perleberg.

Die beiden letzten Verordneten hatten zunächst die Aufsicht über die Städte-Kasse zu Stendal, revidirten auch die Rechnung daselbst, welche aber sodann von dem Rentmeister zu Stendal mit den Belägen nach Berlin gebracht, und mit Berücksichtigung der von jenen beiden Verordneten schon gemachten Erinnerungen, von dem Director und den übrigen Verordneten abgenommen wurde.

Im Jahre 1783 ward verordnet, daß die Städte-Kassen-Rechnungen zur Revision der Oberrechnungs-Kammer gehen sollten.

Die Deputirten oder Abgesandten zum großen Ausschuß versammelten sich wegen jeder der beiden Kassen, nämlich der Biergeld- und Schoß-Kasse, jährlich einmal, und zwar zur Rechnungsabnahme der ersten im Monat Juni, der zweiten im Monat December. Die früherhin große Anzahl derselben wurde durch eine Kurfürstliche Verordnung vom 2. Juni 1683 bei der Biergeld-Kasse eingeschränkt und zugleich festgesetzt, daß die Zusammenkunft nur vier Tage dauern solle. Später wurden statt der durch jene Verordnung bestimmten zwei Mittelmärkschen Deputirten, deren vier zugelassen, die städtischen Deputirten um einen vermehrt und die Dauer der Versammlung auf 10 bis 11 Tage ausgedehnt.

Die letzte Bestimmung über die Anzahl der Deputirten beim Schoß erfolgte durch den Fundamental-Schoß-Receß vom 9/15. Mai 1704 *), auf welchen unterm

*) S. Bemerkung zu S. 141.

18. September *) der Schoß nach der Anordnung vom 23. Februar 1704 **) wieder eingeführt wurde.

Zur Rechnungsabnahme der Biergeld-Kasse versammelten sich siebenzehn Deputirte, nämlich:

1. und 2. zwei von den Domkapiteln zu Brandenburg und Havelberg, von denen der erste, wenn beide gleichen geistlichen Ranges waren, den Vorsitz und das Directorium in der Versammlung führte, welches Vorrecht nur in dem Falle auf den andern überging, wenn dieser einen höhern geistlichen Rang als jener hatte.

3. und 4. zwei von der Altmärkschen und

5. einer von der Priegnitzschen Ritterschaft.

6. 7. 8. und 9. vier von der Mittelmärkschen Ritterschaft, wozu nach neuerm Gebrauch der Senior der Mittelmärkschen Landräthe und drei aus den übrigen Landräthen der Mittelmark genommen wurden.

10. einer von der Ukermärkschen Ritterschaft.

11. und 12. zwei von den Städten Alt- und Neu-Brandenburg, Berlin und Köln, welche dergestalt abwechselten, daß in einem Jahr zwei aus Brandenburg, im andern zwei aus Berlin und Köln deputirt wurden.

13. und 14. zwei von den Altmärkschen Städten, von denen Salzwedel jährlich einen, Stendal und Gardelegen wechselsweise den andern deputirte.

15. einer von den Städten Frankfurt und Neu Ruppin jährlich abwechselnd.

16. einer von Prenzlow und

17. einer von Perleberg.

---

*) S. C. C. M. Th. 4. Abth. 3. Kap. 1. Nr. 33. S. 51.

**) S. C. C. M. Th. 4. Abth. 3. Kap. 1. Nr. 30. S. 45.

Der Bees- und Storkowsche Kreis nahm an Ernennung der Deputirten beim Biergeld-Fonds keinen Theil, weil er zu demselben nicht beitrug.

Nach der Wahl eines neuen Deputirten wurde derselbe dem Landschaftsdirector präsentirt und von diesem bestätigt. Letzterer berief auch die Deputirten zu den jedesmaligen Versammlungen. Es war gebräuchlich, die über die Rechnungsabnahme und über die dabei vorkommenden Erinnerungen und Beschlüsse aufgenommenen Verhandlungen Recesse zu nennen, ungeachtet sie dies in der That keinesweges waren.

Zur Abnahme der Schoß-Rechnung versammelten sich zwölf Deputirte, ganz in derselben Art, wie vorher, nur mit dem Unterschiede, daß die Mittelmärksche Ritterschaft 3, und statt der städtischen Deputirten, die Neumärksche Ritterschaft 2, die der Herrschaften Beeskow und Storkow einen stellte.

C. Bei der Städte-Kasse gab es, wie schon bemerkt, seit dem Jahre 1674 keine Deputirten-Versammlungen, und der Landschafts-Director versah ihre Stelle.

Die übrigen bei der Landschaft in Thätigkeit stehenden Beamten waren:

1. der Landschafts-Director.

In der ältern Zeit kannte man dieses Amt nicht. Der jedesmalige Kurfürstliche Kanzler trug die landesherrlichen Propositionen den Ständen und Verordneten vor, nahm deren Vorstellungen und Anträge an und beförderte sie, so weit es nöthig war, zur Kenntniß und Entscheidung des Landesherrn. Für diese Bemühungen ward ihm eine jährliche Vergütigung aus den ständischen Kassen gezahlt, welche in den Rechnungen unter der Rubrik aufgeführt ist:

„dem Herrn Kanzler dafür, daß er sich in Landschaftssachen gebrauchen lassen."

Im Jahre 1686 wurde von dem großen Kurfürsten der erste Landschafts-Director in der Person des Geheimen Staatsministers von Reetz ernannt und ihm ein bestimmtes Gehalt ausgesetzt. Die erste förmliche Bestallung in

dieser Eigenschaft erhielt dessen Nachfolger, der Geheime Etatsminister von Ilgen, im Jahre 1707, welche seinen Wirkungskreis dahin vorzeichnete, daß er des Landesherrn und der Landschaft Nutzen, der Letztern Aufnahme und Wohlstand suchen und befördern, Schaden und Nachtheil nach seinem Vermögen verhüten, dem Könige die landschaftlichen Angelegenheiten vortragen, die Patente der Unterbeamten der Landschaft unterschreiben, die Beamten verpflichten und darauf Acht haben sollte, daß den zum Besten des Kredits der landschaftlichen Fonds gemachten Veranstaltungen nachgekommen werde. Bei den Städte-Kassen insbesondere sollte er auf die Befolgung des Reglements für dieselben halten, der Abnahme der Rechnungen jederzeit beiwohnen und dem Rentmeister quittiren, auch im Allgemeinen darauf wachen, daß in Sachen, welche in das Interesse der Landschaft einschlagen, derselben in keiner Weise präjudicirt, sondern sie bei den ihr zustehenden Rechten und Befugnissen geschützt werde, und nöthigen Falls deshalb an den König berichten.

Hieraus erhellt, daß der Landschafts-Director nicht allein als Königlicher Beamter oder Kommissarius auftrat, sondern auch als Mittelsperson zwischen dem Landesherrn und den Ständen, dessen Bestimmung es nicht minder war, die Rechte der Stände, als die des Landesherrn zu vertreten, und deren Verletzung zu verhindern. Später erhielten die Stände sogar die Wahl des Directors.

Als nämlich im Jahre 1749 diese Stelle durch den Tod des Geheimen Staats-Ministers von Marschall erledigt wurde, gab der König durch Kabinets-Verfügung vom 12. December desselben Jahres der Landschaft nach, für dieses Mal und ohne künftige Folgerung einen Director zu wählen, und dazu drei adlige, habile, in Kurmärkschen Landschaftssachen wohl erfahrene Subjecte, aus der Mitte der Kurmärkschen Ritterschaft, die in dieser Provinz mit Gütern angesessen, dabei auch von distinguirter Reputation sein müßten, dem Könige zur Auswahl vorzuschlagen.

Die von den Verordneten eingeladenen Deputirten der ritterschaftlichen Stände, ein Deputirter der Städte Berlin und Köln und der Deputatus perpetuus der Städte, wählten hierauf den geheimen Etats-Minister von Arnim, welcher auch vom Könige bestätigt wurde.

In ähnlicher Art ist von da ab bei vorgekommenen Erledigungen verfahren worden.

Die Annahme einiger, daß nur ein Königlicher Staats-Minister zu der Stelle des Landschafts-Directors geeignet sei, wird durch die eben erwähnte Festsetzung vom 12. December 1749 widerlegt, so wie denn auch im Jahre 1780 der damalige Geheime Justizrath von Arnim zum Director ernannt wurde.

2. Außer dem Director wurden seit dem Jahre 1706 auch Vice-Directoren, mit Bewilligung eines Gehalts, vom Könige ernannt. Die Bestimmung des Vice-Directors war es, in Fällen der Abwesenheit des Directors, dessen Stelle zu versehen.

3. Hiernächst gab es noch zwei ständische Beamte bei der Landschaft, welche Deputati perpetui genannt wurden.

Bei der neuen Einrichtung der Schoß-Kasse im Jahre 1704, wirkte der damalige Hof- und Legationsrath von Goerne als Königlicher Kommissarius mit, welches Veranlassung gab, daß die Mittelmärksche und Ruppinsche Ritterschaft den rc. von Goerne zu ihrem Deputatus perpetuus wählte, der gegen einen Gehalt von 500 Thaler beständig in Berlin zugegen sein und sich der landschaftlichen Angelegenheiten annehmen sollte. Der rc. von Goerne ward dem Könige präsentirt und von demselben bestätigt. Dies hatte zur Folge, daß in demselben Jahre auch ein Deputatus perpetuus für die Städte, in der Person des Geheimen Kammeraths von Bartholdi gewählt, vorgeschlagen und bestätigt wurde, welcher einen gleichen Gehalt bezog. Beide Aemter haben fortgedauert, ungeachtet der Geschäftskreis derselben unbedeutend war, und sich größ-

tentheils auf die Uebernahme einzelner Besorgungen, Namens der abwesenden Stände, beschränkte.

4. Zu den Unter-Beamten des landschaftlichen Kreditwerks gehörten, für die Fonds des Biergeldes und Schosses gemeinschaftlich

ein Landschafts-Syndicus und ein Landrentmeister.

Außerdem hatte jede Kasse einen Einnehmer und jede der beiden Städte-Kassen einen Rentmeister. Die Unter-Receptur des Schosses besorgten die Landräthe und Kreisdirectoren, denen überlassen blieb, solche den Kreis-Kassen-Rendanten zu übertragen und sich deshalb mit ihnen zu vereinigen.

Die Unter-Einnahme der zur Biergeld-Kasse fließenden Steuern wurde durch 63 Ziesemeister besorgt. — Außerdem waren zwei Oberziesemeister und 25 Mühlenbereiter angestellt. Mit der Einhebung der Städte-Kassen-Einnahmen waren 51 Ziesemeister und 27 Mühlenbereiter, zum Theil dieselben, wie beim Biergelde, desgleichen 32 Städte-Schoß-Receptoren beschäftigt.

In dieser Verfassung hat sich das landschaftliche Kreditwerk bis zum Jahre 1806 erhalten, und nur in seinen Einnahmen einige Veränderungen erlitten, indem die Hebungen der Stände mit den Steuer-Einrichtungen des Staats in Uebereinstimmung gesetzt wurden. Die Stände sind aber immer zureichend entschädigt, das ihnen nöthige Einkommen gesichert worden, und das Kreditwerk ist in seinen Grundprincipien ungestört dasselbe geblieben, wie dies Alles, unter andern, der unterm 15. Mai 1766*) allerhöchst bestätigte Receß vom 14. desselben Monats in Betreff der veränderten Ziese-Einhebung besagt, in welchem zugleich §. 17. festgesetzt wurde, daß diese Veränderung des Objects nicht die mindeste Veränderung oder Einschränkung in den landschaftlichen Kreditfonds und in der Verwaltung derselben von den landschaftlichen Kollegiis ver-

*) S. Wöhner's Steuerverfassung Th. 3. Nr. 259.

anlassen, sondern diese Fonds zu ewigen Zeiten von allen Königlichen Immediat-Gefällen separat gehalten, und nie von einer Königlichen Kasse oder einem Kollegio abhängig gemacht werden sollten. Die Königliche Bestätigung bekräftigte dies auf das Bündigste.

Ueberhaupt hatte dieses Kreditwerk sich der vorzüglichen Begünstigung und des Schutzes des Königs Friedrich des Großen zu erfreuen. Derselbe hat durch viele Aeußerungen und Verfügungen an den Tag gelegt, daß er es für den Staat von großer Wichtigkeit hielt, ein Institut zu besitzen, dessen Kredit von den Unfällen des Staats unberührt blieb, weil es seine Garantie in der Gesammtkraft der Unterthanen, nicht in der Erklärung des einzelnen Staatsoberhauptes hatte, und welches in den Zeiten der Noth den Landesherrn aus großer Verlegenheit retten konnte. Es ist unbezweifelt, daß Friedrich der Große das landschaftliche Kreditwerk der Kurmark aus diesem Gesichtspunkt ansah, und demgemäß Alles that, um das Publicum in der Zuversicht der Unabhängigkeit dieses Instituts von den Schicksalen des Landesherrn zu befestigen. So hat er oftmals erklärt, daß die Einnahmen der Landschaft ihr unveränderliches Eigenthum wären und bleiben sollten, daß solche den König nichts angingen und ihm nicht angehörten. — Als eins der weniger bekannten Beispiele davon, mag die unten abgedruckte Kabinetsordre dienen, welche der König unterm 23. November 1753 *) an den Geheimen Etats-Minister Grafen von Reuß erließ.

*) J'ay vu avec satisfaction par la lettre que vous m'avés fait le 20. de ce mois, les sentimens de zèle et d'attachement que vous m'y témoignés; Soyes assuré, que c'est avec un vrai plaisir que je vous ay mis à la tête d'un Collège tel que celuy des Etats de la marche Electorale; qui a tant d'influence sur le bien de l'Etat en général. Je suis persuadé d'avance, que vous accomplirés parfaitement la confiance que j'ay mis en vous, que vous aurés toujours une attention très particulière à la conservation de la Landschafft, au bon ordre, qui y règne, et à ses préroga-

Friedrich der Große erweiterte selbst den Umfang des Kreditwerks noch dadurch, daß er dem Biergeld-Fonds die Mahlziese von dem Friedrichswerder, der Dorotheen- und Friedrichsstadt zu Berlin, gegen ein Kapital von 300,000 Thaler überließ, jedoch so, daß der über die Ziesen und Administrationskosten aufkommende Betrag den Königlichen Kassen wieder zufließen sollte.

Der Kredit der landschaftlichen Fonds wurde in neuern Zeiten, namentlich in den Jahren 1767 und 1772, auch dazu benutzt, daß die Stände, unter Rückverbürgung des Königs, die Verzinsung der Tabaks- und Seehandlungs-Actien, und solidarisch mit der Bank, die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt garantirten, wie dies aus den Bekanntmachungen vom 23. Juli 1767 und 24. December 1772 und aus der, der letztern beigefügten Erklärung des landschaftlichen Verordneten-Kollegiums vom 14. December 1772, sowie aus dem Reglement für die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 §. 1. hervorgeht *)

Um wenigstens eine summarische Uebersicht von den Resultaten des Kreditwerks, seit seiner zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erfolgten Reorganisation, zu geben, wird bemerkt, daß die im Jahre 1690 übrig gebliebenen landschaftlichen Schulden betragen haben sollen

122,272 Thlr. 13 Gr. 4 Pf.

---

tives, par conséquent au crédit public qui en depend, afin que jamais rien de préjudiciable ne luy arrive.

Alors vous pouvés etre très assurés de ma grace et de ma protection, dont je seray charmé de vous donner des marques dans l'occasion. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte de digne garde.

à Potsdam le 23. Novembre 1753.

Frédéric.

*) S. C. C. M. Th. 4. S. 955. Nr. 57.
Th. 5[b] S. 751. und 753. Nr. 74.
Th. 5[c] S. 381—440. Nr. 63.

Transport	122,272 Thlr.	13 Gr.	4 Pf.
Hierzu sind gekommen unter den Königen			
Friedrich I.	1,712,700 „	— „	— „
Friedrich Wilhelm I.	1,832,000 „	— „	— „
Friedrich II. . . .	6,711,590 „	2 „	— „
Friedrich Wilhelm II.	961,800 „	— „	„
zusammen	11,340,362 Thlr.	15 Gr.	4 Pf.
Hiervon sind nach und nach abgetragen	8,039,444 „	19 „	— „
und waren am Schluß des Jahres 1806 an Schulden vorhanden . . .	3,300,917 Thlr.	20 Gr.	4 Pf.
Dagegen hatte die Landschaft an zinsbaren Kapitalien aus Königlichen Kassen zu fordern . .	1,709,282 „	18 „	— „
und also aus ihren Einnahmen nur zu verzinsen	1,591,635 Thlr.	2 Gr.	4 Pf.

Die Einnahmen und Ausgaben der 3 Kassen der Kurmärkischen Stände zur Bezahlung der landesherrlichen Schulden, bestanden im Jahre 1806 in folgenden:

A. Die Biergeldkasse bezog:

1. Die Scheffelsteuer. Bis 1766 hatte die landschaftliche Biergeldkasse von jedem, in den Immediatstädten zur Mühle gehenden Wispel Malz 1 Thlr. 14 Gr. 3 Pf. und von jedem Wispel Branntweinschrot 1 Thlr. 12 Gr.; die Städte-Kasse aber von jedem in den Städten zur Mühle gehenden Wispel Weizen 4 Thlr. und von jedem Wispel andern Getreides 1 Thlr., auch überdem von jedem ganzen Stadt-Gebräu, zu 64 Scheffel gerechnet, eine Abgabe von 18 Gr. erhalten. Als aber König Friedrich II. alle Abgaben vom Getreide abzuschaffen und auf das Getränk zu legen beschloß, wurde mit gesammten Ständen unterm 14. Mai 1766 ein Receß abge-

schlossen, vermöge dessen sie, statt der Scheffelsteuer, eine Tonnensteuer von 6 Gr. 6 Pf. für die Tonne Bier und Essig erhielten, von welcher 3 Gr. zur Biergeld-Kasse und 3 Gr. 6 Pf. zur Städte-Kasse flossen. Diese Tonnensteuer wurde jedoch durch das Patent vom 25. Januar 1787 wieder in eine Scheffelsteuer verwandelt und festgesetzt, daß vom 1. Juni 1787 ab die neue Biergeld-Kasse, statt des Antheils an der Tonnensteuer, von jedem Scheffel Malz, so zur Mühle geht, vom Weizen- 3 Gr., vom Gersten-Malz 2 Gr. beziehen sollte.

2. Von Bauer-Brauen. Die Bauern hatten von jedem Scheffel Malz, den sie verbrauten, 4 Gr. zur Landschaft zu entrichten.

3. Die Ziese und der Blasenzins von den Erb- und Schank-Krügen. Sie wurden von den bei den Rittergütern und Domainenämtern oder sonst vorhandenen, zum Brauen und Brennen oder Verschicken von Bier und Branntwein berechtigten Krügen, theils als ein Kanon, theils als ein Pachtquantum, theils nach Verhältniß der Konsumtion, an die Landschaft erlegt.

4. Das Einlagegeld mußte mit 6 Gr. für die Tonne von allem ausländischen oder einheimischen unverziefeten Biere, welches in ziesebaren Städten verzehrt wurde, bezahlt werden.

Die Einnahme von diesen Gefällen und den bei Ziese-Defraudationen aufkommenden Strafgeldern, betrug nach 6jährigem Durchschnitt ... 71,633 Thlr. 22 Gr. 8 Pf.

Die Kasse besaß zwar bei Fertigung des Etats für 1806, an zinsbaren Activ-Kapitalien 1,061,924 Thlr., da aber ihre zu verzinsenden Passiva 1,897,073 Thlr. betrugen, so hatte sie für Zinsen und Agio noch eine baare Ausgabe von . . . . 41,140 Thlr. — Gr.
dazu kam der Beitrag von . . . 666 „ 16 „
zu dem jährlichen Fixum von 2000 Thlr., welches dem Potsdamschen Waisen-

Latus 41,806 Thlr. 16 Gr.

Transport	41,806 Thlr. 16 Gr.
hause aus den landschaftlichen Kassen bewilligt war, so wie	14,505 „ 8 „
Besoldungen, Tantièmen und Gratificationen der landschaftlichen Bedienten, auch Diäten, Zehrungs- und Reisekosten, welche den Verordneten, Deputirten und Ober-Ziesemeistern, bei der jährlichen Versammlung zur Rechnungsabnahme, gezahlt wurden. Ferner	1,776 „ — „
an Prediger, Schulbediente, städtische Verordnete und Officianten der Landschaft, wie auch an die Neuanbauenden als Unterstützung bei dem Wiederaufbau ihrer Brauhäuser. Endlich	3,288 „ — „
für Bureau-Bedürfnisse, Prozeß-, Bau- und andere Kosten.	
Hiernach betrug die Ausgabe . . .	61,376 Thlr. — Gr.
Die Einnahme sollte betragen . . .	71,613 „ — „
und war gerechnet auf einen Ueberschuß von	10,237 Thlr. — Gr.

B. Die Schoß-Kasse bezog:

1. Den Hufen- und Giebelschoß. Er wurde von dem platten Lande der Kur- und Neumark entrichtet, und war durch den bestätigten Schoß-Receß von 1704 auf's Neue geregelt. Von jeder kontribuablen Hufe wurden 8 Gr. und von jedem Giebel 12 Gr. erlegt; ein Handarbeiter oder Tagelöhner gab 4 Gr. 6 Pf., und Müller, Hirten, Schmiede u. s. w. trugen nach Verhältniß ihrer Nahrung dazu bei. Remissionen erhielten regelmäßig die Neubauenden und die durch Hagelschlag Beschädigten. Nach 6jährigem Durchschnitt kamen davon ein 46,651 Thlr.

Die Ausgaben an Zinsen und Agio, da die Passivka-

pitalien 1,393,844, die Activkapitalien aber nur 714,173 Thlr.

betrugen, waren	34,886 Thlr.	16	Gr.
Dazu der Beitrag zu dem jährlichen Fixum von 2000 Thlr. für das Potsdamsche Waisenhaus	333 „	8	„
und ein dem Ritterkollegio in Brandenburg im Jahre 1739 bewilligtes jährliches Fixum von	400 „	—	„
sowie die Ausgaben an Besoldungen, Diäten, Zehrungs- Reise- Bureau-Kosten ꝛc.	12,258 „	—	„
wonach die Ausgaben sich im Ganzen beliefen auf	47,878 Thlr.	—	Gr.
Da die Einnahme aber nach dem Etat von 1806 nur betrug	46,651 „	—	„
so fehlten	1,227 Thlr.	—	Gr.

C. Die Städte-Kasse bezog:

1. Die Scheffelsteuer. In Folge der vorher bei der Biergeld-Kasse bemerkten Wiedereinführung der Scheffelsteuer im Jahre 1787, hatte die Städte-Kasse statt ihres Antheils von 3 Gr. 6 Pf. von der Tonnensteuer, von jedem Scheffel Malz, der zur Mühle ging, vom Weizen 3 Gr. 6 Pf., und von der Gerste 2 Gr. 4 Pf. aus den ziesebaren Städten zu beziehen.

2. Die Krug-Verlagsgelder von Braukrügen, die vormals ihr Getränk aus ziesebaren Städten zu nehmen verbunden waren, in der Folge aber die Erlaubniß erhalten hatten, solches selbst zu brauen.

3. Den Blasenzins jährlich mit 2 Thlr. von jeder gangbaren Branntweinblase, in den meisten Altmärkschen und Priegnitzschen Städten.

4. Das Bürgermahl, eine Abgabe von 1 Thlr. 12 Gr., die ein jeder neuer Bürger in der Altmark und Priegnitz zur Städte-Kasse bezahlen mußte.

5. Den Schoß, den die Bürger in den Städten von ihren städtischen Grundstücken, nach einem im Jahr 1704 revidirten Tarif, zu erlegen hatten.

Die Einnahme von diesen Gefällen und den Strafgeldern bei Ziesedefraudationen, belief sich nach 6jährigem Durchschnitt auf 80,261 Thlr.

Die Ausgaben an Zinsen, weil auch hier die Passivkapitalien mit 160,224 Thlr. die Activkapitalien mit 38,250 Thlr. übersteigen		= 7,498 Thlr.
Dazu kamen 1000 Thlr. Beitrag zu dem Fixum von 2000 Thlr. für das Potsdamsche Waisenhaus und 100 Thlr. für den Schöppenstuhl zu Brandenburg		1,100 „
sowie die vom Könige Friedrich II. und später auf diese Fonds angewiesenen festen Zuschüsse, und zwar:		
1. zur Verstärkung des Städte-Bauhülfsfonds	20,140 Thlr.	
2. der Justizbesoldungskasse, mit Inbegriff der 2,193 Thlr., welche sonst aus den Kämmereien der Städte gegeben wurden .	11,113 „	
3. der Ritter-Akademie zu Brandenburg	2,000 „	
4. den Landarmenhäusern der Kurmark	5,800 „	
5. der Kurmärkschen Kammer zur Besoldung des Magistrats zu Potsdam	1,970 „	
6. der Kurmärkschen Domainenkasse zu Besoldungen . . .	1,370 „	
7. derselben zur Anlegung von Industrie-Schulen	1,000 „	
8. dem Oberkonsistorio zur Ver-		
Latus	43,393 Thlr.	8,598 Thlr.

Transport	43,393 Thlr.	8,598 Thlr.
besserung der Bürger- und Land-Schulen	3,000 „	
außer welchem Beitrag, wenn es der Zustand der Kassenüberschüsse erlaubte, weiter 2058 Thlr. bewilligt waren,		46,393 „
	zusammen	54,991 Thlr.
Ferner waren auszugeben für Freizinsen . .		1,309 „
an vom Könige überwiesenen Pensionen . .		2,560 „
an Besoldungen, Tantièmen ꝛc.		15,126 „
und an Bureaubedürfnissen, auch andern Kosten		2,787 „
	zusammen	76,773 Thlr.
Da die Einnahme berechnet war zu . . .		80,261 „
so verblieb ein Ueberschuß von		3,488 Thlr.

Die Ueberschüsse aller drei Kassen waren zur Tilgung der Schulden bestimmt, und hatten sich die Passivkapitalien derselben in vorstehenden Etatsangaben des Jahres 1806, nach dem Abschluß des Jahres selbst, um 45,159 Thlr. vermindert *).

Beiläufig ist hier noch einer Kasse zu gedenken, die ursprünglich zu den Fonds der Landschaft nicht gehörte, im Jahre 1806 aber auch unter der Verwaltung derselben stand, und mit den übrigen gleiche Vorrechte genoß. Sie entstand im Jahre 1743 dadurch, daß König Friedrich II.

---

*)

	Activ-Kapitalien	Passiv-Kapitalien
Nach A. betrugen die	1,061,924 Thlr.	1,897,073 Thlr.
„ B. „ „	714,173 „	1,393,844 „
„ C. „ „	38,250 „	160,224 „
	1,814,347 Thlr.	3,451,141 Thlr.
erstere abgezogen von letzteren		1,814,347 „
verblieben		1,636,794 Thlr.
Nach S. 153 betrug am Schluß des Jahres 1806 die Schuld		1,591,635 „
sie war daher vermindert um . . .		45,159 Thlr.

zum Ankauf einiger Herrschaften im Herzogthum Schlesien ein Kapital von 300,000 Thlr. auf den Kredit der Kurmärkschen Landschaft zu negociiren befahl, und zur Verzinsung dieses Kapitals die Mahl-Ziese-Gefälle von den Berlinischen Städten Friedrichswerder, Neustadt und Friedrichsstadt dergestalt aussetzte, daß die Erhebung dieser Gefälle durch den landschaftlichen Ziesemeister geschehen, und die Einnahme von ihm an den Landrentmeister abgeliefert werden sollte, welcher sich darüber mit der Accisekasse berechnete, und was jährlich über 150,000 Thlr. eingekommen war, an diese ablieferte, wie solches der dieserhalb am 20. Februar 1743 errichtete, vom Könige selbst bestätigte Receß mit mehreren besagt. Bei Einführung der französischen Regie wurde dies dahin abgeändert, daß die Einhebung der Mahl-Ziese-Gefälle von der Accise selbst geschah und die 150,000 Thlr. von ihr zur Kurmärkschen Landschafts-Rentei in vierteljährigen Theilen, sammt den Zinsen von 100,000 Thlrn., die auf den Fonds der neuen Biergeld-Kasse zum Schlesischen Fortificationsbau aufgenommen waren, abgeführt werden mußten.

II. Ausübung gewisser ständischer Befugnisse durch Kreisstände in Kreisständischen Versammlungen.

Diese Versammlungen, auch Kreistage genannt, schreiben sich aus älterer Zeit her. In einzelnen Fällen waren nämlich, statt der allgemeinen Landtage, Versammlungen in den Haupt-Kreisen abgehalten worden, um über die landesherrlichen Propositionen zu berathschlagen und Deputirte für die weitern Verhandlungen zu ernennen. Dies Verfahren kommt schon im sechszehnten Jahrhundert vor, und ohne Zweifel wurden schon damals die Verordneten und Deputirten des engern und großen Ausschusses, zur Besorgung der Angelegenheiten des Kreditwerks, auf Kreisversammlungen gewählt. Unter den Kreisen verstand man damals die Mittelmark, Ukermark, Altmark und Priegnitz. Allmälig bildete sich, besonders nachdem die Landtage aufgehört hatten, die Kreisständische Verfassung aus, und in

der Mittelmark entstand die Theilung in besondere Kreise, während die Altmark, Priegnitz und Ukermark, jede für sich in ständischer Hinsicht ein Ganzes blieben, was auch rücksichtlich ihrer Kommunal-Verwaltungen, mit Ausnahme der Altmark, wo sich 4 Kreise in dieser Hinsicht unter 4 Landräthen gebildet hatten, der Fall war.

Ueber die Verfassung der ältern Kreis-Versammlungen herrscht eine große Dunkelheit.

Von den Kreisständen waren die Städte in Ansehung rein-ständischer Angelegenheiten ausgeschlossen, weil sie unter der Aufsicht besonderer Staatsbeamten standen, und eine gänzlich getrennte Administration hatten, und weil die ursprünglichen Immediat-Städte in Bezug auf Besteuerung mit den Kreisen in keiner Verbindung standen, wohingegen die Mediat-Städte, welche Abgaben zur Kreis-Kasse entrichteten, von jeher keine ständischen Rechte besessen hatten. Da sich nun die Functionen der Kreisstände größtentheils auf die Abgaben-Verhältnisse des platten Landes bezogen, so folgte die Ausschließung der Städte von selbst. Demungeachtet waren diese nicht ohne alle Theilnahme, denn viele besaßen ländliche Güter und Bauerndörfer, und dieserhalb auch kreisständische Rechte, welche zwar hie und da von den übrigen Ständen angefochten, aber dennoch immer aufrecht erhalten worden sind.

Die hauptsächlichsten Glieder der Kreisstände waren, neben den geistlichen Stiftungen, welche Güter und Dörfer besaßen, die Rittergutsbesitzer, in der Regel jedoch nur die adligen, nicht die bürgerlichen Besitzer von Rittergütern. Früher nahmen die Behörden an, daß sämmtliche Rittergutsbesitzer, sie mochten adligen oder bürgerlichen Standes sein, kreisständische Rechte hätten, und bei Gelegenheit einer Beschwerde der Stände des Krossenschen Kreises in der Neumark, über Beeinträchtigung in ihren Wahl-Gerechtsamen, berichtete das General-Directorium im Jahre 1769 dem Monarchen, daß nach der, in allen Kur- und Neumärkschen Kreisen von jeher üblich gewesenen Verfassung,

sämmtliche Besitzer adliger Güter, sie mochten adligen oder bürgerlichen Standes sein, nebst den Aemtern und Magisträten, wenn ihnen adlige Güter oder Dörfer zugehörten, bei den Landrathswahlen und Kreiszusammenkünften mit zugezogen werden müßten. Der König sandte aber den Bericht mit der eigenhändigen Beischrift:

„Nein, die Adeligen sollen in keinen Stücken in ihren Privilegiis gekränkt werden, sie sollen allein wählen,"

an das General-Directorium zurück, welches diese Willensmeinung der damaligen Kurmärkschen Kammer unterm 28. November 1769 bekannt machte.

Die Königliche Verordnung vom 18. Februar 1775*) erneuerte den Befehl, daß ohne Königliche Genehmigung kein adeliges Gut an eine Person bürgerlichen Standes verkauft werden solle, und setzte ausdrücklich fest:

„daß ein solcher, künftig durch Königlichen Konsens zum Besitze eines adeligen Gutes gelangender Eigenthümer bürgerlichen Standes, von Sitz und Stimme auf Kreis- und Landtagen gänzlich ausgeschlossen sein sollte."

Wenn nun diese Verordnung gleich in Ansehung derjenigen bürgerlichen Rittergutsbesitzer, die ihre Güter seit der Publication jener Verordnung erworben hatten, ganz entscheidend ist, so hatte sich doch in den meisten Kreisen das Herkommen erhalten, daß auch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer auf den Kreis-Versammlungen zugelassen wurden, wogegen sie von den Verordneten-Kollegien und Deputirten-Versammlungen beim landschaftlichen Kreditwerk, nach der bis zum Jahre 1806 bestandenen Verfassung, ausgeschlossen blieben.

Die Dom-Kapitel übten ihre Standesrechte durch Deputirte aus ihrer Mitte, oder durch Deputirung ihres Syndicus, die weiblichen Stifter und Klöster, insofern sie Grundbesitz in der Provinz hatten und solchen verwalteten, wie Heiligengrabe und Marienflies an der Stepnitz in der

*) N. C. C. M. Th. 5. e. Nr. 7. S. 47.

Priegnitz, durch ihre Stiftshauptmänner und Vorsteher aus. Auch hatte die Universität Frankfurt kreisständische Rechte und Sitz und Stimme auf den Kreistagen der Kreise, worin ihre Besitzungen lagen, wozu sie Universitätsmitglieder als Deputirte absandte.

Die Zusammenkünfte der Kreisstände bildeten die Kreisversammlungen oder Kreistage. Nach dem Vorstehenden hatten auf denselben Sitz und Stimme:

1. die geistlichen Stiftungen, welche Rittergüter oder kontribuable Bauerndörfer besaßen, in den Kreisen, wo solche lagen, ingleichen die Universität Frankfurt, wegen der, bei Aufhebung des Bisthums Lebus, aus den Besitzungen desselben erhaltenen Güter und Dörfer.
2. Die adligen, und in den meisten Kreisen auch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, sowie das Dom-Directorium und das Joachimthalsche Schul-Directorium in Berlin, wegen des Besitzes mehrerer Rittergüter in Kreisen der Provinz.
3. Diejenigen Städte, welche Rittergüter oder kontribuable Bauerndörfer besaßen, und zwar in der Art, daß jede solche Stadt einen Deputirten senden durfte.

Hierzu kamen, nach den Rescripten des General-Directorii vom 18. Februar 1724 und 15. Februar 1726*)

4. der Kriegs- und Steuer-Rath, um die Rechte der Mediat-Städte, welche Zahlungen zu den Kreis-Kassen zu leisten hatten, wahrzunehmen, und
5. ein Deputirter der Kriegs- und Domainenkammer zu Berlin, zur Vertretung der Rechte der Aemter und ihrer Unterthanen, insofern es die Kammer nöthig hielt, Jemanden mit diesem Geschäft zu beauftragen, welches in neuerer Zeit in den meisten Kreisen selten geschah.

Früher ist auch zuweilen, besonders bei Kreis-Versammlungen Behufs der Landrathswahlen, ein Kommissarius der Kammer, mit der Leitung des Geschäfts beauftragt worden. Als aber im Jahre 1765, Behufs einer

*) S. Möhner's Steuer-Verfassung, Th. 3. Nr. 133 u. 142.

Landrathswahl in der Priegnitz, die Kammer einen Vorspann-Paß für den dazu abgeordneten Rath des Kollegiums beim General-Directorium nachsuchte, ertheilte letzteres unterm 24. März 1765 den Bescheid:

„es sei irrig, daß sonst zu allen Landschaftswahlen ein Kommissarius der Kammer abgeordnet worden sei, um auf die Ordnung beim Votiren zu sehen, und die Wahl zu dirigiren, als welches den Ständen in ihrem wohlhergebrachten Rechte präjudicirlich sein würde. Dafern er aber der Wahl Namens der Aemter beiwohnen sollte, so könne er sich keine Direction anmaßen, und im gegenwärtigen Falle bedürfe es eines solchen Deputirten gar nicht.“

Die Kammer machte zwar, unter Anführung vieler früheren, für ihre Meinung sprechenden Fälle, Gegenvorstellungen, erhielt aber keine Antwort darauf. Im Jahre 1778 kam die Sache bei einer Landrathswahl in der Altmark wieder zur Sprache, und es wurde nochmals deshalb beim General-Directorium angefragt. Dasselbe verwies aber die Kammer in dem Rescript vom 30. November 1778 auf den schon früher erwähnten Bescheid vom 28. November 1769 (S. 161.) und die ihr durch denselben bekannt gemachte Willensmeinung des Monarchen, um so mehr, als in der Altmark keine einzige Landrathswahl aufzuweisen sei, bei welcher ein Kommissarius der Kammer die Direction geführt habe. Dagegen verblieb es bei der Befugniß der Kammer, zu den Kreisversammlungen einen Deputirten abzusenden, wenn sie es nöthig hielt.

Hiernach war es in neuerer Zeit zur Regel geworden, daß, wie früher schon gewöhnlich geschah, die Zusammenberufung und Direction der Kreisversammlungen von den Kreisdirectoren und Landräthen ausging. Diese mußten aber der Kammer von den anzusetzenden Kreistagen und den zu verhandelnden Gegenständen Anzeige machen, auch nach Beendigung der Versammlungen die aufgenommenen Verhandlungen oder Kreistagsprotocolle einreichen, und zur Berufung außergewöhnlicher Kreisversammlungen

war die Zustimmung der Kammer erforderlich. Als eine erhebliche Neuerung erschien es, daß das General-Directorium unterm 9. Januar 1787 *) bestimmte: bürgerliche Kuratoren Minorenner und zwar Justiz-Kommissarien oder andre Bürgerliche, die zu den Honoratioren gehörten, als Justiziarien, Beamte, Bürgermeister, Syndici u. dergl. könnten und sollten, als Mandatarien adeliger Kreis-Eingesessener, zu den Kreisversammlungen bei denselben für ihre Pflegbefohlenen und Mandanten rc. zugelassen werden. Soviel aber bekannt geworden, ist diese Anordnung nur theilweise zur Ausführung gekommen. Sie war der ältern Verfassung entgegen, und stand mit den Bestimmungen des demnächst erschienenen allgemeinen Landrechts in Widerspruch, welches im zweiten Theil Tit. 6. §. 60 und 61 vorschreibt, daß abwesende Mitglieder einer Korporation zwar berechtigt sind, den Versammlungen durch Bevollmächtigte beizuwohnen, daß dergleichen Vollmachten aber nur einem Mitgliede der Korporation gegeben werden können.

Die Kreis-Directoren und Landräthe beriefen die Kreisversammlungen durch Umlaufs-Bekanntmachungen, welche die zu verhandelnden Gegenstände bezeichneten und den Kreisständen wenigstens 14 Tage vor dem Termin, wenn nicht eilige Gegenstände Ausnahmen veranlaßten, zugehen mußten. Vorgeschrieben waren in jedem Jahre zwei Kreisversammlungen, eine zur Revision der Kreis-Kassen-Rechnungen des beendeten Rechnungsjahres, nach Ablauf desselben, die andere im April, zur Festsetzung des Etats für das kommende Rechnungsjahr.

Die Landräthe und Kreis-Directoren dirigirten die Kreisversammlungen und verfaßten entweder selbst, oder in solchen Kreisen, in denen sich Kreis-Syndici befanden, durch diese die Kreistags-Protocolle. Die Landräthe hatten als Rittergutsbesitzer, gleich allen übrigen Erschienenen, eine Stimme. Die Anzahl der Güter, welche ein Kreis-

*) S. Wöhner's Steuerverfassung. Th. 3. Nr. 290.

stand besaß, hatte auf sein Stimmrecht keinen Einfluß, und Ausgebliebene mußten sich den Beschlüssen der Anwesenden fügen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Letztern. Nach einem Directorial-Rescript vom 19. November 1782 sollten bei den Landrathswahlen keine eingesandten Vota gelten, sondern nur die Anwesenden zum Abstimmen befugt sein, den Abwesenden aber freistehen, ihren zum Wahltag gehenden Mitständen Vollmacht und Instruction zu ertheilen, um danach für sie, jedoch nach eigener gewissenhafter Beurtheilung, zu votiren.

Dies waren im Allgemeinen die Grundzüge, nach denen wegen der Kreistage verfahren wurde. Nur in einigen Kreisen hatten sich durch Herkommen kleine Abweichungen gebildet, auf die aber, ohne zu weitläufig zu werden, hier nicht eingegangen werden kann. Nur soviel ist zu bemerken, daß in mehreren Kreisen der Gebrauch bestand, zur Vermeidung vieler beschwerlicher Zusammenkünfte, bei minder wichtigen Gegenständen, wie z. B. bei Unter-Beamten-Wahlen, die Vota durch Umlaufsschreiben einzuholen.

Auch die Ausübung der Functionen der Kreisstände geschah nicht in allen Kreisen auf einerlei Art. So wurden einzelne Geschäfte, in einigen Kreisen von sämmtlichen Ständen, in andern von den sogenannten Kreisdeputirten besorgt. In der Hauptsache und in den Grundsätzen war sich aber die Verfassung gleich, daher es hier genügend schien, sich nur auf dasjenige einzulassen, was Regel war und die unwesentlichen Abweichungen zu übergehen.

Die Wirksamkeit der Kreisstände bezog sich entweder auf die Wahl ihrer Beamten und Deputirten, oder auf die Beschäftigung mit den Steuer- und Kreis-Kassen Sachen, oder auf allgemeine Landes- und Kreisangelegenheiten.

Zu ihren wichtigsten Vorrechten gehörte die Wahl der Landräthe; denn da diesen als ständischen Beamten die Besorgung der ständischen Angelegenheiten, soweit solche nicht auf Kreistagen geschah, entweder allein, oder mit

Zuziehung der Kreis-Deputirten, letzteren Falls jedoch unter ihrer Leitung, zustand und ihnen als Königlichen Beamten fast das ganze Wohl oder Wehe der Kreiseingesessenen in die Hand gegeben war, so mußte es für die Kreisstände von der größten Bedeutung sein, die Landräthe selbst wählen zu dürfen. Sie hatten dieses Recht jedoch nicht ohne alle Einschränkung auszuüben. Wenn auch nicht dahin zu rechnen ist, daß der Landrath nach alter, bis zum Jahre 1806 beständig aufrecht erhaltener Verfassung, adeligen Standes und in seinem Kreise, mit einem Rittergute angesessen sein mußte, (denn dies Erforderniß war bei dem größten Theil der Kreisstände dasselbe), ebensowenig, daß er die zu seinem Amte nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen mußte (denn dies verstand sich von selbst), so war es doch eine Beschränkung, daß den Kreisständen die Beurtheilung jener Kenntnisse und Eigenschaften nicht ausschließlich überlassen war, sondern daß der Landrath sich einer Prüfung der obern Examinations-Behörde unterwerfen mußte, und daß der Monarch sich selbst die Bestätigung vorbehielt, und solche den Umständen nach versagte.

Hiernächst stand den Kreisständen die Wahl der Kreisdeputirten unter Bestätigung der obern Königlichen Behörde zu.

Die Kreisdeputirten, aus der Mitte der adligen Rittergutsbesitzer erwählt, waren, nächst dem Landrath, Stellvertreter der Stände in solchen Angelegenheiten derselben, die nicht auf Kreisversammlungen abgemacht wurden, und daher ständische Beamte. Sie wurden indeß auch zu andern öffentlichen Dienstgeschäften als Gehülfen des Landraths gebraucht, hatten aber keine Besoldung. Wenn es gleich in einzelnen Kreisen schon Kreisdeputirte gab, so sind sie doch erst nach dem Directorial-Rescript vom 18. April 1753 in der Kurmark allgemein geworden. Die Wahl derselben ordnete die Kammer an, die Bestätigung erfolgte vom General-Directorio*).

*) S. v. Lamotte's praktische Beiträge zur Kammeral-Wissenschaft. Th. 3. S. 28.

Die übrigen Kreisbeamten wurden ebenfalls von den Ständen gewählt und von den obern Königlichen Behörden bestätigt. Es gehören dahin die Deichhauptmänner, die Kreis-Syndici, die Kreis-Einnehmer oder Kreis-Kassen-Rendanten, die Kreis-Kassen-Kontroleure und Kreis-Secretaire, wo es deren gab, die bei den Hypotheken-Registraturen angestellten Officianten ꝛc.

Die Kreisstände wählten endlich die Provinzial- und Kreis-Directoren der Kurmärkschen Land-Feuersocietät, die ländlich ständischen Mitglieder der General-Land-Armen-Verpflegungs-Direction, die Ritterschaftlichen Deputirten und Verordneten des großen und engern Ausschusses für die Geschäfte des landschaftlichen Kreditwerks, und überhaupt alle Deputirte und Bevollmächtigte, die aus ihrer Mitte zu Berathungen oder Verrichtungen in allgemeinen Angelegenheiten nöthig waren.

Sie bestimmten die Grundsätze, nach welchen die in den Kreisen aufzubringenden directen Steuern und Leistungen, die nicht schon ihren festen Vertheilungsfuß hatten, umgelegt werden sollten, sie stellten die Etats auf, revidirten die Kreis-Kassen-Rechnungen, beschlossen über außerordentliche Bewilligungen, Niederschlagungen und Verwendungen, Alles jedoch unter Mitwirkung der höhern Königlichen Behörde, welcher die Bestätigung der Etats, die Superrevision und die Dechargirung der Rechnungen, sowie die Prüfung und Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Beschlüsse, nach den eingesandten Kreistags-Protocollen, oder auf besondere Berichte der Landräthe zustand.

Die Kreis-Kassen waren unter gewissen Beschränkungen, und unter der Kontrole der Königlichen Behörden, ständische Kassen. Die Einnahmen gehörten, mit Ausschluß der Lehnpferdgelder und nach Abzug gewisser festbestimmter Abgaben, die an die Königlichen Kassen ohne alle Verkürzung abgetragen werden mußten, den Ständen zu bestimmungsmäßiger Verwendung, unter Leitung, Aufsicht

und Genehmigung der Kurmärkschen Kammer und des Kurmärkschen Departements des General-Directoriums. Aus den, nach Berichtigung der Kontingente, verbliebenen Ueberschüssen wurden die Kreis-Beamten besoldet und entschädigt, der für sie nöthige Vorspann bezahlt, die Administrationskosten bestritten und die Remissionen den Kontribuablen, nach dem Remissions-Reglement in jedem Kreise, unter Genehmigung der Kammer gewährt. Auf die etwa dann noch übrigbleibenden Summen hatte der Staat keinen Anspruch, sie verblieben dem Kreise, der darüber, jedoch mit Einverständniß der Staatsbehörden, verfügen könnte. Dagegen trat auch der Staat nicht hinzu, wenn die Einnahmen nicht reichten, sondern die Stände mußten, unter Genehmigung jener Behörden, das Fehlende aufbringen, wobei sie, vermöge der gesetzlichen Steuer-Freiheit ihrer Rittergüter, nur von den kontribuablen Grundstücken, welche sie selbst etwa inne hatten, beitrugen, das Uebrige aber den steuerbaren Grundbesitzern (dem kontribuablen Stand) auferlegten.

Ueber die Steuerverfassung in der Kurmark gibt das früher schon angezogene Buch (Wöhner's Steuerverfassung. Th. 1. S. 26 ꝛc. und 78 ꝛc.) die vollständigste Auskunft.

Die Kreisversammlungen wurden endlich von den Kreisständen benutzt, um über allgemeine Angelegenheiten, welche den Zustand der Kreisstände und sämmtlicher Kreiseingesessenen betrafen, zu berathschlagen und innerhalb der Grenzen der Gesetze und Vorschriften, darüber Beschlüsse zu fassen, auch Wünsche und Anträge wegen etwa nöthiger allgemeiner Anordnungen und wegen Abstellung von Mängeln und Beschwerden, durch Aufnahme in die Kreistags-Protocolle und durch die Landräthe an die Staatsbehörden gelangen zu lassen. Letztere gaben ihnen auch wohl selbst Veranlassung dazu, und hielten es nicht für überflüssig, wenn es auf Gesetze und Einrichtungen ankam, welche das Interesse der Landbewohner, namentlich

in Beziehung auf Ackerbau, Meliorationen, Gewerbe und Polizei rc. betrafen, diejenigen darüber zu vernehmen, welche dabei zunächst betheiligt waren. Dies geschah häufig dadurch, daß die Gesetzes-Entwürfe oder die beabsichtigten Pläne den Landräthen mitgetheilt, und ihnen aufgetragen wurde, darüber nach Anhörung der Kreisstände ihr Gutachten abzugeben. War auch der Zuziehung der letztern nicht gedacht, so wurde sie doch selten unterlassen, und die Kreisstände erhielten dadurch eine Wirksamkeit, die sich über die Grenze ihres Verbandes hinaus erstreckte und nicht ohne Nutzen war.

III. Den Ständen der kurmärkschen Ritterschaft und zum Theil auch der Immediatstädte war, in der Periode von 1650—1806, die Verwaltung einiger Geschäftszweige und Institute, und die Mitwirkung bei Andern übertragen worden.

In wiefern das Letztere bei Sicherstellung der Verzinsung der Tabaks- und Seehandlungs-Actien, auch bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, durch Garantie der landschaftlichen Kreditfonds, der Fall war, ist bereits früher erwähnt.

Außerdem kommen hier zur Sprache:

1. die Mittelmärkschen (in Berlin), Altmärkschen (in Stendal), Priegnitzschen (in Perleberg) und Ukermärkschen (in Prenzlow) Hypotheken-Registraturen, zur Bearbeitung der Hypotheken-Angelegenheiten der Rittergüter. Sie wurden durch die von den Ständen gewählten Directoren, Assessoren und Registratoren geführt, welches Geschäft schon durch die Lehns-Assecuration vom 30. Juni 1717 §. 10*) der Ritterschaft überlassen war, wie die Lehns-Konstitution vom 25. August 1718 §. 29. verordnet**) und die Lehns-Konstitution von 1723 §. 28.***) bestätigt hatte.

*) S. C. C. M. Th. 2. Abth. 5. Nr. 62. S. 89.
**) S. C. C. M. Th. 2. Abth. 5. Nr. 64. S. 99.
***) S. C. C. M. Th. 2. Abth. 5. Nr. 76. S. 123 rc.

Bei diesen Hypotheken-Registraturen wurde

a. das Landbuch gehalten, worin alle auf den Gütern haftenden Schulden und Hypotheken, desgleichen alle Ehestiftungen und alle erbliche, wiederkäufliche und andere Veräußerungen der Güter verzeichnet werden mußten, und dadurch völlige Gültigkeit erlangten,

b. ein besonderes Register geführt, worin zur Erhaltung einer richtigen Successionsordnung unter den Familien, alle die Lehns- und Successionsordnung, sowie die gesammte Hand an den Gütern betreffenden Vorgänge, Todesfälle der Gutsbesitzer, Theilungen der Güter, Successionsverträge, Fideikommisse rc. verzeichnet werden mußten.

Dem Kammergericht in Berlin stand, wie solches noch unterm 14. Juli 1788*) wiederholt worden war, die Oberaufsicht und Kontrole über die Hypotheken-Registraturen für die Mittelmark, für die Priegnitz und für die Ukermark zu, wohingegen solche für die Altmark durch das Obergericht in Stendal ausgeübt wurde.

2. Die Marsch- und Molestien-Kasse. Sie war gleichfalls als ein ständisches Institut anzusehen, und durch die Verordnungen vom 2. und 30. November 1719**) angeordnet und im Jahre 1721 ins Leben getreten. Ihre Bestimmung war der ungleichen Belastung mit Vorspann und Durchmärschen abzuhelfen, und denjenigen Unterthanen in den Dörfern des platten Landes, welche Fuhren und Vorspann in allgemeinen Landessachen auf sogenannte Kriegsvorspannpässe des General-Directoriums geleistet, auch Lagerstroh für Regimenter, Bataillone und einzelne Kommando's geliefert hatten, dafür eine festgesetzte Vergütigung zu gewähren. Diese bestand in 3 Gr. pro Pferd

*) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 43. S. 2143.

**) S. Wöhner's Steuer-Verfassung der Mark Brandenburg. Th. 3. Nr. 104 und 105.

und Meile und in 3 Thlr. für das Schock Stroh. Die Landräthe hatten den Unterthanen, auf die ihnen ertheilten Quittungen der Empfänger, diesen Betrag, mit Genehmigung der Kurmärkschen Kammer, aus der Kreiskasse zu bezahlen und die Rechnungen darüber, nebst Belägen, am Schlusse des Rechnungsjahres (1. Juni) bei der Landschaft in Berlin einzureichen. Sämmtliche dort versammelte Landräthe der Kurmark revidirten diese Rechnungen, und ließen alsdann eine Haupt-Liquidation aller bezahlten Marsch- und Fuhrkosten in dem Landschafts-Bureau anfertigen, und bestimmten, nach der ein für allemal festgesetzten Quotisation, welche Summe ein jeder Kreis beizutragen und im Vergleich mit dem, was ihm für die wirklichen Leistungen gebührte, von der Marsch- und Molestien-Kasse zu empfangen, oder an dieselbe zu bezahlen hatte. Dem Senior der Landräthe stand die Leitung dieser Versammlungen zu, er besorgte nicht allein die Ausführung der darin getroffenen Bestimmungen, sondern auch die im Laufe des Jahres in Bezug auf das Marsch- und Molestienwesen sonst vorfallenden Geschäfte. Rendant der Kasse war der Landrentmeister der Landschaftskasse. Die von ihm gelegte Rechnung wurde von Deputirten, welche von den Landräthen der Kurmark aus ihrer Mitte gewählt waren, abgenommen und zur Kurmärkschen Kammer, Behufs der Superrevision und Dechargirung, eingesandt.

Außer den jährlichen Summen, welche der kontribuable Stand in der Kurmark, zur Bezahlung für den geleisteten Vorspann und das gelieferte Stroh, aufzubringen hatte, mußte derselbe noch jährlich 3000 Thlr. sogenannte Ersatzgelder am 1. November zur Marsch- und Molestienkasse zahlen. Diese waren bestimmt, theils zur Bestreitung von Montirungs-Frachtkosten, statt des zu leistenden Naturalvorspanns, als Quote der Kurmark, welche nach der Bestimmung des General-Directoriums mit

1995 Thlr. 1 Gr. 7 Pf.

zur General-Kriegskasse gezahlt wurde,

Transport	1995 Thlr.	1 Gr.	7 Pf.
theils zu den laufenden Ausgaben, z. B. Besoldungen, Diäten rc. mit	1004 „	22 „	5 „
=	3000 Thlr.	— Gr.	— Pf.

worüber in der Hauptrechnung gehöriger Nachweis zu führen war.

Der Quotisations-Maßstab, wonach die 3000 Thlr.*) Ersatzgelder sowohl, als der Bedarf zur Ausgleichung für geleisteten Vorspann und geliefertes Stroh, von dem kontribuablen Stande eines jeden Kreises aufgebracht wurde, war der nämliche, nach welchem die einzelnen Theile der Kurmark die Kontributionsabgaben an den Staat unter sich vertheilt hatten.

---

*) Zu den 3000 Thlrn. hatten beizutragen:

Beeskow und Storkow		37 Thlr. 12 Gr.
Die Priegnitz und Altmark .	1185 Thlr. — Gr.	
und zur Ukermärkischen Uebertragung.	30 „ — „	
		1215 „ — „

Hierzu trugen bei:

die Priegnitz .	364 Thlr.	12 Gr.	1215 Thlr.
die Altmark. .	850 „	12 „	

die Mittelmark	1185 „ — „	
und zur Ukermärkischen Uebertragung.	30 „ — „	
		1215 „ — „

Hierzu trugen bei:

Havelland . .	201 Thlr.	2 Gr.	9 Pf.	1215 Thlr.
Glien u. Löwenberg. . . .	56 „	1 „	5 „	
Ruppin . . .	157 „	22 „	10 „	
Ober Barnim .	178 „	4 „	9 „	
Nieder Barnim.	158 „	23 „	2 „	
Teltow . . .	171 „	2 „	8 „	
Lebus. . . .	182 „	6 „	— „	
Zauche . . .	109 „	8 „	5 „	

die Ukermark.	592 Thlr. 12 Gr.	
hiervon abgezogen die vorstehenden Uebertragungen mit	60 „ — „	
		532 „ 12 „
	Summa	3000 Thlr. — Gr.

Nach einem Durchschnitt der 6 Jahre vom 1. Juli 1795/96 bis 1. Juli 1800/1, sind in diesem Zeitraum, mit Ausschluß der obbemerkten 3000 Thlr., jährlich 15,147 Thlr. 6 Gr. 11 Pf., und im Jahre 1804/5 nach dem Ausschreiben vom 29. Juni 1805 14,219 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. zur Marsch- und Molestien-Kasse aufgebracht worden. Diese Summen wurden jährlich nach dem Maßstab der 3000 Thlr. auf die einzelnen Kreise der Kurmark, mit Rücksicht auf den mehr oder weniger in Natura von ihnen geleisteten Vorspann, vertheilt. Die Mittelmark und insbesondere die um Berlin belegenen Kreise derselben, wie Havelland, Glien-Löwenberg, Nieder Barnim und Teltow, welche den meisten Vorspann stets leisteten, bekamen jährlich bedeutende Zahlungen aus der Marsch- und Molestienkasse. Im Jahr 1804/5 mußten daher die weniger mit Naturalvorspann belästigten Districte der Altmark, Ukermark und Priegnitz, 4500 Thlr. Entschädigung für die Mittelmärkschen Kreise zur gedachten Kasse zahlen. Jeder Landrath mußte über die im Kreise stattgefundenen Marsch- und Fuhrgeld-Zahlungen, der Kreis-Kassenrechnung eine besondere Rechnung beilegen, die der Revision der Kammer und der Ober-Rechnungskammer unterlag. Die vom Staat ertheilten und zur Richtschnur für die zu gestellenden Fuhren im Jahre 1804/6 dienenden Anordnungen, waren das Marschreglement vom 5. Januar 1752*) und die nähere Bestimmung desselben vom 1. März 1796**).

3. Die Kurmärksche Landfeuersocietät. Sie war nach dem mit Zuziehung der Stände entworfenen Reglement vom 11. April 1771***) eine ritterschaftlich-ständische Anstalt. Alle Besitzer von Gebäuden auf dem platten Lande in der ganzen Provinz, hatten nach den Vorschriften des Reglements die Verpflichtung, der Societät

---

*) S. N. C. C. Th. 1. Nr. 1. S. 245.

**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 14. S. 85.

***) S. N. C. C. Th. 5*. Nr. 58. S. 303.

beizutreten, nur die Dominien machten eine Ausnahme. Die von den Kreisständen aus ihrer Mitte ernannten, sich zum großen Ausschuß in Berlin versammelnden Deputirten, sowie der von denselben gewählte und vom König bestätigte General-Director, bildeten die leitende und Aufsichtsbehörde; die Direction der Gesellschaft war, nach §. 28. des gedachten Reglements, ausdrücklich der Kurmärkschen Ritterschaft beigelegt. Die Provinzial- und Kreis-Directoren wurden nach §. 34. von den Ständen in den Provinzen Altmark, Priegnitz, Ukermark und in den Kreisen der Mittelmark gewählt. Königliche Beamte waren von der Verwaltung gänzlich ausgeschlossen, mit der einzigen Ausnahme, daß nach §. 28 ein oder zwei Mitglieder der Ober-Rechnungskammer und der Kriegs- und Domainen-Kammer in Berlin, der Rechnungs-Abnahme beiwohnen sollten.

4. Das ritterschaftliche Pfandbriefs-Institut für die Kur- und Neumark. Auch dieses stand mit den Ständen in mancher Beziehung. Das Reglement vom 14. Juni 1777, konfirmirt am 15. Juni 1777*), ist von ständischen Deputirten entworfen. Die erste Ausführung war von den Ständen in der Art zu Stande gebracht, daß mehrere bei dem Institute anzustellende Beamte theils von jenen Deputirten, theils von den Ständen selbst gewählt wurden. Weiterhin hatten jedoch nach dem Reglement nur die zu dem Kreditwerk verbundenen Gutsbesitzer ein Wahlrecht, und dies machte die Anstalt zu einem zwar von den ritterschaftlichen Ständen gegründeten, demnächst aber für sich selbst bestehenden Institut.

Das neue ritterschaftliche Kreditreglement vom 14. Juli 1782**) kam nicht zur Ausführung, sondern nach dem Wunsche der Stände wurde das Reglement vom 15. Juni 1777 aufs Neue durch die Königliche Kabinetsordre vom

*) S. N. C. C. Th. 6. Nr. 24. S. 677.
**) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 33. S. 1335.

17. April 1784 bestätigt und unterm 31. August 1784*), zugleich mit einem von den Ständen gewünschten Nachtrage**) zum Reglement, veröffentlicht.

Die Direction dieser Anstalt führte eine Hauptritterschaftsdirection für die Kur- und Neumark in Berlin. Hierzu wurden vom engern Ausschuß des ganzen Verbandes drei Personen, welche gleichfalls Mitglieder desselben sein mußten, auf drei Jahre und ein Syndicus gewählt; die erstern führten alternirend die Direction. Sie hatten darauf zu sehen, daß bei dem Kreditwerk Alles vorschriftsmäßig zuging, revidirten die eingesandten Schätzungen der Güter, fertigten die Pfandbriefe aus, korrespondirten mit den Königlichen Kollegien und entschieden die entstandenen Streitigkeiten. Die Direction hatte die Hauptkasse unter sich, und trug bei dem Königlichen Kommissarius auf Berufung einer General-Versammlung an, wenn sie es für nothwendig hielt. Unter ihr standen fünf Provinzial-Directionen:

der Altmark zu Stendal,
der Priegnitz zu Perleberg,
der Ukermark zu Prenzlow,
der Mittelmark zu Berlin und
der Neumark zu Küstrin.

Jede der drei ersten Provinzial-Directionen bestand aus 3 Mitgliedern und einem Syndicus, welche von den zur Societät gehörigen Rittergutsbesitzern der gedachten Districte gewählt wurden, und von denen einer die Bestimmung als Director erhielt.

In der Mittelmärkschen Direction saßen vier Rittergutsdeputirte, welche von den verschiedenen Kreisen, nach einer unter ihnen bestimmten Theilnahme, für jede Stelle gewählt, und von welchen einer als Director bestimmt wurde. Auch dieser Direction war ein Syndicus beigesellt.

*) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 51. S. 2927.
**) S. ebendaselbst S. 2930.

In der Neumark waren in gleicher Art 6 Mitglieder und ein Syndicus angestellt.

Ueber die Haupt-Ritterschaftsdirection stand der sogenannte engere Ausschuß. Zu demselben erschienen 2 Deputirte aus der Altmark, 1 aus der Priegnitz, 2 aus der Ukermark, 3 aus der Mittelmark und 2 aus der Neumark, zusammen 10 Deputirte, welche von den zum Kreditwerk verbundenen Rittergutsbesitzern der 5 Districte, auf den Kreistagen, oder wie sie sich deshalb vereinigten, in eben der Art, wie die Mitglieder der Provinzial-Ritterschafts-Directionen, nach Mehrheit der Stimmen gewählt wurden; wobei jedoch früher der Grundsatz stattfand, daß kein Landrath erwählt werden durfte.

Dieser engere Ausschuß versammelte sich jährlich 2 mal in Berlin, am 20. Mai und am 20. November, unter dem Vorsitz des Königlichen Kommissarius, welcher von den Ständen dem König zur Genehmigung vorgeschlagen wurde. In den Jahren 1804/6 bekleidete der Kurmärksche Minister im General-Directorio, von Voß, diese Stelle. Der engere Ausschuß nahm die Rechnungen ab, verwilligte Pfandbriefe und entschied über Streitpunkte in letzter Instanz. Der Königliche Kommissarius hatte insbesondere darauf zu sehen, daß die Grundsätze des Kreditwerks genau beobachtet wurden, und nichts wider die Landesverfassung und wider die Königlichen Gerechtsame vorgenommen werde. Den Generalversammlungen, welche nur bei ganz außerordentlichen Fällen von ihm ausgeschrieben wurden, präsidirte er gleichfalls.

5. Die Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Anstalten in der Kurmark. Bei diesen stand den Ständen, sowohl der Ritterschaft als den Städten, eine bedeutende Mitwirkung zu.

Seit dem Jahre 1791 waren zwei Landarmenverbände in der Kurmark entstanden, um das Land von vagabondirenden Bettlern zu reinigen, Blödsinnige und Irre aus der Provinz unterzubringen und einem Theile der invalid

gewordenen Soldaten aus den in der Kurmark stationirten Regimentern, für sich und ihre Familien ein angemessenes Unterkommen für ihr Alter zu verschaffen.

A. Zu dem einen Verbande waren die meisten Rittergutsbesitzer in der Ukermark, mit ihren Dorfschaften und den Städten Prenzlow und Strasburg, zusammengetreten, indem sie sich mit den Ständen der übrigen Theile der Provinz, wegen Abweichung der Ansichten, nicht hatten vereinigen können. Da die höchsten Staatsbehörden dieser Absonderung jedoch nicht günstig waren und eine Unterstützung, wie sie dem Hauptverbande zu Theil geworden, versagten, so hatte der Verband erst im Jahre 1803/4 in Wirksamkeit treten können. Das in Prenzlow, auf Kosten der Ukermärkschen Stände, eingerichtete Landarmen- und Invalidenhaus wurde 1804 eröffnet, nachdem das, von ihnen mit Deputirten der Kurmärkschen Kammer berathene Landarmen- und Invaliden-Reglement, unterm 19. December 1803*) vom Könige Friedrich Wilhelm III. vollzogen und nach dem Rescripte des General-Directoriums vom 25. December 1803 publicirt worden war. Zwei Deputirte der Ritterschaft und ein Deputirter der Städte Prenzlow und Strasburg verwalteten die Geschäfte des Verbandes und der Anstalt, unter besonderer Aufsicht und Kontrole der Kurmärkschen Kammer und des Kurmärkschen Departements im General-Directorio. Der Vorstand mußte sämmtliche Etats zur Genehmigung und die Rechnungen zur Revision und Dechargirung bei gedachter Kammer einreichen. Der für die Jahre 1804/6 gültige Etat dieser Anstalt schloß mit einer Einnahme und Ausgabe von 3108 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. ab. Zu der Einnahme trugen bei:

a. das platte Land . . . 2622 Thlr. 2 Gr. — Pf.
b. die Städte, und zwar

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 2. Nachtrag für 1800/3. S. 3101.

	Transport	2622 Thlr. 2 Gr. — Pf.
Prenzlow	204 Thlr. 15 Gr. 4 Pf.	
Strasburg	75 „ 9 „ 7 „	
		280 „ — „ 11 „
		2902 Thlr. 2 Gr. 11 Pf.

In der Anstalt sollten etatsmäßig verpflegt werden:

a. an Invaliden . . . . 34 Personen

b. an vagabondirenden Armen . . . . 24 „

Summa 58 Personen.

B. Zu dem zweiten Verbande gehörten die übrigen Theile der Kurmark, sowohl plattes Land, als Städte, mit Ausnahme von Berlin und Potsdam, welche ihre eigenen Armeneinrichtungen und Anstalten hatten, sowie der Ziesarsche Kreis des Herzogthums Magdeburg*) und der, zwischen der alten und neuen Oder, im Königsbergschen Kreise der Neumark belegene Theil des Mittel-Oderbruchs.

Auf den Antrag der Stände vom 29. Januar 1787 und nach mehreren Verhandlungen deshalb, hatte der König unterm 25. September 1789 befohlen, daß der Präsident der Kurmärkschen Kriegs- und Domainen-Kammer, von Voß, unter Zuziehung zweier Räthe der Kammer, mit den Ständen zusammentreten und die Sache reguliren sollte. Nachdem dies im December desselben Jahres geschehn und Alles gehörig geprüft worden war, vollzog der König unterm 16. Juni 1791**) das entworfene Landarmen- und Invaliden-Reglement, und bewilligte nicht allein die Kosten zum Aufbau der 3 Landarmen- und Invalidenhäuser zu Strausberg, Brandenburg und Wittstock, sondern einen jährlichen Zuschuß von 5800 Thlr. zu den Beiträgen der Städte für die Unterhaltung dieser Anstalten, aus der Städtekasse. Das Landarmenhaus-Reglement für Strausberg vom 31. De-

*) Dieser Kreis wurde als früherer Kurmärkscher Kreis in ständischer Hinsicht zur Kurmark gerechnet.

**) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 43. S. 124.

tober 1791 und das Reglement für das Invalidenhaus in Strausberg vom 24. Februar 1792*) waren maßgebend für die andern Häuser.

Die Direction über diese Anstalten und zur Führung der Geschäfte des Verbandes, trat als Landarmen-Verpflegungs-Direction der Kurmark 1792 in Wirksamkeit, und hatte ihren Sitz in Berlin. Dabei befanden sich, unter dem Präsidio des Kurmärkschen Ministers im General-Directorio, außer zwei Königlichen Räthen aus der Kurmärkschen Kammer, 4 von den Ständen erwählte Mitglieder, nämlich 3 aus der Ritterschaft und 1 aus den Städten, welche mit den Königlichen Mitgliedern einen gleichen, durch die Zeit des Eintritts bestimmten Rang hatten. Außerdem wohnte den Sitzungen noch bei, ein Mitglied des Ober-Kriegs-Kollegiums, wegen der durch die Direction jährlich zu versorgenden 400 Kurmärkschen Invaliden, über deren Aufnahme in die Anstalten das Ober-Kriegs-Kollegium zu bestimmen hatte. Die jährlichen Rechnungs-Extracte wurden von 2 Mitgliedern der General-Direction, unter Vorsitz des Kurmärkischen Ministers, der landschaftlichen Versammlung beim Biergelder-Fonds vorgelegt, und dieselbe von dem Zustande und Fortgange der Anstalten und den sonstigen Vorkommenheiten unterrichtet. In dieser Versammlung wurden zugleich die vorgelegten Etatsprojecte für das folgende Jahr festgesetzt und über andere Angelegenheiten des Landarmen-Verbands berathschlagt, die beschlußmäßigen Anträge und Vorschläge aber sodann, nach §. 105 des Reglements, von der General-Direction begutachtet und dem General-Directorio zur Genehmigung vorgelegt.

Die Rechnungen der Häuser der Anstalten selbst und der Kurmärkschen General-Verwaltung gingen, nach ihrer Revision durch die letztere, an das General-Directorium, welches sie an die Oberrechnungs-Kammer zur schließlichen

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 14. S. 839.

Erledigung beförderte. (S. §. 101 des Reglements.) Zur Kurmärkschen Kammer stand die General-Landarmen-Direction in dem Verhältniß einer koordinirten Behörde.

Nachdem durch gute Wirthschaftsführung, woran der damalige ritterschaftliche Deputirte, Domherr von Pannewitz, den vorzüglichsten Antheil hatte, das Vermögen der General-Direction bedeutend gestiegen war, wurde der Beschluß gefaßt, ein Land-Irrenhaus in Ruppin für den Umfang dieses Verbandes, und zwar für 80 bis 100 Irre oder Blödsinnige, zu erbauen und einzurichten. Der erste Angriff geschah 1798, und 1802 erfolgte die Eröffnung der Anstalt, nachdem der König Friedrich Wilhelm III. das für dieselbe entworfene Land-Irren-Reglement unterm 16. April 1802*) vollzogen hatte.

Der ganze Bedarf für die Landarmen-Verpflegung in dem Verband, wurde zwischen dem dazu gehörigen platten Lande und den Städten, nach den aufgenommenen Seelenlisten vertheilt. Die Grundsätze, wonach die Beiträge zur Quote des platten Landes aufgebracht werden mußten, sind in dem, bei Errichtung des Strausberger Hauses, zur Ablesung von den Kanzeln bestimmten Publicando vom 29. September 1791**) enthalten. Die Beiträge der Landbewohner richteten sich danach, je nachdem diese oder gewisse Klassen von ihnen, mehr oder weniger den Ansprüchen der Bettler ausgesetzt waren. Die Quote der Städte wurde dem Rescripte des General-Directoriums vom 25. November 1803 gemäß, nach den für 1803/9 genehmigten einzelnen Servisetats der Kurmärkschen Städte subrepartirt und betrug . . . 15,298 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.

Hierzu erhielten sie aus der Städtekasse den obenbemerkten Beitrag von	5,800 „
brachten also wirklich nur auf .	9,498 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 22. S. 839.

**) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 55. S. 217.

Nach dem am 2. Februar 1804 genehmigten Landarmen-Etat für 1804/5 betrugen

A. die Einnahmen

1. vom platten Lande, und zwar				
a. aus den Kurmärkschen Kreisen *)	37,178	Thlr. 18	Gr. —	Pf.
b. vom Ziesarschen Kreise	729	„ 15	„ —	„
c. von den Mittel-Oderbruchs-Ortschaften des Königsbergschen Kreises	367	„ 19	„ —	„
2. aus den Kurmärkschen Städten**)	9,498	„ 21	„ 5	„
3. aus der Stadt Ziesar .	66	„ 16	„ —	„
Latus	47,841	Thlr. 17	Gr. 5	Pf.

*) Hierzu trugen bei:

a. die Mittelmärkschen Kreise und zwar				
Ruppin	3,082	Thlr.	15	Gr.
Havelland	3,124	„	13	„
Glien und Löwenberg . . .	1,094	„	15	„
Nieder Barnim	2,307	„	21	„
Ober Barnim	2,415	„	14	„
Lebus	2,593	„	15	„
Bees-Storkow	1,438	„	22	„
Teltow	2,530	„	14	„
Zauche	1,634	„	13	„
Luckenwalde	754	„	4	„
b. die Altmärkschen 4 Kreise	8,398	„	22	„
c. die Priegnitz	5,798	„	15	„
d. die Ukermärkschen Einwohner in den Domainen und Schulämtern . .	1,963	„	19	„
und einige adlige Güter in der Ukermark	40	„	8	„
Summa	37,178	Thlr.	18	Gr.

**) Hierzu trugen bei:

die 13 Altmärkischen Städte .	1704	Thlr.	4	Gr.	4	Pf.
die 10 Priegnitzschen Städte .	860	„	3	„	5	„
Latus	2564	Thlr.	7	Gr.	9	Pf.

Transport	47,841 Thlr.	17 Gr.	5 Pf.
4. an Zuschuß aus der Stadtkasse *)	5,575 „	23 „	9 „
5. an Zinsen von 67,500 Thlr. Kapitalien, Kollectgeld und insgemein ꝛc.	2,654 „	16 „	1 „
zusammen	56,072 Thlr.	9 Gr.	3 Pf.

B. die Ausgaben

1. zur Unterhaltung der 3 Landarmenhäuser und des Irrenhauses, und zwar für das Haus zu Strausberg .	16,206 Thlr.	9 Gr.	5 Pf.
Brandenburg .	9,881 „	3 „	6 „
Wittstock . .	9,726 „	19 „	5 „
Neu Ruppin .	9,291 „	16 „	— „
2. für die Direction und ihr Bureau	3,893 „	6 „	7 „
3. für die Directoren der 4 Häuser, den 17 Landräthen und die Tantièmen der			
Latus	48,999 Thlr.	6 Gr.	11 Pf.

Transport	2564 Thlr.	7 Gr.	9 Pf.
Außer Prenzlow und Strasburg 9 Ukermärkische Städte, sowie die Flecken Joachimsthal und Greiffenberg	906 „	11 „	7 „
Mit Ausnahme von Berlin und Potsdam, die übrigen 46 Städte in der Mittelmark	6028 „	2 „	1 „
also 78 Städte und zwei Flecken	9498 Thlr.	21 Gr.	5 Pf.

**) Zum Etat für 1804/5 waren, statt 5800 Thlr., nur zum Ansatz gebracht 5575 Thlr. 23 Gr. 9 Pf.

Transport	48,999 Thlr.	6 Gr.	11 Pf.
Kreiskassen-Rendanten, einschließlich 500 Thlr. zu Gratificationen	2,367 „	23 „	3 „
4. zur Ergänzung der Inventarien und Deckung des Mehrbedarfs an Unterhaltungskosten bei steigenden Preisen	2,000 „	— „	— „
zusammen	53,367 Thlr.	6 Gr.	2 Pf.

Es betrug also

A. die Summe der Einnahmen	56,072 Thlr.	9 Gr.	3 Pf.
B. die Summe der Ausgaben	53,367 „	6 „	2 „
und blieben übrig	2,705 Thlr.	3 Gr.	1 Pf.

Jedes Landarmenhaus zu Brandenburg und Wittstock war auf 200 Arme und 100 Invalide, das zu Strausberg aber auf das Doppelte berechnet. Nach sechsjährigem Durchschnitt der Jahre 1797/1803, welcher den Etats dieser Häuser für 1804/6 zum Grunde gelegt wurde, waren jedoch nur verpflegt:

in Strausberg	195	Invalide	und 147	Arme,
in Brandenburg	94	„	„ 81	„
in Wittstock	95	„	„ 145	„

und zwar mit einem Verpflegungsbetrag für die Person von

7 Thlr. 2 Gr. General- und 34 Thlr. 23$\frac{1}{4}$ Gr. Special-Kosten, zusammen 42 Thlr. 1$\frac{1}{4}$ Gr. in Strausberg,

14 Thlr. 7$\frac{10}{12}$ Gr. Gen.- und 44 Thlr. 6$\frac{5}{12}$ Gr. Special-Kosten zusammen 58 Thlr. 14$\frac{1}{4}$ Gr. in Brandenburg,

11 Thlr. 20$\frac{5}{12}$ Gr. Gen.- und 36 Thlr. 11$\frac{15}{24}$ Gr. Special-Kosten, zusammen 48 Thlr. 8$\frac{1}{24}$ Gr. in Wittstock,

Nach der Bekanntmachung der Landarmen-Direction vom 10. Februar 1806 hatten sich in den 4 Häusern im Jahr 1804/5 befunden:

in Strausberg	189 Invaliden	und	161	Arme,
in Brandenburg	95 "	"	92	"
in Wittstock	96 "	"	208	"

Unter diesen waren ungefähr ⅓ Weiber, ferner 68 Kinder von Invaliden, 72 Kinder von Armen, und 60 Blödsinnige.

Im Landirrenhause zu Neu-Ruppin waren 40 Männer und 34 Weiber aufbewahrt, wovon jede Person in diesem Jahre 112⅙ Thlr. gekostet hatte. In den Jahren 1801/4 waren im Durchschnitt nur 45 Irre in der Anstalt gewesen, wo der Durchschnittskostenpreis 116 Thlr. betragen hatte. In den 3 Jahren 1802/4, in welchen das Irrenhaus in Neu Ruppin schon eingerichtet war, hatten die General- und Erhaltungs-Kosten der 4 Häuser, mit Einschluß des wieder verwandten Arbeitsverdienstes in selbigen, jedoch ausschließlich der noch bezahlten Baugelder für das Irrenhaus, in jedem dieser Jahre durchschnittlich 65,000 Thlr. betragen, wohingegen nach den Abschlüssen der Rechnungen von 1804/5 in diesem Jahre 78,549 Thlr. verausgabt waren. Diese bedeutende Mehrausgabe war hauptsächlich durch die hohen Preise des Getreides und fast aller Verzehrungsgegenstände herbeigeführt. Da auch im Jahr 1805/6 gleiche Konjuncturen stattfanden, und über 9000 Thlr. zur Anschaffung und Einrichtung von Wollspinnmaschinen, in den Wittstockschen und Brandenburgschen Häusern verwandt werden mußten, so hatte sich am 1. Juli 1806 das Kapitalvermögen der Landarmenkasse auf 37,700 Thlr. vermindert.

6. Die Lieferung der Fourage für die in der Kurmark stationirten und durchmarschirenden Truppen lag dem kontribuablen Stande ob, der solche nach dem Maßstabe der ordinairen Kontribution zu bewirken hatte. Das Militair-Departement im General-Directorio hatte früher die specielle Verwaltung dieser Angelegenheit. Das Rescript vom 29. März 1791 übertrug sie aber, vom 1. September desselben Jahres ab, der Kurmärkschen Kammer

in Berlin, und stellte die Sache dadurch in der Kurmark auf denselben Fuß, wie in allen übrigen Kammer-Departements.

Nach dem Fourage- und Grasungs-Reglement vom 9. November 1788 *) und dessen Anhang vom 3. Februar 1796 **) sollte von der Kriegs- und Domainenkammer jeder Provinz, mit Zuziehung der Landstände, regulirt werden, wie und nach welchen Grundsätzen der jährliche Fourage-Bedarf für das Militair vom Lande aufzubringen sei. Die Zuziehung der Stände hat in der Kurmark in der Art stattgefunden, daß den Deputirten der Stände zur Schoß-Versammlung, im December jeden Jahres, von der Kurmärkschen Kammer die Etats nebst den Repartitions-Nachweisungen, vor ihrer Einreichung zur höheren Genehmigung, sowie die jährlichen Rechnungen, vor der Einsendung an die Ober-Rechnungskammer, zur Erklärung mitgetheilt und von der Deputirten-Versammlung der Stände jährlich 2 Kommissarien aus ihrer Mitte ernannt wurden, um mit der Kammer im Laufe des Jahres vorkommende, keinen Anstand leidende Fourage-Angelegenheiten abzumachen.

Sobald die Etats höhern Orts für's nächste Jahr genehmigt waren, legte die Kammer, nach Maßgabe der Kontribution, die Fourage-Repartition für die einzelnen Kreise an, und bestimmte, mit Rücksicht auf die Standquartiere der Truppen und die Plätze, wo die Revuen im Laufe des Jahres abgehalten werden sollten, die Ortsmagazine, oder die in Berlin, Potsdam und Charlottenburg eingerichteten Haupt-Magazine, wohin die Fourage abgeliefert werden sollte. Den Kreisen, sowie jedem Ein-

---

*) S. Wöhner's Steuerverfassung. 3. Thl. S. 255. Nr. 304. auch N. C. C. Th 8. Nr. 83. S. 2281.

**) S. Wöhner's Steuerverfassung. 3. Thl. S. 255. Nr. 315 bis 388. auch N. C. C. Th. 10. Nr. 8. S. 67.

zelnen, stand es frei, die verlangten Fourage-Quantitäten selbst, oder durch Lieferanten, zu liefern.

Diese Lieferung war eine der bedeutendsten Lasten des kontribuablen Standes, da die Preise, welche vom Staate vergütigt wurden, nicht mit den Marktpreisen im Verhältniß standen, und viele Kontribuenten weder selbst so viel Fourage in ihrer Wirthschaft erübrigen, noch in die zum Theil sehr entfernten Magazine selbst abliefern konnten. Seit dem Jahre 1796 war deshalb von Kommissarien der Stände, unter Mitwirkung der Kammer und mit Höchster Genehmigung, ein Abkommen mit der Seehandlungs-Direction in Berlin getroffen, wonach diese für alle diejenigen Kreise, welche theilweise, oder ganz (besonders die nach den Magazinen zu Berlin, Potsdam und Charlottenburg zu liefernde Fourage) nicht selbst zu liefern vermochten, den Ankauf auf Rechnung der Liefernden, gegen Bezahlung von 4 Procent Zinsen für die dazu verwendeten Vorschüsse vom Tage des Ankaufs bis zum Ersatz des Vorschusses, übernahm. Ueber die Gelder, welche im Jahre 1803/4 der kontribuable Stand in der Kurmark für die Fourage-Lieferung aufbringen mußte, hat sich im Archiv der Stände der Kurmark, eine von den Verordneten zum großen Ausschuß angefertigte Nachweisung*) vorgefunden.

Aus derselben ist zu ersehen, was ein jeder Kreis und die ganze Provinz in diesem Jahre wirklich geliefert hatte, und was von den Verpflichteten in Natura und durch die Seehandlung geliefert worden, auch welcher Zuschuß zu der vom Staate angewiesenen Vergütung, noch vom kontribuablen Stande an Gelde hat aufgebracht werden müssen. Die ganze Lieferung für das Militair betrug im Jahr 1803/4 15,021 Wispel Hafer, 80,134 Centner Heu und 15,285 Schock Stroh. Davon waren annähernd ³/₇

---

*) S. Landschaftsacten wegen Abnahme der Fourage-Rechnungen Volumen 5. Blatt 121 ff.

durch die Seehandlung und $^{1}/_{7}$ von den Verpflichteten selbst geliefert worden. Ohne Anrechnung der vom Staate für diese Lieferung bezahlten Summen, hatte die Seehandlung für die von ihr bewirkte Lieferung, den Scheffel Hafer zu 13 Gr. 8 Pf., den Centner Heu zu 10 Gr. 9 Pf. und das Schock Stroh zu 3 Thlr. 1 Gr. 9 Pf. gerechnet, bezahlt erhalten . . . . 117,305 Thlr. 3 Gr. 9 Pf.

Die von den Verpflichteten selbst gelieferte Fourage, nach eben diesen Preisen berechnet, ergab die Summe von . . 152,621 „ 21 „ 2 „

wornach die ganze Lieferung den hierzu Verpflichteten . 269,927 Thlr. — Gr. 11 Pf.

gekostet hatte. Nach der Kurmärkschen Fourage-Rechnung für 1803/4 hatte der Staat für die obbemerkte ganze Lieferung, den Scheffel Hafer zu 13 Gr., in soweit solche in die Magazine zu Berlin, Potsdam und Charlottenburg stattgefunden, sonst aber nur 11 Gr., den Centner Heu zu 10 Gr. und das Schock Stroh zu 3 Thlr. 8 Gr. gerechnet, bezahlt . . . . 250,898 „ 9 „ 11 „

wornach die ganze Lieferung gekostet hatte . . . . . 520,825 Thlr. 10 Gr. 10 Pf.

Vergleicht man den vom kontribuablen Stande aufgebrachten Zuschuß von . . . . 269,927 Thlr. — Gr. 11 Pf.

mit der Kontribution, welche in der Kurmark, nach Abzug

Latus 269,927 Thlr. — Gr. 11 Pf.

Transport	269,927 Thlr.	— Gr.	11 Pf.
der vom Luckenwaldeschen Kreise bezahlten 8283 Thlr. 1 Gr. 11 Pf., aufgebracht werden mußte (S. Beilage IV. zu b 1.)	358,983 „	9 „	3 Pf.
so ergibt sich, daß die Fourage-Lieferung demselben nur	89,056 Thlr.	8 Gr.	4 Pf.

weniger gekostet, als die Aufbringung der ganzen Kontribution, einschließlich der Kavallerie- und Metzkorngelder.

Im Jahre 1804/5 betrug die, vom Staate für die in der Provinz stationirten, mit Fourage zu verpflegenden Truppen, bezahlte Summe 249,315 Thlr. 16 Gr. 10 Pf., worunter die extraordinairen Lieferungen nicht begriffen waren. Der Etat von diesem Jahre hatte die Summe von 259,401 Thlr. 21 Gr. 9 Pf. für den muthmaßlichen Bedarf an Fourage ausgeworfen. Da die Fouragepreise in diesem Jahre noch höher wie 1803/4 standen, so ist die Last für den kontribuablen Stand in dem Jahre nicht geringer, wie in dem vorhergehenden, anzunehmen, wenn gleich zur Erleichterung derselben, aus den Beständen der Haupt-Fourage-Kasse der Kurmark, auf den Antrag der Stände mit Königlicher Genehmigung, die Summe von 35,000 Thlr. unter den Kontribuenten als Beihülfe vertheilt wurde.

IV. Zurathziehung der Stände der Kurmark bei der Gesetzgebung.

Nach der Verfassung von 1653 mochten die Stände zu dem Verlangen berechtigt gewesen sein, daß vor Erlassung allgemeiner neuer, oder Abänderung älterer Gesetze, ihnen die Entwürfe zur Begutachtung und Aeußerung vorgelegt und auf letztere Höchsten Orts bei der Abfassung selbst die möglichste Rücksicht genommen werde. Seitdem

die Monarchen aus dem Hause Hohenzollern, durch Erwerbung mehrerer anderer Provinzen, aber den Staat erweitert hatten, scheint dies nicht mehr überall für nothwendig gehalten worden zu sein, und die Stände sind daher in den letzten 150 Jahren nur zuweilen gefragt worden. In der Regel wurden, wenn es darauf ankam, die Ansichten der Provinzial-Stände über allgemeine oder örtlich zu treffende Anordnungen zu kennen, hinsichtlich des platten Landes (S. S. 168.) die Landräthe beauftragt, deshalb mit der Ritterschaft zu konferiren und sich dann gutachtlich zu äußern. Hinsichtlich der Städte wurden die Steuerräthe beauftragt, eben so mit den Magisträten Rücksprache zu nehmen, und nur von dem Magistrat in Berlin wurde dessen besonderes Gutachten erfordert. Betraf indeß der Gegenstand die Kurmark allein, so wurden, besonders in den letzten 20 Jahren vor 1806, die Deputirten des großen Ausschusses zum Biergelde auch deshalb wohl befragt, die sich dann entweder selbst auf die ihnen vorgelegten Fragen äußerten, oder besondere Deputirte ernannten, welche sich mit Königlichen Kommissarien zu diesem Behuf beriethen. Fälle dieser Art traten z. B. ein, wegen des Landarmen- und Irren-Wesens, wegen Beschaffung der Fourage für die Truppen, wie vorher unter III. 5 und 6. bemerkt worden, auch wegen Ausarbeitung des Provinzial-Gesetzbuches für die Kurmark (S. Abschnitt 11.), wo solches durch das Patent wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 ausdrücklich vorgeschrieben war ꝛc. Beispiele der Nichtzuziehung der Stände finden sich aber auch, innerhalb der letzten 20 Jahre vor 1806, mehrere, z. B. durch das Patent vom 6. Januar 1787 und die Kabinetsorders vom 3. und 13. Januar desselben Jahres (S. Abschnitt 5.) hob der König Friedrich Wilhelm II. die General-Tabaks-Administration und die Kaffeebrennereien auf, und bestimmte, zur Deckung der hierdurch entstehenden Ausfälle, mehrere neue Steuern. Durch diese Kabinetsorders war

zugleich angeordnet, daß die, zur Pensionirung der außer Dienst gesetzten Tabaks- ꝛc. Bediente, erforderlichen Summen von den einzelnen Provinzen, nach der Seelenzahl vertheilt, besonders aufgebracht werden sollten. Hiervon fielen 19,560 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. auf die Kurmark. Ueber die Art, wie solche aufzubringen, wurde blos die Kurmärksche Kammer befragt, und hierauf vom General-Directorio unterm 5. April 1787 bestimmt, daß zur Beschaffung derselben, in allen Kurmärkschen Salzfactoreien vom 1. Juni 1787 an, von jedem Pfunde Salz 2 Pf. mehr, wie bis dahin, erhoben werden solle. Ferner wurde durch die Verordnung vom 25. Januar 1799*) wegen der aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unteroffiziere und Soldaten, die Accisefreiheit vom Weine, sowie die Befreiung von Zahlung der Wasser-, Zoll- und Schleusen-Gelder ꝛc. beim Handel mit Getreide, für den Adel und alle bis dahin eximirten Stände aufgehoben. Durch die Kabinetsorder vom 2. November 1805 und Verfügung des General-Directoriums vom 6. November 1805, an alle Kammern, ward bei der angeordneten Mobilmachung der Armee, vorläufig auf 8 Monate, die Naturallieferung von Roggen und Mehl zum Brodbedarf für das Militair und von Hafer, Heu und Stroh für die Armeepferde, auf alle Producenten von Getreide nach den Aussaats-Nachweisungen vom Jahr 1797, jedoch nur als Ausnahme, und unter Sistirung der gewöhnlichen jährlichen Provinziallieferungen, angeordnet, auch eine gleiche Lieferung im Jahre 1806 wiederholentlich ausgeschrieben. (S. Abschnitt 8. zu E. nach Nr. 4.)

Alles dies wurde ohne vorherige Zuziehung der Stände angeordnet und ausgeführt.

Hieraus ergibt sich daher wohl, daß der Landesherr nur da eine Mitwirkung der Provinzialstände zuließ, wo er sie für angemessen und nützlich hielt.

---

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 2. S. 2185 ff.

Der letztverstorbene König hatte übrigens auch, wie seine Vorfahren, bei seiner Thronbesteigung eine Assecuration für die Prälaten, Ritterschaft und sämmtliche Stände der Kurmark unterm 6. Juli 1798 ausgefertigt*).

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 44. S. 1657.

Fünfter Abschnitt.

Abgabenwesen und Betrag der Summen, welche die Einwohner der Kurmark aufbrachten.

Die Abgaben, welche die ländlichen und städtischen Einwohner der Kurmark bis in die Jahre 1804/6 aufzubringen hatten, waren nach ihrer Natur, ihrer Bestimmung und der Art, wie sie erhoben wurden, sehr verschieden. Sie wurden theils an den Staat, theils an ständische Behörden, theils an den Grundherren entrichtet, und als directe und indirecte Abgaben unterschieden, je nachdem sie auf dem Grundbesitz oder der Person unmittelbar hafteten oder von gewissen Anlässen und Handlungen abhängig waren. In ihrer damaligen Menge und Beschaffenheit waren sie allmälig, unter dem Uebergewicht der bevorrechteten Stände, im Andrang steigender Bedürfnisse entstanden. Die ältesten Abgaben waren wohl die, welche von den sogenannten kontribuablen Eingesessenen, als Nutznießern von Grund und Boden, an ihre Gutsherrschaften gegeben werden mußten und wahrscheinlich gleich bei Bildung der Verhältnisse zwischen den Herren und Hintersassen eingeführt wurden. Viele alte Hausbücher ergeben, daß die Abgaben und Leistungen dieser Klasse in der Regel zu ⅓ in Spann- und Handdiensten, zu ⅓ in Naturalien an Getreide und Vieh, oder Erlegung des derzeitigen Geldwerths und zu

⅓ in baaren Geldleistungen bestanden. Die Abgaben anderer, von den Gutsherrn abhängigen, Einwohner an dieselben, beruhten ebenso auf altem Herkommen oder Verträgen.

Der Landesherr als solcher erhob in den ältesten Zeiten keine bestimmten Landesabgaben. Er bestritt seine Hofhaltung und sonstigen Staatsbedürfnisse aus den Einnahmen von den ihm zugehörigen Domainen, Forsten, Land- und Wasserzöllen, sowie von den ihm als Lehnsherrn von Zeit zu Zeit heimfallenden, nicht wieder vergebenen Lehnen. Viele Vasallengüter, und selbst Städte, hatten ihm als ihrem Lehnsherrn die schuldige Lehnsfolge bei entstehenden Fehden oder Kriegen zu leisten. Da die Landesherren aber häufig mehr brauchten, als der Ertrag von ihrem Eigenthum abwarf, sie auch, bei der Unzulänglichkeit jener Heeresfolge, der Söldner zum Kriegführen bedurften, so sahen sie sich genöthigt, die Stände auf Landtagen zusammen zu berufen, und sie um Bewilligung der zur Anwerbung und Löhnung der Soldtruppen, oder zur Schuldentilgung und Einlösung verpfändeter Besitzungen und Einkünfte, erforderlichen Summen anzusprechen. Dies hatte die Bewilligung sogenannter Beeden in der Art zur Folge, daß die Ritterschaft, unter dem Namen von Hufen- und Giebelschoß, die von ihr übernommenen Summen, auf ihre Untersassen (den kontribuablen Stand) vertheilte, die Antheile der Städte aber theils als Giebelschoß von den Häusern, theils als eine Abgabe vom Getränke aufgebracht wurden. Anfangs geschahen diese Zugeständnisse auf ein Jahr oder bis zum nächsten, im Voraus bestimmten Landtage, allmälig wurden die zuerst nur zeitweisen Abgaben jedoch ständig. Die Stände übernahmen auch wohl gegen Ueberlassung eines Theils dieser Abgaben, die von ihnen verbürgten landesherrlichen Schulden, sowie deren Verwaltung, Verzinsung und Abtragung, jedoch unter der Oberaufsicht des Landesherrn. S. Abschnitt 4. zu I. S. 133.

Ueber die Unterbringung und Verpflegung der, zum Schutz des Landes und zum Kriegführen angenommenen Soldtruppen, wurden besondere Vereinbarungen des Landesherrn mit den Ständen in der Art getroffen, daß das platte Land, mit Einschluß der Mediatstädte, für die Kavallerie das Naturalquartier und die Mundverpflegung, so wie für die Pferde Fourage und Grasung beschaffen mußte, wohingegen die Infanterie den Immediatstädten in ähnlicher Art zur Last fiel. Die Bekleidung, Besoldung und sonstigen Ausrüstungen der Truppen, beschaffte der Landesherr selbst, aus den ihm verbleibenden, von den Ständen bewilligten Abgaben.

Da die Einquartierung und Beköstigung der Kavallerie auf dem platten Lande, diesem aber zu lästig, auch für die militairischen Zwecke nicht angemessen befunden wurde, so vereinigte man sich im Jahre 1716 dahin, daß sie ihre Garnisonen in den Städten erhielt, und der kontribuable Stand des platten Landes die erforderliche Fourage in Natura dahin lieferte (S. Abschnitt 4 zu **III.** 6. S. 185), ein Kavalleriegeld von 12 Gr. für jeden Thaler Kontribution an die Staatskassen zahlte und das zur Brodverpflegung nöthige Metzkorn an Roggen und Mehl gleichfalls in Natura in die Königlichen Magazine, von 1736 an aber die, statt dessen bestimmten Metzkorngelder zur Berlinischen Proviantamtskasse abführte. In der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die landesherrlichen und Kreiskommunal-Abgaben des kontribuablen Standes, desgleichen die Stellung des Vorspanns für das Militair und in allgemeinen Landes- und Provinzialangelegenheiten, auf Pässe des General-Directoriums, geordnet und auf einen festen Fuß gebracht, wie solches aus W ö h n e r t ' s Steuerverfassung der Mark Brandenburg in 3 Theilen, vollständig zu ersehen ist *). In den Immediat-

*) Der Maßstab, nach welchem die Kontribution unter die einzelnen Kreise vertheilt wurde, ist der, S. 172., hinsichtlich der Vertheilung der 3000 Thlr. Vorspanngelder angegebene.

städten hatte der Landesherr schon im Laufe des 17. Jahrhunderts das Recht gewonnen, zur Mundverpflegung der Soldaten, neben der eingeführten Besteuerung des Getränkes, noch Abgaben von mehreren Konsumtionsgegenständen zu erheben. Diese Konsumtionsabgaben wurden vom Kurfürsten Friedrich Willhelm dem Großen, zur Vermehrung seiner Einnahmen, zu einem förmlichen Accisesystem ausgebildet und die Mediatstädte gleichfalls dazu gezogen, wogegen er ihre Kontributionsabgaben zu den Kontingenten der verschiedenen Kreise auf seine Kosten übernahm. Die nachfolgenden Regenten haben die Accise, durch Heranziehung fast aller Konsumtionsgegenstände und vielfache Erhöhung der einzelnen Tarifsätze, so erweitert, wie solche sich 1804/6 vorfand. Die Einwohner der Städte blieben nach wie vor verpflichtet, das in der Kurmark befindliche Militair in ihre Wohnungen aufzunehmen und mit Lagerstellen, Holz, Licht, Pfeffer und Salz zu versehen, auch dem Militair die Bereitung seiner Speisen bei ihrem Küchenfeuer zu gestatten. Die für die Truppen erforderlichen Räume zu ihren Militairanstalten, als Lazarethe, Wachen, Montirungskammern, Scheunen, Reitbahnen, mußten die Städte gleichfalls beschaffen. Dafür hatte der Staat nach Einführung der Accise zwar eine Vergütigung (Servis) ausgesetzt, da diese aber im Verhältniß zur Einquartierungslast zu geringe war, so wurde unter Oberleitung der Königlichen Behörden, zur Erleichterung der Bequartierten, und zur Ausmiethung der Truppen, ein Sublevations-Servis in den Städten der ganzen Provinz, auf den Grund der Bestimmungen des Servis- und Einquartierungsreglements vom 3. September 1770*) aufgebracht. Die im Jahre 1804/5 deshalb stattfindende Einrichtung, sowie der Betrag der zu tragenden Bequartierungslasten und Ausgleichungssummen in den Kurmärkschen Städten

*) S. C. C. N. Th. 4. Nr. 62. S. 7349.

sind in dem achten Abschnitt von den Militaireinrichtungen zu D. auseinandergesetzt.

Seit dem Jahre 1704 nahm der Landesherr als Lehnsherr von den Vasallen in der Kurmark, statt ihres Lehnsdienstes, eine Geldvergütigung, das Lehnpferd zu 40 Thlr. berechnet. S. Abschnitt 2. S. 16.

Außer vorbemerkten Abgaben hatte der Landesherr aus eigener Machtvollkommenheit sich noch allmälig, unter der Benennung von Regalien, mehrere Einnahmen durch die Einrichtung des Postwesens, Stempelung des Papiers zu öffentlichen Verhandlungen und der Spielkarten, und Besteuerung des Salzes verschafft. Die ältesten Nachrichten darüber finden sich in Mylius kurmärkscher Edictensammlung. Ueber das Postregal ist die älteste Bestimmung vom Jahr 1655, welcher mehrere Verordnungen wegen Erhebung und Festsetzung des Brief- und Paketporto's, und wegen Verhinderung der Umgehungen durch Lohnkutscher, Schiffer und andere Personen, bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts gefolgt sind. Unterm 10. August 1712*) erließ König Friedrich I. eine neue Postordnung, der das vorangegangene Reglement vom 19. März 1710 und die Extrapostreglements vom 18. Juli und 8. August 1712 als Beilagen beigefügt waren**). Diese Verordnungen ergeben, wie immer neue Taxerhöhungen auf einander folgten.

Das Stempelpapier wurde zuerst durch das Edict vom 15. Juli 1685***) eingeführt, und sollte die Einnahme davon die Kontributionslast erleichtern helfen. Unterm 6. December 1701†) wurden die Spielkarten zuerst besteuert und zwar mit 1 Gr. für das Spiel, wovon die Hälfte für die Berliner Armendirection zur Unterstützung

*) S. C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 3. S. 821—962.

**) S. ebendaselbst S. 963 ꝛc.

***) S. ebendaselbst Th. 4. Abth. 5. Kap. 3. Nr. 1. S. 231.

†) S. ebendaselbst Th. 4. Abth. 5. Kap. 3. Nr. 6. S. 241.

ihrer Fonds bestimmt war. Auch hier traten weiterhin mancherlei Erhöhungen ein.

Wegen Besteuerung des Salzes ist die älteste Bestimmung vom Donnerstag nach Andreas Apost. 1560 *), wonach die Einwohner der Kurmark ihr Salz nur von dem bei Beelitz errichteten Salzwerk, welches für den Bedarf der Provinz hinlänglich sei, und aus den zum Debit des dortigen Salzes errichteten Factoreien, nehmen sollten. Zugleich wurde die Einfuhr fremden Salzes verboten. Da jedoch die Ausbeute von diesem Salzwerk den Erwartungen nicht entsprach, so wurde für landesherrliche Rechnung Salz von der Lüneburger Saline angekauft und unterm 13. August 1585 **) bekannt gemacht, daß solches aus 12 Kurmärkschen Niederlagen, mit Rücksicht auf die Entfernungen, zu den Preisen von 2 Thlr. 2 Gr. bis 2 Thlr. 10 Gr. und 6 Pf. Schreibegebühren für die Tonne zu 3 Scheffeln gekauft werden könne. Später wurde aller Handel mit Salz durch Privatpersonen untersagt, und unterm 26. August 1667 ***) der Salzpreis in den Königlichen Niederlagen für das von Auswärts angekaufte Salz auf 4 Thlr. 3 Gr., für das Salz aus dem Magdeburgischen aber auf 3 Thlr. 13 Gr. für die Tonne festgesetzt †). In der Folge wurden die Salzpreise allmälig immer höher gesteigert.

So erreichten nach und nach, in Folge der vermehrten Staatsbedürfnisse, alle Arten von indirecten Abgaben und deren Erhebungsrollen die Höhe und Einrichtung, welche sie in den Jahren 1804/6 hatten.

Als Norm für die Erhebung und Verwaltung galten zu dieser Zeit hauptsächlich:

---

*) S. C. C. M. Th. 4. Abth. 2. Kap. 1. Nr. 1. S. 1.

**) S. ebendaselbst Nr. 2. S. 3.

***) S. ebendaselbst Nr. 14. S. 27.

†) Die Tonne Lüneburger Salz hielt 22½ Ließpfund, die Tonne Magdeburgisch Salz hielt 20 Ließpfund.

1. für die Zölle, die Landzollrolle und Instruction vom 4. April 1721 *) für die Kurmark und deren spätere Ergänzungen, zu welchen besonders der Anhang zur gedachten Zollrolle vom 10. Januar 1803 **) gehörte. Siehe Brandenburgs Handbuch über die Zollverfassung und Gesetze in der Kurmark von 1801.

Die Binnenzölle wurden durch das Edict vom 26. December 1805 ***) im ganzen Staat aufgehoben.

2. für die Konsumtions- Handels- und Gewerbe-Accise die Verordnung vom 25. Januar 1787 †) der Accisetarif vom 20. Februar 1785 ††), das Accisereglement vom 3. Mai 1787 †††) und mehrere spätere Declarationen desselben, wohin besonders die Kabinetsverordnung vom 25. December 1797 und das Publicandum vom 1. Januar 1798 *†), wegen Erhöhung des Tabaksimpostes und wegen einer Uebertragsaccise, sowie die Verordnung vom 25. Januar 1799 *††), wegen Aufhebung der Tranksteuer Begünstigungen gehören. Das Nähere ist aus Appelius Handbuch über die Acciseverfassung und Accisegesetze in der Kurmark, Berlin 1800, zu ersehen.

3. für das Postregal, die Postordnungen vom 11. April 1766 *†††) und 26. November 1782 †*) und mehrere spätere Bestimmungen.

---

*) S. C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 1. Nr. 58. S. 313 ꝛc.

**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 1. S. 1301.

***) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 67. S. 3073.

†) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 8. S. 255.

††) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 22. S. 321.

†††) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 51. S. 1113.

*†) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 1. S. 1825.

*††) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 2. S. 2185.

*†††) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 35. S. 285 ꝛc

†*) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 53. S. 1726.

4. für das Stempelregal, das Edict vom 17. September 1802 *).
5. für das Salzregal, das die Salzpreise erhöhende Edict vom 26. December 1805 **).

Das ganze Abgabenwesen bis dahin und die, den Verordnungen in demselben vorangegangenen Verhandlungen, zeigen, daß es, ohne dabei von einem zusammenhängenden staatswirthschaftlich finanziellen System auszugehen, nur darauf abgesehen war, die größtmöglichste Steuereinnahme von allen Unterthanen zu erlangen, wobei ihr Wohl und Weh nur soweit in Betracht kam, als die Erhaltung und Beförderung ihrer Leistungsfähigkeit das Mittel zu sein schien, ihnen die hohen Abgaben erschwinglich zu machen. Seit der Regierung König Friedrichs II., der die indirecten Abgaben zu einer Hauptquelle für die Staatseinnahmen zu machen und zu dem Ende Gewerbe und Industrie in seinen Ländern zu heben bemüht war, wurde, bei Regulirung der Tarifsätze in den Accise- und Zollrollen, mit dem finanziellen Zweck auch der des Schutzes der inländischen Gewerbszweige gegen die Konkurrenz des Auslandes verbunden.

Uebrigens wurde nur geprüft, wie hoch man ohne unleidlichen Druck, besonders für die untern Klassen, mit den Steuersätzen hinauf gehen könne, das verzehrende Publicum fand wenig oder gar keine Berücksichtigung. Man glaubte genug gethan zu haben, wenn man den gewerblichen Stand, als den für die Vermehrung der Geldkraft wichtigsten, begünstigte und in Vortheil setzte ***). Wie sehr, selbst bei nothwendigen Steuerveränderungen, das Bestreben lediglich dahin gerichtet war, an der Einnahme keine Einbuße zu erleiden und den unvermeidlichen

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 46. von 1801/3.

**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 67. S. 3073.

***) S. zu B. des Abschnitts 12, wo gezeigt ist, wie wenig Erfolg diese Ansichten und die davon ausgehenden Maßregeln hatten.

Ausfall auf der einen Seite, durch Steigerung oder Vervielfältigung der Abgaben auf der andern Seite zu ersetzen, und wie wenig dabei nach einem im Ganzen leitenden Princip, sondern nur nach Gutdünken und Konvenienz im Einzelnen verfahren wurde, davon mag Nachstehendes als Beispiel dienen.

Nach dem Tode Friedrichs des Großen hob sein Nachfolger, König Friedrich Willhelm II., die von jenem errichtete General-Tabaksadministration und Kaffeebrennerei-Anstalt durch das Patent vom 6. Januar 1787 *), wie darin angegeben wird, deshalb auf, weil sich diese Einrichtung durch Beschränkung des Handels und Verkehrs allgemein gehässig gemacht, auch das Kontrebandiren und Defraudiren zum Nachtheil der Moralität des Volks, besonders längs der Grenzen, in hohem Grade überhand genommen habe.

Diese Steuer hatte jährlich einen Ueberschuß geliefert

von	1,400,000 Thlr.
und waren außerdem zur Besoldung der dabei angestellten Beamten	170,000 „
sowie zur Verzinsung der ausgegebenen Tabaksactien	88,000 „
zusammen	1,658,000 Thlr.

aufgebracht worden.

Zur Deckung dieser Summen wurde von einer zu dem Ende niedergesetzten Immediatkommission eine Art Kopfsteuer vorgeschlagen. Da aber die Nachricht davon bei ihrer Verbreitung im Publicum großen Mißmuth erregte, auch das Generaldirectorium sich gegen die Ausführung dieser, vom König schon gebilligten Maaßregel aussprach, mußte die Kommission einen andern Plan vorlegen. Die General-Accise- und Zolldirection erklärte sich bereit, aus den Ueberschüssen der von ihr verwalteten Acciseeinnahmen 500,000 Thlr. zu decken, mithin waren noch 1,158,000 Thlr. auf andere Weise aufzubringen. Nach dem von der Kom-

*) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 2. S. 243.

mission anderweitig vorgelegten und vom König unterm 3. und 13. Januar 1787 genehmigten Aufbringungsplan *) sollten zuvörderst die darunter befindlichen 170,000 Thlr. Wartegelder für die entbehrlich werdenden Beamten, bis zu deren Wiederanstellung oder Absterben, von den ländlichen Einwohnern der Provinzen rechts der Weser, nach der Seelenzahl aufgebracht werden, weshalb dem Generaldirectorio überlassen blieb, nach Rücksprache mit den Kammern für jede Provinz die weitern Anordnungen zu treffen. Dieses setzte hierauf für die Kurmark fest, daß vom 1. Juni 1787 an, zur Bestreitung der bei der Vertheilung nach der Seelenzahl auf diese Provinz fallenden 19,560 Thlr. 18 Gr. 5. Pf., von jedem Pfunde Salz 2 Pfennige erhoben werden sollten. In andern Provinzen, z. B. Pommern, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, geschah die Aufbringung gleichfalls durch einen Zuschlag auf den Salzpreis, jedoch nach verschiedenen Sätzen, zu welchem aber in allen diesen Provinzen, gegen die erste Königliche Bestimmung, nicht allein die Bewohner des platten Landes, sondern auch die der Städte herangezogen wurden. Preußen brachte dagegen seinen Antheil durch eine vom Generaldirectorio genehmigte klassificirte Kopfsteuer von den Bewohnern des platten Landes auf **).

---

*) S. Acta des Archivs des Generaldirectoriums, die Einführung der den aufgehobenen Tabaks- und Kaffee-Monopolien surrogirten Abgaben. Nr. 2. Gen.-Regstr. XXIX.

**) König Friedrich Willhelm III. ließ 1799 die, bis dahin durch Anstellung oder Absterben der Regiebedienten entstandenen Ueberschüsse in jeder Provinz, zur Disposition der Schulbehörden stellen, wovon jedoch Pommern eine Ausnahme machte, wo sie zur Verstärkung der Landarmenfonds bewilligt wurden. Durch das Edict vom 26. December 1805 hob der König die ganze Steuer auf, übernahm die noch vorhandenen 130 Pensionäre, wovon 39 in der Kurmark 6474 Thlr. bezogen, mit 41,129 Thlr. 20 Gr. 5 Pf. auf die Staatskasse und verhieß aus derselben den gedachten Schul- und Landarmenbehörden ein festes jährliches Etatsquantum, statt der bisherigen Einnahme aus jenen Ueberschüssen.

Zur Deckung der nach Abzug obiger 170,000 Thlr. verbliebenen 988,000 Thlr. (worunter 88,000 Thlr. Zinsen für 1074 Tabaksactien, die mit 10 Procent bis zum 1. November 1792 verzinset und dann gekündigt werden sollten), bestimmte der genehmigte Kommissionsplan

1. eine Erhöhung der Mahlaccise vom Scheffel Roggen und Gerste, von 1 Gr. auf 2 Gr., berechnet zu 215,000 Thlr.
2. eine Mehrerhebung von 1 Gr. vom Pfunde Zucker . . . . 360,000 „
3. eine Mehrerhebung von 12 Gr. vom Pfunde inländischen und von 1 Thlr. vom ausländischen Syrup . . . . 90,000 „
4. eine Erhöhung des Stempels vom Bogen zu 4 Gr. auf 6 Gr. und von Spielkarten von 6 Gr. auf 8 Gr. . 50,000 „
5. eine Erhöhung der Fabriksteuer vom Weizenmehl, welche verschieden war, auf den höchsten in Berlin erhobenen Steuersatz . . . . 60,000 „
6. eine Abgabe vom Tabak und zwar von 6 verschiedenen Arten ausländischen fabricirten Tabaks von 12, 5 und 2 Gr. und von ausländischen Blättern 6 Pf. vom Pfund, von inländischen Blättern aber 3 Gr. und beim Ausgang der Letztern 6 Gr. vom Centner . . . . . 60,000 „
7. eine Nachschußaccise von 1 Gr. vom Thaler in allen Fällen, wo auf einmal 12 Gr. an Accise erhoben wird, ausgenommen von Bier . . . . . . 63,310 „

Hierzu kamen noch 89,490 Thlr., welche die Westphälischen Provinzen und 200 Thlr., welche die Grafschaft Ho-

Latus 898,310 Thlr.

Transport 898,310 Thlr.

henstein bis dahin als ein Fixum bezahlt hatten, und ferner bezahlen sollten, mit . . . . 89,690 „

zusammen der Bedarf von 988,000 Thlr.

Alle obige Erhöhungen und neue Erhebungen von 1 bis 7, welche dem Accisetarif vom 20. Februar 1787 einverleibt wurden, hatte die Immediatkommission für nicht lästig erklärt und bemerkt, daß die unter 1. und 3. zwar den gemeinen Mann, aber eben nicht fühlbar, die unter 2, 4, 5 und 6 dagegen meist nur die Wohlhabenden, und die unter 7 diese und den Kaufmann träfen, und mithin am leichtesten würden zu tragen sein.

Außer den Abgaben für den Staat steuerten die Einwohner der Kurmark zu den Kommunalbedürfnissen der Provinz nach den Kreisverbänden und zu den Kreis- und Ortsbedürfnissen. Zu ersteren gehörten:

1. die Abgaben zur Kurmärkschen Landschaft in Berlin, Behufs Verzinsung und Bezahlung der vom Landesherrn gemachten und von den Ständen übernommenen Schulden. S. Abschnitt 4. S. 133.
2. der Mehrbetrag, welchen der kontribuable Stand außer den für den König bestimmten Abgaben, mit diesen zugleich aufbrachte, um daraus, nach den von der Provinzialbehörde genehmigten Beschlüssen der Stände, die Kreisbedürfnisse an Verwaltungsausgaben, Remissionen, Vorspannvergütigungen und sonstigen extraordinären Ausgaben zu bestreiten. S. Beilage IV. c.
3. die Beiträge zur Aufgreifung, Unterbringung und Beschäftigung der Vagabunden und Bettler, sowie zur Verpflegung einer bestimmten Anzahl von Kurmärkschen Invaliden und Irren in den 4 Landarmen- und Invalidenhäusern der Provinz und in der Irrenanstalt zu Neuruppin. Mit Ausnahme von Berlin und Potsdam, welche zu dem Ende eigne Anstalten hatten, waren alle

Einwohner auf dem Lande und in den Städten zur Aufbringung der deshalb erforderlichen Summen verpflichtet, und wird deshalb auf den vierten Abschnitt unter **III.** 5. S. 176. u. flg. verwiesen.

4. die Beiträge für die 5 Immobiliarfeuersocietäten in der Kurmark.

Diese waren:

a. die Feuersocietät für die Stadt Berlin,
b. die Feuersocietät für die übrigen Städte der Kurmark,
c. die Landfeuersocietät für die Kurmark,
die Feuersocietäten
d. des Koloniedorfes Neuholland im Niederbarnimschen und
e. der 16 Dörfer, welche zu den Kolonien an der Dosse und dem Rhin des Amts Neustadt an der Dosse im Ruppinschen Kreise gehörten.

Der siebente Abschnitt von der Polizeiverwaltung, unter 3., enthält darüber, sowie über die Landfeuersocietät insbesondere der vierte Abschnitt unter **III.** 3, das Nähere.

Wenngleich fast alle Rechnungen über Staats-Abgaben und Leistungen nicht mehr aufzufinden, sondern vernichtet sind, so ist es doch möglich gewesen, aus den größtentheils noch vorgefundenen Etats von 1804/5 *) und wo diese fehlten, durch Zusammentragung aus den Acten, die im Folgenden gelieferten Nachrichten zusammen zu bringen. Wahrscheinlich ist jedoch von den Einwohnern der Kurmark an indirecten Steuern bei Weitem mehr, als das Angegebene, aufgebracht, indem sich z. B. bei der Einnahme vom Salzmonopol allein, wo sich die Rechnungen noch vorfanden, aus denselben für 1804/5 eine Brutto-Mehreinnahme gegen den Etat von 56,418 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. ergab, und bei den Postgefällen nur die Netto-, nicht die

*) Alle Etats gingen vom 1. Juli bis 30. Juni.

Brutto-Einnahme ausgemittelt werden konnte, welche letztere wohl 8—10 Procent mehr betragen haben mag.

Mit Ausnahme der bei den indirecten Einnahmen daher wohl noch mehr aufgekommenen Summen, ist übrigens das nachstehende Resultat ziemlich als der Wirklichkeit gleich kommend zu betrachten.

In der Kurmark wurde nämlich von den Einwohnern aufgebracht:

A. an den Staat und zwar:

I. durch Leistungen, woran alle Einwohner mehr oder weniger Theil nahmen:

1. die Einnahme vom Stempelregal*), welche nach dem Etat vom Jahr 1804/5 brutto betrug 142,868 Thlr. 1 Gr. — Pf.
2. die vom Salzregal **) ebenso . . . . 252,813 „ 8 „ — „
3. die vom Zollregal nach den beiden Etats der

Latus 395,681 Thlr. 9 Gr. — Pf.

---

*) An Stempelgefällen kamen nämlich auf

aus Berlin . . . . 88,044 Thlr. — Gr.		
aus den übrigen Theilen der Provinz . 54,824 „ 1 „		
brutto	142,868 Thlr.	1 Gr.
Die Ausgaben der Localbehörden betrugen		
in Berlin . . . . 4,402 Thlr. 5 Gr.		
in der Provinz . . . 2,967 „ 13 „		
	7,369 „	18 „
Ueberschuß zur Provinzial-Kasse	135,498 Thlr.	7 Gr.

**) An Salzeinnahmen kamen auf . . . 252,813 Thlr. 8 Gr.

hiervon ab die Ausgaben für die Provinzialbehörden mit	9,561 „	16 „
Ueberschuß nach dem Etat 1804/5	243,251 Thlr.	16 Gr.
nach der Rechnung 1804/5	296,049 „	5 „
mehr . . .	52,797 Thlr.	13 Gr.

Transport	395,681 Thlr.	9 Gr.	— Pf.
Accise- und Zolldirectionen zu Berlin und Brandenburg *) eben so . .	437,224 „	— „	— „
4. die vom Postregal nach einer Nachweisung vom 1. Juli 1804/5, der von allen Postämtern in der Kurmark abgelieferten Summen **)	386,503 „	16 „	11 „
zusammen	1,219,409 Thlr.	1 Gr.	11 Pf.

*) Die Zölle lieferten

bei der Direction zu Brandenburg . .	283,335 Thlr. — Gr.	
bei der Direction zu Berlin	153,889 „ 7 „	
		437,224 Thlr. — Gr.
Die Ausgaben der Localbehörden betrugen:		
im District der erstern Direction . . .	29,481 Thlr. 7 Gr.	
im District der letztern Direction . . .	16,269 „ — „	
		45,750 „ 7 „
Ueberschuß zu den Provinzialkassen		391,473 Thlr. 17 Gr.

**) Von 42 Postämtern in der Kurmark waren im Jahr 1804/5 abgeliefert, einschließlich Berlin mit 273,734 Thlr. 18 Gr.

	389,434 Thlr.	12 Gr.	5 Pf.
4 Postämter hingegen hatten Zuschüsse erhalten mit	2,930 „	19 „	6 „
Daher Ueberschuß zur Provinzialkasse	386,503 Thlr.	16 Gr.	11 Pf.
Im Jahre 1803/4 betrug der Ueberschuß nur	375,748 „	17 „	1 „

Diese Zahlen beruhen auf einer speciellen Nachweisung des Generalpostamts.

II. Leistungen von einzelnen Klassen der Einwohner.

1. auf dem platten Lande

a. von den Rittergütern der Kurmark nach S. 17.

die Lehnpferdgelder . .	20,715 Thlr.	22 Gr.	1 Pf.
einschließlich 5165 Thlr. Gold zu 13⅓ Proc. Agio macht	688 "	16 "	— "
	21,404 Thlr.	14 Gr.	1 Pf.
vom Luckenwaldeschen Kreise	90 "	— "	— "
zusammen	21,494 Thlr.	14 Gr.	1 Pf.

b. vom kontribuablen Stande

α. an baaren Abgaben

1. an Kontribution und Kavalleriegeldern zur Kurmärkschen Kriegskasse nach Beilage IV. b. 1.

	367,266 Thlr.	11 Gr.	2 Pf.
Da jedoch aus dieser Kasse den einzelnen Kreiskassen für die Mediatstädte (S. Abschnitt 6, Bemerkung zu A. 2.) bezahlt werden mußte *)	23,878 "	12 "	8 "
so wurde vom kontribuablen Stande nur aufgebracht	343,387 Thlr.	22 Gr.	6 Pf.

*) Von dieser Summe erhielten für die Mediatstädte in den Kreisen

a. der Mittelmark

Havelland	2,526 Thlr.	7 Gr.	3 Pf.
Glien und Löwenberg	1,748 "	4 "	9 "
Ruppin .	1,053 "	20 "	5 "
Ob.Barnim	1,490 "	5 "	— "
Nieder Barnim . .	708 "	1 "	6 "
Latus	7,526 Thlr.	14 Gr.	11 Pf.

Transport	343,387 Thlr.	22 Gr.	6 Pf.
2. an Metzkorngeldern, Beilage IV. b. 2. . .	4,362 „	1 „	7 „
3. zur Justizsalarienkasse des Kammergerichts 2086 Thlr. 21 Gr. und des Obergerichts zu Stendal (Beilage IV. b. 3.) 768 Thlr. 8 Gr.	2,855 „	5 „	— „
4. an Potsdamschen Bettgeldern zur Generalkriegskasse, Beilage IV. b. 4.	6,413 „	19 „	8 „
5. an Zuchthausgeldern zur Spandowschen Zuchthauskasse, Beilage IV. b. 5.	173 „	8 „	7 „
zusammen	357,192 Thlr.	9 Gr.	4 Pf.

Transport	7,526 Thlr.	14 Gr.	11 Pf.			
Teltow . .	1,542 „	12 „	— „			
Lebus . .	3,089 „	21 „	2 „			
Zauche . .	937 „	17 „	— „			
Bees- und Storkow .	141 „	8 „	— „			
				13,238 Thlr.	1 Gr.	1 Pf.
b. der Altmark und zwar						
Tangermünde-Arneburg	537 Thlr.	19 Gr.	— Pf.			
Arendsee-Seehausen	2,140 „	2 „	— „			
Salzwedel	251 „	9 „	— „			
Stendal	Nichts					
				2,929 „	6 „	— „
c. die Priegnitz				3,699 „	23 „	7 „
d. die Ukermark				4,011 „	6 „	— „
				23,878 Thlr.	12 Gr.	8 Pf.

Transport	357,192 Thlr.	9 Gr.	4 Pf.
β. an Naturalleistungen und Zuschüssen zur Ausgleichung 1. an Kosten der Fouragelieferung S. 187. 269,927 Thlr. — Gr. 11 Pf. 2. an Vorspannzuschuß u. Uebertragungsgeldern S. 171. 172. 17,219 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.	287,146 „	15 „	5 „
Der kontribuable Stand brachte daher zu den Königlich. Kassen auf	644,339 Thlr.	— Gr.	9 Pf.
Hierzu obige Summe von den Rittergütern mit	21,494 „	14 „	1 „
gibt vom platten Lande	665,833 Thlr.	14 Gr.	10 Pf.
2. in den Städten a. die Accise oder Konsumtionssteuer brutto nach dem Etat 1804/5 *) 2,239,311 Thlr. 1 Gr. — Pf. b. der Sublevationsservis nach Abschnitt 8. von der Militaireinrichtung zu D. 207,945 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.			
Es betrugen daher die Leistungen der Städte	2,447,256 Thlr.	8 Gr.	3 Pf.
der Städte und des Landes zusammen	3,113,089 Thlr.	23 Gr.	1 Pf.

*) Die Einnahme an Acciseabgaben betrug bei der Brandenburgischen Direction . . . . 663,651 Thlr. 1 Gr.
bei der Berliner Direction . . . . 1,575,660 „ — „
2,239,311 Thlr. 1 Gr.

Die Ausgaben der Localbehörden betrugen im District der Direction zu Brandenburg 74,401 Thlr. 13 Gr.
zu Berlin . . . . 116,664 „ 15 „
191,066 „ 4 „

Ueberschuß zu den Provinzialkassen 2,048,244 Thlr. 21 Gr.

Transport	3,113,089 Thlr. 23 Gr. 1 Pf.
Hierzu was der Staat von seinen Regalien erhob nach S. 206.	1,219,409 „ 1 „ 11 „
macht an Abgaben und Leistungen an den Staat in der Kurmark überhaupt .	4,332,499 Thlr. 1 Gr. — Pf.

B. Bezirks-Societätsabgaben, mit Ausnahme der Ortskommunallasten waren folgende:

I. An die Landschaftskassen der Provinz wurden nicht allein von den Städten, sondern auch von dem kontribuablen Stande des platten Landes 1804/5 gezahlt:

1. an die Biergeldkasse	71,613 Thlr. 22 Gr. 8 Pf.
2. an die Hufen- und Giebelschoßkasse . . .	46,651 „ 5 „ 11 „
3. an die Städtekasse .	80,261 „ 7 „ 10 „
zusammen	198,526 Thlr. 12 Gr. 5 Pf.

worüber auf den vierten Abschnitt unter I. S. 153—158 Bezug genommen wird.

II. An die Kreiskassen.

Nach der Beilage IV. a. . . brachten die sämmtlichen Kreiseingesessenen des kontribuablen Standes auf

	462,829 Thlr. 5 Gr. 6½ Pf.
Hiervon gehen ab:	
a. die Vergütigung für die Mediatstädte nach S. 207. 23,878 Thlr. 12 Gr. 8 Pf.	
b. die an Königliche Kassen nach S. 208. abzuführenden 357,192 Thlr. 9 Gr. 4 Pf.	
zusammen	381,070 „ 22 „ — „
u. verblieben zu den Kommunalbedürfnissen der Kreise	81,758 Thlr. 7 Gr. 6½ Pf.

Die Verwendungen hiervon auf den Grund der einzelnen

Transport	81,758 Thlr.	7 Gr.	6½ Pf.
Kreiskassenetats für 1804/5 betrugen nach Beilage IV. c.	79,108 „	6 „	7 „
und der Rest von . . .	2,650 Thlr.	— Gr.	11½ Pf.

verblieb zu etwanigen außerordentlichen Ausgaben der Kreise. Unter den vorbemerkten 79,108 Thlr. 6 Gr. 7 Pf. stecken jedoch, nach Beilage IV. c. 3., an Marsch- und Fuhrengeldern 21,742 Thlr. 1 Gr. 2½ Pf., wovon unter den Abgaben und Leistungen an den Staat, S. 209, schon 17,219 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. als Ausgaben der Marsch- und Molestienkasse aufgeführt sind. Diese müssen daher von dem vorstehenden Betrage zu Kommunalbedürfnissen der Kreise von 81,758 Thlr. 7 Gr. 6½ Pf. abgezogen werden, weil sie sonst doppelt zum Ansatz kommen und verblieben daher nur 64,538 Thlr. 17 Gr. ½ Pf.

III. Für die Landarmenkassen zu Prenzlow und Berlin war nach dem Etat für 1804/5 aufzubringen:

1. für die zu Prenzlow S. 177.
   a. von den Rittergutsbesitzern in der Ukermark . 2,622 Thlr. 2 Gr. — Pf.
   b. von den Städten Prenzlow und Straßburg
      280 Thlr. — Gr. 11 Pf.
2. für die zu Berlin, von den zu diesem Verbande gehörigen Einwohnern der Provinz, S. 181.,
   a. aus dem platten Lande 37,178 „ 18 „ — „
   b. in den Städten
   9,498 Thlr. 21 Gr. 5 Pf.

Zusammen vom platten Lande 39,800 Thlr. 20 Gr. — Pf.
und von den Städten, ausschließlich Berlin u. Potsdam,
9,778 Thlr. 22 Gr. 4 Pf.

Zusammen von allen obgedachten Einwohnern der Provinz 49,579 Thlr. 18 Gr. 4 Pf.

Das Nähere hierüber enthält der vierte Abschnitt unter **III.** 5. S. 176.

IV. Durch die verschiedenen Feuersocietätsverbände in der Kurmark wurde im Jahr 1804/5 an Feuersocietätsbeiträgen aufgebracht:

1. von den bei der Landfeuersocietät versicherten Einwohnern	**183,438 Thlr.**	**7 Gr.**	**1 Pf.**
2. von den Hausbesitzern in Berlin	**12,096 „**	**4 „**	**8 „**
3. von den Hausbesitzern in den übrigen Kurmärkschen Städten .	14,660 „	8 „	1 „
mithin, bei den geringen Brandfällen im gedachten Jahr, nur zusammen . .	210,194 Thlr.	19 Gr.	10 Pf.

Der siebente Abschnitt unter 3. von den Feuersocietäten, weiset diese Zahlen näher nach, und ist bemerkt, daß in den beiden Feuersocietätsverbänden der Koloniedörfer keine Brandschäden in den Jahren 1800/6 stattfanden.

Für das folgende Jahr 1805/6 stellt sich die Summe höher, indem in diesem Jahr an Feuersocietätsbeiträgen gezahlt wurden:

1. von dem platten Lande	116,397 Thlr.	17 Gr.	— Pf.
2. von der Stadt Berlin	18,736 „	13 „	6 „
3. von den übrigen Kurmärkschen Städten .	85,932 „	11 „	9 „
zusammen	221,066 Thlr.	18 Gr.	3 Pf.

Hiernach wurde zu den Provinzial- und Kreiskommunallasten, sowie zu denen der verschiedenen Feuersocietätsverbände, im Jahr 1804/5 aufgebracht:

I. zu den drei Landschaftskassen	198,526 Thlr.	12 Gr.	5 Pf.
II. zu den sämmtlichen Kreiskassen	64,538 „	17 „	½ „
Latus	263,065 Thlr.	5 Gr.	5½ Pf.

Transport	263,065 Thlr.	5 Gr.	5⅓ Pf.
III. zu den zwei Landarmenkassen der Provinz .	49,579 "	18 "	4 "
IV. zu den drei Hauptfeuersocietätskassen des platten Landes und der Städte	210,194 "	19 "	10 "
zusammen	522,839 Thlr.	19 Gr.	7½ Pf.
Wird hinzugerechnet, was nach S. 210 zu den Staatskassen aufgebracht wurde, mit	4,332,499 "	1 "	— "
so ergibt sich, daß Alles, was von den Einwohnern der Kurmark, theils baar, theils durch Naturalleistungen zu Gelde berechnet, aufgebracht werden mußte, sich auf die sehr bedeutende Summe von wenigstens	4,855,338 Thlr.	20 Gr.	7½ Pf.

belief.

Wenngleich hiernach der Totalbetrag aller dieser Abgaben und Lasten im Jahre 1804/5 möglichst zuverlässig ermittelt worden, so kann doch nicht getrennt angegeben werden, wieviel davon auf den Kopf der Bevölkerung des platten Landes und der Städte fällt.

Nachstehende Berechnungen dürften jedoch von einigem Interesse sein:

1. die von allen Einwohnern der Provinz, nach S. 210., aufgebrachten . . . 1,219,409 Thlr. 1 Gr. 11 Pf.
   geben auf die ganze Volksmenge nach S. 9. von 855,080 Menschen, für den Kopf . . . . 1 Thlr. 10 Gr. 2⅔ Pf.

2. die von dem platten Lande nach S. 209. für die Königlichen Kassen aufgebrachten . . . . 665,833 Thlr. 14 Gr. 10 Pf. geben auf die Bevölkerung desselben von 444,683 Personen S. 9. für den Kopf . . 1 Thlr. 11 Gr. $11\frac{1}{4}$ Pf.

3. die von den Städten nach S. 209. für die Königlichen Kassen aufgebrachten 2,447,256 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. geben auf die Bevölkerung der Städte von 410,397 Personen S. 9. für den Kopf . . . . 5 Thlr. 23 Gr. $1\frac{2}{5}$ Pf. Da aber indirect auch das platte Land zu der in den Städten erhobenen Accise mit beigetragen hat, so wird ein Theil, etwa ¼ des Acciseertrages auf die Landbewohner gerechnet werden können. Setzt man daher von der Acciseeinnahme nach S. 209. 2. a. mit 2,239,311 Thlr. 1 Gr. etwa ¼ ab, mit . . . 560,000 Thlr. — Gr. — Pf.
so verbleiben von der obigen ganzen Summe der . . 2,447,256 „ 8 „ 3 „
für die Städte nur . . 1,887,256 Thlr. 8 Gr. 3 Pf.
und diese auf die Volksmenge der Städte von 410,397 Personen vertheilt, gibt für den Kopf 4 Thlr. 14 Gr. $4\frac{2}{5}$ Pf.

4. die für das platte Land gerechneten 560,000 Thlr. geben auf 444,683 Personen für den Kopf 1 Thlr. 6 Gr. $2\frac{3}{4}$ Pf.

Hiernach dürfte zu den Abgaben für die Staatskassen beigetragen haben:

jeder Kopf der ländlichen Bevölkerung nach Nr. 1, 2 und 4 zusammen . . . . 4 Thlr. 4 Gr. $4\frac{2}{3}$ Pf.

jeder Kopf der städtischen Bevölkerung nach Nr. 1 und 3 zusammen . . . . 6 Thlr. — Gr. $7\frac{1}{15}$ Pf.

5. Vertheilt man hingegen die . 4,332,499 Thlr. 1 Gr. nach S. 210. auf die ganze Volksmenge der Kurmark, so gibt dies für den Kopf . . . . 5 Thlr. 1 Gr. $7\frac{1}{4}$ Pf.

6. die S. 213. aufgeführten Kommunal- und Societätslasten der 522,839 Thlr. 19 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. lassen sich zwischen Städte und plattes Land nicht scheiden. Auf sämmt-

liche Einwohner der Kurmark von 855,080 Köpfen vertheilt, würden davon auf jeden Kopf 14 Gr. 8⁷⁄₁₀ Pf. fallen und mit deren Hinzurechnung sich der Kopfsatz aller Staats- und Provinziallasten stellen

a. für das platte Land auf 4 Thlr. 19 Gr. ⁴⁄₅ Pf.
b. für die Städte auf . . 6 „ 15 „ 3¹⁄₆ „

7. Endlich gibt die Vertheilung des Betrages aller Staats- und Provinziallasten nach S. 213. mit

4,855,338 Thlr. 20 Gr. 7½ Pf.

auf die ganze Volksmenge der Kurmark von 855,080 Menschen, im Durchschnitt für den Kopf 5 Thlr. 16 Gr. 3¼ Pf.

Was von den Landes- Provinzial- Kreis- und Societätslasten in directen Abgaben oder Leistungen bestand, wurde von jedem Ort und zwar in den Städten von den Magisträten, auf dem Lande von den Schulzen, unter die Gemeindeglieder vertheilt, erhoben und zu den betreffenden Kassen und Magazinen abgeliefert.

C. Außer den Staats- und Provinzial-Abgaben und Leistungen, waren die ländlichen Grundstücke mit gutsherrlichen Abgaben mancherlei Art behaftet, welche die Besitzer an Dominien, Rittergüter, Kommunen oder andere Berechtigte zu leisten hatten. Auf wie hoch sich diese Abgaben in der Kurmark im Ganzen beliefen, ist nicht zu ermitteln gewesen. Um jedoch ein Beispiel zu geben, wie es mit dem größten Theil der Grundinhaber des kontribuablen Standes in dieser Beziehung in den Jahren 1804/6 stand, und was sie an Geld- und Naturalabgaben dieser Art zu leisten hatten, sind in Beilage V. aus 8 Königlichen Aemtern in verschiedenen Gegenden der Kurmark, die Verhältnisse der damals lassitischen Bauern von 10 Dörfern zusammengestellt worden. Dies waren Aemter und Dorfschaften, in welchen in den Jahren 1803/6 nach den Bestimmungen König Friedrich Willhelms III. die Ablösung der Dienste, die Aufhebung der lassitischen Verhältnisse und des damit verbundenen Gesindedienstzwangs der Bauernkinder, sowie die Ueberlassung der Bauerhöfe

an die bis dahin erblichen Nutznießer derselben als freies Zinseigenthum geschehen sollte und zum Theil noch vor der Invasion des französischen Heeres im October 1806 zur Ausführung gekommen war. S. Abschnitt 12. unter A.

Diese Beilage, zu welcher die Nachrichten aus den Vorarbeiten der damaligen Dienstaufhebungskommissarien geschöpft sind, betrifft zwei vorzüglich gut und mehrere mittelmäßig oder gering dotirte lassitische Bauergemeinden. Sie zeigt den Umfang der verschiedenen Besitzungen, deren ökonomische Beschaffenheit, den vorgefundenen Viehstand, das gehaltene Gesinde, die Königliche Hofwehr, welche zum Gute gehörte, die verschiedenen baaren und Naturalleistungen von den Höfen und was sonst aus dem lassitischen Verhältniß entsprang. In derselben ist zugleich bemerkt, welche Abgaben in Gelde, nach dieser Verwandlung der bäuerlichen Verhältnisse, jeder Hof mehr zu zahlen hatte, und auf welche Weise dies durch Beschränkung des bis dahin gehaltenen Spannviehes, Gesindes und andere Ersparungen wieder zu decken waren.

D. Hinsichtlich der örtlichen Bedürfnisse der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände auf dem platten Lande und in den Städten, ist endlich hier noch Nachstehendes zu bemerken:

1. In den Gemeinden des platten Landes bestanden bei den einfacheren Verhältnissen weder Kommunalordnungen noch Gemeindekassen. Die sämmtlichen Verwaltungsgeschäfte aller Art wurden durch den Schulzen des Orts unter Aufsicht des Gutsherrn besorgt, und wo Berathungen nothwendig waren, versammelte der erstere die sämmtlichen betreffenden Gemeindeglieder. Der Schulze und die Schöppen, welche ihn in mancher Hinsicht unterstützen mußten, bekamen in der Regel von der Gemeinde für die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten keine directe Vergütigung. Von ersteren waren die Lehn- oder Erbschulzen als solche unentgeldlich dazu verpflichtet, den von der Gutsherrschaft ernannten Setzschulzen aber dafür gewisse

Geldsummen ausgesetzt und sie von dem Naturalhofedienst, gegen Bezahlung des gewöhnlichen Dienstgeldes, befreit. Die von den Gemeinden für Hirten, Feldhüter, Nachtwächter rc. (soweit diesen nicht Naturalien zugewiesen waren) aufzubringenden Geldbeiträge, wurden nach den Vertheilungsmaßstäben, welche sich in jedem Dorfe nach den Klassen der Einwohner gebildet hatten, von den Schulzen erhoben und berichtigt. Wo bei andern Lasten, in Sicherheits- Ortsarmen- Wegepolizeilichen-Angelegenheiten den Kommunalmitgliedern, oder für Kirchen- Pfarr- und Schulbedürfnisse, den Kirchen- und Schulmitgliedern im Dorfe, Verpflichtungen oblagen, mußten die Bedürfnisse vom Schulzen nach dem Ortsherkommen, unter Aufsicht des Gutsherrn, in Natura ausgeschrieben und von jedem Betheiligten der auf ihn fallende Antheil geleistet werden.

2. In den Städten waren Kämmerei- und Bürgerkassen für die Einnahmen und Ausgaben der Kommunalverwaltungen vorhanden, welche unter Aufsicht der Kriegs- und Steuerräthe und der Kurmärkschen Kammer standen. Wenngleich die Rechnungen derselben aus der Zeit vor 1806 meist vernichtet sind, so haben sich doch von mehreren Städten Abschriften von Kämmerei- Bürger- und städtischen Forstkassen-Etats aus dem Jahre 1804/5 erhalten, aus denen hervorgeht, daß die Einnahmen von den Kommunal-Grundstücken und Forsten, von gewissen städtischen Gefällen, von Gerichts- und Abschoßgebühren in den Immediatstädten, und hie und da von einigen Kapital-Zinsen, allenthalben hinreichten, um daraus die erforderlichen Verwaltungskosten zu bestreiten. Mehrere dieser Städte, wie z. B. Brandenburg, Berlin, Frankfurt a. d. Oder, Prenzlow, Fürstenwalde, Treuenbrietzen, Perleberg, Lychen rc. besaßen bedeutendes Kommunalvermögen an Vorwerken und Forsten und hatten mitunter nicht unerheblichen Antheil an der Wasserzolleinnahme des Staats, wie Brandenburg und Köpnik, auch besaßen einzelne ein namhaftes Kapitalvermögen, wie Prenzlow. Nirgends hat

sich in diesen Etats eine Spur gefunden, daß auf die Einwohner besondere jährliche Kommunal- oder Schuldentilgungsbeiträge wären ausgeschrieben und erhoben worden.

Die gedachten Kassen, besonders die Kämmereikassen, bestritten alle Verwaltungskosten der Kommune, namentlich die für die Gerichtsbehörden in den Immediatstädten, für die Magisträte und deren Unterbediente, für die Lokalpolizeilichen- Armen- Wege- rc. Bedürfnisse und andere Verpflichtungen. Die etwanigen Beiträge für Geistliche- und Schulbedürfnisse, soweit letztere nicht aus den obgedachten Kassen befriedigt werden konnten, sowie die vorkommenden Naturalbauleistungen zu diesen und allen vorbemerkten Zwecken wurden vom Magistrat, nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach dem im Orte geltenden Herkommen, vertheilt und ausgeschrieben.

Sechster Abschnitt.

Einkünfte des Staats aus der Kurmark und Verwaltungskosten.

I. Einkünfte.

Wenngleich, wie mehrmals bemerkt worden, die Rechnungen der meisten Verwaltungsbehörden in der Kurmark aus den Jahren 1804/5 vernichtet sind, so ist es doch möglich gewesen, aus den größtentheils noch vorgefundenen Abschriften der Verwaltungsetats für 1804/5, oder aus den Acten der höchsten Behörden zusammen zu stellen, was der Staat aus den verschiedenen Regalien, Steuern, Domainen und Forsten, Berg-, Hütten- und anderen Anstalten, als Einnahme zu seinen Generalkassen aus der Kurmark bezog. Daß die wirkliche Einnahme nach den Rechnungen weit bedeutender als die etatsmäßige gewesen, ist unbedenklich, und wird durch die allein übrig gebliebenen Rechnungen von der Verwaltung des Salzregals und von den zur Kurmärkschen Kammer geflossenen Domainen und Forstgefällen, sowie durch die von andern Einnahmezweigen hin und wieder vorgefundenen Jahresabschlüsse für 1804/5 bestätigt.

Nach diesen Etatsdatis flossen 1804/5

A. Von den Steuern und Regalien
1. und zwar von den indirecten Abgaben:

a. an Stempelgeldern zur Generalstempelkasse S. 205. . .	135,498	Thlr.	7 Gr.
b. der Ueberschuß, den die Accise und Zolldirectionen zu Brandenburg und Berlin abliefern sollten, betrug*)	2,332,817	„	3 „
c. vom Salzregal**)	243,251	„	16 „
Latus	2,711,567	Thlr.	2 Gr.

*) Nach dem Etat für 1804/5 war an Ueberschuß zu den beiden Accise- und Zolldirectionen berechnet:

a. von den Zöllen S. 206.	391,473	Thlr.	17 Gr.
b. von der Accise S. 209.	2,048,244	„	21 „
c. an außerordentlichen Einnahmen . .	669	„	— „
	2,440,387	Thlr.	14 Gr.

Bei beiden Directionen waren an Gehälter und Verwaltungskosten ausgesetzt	56,638 Thlr.	7 Gr.					
ferner an Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	48,212 „	— „					
und für festbestimmte Ausgaben	2,720 „	4 „					
				107,570	„	11 „	
wornach der Ueberschuß betrug				2,332,817	Thlr.	3 Gr.	

Aus der Stadt Berlin war, nach Abzug der Lokalverwaltungskosten, unter vorbemerkten Summen baar abgeliefert:

an Zollgefällen 16,516 Thlr.
an Accisegefällen 1,195,480 „ } zusammen 1,211,996 Thlr.

**) Nach dem Etat 1804/5 betrugen die Lokalausgaben der Salzverwaltung für die Kurmark 4/5 und für die Neumark 1/5, daher nach S. 205. für die Kurmark 9,561 Thlr. 16 Gr., die Kosten der Besoldungen und Bedürfnisse für die General-Salzadministration, als Provinzialbehörde, hingegen 14,275 Thlr. und zu 4/5 für die Kurmark 11,420 Thlr., die Betriebskosten nach gleichem Verhältniß 5,486 Thlr.

Transport	2,711,567 Thlr.	2 Gr.	
Nach den Rechnungsresultaten für 1804/5 hatte der wirkliche Ueberschuß vom Salzregal 52,797 Thlr. 13 Gr. mehr als der etatsmäßige betragen S. 205.			
d. die Postbehörden der Kurmark lieferten *)	377,515 „	— „	
Latus	3,089,082 Thlr.	2 Gr.	

---

*) A. Der Ueberschuß von allen Postämtern des Staats hatte nach dem Etat 1804/5 etwas über 800,000 Thlr., die Verwaltungskosten des Generalpostamts hingegen etwas über 40,000 Thlr., also ungefähr 5 Procent betragen. Diese Behörde war zugleich Verwaltungsbehörde für die Kurmark, und da letztere

	386,503 Thlr. 16 Gr. 11 Pf.
S. 206. also beinahe die Hälfte des Ueberschusses geliefert hatte, so dürfte 1/4 der obigen Verwaltungskosten wohl für die Kurmark annähernd mit	9,503 „ 16 „ 11 „
angenommen werden können, wornach die Kurmark	377,000 Thlr. — Gr. — Pf.
als Ueberschuß geliefert hatte.	

Die Verwaltungskosten der Unterbehörden sind zu 10 Procent der Einnahme von 386,503 Thlr., also zu 38,650 Thlr. angegeben.

B. Unter dem Generalpostamt stand, als eine besondere Behörde, die Intelligenzkomptoirkasse in Berlin, als Generalerhebungsbehörde für die 16 Intelligenzkomptoire in den Provinzen. Nur eines der letzteren war für die Kurmark in Berlin. Die Einnahme desselben war nach dem Etat von 1804/5 zu

14,467 Thlr. 9 Gr.

angegeben und die Ausgabe an Papier und Druckkosten mit

Transport	3,089,082 Thlr.	2 Gr.
2. An directen Steuern sollte, nach dem Etat der Kurmärkschen Kriegskasse, zur Generalkriegskasse abgeliefert werden *)	304,705 "	5 "
also an Steuern zusammen	3,393,787 Thlr.	7 Gr.

Transport	14,467 Thlr. 9 Gr.	377,000 Thlr. — Gr. — Pf
7,802 Thlr. 16 Gr., und an Verwaltungskosten mit 2,465 Thlr. 20 Gr., zusammen zu . .	10,268 " 12 "	
bestimmt, so daß der Ueberschuß betrug .	4,198 Thlr. 21 Gr.	
Zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Generalerhebungsbehörde hatte das Berliner Komptoir . .	190 " — "	
beizutragen, so daß der Ueberschuß nur	4,008 Thlr. 21 Gr.	
betrug. Hiervon erhielt die Militairwaisenhauskasse . .	3,493 " 21 "	
und zur Generalpostkasse flossen . .		515 Thlr. — Gr. — Pf.
Sind		377,515 Thlr. — Gr. — Pf.

*) Nach dem Kriegskassenetat der Kurmärkschen Kammer betrug die Einnahme von den Lehn- und Ritterpferdgeldern, von der Kontribution, von den Kämmereien der Städte (4,222 Thlr. 11 Gr.) aus der Kurmärkschen Städtekasse (22,110 Thlr.) und sonst an kleinen Einnahmen zusammen

	Thlr.	Gr.	incl. Thlr.	Gr. Gold.
	415,556	1	5,477	12
Davon sollten zur Generalkriegskasse abgeführt werden	304,705	5		
und verblieben zur Verwaltung der Kammer rc.	110,850	20	5,447	12

B. Von den Domainen und Forsten sollte abgeliefert werden:

Hiervon war bestimmt

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	incl. Thlr.	Gr. Gold.
1. zu Besoldungen und zwar							
a. des Kammerkollegiums . . .				3,914	14	3,087	12
b. der 7 Steuerräthe				4,294	14	1,062	12
c. der Fouragemagazinbeamten in Berlin, Potsdam und Charlottenburg				2,016	16	815	—
an Besoldungen				10,225	20	4,965	—
2. zum Ersatz für die Mediatstädte							
a. zu den Kreiskassen S. 207. .	23,878	12	8				
b. an Restitutionen den Kämmereien	1,166	23	4				
c. zu außerordentlichen Beiträgen zu den Kreiskassen .	1,022	—	—				
sind				26,067	12		
3. zur Unterstützung der Städte							
a. an Bauhülfsgeldern	28,269	18					
b. an Wacht- und Lazarethkosten . .	15,297	21					
c. zur Erhaltung der Pallisaden, Thore, Schlagbäume, Mauern, Wacht- und Schilderhäuser	5,560	—					
sind				49,127	15		
4. zu polizeilichen Zwecken in den Städten Berlin und Potsdam.							
a. für die Berlinschen Gassenpferde	6,740	12					
b. für die Potsdamschen Gassenpferde	1,721	4					
c. für die Potsdamschen Laternen .	6,439	7					
Latus	14,900	23		85,420	23	4,965	—

1. durch die Kurmärksche Kammer aus der Domainenkasse	603,187 Thlr. 20 Gr. 10 Pf.	
einschließl. 81,000 Thlr. Gold zu 13⅓ Thlr. Proc. Agio macht	10,800 „ — „ — „	
zusammen	613,987 Thlr. 20 Gr. 10 Pf.*)	

	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	incl. Thlr.	Gr. Gold.
Transport	14,900	23	85,420	23	4,965	—
d. für das Polizeidirectorium in Berlin	6,598	12				
e. für das Polizeidirectorium in Potsdam.....	2,372	—				
			23,871	11		
5. für Rettungsprämien (537. 20.), Accisefreiheiten und sonstige bestimmte Ausgaben			1,558	10		
zusammen			110,850	20	4,965	—

Mit Hinzurechnung des Goldagio zu 13⅓ Procent betrugen die Besoldungen und Verwaltungsausgaben aus dieser Kasse in Preuß. Kourant, für das Kurmärksche Kammerkollegium 4,326 Thlr. 5 Gr.; für die 7 Steuerräthe 4,336 Thlr. 6 Gr. und für die Fourage-Magazinbeamten 2,125 Thlr. 8 Gr.

*) Nach dem Domainenkassenetat der Kurmärkschen Kammer von 1804/5 war die Einnahme

1. von 56 Aemtern (worunter 6 Altmärksche mit 54,536 Thlr. 6 Gr.)	691,226 Thlr. 23 Gr. 9 Pf.
2. von den Oranienburg- und Berlinschen Mühlen, auch kleinen Pachtgefällen	84,169 „ — „ 3 „
3. an beständigen Gefällen von mehreren Städten	9,225 „ 17 „ 9 „
4. an Ueberschüssen vom Finowkanal	13,786 „ 7 „ 1 „
5. an sonstigen Hebungen rc.	5,169 „ 19 „ — „
zusammen einschließl. 111,477½ Thlr. Gold	803,577 Thlr. 19 Gr. 10 Pf.

Transport	613,987 Thlr.	20 Gr.	10 Pf.	
aus der Forstkasse . .	64,345 „	7 „	9 „	
einschl. 25,000 Thlr. Gold, wovon $13\frac{1}{3}$ Proc. Agio	3,333 „	8 „	— „	*)
sind	681,666 Thlr.	12 Gr.	7 Pf.	

Transp., einschl. 111,477 Thlr. 12 Gr. Gold,	803,577 Thlr.	19 Gr.	10 Pf.
davon floß zur General-Staatskasse, einschl. 81,000 „ — „ „	603,187 „	20 „	10 „
und verblieben zur Verwalt., einschl. 30,477 Thlr. 12 Gr. Gold,	200,389 Thlr.	23 Gr.	— Pf.

Hiervon waren bestimmt:

1. zu Besoldungen und Bedürfnissen der Behörden

a. des Kammerkollegiums .	62,057 Thlr.	incl.	21,285 Thlr. Gold
b. der Baubedienten . . .	12,435 „	„	3,245 „ „
c. der Hoffiscale	1,346 „	„	327½ „ „
d. an kleinen Besoldungen .	1,313 „	„	247½ „ „
e. der Kreisfeuersocietätsdirectoren	2,800 „	„	650 „ „

Mit Hinzurechnung des Goldagio von $13\frac{1}{3}$ Proc. betrug dies zu a. 64,895 Thlr., zu b. c. d. 15,603 Thlr. 10 Gr., zu e. 2886 Thlr. 16 Gr.

2. zur Verstärkung der Justiz-Aemter-Sportelkasse 5303 Thlr. 20 Gr. und zu Gerichtskosten . . . . 1879 Thlr. 15 Gr.
3. zu Bauten a. zum Wasserbau . . 25,628 Thlr. 12 Gr.
   b. zum Landbau . . 52,149 „ 5 „
   c. zum Wegebau . . 6,000 „ — „
4. zur Bestreitung der Aemterverpflichtungsausgabe 4288 Thlr. 18 Gr.
5. für Untergerichte und Polizeibehörden in der Provinz 22,288 Thlr. 21 Gr. 8 Pf., einschl. 3047 Thlr. 12 Gr. Gold, oder mit Zurechnung des Agio vom Gold 22,695 Thlr. 6 Gr. Pr. Kourant.
6. für Schulen . . 1000 Thlr.
   und an Pensionen 1900 Thlr. einschließlich 1675 Thlr. Gold.

*) Nach dem Forstkassenetat der Kurmärkschen Kammer von 1804/5 war die Einnahme:

1. aus 60 Forstrevieren durch 48 Hebungsämter, worunter 7 Altmärksche und 2 Neumärksche Forstreviere, an Forst- und Mastgefällen . . . . 106,463 Thlr. 15 Gr. 9 Pf.

15

Transport 681,666 Thlr. 12 Gr. 7 Pf.

Nach den Rechnungen beider Kassen für 1804/5, lieferten sie jedoch mehr als etatsmäßig und zwar:

a. die Domainenkasse 30,126 Thlr. 18 Gr.

b. die Forstkasse . . . 69,074 „ — „

Außerdem war noch gerechnet, daß aus der Kammerkanzleigebührenkasse jährlich nach deren Etat 7602 Thlr. 10 Gr. zur Bestreitung der Gehälter für das Kammerkollegium abge-

Latus 681,666 Thlr. 12 Gr. 7 Pf.

Transport	106,463 Thlr.	15 Gr.	9 Pf.
2. an Jagd-, Scharfrichterei- und sonstigen kleinen Hebungen	11,940 „	11 „	8 „
zusammen, einschl. 29,202 Thlr. 12 Gr. Gold,	118,404 Thlr.	3 Gr.	5 Pf.
davon waren, einschl. 25,000 Thlr. Gold,	64,345 „	7 „	9 „
zur Ablieferung an die Hauptforstkasse bestimmt, und verblieben, einschl. 4202 Thlr. 12 Gr. Gold,	54,058 Thlr.	19 Gr.	8 Pf.

zu den Verwaltungsbedürfnissen der Kammer.

Von dieser Summe war bestimmt:

1. zu Besoldungen und Bedürfnissen		
a. des Kammer-Kollegiums einschl. des zu Pr. Kourant berechneten Goldantheils, ...	8517 Thlr.	— Gr.
b. des Forstraths, der Forstmeister, Forstsecretaire ꝛc. in gleicher Art berechnet, . .	6023 „	6 „
2. zu Forstverbesserungen	20418 „	— „
3. zu Forstbauten	5892 „	9 „
4. an Zuschüssen mehreren einzelnen Forstämtern	2752 „	6 „
5. an Vergütungen für nicht in Natura abgeliefertes Holz an Berechtigte	2866 „	— „
6. an zu bezahlenden Wildpretsgeldern	2844 „	— „
7. zur Deckung von Ausfällen	5000 „	— „

Transport	681,666 Thlr.	12 Gr.	7 Pf.
liefert werden sollten, die daher nicht zu den Ueberschüssen flossen.			
2. Die Wusterhausensche Kammer sollte an Domainen- und Forstgelder-Ueberschüssen abliefern *), einschl. 12,865 Thlr.	67,229 „	20 „	10 „
Gold, das Agio vom Golde zu $13\frac{1}{3}$ Procent	1,715 „	8 „	— „
Latus	750,611 Thlr.	17 Gr.	5 Pf.

*) Nach dem Etat dieser Behörde für 1804/5 betrug die Einnahme derselben:

1. an Domainengefällen			
von 15 Aemtern u. der Kalkbrennerei	57,171 Thlr.	2 Gr.	
von den Zöllen der Aemter Buchholz u. Teupitz	1,282 „	10 „	
an Zinsen von Kapitalien	10,521 „	21 „	
	68,975 Thlr.	9 Gr.	
2. an Forstgefällen			
aus den 3 Oberförstereien	12,960 Thlr.	7 Gr.	— Pf.
vom Holzmarkte in Berlin . . .	3,629 „	6 „	10 „
zusammen, einschl. 12,865 Thlr. Gold,	85,564 Thlr.	22 Gr.	10 Pf.
davon flossen, einschl. des Goldes, zur General-Domainenkasse	67,229 „	20 „	10 „
worunter sich 12,763 Thlr. 5 Gr. Forstüberschüsse befanden und verblieben zur Verwaltung	18,335 Thlr.	2 Gr.	— Pf.

Von diesen waren bestimmt:

a. zu den Besoldungen und Bedürfnissen des Kollegiums	6,812 Thlr.	19 Gr.
b. als Zuschuß zur Justiz-Aemter-Sportelkasse der Herrschaft	674 „	— „
c. zu Land-, Wasser- und Wegebauten . .	4,200 „	— „
d. zu den Forstkulturen	1,073 „	5 „
e. zu Remissions- Unterstützungs- und Baugeldern für die Unterthanen	5,125 „	2 „
f. behufs besonders überwiesener Zahlungen	450 „	— „
sind	18,335 Thlr.	2 Gr.

Transport	750,611 Thlr. 17 Gr. 5 Pf.
3. Die Schwedter Kammer sollte zur General-Domainenkasse abliefern 51,239 Thlr. 10 Gr. 10 Pf.*), da aber nur ungefähr ⅓ der Besitzungen, welche sie verwaltete, in der Kurmark, die übrigen ⅔ in der Neumark und Pommern belegen waren, so kann von dieser Summe nur ⅓ für die Kurmark zum Ansatz gebracht werden mit	17,079 „ 19 „ 7 „
Der ganze Ueberschuß von den in der Kurmark belegenen Königl. Domainen u. Forsten betrug also	767,691 Thlr. 13 Gr. — Pf.

*) Nach dem Etat der Schwedter Kammer für 1804/5 betrug die Einnahme:

	in Gold Thlr.	in Gold Gr.	in Pr. K. Thlr.	in Pr. K. Gr.	in Pr. K. Pf.
1. aus den 6 Gütern der Herrschaft Schwedt an Erbpächten und sonstigen Gefällen von Unterthanen ꝛc.	10,567	12	15,017	6	9
2. aus den ehemaligen Prinzengütern, der Herrschaft Wildenbruch und der Getreidemagazinkasse	16,680	—	24,398	9	7
	27,247	12	39,415	16	4
3. aus den 6 Forstrevieren			14,014	6	7
zusammen	27,247	12	53,429	22	11
An die Generaldomainenkasse in Berlin sollte abgeliefert werden .	26,532	12	21,169	6	10
und verblieben zur Verwaltung	715	—	32,260	16	1

Von den	26,532 Thlr. 12 Gr. Gold
betrug das Agio zu 13⅓ Procent . .	3,537 „ 16 „
macht . .	30,070 Thlr. 4 Gr. — Pf. Pr. K.
hierzu die	21,169 „ 6 „ 10 „
gab einen Ueberschuß von . .	51,239 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. Pr. K.

C. Die Bergwerks- und Hüttenadministration in Berlin für die östlichen Provinzen des Staats, ausschließlich Schlesien, lieferte 92,600 Thlr. zur Generalstaatskasse, worunter von den in der Kurmark vorhandenen Anstalten aufgebracht wurden . . . . 43,338 Thlr.*)

Die zur Verwaltung ausgesetzten Summen waren bestimmt:
für die Schloßbedienten, Schloßbauten ꝛc. 2921 Thlr. 4 Gr.

zu Remissionen und Unterstützungen der Unterthanen, Feuersocietätsbeiträgen ꝛc.	1,608 Thlr.	12 Gr.	9 Pf.
zu Forstverbesserungen	1,588 „	20 „	7 „
zur Unterhaltung aller Domainen- u. Forstgebäude, Wege ꝛc.	11,762 „	11 „	8 „
zu feststehenden Abgaben und Leistungen und Zinsen an die Landschaft .	5,391 „	8 „	11 „
für die ganze Herrschaft . . .	20,351 Thlr.	5 Gr.	11 Pf.

für den Kurmärkschen Antheil hiervon ⅓, macht 6,783 Thlr. 18 Gr.

Zu Besoldungen des Kammerkollegiums ꝛc. und Bedürfnissen waren ausgesetzt in Gold 650 Thlr.

welche in Pr. Kourant gleich waren	736 Thlr.	16 Gr.
und in Pr. Kourant	9,061 „	22 „
	9,798 Thlr.	14 Gr.

wovon ⅓ für den Kurmärkschen Antheil betrug 3266 Thlr. 5 Gr. und zwar für das Kollegium 2,998 Thlr. 5 Gr. und für Unterbehörden 268 Thlr.

*) Nach dem Etat von 1804/5 betrug die ganze Einnahme der Bergwerks- und Hüttenadministration in Berlin . . 105,500 Thlr.
hiervon waren zur Verwaltung an Gehältern und Bedürfnissen ausgesetzt . . . . 11,687 „
verblieben . . 93,813 Thlr.
und wurden davon zur Generalstaatskasse abgeliefert 92,600 Thlr.

Aus den Kurmärkschen Anstalten ꝛc. betrug die Einnahme unter den 105,500 Thlr. . . . . 49,425 Thlr.
von den Verwaltungskosten an Gehältern ꝛc. war für die Kurmark die Hälfte derselben anzunehmen mit . 5,687 „
so daß verblieben . . . 43,738 Thlr.
wovon jedoch nur 43,338 Thlr. wirklich zur Ablieferung kamen.

D. Außerdem führten noch ab:

1. die Haupttorfadministration in Berlin von den Kurmärkschen Torfbetriebsanstalten 1,521 Thlr. 11 Gr. — Pf.*)

2. die Hauptporzellainmanufactur-Direction in Berlin**) . . . . 47,380 „ — „ — „

Latus 48,901 Thlr. 11 Gr. — Pf.

---

*) Die Haupttorfadministration in Berlin war für die Provinzen Kur-, Neumark und Pommern Provinzialbehörde. In der Kurmark standen 6 Torfbetriebsbehörden unter ihr. Nach dem Etat für 1804/5 sollten diese 89,923½ Mille Torf beschaffen, von welchen die Rhintorfgräberei allein 66,000 Mille zu liefern hatte. Die Einnahme von allen Gräbereien betrug 128,524 Thlr. 12 Gr., wozu die Kurmärkschen 67,923 Thlr. 5 Gr. lieferten. Der größte Theil der letzteren wurde zur Verwaltung mit 3032 Thlr. 8 Gr., zum Betrieb der 6 Torfgräbereien mit 43,960 Thlr. 7 Gr. und zur Zahlung von Zinsen angeliehener Kapitalien und Abtragung derselben verwandt, 9782 Thlr. 17 Gr. aber zur Haupttorfadministrationskasse abgeliefert. Mit Einschluß dieser Summe betrug die Einnahme der letztgenannten Kasse . . . . 21,912 Thlr. 19 Gr.

Hiervon waren zu Zinszahlungen, Abtragung von Kapitalien, außerordentlichen Bauten ꝛc. bestimmt . . . . . . 12,806 Thlr. 13 Gr.

und zu Besoldungen und sonstigen Verwaltungskosten . . . . 6,063 „ 8 „

18,869 „ 21 „

Es flossen daher nur zur Generalstaatskasse 3,042 Thlr. 22 Gr.

Nach den Details der Etats für beide Verwaltungen ist mit großer Annäherung anzunehmen, daß die Kurmark nicht allein die Hälfte dieser Summe mit 1521 Thlr. 11 Gr., sondern auch zu den vorbemerkten Verwaltungskosten 3031 Thlr. 16 Gr. lieferte.

**) Nach dem Etat für 1804/5 war die Einnahme vom verkauften Porzellain, von Nebeneinnahmen beim Verkauf und von Zinsen eines Kapitals von 17,500 Thlr. bestimmt zu . . . 186,800 Thlr.

Transport	48,901 Thlr.	11 Gr.	— Pf.
3. die Kurmärksche Domainenkasse an Chausseegefällen*)	23,602 „	18 „	2 „
4. dieselbe von eingegangenen Strafgeldern**)	1,922 „	13 „	— „
5. die Kurmärksche Kriegskasse an Metzkorn-, Justizsalarien-, Spandowschen Zuchthaus- u. Potsdamschen Bettgeldern (S. X. Beilage IV. zu b. 2 — 5.)	13,804 „	10 „	10 „
zusammen	88,231 Thlr.	5 Gr.	— Pf.

Transport		186,800 Thlr.
An Ausgaben waren ausgeworfen: für Betriebs- und Debitskosten	122,300 Thlr.	
für Besoldungen und sonstige Bedürfnisse	12,500 „	
zur Deckung von Ausfällen und außerordentlichen Ausgaben	4,620 „	
		139,420 „
der Ueberschuß von		47,380 Thlr.

floß zur Dispositionskasse des Königs.

*) Von den vorhandenen 7 Chausseestrecken betrug, nach der Rechnung von 1804/5, die Einnahme an Chausseegefällen

	25,412 Thlr.	9 Gr.
die Ausgabe der Lokalverwaltungen	1,809 „	15 „
und wurde der Ueberschuß, ohne weiteren Abzug für die Provinzialverwaltung, zur General-Chaussee-Intendantur-Kasse für die General-Domainenkasse abgeführt mit	23,602 Thlr.	18 Gr.

**) Nach der Rechnung von 1804/5 waren 2194 Thlr. 4 Gr. 10 Pf. an Strafgeldern eingegangen. Davon erhielt der Rendant 59 Thlr. 12 Gr., zur Disposition verblieben 212 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. und 1922 Thlr. 13 Gr. wurden zur General-Domainenkasse abgeliefert.

Die sämmtlichen Ueberschüsse, welche daher etatsmäßig zu den obersten Staatskassen aus der Kurmark nach Vorstehendem flossen, betrugen:

zu A.	3,393,787 Thlr.	7 Gr.					
zu B.	767,691 „	13 „					
zu C.	43,338 „	— „					
zu D.	88,231 „	5 „					
zusammen .			4,293,048 Thlr.	1 Gr.			
wovon jedoch aus den höchsten Staatskassen noch an Ausgaben für mehrere Civilverwaltungsbehörden der Kurmark 1804/5 gezahlt wurden			345,143 „	3 „ *)			
so daß die reine Geldeinnahme anzunehmen war zu			3,947,904 Thlr.	22 Gr.			

---

*) Davon wurden gezahlt nach dem Etat 1804/5:

A. aus der General-Domainenkasse

1.	zur Medizinalverwaltung S. 236. . . .	4,663 Thlr.	— Gr.
2.	dem Kammergericht S. 237.	11,812 „	— „
3.	zu besondern Zwecken, dem Hausvoigt in Berlin	610 „	— „
4.	gleichfalls, der Berliner Immediat-Kriminal-Deputation	1,040 „	— „
5.	dem Obergericht in Stendal S. 237. . .	200 „	— „
6.	der Kammer-Justiz-Sportelkasse S. 238.	380 „	— „
7.	dem Berlinischen Armendirectorio S. 239.	10,369 „	8 „
8.	dem lutherischen Konsistorio S. 252. . .	1,664 „	— „
9.	dem lutherischen Schulkollegio S. 240 .	5,666 „	16 „
10.	der lutherischen Schulkasse S. 241. . .	4,000 „	— „
11.	dem reformirten Kirchendirectorio S. 242.	3,750 „	— „
12.	den Gewerbe- und einigen Lokal-Schulkassen S. 244.	7,757 „	— „
13.	den französischen Kolonie-Verwaltungen	36,409 „	— „
14.	den Unterthanen der Domainen, als Remissionen und Unterstützung	35,841 „	— „
	Latus	124,162 Thlr.	— Gr.

Die Naturalbedürfnisse für das Militair, welche von der Provinz noch beschafft werden mußten und in Abschn. 8. zu C. III., in Gelde berechnet 492,091 Thlr. 22 Gr. betrugen, waren hierunter nicht mitbegriffen, und eben so wenig waren die, für in den Ruhestand versetzte Beamte

---

Transport		124,162 Thlr.	— Gr.
15. den 2 Amtshauptleuten zu Freienwalde und Neuenhagen	610 Thlr.		
u. 500 Thlr. jedem der 6 Amtshauptleute zu Potsdam, Biesenthal, Lebus, Mühlenhof, Spandow u. Zehdenik-Liebenwalde	3000 „		
		3610 „	— „
Es waren dies Begnadigungen des Königs ohne damit verbundene Functionen.			
16. für die zwei Landgestüte S. 246. . . .		30,579 „	8 „
17. für das Hauptgestüt bei Neustadt a. D. S. 247.		18,332 „	— „
18. für die Thierarzneischule in Berlin S. 248.		15,485 „	— „
19. für die Chausseebauintendantur S. 248. .		4,502 „	— „
20. für das Manufactur- und Kommerzkollegium Behufs der Kurmark S. 250. . .		45,760 „	— „
Die Summen zu 3, 4, 14 und 15 sind aus dem General-Domainen-Kassenetat entnommen.			
B. aus der Hauptstempelkasse S. 253.		600 „	— „
C. aus der General-Manufacturkasse laut Etat derselben 1804/5, an die Kurmärksche Kammer für besondere gewerbliche Zwecke		7,120 „	— „
D. aus der General-Accise- und Zollkasse, für das Oberregiegericht S. 239.		1,346 „	16 „
E. aus der Dispositions- und Chatull-Kasse des Königs:			
a. für das Ober-Regiegericht S. 239.	500 Thlr. — Gr.		
b. für das Armendirectorium in Berlin			
Latus	500 Thlr. — Gr.	251,498 Thlr.	— Gr.

der Kurmark, aus Generalkassen bezahlten Pensionen*) in Abzug gebracht.

Mit Ausnahme von 387,000 Thlr. war die ganze vorbemerkte Ueberschußsumme für die Militairverwaltung in der Kurmark bestimmt. S. Abschnitt 8. C.

II. Verwaltungskosten.

Diese für das Jahr 1804/5 auszumitteln, ist mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden gewesen, da viele Provinzialetats in dieser Hinsicht unvollständig, viele Etats und Rechnungen der Unterbehörden aber gar nicht mehr vorhanden waren, und mehrere Behörden nicht allein für die Kurmark, sondern auch für andere Provinzen, selbst als Generalbehörden verwalteten.

Dieserhalb haben mehrartige Vergleichungen und Berechnungen zur Feststellung der für die Provinzialbehörden der Kurmark erforderlich gewesenen Verwaltungskosten angelegt werden müssen, mittelst welcher sich letztere zwar ziemlich annähernd haben angeben lassen, hinsichtlich mehrerer

Transport	500 Thlr. — Gr.		251,498 Thlr. — Gr.	
S. 253. 4000 Thlr. und 3990 Thlr. 11 Gr. u. S. 255. 500 Thlr. . . .	8,490 „	11 „		
c. für das Armendirectorium in Potsdam S. 255. .	2,000 „	— „		
d. für neu zu bauende Chausseen in der Kurmark S. 248.	82,655 „	— „		
sind			93,645 „	11 „
zusammen aus diesen 5 höchsten Staatskassen			345,144 Thlr.	11 Gr.

*) Diese haben aus Unvollständigkeit der vorgefundenen Nachrichten nicht näher angegeben werden können.

Unterbehörden sind aber wegen fehlender Nachrichten Lücken verblieben, wohin z. B. gehören: die Verwaltungs-Unterbehörden des Bergwerks- und Hüttenwesens der Wusterhausenschen und Schwedter Domainenkammern, die Unterforstbehörden der Kurmärkschen Kammer, die Untergerichte der Provinzialgerichte ꝛc. In der Beilage VI. sind die Resultate der Verwaltungskosten der Provinzialbehörden der Kurmark nach zwei Hauptabtheilungen, und zwar von denjenigen, denen zugleich Hebungen für den Staat übertragen waren, und denen, welche blos zu verwalten hatten, zusammengetragen, und darin zugleich, wo es möglich gewesen, bemerkt, welche Summen einzelne Unterverwaltungsbehörden erfordert haben.

Hiernach waren an Verwaltungskosten für die Provinzialbehörden bestimmt:

A. für die mit Staatseinnahmen beauftragten:

	aus Königl. Kassen.	aus Sportel- ꝛc. Fonds.	aus Ständischen Fonds.
	186,576 Thlr.	7,602 Thlr.	— Thlr.
B. f. d. übrigen	64,675 „	53,537 „	18,204 „
zusammen	251,251*) „	61,139 „	18,204 „

zusammen = 330,594 Thlr.

Zur Erläuterung der in dieser Beilage aufgenommenen Summen gereicht Folgendes: Was zu A. diejenigen Behörden betrifft, welchen Hebungen für den Staat übertragen waren, wie die Kurmärksche Kriegs- und Domainenkammer, die beiden General-Accise- und Zolldirectionen, das Generalpostamt, die beiden Kammern zu Wusterhausen und Schwedt, die Berg- und Hütten-Administration in Berlin und die General-Salz-Administration, so sind die im Tableau aufgeführten Summen, theils aus

*) Unter diesen befanden sich nach der Beilage VI. zu B. 6. c. 4592 Thlr. aus Königlichen Patronats-Kirchenfonds.

den Bemerkungen zu den von den Einwohnern der Provinz aufgebrachten Abgaben in Abschnitt 5, theils aus denen zu diesem Abschnitt zu I. von den Einkünften entnommen und in der Beilage VI. die Seitenzahlen, wo die aufgeführten Summen nachgewiesen sind, bemerkt worden.

Zu B. Hinsichtlich der Verwaltungssummen der übrigen Behörden mag Nachstehendes zur Erläuterung dienen:

1. Die Medizinalangelegenheiten in der Kurmark wurden vom Obermedizinalkollegium mit besorgt, und betrugen die Verwaltungskosten für die Kurmark:

an Besoldungen und Bedürfnissen des Kollegiums	1,903 Thlr.
für besondere Anstalten in der Kurmark und zur Disposition für selbige . .	2,760 „
zusammen	4,663 Thlr.*)

2. Das Kammergericht bedurfte nach dem Etat 1804/5 für seine zwei Senate, das Pupillenkollegium, die Krimi-

*) Aus der General-Domainenkasse erhielt das Obermedizinalkollegium zu seinen Bedürfnissen 14,455 Thlr. Davon waren nach dem Etat 1804/5 für Medizinalanstalten im ganzen Staat bestimmt 5,244 Thlr. 13 Gr., und von diesen insbesondere für die Kurmark

dem Director, zweien Mitgliedern und 10 Chirurgen in der Berlinischen Charité	1,200 Thlr.
für Hebammen-Unterricht in Berlin und in der Provinz	760 „
für das Schutzblattern-Institut in Berlin	400 „
	2,360 Thlr.
zur besondern Disposition waren 1598 Thlr. 16 Gr. angesetzt, wovon ¼ für die Kurmark anzunehmen	400 „
sind . . .	2,760 Thlr.
Die Besoldungen der Mitglieder und Subalternen rc. beim Kollegio Medico-Sanitatis und Chirurgico betrugen 7611 Thlr. 19 Gr., wovon auf die Specialverwaltung in der Kurmark gleichfalls gewiß ¼ zu rechnen war, mit	1,903 „

nal-Deputation, und das Hausvoigteigericht an Besoldungen . . . . 66,041 Thlr. 20 Gr.
und zu sonstigen Bedürfnissen . 4,783 „ 2 „

70,824 Thlr. 22 Gr.*)

3. Bei dem Altmärkschen Obergericht in Stendal betrugen nach dem Etat 1804/5 die Besoldungen
7,898 Thlr. — Gr.
und zu sonstigen Verwaltungsbedürfnissen waren ausgesetzt . . . . . 741 „ 10 „

zusammen 8,639 Thlr. 10 Gr.**)

4. Der Kammerjustizdeputation waren nach dem Etat von 1804/5 ausgesetzt:
zu Besoldungen . . . . . . 2,318 Thlr. 3 Gr.
und zu Insinuationen auch sonstigen Bedürfnissen . . . . . 625 „ 2 „

sind 2,943 Thlr. 5 Gr.***)

Unter der Kammerjustiz-Deputation und der Kurmärkschen Kammer stand die Justizämter-Sportelkasse.

*) Das Kammergericht bezog seine Einnahmen aus der General-Domainen-Kasse mit . . . . 11,812 Thlr. — Gr.
aus mehreren Kurmärkschen Provinzialkassen 2,929 „ 11 „
aus der General-Justizsalarienkasse . . . . 500 „ — „

zusammen aus Königlichen Kassen 15,241 Thlr. 11 Gr.
aus Landständischen Kassen . . . . . . 12,789 „ 20 „
aus seiner Sportelkasse . . . . 42,793 „ 15 „

**) Das Obergericht erhielt seine Einnahmen aus der Generaldomainenkasse mit . . . . 200 Thlr. — Gr.
aus der Kurmärkschen Domainenkasse . . . 262 „ 12 „

zusammen aus Königlichen Kassen 462 Thlr. 12 Gr.
aus Kreisständischen und Kämmereikassen . . 1,522 Thlr. 4 Gr.
aus seiner Sportelkasse . . . . 6,654 „ 18 „

***) Die Kammerjustizdeputation bezog ihre Bedürfnisse aus der Kammerjustizsportel-Kasse.

Nach dem Etat derselben von 1804/5 erhielten daraus an Besoldungen

25 Justizbeamte	11,785 Thlr.	— Gr.
25 Justizactuarien	5,070 „	— „
der Rendant der Kasse . . .	170 „	— „
zu sonstigen Verwaltungsausgaben und Pensionen waren . ausgesetzt,	2,471 „	20 „
zusammen	19,496 Thlr.	20 Gr.*)
Das Justizamt Zinna gehörte nicht zu diesem Verbande, und bezog der Justizbeamte nach seiner Bestallung alle aufkommende Sporteln, wofür er auch alle Besoldungen und Bedürfnisse bestreiten mußte, welche damals zu . . . . . . angenommen waren,	850 „	— „
zusammen	20,346 Thlr.	20 Gr.

*) Die Einnahme war:

aus der Generaldomainen-Extraordinarien-Kasse	380 Thlr.	— Gr.
aus der Kurmärkschen Domainenkasse . . .	5,303 „	20 „
an bestimmten Einnahmen von Mediatstädten und Erbpachtsvorwerken, wegen der denselben überlassenen Gerichtsbarkeiten . . .	195 „	20 „
an Laudemiengeldern aus den Aemtern . .	238 „	8 „
zusammen aus Königl. Kassen und Gefällen	6,118 Thlr.	— Gr.
an Gerichtsgebühren aus den 55 Aemtern, die zu den 25 Justizämtern gehörten . . .	13,378 „	20 „
sind . . .	19,496 Thlr.	20 Gr.

Rechnet man zu den . .	13,378 Thlr.	20 Gr.
noch die Sporteln aus dem Amte Zinna mit .	850 „	— „
so betrug die Einnahme für 26 Justizämter aus dem Sportelfonds . . .	14,228 Thlr.	20 Gr.

5. Das Oberregiegericht war zwar Oberaufsichtsbehörde für alle Provinzial-Regiegerichte, aber zugleich Provinzialgerichtshof für die beiden Accise- und Zolldirectionen der Kurmark. Als letzterer bezog selbiges zu seinen Besoldungen und sonstigen Bedürfnissen, aus Königlichen Kassen

	1,846 Thlr.	16 Gr.
und aus der Sportelkasse	112 „	4 „
zusammen	1,958 Thlr.	20 Gr.*)

6. Die lutherisch Geistlichen- und Schulangelegenheiten wurden in der Kurmark vom Personal des Oberkonsistoriums und des Oberschulkollegiums mit bearbeitet. S. 116.

a. Hinsichtlich der Verwaltung der Geschäfte des Kurmärkschen Konsistoriums betrugen die Ausgaben für Besoldungen und Bedürfnisse aus Königl. Kassen

	1702 Thlr.	5 Gr.
und aus Sportelkassen . . .	493 „	19 „
zusammen	2196 Thlr.	— Gr.**)

---

*) Nach dem Etat 1804/5 bezog das Oberregiegericht seine Einnahme aus der Königlichen Dispositionskasse mit

	2,000 Thlr.	— Gr.
aus der Hauptaccise- und Zollkasse des General-Directoriums	5,386 „	16 „
aus Königlichen Kassen	7,386 Thlr.	16 Gr.
aus der Sportelkasse des Kollegiums . . .	448 „	13 „
sind . . .	7,835 Thlr.	5 Gr.

wovon ¼ wohl für die specielle Kurmärksche Gerichtsverwaltung zu rechnen ist und wovon 500 Thlr. aus der Dispositionskasse und 1346 Thlr. 16 Gr. aus der Ober-Accise- und Zollkasse erfolgten.

**) Der Etat 1804/5 bestimmte für das Oberkonsistorium an Einnahmen:

aus der Generaldomainenkasse, einschließlich 360 Thlr. in Gold

	3,327 Thlr.	10 Gr. Pr. K.
u. von 1600 Thlr. Kapitalien, an Zinsen	177 „	— „
aus Königlichen Fonds .	3,404 Thlr.	10 Gr.
aus der Sportelkasse .	987 „	14 „
sind . . .	4,392 Thlr.	— Gr. Pr. K.

wovon bei den bedeutenden Geschäften für die Kurmärksche Verwaltung die Hälfte anzunehmen ist, also aus der General-Domainenkasse 1664 Thlr.

b. Für die Verwaltung der Kurmärkschen Schulangelegenheiten sind die Ausgaben für Besoldungen und Bedürfnisse beim Oberschulkollegio selbst, angenommen zu . . . . 2579 Thlr. 16 Gr.
für Unterbehörden in der Kurmark waren . . . . 4445 „ 4 „
ausgesetzt,

zusammen 7024 Thlr. 20 Gr.*)

c. Die Kurmärksche Konsistorial-Schulkasse war blos für die Kurmark und insbesondere für Besoldungen

*) Für die Verwaltung des Oberschulkollegiums wurden gezahlt nach dem Etat 1804/5:

aus der General-Domainenkasse	17,000 Thlr.
aus andern Königlichen Kassen	3,300 „
sind . . .	20,300 Thlr.
aus Landschaftlicher rc. Kasse	165 „
zusammen	20,465 Thlr.

Von dieser Summe waren zu Lehranstalten in den Provinzen bestimmt 12,726 Thlr., von welchen auf die Kurmark fielen:

für gelehrte- und Landschul-Seminare . . .	2,000 Thlr.	— Gr.
Besoldungszuschüsse für 34 Elementarlehrer .	1,194 „	4 „
für besondere Schulanstalten	930 „	— „
für Schullehrer auf unbestimmte Zeit . . .	201 „	— „
für das Taubstummen-Institut in Berlin . .	20 „	— „
und für die Universität Frankfurt	100 „	— „
zusammen	4,445 Thlr.	4 Gr.

also etwas über 1/3 der ganzen Summe. Daher von den, zu Besoldungen für das Oberschulkollegium und sonstigen Bedürfnissen desselben ausgesetzten 7739 Thlr., ein Drittheil mit 2579 Thlr. 16 Gr. als für die Kurmark erforderlich, angenommen worden ist. Zu der ganzen Summe für die Kurmark dürfte daher auch 1/3 aus dem Beitrage der General-Domainenkasse, mit 5666 Thlr. 16 Gr. anzunehmen sein.

von lutherischen Elementarlehrern bestimmt mit 4938 Thlr. 8 Gr.*)

d. Die Kurmärksche Land- und Bürgerschulkasse war gleichfalls hauptsächlich für lutherische Elementarlehrer gebildet, und betrug die Ausgabe für diese und sonstige Besoldungen ꝛc. . . . . . . 5137 Thlr.**)

Beide Kassen standen unter der Verwaltung des Kurmärkschen Konsistoriums.

---

*) Nach dem Etat für 1804/5 betrug die Einnahme:

an Zinsen von 23,940 Thlr. Kapitalien, einschl. 2700 Thlr. Gold	1,081 Thlr.	8 Gr.	Pr. K.
aus der General-Domainenkasse . .	4,000 „	— „	
aus andern Königlichen Kassen . . .	32 „	— „	
zusammen	5,113 Thlr.	8 Gr.	
davon mußten an das reformirte Kirchendirectorium gezahlt werden . . .	175 „	— „	
verblieben	4,938 Thlr.	8 Gr.	

Diese waren bestimmt:

für 83 Elementarlehrer . . .	4717 Thlr.	15 Gr.
zu außerordentlichen Unterstützungen	159 „	5 „
für das Neuhaussche Stipendium	46 „	— „
und für die Kassenverwaltung	15 „	12 „

**) Im Etat für 1804/5 war an Einnahme aufgeführt:

von 13,280 Thlr. Kapitalien an Zinsen . . .	571 Thlr.	6 Gr.
aus Königlichen Kassen	939 „	9 „
aus der Landschaftlichen Städtekasse	4029 „	7 „
zusammen	5539 Thlr.	22 Gr.
1/10 des letztern Beitrags erhielt das reformirte Departement mit	402 „	12 „
und verblieben	5137 Thlr.	— Gr.

worunter aus Landschaftlichen Fonds sich befanden 3626 Thlr. 9 Gr.

Davon erhielten 54 städtische Schullehrer	3,547 Thlr.
und 109 ländliche Schulen	1,130 „
zur Disposition waren ausgesetzt	400 „
und zur Kassenverwaltung	60 „

e. Das Aemter-Kirchendirectorium, welches aus Mitgliedern der Kammer und des Konsistoriums, S. 119, bestand, bedurfte an Besoldungen 2724 Thlr. 12 Gr.

und zu seinen übrigen Verwaltungsbedürfnissen	1867 „	12 „
zusammen	4592 Thlr.	— Gr.*)

7. Das deutschreformirte Kirchendirectorium war für die Kurmark Provinzialbehörde S. 124. Die Kasse Montis pietatis stand unter demselben als dessen Verwaltungskasse. Aus dieser wurden zur Kurmärkschen Verwaltung

gezahlt, für Institute in der Provinz	8053 Thlr.	20 Gr.
und zum Antheil des hierzu gleichfalls bestimmten Dispositionsfonds	148 „	11 „
	8202 Thlr.	7 Gr.
als Besoldungs- rc. Antheil . .	1628 „	12 „
zusammen	9830 Thlr.	19 Gr.**)

---

*) Nach dem Etat 1804/5 betrug die Einnahme:

an Ueberschüssen von den Verbandskirchen	12,554 Thlr.	18 Gr.	
an Zinsen von 285,884 Thlr. 16 Gr. Pr. K. und 61,500 Thlr. Gold, welche zu Pr. K. berechnet waren mit . .	15,070 „	6 „	Pr. K.
	27,625 Thlr.	— Gr.	
aus der Kurmärkschen Baukasse für Kalkkosten	1,098 „	— Gr.	
sind	28,723 Thlr.	— Gr.	

Nach Abzug der zur Verwaltung mit 4592 Thlr. bestimmten Summe verblieben 24,131 Thlr. zur Bestreitung der Bauten und Reparaturen an den Verbandkirchen, von welcher Summe im Etat 11,761 Thlr. 22 Gr. besonders bestimmt, der Ueberrest aber zur Disposition im Laufe des Jahres gestellt war.

**) Der Etat für 1804/5 bestimmte die Einnahme:

an Zinsen von 190,000 Thlr. Kapital, theils Gold, theils Pr. K. zu	7,622 Thlr.	6 Gr.	Pr. K.
aus der General-Domainenkasse . .	10,257 „	— „	
aus andern Königlichen Kassen . .	47 „	23 „	
aus Königlichen Kassen	17,927 Thlr.	5 Gr.	Pr. K.

8. Aus der General-Domainenkasse wurden noch gezahlt:

Transport	17,927 Thlr.	5 Gr.	Pr. K.
aus der Kurmärkschen Landschaftskasse	3,648 „	7 „	
aus andern Privatkassen, einschließlich 314 Thlr. 16 Gr. für Judenhochzeiten und Kindergelder	2,703 „	17 „	
zusammen	24,279 Thlr.	5 Gr.	

Hiervon waren bestimmt: 5000 Thlr. für das Potsdamsche Militairwaisenhaus und 15,725 Thlr. 7 Gr. für Schulbedürfnisse aller Provinzen, woran die Kurmark mit 8053 Thlr. 20 Gr., also über die Hälfte, Theil nahm. Hiervon erhielten 39 Prediger, ferner 59 Schullehrer und Küster, theils deutscher, theils französischer Konfession, 12 Waisen in Berlin und das Armendirectorium daselbst zu Schulzwecken einen Theil, der Ueberrest von 894 Thlr. 20 Gr. sollte, nach des Königs Bestimmung, blos für die Kurmark ausgegeben werden. Die Besoldungen des Kollegiums und der Kassenverwaltung ꝛc. betrugen . . . . 3,256 Thlr. 23 Gr.
und der außerordentliche Dispositionsfonds . . 296 „ 23 „
von welchen, in Vergleichung der vorbemerkten Specialausgaben, auch die Hälfte als zur Verwaltung der Kurmark mit 1628 Thlr. 12 Gr. und 148 Thlr. 11 Gr. anzusehen waren. Auf die einzelnen Hebungsfonds vertheilt, wonach ⅔ aus Königlichen Kassen bestimmt waren, würden von den Haupt-Verwaltungskosten

	aus Königl. Kassen	aus andern Kassen	Summa.
	1,086 Thlr. — Gr.	542 Thlr. 12 Gr.	1,628 Thlr. 12 Gr.
von den für Unterschulen ꝛc. bestimmten Summen aber . . .	5,468 „ 4 „	2,734 „ 3 „	8,202 „ 7 „
zusammen aufgekommen sein . . .	6,554 Thlr. 4 Gr.	3,276 Thlr. 15 Gr.	9,830 Thlr. 19 Gr.

von welchen ersteren, nach dem Verhältniß der Zuflüsse aus Königlichen Fonds, 3,750 Thlr. aus dem der General-Domainenkasse anzunehmen sein dürfte.

16*

für Industrieschullehrer, durch die Kurmärksche Kammer 998 Thlr.*)

an die katholischen Schulen in Berlin .	1020 „
für die Berliner Lokalschulen	4811 „
für die zu Potsdam	928 „
zusammen	7757 Thlr.

9. Zu den verschiedenen Verwaltungen der französischen Kolonie im Preußischen Staate zahlte die General-Domainenkasse im Jahr 1804/5 . . . . 53,060 Thlr. 16 Gr.
Hiervon erhielten 3 Kolonieräthe beim Obertribunal 1200 Thlr. und das Personale des Oberdirectorii 2115 Thlr., zusammen . . . . . 3,315 „ — „

für die Provinzialverwaltungen verblieben . . . . 49,745 Thlr. 16 Gr.

Hiervon bezogen in der Kurmark:

a. die Justizbehörde, als Provinzialbehörde . . . . 2145 Thlr.
als Untergerichte . . . 4125 „

6,270 Thlr.**)

*) Hiervon bekamen: Potsdam 74 Thlr., Oranienburg 75 Thlr., Charlottenburg 155 Thlr., Frankfurt 600 Thlr., Zossen 30 Thlr. und Alt-Landsberg 64 Thlr.

**) Hiervon erhielten:
a. die Untergerichte und zwar das Berlinische . . . 1,817 Thlr.
die 11 Stadtgerichte, S. 72., und das Dorfgericht zu Buchholz . . . . 2,308 „
sind 4,125 Thlr.

Da die Untergerichte in den übrigen Provinzen 2679 Thlr., also 3/8, die Kurmärkschen hingegen 5/8 bezogen, so sind

b. die für das Obergericht bestimmten Verwaltungskosten von 3,575 Thlr., nach diesem Verhältniß von 5 zu 3, mit 2,145 Thlr. für die Kurmark angenommen.

	Transport		6,270 Thlr.
b. die Geistlichen-, Schulbehörden rc. und zwar das Konsistorium als Provinzialbehörde	1236 „		
die Geistlichen, Kantoren, Gymnasial-Schullehrer u. Hospitäler	18830 „		
			20,066 „ *)
	Latus		26,336 Thlr.

*) Von dieser Summe waren bestimmt:

a. für die Unterbehörden in der Kurmark und zwar:

1. für die Geistlichen,

12 Prediger in Berlin .	7,200 Thlr.	
2 Prediger in Potsdam	595 „	
2 Prediger in Frankfurt	650 „	
für die übrigen in 10 Städten und 7 Dörfern	4,054 „	
		12,499 Thlr.

2. für die Kantoren und Schullehrer

in Berlin	210 Thlr.	
in 38 Städten und Dörfern der Kurmark	1,612 „	
		1,822 „
3. für das französische Gymnasium in Berlin . . .		1,315 „
4. für Stipendien in Berlin		250 „
5. für Hospitäler in Berlin	2,752 Thlr.	
und in der Kurmark	192 „	
		2,944 „
sind . . .		18,830 Thlr.

Für ähnliche Zwecke in den übrigen Provinzen waren nur bestimmt 5,494 Thlr. 12 Gr., wonach annähernd die Kurmark $^{25}/_{32}$ Theil bezog, weshalb

b. die für das Oberkonsistorium ausgesetzten Besoldungs- rc. Kosten von 1,583 Thlr., für die Kurmark auf 1,236 Thlr. angenommen sind.

	Transport	26,336 Thlr.
c. die Kassenverwaltung		770 „ *)
d. die Pensionaire		9,303 „ **)
	zusammen	36,409 Thlr.

Der Rest von 13,336 Thlr. 16 Gr. war für die Kolonie-Verwaltung der übrigen Provinzen des Staats bestimmt.

10. Die Gestüts- und Thierarznei-Anstalten in der Kurmark standen unter dem Oberstallmeister, der hinsichtlich derselben, S. 108. Provinzialbehörde war. Zu diesen gehörten:

a. die Landgestüte bei Neustadt an der Dosse und zu Bischofswerder. Nach dem gemeinschaftlichen Etat beider Anstalten für 1804/5 betrugen die Verwaltungskosten für selbige:

an Besoldungszuschuß für den Oberstallmeister und seine Bureaugeschäfte . . .	495 Thlr.	— Gr.
an die Lokalbeamten außer freier Wohnung, an Besoldungen u. Emolumenten in Gelde für den Landstallmeister	1,858 „	18 „
Latus	2,353 Thlr.	18 Gr.

---

*) Für die Kassen-Beamten in Berlin und der Kurmark waren im Etat 770 Thlr. und für die übrigen Provinzen 284 Thlr. ausgesetzt.

**) Da nach den Bemerkungen zu 1, 2 und 3
für die Kurmark . . . . 27,106 Thlr. — Gr.
für die übrigen Provinzen aber nur . . . . 10,234 Thlr. 12 Gr.
ausgesetzt waren, so ist annähernd anzunehmen, daß an dem Pensionsfonds von 12,405 Thlr. 4 Gr., die Kurmärkschen Behörden um so mehr mit ¾, also mit 9,303 Thlr. Antheil nahmen, als sich bei Durchsicht der Pensionsliste, über diese Verhältnißzahl hinaus, Pensionaire aus der Verwaltung der Kurmark aufgeführt fanden.

Ob und in welcher Art von den Kolonie-Behörden Sporteln erhoben und solche verwandt worden, darüber haben die Etats ꝛc. nichts bemerkt.

Transport	2,353 Thlr.	18 Gr.	
für zwei Stallmeister.	900 „	— „	
für den Rechnungsführer, zwei Roßärzte und den Bereiter .	1,080 „	— „	
für das gesammte übrige Personale, einschließlich Montirungsgelder	4990 „	21 „	
für sonstige Bedürfnisse zur Verwaltung	613 „	— „	
zusammen	9,937 Thlr.	15 Gr. *)	

b. Das Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt an der Dosse, welches gleichfalls vom Landstallmeister der Landgestüte beaufsichtigt wurde. Die Verwaltungskosten desselben betrugen:

an Gehältern und Emolumenten, außer freier Wohnung, für sämmtliche angestellte Personen	3659 Thlr.	— Gr.
an Bureau= rc. Bedürfnissen aller Art	837 „	13 „
zusammen	4496 Thlr.	13 Gr.**)

*) Die Einnahmen bezog diese Anstalt aus der General=Domainenkasse mit . . . . 30,579 Thlr. 8 Gr.
und sonst . . . . 3,111 „ 22 „
sind 33,691 Thlr .6 Gr.
nach Abzug der Verwaltungskosten von . . . 9,937 „ 15 „
verblieben zur Verwendung für die Anstalt . 23,753 Thlr. 15 Gr.
in welcher 130 Landbeschäler gehalten wurden.

**) An Einnahme bezog die Anstalt aus der General=Domainenkasse . . . . 18,332 Thlr. 16 Gr
und sonst . . . . 4361 „ 6 „
zusammen 22,693 Thlr. 22 Gr.
nach Abzug der Verwaltungskosten von . . . 4,496 „ 13 „
verblieben zur besondern Verwendung für die Zwecke der Anstalt . . . . 18,197 Thlr. 9 Gr.
In derselben wurden erhalten 29 Beschäler, 223 Zuchtstuten und 66 Fohlen.

c. Die Thierarzneischule in Berlin. Die Verwaltungskosten in derselben waren:

für 2 Professoren, 2 Pharmaceuten, 1 Stallmeister, 1 Rechnungsführer, 1 Prosector und 2 Lehrschmiede	4,600 Thlr.
für das übrige Personal, einschließlich Kleidergelder	5,887 „
für Bureaubedürfnisse, Bibliothek, Instrumente ꝛc.	710 „
	11197 Thlr.*)

11. Die Chaussee-Intendantur für die Kurmark kostete im Jahre 1804/5:

an Besoldungen für den Intendanten		3,000 Thlr.
für einen Rendanten, Secretair, Kalculator und Boten		2,100 „
für Schreibgebühren ꝛc. und sonstige Bedürfnisse		1,184 „
als Provinzialbehörde		6,284 Thlr.
für 3 Bauinspectoren	2,028 Thlr.	
und für 110 Chausseewärter und Gehülfen	9,288 „	
die Unterbehörden		11,316 Thlr.
zusammen		17,600 Thlr.**)

*) Die Thierarzneischule bezog:

aus der General-Domainenkasse	15,485 Thlr.
und sonst	3,680 „
	19,165 Thlr.
nach Abzug der Verwaltungskosten von	11,197 „
verblieben für die Zwecke der Anstalt	7,968 Thlr.

**) Im Jahre 1804/5 bezog die Intendantur:

aus der General-Domainenkasse etatsmäßig, zur Bestreitung ihrer Besoldungsausgaben	4,502 Thlr.	— Gr.
an Chausseegeldern von der Kurmärkschen Domainenkasse, S. 131, für Rechnung der General-Domainenkasse	23,602 „	18 „
zusammen	28,104 Thlr.	18 Gr.

12. Für die hauptsächlichsten Bauwerke an Kanälen und Strömen waren, nach den Etats für 1804/5, an Verwaltungskosten für die Unterbehörden der Kurmärkschen Kammer erforderlich:

a. hinsichtlich der für königliche Rechnung verwalteten Gegenstände, an Besoldungen und Bedürfnissen *)

für den Wasserbaufonds . . .	132	Thlr.	— Gr.
„ „ Finow Kanal	3493	„	9 „
„ „ Templiner Kanal . . .	153	„	3 „
„ „ Ruppiner „ . . .	371	„	14 „
„ „ Friedrich Wilhelms Kanal	1789	„	— „
zusammen	5939	Thlr.	2 Gr.

b. hinsichtlich der, unter Oberleitung der Kammer, von Behörden der Deichverbände verwalteten Gegenstände **)

Transport	28,104	Thlr.	18 Gr.
Hiervon ab zu Besoldungen und Bedürfnissen	17,600	„	— „
verblieben	10,504	Thlr.	18 Gr.

zur Unterhaltung der vorhandenen Chausseen.

Nach einem Durchschnitt der Jahre 1800/6 betrugen die Unterhaltungskosten jedoch jährlich	17,325	„	— „
so daß mehr erforderlich waren jährlich . . .	6,820	Thlr.	6 Gr.

zu deren Bestreitung die Ersparungen von den aus der Dispositionskasse zu Neubauten ꝛc. bewilligten Summen verwandt wurden.

Im Jahre 1804/5 wurden, durch die Kabinetsordre vom 25. September 1804, zu Neubauten 82,655 Thlr. aus der Dispositionskasse zur Vollendung des Chausseebaues zwischen Potsdam und Plaue an der Havel bewilligt. Bei der Intendantur besorgte ein Mitglied des Hofbauamts die sämmtlichen technischen Arbeiten bei allen Neu- und Reparaturbauten, und bekam aus den Baufonds eine besondere Remuneration nach dem Umfang der jährlichen Bauten.

*) Nach dem Wasserbauetat waren für alle Bauten und Reparaturen ausgesetzt . . . . 51,037 Thlr. 3 Gr.

**) Zur Erhaltung der Deiche längs der Oder waren für die 3 Oderverbände ausgesetzt

Oderverbände ausgesetzt	821	Thlr.	16 Gr.
	2,523	„	12 „
	3,745	„	5 „
	7,090	Thlr.	9 Gr.
und zur Erhaltung der Priegnitzschen Deiche .	1,412	„	20 „
zusammen	8,503	Thlr.	5 Gr.

1. der 3 Oderverbände . . .	274 Thlr.	6 Gr.
	2240 „	1 „
	1780 „	17 „
	4295 Thlr.	— Gr.
2. des Priegnitzschen Elb-Deich-verbandes	602 „	12 „
zusammen an Besoldungen und Bedürfnissen	4897 Thlr.	12 Gr.

Wegen aller vorbemerkten Summen S. Abschn. 12. C. 9. b.

13. Das Manufactur- und Kommerz-Kollegium, so wie dessen technische Deputation, war für die Kurmark eine Provinzialbehörde, S. 110. Als solche bezog dasselbe an Besoldungen und Bureaubedürfnissen 9,020 Thlr.

Die Unterbehörden desselben in der Kurmark, wie Fabriken-Kommissarien und Inspectoren, Plantagen-Inspectoren und Planteurs, Schaumeister, Bonifications-bureaus- und Seiden- auch andere Magazin-Kassenbeamte, so wie die Lehrer der Handlungsschulen in Berlin, bezogen an Besoldungen und sonstigen Bedürfnissen 11,958 „

20,978 Thlr.*)

---

*) Nach dem Etat 1805/6, wo die Seidenbaugegenstände mit den übrigen Verwaltungsangelegenheiten des Kollegiums zuerst in einen Etat vereinigt wurden, bezog dasselbe

aus der General-Domainenkasse	60,760 Thlr.
an directen Hebungen und Zinsen von einigen Kapitalien	24,718 „
zusammen	85,478 Thlr.

Hiervon sollten bestritten werden:

		für die Kurmark:	für die übrigen Provinzen:
1. an Besoldungen und Bedürfnissen der Unterbehörden	15,466 Thlr., davon	11,958 Thlr.	3,508 Thlr.
2. an Besoldungen und Bedürfnissen			

14. Die Hauptnutzholz-Administration war Provinzialbehörde der Kurmark, S. 111. Als solche bezog sie an Besoldung und Bureaubedürfnissen . . 5,648 Thlr.

Ihre Lokalbehörden in der Kurmark und die Verkaufsbehörden derselben zur Verwerthung der Kurmärkschen Nutzhölzer, erhielten an Besoldung ꝛc. . . . . 7,875 „

zusammen 13,523 Thlr.*)

			für die Kurmark:	für die übrigen Provinzen:
Transport	15,466 Thlr.,	davon	11,958 Thlr.	3,508 Thlr.
des Manufactur-Kollegiums . . .	12,027 „	„	9,020 „	3,007 „
wo für die Ausgaben unter 1. das annähernde Verhältniß von 3 : 1 angenommen ist, sind	27,493 Thlr.,	davon	20,978 Thlr.	6,515 Thlr.
3. Zu materiellen Ausgaben waren				
a. fixirt bestimmt	3,318 „	„	2,948 „	370 „
b. zur Disposition gestellt . . .	54,167 „	„	40,625 „	13,542 „
nach dem Verhältniß wie 3:1 vertheilt, da in der Kurmark der Wirkungskreis nach den früheren Rechnungen, das Verhältniß bestätigte.				
Hierzu für den Konsul in Madrid	500 „			
sind	85,478 Thlr.,	davon	64,551 Thlr.	20,427 Thlr.

Da die Kurmark hiernach für mehr als ¾ an den bestimmten Ausgaben theilnahm, so ist anzunehmen, daß von den Zuschüssen der General-Domainenkasse für sie bestimmt waren 45,760 Thlr.

*) Nach dem Etat 1804/5 betrug die gesammte Einnahme, nach Abzug von 2675 Thlr. Pensionsgelder, ... 31,673 Thlr.

15. Die Hauptbrennholzadministration war Provinzialbehörde in der Kurmark und zur Brennholzverpflegung der Städte Berlin und Potsdam bestimmt, S. 111.

Die Besoldungen und Bedürfnisse der Administration selbst betrugen	9,666 Thlr.
die ihrer Unterbehörden, zu welchen alle Ablagen an Strömen, die 7 Holzmärkte in beiden Städten, die Verkaufskassen des Holzes in selbigen rc. gehörten	6,871 „
zusammen	16,537 Thlr.*)

16. Alle Armenangelegenheiten in Berlin, S. 95, und Potsdam, S. 91., wurden von besondern königlichen Armendirectionen, unter dem Vorsitz des Justizministers, der lutherisch-geistlicher Minister war, besorgt. Für die

---

An Besoldungen und Bedürfnissen wurden hiervon gezahlt:

		für die Kurmark:	für die andern Provinzen:
a. in den Provinzen selbst	10,728 Thlr., davon	4,547 Thlr.	6,181 Thlr.
b. den Verkaufsbeamten in Hamburg	7,765 „		
diese nach dem Verhältniß zu a. von 3/7 zu 4/7 vertheilt, gibt		3,328 „	4,437 „
sind	18,493 Thlr., davon	7,875 Thlr.	10,618 Thlr.
c. die Besoldungskosten der General-Administration waren	13,180 „		
diese gleichfalls wie unter b. vertheilt, gibt		5,648 „	7,532 „
sind	31,673 Thlr., davon	13,523 Thlr.	18,150 Thlr.

*) Nach dem Etat 1804/5 waren ausgesetzt 18,718 Thlr. Nach Abzug von 1831 Thlr. Pensionen und 350 Thlr. zu Remunerationen für einzelne Personen außerhalb der Kurmark verblieben obbemerkte 16,537 Thlr.

Mitglieder derselben waren keine Besoldungen ausgesetzt, wohl aber für die Subalternen und das Hülfspersonale rc.

a. in Berlin waren nach dem Etat 1804/5 bestimmt;

	Thlr.	Gr.
für 7 Subalternen und 35 Untergehülfen in der Stadt	5418 Thlr.	12 Gr.
für 3 Armenwachtmeister und 20 Armenwächter	2153 „	1 „
für die Einsammler der kleinen Büchergelder	373 „	3 „
für sonstige Bureaubedürfnisse, einschließlich 300 Thlr. zur Disposition	1094 „	14 „
zusammen	9039 Thlr.	6 Gr.*)

*) Nach dem Etat 1804/5 betrug die Einnahme der Berliner Armendirection:

a. aus Königlichen Kassen und Fonds:

		Thlr.	Gr.	Pf.
aus der Dispositionskasse des Königs		4,000 Thlr.	— Gr.	Pr. K.
aus der General-Domainenkasse, einschließlich Gold		10,369 „	8 „	
aus der General-Stempelkasse . .		600 „	— „	
aus der Dispositionskasse des Königs durch das Hofbauamt		3,990 „	11 „	
aus der Kurmärkschen Domainenkasse		1,243 „	— „	
aus andern einzelnen Königlichen Kassen in Berlin		1,656 „	11 „	
		21,859 Thlr.	6 Gr.	
aus eigenem Vermögen, v. 87,860 Thlr. Kapitalien an Zinsen und an Pächten (412 Thlr.)		4,511 „	— „	
zusammen aus Königlichen Kassen und Fonds		26,370 Thlr.	6 Gr.	
b. sonst waren zur Einnahme berechnet:				
an Hauskollecten und Beckengeldern vor den Kirchthüren	9,466 Thlr. 18 Gr.			
aus Kaufkontracten und öffentlichen Testamenten . . .	1,084 „ 11 „			
Latus	10,551 Thlr. 5 Gr.	26,370 Thlr.	6 Gr.	

b. in Potsdam bestimmte der Etat 1804/5:

Transport	10,551 Thlr.	5 Gr.	26,370 Thlr. 6 Gr. Pr. K.	
aus Vermächtnissen .	2,781 „	22 „		
von Komödianten u. Glücksbuden . . .	139 „	13 „		
aus freiwilligen Beiträgen, theils zu bestimmten Zwecken rc., Goldagio . . .	5,034 „	10 „		
			18,507 „	2 „
und aus der Lotteriekasse			18,000 „	— „
		zusammen	62,877 Thlr.	8 Gr.

Die Ausgaben waren nach den Etatsansätzen:

für Freischulen	1,102 Thlr.	— Gr.
„ Brennholz und Bettdecken der Hausvoigtei	500 „	— „
„ Begräbnisse von Armen	186 „	18 „
„ kranke und durchreisende Arme	1,281 „	13 „
„ die Armenhausbäckerei	4,149 „	— „
„ das Friedrichs-Waisenhaus	10,000 „	— „
„ monatliche Unterstützung der Armen . .	19,800 „	— „
„ außerordentliche Unterstützung	12,564 „	1 „
	49,583 Thlr.	8 Gr.
für Bauten und Reparaturen der Armenanstalt	3,990 „	10 „
für Pensionen	264 „	8 „
sind	53,838 Thlr.	2 Gr.
Hierzu die Besoldungen rc. mit	9,039 „	6 „
zusammen	62,877 Thlr.	8 Gr.

Im Jahr 1806 bewilligte der König noch einen Zuschuß von 13,396 Thlr., und zwar waren diese bestimmt: für 3 Armenärzte 600 Thlr., den 10 Armenchirurgen an Zuschuß 646 Thlr, für einen Augenarzt 100 Thlr., zur Unterstützung Behufs der Krankenpflege 12,000 Thlr. und zur außerordentlichen ärztlichen Pflege 50 Thlr.

Die Hospitalkasse des Berliner Armenhauses bezog nach dem Etat von 1804/5 an demselben überwiesenen Zinsen von Kapitalien u. an sonstigen Einnahmen 44,850 Thlr. 15 Gr., einschließlich 3400 Thlr. Gold, wozu der König aus der Dispositionskasse hergab 500 Thlr.

an Besoldungen für den Ober- und 6 Unterwächter	540 Thlr.	— Gr.	
für sonstige Dienstleistungen . .	82 „	2 „	
für Bureaubedürfnisse rc. . . .	287 „	11 „	
zusammen	909 Thlr.	13 Gr.*)	

*) Nach dem Etat 1804/5 hatte das Potsdamsche Armendirectorium an Einnahmen:

an Zinsen von eigenen Kapitalien zu 66,900 Thlr. Pr. K. und 7090 Thlr. Gold, in Pr. K.	3,239 Thlr.	20 Gr.
an festen Einnahmen von Grundstücken und Zeitpachten	87 „	5 „
aus des Königs Dispositionskasse.	2,000 „	— „
zusammen	5,327 Thlr.	1 Gr.

An sonstigen Einnahmen:

aus der Kämmereikasse	727 Thlr.	— Gr.		
an Einkaufsgeldern von Hospitaliten . . .	50 „	— „		
an Verdienst der Arbeitshausarmen rc. . . .	1,207 „	1 „		
an freiwilligen Geschenken, Armenbeiträgen der Einwohner und an zufälligen Einnahmen	2,804 „	13 „		
			4,788 „	14 „
und aus der Lotteriekasse			500 „	— „
zusammen			10,615 Thlr.	15 Gr.

Diese waren bestimmt:

zur Verwaltung des Armenhauses mit	8,248 Thlr.	16 Gr.
für Medizin	169 „	18 „
zur Unterhaltung der Armenhausgebäude . . .	1,287 „	16 „
	9,706 Thlr.	2 Gr.
hierzu die Ausgabe an Besoldungen rc. mit . .	909 „	13 „
sind	10,615 Thlr.	15 Gr.

Die Arbeitshauskasse hatte, mit Einschluß der obbemerkten 8,248 Thlr. 16 Gr., eine Einnahme von 8,837 Thlr. 23 Gr., wovon

Aus der vorbemerkten Beilage VI. ergibt sich, daß so weit es auszumitteln möglich gewesen, die Verwaltungskosten der Unterbehörden, der unter A. und B. aufgeführten Provinzialbehörden

aus Königlichen Kassen und Fonds . .	489,405 Thlr.
aus Sportelfonds	14,228 „
und aus ständischen Fonds	54,352 „
zusammen	557,985 Thlr.
betragen haben. Rechnet man hierzu die Verwaltungskosten der Provinzial-Behörden nach S. 235. mit	330,594 „
so beträgt die ganze speciell ausgemittelte Summe	888,579 Thlr.

welche nach dem Schluß der Beilage VI. mit

740,656 Thlr. aus Königlichen Kassen,
75,367 „ aus Sportelfonds und
72,556 „ aus ständischen Fonds

erfolgten.

Hinsichtlich der übrigen im dritten Abschnitt B. S. 55. noch aufgeführten einzelnen Justiz-, Kammeral- und sonstigen Behörden haben die Verwaltungskosten nicht ausgemittelt werden können, sie waren aber bei dem geringen Umfang der Wirksamkeit dieser Behörden in der Kurmark gewiß nicht von Bedeutung.

In der Beilage VI. am Rande ist übrigens bemerkt, welche Summen den verschiedenen Behörden zur speciellen Verwaltung der ihnen übertragenen Verwaltungsgegenstände überwiesen waren.

---

die angestellten Armenbedienten	1,085 Thlr.	— Gr.
die Hospitaliten und Armen in der Anstalt zur Verpflegung	5,773 „	11 „
und Arme in der Stadt, so wie Durchreisende .	1,390 „	5 „

erhielten.

Schließlich erscheint es nicht uninteressant, zu übersehen, von welchem Umfange die Verwaltungskosten der Justiz-, Polizei- und Magistrats-Behörden in den zwei bedeutendsten Städten der Kurmark, Berlin und Potsdam waren, welche sich zu diesem Behuf vieler Unterstützungen aus Königlichen Fonds zu erfreuen hatten.

1. Nach den Etats 1804/5 betrugen in Berlin die Verwaltungskosten

a. des Stadtgerichts

für 2 Directoren, 8 Räthe und 8 Assessoren	12,200	Thlr.	—	Gr.
für Subalternen	11,069	"	—	"
für Zuschußgehälter . . .	11,984	"	—	"
für andere Zwecke	7,210	"	3	"
zusammen	42,463	Thlr.	3	Gr.*)

b. des Polizeidirectoriums

1. für das Kollegium selbst

an Gehältern für den Präsidenten, Director und 4 Räthe aus dem Magistrat . .	2332	Thlr.	16	Gr.
an Gehältern für 7 Subalterne, Kassen- und Unterbediente . .	5006	"	18	"
an sonstigen Verwaltungskosten .	1735	"	20	"
	9075	Thlr.	6	Gr.

2. für Unterbediente

a. für einen Polizeiinspector, 3 Polizeimeister, 17 Polizeikommissarien, 3 Marktmeister und 19 Polizeidiener aller Art	8442	"	10	"
Latus	17,517	Thlr.	16	Gr.

*) Als Einnahme hierzu trug bei die Kämmereikasse 180 Thlr. — Gr.
Das Fehlende wurde aus der Stadt-Justizsportelkasse mit . . . . 42,283 " 3 " genommen.

Transport	17,517 Thlr.	16 Gr.	
b. für den Stadtphysikus und 6 Stadtchirurgen . . .	700 „	— „	
c. für 2 Spritzenmeister . .	286 „	— „	
d. für die Polizeibediente an nicht fixirten Diensteinkünften	981 „	16 „	
e. für 2 Bettelvoigte zur Steuerung der Betteley im Thiergarten, dem Hausvoigt .	300 „	— „	
3. für Denuncianten- und Präminengelder	839 „	18 „	
4. für sonstige Verwaltungskosten	590 „	14 „	
zusammen	21,215 Thlr.	16 Gr.*)	

*) Die Einnahme hatte folgende Bestandtheile:

a. aus der Kriegskasse der Kurmärkschen Kammer	6,598 Thlr.	12 Gr.
aus der Domainenkasse derselben	150 „	— „
zusammen aus Königlichen Kassen	6,748 Thlr.	12 Gr.
b. aus der Kämmereikasse 3,794 Thlr. 3 Gr. und aus andern städtischen Kassen 1,950 Thlr. 19 Gr.	5,744 „	22 „
c. an Leichenwagenpacht	1,000 „	— „
d. an Polizeistrafen.	2,184 „	17 „
e. von nicht fixirten Einkünften und Emolumenten der Polizeibedienten	3,069 „	9 „
f. von den Gewerken, Hökern und Trödlern .	860 „	12 „
g. von Bordellen und feilen Dirnen	137 „	22 „
h. für Ajustirung der Maße und Gewichte . .	428 „	19 „
i. an Sporteln 1,156 Thlr. 14 Gr. und sonstigen außerordentlichen Einnahmen 484 Thlr. 9 Gr.	1,640 „	23 „
zusammen	21,815 Thlr.	16 Gr.

Davon erhielt, nach Abzug obiger Verwaltungskosten von 21,215 Thlr. 16 Gr. die Academie der Wissenschaften 600 Thlr.

c. des Magistrats:

an Gehältern dem Magistrat und dessen Subalternpersonal . . . . 6408 Thlr. — Gr.

für sonstige Verwaltungskosten 3453 „ 10 „

9861 Thlr. 10 Gr. *)

2. Nach dem Etat der verbundenen drei Verwaltungsbehörden im Magistrat zu Potsdam von 1804/5 betrugen die Verwaltungskosten:

a. an Gehältern

des Polizei- und Stadtdirectors, des Oberstadtrichters, eines Polizei- und eines Justizbürgermeisters und von 4 Stadträthen, worunter sich 2 Justizräthe befanden, zusammen 8 Personen 5,085 Thlr. 8 Gr.

des Subaltern-Personals 2,209 „ 8 „

7,294 Thlr. 16 Gr.

b. an sonstigen Verwaltungskosten für das Magistrats-Kollegium und zu Stadtbedürfnissen . . . . 4,421 „ 10 „

zusammen 11,716 Thlr. 2 Gr.**)

*) Hierzu erfolgten:

aus der Kämmereikasse	55 Thlr.	— Gr.
und aus der Sportelkasse der Stadtgerichts-Salarienkasse	9,806 „	10 „

**) Die Einnahmen flossen:

aus der Kurmärkschen Kriegskasse mit . . .	1,970 Thlr.	— Gr.
aus der Kämmereikasse	1,709 „	16 „
aus kleinen Hebungen	151 „	— „
aus Gerichtsgefällen ꝛc.	7,885 „	10 „
sind	11,716 Thlr.	2 Gr.

Nach dem Etat für 1806/10 wurden die Gehälter der Mitglieder des Magistrats auf 5,589 Thlr., und die der Subalternen auf 4,211 Thlr. 2 Gr. erhöht, und der Mehrbetrag aus der Kämmereikasse bewilligt.

Siebenter Abschnitt.

Polizeiverfassung.

Die Polizeiverwaltung in der Kurmark wurde durch die Kurmärksche Kammer in Berlin, unter Oberleitung des General-Directoriums, geführt. Ihre Organe waren, nach dem dritten Abschnitt, S. 87. und 88., auf dem platten Lande, die Landräthe unter Mitwirkung der Gutsherrschaften und Domainenbeamten, in den Städten, die Magisträte unter Aufsicht der Steuerräthe.

Die Verwaltung begriff:

1. die Sicherheitspolizei,
2. die Medizinalpolizei,
3. die Feuersocietätspolizei,
4. die Armenversorgung,
5. die Dorf- und Wegepolizei.

1. Für die Sicherheitspolizei war im Ganzen gut gesorgt. Es fehlte zwar den Behörden die Hülfe besonderer Polizeibeamten; da aber der Verbrechen noch wenige und das Land, durch die vier Landarmenhäuser und durch die Arbeitshäuser in Berlin und Potsdam, von Vagabunden und Bettlern ziemlich befreit war, so reichten die hauptsächlich für Executionen bestimmten Kreis- und Landreiter in den Kreisen, die Polizeidiener in den Städten und die Gerichtsdiener in diesen und auf dem platten Lande

ziemlich aus. Nur ein Zuchthaus in Spandau bestand für die ganze Kurmark, in welchem im Jahre 1804 gewöhnlich täglich 220 bis 245, im Jahre 1805 täglich 245 bis 340, im Jahre 1806 vom 1. Januar bis Mitte October täglich 330 bis 340 Verbrecher aufbewahrt und beschäftigt wurden. Die Einrichtungen in dieser Anstalt waren jedoch sehr mittelmäßig und entsprachen weder, was die Räume noch das Uebrige betrifft, den zu machenden gerechten Anforderungen. Mit Ausnahme einiger städtischen und gutsherrlichen Gefängnisse, so wie der auf den Königlichen Aemtern, für welche letztere damals schon Manches gethan war, befanden sich die übrigen Gefängnisse, selbst in einigen der größeren Städte, mehrentheils in einem beklagenswerthen Zustande; auch waren deren an sehr vielen Orten auf dem platten Lande gar nicht vorhanden. Da sich die Anzahl der schwereren Verbrecher in mehreren Provinzen des preußischen Staats in den letzten Jahren vor 1800 vermehrt hatte, die inländischen Strafanstalten jedoch keinesweges hinreichten, so traf der damalige König mit dem Kaiser von Rußland eine Vereinbarung, nach welcher unverbesserliche Räuber, Diebe, Brandstifter und ähnliche große Verbrecher des preußischen Staats, nach Sibirien zur Beschäftigung in den dortigen Bergwerken befördert werden sollten. Unterm 17. Juni 1802 wurden auch 58 solcher Verbrecher über die Grenze nach Rußland gebracht, (S. die Bekanntmachung vom 7. Juli 1802*), worunter sich mehrere Verbrecher aus der Kurmark befanden. Von diesen kamen jedoch bis zum Jahre 1806, wahrscheinlich aus Mangel an gehöriger Aufsicht beim Transport in Rußland, einige nach der Kurmark zurück und mußten im Spandowschen Zuchthause wieder aufgenommen werden.

Die paßpolizeilichen Anordnungen waren nicht belästigend für das Publicum und fand wenig Kontrole in dieser Hinsicht statt.

---

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 36. S. 957.

Gegen geheime Verbindungen und wegen deren Verhütung und Bestrafung war unterm 20. October 1798*) ein Edict erlassen.

Die Censurangelegenheiten hatten, nach dem Censuredict vom 19. December 1788**), die darin benannten Behörden. Dies Edict setzte den Schriftstellern etwas enge Grenzen, worüber jedoch nur selten Beschwerden vorkamen. Auf Veranlassung von Kabinetsorders, erließ das Justizministerium an das Kammergericht mehrere das Censuredict erläuternde Rescripte, unter welchen das letzte vom 26. Mai 1798***) dieser Behörde eröffnete:

„daß wegen stattgefundenen Mißbrauchs der Presse alle Schriften, welche für den Staat und die öffentliche Ruhe und Ordnung nachtheiligen Einfluß haben könnten, den Sitten schadeten, oder die Ehre von Personen pasquillarisch angreifen sollten, nicht zu dulden wären, und die Censoren darauf zu achten hätten, daß solche nicht passirten.“

Für das Polizeipräsidium von Berlin war unterm 28. Februar 1787†) ein eigenes Polizeireglement und unterm 21. Januar 1795††) eine Ergänzung desselben erlassen.

Wegen der Auswanderungen aus der Kurmark galt das vom Könige, durch den Staatsrath, für den ganzen Staat unterm 1. August 1783†††) erlassene Edict, welches auch die Vorschriften wegen des dem Staate beim Auswandern zu zahlenden Abschosses enthielt.

2. Die Medizinalpolizei, welche in wissenschaftlicher Beziehung und was die Disciplin über die Medizinalpersonen betraf, unter dem Kurmärkschen Medizinal-

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 80. S. 1775.
**) S. C. N. C. Th. 8. Nr. 95. S. 2339.
***) S. C. C. N. Th. 10. Nr. 24. S. 1613.
†) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 26. S. 621.
††) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 3. S. 2467 ꝛc.
†††) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 37. S. 2153.

Kollegio in Berlin, S. 103., sonst aber unter der Kurmärkschen Kammer, S. 96, stand, war in Hinsicht auf Anordnung und Ausführung ziemlich gut zu nennen. Für die Prüfung der Aerzte war unterm 1. Februar 1798*) und für die Kreisphysici ein besonderes Reglement unterm 17. October 1776**) erlassen. Fast in allen Städten befanden sich, für das Bedürfniß des Orts und seiner Umgebung, privilegirte Apotheken, deren Inhabern unterm 11. October 1801***) eine besondere Apothekerordnung ertheilt war, jedoch wurde die Kontrole über die Apotheken nicht immer gehörig gehandhabt. Für die Barbiere galt der Gildebrief vom 15. März 1736†). Die Instruction vom 21. April 1800††) für die Medizinal- und Sanitäts-Kollegia, galt als Norm für die Verwaltung in Medizinalpolizei-Angelegenheiten.

In den größeren und mittleren Städten, in welchen auch die Kreisphysici ihren Wohnsitz hatten, befanden sich zwar ein, auch mehrere Aerzte und Wundärzte, aber in den kleineren Städten gehörte die Niederlassung von wirklichen Aerzten zu den Ausnahmen, angeblich aus Mangel an Verdienst, und die S. 105. aufgeführten Chirurgen hatten in der Regel nur eine geringe Fähigkeit. Das Publicum in diesen Districten litt daher häufig wirklichen Mangel an ärztlicher und selbst wundärztlicher Hülfe, weshalb vielfache Beschwerden vernommen wurden und oft Bartscheerer und Schäfer Aushülfe leisteten. Thierärzte gab es hauptsächlich nur in Berlin und Potsdam. Die, im ersteren Orte durch die Thierarzneischule, für die Kavallerieregimenter ausgebildeten Fahnenschmiede und Roßärzte halfen in denjenigen Gegenden, wo die Kavallerieregimenter,

---

*) S. v. Rabens Sammlung, Bd. 5. S. 14.

**) S. N. C. C. Th. 6. Nr. 12. S. 3315.

***) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 56. S. 555.

†) S. C. C. M. Th. 5. Abth. 4. Kap. 1. Nr. 39. S. 259.

††) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 22. S. 2833.

bei denen sie angestellt waren, ihre Standquartiere hatten, aus.

An besonders bemerkenswerthen Verordnungen in medizinalpolizeilicher Hinsicht, waren in den Jahren 1803/6 erlassen:

Die nach dem Circular des General-Directoriums unterm 26. November 1804 und nachmals von dem Könige selbst unterm 27. December 1804 erlassenen Bestimmungen zum Schutz gegen das in Spanien ausgebrochene gelbe Fieber.

Das Publicandum vom 21. Mai 1805*) wegen verbotener Einfuhr fremder Medicamente.

Die Vorschriften wegen Beförderung der Kuhpocken-Impfung gegen die natürlichen Blattern, in dem Reglement vom 31. October 1803**) und in der Anweisung des Consistoriums für Geistliche und Schullehrer vom 4. Juli 1805***).

Die Circular-Verordnung des General-Directoriums vom 15. Februar 1805†), wonach der Guyton-Morreausche Apparat zur Reinigung der Luft bei ansteckenden Krankheiten, beschrieben und empfohlen wurde.

Die Verordnung vom 2. April 1803††), wegen Unterdrückung der Viehseuchen, so wie die Declaration derselben vom 21. Mai 1805†††), welche nach den damaligen Verhältnissen sehr umfassende und gute Bestimmungen enthielten, weshalb die Kurmärksche Kammer einen Auszug aus ersterer für das Publicum anfertigen und unterm 4. Mai 1804*†) vertheilen ließ.

Die Vorschriften gegen Verbreitung der Schafpocken in der Kurmark, vom 27. August 1806*††).

---

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 34. S. 2945.

**) S. v. Rabens Sammlung, Bd. 7. S. 570.

***) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 40. S. 2963.

†) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 12. S. 2891.

††) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 17. S. 1591.

†††) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 33. S. 2349.

*†) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 17. S. 2175.

*) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 115. S. 735.

Als besonders bemerkenswerthe Anstalten in medizinalpolizeilicher Hinsicht für die Kurmark sind hervorzuheben:

a. die Charité in Berlin, in welcher Kranke aus Berlin und Potsdam, wenn sie bedürftig waren, unentgeldlich zur Pflege und Kur aufgenommen wurden. Andere Kranke fanden, soweit der Raum hinreichte, gegen Bezahlung Aufnahme.

Außerdem befand sich in der Charité:

ein Hospital für abgelebte Personen

eine Entbindungsanstalt

und ein Irrenhaus war seit 1800 dessen Verwaltung unterworfen.

Auch waren mit der Charité verbunden:

die Hebammenschule und

das klinische Institut zur Bildung angehender Aerzte.

Die Charité stand, nach der Instruction von 1726 und nach Erbauung des Charité-Krankenhauses im Jahre 1710, unter Leitung des Chefs der Berliner Armen-Direction, welches jedesmal der lutherisch-geistliche Justizminister war, und unter dem Chef des Medizinaldepartements des General-Directoriums. Ursprünglich hatte sie die Bestimmung, arme und gebrechliche Alte bis zu ihrem Tode zu verpflegen, Schwangere aufzunehmen und unentgeldlich zu entbinden, Venerische und Krätzige, so wie sonst ansteckende Kranke zu heilen und dem Publicum zu entziehen. Seit dem Jahre 1726 wurde sie zu einer practischen Bildungsanstalt für Militairärzte benutzt und als ein allgemeines Krankenhaus für Berlin betrachtet. Sie war in den Jahren 1804/6 zur Aufnahme von höchstens 750 Kranken eingerichtet, gewöhnlich aber, da die Anzahl zuweilen auf 900 stieg, nicht hinreichend für das Bedürfniß.

Von den Monarchen war die Anstalt allmälig reichlich dotirt, so daß ihre Einnahmen an Renten, von lie-

genden Gründen und an anderen ihr überwiesenen Einkünften damals jährlich gegen 70,000 Thlr. betragen haben sollen. In derselben wurden in den Jahren 1804/6 jährlich ungefähr 4000 Menschen verpflegt. Die Instruction für den Director war vom 25. Januar 1801.

b. Das Landirrenhaus in Neu-Ruppin, welches 1801 eröffnet war, stand unter der Verwaltung der ständischen General-Landarmen-Direction in Berlin, nach dem unterm 16. April 1802*) erlassenen Reglement. Die Anstalt kostete im Jahr 1804/5 9291 Thlr. 16 Gr. und wurden dafür 40 männliche und 34 weibliche Irre, zusammen 74 Irre, aufbewahrt und verpflegt. Der Abschnitt 4., S. 180, enthält das Nähere.

Am 31. August 1806 befanden sich darin 48 männliche und 37 weibliche, zusammen 85 Irre, von welchen 14 männliche und 11 weibliche als unheilbar betrachtet wurden.

Eine Vereinbarung des Großkanzlers und des General-Directoriums vom 29. Januar 1805**) bestimmte, daß die Vorschriften des Rescripts vom 29 September 1803 wegen Aufnahme der Wahn- und Blödsinnigen in den Irrenhäusern, auch für die Kurmark gelten und der Kammer, wie dem Kammergericht, als Instruction dienen sollten.

c. Der Gesundbrunnen bei Freienwalde, für welchen unterm 20. Mai 1772***) ein besonderes Reglement erlassen war. Die Einrichtungen waren sehr mittelmäßig und der Besuch desselben war gering, da die Anstalt damals einem Privatmann, zur Disposition und Verwaltung, vom Staat übergeben war.

d. Die am 1. Mai 1790 eröffnete, unter den Oberstall-

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 22. S. 839.
**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 7. S. 2887.
***) S. N. C. C. Th. 5. 6. Nr. 33. S. 155.

meister gestellte, Thierarzneischule in Berlin. S. Abschnitt 3. S. 109. Dies Institut hatte im Jahre 1804/5 eine Einnahme von 19,165 Thlr., wovon die General-Domainenkasse 15,485 Thlr. zuschoß. In diesem Jahre wurden darin 3 Eleven ausgebildet und 45 Fahnenschmiede von Kavallerieregimentern erhielten den erforderlichen Unterricht. Das Publicum in Berlin und in dessen Umgebung benutzte, besonders für kranke Pferde, diese Anstalt häufig und mit gutem Erfolge.

3. Für die Feuerpolizei waren gute Einrichtungen getroffen. Die Feuerlöschanstalten hatten sich durch die Fürsorge der Kammer und der Feuer-Societäts-Directionen in den letzten Jahren vor 1806 sehr vermehrt. Die Beilagen II. und III. zeigen, was an Feuerspritzen verschiedener Arten im Jahre 1804 und in den Jahren 1801/4 auf dem platten Lande und in den Städten vorhanden war. Feuereimer und Feuerleitern waren nach Vorschrift der Feuersocietätsreglements in allen Dörfern, Vorwerken, Flecken und Städten da. An Anleitungen zum Verfahren bei entstandenen Bränden fehlte es nicht, auch wurden die vorhandenen Löschanstalten in guter Ordnung erhalten und von den Land- und Steuerräthen reglementsmäßig revidirt.

Wegen Verhütung der Feuersgefahr in den Städten und Dörfern, war unterm 28. November 1718*) ein Edict und unterm 1. November 1718**) eine allgemeine Feuerordnung für die Städte der Kurmark erlassen, welche jedoch durch die weiterhin angeführten späteren Feuersocietätsordnungen viele Abänderungen erlitten hatten. Mehrere Städte, wie z. B. Berlin, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt, Havelberg, Biesenthal ꝛc. hatten gedruckte, von der Kurmärkschen Kammer für jeden Ort besonders genehmigte Feuerordnungen. Da auf dem platten Lande die Woh-

---

*) S. N. C. C. M. Th. 5. Abschn. 1. Kap. 2. Nr. 29. S. 249.
**) S. ebendaselbst Nr. 28. S. 241.

nungen, Scheunen und Ställe in den alten Dörfern fast sämmtlich mit Rohr und Stroh gedeckt waren, auch in diesen Dörfern die Gebäude größtentheils sehr nahe an einander standen, und Wohn= und Wirthschaftsgebäude oft mit einander verbunden waren, so wurde durch das Edict vom 15. Juni 1795*), das vom 18. August 1796**) und dessen Nachtrag vom 19. April 1804***) auf allmälige Verbesserung dieses Zustandes in den Dörfern und Flecken hingewirkt und, nach stattgefundenen Bränden und bei andern Neubauten, wurde auf den Auseinanderbau der Gebäude und eine feuersicherere Baueinrichtung gehalten. Die Zulässigkeit neuer Bauten auf dem Lande mußte stets durch den betreffenden Landrath geprüft werden, weshalb von den Gutsobrigkeiten, wenn sie mit solchen Bauten in ihrem Gerichtssprengel einverstanden waren, die Genehmigung bei dem Landrath nachzusuchen war.

In den Städten mußten die Magisträte solche Gesuche dem betreffenden Steuerrath zur Genehmigung vorlegen. In Berlin geschah dies an den Polizeipräsidenten.

Bei bedeutenden Neu=, und bei allen Retablissementsbauten, mußten, mit Ausnahme von Berlin und Potsdam, die Pläne stets zur Genehmigung an die Kurmärksche Kammer befördert werden. In mehreren vorgeschriebenen Fällen bedurften die Retablissementspläne der Zustimmung des General=Directoriums und selbst des Monarchen, welcher in Berlin und Potsdam stets den Endbeschluß ertheilte.

Für die sämmtlichen Gebäude in der Kurmark waren mehrere Societätsverbände vorhanden, um sich die durch Feuer daran entstandenen Schäden in dem vorgeschriebenen Maße zu ersetzen.

---

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 29. S. 2545.
**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 87. S. 621.
***) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 12. S. 2161.

Allgemeiner Grundsatz war es, daß ein Jeder, der zu einem solchen Verbande gehörte, seine Gebäude in das Kataster desselben, nach den Bestimmungen des Reglements, eintragen lassen mußte. Nur den Rittergutsbesitzern, insofern sie nicht etwa Mitglieder des Kreditvereins waren, und dem Domainenfiscus stand die Befugniß zu, ihre Gebäude nicht in die Land-Feuer-Societät eintragen zu lassen. In keiner Societät fanden Klassenabtheilungen statt, sondern die Beiträge wurden von der Einsatzsumme, nach der deshalb angelegten Berechnung, bezahlt. Der unter der Magdeburgschen Kammer stehende Kreis und die Stadt Ziesar, gehörten in Feuerversicherungsangelegenheiten zu den Verbänden der Kurmark, wohingegen der ehemalige Luckenwaldesche Kreis nebst der Stadt Luckenwalde, jedoch mit Ausnahme des Flecken Zinna, sich nicht in diesen, sondern in den Verbänden des Herzogthums Magdeburg befanden. Dergleichen Feuersocietäten waren in der Kurmark fünf vorhanden:

a. für die Stadt Berlin und ihr Stadtgebiet. Sie hatte ihre eigene Feuersocietäts-Direction, unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Kurmärkschen Kammer, und ein eigenes unterm 1. Mai 1794*) erlassenes Reglement.

Vom Jahre 1801—6 war die Versicherungssumme aller Häuser in Berlin, von 39,129,750 Thlr. bis auf 44,956,950 Thlr. gestiegen, und hatten zur Vergütigung der stattgefundenen Brände im Laufe dieser 5 Jahre 75,794 Thlr., also im Durchschnitt jährlich 15,159 Thlr. aufgebracht werden müssen. Der Procentsatz war nach den Versicherungssummen für diese 5 Jahre 4 Gr. 4 Pf., und für 1 Jahr 10⅘ Pf. Im Jahre 1804/5 betrug die Versicherungssumme 43,437,000 Thlr. Da keine bedeutenden Brände in diesem Jahre vorgefallen waren, so

---

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 44. S. 2158.

betrug die Aufbringungssumme 12,096 Thlr. 4 Gr. 8 Pf. und hatten nur 8 Pfennige von 100 Thlr. der versicherten Summen bezahlt zu werden brauchen.

b. Die übrigen Städte der Kurmark, ausschließlich Lukkenwalde, hatten seit 1720 einen gemeinschaftlichen Feuersocietätsverband mit der zum Herzogthum Magdeburg seit 1773 verlegten Stadt Ziesar und den Städten der Neumark. Diese städtische Feuersocietät wurde von den Kur- und Neumärkschen Kammern gemeinschaftlich, nach dem revidirten Feuersocietäts-Reglement vom 30. Mai 1800*) und dem Regulativ für die städtischen Taxatoren vom 30. Mai 1806**), verwaltet, und waren die Königlichen Militair-Gebäude in den Städten in selbiger mit versichert.

In diesem Verbande hatte sich, im Laufe der 5 Jahre 1801/6, die Versicherungssumme von 39,795,341 Thlr. bis auf 40,726,506 Thlr. erhöht. An Feuerkassengeldern hatten in diesem Zeitraume 472,677 Thlr. aufgebracht werden müssen, also auf ein Jahr 94,536 Thlr. Hiernach war der Procentsatz auf 5 Jahre 1 Thlr. 4 Gr. 1 Pf. und auf ein Jahr 5 Gr. 7⅖ Pf. Da im Jahr 1804/5 nur wenig Brände stattgefunden, und daher nur ein Ausschreiben erlassen war, so wurden in diesem Jahre von den Kurmärkschen Städten auch nur aufgebracht 14,660 Thlr. oder von 100 Thlr. der Versicherungssumme 1 Gr. 1 Pf. Im Jahre 1805/6 mußten dieselben Städte 85,932 Thlr. aufbringen oder 5 Gr. 11 Pf. von 100 Thlr. der versicherten 32,893,966 Thlr.

Im Jahre 1804/5 hatten von der ganzen versicherten Summe der 40,327,541 Thlr. die Kurmärkschen Städte und zwar die

---

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 34. S. 2956.
**) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 114. S. 721.

der Altmark	. 3,520,675 Thlr.		
der Ukermark	. 5,240,385 „		
der Priegnitz	. 3,318,480 „		
und der Mittelmark	20,447,361 „		
zusammen für	. . . .	32,526,901 Thlr.*)	
versichert. Hierzu die Versicherungs-summe der Stadt Berlin mit	. . .	43,437,000 „	
also betrug, ausschließlich der Stadt Luckenwalde, die ganze Versicherungs-summe der Städte der Kurmark	. .	75,963,901 Thlr.	

c. Die Landfeuersocietät der Kurmark Brandenburg, zu welcher die Gebäude des gesammten platten Landes, jedoch mit Ausnahme des Luckenwaldeschen Kreises und der nachstehend unter 4. und 5. aufgeführten Orte gehörten. Diese wurde von einem, von der Ritterschaft gewählten und vom Könige bestätigten, Landfeuersocietäts-Director, nach dem revidirten Reglement vom 11. April 1771 **), bestätigt vom Könige am 7. Juli 1771 und nach den Nachträgen zu demselben vom 24. August 1782 und 18. Juni 1791 ***) verwaltet.

Unter dem Director standen in jedem Kreise die von den Kreisständen gewählten Kreisfeuersocietäts-Directoren. S. Abschnitt 4. zu III. S. 173.

Die sämmtlichen Gebäude in den Kurmärkschen Kreisen waren in den Jahren 1804/5 und 1805/6 versichert:

---

*) Die am höchsten versicherten Städte in der Kurmark waren: Potsdam mit 3,221,950 Thlr., Frankfurt a. d. O. mit 2,564,116 Thlr., Brandenburg mit 2,153,775 Thlr., Prenzlow mit 1,557,000 Thlr., Schwedt mit 1,022,175 Thlr., Neu-Ruppin mit 995,650 Thlr., Spandow mit 974,450 Thlr., Salzwedel mit 842,000 Thlr., Nauen mit 841,725 Thlr., Stendal mit 837,700 Thlr. und Rathenow mit 821,950 Thlr.

**) S. N. C. C. Th. 5. a. Nr. 58. S. 303 ꝛc.

***) S. v. Rabens Sammlung, Bd. 13. S. 215.

in den		Thlr.		Thlr.
beiden Altmärkschen Directionen	zu	3,578,900	u.	3,660,825
„ Priegnitzschen „	„	3,294,475	„	3,309,275
„ Ukermärkschen „	„	4,703,375	„	4,763,400
neun Mittelmärkschen*) „	„	22,202,325	„	23,048,925
zusammen zu . . .		33,779,075	u.	34,782,425

Für stattgefundene Brände waren vergütigt im Jahre 1804/5 202,615 Thlr., im Jahre 1805/6 aber 113,294 Thlr., dahingegen ausgeschrieben 183,438 Thlr. und 116,397 Thlr., so daß im ersten Jahre 13 Gr. und im letzten 8 Gr. für 100 Thlr. der versicherten Summe aufgebracht werden mußten. Die meisten und bedeutendsten Brände hatten im Lebuser Kreise stattgefunden. Derselbe erhielt 1804/5 116,494 Thlr. und 1805/6 62,755 Thlr., also in jedem dieser beiden Jahre mehr als die Hälfte der ganzen, für die Kurmark wegen Vergütigung von Feuerschäden, erforderlich gewesenen Summen. Da in diesem Kreise viele Theilungen der Grundstücke in den Dörfern stattgefunden und die einzelnen Grundbesitzer es eingesehen hatten, daß der Aufbau der nöthigen Gebäude auf den getrennten Grundstücken vortheilhaft und angenehm für die Wirthschaft sei, so war man allgemein der Ansicht, die vielen Brände in den großen, damals separirten oder in der Separation begriffenen Dörfern des

*) Die Versicherungssummen der Mittelmärkschen Kreise hatten sich von 1804/5 zu 1805/6 erhöht:

in Havelland von . . .	3,370,400	Thlr.	auf	3,427,125 Thlr.
in Glien-Löwenberg von	997,950	„	„	1,036,975 „
in Ruppin von	2,316,225	„	„	2,338,275 „
in Ober-Barnim von . .	3,231,125	„	„	3,460,450 „
in Nieder-Barnim von .	2,105,125	„	„	2,188,300 „
in Teltow von	2,425,575	„	„	2,525,150 „
in Lebus von	5,329,425	„	„	5,586,225 „
in Zauche von	1,210,675	„	„	1,225,550 „
in Beeskow-Storkow von	1,215,825	„	„	1,260,875 „
sind	22,202,325	Thlr.	auf	23,048,925 Thlr.

Lebuser Kreises, wären aus böswilligen Absichten Einzelner entstanden. In den übrigen Kreisen waren die vorgefallenen Brandschäden nicht auffallend, im Glien- und Löwenbergschen hatten in beiden Jahren gar keine Brände stattgefunden.

d. und e. Special-Landfeuersocietäten bestanden für die Kolonisten-Dorfschaft Neuholland im Niederbarnimschen Kreise und für die Dreetz-Sieversdorfer Kolonien im Ruppinschen Kreise.

α. Die für Neuholland gebildete Feuerversicherungssocietät war laut Vereinbarung vom 6. Juni 1771 gegründet. Nach dieser waren die 50 dortigen Hausbesitzer zusammengetreten und hatten verabredet, daß der durch Brand im Dorfe entstehende Verlust an Gebäuden, Vieh und Heu von ihnen, nach stattgefundener Abschätzung durch 9 Taxatoren in 3 Klassen aus ihrer Mitte, festgesetzt und durch gegenseitige Uebertragung, mittelst Natural-, Geld- und Fuhren-Beiträgen, vergütigt werden sollte. Der Schulze des Orts besorgte dies unter Aufsicht des Amts Friedrichsthal, welches, nach dessen Anzeige an die Kurmärksche Kammer vom 18. Juni 1771, diese Vereinbarung allein genehmigt hatte. Behufs der Ausgleichung war jede Kolonistenstelle mit 50 Thlr. angesetzt, so daß die ganze Summe, worauf die Vertheilung bei zu vergütigenden Brandschäden Statt fand, damals für die 50 Kolonisten und einen Büdner 2520 Thlr. betrug.

β. Die für die Dreetzer und Sieversdorfer Kolonien, Amts Neustadt a. d. D., gebildete Feuerversicherungs-Societät war durch das Rescript des General-Directoriums vom 3. Mai 1776 genehmigt und das erste Kataster vom damaligen Departementsrath der Kurmärkschen Kammer, G. K. R. Siebmann, für das Jahr 1776/7 vollzogen worden. Ein förmliches Reglement ist niemals gegeben worden.

Die Vereinbarung ging, wie bei der Neuholländer

Societät, auf gegenseitige Uebertragung, jedoch nur der Brandschäden von Gebäuden. Eine spätere Verhandlung der Interessenten vor dem Amte Neustadt vom 21. Februar 1801 bestimmte

γ. daß neue Gebäude in den vorhandenen Hausreihen nicht erbaut werden durften und

δ. daß die Gebäude der Holländer zu 900 Thlr., die der Hopfengärtner zu 600 Thlr., die der Büdner aber zu 400 Thlr. versichert werden könnten.

Die Versicherungssumme betrug von allen 16 Koloniedörfern und den einzelnen Hofetablissements im Jahre 1804/5 . . . . 261,350 Thlr.

womit auch die Summen in den kurz vorherigen und folgenden Jahren übereinstimmten.

Brandschäden hatten in den Jahren 1800/6 in beiden Kolonieverbänden nicht stattgefunden, und waren daher auch keine Feuerkassengelder aufzubringen gewesen.

Rechnet man hinzu die Versicherungssumme der Neuholländer Kolonie mit . . . . 2,520 „

so waren beide Kolonien versichert zu 263,870 Thlr.

Hierzu die im Jahre 1804/5 für das übrige platte Land nach c. versicherte Summe von . . . . 33,779,075 „

so war das platte Land versichert zu 34,042,945 Thlr.

und die Städte nach a. und b. zu . 75,963,901 „

mithin die ganze Kurmark zu . . . 110,006,846 Thlr.

ausschließlich der Stadt Luckenwalde und des Luckenwalder Kreises, welche bei der Magdeburgischen Feuersocietät

Latus 110,006,846 Thlr.

	Transport	110,006,846 Thlr.
versichert waren und zwar im Jahre 1804/5		
erstere mit . . 346,090 Thlr.		
das platte Land aber mit . 509,400 „ *)		855,490 „
	zusammen	110,862,336 Thlr.

Nach den mitgetheilten Nachrichten sollen, für 100 versicherte Thaler, 6 Gr. Feuerkassengeld bezahlt sein.

Mobiliarfeuerversicherungsanstalten bestanden damals in der Kurmark nur:

eine für die Prediger der reformirten und lutherischen Konfession, so wie für die städtischen Schulbedienten, nach dem Reglement vom 15. Juli 1779**),

eine für die Küster und Schullehrer auf dem platten Lande, nach der Verordnung vom 24. December 1800***), beide unter Leitung des Provinzial-Konsistoriums,

eine Waaren-Assecuranzgesellschaft in Berlin für diese Stadt, nach dem Königlichen Reglement vom 31. Januar 1765†), welche nach der Königlichen Verordnung vom 8. Februar 1770††) auch auf Handelsstädte anderer Provinzen ausgedehnt ward.

Mehrere Personen in der Provinz, besonders in Berlin, benutzten jedoch die englischen Mobiliar-Versicherungs-

*) Die Versicherungssummen der Stadt Zinna und des Vorwerks Kaltenhausen sind hierunter nicht mit zum Ansatz gebracht, da solche zum Feuersocietätsverbande der Kur- und Neumärkschen Städte gehörten und daher unter den Mittelmärkschen Städten, S. 272, aufgeführt sind.

**) S. N. C. C. Th. 6. Nr. 28. S. 1601.

***) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 84. S. 2155.

†) S. N. C. C. Th. 3. Nr. 9. S. 575.

††) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 1. S. 3291 des Nachtrags von 1785.

anstalten, die ihre Agenten in Hamburg hatten. Auch für Verluste an Vieh und Getreide durch Feuer, gab es damals keine Versicherungsanstalten in der Kurmark. Hagelversicherungs-Vereine und ähnliche entstanden erst später.

4. Wegen der Armenversorgung ist aus Abschnitt 3. und 4. zu ersehen, daß deshalb ein getrenntes Verhältniß, nicht allein in mehreren Theilen der Provinz, sondern auch nach den Gegenständen, stattfand.

Die Städte Berlin und Potsdam hatten ihre eigenen, vom Staat ernannten und besoldeten Armendirectionen, deren Chef der jedesmalige lutherisch-geistliche Minister war, und zu deren Bedürfnissen der König den größten Theil aus Staatskassen gab. S. 92. und 94. Die Aufgreifung der vagabondirenden Bettler und die Aufbewahrung der ausländischen, so wie der nicht zu bessernden inländischen Armen in dem übrigen Theile der Kurmark, gehörte zum Wirkungskreise der ständischen Landarmendirectionen in Berlin und Prenzlow. S. 176. Die übrige Armenpolizei und Armenverpflegung stand, soweit nicht besondere Behörden für einzelne Konfessionsverwandte da waren, S. 118, vor dem Jahre 1735 unter dem Konsistorio und der Kurmärkschen Kammer. Ersteres hatte die Verwaltung der Gerechtsame und Einrichtungen, letztere die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen aller Armenanstalten, Hospitäler, Waisenhäuser rc. Durch die Verfügung vom 19. November 1734 an die Kurmärksche Kammer, und vom 11. November 1734 an das Konsistorium, wurde die getrennte Aufsicht aufgehoben und solche dem Konsistorio gänzlich übertragen. Die Oberconsistorialordnung vom 4. October 1750. §. 8. bestätigte dies und war im Jahre 1806 nichts Wesentliches darin abgeändert. Die Magisträte, die Ortsobrigkeiten auf dem platten Lande, die Prediger und Kirchenvorsteher waren die Organe des Konsistoriums in Armenangelegenheiten, und die Domainenbeamten mußten demselben gleichfalls Folge leisten. Da die Polizei in der Provinz jedoch unter der Leitung der

Kammer stand, so wurde diese häufig wegen Abhelfung und Vorbeugung der Armuth in Anspruch genommen. Kollisionen waren daher nicht zu vermeiden und bei der Stellung der Land- und Steuerräthe, der Magisträte und Ortspolizei-Obrigkeiten auf dem platten Lande, unter der Kurmärkschen Kammer, hatte das Konsistorium in dieser Provinz keine hinlängliche Wirksamkeit und leistete auch fast gar nichts. Es verwaltete übrigens die Armenangelegenheiten nach den Vorschriften des Landrechts, Theil II., Tit. 19. Ueber den Zustand und die Verhältnisse des Armenwesens, über den Umfang und die Einrichtung der dem Konsistorio in der Kurmark untergebenen Armenanstalten, Hospitäler und Waisenhäuser, gaben die, von demselben dem Geistlichen Ministerio unterm 3. und 31. December 1801 erstatteten Berichte, sehr erschöpfende Uebersichten*), und die daraus hervorgehende Lage der Sache war 1804/6 noch die nämliche.

Der Minister v. Massow, der sich von der unzweckmäßigen Stellung der Konsistorien in dieser Hinsicht überzeugt hatte, berichtete deshalb unterm 3. März 1800 an den König, welcher ihn unterm 13. März d. J. beauftragte, einen Hauptplan zur künftigen Verwaltung des Armenwesens im Staat anzufertigen und, nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Ministerien im General-Directorio, ihm solchen einzureichen. Dies geschah unterm 11. Mai 1804. und der Minister trug in seinem Berichte darauf an, die Armenangelegenheiten, mit einigen Ausnahmen hinsichtlich der damit zum Theil verbundenen Stifter-, Geistlichen- und Schulangelegenheiten rc., den Kammern, nicht allein von den noch für sich bestehenden, sondern auch schon von den mit den Kammern verbundenen Konsistorien, übergeben und künftig, unter Oberleitung der betreffenden Provinzialminister im General-Directorium, bear-

*) S. General-Acten des Geistlichen Departements-Archivs. Armen-Sachen Nr. 7. C. Paket 378.

beiten zu lassen. Dies genehmigte der König in nachstehender Kabinets-Ordre:

„Mein lieber Staats-Minister v. Massow,

Ich finde es sehr gegründet, was Ihr in Eurem Berichte vom 11. Mai d. J. über die Unzulänglichkeit der Mittel des Geistlichen Departements, dem Verarmen vorzubeugen und der Bettelei zu steuern, anführt und pflichte Euch vollkommen darin bei, daß es weit zweckmäßiger sein würde, die ganze Armenpflege den Provinzial-Departements beizulegen und alle Armenanstalten, mit Ausnahme der Waisenhäuser, der Armenschulen, der bei Zucht-, Besserungs- Arbeitshäusern und andern öffentlichen Anstalten etablirten Schulen und gottesdienstlichen Einrichtungen, der Stipendien, Familienstiftungen, männlichen und weiblichen Stifter und Klöster, denselben unterzuordnen, zumal die wichtigsten Anstalten dieser Art, als z. B. die Landarmenhäuser, bereits von den Provinzial-Departements ressortiren. Alle des Endes von Euch gemachten Vorschläge scheinen Mir ganz der Sache angemessen und finde Ich es auch an und für sich sehr rathsam, daß alle eigentlich zum Kirchen- oder Schul- oder zum Kapitels- oder Stifts-Departement gehörige, jetzt in einigen Provinzen zum Kammeral-Ressort geschlagene Anstalten, dagegen dem Geistlichen Departement beigelegt werden.

Ich trage Euch daher auf, Euch über diese Ressortveränderung mit den Provinzial-Departements-Chefs zu vereinigen und das Resultat mit denselben gemeinschaftlich Mir vorzulegen. Diese allgemeine Veränderung darf aber Euch nicht abhalten, schon jetzt Einzelnen derselben entsprechenden Einrichtungen, also auch dem Antrage des Staatsministers Freiherrn v. Schrötter, nach Eurem Bericht vom 6. v. M., wegen der Stadt Danzig nachzugeben, vielmehr wird es sogar gut sein, auch wegen Berlin mit dem Kurmärkschen Departement eine

Einigung baldmöglichst zu Stande zu bringen, weil Ich fest entschlossen bin, an diesem Orte die Armenpflege auf Hamburgschen Fuß einzurichten, sobald nur die jetzige außerordentliche Theurung rc., während welcher eine jede erhebliche Neuerung in der Armenverpflegung bedenklich ist, nachgelassen haben wird.

Ich bin rc.

Potsdam, den 15. November 1804.

Friedrich Wilhelm."

Der Minister v. Massow trat hierauf mit den betreffenden Ministern des General-Directoriums, zur Regulirung dieser Angelegenheiten in den einzelnen Provinzen, zusammen. Nachdem die Ausführung in der Kurmark wegen besonderer Umstände auf ein Jahr ausgesetzt worden, und sich auch nach Ablauf desselben neue Bedenken von Seiten des Ministers v. Voß erhoben hatten, befahl der König, unterm 2. April 1806, die ganze Sache, bei den damaligen äußern Verhältnissen, noch auszusetzen*).

Wenngleich das unterm 8. September 1804**) erlassene Gesetz für die Kurmark, Neumark und Pommern wegen Zulassung oder Verweigerung der Niederlassung an einem Orte, Bildung des Domicils und wegen der Armenverpflegung, eine Lücke ausfüllte, und die Armenanstalten zum Besserwerden vorschritten, so war doch in vielen dieser Beziehungen ein besserer Zustand noch sehr zu wünschen.

Bei der Armenverpflegung selbst war es Grundsatz, daß sie, sowohl in den städtischen als ländlichen Kommunen, zu den Verpflichtungen derselben gehörte; wo aber keine

---

*) S. die Archiv-Acten 1. des Kurmärkschen Departements, Armen-Sachen Fach F. 5. Nr. 138.

2. des Geistlichen Departements, Armen-Sachen der Kurmark, Nr. 7b. und 7d. Paket 378.

**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 43. S. 2689.

Kommunen vorhanden waren, mußten die Gutsobrigkeiten dafür Sorge tragen.

In den Städten, mit Ausnahme von Berlin und Potsdam, hatten die Kommunen in der Regel sogenannte Armenkassen zur Unterstützung der Armen errichtet, welche theils ihre Dotationen aus den Kämmereikassen, theils aber durch freiwillige oder ausgeschriebene Armenbeiträge erhielten. In mehreren größeren Städten gab es auch besondere, von den Kommunen unterhaltene Arbeits- und Armenanstalten, die aber sämmtlich nicht zweckentsprechend waren und keine reelle Hülfe gewährten. Auf dem platten Lande fanden sich nur höchst selten Armenkassen, ungeachtet solche vorgeschrieben waren, indem es vorgezogen wurde, statt der Unterstützung durch Geldbeiträge, den einzelnen Armen wochenweise, der Reihe nach, bei den einzelnen Dorfwirthen, Unterkommen und Wohnung zu geben. Die auf diese Art verpflegten Armen hatten die Verpflichtung, nach ihren Kräften dem jedesmaligen Wirth, im Hause und auf dem Felde, Hülfe zu leisten. Waren es hingegen Familien, die Unterstützung bedurften, so wurden sie bei einer andern Familie im Dorfe auf Kosten der Gemeinde, gewöhnlich bei den Nachtwächtern und Hirten, untergebracht, jedoch fand ihre Speisung in der Regel in der Art statt, daß sie aus den Wohnungen der einzelnen Wirthe im Orte der Reihe nach abgeholt, oder an deren Tische selbst genossen wurde.

Für die Verwaltung des Armenwesens in den Städten Berlin und Potsdam, erhielt der lutherisch-geistliche Minister besondere Anweisungen und auch den größten Theil der erforderlichen Fonds vom Monarchen, und die in diesen Städten vorhandenen Waisen- und Armenanstalten standen, wie vorher schon bemerkt, unter den Armendirectionen, sowie unter seiner Oberleitung.

In dem Etat für 1804 waren die Fonds des Berlinschen Armendirectoriums an Kapitalien auf 87,860 Thlr., und dessen jährliche Einnahme auf 62,877 Thlr. 8 Gr. an-

geschlagen, wozu aus Königlichen Kassen, einschließlich 18,000 Thlr. aus der Lotteriekasse, 44,370 Thlr. 6 Gr. flossen. Für das Jahr 1806 hatte der König die Einnahme noch um 13,396 Thlr. vermehrt*). Die jährlichen Einnahmen des Potsdamschen Armen-Directoriums betrugen nach dem Etat für 1804/7 nur 10,615 Thlr. 15 Gr. 5 Pf. Hierzu trug der König jährlich bei:

aus seiner Chatoulle . . .	2000 Thlr.	— Gr.	— Pf.
außerdem hatte er	500 "	— "	— "
aus der Lotterie-Kasse angewiesen, und der Kasse allmälig ein Kapitalvermögen von 66,900 Thlr. Pr. Kour. und 7090 Thlr. Gold überwiesen, welche	3,239 "	20 "	6 "
Zinsen trugen, zusammen, außer 87 Thlr. 5 Gr. an Pächten von Grundstücken **) . . .	5739 Thlr.	20 Gr.	6 Pf.

Für Berlin war, auf den Grund der Kabinetsordre vom 28. Februar 1801, unterm 30. September 1801***) ein Reglement für die dortigen verbundenen Armen- und Besserungsanstalten erlassen.

Die Armenverwaltungen beider Städte litten jedoch an vielen Mängeln, besonders da die vom Staat jährlich bewilligten Summen nicht für das Bedürfniß hinreichten, und die Mitglieder der Kommunen Alles nur vom Monarchen erwarteten, weder bedeutende Theilnahme bezeugten, noch hinlängliche Hülfe gewährten, so daß im Jahre 1806 eine andere Einrichtung nöthig wurde, worüber der dritte Abschnitt, S. 94, das Nähere enthält.

Auswärtige Arme, Bettler und Vagabunden, die in der Provinz kein Domicilium hatten, oder einheimische

*) S. deshalb das Nähere, Abschnitt 6. S. 253 u. 254.

**) S. deshalb Abschnitt 6, S. 255.

***) S. Stengels Beiträge, Bd. 15. S. 253.

Arme, welche, obgleich arbeitsfähig, sich in ihren Aufenthaltsorten nicht beschäftigen lassen wollten, wurden, nach Vorschrift des Landarmenreglements vom 16. Juni 1791 *) für die Kurmärksche und vom 19. December 1805 **) für die Ukermärksche Landarmendirection, so wie nach den Instructionen für die Städte Berlin und Potsdam die nicht zu jenen Verbänden gehörten, in die 4 Landarmenhäuser der ersteren zu Strausberg, Wittstock, Brandenburg und Prenzlow, so wie in die Arbeitshäuser von Berlin und Potsdam gebracht.

Da die Landarmenhäuser unter ständischer Verwaltung standen, so ist von ihnen im vierten Abschnitt, S. 176. u. flg., gehandelt und daselbst bemerkt worden, daß in diesen 4 Anstalten auch resp. 400 und 34 Kurmärksche Invaliden unterhalten werden mußten.

Am 1. September 1806 befanden sich in nachstehenden Provinzialarmenanstalten

	Arme,	darunt.	Männer	Frauen	Kinder
1. in Brandenburg . . .	73	"	47	17	9
2. in Strausberg	148	"	98	36	14
3. in Wittstock	182	"	111	40	31
zusammen	403	"	256	93	54
4. im Prenzlower Landarmenhause	23	"	19	4	—
5. im Potsdamer Armenhause	228	"	69	123	36
6. im Berlinschen Arbeitshause ***)	528	"	205	245	78
also . .	1182	"	549	465	168

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 43. S. 123.

**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 2. S. 3101 des Nachtrags von 1800/3.

***) Diese Vertheilung ist nur eine annähernde, da die Speciallisten die Geschlechtsverhältnisse nicht vollständig angegeben haben.

5. Dorf- und Wegepolizei.

Die Dorfordnung vom 16. December 1702*) im Allgemeinen und der zum vorläufigen Anhalt dienende Wegeordnungs-Entwurf vom 23. März 1764**) enthielten die Vorschriften wegen Handhabung der Straßenordnung in und außerhalb der Dörfer ꝛc. Hiernach und nach der Kurmärkschen Verfassung, stand der Grundsatz (doch mit einzelnen Ausnahmen nach örtlichem Herkommen) fest:

„daß die Dorfstraße dem Gutsherrn gehöre und er solche zu erhalten habe, jedoch die Gemeindeglieder des Dorfs verbunden wären, die nöthigen Fuhren und Handdienste hierzu zu leisten, wohingegen außerhalb der Dörfer, wenn nicht besondere Lokalberechtigungen oder Verpflichtungen stattfanden, die Land-, Post-, Kommerzial- und Kommunicationswege von den mit ihren Grundstücken anstoßenden Besitzern im Stande erhalten werden mußten."

Wegen Erhaltung der auf diesen Straßen belegenen Brücken, bestanden jedoch, nach besonderem Herkommen, viele Ausnahmen von dieser Hauptregel.

Im Allgemeinen befanden sich sowohl die Dorfstraßen, als die Wege aller Art außerhalb der Dörfer, in einem sehr unerfreulichen Zustande, gewöhnlich aus Mangel an Aufsicht und Interesse der Gutsherrschaften und nicht gehöriger Kontrole der Landräthe. Die Dämme in den Straßen der Städte und die Wege auf den Feldmarken derselben, waren gleichfalls nur schlecht, sowohl was die Anlage, als die Erhaltung und Aufsicht betraf, wenngleich mehreren Städten zu diesem Behuf die Erhebung eines Wegezolls zugebilligt war. Besonders schlecht waren die Wege aber in den dem Domainenfiscus gehörigen Districten und ganz vorzüglich in den Domainendörfern. In diesen letzteren waren die beim ersten Aufbau der alten

*) S. C. C. M. Th. 5. Abth. 3. Kap. 1. Nr. 32. S. 227 ꝛc.
**) S. N. C. C. Th. 3. Nr. 21. S. 381 von 1764.

Dörfer größtentheils sehr zweckmäßig angelegten breiten Dorfstraßen, besonders zur Zeit König Friedrichs II., aber auch nachher, bei dem Bestreben, kleine Mehreinnahmen zu gewinnen, durch zinstragende Büdneretablissements verengt und verunstaltet. Die Kurmärksche Kammer hatte zwar, in den letzten 10 Jahren vor 1806, ihre besondere Aufmerksamkeit auf diesen Uebelstand gerichtet und ihm abzuhelfen gesucht, aber Mangel an bestimmten durchgreifenden Vorschriften, wie die Wege zu bessern, so wie Mangel an hinreichenden Geldmitteln, da der hierzu im Jahre 1802 errichtete Wegebaufonds nur aus einem Theile von den Ueberschüssen der durch Erhöhung der Kammertaxe vermehrten Domainen-Einnahmen mit 6000 Thlr. für die vom Fiscus zu unterhaltenden Wege dotirt werden konnte, und endlich Mangel an Interesse für solche Verbesserungen bei den mehrsten der Land- und Steuerräthe, so wie bei den Gutsbesitzern, Stadt- und Dorfbewohnern, hatten es nicht zu wesentlichen Fortschritten kommen lassen. Selbst da, wo Bepflanzungen der Wege bewirkt waren, wurden solche meist freventlich verunstaltet, weshalb sämmtliche Konsistorien auf des Königs Bestimmung unterm 15. März 1806*) die Anweisung erhielten, diesem Unfuge durch die Geistlichen und Schulmeister entgegen zu wirken. Nur im Ruppinschen Kreise stand es besser, wo der für alle polizeilichen- und Kulturverbesserungen sehr thätige Landrath v. Ziethen mit Kraft und Energie eingeschritten war, und wo es fehlte, selbst aus seinen Privatmitteln hinzutrat. Schon damals wurde in polizeilicher Hinsicht dieser Kreis der Normalkreis, und der Landrath von dem damaligen König selbst sein Normal-Landrath genannt.

Regelmäßig chaussirte Straßen gab es nur von Berlin aus einige, deren Länge zusammen im Jahre 1806

---

*) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 26. S. 75.

jedoch nur 27½ Meilen betrug, weshalb auf den zwölften Abschnitt C. 9. 1. verwiesen wird.

Bei den im Ruppinschen Kreise praktisch aufgestellten Beispielen zur Verbesserung der Dorfstraßen und andern Wege, die bei mehreren einzelnen Einwohnern in der Provinz Interesse dafür hervorbrachten, und da durch das Gesetz vom 14. März 1805 *) die Abschaffung der Wagen mit schmaler Spur, in den mehrsten Theilen der Kur- und Neumark und in Pommern, nach 3 Jahren angeordnet war, so wie bei dem Bestreben der Provinzialbehörden in Bezug auf Wegepolizei, welches in den Jahren 1802/6 den Entwurf eines neuen Wegereglements veranlaßt hatte, war für die nächste Zukunft das Beste zu hoffen, als die Besetzung der Provinz durch die französischen Heere im October 1806 auch diese Bestrebungen zum Stillstand brachte.

---

*) S. N. C. C. M. Th. 11. Nr. 22. S. 2923.

Achter Abschnitt.

Militairwesen.

A. Kanton-Verhältnisse.

Die in der Kurmark bestehende Einrichtung wegen der Militairaushebung war 1733 entstanden, hatte aber seitdem manche Veränderungen erlitten. Zu jener Zeit wurden die Königlich Preußischen Länder schon in größere Militairdistricte (Kantons genannt) eingetheilt, aus welchen der Abgang der Inländer für das Regiment, zu welchem der Kanton gehörte, ersetzt werden mußte. Die Aufnahme und Verzeichnung der Kantonisten, so wie die Aushebung, Einverleibung in die Truppenabtheilungen und Entlassung der Mannschaften geschah im Jahre 1804/6 nach den Bestimmungen des Kanton-Reglements vom 12. Februar 1792*), der Instruction vom 24. Mai 1793**) und mehrerer 1792 und später erlassener Kabinetsordern und Verordnungen. Unter diesen waren die bemerkenswerthesten:

1. die Kabinetsordre vom 10. Februar 1800 wegen der Modalitäten, unter welchen die Söhne der in-

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 10. S. 777 ꝛc.
**) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 41. S. 1583 ꝛc.

ländischen Kapitulanten, nachdem letztere ihren Abschied genommen, dem Regiment als ausländische Soldatensöhne verpflichtet bleiben sollten;

2. das Cirkular des General-Directoriums an alle Kammern vom 5. März 1800*), wegen der Kantonpflichtigkeit ausländischer Soldatensöhne, deren Eltern sich im Lande etablirt hatten;

3. die Kabinetsordre vom 6. December 1800**)
   a. wegen Beurlaubung der zum Dienst verbliebenen inländischen Soldaten,
   b. wegen der Unsicherheitserklärung eines Kantonisten,
   c. wegen der Frage, inwiefern die Söhne inländischer Soldaten, dem Kanton des Regiments als Inländer, oder der Kompagnie desselben, bei welcher der Vater gestanden, als Ausländer angehören sollten,

und 4. die Kabinetsordre vom 19. März 1803, welche zum §. 75. des Kantonreglements bestimmte, daß die Zahl der bei den Kantonrevisionen vorgefundenen, zur Einstellung völlig geeigneten Leute, allein den Maßstab zur Vertheilung der in dem Kanton auszuhebenden Kantonisten abgeben solle.

Nach dem Kantonreglement waren einzelne Orte, Stände und Personen ganz oder unter gewissen Bedingungen von der Zwangsaushebung befreit. Zu den Orten gehörten in der Kurmark die Städte Brandenburg, Berlin und Potsdam, in welchen der verabschiedete Kantonist, wenn er das Bürgerrecht erwerben wollte, nach der Kabinetsordre vom 1. November 1798 und der Cirkularverordnung vom 8. November 1798***) einhundert Thaler, nach der Kabinetsordre vom 8. December 1801 aber, wenn er

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 10. S. 2799.
**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 77. S. 3242 rc.
***) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 82. S. 1784 rc.

sich in Berlin niederlassen wollte, zweihundert Thaler zur Generalinvalidenkasse zahlen mußte. Die Söhne des Adels und der höhern Staatsdiener, einschließlich der Räthe bei den Landeskollegien, war ganz, die der übrigen Staatsdiener, so wie die der Geistlichkeit und mehrerer andern Stände nur unter den im Reglement angegebenen Verhältnissen, vom gezwungenen Militairdienste frei.

Auf den Grund des Kantonreglements wurden jährlich, nach den Verabredungen zwischen der Kammer und den resp. Regimentschefs, in den Monaten Juni und Juli, zuweilen erst Ende September und Anfangs October, die Kantonrevisionen durch einen Staabsoffizier des Regiments, zu welchem der Kanton gehörte, und den betreffenden Land- oder Steuerrath abgehalten, denen der Militairdepartementsrath aus der Kammer, erforderlichen Falls, beiwohnen konnte. In dieser Versammlung wurde die Kantonrolle aller vorhandenen Kantonisten angefertigt und festgesetzt, die Ausnahmen wegen Zurückstellung oder gänzlicher Entlassung, vorbehältlich der Genehmigung der betreffenden Militair- und Civilbehörde, bestimmt, und die Entlassungsgesuche von schon Eingestellten geprüft und begutachtet. In der Regel war z. B. bei jeder Kompagnie Musketiere und Grenadiere der Inländerstamm auf 90, und bei jeder Eskadron Kavallerie auf 60 Mann festgesetzt. Nach dem hiervon im laufenden Jahre stattgefundenen Abgang, bestimmte sich die Anzahl der jährlich auszuhebenden und einzustellenden Kantonisten. Die Ausgehobenen hatten die Verpflichtung, 20 Jahre zu dienen, und traten im Februar des Jahres nach ihrer Aushebung ins Regiment ein. Nachdem sie eingeübt und die Frühjahrsübungen mitgemacht hatten, wurden sie, wenn nicht besondere Umstände eintraten, sämmtlich ins Kanton auf Urlaub entlassen und in den folgenden Jahren ihrer Dienstzeit, nach dem Bedarf, zu den verschiedenen Herbst- und Frühjahrs-Manövern wieder einbeordert. Wer zum Feldwebel oder Unteroffizier vorrückte, verblieb jedoch als Regel stets im Regiment.

Die Auswahl unter den aus den Kantons einzuziehenden Mannschaften zu den gedachten Uebungen, stand hauptsächlich den resp. Kompagnie- und Eskadronchefs zu. Die Land- und Steuerräthe hatten zwar, nach ihrer Kenntniß von den häuslichen Verhältnissen der Einzelnen, einigen Einfluß auf diese Auswahl, ihre Stellung war jedoch nicht eingreifend genug, um hin und wieder vorkommende Willkür und Härte ganz verhindern zu können.

Im Jahre 1801 ließ der König Friedrich Wilhelm III. durch die Chefs der Infanterie-, der Kavallerie- und der Artillerie-Regimenter, welche Kantons im Staate hatten, eine Nachweisung von dem Abgang der Kantonisten bei jedem Regiment in den 6 Jahren 1795/1800 aufnehmen und zugleich bemerken, zu welchen verschiedenen Kategorien die Verabschiedeten gerechnet worden. Nach dieser Nachweisung waren in diesen 6 Jahren, von den eingestellten Kantonisten der im Staat mit Kantons versehenen 56 Infanterie-, 24 Kavallerie-Regimenter, und der Artillerie, die damals aus 4 Regimentern zu 9 Kompagnien, einem Bataillon zu 3 Kompagnien, 7 Reitenden- und 3 Pionnier-Kompagnien bestand, von welchen sich in der Kurmark 11 Infanterie-, 3½ Kavallerie- und 2 Artillerie-Regimenter, so wie 1 Bataillon Artillerie, 3 Reitende- und eine Ingenieur-Kompagnie befanden, entlassen*).

	im Ganzen	und in der Kurmark
1. nach 20jähriger Dienstzeit . .	10,236	1,220
2. innerhalb dieser Zeit und zwar		
a. ohne Uebernahme von Etablissements	29,034	3,110
b. wegen Annahme von städtischen Etablissements . . .	21,585	3,376
c. wegen Annahme von bäuerlichen Etablissements, und		
Latus	60,855	7,706

*) S. Militair-Archiv Nr. 24. Kanton Sachen. Generalia Vol. 4.

	im Ganzen	und in der Kurmark
Transport	60,855	7,706
als Unentbehrliche in den Dörfern	72,753	8,744
d. als Ausnahme, nach Vorschriften des Kantonreglements, zum Studiren ꝛc. .	3,253	194
zusammen	136,861	16,644
und nach 6jährigem Durchschnitt auf 1 Jahr	22,810	2,774

Der verabschiedeten Inländer aller Art aus Kurmärkschen Regimentern waren hiernach weniger als bei den Regimentern in den übrigen Provinzen, woraus zu folgern, daß in der Kurmark auch der jährliche Ersatz von Kantonisten geringer gewesen sein muß.

Außer den eingestellten Inländern hatte jedes Regiment noch eine bestimmte Anzahl von Mannschaften, als Ausländer. Diese waren theils wirklich im Auslande, theils in den kantonfreien Städten des Inlandes Geworbene, theils Söhne der angeworbenen Ausländer oder Söhne eingestellter Kantonisten, die durch Unterstützung des Regiments auferzogen waren, theils endlich die von den Militair- und Civilbehörden gemeinschaftlich für unsicher erklärten Kantonisten. Die Regimenter erhielten zu den Werbungen Werbegelder, so wie Gelder zur Erziehung von Soldaten-Kindern und zwar auf jedes Kind bis zum 13. Jahre 8 Gr. monatlich. Für die in der Kurmark garnisonirenden Regimenter betrugen im Jahre 1804/5

a. die Werbegelder	100,214 Thlr.
b. die Kindererziehungsgelder . . .	38,226 „
zusammen	138,440 Thlr.*)

*) Es erhielten:

1. Werbegelder

die Infanterieabtheilungen der Garde	7,600 Thlr.
jedes Infanterieregiment 5500 Thlr., also 12 Regimenter	66,000 „
Latus	73,600 Thlr.

Die Ausländer blieben bei den Fahnen und ihrer sollten bei jeder Kompagnie Infanterie 76, bei jeder Eskadron Kavallerie aber 90—100 sein. Von ihnen konnte der Kompagniechef 27, der Eskadronchef aber bis 40 Mann als Freiwächter*) im Orte beurlauben.

Transport	73,600	Thlr.
jedes 3te Musketierbataillon 600 Thlr., also 8 Bataillons	4,800	„
jedes Artillerie-Regiment 2000 Thlr., also 2 Regimenter	4,000	„
das 9te Bataillon- und die 3 reitenden Batterien Artillerie	1,200	„
das Regiment Gensd'armes	5,333	„
das Regiment Göcking-Husaren von 2 Bataillonen	5,000	„
jedes Kürassier- und jedes Dragoner-Regiment 2166 Thlr., also für $2\frac{1}{2}$ Kürassier- und $\frac{2}{5}$ Dragoner-Regimenter	6,281	„
sind	100,214	Thlr.

2. Kindergelder:

die Gardeabtheilungen	4,800	Thlr.
jedes der 6 Berliner Infanterie-Regimenter 1920 Thlr. . . . . =	11,520	„
jedes der übrigen 6 Infanterie-Regimenter 1536 Thlr. . . . . =	9,216	„
jedes der 8 Musketier-Bataillons 352 Thlr. =	2,816	„
jedes der 2 Artillerie-Regimenter 1040 Thlr. =	2,080	„
das 9. Bataillon Artillerie und die drei reitenden Batterien	624	„
die Pionnierkompagnie in Berlin	450	„
das Regiment Garde du Korps	1,224	„
das Regiment Gensd'armes und jedes der sonstigen $2\frac{1}{2}$ Kürassier-Regimenter 1040 Thlr., macht für $3\frac{1}{2}$ Regimenter	3,640	„
das Regiment Dragoner Pfalz Baiern gleichfalls auf $\frac{2}{5}$	4 6	„
das Regiment Göcking-Husaren	1,440	„
sind	38,226	Thlr.

*) Freiwächter wurden die Ausländer genannt, welche außer der Exercierzeit vom Kompagnie- oder Eskadron-Chef, wenn sie zum Wachtdienst nicht nothwendig waren, im Orte beurlaubt wurden, um

B. **Beschaffenheit und Stärke des garnisonirenden Militairs in der Kurmark.** Wie viele Truppen und von welcher Gattung und Stärke in den Jahren 1804/5 ihre Friedensgarnisonen in der Kurmark hatten und welche Kantondistricte denselben zugetheilt waren, zeigt die Beilage VII. unter A. B. C. und D. Danach standen in dieser Provinz

1. an Infanterie		
a. vier Bataillons Garde . . .	20	Kompagnien
b. zwölf Regimenter Infanterie .	120	"
c. sechs Grenadier-Bataillone . .	24	"
d. acht dritte Bataillone . . .	32	"
e. ein Jäger-Regiment	12	"
zusammen	208	Kompagnien.
2. an Kavallerie		
a. 4½ Regimenter Kürassiere . .	22	Schwadronen
b. ⅖ Regiment Dragoner . . .	2	"
c. ein Regiment Husaren . . .	10	"
zusammen	34	Schwadronen.
3. an Artillerie		
a. an Fußartillerie	21	Kompagnien
b. an reitender Artillerie	3	"
	24	Kompagnien.
c. hierzu an Pontonnieren . . .	1	"
zusammen	25	Kompagnien.
4. an Invaliden	16	Kompagnien.

---

sich auf ihr Gewerbe oder mit sonstiger Handarbeit ihr Brod zu verdienen. Sie erhielten während dieser Beurlaubung weder Löhnung noch Brod. Die daraus entstandenen Ersparungen gehörten zum rechtlichen Einkommen der Kompagnie- und Eskadronschefs. In Regimentern rc., die keine Kantons, also viele Ausländer hatten, standen deshalb die Kompagnie- und Eskadronschefs sich am besten. Die Freiwächter konnten nur ausgetragene Uniformstücke, welche Eigenthum des Soldaten waren, tragen.

Die Stärke dieser Truppen war nach dem Verpflegungsetat für 1804/5

	Offiziere.	Unterstab.	Gemeine.	Pferde.
1. Bei der Infanterie .	922	3385	25,404	—
und an Artilleristen .	—	36	466	—
2. bei der Kavallerie . .	239	708	4595	5186
3. bei der Artillerie, einschließlich von 48 Pontonnieren u. 108 Knechten	144	1045	4352	461
zusammen also	1305	5174	34,817	5647
4. an Invaliden . . .	41	158	1,694	—

Diese Beilage zeigt übrigens deutlich, wie zerrissen die Kantondistricte der Truppen in der Kurmark und wie unzweckmäßig, selbst belästigend, die damals vorhandenen Einrichtungen, nicht allein für das Militair, sondern auch für die Einwohner, besonders für die verwaltenden Behörden waren. Von letzteren, den Land- und Steuerräthen, gab es wenige, die nur mit einem Regiment zu thun hatten, die meisten, besonders die Steuerräthe, mußten mit mehreren Regimentern ꝛc. die Kanton- und sonst vorfallenden Militairangelegenheiten bearbeiten*).

C. Kosten für das Militair.

Für die Besoldung, Beköstigung und Bekleidung der Truppen, für die Armeebeamten an Auditeuren, Regimentsquartiermeistern, Aerzten, Predigern ꝛc., für die Remonte der Kavallerie und Artillerie, und die Fourage für die Pferde waren bedeutende Summen aus Staatsmitteln ausgesetzt. Schon König Friedrich Wilhelm II. erhöhte, bald nach dem Antritt seiner Regierung, den Sold der Subalternen-Offiziere um 2 Thlr. monatlich. Friedrich Wilhelm III. erließ, nach Aufhebung der Tabaksregie, das

*) Das zur Magdeburgschen Inspection gehörige, in Magdeburg garnisonirende Regiment von Kleist, hatte auch zu einem Theil seines Kantons den Luckenwaldeschen Kreis, nebst den Städten Luckenwalde und Zinna in der Kurmark.

Edict vom 25. Januar 1799*), wonach er zur Vermehrung der Staatseinkünfte mehrere Exemtionen von indirecten Steuern, welche der Adel, die Domainenpächter und die Geistlichkeit genossen hatten, aufhob, und den Gewinn zur Erhöhung des Soldes der Truppen bestimmte. Diese Erhöhung trat mit den Löhnungsetats für 1804 ein. Daneben bestanden die Naturalleistungen für die Militairbedürfnisse, von welchen, hinsichtlich des platten Landes, in dem Abschnitt 4. S. 170—173 und S. 185—188 gehandelt worden.

Wegen der Vergütung und Ausgleichung in Bezug auf Fourage, Lagerstroh und für den Vorspann, ist dem dort Gesagten hier nichts weiter hinzuzufügen. Die Ausgleichung der städtischen Naturallasten für die Militairbedürfnisse erfordert jedoch eine nähere Auseinandersetzung.

Hinsichtlich dieser Lasten hatten sich die Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder, Charlottenburg und Köpnik von den übrigen getrennt und glichen sich, mit Hülfe der ihnen vom Staat bewilligten Vergütungen und andern Unterstützungen, besonders aus. Die übrigen 75 Städte der Provinz bildeten, unter Leitung der Kurmärkschen Kammer, einen eignen Verband zu diesem Behuf. Das Nähere darüber kommt weiterhin unter D. S. 304. u. flg. vor.

Aus den Archivacten des Kriegsministeriums, den Acten der ehemaligen Kurmärkschen Kammer und des Kurmärkschen Departements des General-Directoriums ist es möglich gewesen, nachstehende Uebersicht des Geldbedarfs zur Erhaltung des Militairs, welches im Jahre 1804/5 seine Friedensgarnisonen in der Kurmark hatte, zusammen zu stellen, welche für den Bedarf in einem Friedensjahre überhaupt zu damaliger Zeit den Maßstab abgibt.

I. Nach dem Etat der General-Kriegskasse für 1804/5 war ausgesetzt für die Friedensgarnisonen in der Kurmark

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 2. S. 2185—2190.

a. zur Löhnung, einschließlich kleiner Bedürfnisse und Werbegelder, zur Bekleidung und Mundverpflegung, zur Beschaffung der Fourage und Remonte, auch an Kanonenengeldern rc.

A. für die Kavallerie . .	834,590 Thlr.	3 Gr.
B. für die Artillerie . . .	365,253 „	1 „
C. für die Infanterie . .	1,829,598 „	5 „
zusammen für das active Militair	3,029,441 Thlr.	9 Gr.
D. für das Invalidenhaus in Berlin und die übrigen 9 Regiments- und eine Provinzial-Invaliden-Kompagnie	64,173 „	13 „
zusammen nach Beilage VIII. für alle Truppen	3,093,614 Thlr.	22 Gr.
b. zu sonstigen Bedürfnissen der Kurmärkschen Truppen, für Inspecteurs derselben, Gouverneurs und Kommandanten der Städte, für Servis, für Kasernenunterhaltungs-, Bett-, Lazareth-, Kindergelder rc. *) .	217,202 „	14 „
Die gesammten Ausgaben für diese Zwecke aus der General-Kriegskasse betrugen hiernach	3,310,817 Thlr.	12 Gr.

*) Hiervon erhielten:

A. die besonders in der Kurmark als Inspecteure der Truppen, als Gouverneure und Kommandanten, angestellten Militairpersonen und deren Adjutanten, so wie zu militairischen Verwaltungsbedürfnissen in Berlin und Spandow

1. der Feldmarschall von Möllendorf als Gouverneur von Berlin 1,200 Thlr. — Gr.

Transport 3,310,817 Thlr. 12 Gr.

II. Die Kriegskasse der Kurmärkschen Kammer hatte nach der Rechnung vom Jahre 1804/5

Transport	1,200 Thlr. — Gr.		
als Inspecteur der Berliner Infanterietruppen	2,500 „ — „		
2. dessen Inspectionsadjutant	800 „ — „		
3. dessen Gouvernementsadjutant	500 „ — „		
4. der Kommandant von Berlin	600 „ — „		
an Gehältern	5,600 Thlr. — Gr.		
5. zu Gouvernementsbauten und Bedürfnissen, zur Erhaltung der Gewehrdepots . . .	4,801 Thlr. — Gr.		
zusammen Berlin u. die Berlinsche Inspection		10,401 Thlr.	— Gr.
6. der Generallieutenant v. Rüchel als Inspecteur und Chef der Garden . .	4,500 Thlr. — Gr.		
als Gouverneur von Potsdam	2,000 „ — „		
7. dessen Adjutant . .	500 „ — „		
8. der Kommandeur des ersten Garde-Bataillons	2,500 „ — „		
9. mehrere beim Gardestab angestellte Civilpersonen	1,325 „ — „		
zusammen Potsdam und die Potsdamsche Inspection		10,825 „	— „
10. der Inspecteur der Brandenburgschen Infanterie-Inspection,			
		Latus 21,226 Thlr.	— Gr.

Transport 3,310,817 Thlr. 12 Gr.

zu militairischen Anstalten, Ein-

	Transport		21,226 Thlr. — Gr.
Generallieutenant von Kleist	1,000 Thlr. — Gr.		
11. dessen Adjutant . .	500 „ — „		
zusammen die Brandenburgsche Infanterie-Inspection			1,500 „ — „
12. der Inspecteur der Märkschen Kavallerie-Inspection, Generallieutenant von Elsner	1,000 Thlr. — Gr.		
13. dessen Adjutant . .	500 „ — „		
zusammen die Märksche Kavallerie-Inspection			1,500 „ — „
14. der Gouverneur von Spandow	1,200 Thlr. — Gr.		
15. der Kommandant daselbst	1,000 „ — „		
an Gehalt	2,200 Thlr. — Gr.		
16. zu den Bedürfnissen der Festungsverwaltung, Erhaltung d. Zeughauses u. d. beim Gouvernement angestellten Personen	1,191 „ — „		
zusammen die Spandowsche Festungsverwaltung			3,391 „ — „
mithin unter A. zusammen			27,617 Thlr. — Gr.
B. an Servis:			
a. die in Potsdam garnisonirenden Gardebataillons			3,708 „ — „
b. das dortige Regiment König			3,070 „ — „
c. das Regiment Garde du Korps . . .			8,748 „ — „
d. das Regiment Gensd'armes			8,084 „ — „
e. das Regiment Göcking-Husaren . . .			14,336 „ 3 „
f. die Truppen der Artillerie in Berlin .			21,359 „ 20 „
g. die dortige Pontonnier-Kompagnie . .			463 „ — „
h. das in Mittenwalde und in den übrigen Garnisonsorten in der Kurmark einquartierte Fußjägerregiment			6,938 „ 20 „
		Latus	94,324 Thlr. 19 Gr.

	Transport	3,310,817 Thlr.	12 Gr.	
richtungen und Vergütigungen in der Kurmark gezahlt*) . . .		38,015 „	21 „	
zusammen aus Königl. Kassen		3,348,833 Thlr.	9 Gr.	

	Transport	94,324 Thlr.	19 Gr.
i. das Husaren-Kommando in Berlin . .		120 „	— „
k. die Berliner Serviskasse für die dort garnisonirenden sechs Infanterieregimenter .		62,144 „	— „
l. die Kurmärksche Servis- und Sublevationskasse für die, in den zur Einquartierungsübertragung vereinigten 75 Städten		22,988 „	5 „
m. die Kurmärkschen Invaliden an Servis- und Wachtzuschußgeldern rc.		523 „	4 „
C. an Bett-, Lazareth- und Holzkosten, die Potsdamsche Garnison		25,163 „	8 „
D. an Kinderverpflegungs- und Schulgeldern, soweit solche in den Verpflegungsetats der einzelnen Truppentheile nicht schon aufgeführt waren:			
die Kinder des Garde-Korps in Potsdam		680 „	— „
die Militairindustrieschule daselbst . . .		600 „	— „
die Provinzial-Invalidenkompagnie in Trebbin		24 „	— „
9 Regiments-Invalidenkompagnien in der Kurmark zu 160 Thlr.		1,440 „	— „
E. verschiedene Truppen in der Provinz, an Kasernenunterhaltungsgeldern		7,200 „	— „
F. endlich noch die Transportfuhren der Montirungsstücke in der Kurmark		1,995 „	2 „
	sind	217,202 Thlr.	14 Gr.

*) Von dieser Summe erhielten:

I. als Zuschuß an Wacht- und Lazarethkosten

die Stadt Berlin	2,402 Thlr.	18 Gr.	— Pf.
„ „ Potsdam	979 „	16 „	11 „
„ „ Frankfurt	1,632 „	3 „	— „
„ „ Charlottenburg . . .	308 „	5 „	9 „
„ „ Köpnik	88 „	2 „	— „
die vereinigten 75 Städte . . .	9,886 „	23 „	10 „
Latus	15,297 Thlr.	21 Gr.	6 Pf.

Transport	3,348,833 Thlr.	9 Gr.	
III. Die Naturalleistungen der Einwohner der Kurmark an Fourage, Lagerstroh, Fuhren und Servis betrugen in Gelde berechnet			
1. für Fourage S. Abschnitt 4. S. 187.	269,927 „	1 „	
Latus	3,618,760 Thlr.	10 Gr.	

Transport	15,297 Thlr.	21 Gr.	6 Pf.
2. An Zuschuß für Schlagbäume, Mauern, Pallisaden, Thore und Schilderhäuser der Städte			
Potsdam	2,556 „	14 „	9 „
Frankfurt	48 „	20 „	9 „
Köpnik	7 „	10 „	— „
Charlottenburg	167 „	— „	— „
Berlin (dessen Mauern und Thore vom Hofbauamt erhalten wurden, der Betrag ist aber in Zahlen nicht auszumitteln gewesen) zu den übrigen Bedürfnissen	99 „	8 „	· „
die vereinigten 75 Städte . . .	8,492 „	13 „	— „
	26,669 Thlr.	16 Gr.	— Pf.
3. An Revuefuhrenkosten und extraordinairen desfallsigen Auslagen für die Provinz	4,762 „	19 „	— „
4. Zur Bestreitung der Administrationskosten			
die Kurmärksche Fouragekasse . .	2,016 „	16 „	— „
die Servissublevationskasse der vereinigten 75 Städte, monatlich 380 Thlr. 13 Gr. 6 Pf., thut jährlich	4,566 „	18 „	— „
aus welcher jedoch 70 Thlr. monatlich oder 840 Thlr. jährlich der Stadt Frankfurt gezahlt werden mußten.			
sind	38,015 Thlr.	21 Gr.	— Pf.

Transport	3,618,760 Thlr.	10 Gr.
2. für Naturalvorspann und Lagerstroh S. Abschnitt 4. S. 173.	14,219 „	15 „
3. für Servis S. diesen achten Abschnitt D.	207,945 „	7 „
Das gesammte Militair in der Kurmark hatte daher in dem Friedensjahre vor 1806 gekostet . .	3,840,925 Thlr.	8 Gr.

Uebrigens befanden sich in der Kurmark und namentlich in Berlin und Potsdam viele höhere Militairpersonen die ihren bestimmten Wohnsitz in der Provinz hatten, und Militair-Institute, die der Kurmark nicht allein, sondern der ganzen Monarchie angehörten, für die daher, so wie für Pensionszahlungen und für allgemeine materielle Kriegsbedürfnisse, vorstehend keine Summen ausgeworfen sind. Zu ersteren sind z. B. zu rechnen: das Personal der Königlichen Adjudantur, des Kriegsministeriums, des Ober-Kriegskollegiums, des Generalstabs der Armee, des Ingenieurkorps, ferner das Berliner Kadetteninstitut, die 1788 in Potsdam gestiftete Ingenieur-Academie für 18 Eleven aus dem Kadetteninstitut, die 1791 gestiftete Artillerie-Academie zur Bildung von Offizieren aus Feuerwerkern und Unteroffizieren, die 1795 gestiftete chirurgische Pepiniere in Berlin für 81 junge Leute zu ihrer Ausbildung als Kompagniechirurgen, die Ecole Militaire in Berlin, die Pulvermühlenverwaltung bei Berlin, die Generalanstalt zur Verpflegung der Armen mit Brod in Berlin, so wie die Privaten gehörigen Gewehrfabriken in Potsdam und Spandow und deren Königl. Revisionsbehörden, endlich das große Militairwaisenhaus in Potsdam ꝛc.

Die von der General-Kriegskasse für das Kurmärksche Militair bestimmten Summen absorbirten den größten Theil der Einnahmen, welche die Provinzial-Behörden der Kurmark an die Staatskassen etatsmäßig abzuliefern hat-

ten. Nach der Darstellung im sechsten Abschnitt S. 233. sind, ohne Anrechnung des Werths der Naturalleistungen aus der Kurmark, die aus dieser Provinz zu den höchsten Staatskassen etatsmäßig fließenden Summen ausgemittelt zu . . . . 3,947,904 Thlr. 18 Gr.

Für das Kurmärksche Militair sind aus der General-Kriegskasse, nach S. 296., gezahlt . . . . 3,310,817 „ 12 „

und ergibt der General-Kriegskassenetat von 1804/5, daß für die verschiedenen General-Militairinstitute, materiellen Bedürfnisse und Pensionen ꝛc. eine Ausgabe von über 2,500,000 Thlr. erforderlich gewesen ist. Bei Vergleichung der speciellen Ausgaben für das Kurmärksche Militair gegen das in den übrigen Provinzen des Staats, ist wohl anzunehmen, daß hiervon 1/10 für die Kurmark, also . . . . 250,000 „ — „

erforderlich gewesen sein dürften.

Also zusammen . . . . 3,560,817 Thlr. 12 Gr.

so daß nur . . . . 387,087 Thlr. 6 Gr.

dem Staat zur besondern Verfügung etatsmäßig verblieben sein würden.

Rechnet man zu den, S. 300., bemerkten Ausgaben für das Militair in der Kurmark von 3,840,925 Thlr. 8 Gr.

noch die vorbemerkten . . . . 250,000 „ — „

hinzu, so dürften die Militair-Ausgaben für die Kurmark . . . . 4,090,925 Thlr. 8 Gr.

betragen haben.

D. Einquartierungs- und Serviseinrichtung.

In der Kurmark hatten die Städte die Verpflichtung,

den garnisonirenden Truppen Quartier, Lagerstellen, Utensilien, Holz, Licht, Pfeffer, Salz und Aufwartung zu geben und die Räume zu Lazarethen, Wachten, Montirungskammern, Reitbahnen und Scheunen zur Unterbringung der Fourage ꝛc. zu liefern. Wie schon S. 195. bemerkt worden, erhielten die bequartierten Orte dafür Servisvergütigung vom Staat. Ungeachtet dessen, und der auf Kosten des letztern nicht allein in den größern, sondern auch in mehreren mittleren Städten zu ihrer Erleichterung errichteten Kasernen und andern Gebäude für Militairzwecke, waren diese Lasten doch so drückend, daß sie unter den Bequartierten und Nichtbequartierten nothwendig ausgeglichen werden mußten, welches durch Aufbringung eines Sublevationsservises geschah. Die Servis- und Einquartierungs-Instruction vom 3. September 1770*) enthielt nicht allein die Bestimmungen wegen der Einquartierungsbedürfnisse des Militairs, sondern zugleich die Grundsätze für den Ausgleichungsservis, und die Vorschriften, nach welchen die Magisträte in den Städten die Einquartierungsgeschäfte überhaupt zu verwalten und wegen des vom Staate bewilligten Servises und der von den Einwohnern aufzubringenden Serviszuschußgelder zu verfahren hatten. Zu diesem Zuschußservis wurden nicht allein die wirklichen Bürger von ihren Häusern, Grundbesitzungen und ihrem Gewerbsbetrieb, sondern auch besoldete Beamte mit 1 Proc. von ihrem Gehalte, so wie die einzelnen sonst von der Naturaleinquartierung befreiten Personen durch Bezahlung eines Exemtionsservises herangezogen. Die Verwaltung und Einrichtung des Einquartierungswesens war jedoch nicht in allen Städten der Kurmark gleich, und es gab zwei Städte, Potsdam und Köpnik, wo die Kommunen keinen Servis vom Staat erhielten und ebensowenig einen Hülfsservis aufbrachten.

---

*) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 62. S. 7349.

1. Die Stadt Köpnik war mit den reitenden Feldjägern belegt, welche in Natura nach einer angefertigten Einquartierungsrolle bei den Bürgern einquartiert wurden, die, wenn sie die Einquartierung nicht selbst aufnehmen wollten, sich mit dem Einquartierten oder einem andern Bürger wegen miethweiser Unterbringung desselben einigen konnten. Der Offizier und die 6 Oberjäger erhielten Geldservis vom Staate und mußten sich selbst einmiethen.

2. Dies nämliche Verhältniß fand in Potsdam statt, hinsichtlich aller nicht kasernirten Truppen. Unterm 25. Juni 1787*) hatte der König für das dortige Einquartierungswesen ein besonderes Regulativ erlassen und die Verwaltung desselben einer aus 2 Militairpersonen, 2 Magistratsmitgliedern und 2 Bürgern bestehenden Einquartierungs-Kommission, die Entscheidung über streitige Fälle jedoch dem Kommandanten von Potsdam übertragen. Hier kam der König den Bürgern durch große Unterstützungen, wozu zum Theil der unter Nr. 1. B. S. 297. aufgeführte Servis und die 25,163 Thlr. 8 Gr., S. Nr. 1. C. S. 298. gehören, zu Hülfe. Die Anschaffung und Unterhaltung der Betten und Strohunterlagen, der erforderlichen Möbel, der Bett-, Tisch- und Handtücher und deren Reinigung, der Küchenutensilien, die Hergabe von Holz zur Heizung und von Licht geschah aus Königl. Kassen, so daß die Wirthe nur noch das reglementsmäßige Lokal, die Aufwartung und das Holz zum Speisekochen der Einquartierten in der Küche, zu geben hatten.

3. Die Stadt Charlottenburg hatte nur für die Unterbringung eines Theils der beweibten Garde du Korps zu sorgen, da das übrige Militair in der dortigen Kaserne sein Unterkommen fand. Den desfallsigen Zuschußservis brachte sie in eben der Art auf, wie solches nach der Instruction vom 3. September 1770 bestimmt war. Die Verwaltung

---

*) S. Militair-Archiv-Acten, Kap. 21. Tit. I. S. 1. Nr. 20. Vol. 2.

führte der Magistrat unter Leitung der Kammer. Für 1804/5 galt der vom Kriegsministerio genehmigte Etat für 1800/3.

4. Die Stadt Frankfurt hatte zu verschiedenen Zeiten mit ihrer Garnison Vereinbarungen wegen der Unterbringung und des Zuschußservises getroffen. Die letzte Uebereinkunft hatte im Frühjahr 1800 stattgefunden und war durch den vom Militairdepartement und der Generalkontrole unterm 12. April 1800 für 1800/6 vollzogenen Servisetat genehmigt worden. Die Verwaltung führte der Magistrat, unter Leitung des Steuerraths und der Kurmärkschen Kammer, nach den Vorschriften der Instruction vom 3. September 1770.

5. Die Stadt Berlin hatte eine eigene vom Könige ernannte Servis- und Einquartierungs-Kommission, welche aus einem höhern Stabsoffizier, mehreren Mitgliedern des Magistrats und einigen Bürgerdeputirten bestand. Diese Kommission war dem Kriegsministerio und resp. dem Kurmärkschen Departement des General-Directorii direct untergeordnet und richtete sich gleichfalls nach der Instruction vom 3. September 1770. Der Servisetat der Stadt für 1804/5 war vom Kriegsministerio und der Generalkontrole vollzogen.

6. In den übrigen 75 Städten der Kurmark, welche einen eigenen Verband zur gemeinschaftlichen Uebertragung der Einquartierungslast bildeten, wurden die Einwohner, unter Kontrole des Steuerraths, vom Magistrat und einigen Bürgerdeputirten zur Servisanlage nach den Grundsätzen der Instruction vom 3. September 1770 abgeschätzt, und nach Berechnung des Bedarfs für das vorhandene Militair und zu den Administrationskosten, der Servisetat für jede Stadt entworfen, von der Kurmärkschen Kammer revidirt und vom Kriegsministerio und der Generalkontrole vollzogen. Aus diesen speciellen Etats ergab sich, ob eine Stadt Zuschuß brauchte oder Ueberschuß hatte, und nach diesen Resultaten wurde der Hauptservis und Suble-

vationsetat von der Kurmärkschen Kammer angefertigt und von denselben Behörden, wie vorher, vollzogen. Der letzte Etat für den Friedenszustand in der Kurmark, war vom 22. Juli 1799 für den Zeitraum vom 1. Juni 1799/1803 und wurde für 1804/6 verlängert. Nach diesem Etat, worin die Zuschüsse aus Königlichen Kassen, so wie die Ueberschüsse der einzelnen Städte die Einnahme, die Verwaltungskosten und erforderlichen Zuschüsse für die bedürftigen Städte aber, mit Hinweisung auf die Abschlüsse der Specialetats, die Ausgabe bildeten, wurde die Abrechnung mit den verschiedenen Städten durch die Servis- und Sublevationskasse der Kurmärkschen Kammer bewirkt, und die Jahresrechnung gelegt, wenn die Kammer nicht späterhin Abänderungen getroffen hatte, welches in den Jahren 1800/6 öfter der Fall gewesen, indem mehrere Truppenabtheilungen nach Westphalen zum Grenzkordon und nach Hannover zur Besetzung dieses Fürstenthums abmarschirt waren, und ihre Garnison-Städte deshalb abgeänderte Servisetats für die betreffenden Zeiträume erhalten hatten.

Diese sämmtlichen Städte brachten, nach den vorstehend bemerkten Grundsätzen und Etats, in dem Jahre 1804/5 an Naturalleistungen zu Gelde berechnet, oder an Servis auf:

1. die Stadt Köpnik. Hier war die Naturaleinquartierung für 30 reitende Feldjäger nebst Stallung zu 30 Thlr., berechnet zu . . . . 900 Thlr. — Gr.
2. die Stadt Potsdam. Hier waren im Jahre 1804/5, 4628 Soldaten in 1083 Bürgerhäusern einquartiert, u. wurden an Miethe jährlich zwischen 24 bis 36 Thlr. bezahlt. Dieser Miethsbetrag zum Durchschnittssatz von 30 Thlr. berechnet, betrug auf 1083 Häuser die Summe von . . . . 32,490 „ — „

Latus 33,390 Thlr. — Gr.

Transport	33,390 Thlr.	— Gr.
für den Mann also 7 Thlr. jährlich.		
3. die Stadt Charlottenburg brachte nach dem Etat 1804/5 an Servis auf	1,068 „	14 „
4. die Stadt Frankfurt a. d. O.	11,312 „	12 „
5. die Stadt Berlin	81,126 „	4 „
6. die 75 zur Uebertragung verbundenen Städte, von welchen 48 wirklich bequartiert waren, hatten nach dem für 1804/5 gültigen Etat, mit Einschluß von 6711 Thlr. 14 Gr., welche aus 26 Kämmereikassen abgeführt wurden, aufzubringen .	81,048 „	1 „
zusammen	207,945 Thlr.	7 Gr.

E. Verpflegung des Militairs.

Die Verpflegung der in der Kurmark vor 1806 gestandenen Truppen, geschah in nachstehender Art.

1. Löhnung, Bekleidung und Bewaffnung, mit Ausschluß der großen Montirungsstücke.

Alle Jahre fertigte das Oberkriegskollegium einen Bedürfnißetat für jedes Regiment und die besonderen Bataillone und Truppenabtheilungen an, worin der Bedarf für einen Monat berechnet war. Diesen erhielt der Kommandeur der Truppenabtheilung zur Bekanntmachung der Betheiligten, und diente derselbe zur Nachachtung bei der Rechnungslegung. Monatlich wurden die hiernach erforderlichen Gelder den Regiments- und Bataillons-Rechnungsführern, entweder, wie in Berlin und Potsdam, direct durch die Generalkriegskasse, oder auf deren Requisition durch die betreffenden Kreis- oder Accise-Kassen ausgezahlt. Der Rechnungsführer zahlte die Löhnung direct an die einzelnen Personen, die andern Summen aber, nach

Vorschrift des Etats, entweder den einzelnen Kompagniechefs und sonst bestimmten Personen, oder wo keine besondern Vorschriften deshalb ertheilt waren, nach den Anordnungen des Regimentschefs; er hatte die Rechnung zu legen und belegte die Ausgaben mit den Quittungen der Kompagniechefs und der im Etat sonst benannten Personen, oder mit den Anweisungen des Regimentschefs und den Quittungen der betreffenden Empfänger. Die geschlossene Rechnung wurde nach ihrer Durchsicht, mit den Bemerkungen des Regiments- oder Bataillons- rc. Chefs, von diesem der Ober-Rechnungskammer zur Revision und Decharge eingesandt. Dem Regimente oder Bataillon rc. mußte Kaution vom Regimentsquartiermeister gestellt werden und der Chef der Truppenabtheilung war Kurator und Kontroleur der Kasse.

Nach den Etats erhielten die Kompagniechefs die in denselben für jede Kompagnie ausgeworfenen Summen

a. zur Erhaltung der Gewehre,
b. für die Kinder und
c. zur Erhaltung der kleinen Montirungsstücke, als Hemden, Strümpfe, Kollerets, Schuhe und Halsbinden rc.

Sie hatten die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß Alles vorschriftsmäßig in Ordnung und gutem Stande erhalten wurde, worauf auch der Kommandeur, Regimentschef und Inspecteur zu sehen hatten, und weshalb diese mit verantwortlich waren, ohne daß die Kompagniechefs jedoch Rechnung zu legen brauchten. Bei Uebergabe der Kompagnien an den neuen Inhaber derselben, fand dieserhalb zwischen dem Abgehenden und Uebernehmenden eine Berechnung, unter Kontrole des Regimentschefs statt, wo auch dem ersteren von letzterem die als Kaution bestellten Gewährgelder ersetzt werden mußten, welche verschieden waren und zwischen 1200 bis 2000 Thlr. für jede Kompagnie betrugen. Die Medizingelder wurden dem Regiments- oder Bataillonschef in gleicher Art, unter Kontrole des Regiments- rc. Chefs wegen gehöriger Krankenverpflegung, gezahlt.

Was endlich die Werbegelder betraf, so hatte das Regiment oder Bataillon die Wahl, ob es die Werbung der Ausländer selbst für die ausgesetzte Summe besorgen, oder solche dem Ober-Kriegs-Kollegio überlassen wollte. In letzterem Falle mußte die im Etat dazu ausgesetzte Summe zur Generalwerbekasse gezahlt werden. Im ersteren Falle wurde keine Rechnung gelegt, sondern die Kompagniechefs besorgten gemeinschaftlich die Geschäfte, erhoben monatlich die dafür ausgesetzten Summen, und theilten entweder die Ersparnisse unter sich, oder deckten aus ihren Mitteln die erforderlich gewesenen Zuschüsse.

2. Die Materialien zu den großen Montirungsstücken, an Tuch, Leder, Knöpfen, Litzen, so wie die Kopfbedeckungen besorgte das Ober-Kriegskollegium. Die Fertigung der Bekleidungsgegenstände wurde den Regimentern ꝛc. und ihren Kompagniechefs überlassen, welche die hierzu im Hauptetat ausgesetzten Machlohnssummen empfingen und die Anfertigung auf eigne Gefahr, ohne Rechnungslegung, durch gedungene Handwerker bewerkstelligen ließen.

3. Mundverpflegung. In Friedenszeiten bekam der Soldat weder Fleisch noch Gemüse, sondern mußte sich diese von seiner Löhnung beschaffen. An Brod erhielt er alle 4 Tage ein Brod zu 5 Pfund. Die Brod-Verpflegung in der Kurmark war Sache des Oberproviantamts in Berlin. Hier, wie in Potsdam, hatte dasselbe bedeutende Roggen- und Mehlmagazine und eigene Bäckereien, in denen es den Brodbedarf für die Garnisonen dieser Städte und von Charlottenburg bereiten ließ. In den andern Garnisonen schloß das Oberproviantamt Kontracte mit Ortsbäckern ab, welche das Brod, unter Kontrole des Chefs der Truppenabtheilung, unmittelbar an letztere abgaben. Aus den Magazinen des Proviantamts in Berlin, Potsdam und andern Städten, z. B. Rathenow, Zehdenik ꝛc., lieferte es den Bäckern entweder das erforderliche Mehl und bezahlte ihnen die Backkosten, oder es verdung die Brodlieferung, einschließlich des Mehls. Auf Mär-

schen erhielten die Truppen in der Regel, statt des Brods, täglich einen Brodgroschen.

4. Die Fourage für die in der Kurmark garnisonirenden und durchmarschirenden Truppen, mußte der kontribuable Stand, nach einem vom Ober-Kriegs-Kollegio jährlich gefertigten und der Kurmärkschen Kammer zur Ausführung zugehenden Etat, gegen eine gewisse Vergütigung liefern. In Berlin, Potsdam und Charlottenburg waren besondere Magazine, wohin abgeliefert und aus welchen die Pferde der Truppen regelmäßig verpflegt wurden. In den übrigen Garnisonsorten, wo Pferde zu verpflegen waren, lieferten die Verpflichteten entweder die Fourage an die daselbst von der Kammer bestellten Fourage-Rendanten oder an die Garnison selbst. Die Hauptrechnung für die ganze Kurmark wurde durch einen, eigens dazu angestellten, Rendanten geführt und von den Deputirten der Stände beim großen Ausschuß und einem Rath der Kammer abgenommen, sodann aber an die Oberrechnungskammer befördert. Uebrigens ist von der Fouragelieferung schon oben, und zwar Abschnitt 4. S. 185., ausführlicher gehandelt worden.

Bei Gelegenheit der Mobilmachung der Armee im Jahre 1805/6 wurden, wegen Beschaffung des Mehls und des Fouragebedarfs der Truppen, andere Bestimmungen getroffen, worüber, da die betreffenden Acten der Kurmärkschen Kammer nicht mehr vorhanden sind, aus dem alten Archiv des Kurmärkschen Ministeriums Folgendes hat geschöpft werden können. Durch die Kabinetsordres vom 7. September 1805 an das Ober-Kriegskollegium und an das General-Directorium, bestimmte der König:

„daß bei den damaligen Konjuncturen ein bedeutendes Truppenkorps mobil gemacht und die Lieferung der Fourage in die Kriegsmagazine gegen Bezahlung der Kriegsvergütigungspreise geschehen solle.“

auch wurde die Ausfuhr von allem Getreide und allen Pferden aus den Königlichen Staaten untersagt.

Einige Tage später erließ der König, zur Beförderung der angeordneten Mobilmachung in der Kurmark, noch die nachstehende Kabinetsordre an den damaligen Kammerpräsidenten dieser Provinz:

„Mein lieber Kammer-Präsident v. Gerlach!

Ich bin in der Nothwendigkeit, Meine Armee zur Aufrechthaltung der Neutralität auf den Kriegsfuß setzen zu lassen. Ich habe dem Ober-Krieges-Kollegio und dem Militair-Departement aufgetragen, die Mobilmachung der diesen Behörden namhaft gemachten Truppen zu verfügen, und dabey die Veranstaltung zu treffen, daß die Regimenter und Bataillons in der möglichst kürzesten Zeit in den gehörigen mobilen Stand gesetzt werden. Ich befehle daher Euch hierdurch gemessenst, bey Ehr und Pflicht, alle in Bezug auf diese Mobilmachung an Euch oder die Euch untergebene Kammer erfolgenden Anordnungen des Ober-Krieges-Kollegii und des Militair-Departements, gleich nach Empfang derselben, ins Werk zu setzen und dafür zu sorgen, daß sie ohne den mindesten Zeitverlust ausgeführt werden.

Ich bin

Euer wohlaffectionirter König
Friedrich Wilhelm."

Potsdam,
den 19. September 1805.

Da die Vorräthe an Mehl in den Magazinen zu Küstrin, Rathenow, Berlin und Magdeburg, so wie an Hafer in letzterem Orte, zur Verpflegung der auf dem linken Ufer der Elbe zusammengezogenen Truppen nicht hinreichten, die Preise des Roggens und Hafers wegen der schlecht ausgefallenen Ernte aber sehr hoch waren und die Mobilmachung große Kosten machte, so sollte das Land zur Naturallieferung, gegen noch zu bestimmende Vergütigungspreise, besonders angezogen werden. Auf die Kurmark

wurde sonach vorläufig eine Lieferung von 5000 Wispel Mehl und 1000 Wispel Hafer nach Magdeburg ausgeschrieben, und von der Kurmärkschen Kammer auf die einzelnen Kreise nach dem Kontributionsfuße vertheilt. Die Provinz brachte zwar diese Lieferung mit vieler Anstrengung auf, allein die mehrsten Kreisstände erklärten, daß dem kontribuablen Stande dadurch zu schwere Last auferlegt worden sei, und da sich das Gerücht verbreitet hatte, alle nicht kontribuablen Grundbesitzer sollten beim nächsten Ausschreiben zur Mitleidenheit angezogen werden, so protestirten mehrere Kreisversammlungen im Voraus gegen eine solche Kränkung ihrer Rechte und erboten sich, bei der Lage, in der sich der Staat befand, zu einer unentgeldlichen, freiwilligen, nicht unbedeutenden Lieferung von Roggen, wenn von der zwangsweisen Forderung abgestanden werde. Der König ging jedoch nicht darauf ein, sondern bestimmte unterm 22. October 1805, daß zu der nöthigen Roggen- und Fouragelieferung alle Acker- und Wiesengrundstücke im ganzen Königreiche beitragen sollten, indem er zugleich wegen Ausführung dieser Bestimmung die Vorschläge des Generaldirectoriums verlangte. Diese erfolgten, nach Berathung mit dem zum Chef des Feldverpflegungsgeschäfts ernannten Generallieutenant v. Geusau, am 26. und 28. October und gingen dahin, den monatlichen Bedarf für die 12 mobil zu machenden Armeekorps, und den für die in den Garnisonen verbleibenden Truppen erforderlichen Fourage- und Mehlbedarf, der monatlich

	Wispel Hafer.	Centner Heu.	Schock Stroh.	Wispel Mehl.
u. zwar ersterer zu	33,326	100,381	12,268	6079
letzterer zu . .	1,971	5,822	711	1797
zusammen zu	35,297	106,203	12,979	7876

berechnet war, auf 8 Monate mit

63,012⅔ Wispel Mehl
282,378 „ Hafer
849,631 Centner 70 Pfund Heu
und 103,843 Schock 4 Bund Stroh

nach der Aussaatsnachweisung vom Jahre 1797 auf alle Provinzen auszuschreiben, und die Kammern anzuweisen, die hiernach auf jedes Kammerdepartement fallenden Quantitäten, auf die einzelnen Kreise und Städte nach dem nämlichen Maßstab wieder zu vertheilen, womit noch andere Vorschläge wegen der Art der Ablieferung, der Bezahlung des Gelieferten ꝛc. verbunden wurden. Durch nachstehende Kabinetsordre an das General-Directorium und den Generallieutenant v. Geusau, genehmigte der König das vorgeschlagene Princip der Vertheilung und gab zugleich denselben mehrere besondere Anweisungen.

„Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. lassen dem General-Directorio und dem Generallieutenant v. Geusau, auf den Bericht vom 28. v. M., womit der gemeinschaftlich berathene Plan, wonach das Verpflegungsgeschäft der Armee, ohne Prägravation der Kontribuenten und ohne irgend eine Ausnahme der Acker- und Wiesen-Grundbesitzer, mit Einschluß der Domainen-Pächter, zur Ausführung zu bringen, vorgelegt worden, hierdurch eröffnen, daß die Einhelligkeit, womit sie sämmtlich sich beeifert haben, in dieser dringenden Periode die Unternehmungen Sr. Majestät, welche die Sicherheit des Staats erfordert, zu befördern, Allerhöchst Denenselben eine wahre Freude verschafft hat. Mit ebenso herzlicher Freude haben Allerhöchst Dieselben die Nachricht vernommen, daß in verschiedenen Provinzen die Stände ganz aus eigenem Antriebe, von der Liebe und Anhänglichkeit zu König und Vaterland beseelt, einmüthig den Beschluß gefaßt haben, dem Staate durch ansehnliche unentgeldliche Getreidelieferungen ein patriotisches Opfer zu bringen, und daß die übrigen Provinzen im Begriff stehen, diesem schönen Beispiele wetteifernd zu folgen. Bei einer so herzerhebenden Stimmung, worin Se. Majestät den süßesten Lohn für alle Sorge und Be-

kümmernisse, womit sie seit Jahren zur Erhaltung der Segnungen des Friedens zu kämpfen gehabt haben, finden, ist sehr zu besorgen, daß besonders diejenigen Provinzen, die ihre Vaterlandsliebe durch die unvergeßlichsten Beweise unter den größten Gefahren bewährt haben, in ihren Anstrengungen über ihre Kräfte gehen möchten. In dieser Rücksicht ziehen Allerhöchst Dieselben die Ausführung des vorgelegten Planes, wodurch die Lasten der gegenwärtigen Rüstungen möglichst vermindert, und nach einem allgemein durchgreifenden, zuverlässigen Maßstab, gleichmäßig auf alle Provinzen vertheilt werden, den freiwilligen Aufopferungen vor, und befehlen daher jedem Staats-Minister, den Ständen seines Departements den herzlichsten Dank Sr. Majestät zu eröffnen, damit dieselben ihrem patriotischen Eifer Schranken setzen und sich zu der zweckmäßigsten Ausführung dieses Planes vereinigen.

Was nun diesen Plan selbst betrifft, so finden Se. Majestät solchen ganz dem Zwecke entsprechend und auf so billige und gerechte Grundsätze gebauet, daß Sie demselben Ihre vollkommene Zustimmung hierdurch ertheilen und nur folgende Bemerkungen dabey zu machen haben:

zu 2 ist bei Festsetzung des Princips der Repartition unter andern der Grundsatz aufgestellt worden, daß jede Provinz das auf sie repartirte Quantum liefern und auf ihre Kosten beschaffen muß, die Totalität also den Ausfall nicht übernehmen soll. Dies ist als Regel ganz recht, nur wird dieselbe alsdann eine billige Ausnahme leiden, wenn eine Provinz ganz oder zu einem großen Theile, im Falle, daß es zum Kriege fürs Vaterland käme, in die Gewalt des Feindes gerathen sollte.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Königlichen und Privat-Pächter nach den Vorschriften

des Allgem. Landrechts in Thl. I. Tit. 21. in sofern behandelt werden müssen, als ihre Kontracte nicht strengere Bedingungen für sie enthalten und daß die Pächter der Domainen schuldig sind, die Bezahlung in der zu bestimmenden Art zu nehmen, ohne es an der Erfüllung ihrer kontractmäßigen Pflicht zur Zahlung der Pacht im mindesten fehlen zu lassen.

Mit diesen Bemerkungen muß nun der vorgelegte Plan den Staatsministern Grafen v. Hoym und Freiherrn v. Hardenberg mitgetheilt, und wofern von denselben nicht annoch so erhebliche Erinnerungen dabey gemacht werden sollten, daß hierüber besonderer Vortrag Sr. Maj. gemacht werden möchte, alles zu dessen Ausführung Erforderliche verfügt werden.

Was nun die besonderen bey diesem Plane gemachten Anträge betrifft, so wollen Se. Maj.

den Staatsminister v. Angern zum Chef des General-Verpflegungs-Departements hierdurch ernennen,

sämmtliche zur Verhütung der Getreide-Exportation nach dem Auslande gemachten Vorschläge, mit Einschluß von Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, Lübeck, Rützebüttel, Cuxhaven und Bremen, weswegen das Nöthige vom auswärtigen Departement nach den Anträgen des General-Directorii besorgt werden muß, und wozu nöthigen falls mit Militair zu würken sein wird, genehmigen. Das auswärtige Departement ist Dato besonders dazu angewiesen worden und hat das General-Directorium also nur die erforderliche nähere Veranlassung demselben zu geben.

Bei diesem Punkte ist aber nicht zu übersehen, daß nicht nur in Sr. Majestät Staaten gegen die benachbarten Lande, worin Höchstdero Armeen aufgestellt worden, in Rücksicht der Getreideausfuhr eine Sperre

stattfindet, sondern daß auch mehrere dieser Staaten theils unter sich, theils gegen Preußen eine Getreidesperre angeordnet haben. Diese vielfältigen Sperren scheinen bei Schließung der Seehäfen nicht nur ganz unnöthig zu sein, sondern dürften auch der Ausführung des Verpflegungsplanes nachtheilig werden, deshalb muß das General-Directorium ungesäumt in Ueberlegung nehmen, wie weit solche wechselseitig aufzuheben und an Se. Majestät darüber berichten, damit Allerhöchst Dieselben das auswärtige Departement darnach mit Verhaltungs-Befehlen versehen können.

Potsdam, Friedrich Wilhelm.
den 2. November 1805.

Das General-Directorium legte hierauf die Nachweisung, in welchem Verhältniß nach der Königlichen Bestimmung die einzelnen Provinzen des Staats an dieser Lieferung für einen 8monatlichen Bedarf der Truppen Theil nehmen sollten, Beilage IX., an, und erließ über das Verfahren wegen der Aufbringung an alle Kammern unterm 6. November Verfügung. Zugleich stellte es den einzelnen Departementschefs anheim, ihrerseits die betreffenden Kammern wegen der Subrepartition mit näherer Anweisung zu versehen.

Der Kurmärksche Departementschef schrieb darauf, statt der in Beilage IX. für die Kurmark bestimmten Summen*), die nachstehenden Quantitäten zur Lieferung auf die Kreise und Städte unterm 15. November 1805 aus, nämlich

6,770 Wispel 16 Scheffel Mehl,
28,268 „ 9 „ Hafer,
88,267 Centner 14 Pfund Heu
und 10,789 Schock Stroh.

*) Der Grund dieser Abänderung hat sich nirgends in den Acten aufgefunden.

Zugleich erforderte er, Behufs der zur Regulirung der ganzen Angelegenheit noch von ihm zu treffenden Beschlüsse, das Gutachten der gedachten Kammer, und bestimmte nach Eingang desselben unterm 21. November 1805:

daß die Subrepartition der ausgeschriebenen Quantitäten unter den Kreisen und Städten der Kurmark, wie solches zwischen den Provinzen angeordnet war, nach der Aussaat stattfinden sollte, es jedoch den Beschlüssen einer jeden Kreisversammlung zu überlassen sei, dasjenige Quantum, welches nach dieser Repartition auf die sämmtlichen kontribuablen ländlichen Grundstücke eines Kreises falle, entweder nach demselben, oder nach dem Kontributionsfuß aufbringen zu lassen.

Unterm 7. December 1805 zeigte die Kurmärksche Kammer an, in welcher Art sie unterm 11. November schon die Behörden, unter Mittheilung des abgedruckten Erlasses vom 6. November instruirt und, nach den speciellen Bestimmungen vom 15. und 21. November, die von der Provinz verlangte Menge an Getreide- und Rauhfourage ausgeschrieben habe, und reichte die Repartition ein, wonach die in jedem Kreise belegenen Mediat- und Immediatstädte, zum Quanto desselben nach ihrer Aussaat, auch der Kreis und die Stadt Ziesar im Herzogthum Magdeburg, nach der Bestimmung des General-Directoriums mit herangezogen waren *). Welches Quantum an

*) Nach dieser Repartition sollten aufbringen:

	Mehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.
	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.	Ctr.	Pfd.	Schock.
I. die Mittelmark							
Havelland . .	424	15	2,114	—	6,034	—	738
Glien-Löwenberg . . .	119	2	570	—	1,659	—	203
Ruppin . . .	373	4	1,868	—	5,317	—	650
Latus	916	21	4,552	—	13,010	—	1,591

Aussaat von den Städten jedem Kreise zugesetzt worden, hat sich nicht ausmitteln lassen, da die Kammeracten fehlen. Aus den in dem Ministerialarchiv befindlichen Acten hat sich jedoch die Aussaat des platten Landes eines jeden Kreises und der Städte zusammengenommen ergeben, wie sie im Jahre 1797 angegeben war*). Inzwischen hatte

	Mehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.
	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.	Ctr.	Pfd.	Schock.
Transport	916	21	4,552	—	13,010	—	1,591
Ober=Barnim .	356	2	1,904	—	5,250	—	642
Nieder=Barnim	294	20	1,173	—	3,759	—	459
Teltow . . .	829	19	2,167	—	8,922	—	1,091
Lebus . . .	532	18	2,413	—	7,221	—	883
Zauche . . .	185	15	663	—	2,256	—	275
Luckenwalde .	68	23	159	—	711	—	87
Bees=Storkow	261	2	479	—	2,510	—	307
2. die Priegnitz .	679	19	3,240	—	9,448	—	1,155
3. die Ukermark .	1174	18	5,539	9	16,244	14	2,114
4. die Altmark .	1343	11	5,461	—	17,300	—	1,985
5. Ziesar . . .	126	16	518	—	1,636	—	200
sind . .	6770	16	28,268	9	88,267	14	10,789

*) Nach der Aussaats=Nachweisung der Kurmärkschen Kreise war im Jahre 1797 als ausgesäet angegeben:

	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.
in der Mittelmark								
Havelland . .	358	19	2,221	—	1,599	12	1,112	21
Glien=Löwenberg . . .	—	—	657	7	372	3	299	13½
Ruppin . .	73	2	2,146	10	1,227	17½	1,048	18
Ober=Barnim	66	6	2,230	7	1,339	20	1,262	—
Nieder=Barnim	9	7	1,664	1	764	22	632	18
Teltow . . .	114	1	1,826	10	857	18½	264	8
Lebus . . .	436	6	2,751	5	1,955	1½	1,145	10
Zauche . . .	79	17½	1,011	—	445	7	434	1
Luckenwalde .	35	23	407	6	126	18	80	18
Bees=Storkow	30	15	1,742	8	380	9	308	4
Latus	1,204	10½	16,657	6	9,069	8½	6,588	15½

der König, auf den Antrag des General-Directoriums, durch Kabinetsordre vom 11. November 1805 bestimmt, in welcher Art die Vergütigung für das Gelieferte erfolgen solle, worauf das General-Directorium die Vergütigungspreise für jede Provinz festsetzte, und die Kammern mit näherer Anweisung versah. Die deshalb an die Kurmärksche Kammer erlassene Verfügung lautete:

„Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar für den Roggen und das Mehl, welches an die Armee vom Lande geliefert wird, ein Preis von resp. Einem Thaler 4 Gr. und Einem Thaler 8 gute Groschen für den Scheffel bestimmt worden. Bei näherer Erwägung aber hat sich gefunden, daß aus diesen für alle Provinzen gleich bestimmten Preisen ein Mißverhältniß gegen den Hafer entstehe. Bei letzterer Getreideart nämlich ist ein Zuschuß von Sechs gute Groschen zu den Friedenspreisen bestimmt worden. Da aber der Friedens-Preis des Hafers nach den Provinzen verschieden ist, so entsteht daraus auch ein verschiedener Krieges-Preis des Hafers. Diese Verschiedenheit beruht auf guten Gründen, weil die Preise des Getreides überhaupt nach den Provinzen verschieden sind, und es auf Recht und Billigkeit beruhet, daß bei Lieferungen an den

---

	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.
Transport	1204	10½	16,657	6	9,069	8½	6,588	15½
in der Priegnitz .	118	3½	4,046	4	1,732	10½	2,634	14
in der Ukermark .	1463	17	5,976	5	3,941	10	3,657	18
in der Altmark .	1450	6	13,789	8	4,071	7	3,952	15½
zusammen vom platten Lande .	4236	3	40,468	23	18,814	12	16,833	15
Hierzu von den Städten . . .	1718	3	1,826	21	2,437	15	4,365	4
Zusammen	5954	6	42,295	20	21,252	3	21,198	19

Staat diese Verschiedenheiten nicht unberücksichtigt bleiben.

Hierdurch bewogen haben Wir Allerhöchstselbst Folgendes zu bestimmen geruhet:

a. bei Hafer gegen Roggen wird das Verhältniß von 16 : 9 zum Grunde gelegt.

b. Hiernach wird für den Roggen, nach dem Friedenspreise des Hafers, ein Provinzial-Preis bestimmt.

c. Dem Resultate dieser Sätze werden Sechs gute Groschen für den Scheffel als Kriegs-Preis hinzugesetzt.

Hiernach beträgt der Preis, in Ansehung der Kurmark, für den Scheffel Roggen Einen Thaler acht gute Groschen, nach diesem Preise habt Ihr nun die Liquidation beim Verpflegungs-Departement einzureichen. Sind 2c.

Berlin, den 15. November 1805."

Durch diese Naturallieferungs-Bestimmungen für alle Ackerbesitzer fanden sich nicht allein viele Einzelne, sondern selbst ganze Kreisverbände in ihren Gerechtsamen verletzt und kamen mehrmals um Rücknahme der Anordnung ein, wurden aber vom Kurmärkschen Departement des General-Directoriums nach der Bestimmung des Königs vom 2. November 1805 zurückweisend beschieden, da die Maßregel bei der Dringlichkeit der damaligen Verhältnisse nicht zu vermeiden gewesen sei.

Da die, unterm 7. November 1805 ausgeschriebene, achtmonatliche Lieferung nach der Mitte des Jahres 1806 ziemlich aufgezehrt sein mochte, so erließ das General-Directorium, auf den Grund der Kabinetsordre vom 14. August 1806, am 19. August ein neues Ausschreiben nach den Grundsätzen des ersten, welches sich im Ganzen auf

63,568 Wispel 11 Scheffel Mehl,
284,703 " 17 " Hafer,

856,881 Ctr. 36 Pfd. Heu und
104,731 Schock 47 Bund Stroh

und davon für die Kurmark auf

6,233 Wispel Mehl,
26,890 Wispel 9 Scheffel Hafer,
82,524 Ctr. 70 Pfd. Heu und
10,087 Schock 27 Bund Stroh

belief. Die Kurmärksche Kammer vertheilte diese Lieferung in der Art, daß mit Ausnahme des Niederbarnimschen und Bees-Storkowschen, so wie des Teltowschen Kreises, alle andern Kreise ebenso viel, wie beim ersten Ausschreiben zu liefern hatten. Bei diesem zweiten Ausschreiben wurden die von den Landräthen nachgewiesenen kleinen Unrichtigkeiten in den zum Grunde gelegten Angaben von der Aussaat der beiden erstgedachten Kreise ausgeglichen, und was dann noch von der Provinz weniger als das erste Mal zu liefern war, dem Teltowschen Kreise zu Gute gerechnet, welcher

	Roggen.		Hafer.	Heu.	Stroh.
	Wispel.	Scheffel.	Wispel.	Centner.	Schock.
1805	829	19	2167	8922	1091
1806	292	19	789	3184	390
also jetzt weniger	537	—	1378	5738	701

aufbringen sollte. In diesem Kreise hatte nämlich der Landrath vor und nach 1797, statt die Aussaatstabellen durch wirkliche Aufnahme zu berichtigen, von Jahr zu Jahr darin willkürlich die vorjährige Aussaat erhöht, und dem Anschein nach dabei zu viel auf das Fortschreiten der Kultur in seinem Kreise gerechnet.

Von dem Betrag des zweiten Ausschreibens war in der Kurmark ohngefähr ⅓ beim Einrücken der französischen Truppen im October 1806 abgeliefert.

Diese Naturallieferungen waren, bei den durch schlechte Ernten in den Jahren 1804 und 1805 herbeigeführten hohen Preisen aller ländlichen Erzeugnisse und bei den bedeutenden Transportausgaben für die Gutsbesitzer alle

Klassen in der Provinz sehr belästigend, besonders empfindlich aber für diejenigen, welche bisher von allen Naturallieferungen frei gewesen waren.

Der Verlust, den sämmtliche Grundbesitzer der Kurmark durch die Lieferung von Roggen und Hafer zu beiden Ausschreiben erlitten, läßt sich annähernd folgendermaßen berechnen.

In Berlin war im Jahre 1805 der Durchschnittspreis eines Scheffels Roggen zu 3 Thlr., Hafer zu 1 Thlr. 12 Gr. anzunehmen. Im Jahre 1806, vom 1. Januar bis zum Einrücken der Franzosen im October, galt daselbst durchschnittlich der Scheffel Roggen 3 Thlr. 6 Gr. und Hafer 2 Thlr. Da nun im Jahre 1805 abgeliefert wurden

a. an Roggen 6770⅔ Wispel,
macht zu 72 Thlr. . . . . 487,488 Thlr. — Gr.
die Vergütigung aber nur 32 Thlr. für den Wispel betrug, mit . . . . 216,661 „ 8 „

so verloren die Liefernden 270,826 Thlr. 16 Gr.

b. an Hafer waren geliefert 28,268 Wispel 9 Scheffel, macht zu 36 Thlr. 1,017,661 Thlr. 12 Gr.
Die Vergütigung betrug zu 18 Thlr. für den Wispel 508,830 Thlr. 18 Gr.

also Verlust . . . . 508,830 „ 18 „

und auf beide Getreidearten zusammengenommen für 1805 . . . 779,657 Thlr. 10 Gr.

Von dem zweiten Ausschreiben im Jahre 1806, betrug das, bis zum Einrücken der Franzosen in die Kurmark, abgelieferte ⅓

a. 2077⅔ Wispel Roggen zu 78 Thlr. 162,058 Thlr. — Gr.
die Vergütigung zu 32 Thlr. . 66,485 „ 8 „

Verlust 95,572 Thlr. 16 Gr.

	Transport	95,572 Thlr. 16 Gr.
b. 8963⅛ Wispel Hafer zu 48 Thlr.	430,240 Thlr.	
die Vergütigung zu 18 Thlr.	161,340 „	
	Verlust . . .	268,900 „ — „
	für 1806 zusammen Verlust	364,472 Thlr. 16 Gr.
Hierzu der Verlust im Jahre 1805 mit		779,657 „ 10 „
also für Roggen- und Haferlieferungen in beiden Jahren Verlust		1,144,130 Thlr. 2 Gr.
Der Staat hingegen bezahlte		
1. im Jahre 1805		
für die Roggenlieferung . . .		216,661 Thlr. 8 Gr.
für die Haferlieferung		508,830 „ 18 „
		725,492 Thlr. 2 Gr.
2. im Jahre 1806		
für die Roggenlieferung	66,485 Thlr. 8 Gr.	
für die Haferlieferung	161,340 „ — „	
		227,825 „ 8 „
	für beide Lieferungen	953,317 Thlr. 10 Gr.

So wünschenswerth es wäre, zu wissen, wie die einzelnen Klassen der Einwohner der Provinz an diesen bedeutenden Lieferungen Theil genommen, namentlich was das Verhältniß des kontribuablen Standes zu den übrigen betrifft, so sind die Kammer- und Kreisregistraturen doch zu lückenhaft geworden, um davon eine Darstellung geben zu können. Als Beispiel kann indeß die Subrepartition des Ausschreibens vom Jahre 1806 im Niederbarnimschen Kreise dienen. In diesem Kreise hatten von der im Jahre 1797 angegebenen Aussaat

	Wintergetreide		Sommergetreide		zusammen	
	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.
1. die Städte Berlin, Landsberg, Bernau, Liebenwalde und Oranienburg . .	295	10	239	7	534	17
2. die Vorwerke . .	477	3	432	1	909	4
3. die geistlichen Besitzungen . . .	91	9	68	23	160	8
4. die übrigen Eximirten	175	21	130	12	306	9
alle Eximirte	1039	19	870	19	1910	14
5. der kontribuable Stand	1094	22	916	14	2011	13
zusammen	2134	17	1787	9	3922	3

Nach vorstehendem Aussaatsbetrag war das vom Kreise im Jahre 1806 verlangte Roggenmehl- und Fouragequantum ausgeschrieben auf:

	Roggenmehl		Hafer		Heu	Stroh
	Wispl.	Schffl.	Wispl.	Schffl.	Centner	Schock
die 5 Städte mit . .	40	16	156	10	62	511
die Vorwerke . . .	65	17	282	10	106	868
die geistlichen Grundstücke *)	12	14	45	2	19	153
die übrigen Eximirten	24	5	85	7	36	293
zusammen auf die Eximirten	143	4	569	5	223	1825
den kontribuabl. Stand	150	19	599	5	234	1921
also auf den ganzen Kreis . . .	293	23	1168	10	457	3746

Hiernach hatte der kontribuable Stand etwas mehr als die Hälfte des Ganzen, alles Uebrige aber hatten die bis da-

*) Da die Aussaat der 62 Pfarrei- und Küster-Grundstücke sich zu denen der 57 Kirchen annähernd wie 5 zu 1 verhielt, so hatten erstere gegen letztere hiernach auch geliefert.

hin lieferungsfreien Klassen und einige Mediatstädte aufzubringen.

Vergleicht man im Niederbarnimschen Kreise, was die kontribuablen Grundbesitzer im Jahre 1803/4 an Fourage geliefert und was dieselben vom October 1805 bis dahin 1806 an Fourage und Roggen aufgebracht haben, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

Im Jahre 1805 und 1806 hatten sie geliefert, nach vorstehender Angabe

	Wispel Roggen.	Wispel Hafer.	Schock Stroh.	Centner Heu.
1. zum ersten Ausschreiben in runden Zahlen	150	600	234	1920
2. zum zweiten Ausschreiben, ⅓ davon	50	200	78	640
zusammen	200	800	312	2560
Im Jahre 1803/4 hingegen . . nach Inhalt der in diesem Jahre angelegten Berechnung. S. Abschnitt 4, S. 186. Bemerkung *)	—	729	721	3866
Also im ersteren Zeitraum mehr	200	71		
und weniger			409	1306

Der Preisverlust, den die Liefernden zu tragen hatten, betrug, wie vorbemerkt, im Jahre 1805 für den Wispel Roggen 40 Thlr. und für den Hafer 18 Thlr.; im Jahre 1806 für den Roggen 46 Thlr. und für den Hafer 30 Thlr., also

1. von den 1805 mehr gelieferten 150 Wispel Roggen zu 40 Thlr.	6000 Thlr.	— Gr.
2. von den 1806 mehr gelieferten 50 Wispel Roggen zu 46 Thlr. . . .	2300 „	— „
3. 1805 waren mehr geliefert, ¾ von 71 Wispel Hafer oder 53¼ Wispel, davon zu 18 Thlr.	958 „	12 „
Latus	9258 Thlr.	12 Gr.

Transport	9258 Thlr. 12 Gr.
4. desgleichen, 1806 ¼ von 71 Wispel Hafer oder 17¾ Wispel, zu 30 Thlr.	532 „ 12 „
also Verlust für beide Getreidearten in den Jahren 1805 und 1806 .	9791 Thlr. — Gr.

Dahingegen belief sich die Ersparniß für die weniger als im Jahre 1803/4 gelieferten 409 Schock Stroh und 1306 Ctr. Heu, nach den, in Ermangelung anderer Nachrichten, hier in Ansatz zu bringenden Zuschußpreisen des Jahres 1803/4, S. 187, von 3 Thlr. 1 Gr. 9 Pf. für das Schock Stroh und 10 Gr. 4 Pf. für den Centner Heu, oder, zur Erleichterung der Rechnung, von resp. 3 Thlr. und 10 Gr. 6 Pf.

für weniger gelieferte 409 Schock Stroh zu 3 Thlr. auf	1,227 Thlr.	— Gr.	— Pf.
1306 Ctr. Heu zu 10½ Gr.	571 „	— „	— „
zusammen	1,798 Thlr.	— Gr.	— Pf.
Diese abgezogen von dem Mehrbetrag für die Lieferungen an Roggen und Hafer von . .	9,791 „	— „	— „
war der Verlust für die Mehrleistung in den Jahren 1805 und 1806 in Gelde . . .	7,993 Thlr.	— Gr.	— Pf.
Da der kontribuable Stand dieses Kreises nun aber schon für die Fouragelieferung im Jahre 1803/4, S. Bemerk. S. 186, an Zuschuß, nach der damals angelegten Berechnung, aufbringen mußte . .	12,436 „	22 „	5 „
so hatte derselbe in den Jahren 1805 und 1806 zusammen	20,429 Thlr.	22 Gr.	5 Pf.

und für ein Jahr die Hälfte also	10,214 Thlr. 23 Gr. 2½ Pf.
an Lieferungszuschuß tragen müssen, gegen den Zuschuß im Jahre 1803/4 von . .	12,436 „ 22 „ 5 „
daher	2,221 Thlr. 23 Gr. 2½ Pf.

weniger, als in jedem der Jahre 1805 und 1806.

Vertheilt man die Zuschüsse auf die 3445½ katastrirten Hufen, S. 30., dieses Kreises, so zahlte der kontribuable Stand für jede Hufe

1 im Jahre 1803/4 zu
12,436 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. 3 Thlr. 14 Gr. 7 Pf.

2. in den Jahren 1805 und 1806 aber jährlich zu
10,214 Thlr. 23 Gr. 2½ Pf. nur 2 Thlr. 23 Gr. ¾ Pf.

Da übrigens im Niederbarnimschen Kreise die nicht kontribuablen Grundbesitzer, nach Analogie der S. 323. für 1806 zusammengestellten Resultate, etwas weniger als die Hälfte des 1805 und 1806 für diesen Kreis ausgeschriebenen Bedarfs aufgebracht haben, so ist anzunehmen, daß dies 5½ bis 5⅔ Thlr. von einer gleichen Hufe, wie die des kontribuablen Standes, betragen hat.

Die Ackerkultur im Niederbarnimschen Kreise gehörte, nach der Beschaffenheit des Bodens, jedoch zu der geringeren, weshalb wohl mit Sicherheit anzunehmen ist, daß in dem größten Theile der übrigen Kreise der Provinz die Grundbesitzer stärker, wie in diesem Kreise, von ihrem Grundbesitz angezogen waren.

F. Mobilmachungs-Vorschriften und Ausführung in den Jahren 1805/6.

Nach der am 1. Juni 1799 eingetretenen neuen Formation der gesammten Linien-Infanterie und den übrigen damit in Verbindung gebrachten Veränderungen in der Verfassung der Armee, so wie bei den stattgefundenen all-

gemeinen Kantonausgleichungen, war der alte Mobilmachungsplan von 1792 nicht mehr anwendbar, weshalb das Ober-Kriegs-Kollegium vom König beauftragt wurde, einen neuen zu entwerfen, der durch die Kabinetsordre vom 13. October 1799 seine Vollziehung erhielt. Hiernach wurden die betheiligten Militairbehörden mit Anweisung versehen und unterm 5. November 1799 dem General-Directorio davon, zur Instruirung der Civilbehörden, Mittheilung gemacht. Dieser Mobilmachungsplan enthielt die Vorschriften über die Gestellung der Knechte, Handwerker und Pferde, deren erforderliche Anzahl, so wie die Vertheilung derselben auf die verschiedenen Provinzen und Regimentskantons. Die Erwerbung der neuen Provinzen im Jahre 1802 hatte jedoch weiterhin viele Abänderungen in demselben und in den Districtsbestimmungen zur Folge.

1. Der Bedarf an Knechten für die ganze Armee ist nicht zu ermitteln gewesen. Aus den im Archiv des Kurmärkschen Departements des General-Directoriums vorgefundenen Nachrichten hat sich jedoch so viel entnehmen lassen, daß für das Infanterie-Regiment von Kleist in Magdeburg, für die 16 Regimenter Infanterie und Kavallerie, welche in der Kurmark standen, und für die Artillerie in Berlin, S. Beilage VII., welche sämmtlich ihre Kantons, theils in der Kurmark, theils in der Neumark, Pommern, West-Preußen, Süd-Preußen, Schlesien, Magdeburg und Halberstadt hatten, ferner für die Garden in Potsdam, die Kavallerie-Regimenter, Garde du Korps und Göcking-Husaren, das Feldjägerregiment, die Königliche Suite, für ein außerhalb der Kurmark stationirtes Füselirbataillon, für die Artillerie in Magdeburg, so wie für das dortige und Berlinsche Proviantfuhrwesen, ein Mobilmachungsplan angefertigt wurde. Diesen mußte die Kurmärksche Kammer, nach Benehmung mit den Kammern der obbemerkten andern Provinzen, in den Jahren 1800/4 zusammenstellen. Unterm 16. December 1804 wurde derselbe vom General-

Directorio genehmigt und unterm 23. Juni 1805 von demselben auch für die Jahre 1806/9 gültig erklärt. Nach demselben sollten die obbemerkten Truppentheile 4839 Knechte erhalten und hierzu die Neumark 890, Pommern 142, Westpreußen 278, Südpreußen 327, Schlesien 56, Magdeburg 446, Halberstadt 19, die Kurmark aber 2681 Knechte gestellen. Diese Knechte sollten nach dem für jeden Truppentheil speciell ausgeworfenen Bedarf, aus den Kantons der vorbemerkten Regimenter ausgehoben werden.*)

Die Vertheilung auf die einzelnen Regimentskantons geschah, wenn nicht besondere Verhältnisse stattfanden, nach der von den Kantonrevisionskommissionen für jedes Regiment angegebenen Anzahl derjenigen Kantonisten, die nicht zur Ein-

---

*) Für die Kurmark war bestimmt, daß, aus den einzelnen Regiments-Kantons dieser Provinz, die Kreise und Städte zur Gestellung der 2681 Knechte beitragen sollten

1. die Mittelmark, und zwar:			
Havelland		169	Knechte
Glien-Löwenberg		60	"
Ruppin		143	"
Ober-Barnim		133	"
Nieder-Barnim		108	"
Teltow		124	"
Lebus		203	"
Zauche		103	"
Luckenwalde		37	"
Bees-Storkow		99	"
2. die Priegnitz		329	"
3. die Ukermark		352	"
4. die Altmark, und zwar:			
Stendal	56		
Tangermünde-Arneburg	108	371	
Salzwedel	126		
Arendsee, Seehausen	81		
zusammen die Kreise		2231	"
5. die kantonpflichtigen Städte		450	"
sind		2681	Knechte.

stellung ins Regiment, wohl aber zum Knecht-Dienst bei einer Mobilmachung, als geeignet notirt waren.

In der Regel wurde, wenn mehrere Kammerdepartements dabei betheiligt waren, von der Kammer, in deren Bezirk das Regiment sein Standquartier hatte, nach genommener Rücksprache mit dem Regimentschef und den betreffenden Kammern, die zu stellende Anzahl von Knechten für jedes Kammerdepartement festgestellt und den betreffenden Kammern zur Unterverteilung bekannt gemacht. Die leitende Kammerbehörde mußte die Genehmigung des General-Directoriums zu dem entworfenen Hauptplan einholen, welches bei Ertheilung derselben, dem Ober-Kriegskollegio davon Mittheilung machte. Der vorbemerkte, im Jahre 1805 genehmigte Mobilmachungsplan, bestätigt recht klar die, S. 293, gemachte Bemerkung wegen der unzweckmäßigen Einrichtung der damaligen Kanton-Districte, wodurch den Behörden auch die Aushebung und pünktliche Gestellung der geforderten Knechte ausnehmend erschwert wurde.

2. Die Handwerker. Unterm 10. April 1800, nach erfolgter Mittheilung des Mobilmachungsplans an das General-Directorium, hatte das Oberkriegskollegium dieses ersucht, die für den Fall eines Krieges anzustellenden Feldkriegskommissariats-, Lazareth- und andern Trainbeamten, Unterbediente und Handwerker, in den verschiedenen Theilen des Staats schon im Voraus auszuwählen und demselben, nach dem Bedürfniß der damals bestimmten 4 Armeekorps, namhaft zu machen. Das General-Directorium unterzog sich dieser Vertheilung, und jeder Departementsminister wies danach die ihm untergeordneten Kammern an. Der Bedarf an Handwerkern für alle vier Armeekorps, war 2219 Personen, und was die Kurmärksche Kammer davon für die Schlesische und Reservearmee zu beschaffen hatte, betrug 360 Personen*).

*) Die verschiedenen Arten von Handwerkern, welche gestellt werden sollten, waren bestimmt:

Soweit sich nicht freiwillig Meister und Gesellen in den kantonfreien und kantonpflichtigen Städten bereit erklärten, wurde der Bedarf an Handwerkern von der Kammer jährlich auf die kantonpflichtigen Städte, mit Rücksicht auf die darin vorhandene Anzahl der Gewerksglieder des betreffenden Handwerks, ausgeschrieben. Die Magisträte waren eintretenden Falls für die pünktliche Aushebung und Gestellung derselben verantwortlich.

3. Die Pferde, Behufs der Mobilmachung, waren theils Stangen- und Vorderpferde für die Artillerie, theils Stangen- und Vorderpferde zu den Geld- und Brodwagen der Regimenter und Bataillone, theils Packpferde, und sollten stets aus den Kantons der betreffenden Regimenter gestellt werden. Außerdem waren auch Stangen- und Vorderpferde für die Artillerietrains und für das Proviantfuhrwesen erforderlich, welche in der Kurmark, so weit sie nicht von einzelnen Kämmereien unentgeldlich zu stellen waren, von der Kammer durch Lieferanten beschafft wurden. Für die Landlieferung bezahlte der Staat das

---

	für 4 Armeekorps		und davon aus der Kurmark	
	Meister.	Gesellen.	Meister.	Gesellen.
1. für die Bäckereien				
an Bäckern	159	1662	24	257
an Maurern	8	124	2	19
2. für das Fuhrwesen der Bäckerei, der Mehltransportkolonnen und des fliegenden Lazareths				
an Reitschmieden	14	24	3	5
an Grobschmieden . . .	18	46	4	10
an Stellmachern	16	40	4	8
an Sattlern	16	36	4	8
an Riemern	8	20	2	4
an Böttchern	28	—	6	—
zusammen	267	1952	49	311
	2219		360	

Stück mit 40 Thlr. Preuß. Kourant; für den Ankauf im Durchschnitt 50 Thlr. Gold und hatte die Kammer dafür zu sorgen, daß dieser Durchschnittspreis nicht überschritten wurde. Der Ankauf sollte im Auslande stattfinden, jedoch wurden, wenn es dazu an Zeit fehlte, auch inländische Pferde angenommen.

Im Jahre 1799 wurde die Kurmärksche Kammer beauftragt, nach Vernehmung mit der Neumärkschen Kammer, den Mobilmachungsplan für die in der Kur- und Neumark garnisonirenden Truppen zu entwerfen, zugleich erhielt sie die Anweisung, in denselben das ihr mitgetheilte Bedürfniß an Pferden für 3 Bataillon Füseliere, die nicht in der Provinz standen, für die Königliche Suite, für die Mobilmachung von zwei Artillerie-Trains und das Proviantfuhrwesen, mit aufzunehmen. Der von ihr eingereichte Plan wurde vom König unterm 13. October 1799 vollzogen. Hiernach sollten gestellt werden: 298 Stangenpferde zu 5′ 2″, 824 St.-Pf. zu 5′ 1″, 424 Vorderpferde zu 5′, 826 V.-Pf. zu 4′ 11″ und 2598 Packpferde zu 4′ 8—9″, zusammen 4970 Pferde, und zwar: aus den Kantons der Kreise und Mediatstädte der Kurmark 3246, und aus denen der Neumark 1724 Pferde. Außerdem sollten zur Mobilmachung der Artillerie-Trains 1394 St.-Pf. zu 5′ 2″, 3306 V.-Pf. zu 5′ und für das Proviantfuhrwesen 626 St.-Pf. zu 5′ 1″ und 1370 V.-Pf. zu 4′ 11″, zusammen 6696 Pferde, durch Ankauf von der Kurmärkschen Kammer, nach Abzug von 91 und 54 Pferden, welche mehrere Kur- und Neumärksche Städte, nach einem alten Herkommen, zu jeder Mobilmachung unentgeldlich zu gestellen hatten, beschafft werden. Nach dem Mobilmachungsplan waren, kleine Abweichungen abgerechnet, für jedes Infanterie-Bataillon 16 Stangen-, 20 Vorder- und 50 Packpferde, für die 3 Füselier-Bataillone einige Pferde weniger, für die dritten Bataillons 14 Stangen-, 14 Vorder- und 13 Packpferde, für die 10 Kompagnien Fußjäger 32 Stangen-, 10 Vorder- und 72 Packpferde, für jedes

Regiment Kavallerie 14 Stangen-, 14 Vorder- und 25 Packpferde, für das aus 2 Bataillon bestehende Regiment Göcking-Husaren jedoch nur 26 Stangen- und 26 Vorderpferde, endlich für die Artillerie-Abtheilungen 116 Stangen-, 116 Vorder- und 316 Packpferde bestimmt.

Die Länder-Erwerbungen im Jahre 1802 veranlaßten hierin im Jahre 1804 einige Abänderungen, in Folge deren die Kurmark 65 Pferde mehr, als nach dem Mobilmachungsplan, zu liefern hatte.

Zu den Pferde-Lieferungen waren in der Kurmark nur die Besitzer kontribuabler Hufen und die Ackerbürger in den Mediatstädten verpflichtet, nach deren Pferdebestand im Jahre 1799 die Kurmärksche Kammer die Vertheilung der von der Provinz verlangten 3246 *) Mobilmachungspferde anlegte.

*) Auf die verschiedenen Kantons in den einzelnen Kreisen, mit Einschluß der darin belegenen Mediatstädte, waren die von der Kurmark verlangten Mobilmachungspferde nachstehend vertheilt. Es sollten gestellen:

1. die Mittelmark, und zwar:			
Havelland		278	Pferde
Glien-Löwenberg		80	"
Ruppin		150	"
Ober-Barnim		138	"
Nieder-Barnim		161	"
Teltow		158	"
Lebus		181	"
Zauche		100	"
2. die Priegnitz		508	"
3. die Ukermark		432	"
4. die Altmark, und zwar:			
Stendal	189	} 1030	
Tangermünde-Arneburg	234		
Salzwedel	310		
Arendsee-Seehausen	297		
zusammen		3216	"
5. die übrigen		30	"
sollte der Ziesarsche Kreis liefern.			
sind		3246	Pferde.

Bei Aufzeichnung und Aushebung der vom Lande zu gestellenden Pferde galt als Norm das Reglement vom 17. April 1789 *). Außerdem hatte das General-Directorium bestimmt

a. unterm 30. Mai 1792: daß die ausgehobenen Pferde nach dem abgeschätzten Werth bezahlt, und der Mehrbetrag gegen die vom Staate bewilligten 40 Thlr. für ein Pferd, von allen Kontribuablen im Kreise oder in der ganzen Kurmark aufgebracht, der Antheil der Mediatstädte an dem Mehrbetrag aber aus dem Accise-Extraordinario der Kurmärkschen Kammer bezahlt werden sollte.

b. unterm 8. Juli 1794: daß die zu diesem Behuf auf die kontribuablen Hufen, welche von Domainenämtern zu ihren Vorwerken eingezogen waren, repartirten Beiträge, in den Amtsgeldrechnungen verausgabt werden durften.

c. Bis zur Mobilmachung im Jahre 1805 sind hiernach die von jedem Kreise aufzubringenden Mehrbeträge, aus den bei den Kreiskassen vorhandenen Beständen des kontribuablen Standes gezahlt worden. Nach einer Königl. Kabinetsordre vom 6. October 1803 sollten die Mehrvergütigungen für gelieferte Pferde nicht ferner, wie bis dahin geschehen, von jedem Kreise für sich, sondern der ganze erforderliche Bedarf, nach dem Kontributions-Maßstab, von den Kontributionspflichtigen aller Kreise zusammen aufgebracht werden.

Was die Kurmark bei den einzelnen Mobilmachungen vom Jahre 1799 bis einschließlich 1806, theils zur Besetzung der Demarkationslinie in Westphalen, theils zu der des Kurfürstenthums Hannover, theils wegen der in den Jahren 1805 und 1806 zusammengezogenen Armeekorps

---

*) S. Act. Milit. im Kurmärkschen Archiv, Fach 4, Nr. 44. von 1779/1805.

gegen Frankreich, an Pferden hat liefern sollen und geliefert hat, ist nicht mehr, jedoch aus einem Berichte der Kurmärkschen Kammer vom 11. August 1806 so viel zu ersehen, daß der Mehrbetrag für die von der Kurmark im Jahre 1805 gelieferten Mobilmachungspferde im Ganzen 44,069 Thlr. 8 Gr. betragen hat, deren Aufbringung nach der vorbemerkten Kabinetsordre vom 6. October 1803, vom General-Directorio unterm 28. August 1806 genehmigt wurde.

Die Acten einzelner Kreise der Kurmark ergeben, daß bei den Mobilmachungen in den Jahren 1805 und 1806 nicht streng nach den vorhandenen Mobilmachungsplänen verfahren worden, sondern daß einzelne, Berlin und Magdeburg am nächsten liegende Kreise, mehr Pferde, als wozu sie nach demselben verpflichtet waren, und selbst an einzelne Regimenter, welche das Geld zur Selbstbeschaffung von Reitpferden vom Oberkriegskollegio erhalten hatten, für 45 Thlr. stellen mußten. Dasselbe geschah auch von einigen Kreisen mit Pferden für Artillerietrains, die schleunigst mobil gemacht wurden, gegen Bezahlung von 50 Thlr. Gold, wohingegen andere Kreise theils deshalb, theils weil einzelne schnell ausgerückte oder auf halbem Kriegsfuß im Hannöverschen und in Westphalen stehende Truppen dort ihren vollständigen Pferdebedarf erhielten, weniger Pferde stellten, als ausgeschrieben waren.

So hat der Niederbarnimsche Kreis im Jahre 1805 zur Mobilmachung einiger Kurmärkschen Truppen statt 161, wirklich 167 Pferde und im Jahre 1806 wiederum 80 Pferde gestellt, worunter 56 Pferde zum Artillerietrain mit 50 Thlr. Gold und 6 mit 60 Thlr. Gold vergütigt wurden. Die 167 im Jahre 1805 gestellten Pferde waren abgeschätzt zu einem Werthe von . . . 9942 Thlr. — Gr.
darauf war vergütigt vom Staat . . 6935 „ 12 „
und vom kontribuablen Stande daher
mehr aufzubringen . . . . 3006 Thlr. 12 Gr.
die unter den obigen 44,069 Thlr. 8 Gr. Zuschußgeldern für die ganze Kurmark begriffen sind. Die im Jahre

1806 von diesem Kreise abgelieferten 80 Pferde waren

abgeschätzt zu	5853 Thlr.	8 Gr.
worauf von den Königl. Kassen vergütigt wurden	4106 „	— „
daher noch aufzubringen waren . .	1747 Thlr.	8 Gr.

Die feindliche Besetzung der Kurmark verhinderte zum Theil die Erhebung der von der Kammer für 1805 ausgeschriebenen Beiträge zur Ausgleichung und war Schuld, daß für 1806 nicht einmal eine Ausgleichungs-Berechnung zu Stande kam.

Welche Anzahl von Pferden, nach dem Mobilmachungsplane vom 13. October 1799, überhaupt zu stellen, und wie sie auf die damaligen Provinzen vertheilt war, auch auf welche Kostenausgabe zu diesem Behufe der Staat rechnete, darüber hat sich nachstehende Uebersicht zusammenstellen lassen.

Es sollten beschafft werden

	durch Lieferungen vom Lande gegen 40 Thlr. Pr. K.	ganz frei.	gegen Bezahlung von 50 Thlr. Gold durch Ankauf.
1. in der Kurmark	3,246 Pfde.	91 Pfde.*)	6,551 Pfde.
2. in der Neumark	1,724 „	54 „	— „
3. in Magdeburg-Halberstadt . . .	1,445 „	— „	3,690 „
4. in Pommern . .	1,560 „	— „	1,873 „
5. in Westpreußen .	1,255 „	— „	2,961 „
6. in Alt- und Neuostpreußen . . .	3,008 „	— „	7,165 „
7. in Südpreußen .	2,487 „	— „	1,596 „
8. in Westphalen .	— „	1329 „	— „
9. in Franken . .	596 „	— „	— „
10. in Schlesien . .	4,054 „	— „	11,111 „
zusammen	19,375 Pfde.	1474 Pfde.	34,947 Pfde.

macht 55,796 Pferde.

*) Die von mehreren Kämmereien in der Kurmark zu stellenden Trainpferde zu 56 Thlr. 16 Gr., machten für diese Städte eine Ausgabe von 5156 Thlr. 16 Gr.

Der Staat hatte daher für die ersteren zu 40 Thlr. Pr. K. . . . . 775,000 Thlr.
und für die letzteren zu 50 Thlr. Gold, od.
mit 13⅓ Proc. zu 56 Thlr. 16 Gr. Pr. K. 1,980,330 „
zusammen 2,755,330 Thlr.
zu bezahlen.

Davon fielen auf die Kurmark

a. für in Natura vom Lande gelieferte Pferde 129,840 Thlr. — Gr.

b. für durch Lieferanten beschaffte Pferde . . . . 371,223 „ 8 „

501,063 Thlr. 8 Gr.

Da in Folge der Länder-Erwerbungen im Jahre 1802, mehrere Infanterie- und Kavallerie-Regimenter errichtet und mehrere Truppentheile in den Jahren 1805 und 1806 zweimal mobil gemacht wurden, so läßt sich daraus mit Sicherheit auf eine bedeutende Erhöhung der allgemeinen Mobilmachungskosten in den Jahren 1804/6 schließen, über die jedoch alle näheren Nachrichten fehlen.

Die damaligen Bedürfnisse der einzelnen Truppengattungen bei einer Mobilmachung, weis't die Beilage X. nach, für ein Infanterie-Regiment, ein Grenadier-Bataillon, einen Generalmajor, ein Kavallerieregiment und 4 Kompagnien Jäger, die sämmtlich in der Kurmark standen, und am 16. September 1805 mobil gemacht wurden. Sie enthält auch die Zuschüsse zur Friedenslöhnung rc., welche von da ab gereicht wurden und zeigt für die 4 Kompagnien Jäger, die Vertheilung der ihnen überwiesenen Naturalien und Gelder, womit es bei allen Truppengattungen in ähnlicher Art gehalten wurde.

Neunter Abschnitt.

Geistliches-, Kirchen- und Schulwesen.

Der bei Weitem größte Theil der Einwohner der Kurmark gehörte dem lutherischen, und ungefähr 1/60 derselben dem reformirten Glaubensbekenntniß an; letztere waren theils Deutsche, mit der königlichen Familie an ihrer Spitze, theils Nachkommen der im 17. Jahrhundert aus Frankreich, der Religion wegen, Ausgewanderten, welche der große Kurfürst Friedrich Wilhelm in seine Staaten, hauptsächlich in Berlin und einige Gegenden der Kurmark, aufgenommen und denen er besondere Kolonie- und kirchliche Einrichtungen bewilligt hatte, die seit ihrer Niederlassung fast unverändert geblieben waren. Im Jahre 1804/5 belief sich die Anzahl der französischen Reformirten in der Kurmark auf 6037 Personen, von denen 4225 in Berlin wohnten. S. Beilage III. Außerdem befand sich in der Kurmark eine nicht bedeutende Anzahl von Katholiken, die meisten davon in Berlin und Potsdam.

Diese christlichen Religionsparteien genossen neben einander die möglichst freiste Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Kirchengebräuche, so wie gleiche bürgerliche Rechte. Besondere Secten gab es nur in wenigen protestantischen Gemeinden, z. B. in Berlin, in der Ukermark und im Ruppinschen Kreise. Auch die Juden waren

geduldet, deren Anzahl im Jahre 1804/5 in den Städten der Kurmark zu 5905 angegeben ist, von denen sich, nach Beilage III., 3588 in Berlin befanden. Auf dem platten Lande wurden sie nur als seltenere Ausnahme zugelassen. Ihre Verhältnisse waren durch das General-Judenprivilegium vom 17. April 1750, publicirt durch die Kabinetsordre vom 18. Juli 1756*) und mehrere spätere Bestimmungen geregelt.

Sie mußten als Schutz- und Schirmjuden, für sich und ihre in den Schutz aufgenommenen Familienglieder, Schutzgeld bezahlen und konnten, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten, ihren religiösen Gesetzen und Gebräuchen ungestört nachleben.

Ueber die Verwaltung der christlichen Kirchengemeinden gibt der Abschnitt 3, S. 116 u. ff. nähere Auskunft.

In der Kurmark hatten

1. die lutherischen Gemeinden 1662 Kirchen und 858 Prediger. Unter ersteren waren:

Mutterkirchen königlichen-	247		
und Privatpatronats	553	zusammen	800
Filialkirchen königlichen-	287		
und Privatpatronats	575	"	862
		sind	1662.

Diese standen unter dem Kurmärkschen Konsistorium, und wurden durch 3 geistliche General- und 58 Inspectoren beaufsichtigt und verwaltet. S. 118.

Unter dem Kurmärkschen Schulkollegio standen an lutherischen Schulen

in den Städten 55 Bürgerschulen und 173 Elementarschulen,

auf dem platten Lande 1648 Elementarschulen, von denen 588 königlichen-, 1060 aber Privatpatronats waren. S. Beilage XI.

---

*) S. N. C. C. Th. 2. Nr. 65. S. 115. und zu 65. S. 117 ic.

2. Die deutsch-reformirten Gemeinden hatten 33 Kirchen, 39 Prediger und 46 Schulen. Sie standen unter dem reformirten Kirchendirectorio in Berlin, zunächst aber

a. die Domkirche in Berlin, mit den dazu gehörigen Geistlichen- und Schulanstalten, unter dem Domdirectorium daselbst,

b. die 30 Kirchen nebst ihren Predigern, Schulen rc. in der Mittel-, Ukermark und Priegnitz, unter 5 Inspectionen, von denen

die Berlinsche . . .	10
die Potsdamsche . .	5
die Frankfurtsche . .	3
die Prenzlowsche . .	5
und die Ruppinsche . .	7
zusammen	30 Kirchen unter sich hatte.

c. Die beiden Kirchen nebst Zubehör, zu Stendal und Truştädt in der Altmark, unter der Aufsicht des reformirten Inspectors in Magdeburg.

3. Die französisch-reformirten Gemeinden hatten 24 Kirchen, 33 Prediger und 38 Schulen in den Städten und Dörfern der Kurmark, welche mit Ausnahme der in Berlin, die einen eigenen Verband bildeten, direct unter dem französischen Oberkonsistorio in Berlin standen.

Was die Verwaltung dieser drei verschiedenen Haupt-Kirchen- und Schulverbände, abgesehen von den Beiträgen der Patronate und Gemeinden, im Jahre 1804 dem Staate kosteten, und welche Fonds den Provinzialbehörden zu diesem Behufe überwiesen waren, zeigt die Beilage VI. zu Abschnitt 6.

4. Der katholischen Kirchen waren vier in der Kurmark, und zwar eine in Berlin, bei der ein Propst und zwei Geistliche angestellt waren, die andern in Potsdam, Frankfurt und Spandau, standen unter dem lutherisch-geistlichen Minister, und, hinsichtlich ihrer Religionsangelegenheiten, theils unter dem Fürstbischof zu Breslau, theils, wie Potsdam, unter dem Bischof von Hildesheim.

In ersteren beiden Städten waren katholische Elementarschulen. Patron sämmtlicher katholischer Kirchen war der König.

Für die Lutheraner in der Kurmark waren in den Jahren 1804/6 die Visitations- und Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1573*), die Instruction so wie das Reglement für die geistlichen Inspectionen vom 5. März und 6. Mai 1715**), und die Schulordnung vom 12. August 1763***) die Fundamentalgesetze. Uebrigens weist der Kegelsche Auszug aus den Konsistorialordnungen und dem allgemeinen Landrecht für Prediger und Schullehrer nach, was bis 1794 gültig war. Das später Hinzugekommene enthalten Rabens Sammlungen.

Das Patronat über Kirchen und Schulen stand den Rittergütern und Magisträten zu. Von ihnen wurden die Prediger, Kirchenbedienten und Schullehrer aus den hierzu von den höheren Behörden für geeignet erachteten Personen ernannt. Die von ihnen für selbige ausgefertigten Vocationen mußten aber resp. vom Konsistorio und Schulkollegio bestätigt werden. Sie waren in externen Angelegenheiten Schutzherren ihrer Patronatskirchen und Schulen. Sie ernannten die Kirchenvorsteher und bildeten, mit diesen und den Predigern, den Kirchenvorstand.

Die Patronatsverhältnisse in den königlichen Aemtern waren denen der Privatpatrone ganz gleich, und nur durch eine Konsistorialverordnung vom 30. October 1788 †), sowie durch die Verfügungen des Kurmärkschen Departements des General-Directoriums an die Kurmärksche Kammer vom 30. September und 4. November 1788 ††), war be-

*) S. C. C. M. Th. 1. Tit. 1. Nr. 7. S. 273—339.

**) S. C. C. M. Th. 1. Abth. 1. Nr. 90. u. 91. S. 513 ꝛc. und S. 521 ꝛc.

***) S. C. C. M. Neue Folge III. Bd. von 1763. Nr. 53. S. 265.

†) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 75. S. 2272.

††) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 65. S. 2227. u. Th. 8. Nr. 80. S. 2277.

stimmt, daß in den königlichen Aemtern die Küster und Schullehrer, ebenso wie es mit den Predigern in den Amtsbezirken gehalten wurde, von dem Konsistorio ernannt, ihre Vocationen von den Domainenbeamten ausgefertigt und von der Kurmärkschen Kammer bestätigt werden sollten.

Im Allgemeinen war, in den Jahren 1804/6 und vorher, kein besonders zu rühmender kirchlicher Sinn, noch ein Interesse für Verbesserung des Schulwesens, unter den Einwohnern aller Konfessionen bemerkbar. Die Thätigkeit des größten Theils der damaligen evangelischen Geistlichen war, bei der schlechten Dotirung der meisten Pfarreien in der Kurmark, mehr auf ihre Privatverhältnisse, als auf das Seelenheil und die Sorge für ihre Kirchen- und Schulmitglieder gerichtet. Mit den Patronen und Gemeinden lebten sie, wegen ihrer Zehnten, und da sie hauptsächlich auf den Ertrag ihrer Pfarrgrundstücke und auf Stolgebühren angewiesen waren, oft in unangenehmen Zwistigkeiten, und hatten deshalb, sowie bei dem geringen Interesse für ihre Berufsgeschäfte, fast gar keinen Einfluß auf die Moralität und auf die christlichen Gesinnungen der ihnen, als Seelenhirten, anvertrauten Gemeinden.

Anstalten für die Fortbildung der Geistlichen gab es eigentlich nicht, und wo sich Einzelne mit derselben befaßten, geschah es nur in sehr beschränktem Umfange. Wenn die von der Universität abgegangenen Kandidaten der Theologie, welche nach dem Circularrescripte des geistlichen Ministeriums vom 27. November und der Konsistorialverordnung vom 20. December 1804 *) drei Jahre studiren mußten, die beiden, durch die Instruction für Prüfungen vom 12. Februar 1799 **) vorgeschriebenen Examina überstanden hatten, so bekümmerte man sich in der Wirklichkeit

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 64. S. 2791.
**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 7. S. 2203.

wenig mehr um sie, und es kam überhaupt nur darauf an, die äußern Formen zu beobachten.

Mit den Bürger- und Elementarschulen in den Städten und letzteren auf dem platten Lande, stand es fast durchgehends sehr schlecht. Außer dem Seminar für französische Schulmeister in Berlin, S. 121., gab es nur eine Bildungsanstalt für Schullehrer lutherischen Glaubens in der Kurmark. Diese war von der Direction des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Berlin gestiftet und stand unter Leitung des Oberkonsistorial- und Oberschulraths Hecker und Inspectors Herzberg. Sie erhielt aus der Oberschulkasse eine jährliche Unterstützung von 1000 Thlr., befand sich aber stets in einem beschränkten Zustande und lieferte im Ganzen weder besonders ausgebildete und tüchtige Elementarschullehrer, noch den nöthigen Bedarf für die Kurmark, sondern kaum 1/6 desselben. Die Wirksamkeit dieser Schullehrer war daher, wie die spätere Erfahrung gelehrt hat, von sehr geringem Erfolg. Der größte Theil der übrigen auf dem platten Lande angestellten Schullehrer war entweder ganz ohne Ausbildung, bis auf die wenigen, welche von einzelnen Geistlichen einigen Unterricht und Anweisung, jedoch auch nur nach deren verschiedener Ansicht und Befähigung, erhalten hatten, oder war gar aus der Klasse der Invaliden, Flickschneider, Nachtwächter und Hirten hergenommen. Wenn sich diese nun auch einer Prüfung durch den Ortsgeistlichen, im Auftrage des geistlichen Inspectors oder durch letzteren selbst, unterwerfen mußten, so war man doch, bei den beklagenswerthen Verhältnissen eines Schulmeisters auf dem Lande, froh, nur überhaupt Personen, die zur Annahme einer solchen Stelle bereit waren, zu finden, weshalb denn mit einer, sonst unverantwortlich zu nennenden Nachsicht, bei der Prüfung und Anstellung von Landschullehrern, besonders in den Privatpatronatsdistricten, verfahren wurde.

Die Hauptursachen der elenden Beschaffenheit der damaligen Elementarschulen auf dem Lande waren

1. die oben geschilderte Rohheit der Schullehrer und der Mangel an Anstalten zu ihrer Ausbildung und Nachhülfe,
2. die geringe und zum größten Theil ganz ärmliche Dotirung der Schulstellen, wie solche aus der Beilage XI. hervorgeht,
3. der schlechte Zustand der Schulhäuser. Mit sehr wenigen Ausnahmen waren die Küster- und Schulhäuser, welche hauptsächlich von den Gemeinden unterhalten werden mußten, so beschränkt, daß sie meist keine besondern Schulstuben hatten, sondern der Unterricht in der Wohnstube des Lehrers ertheilt wurde, in der seine Familie, neben dem Unterricht, zugleich ihre häuslichen Geschäfte verrichtete. In diesen, auch der Anzahl der Schulkinder wenig angemessenen Räumen, waren sie eng und gewöhnlich ohne Scheidung, weder nach dem Geschlecht noch nach dem Alter, zusammengedrängt.
4. Ohngefähr ⅙ der nach Beilage II. vorhandenen 2026 Dörfer hatte weder eine Schule, noch einen Schulmeister, daher die Kinder Viertel-, selbst Meilen weit gehen mußten, um den Unterricht von dem Schullehrer in einem andern Dorfe zu erhalten, und die jüngern Kinder meist gar nicht zur Schule gingen.
5. Der Schulunterricht wurde im Winter überhaupt sehr schlecht besucht, weil die Eltern kein Interesse dafür hatten und nur auf den Konfirmandenunterricht des Predigers Werth setzten, damit ihre Kinder sich bald als Knechte oder Mägde vermiethen konnten. Weder die Prediger, noch die Ortsobrigkeiten hielten gehörig auf den Schulbesuch.
6. Sommerschulen gab es fast nirgends, indem die Eltern vorgaben, daß sie ihre Kinder in der Wirthschaft nicht missen könnten und dem Lehrer solches bequem war, weshalb die Kinder das, was sie im

Winter etwa gelernt hatten, im Sommer wieder vergaßen.

7. An Lehrmitteln und an Fonds, solche zu beschaffen, fehlte es fast allgemein.

8. Was in den Elementarschulen gelehrt werden sollte, bestimmte die vorbemerkte Landschulordnung vom 12. August 1763. Da es nach derselben aber in der Befugniß des Vaters oder des Vormundes lag, ob das Kind schreiben oder rechnen lernen sollte, in welchen Fällen ein höheres Schulgeld bezahlt werden mußte, so unterblieb in der Regel der Unterricht in diesen Dingen und beschränkte sich auf das Lesen und die Vorbereitungskenntnisse in der Religion, welche letztere mehrentheils, fast ohne Kontrole und Mitwirkung des Geistlichen und bei dem beschränkten Wissen der Schulmeister, im Ganzen nur unangemessen gelehrt wurden.

9. Der gemeine Mann in den Dörfern gab, bei dem niedrigen Stande seiner Bildung, und bei seinen gedrückten äußern Verhältnissen, auf die Schulen nichts, und suchte wo er konnte seine Kinder davon fern zu halten, auch dem Schulmeister das ihm Gebührende möglichst zu entziehen oder zu verkümmern.

10. Die Privatpatrone hielten größtentheils die Bildung der Kinder des gemeinen Mannes für nachtheilig, und glaubten derselben entgegen arbeiten zu müssen. Sie thaten daher für die Schulen wenig oder nichts, und achteten die Schulmeister so schlecht, daß sie ihnen selbst Dienstleistungen zumutheten, zu deren Uebernahme sich diese, nur um ihre Existenz zu fristen, hergeben konnten.

11. Die Geistlichen endlich behandelten, gleich den Privatpersonen, die Küster und Schulmeister als ihre Diener, besuchten die Schulen selten, halfen aus Bequemlichkeit oder aus Mangel an eigenem

Wissen dem Schulmeister nicht nach, und beschränkten sich in der Regel auf ihren gleichfalls nur dürftigen Konfirmandenunterricht.

Kein Wunder war es daher, daß die bäuerliche Jugend ohne die nothwendigste Bildung und unchristlich aufwuchs, und auch die Eltern in großer Unwissenheit und selbst Unsittlichkeit lebten. Der traurige Zustand der Schulen, der moralische Verfall des gemeinen Mannes und das schlechte Gesinde, waren Gegenstände allgemeiner Klage und wurden oft selbst in Druckschriften mit grellen Zügen geschildert *). Nur da wo einzelne Geistliche, Beamte oder Gutsbesitzer, wie z. B. der am 16. Mai 1805 verstorbene höchst ehrenwerthe Domherr v. Rochow-Rekahn, von Eifer für Verbesserung der Moralität und des Unterrichts beseelt, und mit Rath und That dafür thätig waren, fanden Ausnahmen statt, die jedoch leider nur zu selten blieben.

In den Flecken und kleinen Städten waren die Verhältnisse wenig besser.

Selbst in den mittleren Städten hatten die Elementarschulen meist nur eine gemeinschaftliche Klasse für Knaben und Mädchen, der Schulbesuch war unregelmäßig und die Magisträte thaten wenig zur Verbesserung und Unterstützung der Schulen und ihrer Lehrer. Da jedoch die Geistlichen sich hier etwas mehr der Sache annahmen, so gab es wenigstens einige Elementarschulen, die etwas hoffen ließen. Am Besten ging es noch, wo geistliche Kandidaten Rectorate an den sogenannten lateinischen Schulen mit der Aussicht, bei guter Führung bessere Pfarrstellen zu erhalten, übernommen hatten. Gelehrtere Schullehrer in den lateinischen Schulen, entweder weil sie ihren Stand-

*) S. z. B. Neue Berlinische Monatsschrift von 1804. Bd. 11. Nr. 6. S. 63—76. Klagen eines märkschen Landbewohners über das Gesinde und die Schulen, und L. A. Baumann: „Ueber die Mängel in der Verfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Potsdam 1796, bei Horvath.“

punkt verkannten oder aus Mangel an angemessener Leitung und Kontrole von Seiten ihrer Vorgesetzten, lenkten ihren Unterricht zuweilen mit besonderer Vorliebe auf Unnöthiges und Ungehöriges und gaben dadurch zu dem Vorwurf einer Ueberbildung der Jugend, insbesondere bei den geringern Ständen, Anlaß. Um dergleichen Mißbrauch zu verhüten, wurde unterm 31. August 1799 *) eine besondere Verordnung erlassen.

In den größeren Städten, namentlich Berlin, reichte die Anzahl und der Umfang der vorhandenen Elementar- und Bürgerschulen bei Weitem nicht hin, um alle schulfähige Kinder, für welche die Eltern nicht etwa besonders gesorgt hatten, darin aufzunehmen, daher auch hier ein sehr bedeutender Theil der Jugend des niedern Standes ohne Unterricht blieb. Die vorhandenen Schulen waren, wegen ihrer geringen Anzahl, so überfüllt, daß die Kinder nicht gehörig gesondert und beaufsichtigt werden konnten, daher auch wenig lernten. Den besten Elementarunterricht fanden damals sowohl Knaben als Mädchen in Berlin und in einigen größeren Städten in einigen Privatschulen, die für jedes Geschlecht besonders errichtet waren und aus mehreren Klassen bestanden, über die jedoch die Staatsbehörden keine angemessene Leitung und Kontrole ausübten.

Seit dem Jahre 1799 hatten Privatpersonen in Berlin durch eingesammelte Beiträge mehrere Sonntagsschulen, zur Fortbildung von Handwerksgesellen und Lehrlingen, mit gutem Erfolge eingerichtet **), auch waren, zur Bildung von Elementarschullehrern für die Kinder der Städtebewohner, 1803 mehrere Männer unter Leitung eines Schullehrers Michaelis zusammengetreten, welchen auf Verwendung der Oberkonsistorialräthe Teller, Zöllner und Sack, unterm 1. März 1804, vom Könige selbst die An-

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 50. S. 2606.

**) S. Brandenburgsche Miscellen von 1804. Bd. 2. S. 81.

legung einer Bildungsanstalt zu diesem Zwecke gestattet wurde, die jedoch bis 1806 wenig hatte leisten können *).

Mehrere größere Städte hatten sogenannte Mittelschulen und, als höhere Bildungsanstalten, auch Gymnasien.

Erstere waren bestimmt, junge Leute zur Aufnahme in die höhere Klasse eines Gymnasiums oder zu einer, über den gemeinen Bürgerstand hinausgehenden Bestimmung vorzubereiten, und waren mit 3 bis 5 Lehrern besetzt.

Letztere sollten zwar nicht alle, aber doch mehrere Zöglinge bis zur Universität vorbereiten.

An Mittelschulen waren, nach Beilage XI, 6 lutherische, sowie eine reformirte in Frankfurt, und an Gymnasien 11 vorhanden. Neun davon, nämlich die zu Stendal, Salzwedel, Prenzlow, Neuruppin, Brandenburg, Frankfurt und die Gymnasien zum grauen Kloster nebst Cöln, Friedrichswerder und Friedrich-Wilhelms zu Berlin standen unter dem Oberschulkollegio, S. 121. Das Joachimsthalsche reformirte Gymnasium stand unter dem lutherisch-, sowie das französische Gymnasium in Berlin unter dem reformirt-geistlichen Minister.

Außerdem gehört hieher noch die Ritteracademie in Brandenburg unter der Leitung des lutherisch-geistlichen Ministers, welche sich aber im Verfall befand, da sie weder hinreichende Fonds noch eine zweckmäßige Einrichtung hatte.

Einige Mittelschulen und Gymnasien, mit tüchtigen Vorstehern an der Spitze, waren von der Art, daß ihnen achtbare Gelehrte und viele ausgezeichnete Staatsdiener eine treffliche Grundlage zu ihrer höheren Ausbildung verdankten. Bei dem Berlin-Cölnischen Gymnasium hatte der achtbare, im Jahre 1803 verstorbene Director, Oberkonsistorial- und Oberschulrath Gedike, 1787 ein Seminar für Lehrer von gelehrten Schulen errichtet, zu dessen

*) S. Brandenburgsche Miscellen von 1805. Bd. 1. 2c.

Unterstützung 1000 Thlr. jährlich aus der Generalschulkasse bewilligt waren. Aus diesem waren seit seiner Entstehung mehrere sich auszeichnende Lehrer hervorgegangen.

In der Kurmark gab es nur eine Universität, in Frankfurt, welche am 26. April 1506 eingeweiht war. Das Statut derselben, vom 13. April 1610 *), wurde unterm 20. August 1688 **) vom Landesherrn wiederholt bestätigt; auch hatte die Universität unterm 29. März 1751 ***) ein neues Reglement erhalten. Sie war gut dotirt, hauptsächlich durch den größten Theil der Besitzungen und Einkünfte des früher aufgehobenen Domstifts in Stendal, und des Karthäuser-Klosters in Frankfurt. Die Einkünfte der Universität sollen jährlich gegen 13,000 Thlr. betragen haben. An derselben waren angestellt: in der juristischen Fakultät 3, in der reformirt-theologischen 3, in der medizinischen 2 und in der philosophischen 6 ordentliche Professoren, ferner 5 außerordentliche Professoren, unter welchen sich lutherische Theologen befanden, mehrere Privatdocenten, Sprachlehrer rc. Unter diesen waren zwar tüchtige Männer, die Anzahl der Studirenden war aber nur mäßig, und überstieg selten die Zahl von 200.

Bei der damals vorherrschenden Gleichgültigkeit der Einwohner und der Geistlichkeit, in Bezug auf die kirchlichen- und Schulangelegenheiten, befand sich die Bildung und moralische Gesinnung eines bedeutenden Theiles der Einwohner in der Kurmark, besonders des niedern Standes, auf einer unerfreulichen Stufe. Schon König Friedrich Wilhelm II., dem dieser Zustand, gleich beim Antritt seiner Regierung 1786, nicht entgangen war, suchte als Schutzherr der protestantischen Kirche im Staate, demselben auf den Rath seines lutherisch-geistlichen Ministers Wöllner, in den protestantischen Gemeinden, durch eine bessere

*) S. C. C. M. Th. I. Abth. 2. Nr. 8.

**) S. C. C. M. Th. I. Tit. 2. Nr. 47.

***) S. N. C. C. Th. I. Nr. 26. S. 59.

Kirchenzucht, hinsichtlich der Geistlichen und Schullehrer, aufzuhelfen. Dieserhalb erließ er

1. unterm 9. Juli 1788 *) ein Edict über die Religionsverfassung im ganzen preußischen Staate, und
2. unterm 15. November 1791 **) eine besondere Instruction für alle Konsistorien, zur Aufrechthaltung und Befolgung desselben. In dieser war zugleich bestimmt, daß in jedem Konsistorialsprengel eine besondere Kommission aus drei von ihm selbst zu ernennenden Räthen gebildet werden solle, welche alle Kandidaten, vor der Zulassung zum vorschriftsmäßigen Examen, über ihre Glaubensansicht, d. h. ob sie nicht zu den sogenannten Neologen (Aufklärern) gehörten, und ob ihr Glauben dem protestantischen Lehrbegriff des 16. Jahrhunderts entsprechend sei, prüfen, und denselben hierüber ein Zeugniß ausstellen sollte. Dazu kam unterm 13. März 1792 ***) noch eine strengere Anweisung an das Kurmärksche Konsistorium, wegen Prüfung der Kandidaten pro licentia concionandi.
3. veranlaßte er unterm 5. Februar 1790 †) das reformirte Kirchendirectorium, den Predigern dieser Konfession beim Religionsunterricht den Gebrauch des Heidelberger Katechismus und des Herbstschen Lehrbuchs vorzuschreiben, und unterm 12. Juli 1792 ließ er durch das lutherische Oberkonsistorium den neuen lutherischen Katechismus unter dem Titel: „die christliche Lehre im Zusammenhang" allenthalben einführen, welche Verordnung durch ein Circular vom 6. November 1794 ††) erneuert wurde.
4. erließ er durch die von ihm bestellte geistliche Imme-

---

*) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 49. S. 2175.

**) S. das Original in den kurmärkschen Konsistorial-Acten, Religionsverfassung Litt. G. Fach 1. Nr. 4.

***) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 23. S. 878.

†) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 99. S. 2883.

††) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 61. S. 1061. u. Nr. 94. S. 2439.

diat-Examinationskommission unterm 9. April 1794*) eine Instruction für die Prediger, zur zweckmäßigen Führung ihres Amtes nach den Vorschriften des Religionsedicts und der Instruction vom 15. November 1791.

5. befahl er durch die Kabinetsordre vom 12. April 1794**) an den Minister Wöllner, nicht allein Strenge bei Ausführung der erlassenen Anordnungen, sondern schloß die Oberkonsistorialräthe Teller, Zöllner und Gedike, als ihm bekannte Neologen, die er nur noch auf kurze Zeit dulden wolle, von Abgebung ihrer Vota bei Beschlüssen über zu entlassende Geistliche aus. Zugleich erließ er eine Kabinetsordre vom nämlichen Tage an das Justiz- und geistliche Departement, wegen des Benehmens der Provinzial-, Justiz- und Konsistorialbehörden gegen neologische Geistliche, auf den Grund wel-

---

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 37. S. 2119.

**) Diese lautete: „Mein lieber Etatsminister von Wöllner! Es wird Euch aus dem Justizdepartement eine von mir vollzogene Ordre kommunicirt werden, nach welcher künftig die Kassation der neologischen Prediger per decretum des Oberkonsistorii geschehen soll. Ein solches Decret soll allemal per plurima stattfinden. Da aber die Konsistorialräthe Teller, Zöllner und Gedike bekannte Neologen und sogenannte Aufklärer sind, die ich zwar auf eine kurze Zeit noch dulden werde, so ist doch mein Wille, daß sie sich in Kassationssachen der neologischen Prediger ihres Voti enthalten sollen. Ihr kennt meinen ganzen Ernst, die alte reine Religion Jesu in meinen Staaten aufrecht zu erhalten; Eure jetzige Erfahrung wird Euch aber belehrt haben, wie sehr die im Religionsedict befohlene Gelindigkeit auf Muthwillen gezogen und gemißbraucht wird, und wie wenig Ihr bisher damit ausgerichtet habt. Ich befehle Euch demnach, unter Androhung Meiner Ungnade, mehrere Strenge anzuwenden, und strafende Exempel zu statuiren, weil die Sache selbst für den Staat viel zu wichtig ist, als daß Ich nicht alle in Händen habende Mittel anwenden sollte, dem einreißenden Strome des Unglaubens in Meinen Landen als Landesherr entgegen zu arbeiten. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Potsdam, Friedrich Wilhelm."
den 12. April 1794.

cher das Kammergericht unterm 14. April 1794 *) mit Anweisung versehen wurde.

6. wurden den Schulkollegien und Konsistorien **) besondere Formulare unterm 2. Mai 1794, für Gymnasial- und andere Schullehrer, sowie unterm 1. October 1794 für Prediger zugesandt, nach welchen alle, als Schullehrer und Geistliche anzustellende Personen, auf die in dem Religionsedict und den dazu gehörigen Instructionen ausgesprochenen Grundsätze, vereidigt werden sollten.

7. erließ er übrigens die geschärftesten Befehle, daß nichts, was seinen, in Religionsangelegenheiten ausgesprochenen Bestimmungen irgend zuwiderlaufe, gedruckt werden sollte, wohin besonders die Verordnungen vom 19. December 1788 ***) und vom 5. März 1792 †), sowie andere spätere gerichtet waren.

Der König und seine Minister beabsichtigten hierdurch die von ihnen als richtig anerkannte christliche Lehre und eine derselben entsprechende Handlungsweise bei den Geistlichen der protestantischen Konfessionen wieder herzustellen, und zugleich auf diesem Wege den kirchlich-christlichen Sinn und die Moralität der protestantischen Geistlichen, Lehrer und Gemeinden zu verbessern.

So gut dies aber auch gemeint sein mochte, so verfehlte es doch, bei der verbreiteten Furcht vor Gewissenszwang, seinen Zweck. Die im Verlauf von 10 Jahren in diesem Geist auf einander folgenden strengen Bestimmungen in Bezug auf das protestantische Kirchenwesen, fanden großen Widerspruch und nicht die gewünschte Theilnahme, ja viele achtbare Geistliche und Laien in der Kurmark sowohl, als im Ober- und Kurmärkschen Konsi-

---

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 40. S. 2143.

**) S. die vorangezogenen Acten S. 415., auch N. C. C. Th. 9. Nr. 75. S. 2395.

***) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 95. S. 2339.

†) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 18. S. 871.

storio, sahen sie als nachtheilig für die Wiedererweckung des wahren Protestantismus und als Rückschritte, die nicht zum Besserwerden in der Kirche nach Christus Lehre und Absichten führten, an.

Fünf Oberkonsistorialräthe: Spalding, Büsching, Teller, Diterich und Sack, erbaten sich gleich nach Erlaß des Religionsedicts vom Könige die Erlaubniß, sich gegen denselben direct, über die nachtheiligen Folgen der darin ausgesprochenen Grundsätze für den ächten und wahren Protestantismus, zu äußern, und nachdem sie diese erhalten hatten, überreichten sie dem Könige unterm 10. September 1788 ihre nachstehende Erklärung:

„Allerunterthänigste Anzeige der Besorgnisse, die einige in dem am 9. Juli erlassenen Edict die Religionsverfassung betreffend, enthaltene Vermerke bei uns erweckt haben.

Es beziehen sich diese unsere Besorgnisse vornehmlich auf den im §. 8. des Edicts enthaltenen ernstlichen Befehl: daß zur Steuerung des leider eingerissenen Unwesens die Religion betreffend, alle Lehrer hinführo die christliche Lehre so vortragen sollen, wie sie in den symbolischen Büchern der Kirche, zu der sie gehören, einmal bestimmt und festgesetzt ist, und die ihnen angedrohete Strafe, daß, wenn sie nicht den Lehrbegriff ihrer Kirche treu und gründlich vortragen, sie eines vorsätzlichen Ungehorsams gegen den landesherrlichen Befehl für schuldig erachtet und mit unfehlbarer Kassation oder noch härter bestraft werden sollen.

Diese Verordnung läßt uns folgende traurige Folgen befürchten:

1. daß die Hinweisung auf die Bestimmungen und Festsetzungen der symbolischen Bücher, von Vielen zum äußersten Nachtheil der evangelischen Freiheit werde gemißdeutet und der Gedanke erregt werden, als ob die symbolischen Bücher hinführo als

die feststehende Norm und Vorschrift christlicher Lehre und biblischer Wahrheit angesehen und gebraucht werden sollten.

Das sind sie aber nach protestantischen Grundsätzen nicht und können sie auch nicht sein. Sie sind nichts weiter, als Bekenntnisse dieser und jener Menschen, die zu der Zeit, als sie abgelegt wurden, nöthig und nützlich waren. Wie viel Wahrheit sie also auch enthalten mögen: so können sie doch nie, ohne den Gewissenszwang, der zum Wesen der päpstlichen Hierarchie gehört, zu billigen, zur Richtschnur des Glaubens und Lehrens gemacht werden. Die bleibt allein das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist.

2. Daß gründliches Studium und treues fortgesetztes Forschen in der Schrift dadurch werde gehindert und aufgehalten werden.

Denn die Kandidaten des Predigtamts werden sich hinführo nur damit beschäftigen, daß sie sich den in den symbolischen Büchern enthaltenen Lehrbegriff ihrer Kirche bekannt und geläufig machen; es könnte ihnen auch aller gewissenhafte Fleiß in Prüfung menschlicher Meinungen, wie dergleichen christlichen Lehrern doch obliegt, nichts helfen, sondern vielmehr nur zur Bedrückung ihrer Gewissen nachtheilig werden.

3. Daß dadurch, wider die Absicht des gerechtesten und gütigsten Königs, die Gewissensfreiheit vieler redlichen und treuen Religionslehrer in den preußischen Landen eingeschränkt werde, und diese Männer ihr Amt mit beklemmtem Gemüth und unter der Furcht, wider den landesherrlichen Befehl zu handeln, verwalten werden.

Denn es gibt gewiß nicht wenige, die weit

davon entfernt sind, Neuerungen anzufangen, sich aber bisher in ihren Vorträgen lediglich an die Lehre der Schrift gehalten, und dabei mit vielem Seegen ihrer Gemeine vorgestanden haben. Diese werden hinführo ihre Lehrvorträge mit den Bestimmungen der symbolischen Bücher ängstlich vergleichen, und je gewissenhafter sie sind, desto mehr wird es sie bekümmern und drücken, wenn sie nicht alles das, oder etwas auf eine andere Art sagen, als es in den symbolischen Schriften bestimmt und festgesetzt ist.

4. Daß die Gewissensfreiheit selbst vieler Gemeinen dadurch gegen die königliche Absicht werde beeinträchtigt werden.

Denn es gibt deren nicht wenige, die mit den bisherigen Vorträgen ihrer Lehrer, ohne genaue und ängstliche Rücksicht auf die Symbole, zufrieden gewesen und dabei ihre Erbauung gefunden haben.

5. Daß eine nicht geringe Anzahl christlicher Religionslehrer zu dem abscheulichen Laster der Heuchelei werde verleitet werden.

Denn es ist gewiß, daß sehr viele von manchen Lehrpunkten andere Vorstellungen haben, als in den symbolischen Büchern ihrer Kirche festgesetzt sind. Diese können nun nicht durch die Vorschrift des Gesetzes sogleich auf andere Gedanken gebracht werden. Um ihr Amt also nicht zu verlieren, werden sie wider ihre Ueberzeugungen oder ohne eigene Ueberzeugung lehren, wodurch sie bei sich selbst und bei andern nicht anders als verächtlich werden können, zumal wenn sie vorher sich anders erklärt haben sollten, oder es sonst bekannt ist, daß sie das nicht glauben, was sie lehren, wodurch dann alle ihre sonstige christliche Ermahnungen ihre

Kraft und Wirksamkeit verlieren müssen; sowie überhaupt bei den Gemeinen selbst Zweifel, Mißtrauen und Argwohn, ob der Prediger sie nach seiner wahren und eignen Ueberzeugung, oder blos nach dem vorgeschriebenen Gesetze lehre, entstehen müssen.

6. Daß eine sehr weitgehende und dem wahren Christenthum schädliche Gährung und Erbitterung der Gemüther dadurch werde veranlaßt werden.

Denn die Erfahrung hat zu allen Zeiten gelehrt, daß obrigkeitliche Befehle und Gewalt in Religions- und Glaubenssachen diese traurige Wirkung gehabt haben. Die Parteien werden immer streitsüchtiger und heftiger gegen einander und die gesetzgebende Macht wird beständig mit Klagen und Angeben behelligt, und kann das wilde Feuer alsdann nicht mehr dämpfen und in Schranken halten. Die bittern und Unruhe machenden Schriften, die seit der Publikation dieses Edicts bereits unter das Volk gekommen sind, beweisen genugsam, wie gegründet diese unsere Besorgniß sei.

7. Daß die Einigkeit und Verträglichkeit unter beiden protestantischen Kirchen in den preußischen Landen dadurch ohnfehlbar werde gestört werden.

Es ist aus der Kirchengeschichte hinlänglich bekannt, daß die traurige Zwietracht, die ehemals auch hier unter der evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirche geherrscht, und die so viel Unruhe im Staat und den Regenten, besonders dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm glorwürdigsten Andenkens, so viel Sorge gemacht hat, vornehmlich darin ihren Grund hatte, daß die Lehrer beider Kirchen mehr nach ihren symbolischen Büchern, als nach der heiligen Schrift lehrten. Wann

sie nun hinführo sich wieder genau nach den Bestimmungen ihrer Symbolen richten sollen: so würden gleiche Ursachen auch ohnfehlbar gleiche Wirkungen hervorbringen.

8. Daß allen Berichtigungen und Verbesserungen des kirchlichen Lehrbegriffs dadurch ein starkes Hinderniß in den Weg gelegt wird.

Alles Menschliche ist unvollkommen, so sind es auch die symbolischen Schriften, als welche von fehlbaren Menschen verfaßt worden sind und zwar zu einer Zeit, in welcher die trefflichen Männer, die sie verfaßt haben, noch nicht so viele Hülfsmittel zu einer richtigen Auslegung der Schrift hatten, als uns seitdem die Vorsehung nach und nach geschenkt hat. Es ist Gottes Wille, daß diese Hülfsmittel mit Weisheit und Dankbarkeit genutzt werden. Wir besorgen daher, daß ein Befehl, nicht von den symbolischen Büchern abzuweichen, wider die gnädige Absicht Gottes, der Erkenntniß und Ausbreitung der Wahrheit Eintrag thun und den Hauptgrundsatz der protestantischen Kirche über den Haufen werfen würde, nach welchem sie keinen unfehlbaren menschlichen Richter erkennt, der in Glaubenssachen zu entscheiden das Recht hätte.

9. Daß, wenn das Edict genau und treu befolgt wird, wie doch allerdings das Ansehen der gesetzgebenden Macht es erfordert, der allerhuldreichste Monarch sich zu sehr harten Maaßregeln, die seinem eignen großmüthigen Herzen wehe thun würden, werde genöthigt sehen.

Denn es kann nicht fehlen, daß nicht auch sonst gute und tüchtige Lehrer als solche, die den Lehrbegriff ihrer Kirche nicht treu und gründlich vorgetragen haben, von Zeit zu Zeit sollten

angegeben werden. Dies mag dann nun aus Unvorsichtigkeit geschehen sein, oder sie mögen wirklich wider den landesherrlichen Befehl gehandelt haben: so werden sie von ihren Aemtern removirt oder sonst gestraft und unglücklich gemacht werden müssen.

Dieses sind unsere vornehmsten Besorgnisse, zu deren Abhelfung wir keinen andern Ausweg sehen, als daß Se. Majestät allergnädigst geruhen:

Das Edict genauer zu bestimmen und darnach eine Erläuterung desselben bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 10. September 1788.

Spalding. Büsching. Teller. Diterich. Sack."

Mit diesen ausgesprochenen Ansichten war man jedoch höheren Orts nicht einverstanden, und erhielten diese Geistlichen unterm 16. September 1788 nachstehende Verfügung vom Justiz- und Geistlichen Ministerio:

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben sich vortragen lassen, was die geistlichen Mitglieder des Oberkonsistorii in Berlin bei Gelegenheit des Allerhöchst vollzogenen Edicts de 9. Juli c. vorstellen zu müssen geglaubt haben.

Wie weit Se. Königl. Majestät in Ihro gnädigsten und weisesten Denkungsart von allem Gewissenszwang entfernt sind, haben Allerhöchstdieselben bei allen Gelegenheiten und besonders in oben gedachtem Edicte deutlich genug zu erkennen gegeben. Es ist daher nicht begreiflich, wie gedachte Oberkonsistorialräthe in ihren übergebenen Vorstellungen auf die Besorgniß haben gerathen können, als ob dieses Edict auf die Einschränkung der Gewissensfreiheit abziele, oder wenigstens davon abgesehen werden möchte.

Die Unterschriebenen der Sr. Königlichen Majestät zu Handen gekommenen Memoires haben ausdrücklich anerkannt, daß der seit mehreren Jahren eingerissene Unfug, die heiligsten Religionswahrheiten zu verspotten, nicht länger geduldet werden könne, ohne das Volk irre zu machen und die wohlthätige Religion Jesu zu untergraben.

Niemalen würde dies Uebel so weit um sich gegriffen haben, wenn das Oberkonsistorium, als verordnete Wächter der Religion und kirchlichen Angelegenheiten in dem Staat, seine Pflicht gethan und den aus Muthwillen oder Stolz sich aufwerfenden Reformatoren, oder vielmehr Zerstörern des Christenthums und Predigern der Irreligion mit dem erforderlichen Ernst Einhalt zu thun beflissen gewesen wäre.

Da nun, bei noch immer fortwährendem Schlummer der Vorgesetzten in kirchlichen Angelegenheiten, das Uebel täglich größer wird, und dergestalt überhand genommen hat, daß fast ein jeder Prediger sich sein eigenes Lehrgebäude zu formiren und das Volk nach seinen Träumereien zu den gröbsten Irrthümern zu verführen und die Religion des Staats niederzureißen, berechtigt zu sein glaubt, so war es Zeit und äußerst nothwendig, daß Se. Königliche Majestät, als Vater Ihrer Unterthanen, dem das Wohl derselben in aller Hinsicht zu Herzen geht, diesem so abscheulichen Unheil vorzubeugen, mit Ernst bedacht sein müssen. Was war also natürlicher, als daß, um ferneren Verwirrungen und Spaltungen in der Kirche vorzubeugen, die Volkslehrer in jeder Religionspartei auf die Symbola der Kirche, wozu sie sich bei Antretung ihrer Aemter freiwillig und öffentlich bekannt haben, zurückgewiesen werden mußten.

Die Besorgniß, als ob die königliche Intention,

nach dem Ausdruck des Edicts §. 7. und 8., verkannt und daraus geschlossen werden möchte, daß die symbolischen Bücher selbst der heiligen Schrift vorgezogen werden sollten, ist höchst ungegründet, und dergleichen Einwand wird durch den wörtlichen Inhalt des Edicts genugsam widerlegt.

Eine jede Religionspartei gründet freilich ihre verschiedenen Meinungen auf die Bibel. Es ist aber auch einem jeden Christen in den königlichen Staaten überlassen, zu prüfen, welchen dieser verschiedenen Auslegungen er beizutreten, gut findet, daraus folgt aber noch nicht, daß deswegen auch ein jeder Prediger sich ein eigenes und von denen bisher im Staate aufgenommenen Glaubensbekenntnissen abweichendes Religionssystem zu formiren und öffentlich zu predigen berechtigt sei.

Als Lehrer einer bestimmten Kirchengesellschaft muß er sich nach den von derselben angenommenen Grundsätzen achten und kann, ohne gegen die übernommenen Pflichten zu handeln, davon nicht abgehen. Findet aber ein Prediger in seinem Gewissen Anstand, den vorhin angenommenen Grundsätzen treu zu bleiben und solche zu lehren, so ist er schuldig, diesen seinen Gewissensscrupel der Behörde anzuzeigen und allenfalls das Amt eines Volkslehrers bei einer Kirche, zu welcher er nicht mehr gehört, niederzulegen. Sind aber seine Zweifel nicht von der Erheblichkeit, daß er deswegen sein zeitliches Wohl aufzuopfern nöthig findet, so ist nicht abzusehen, warum er seinen übernommenen Pflichten ein Genüge zu leisten Anstand nehmen sollte.

Dadurch, daß ein Prediger, unerachtet der bei ihm entstandenen Zweifel, über die Richtigkeit einiger Lehrsätze seiner Kirche, gleichwohl sein öffentliches Lehramt nach den einmal übernommenen Pflichten fortsetzt, kann derselbe ebensowenig für einen

Heuchler gehalten werden, als ein Richter, welcher nach den Gesetzen urtheilt, ohnerachtet er bessere Einsichten von dem, was recht und billig ist, zu haben glaubt.

Es ist also kein Grund vorhanden, wodurch Se. Königliche Majestät, von dem Inhalte des Edicts abzugehen, bewogen werden könnten.

Sollten aber mehrgedachte Oberkonsistorialräthe dafür halten, daß, ohne den verschiedenen Religionssystemen in wesentlichen Stücken ihres Glaubensbekenntnisses zu nahe zu treten und christlich gesinnten Mitgliedern desselben Aergerniß und dadurch zu neuen Verwirrungen Anlaß zu geben, eine nähere Declaration stattfinden könne, so erwartet die Kommission hierüber derselben Bericht und Vorschläge.

Berlin, den 16. September 1788.

Carmer. Dörnberg. Wöllner.

Die fünf Oberkonsistorialräthe überreichten hierauf, unter Zurückweisung der ihnen gemachten Vorwürfe, die von ihnen verlangten Vorschläge, in folgender Eingabe:

„Euer Excellenzien bezeugen wir unsern ehrerbietigsten Dank für die uns gegebene gnädige Erlaubniß, Vorschläge zu thun, die etwa eine Erläuterung des Edicts veranlassen könnten, um den zu besorgenden schädlichen Mißverstand und Mißbrauch abzuwenden.

Ehe wir aber diese geziemendst vortragen, können wir nicht umhin, vor allen Dingen den Vorwurf abzulehnen, den Ew. Excellenzien in dem uns ertheilten Bescheid dem Oberkonsistorium zu machen nöthig gefunden und den wir auf keinerlei Weise verdient zu haben glauben. Wir sind es uns bewußt, daß wir bei der immer weiter sich verbreitenden Irreligion nicht geschlummert, so weit es in unsern Kräften gestanden und die Grenzen unsers

Amts es verstattet haben. Aber bei aller Wachsamkeit in diesem Stück haben wir doch nie in Erfahrung gebracht, daß fast ein jeder Prediger berechtigt zu sein geglaubt hat, sich ein eigenes Lehrgebäude zu formiren und das Volk nach seinen Träumereien sogar zu den gröbsten Irrthümern zu verführen. Solche Reformatoren des Christenthums, die mehr Zerstörer desselben und Prediger der Irreligion gewesen, hat es allerdings leider unter Personen weltlichen Standes gegeben, die aber eben wegen dieses letzteren Umstandes nicht unter die Aufsicht des Oberkonsistoriums gehörten. Daß aber Prediger selbst und zwar in der mehreren Zahl sich dessen schuldig gemacht hätten, ist uns nie actenmäßig bekannt worden. Hat einmal ein Feldprediger in einem irreligiösen Tone gepredigt oder geschrieben, so konnte und durfte auch diesen das Oberkonsistorium nicht vor sein Forum ziehen, es hat ihn aber, als dafür bekannt, gewiß nicht befördert; hat es aber ein Civilprediger gethan, so zeigen die Konsistorialacten und selbst gedruckte Schriften, in welchen dem Oberkonsistorium und dessen geistlichen Räthen es zu einem frevelhaften Vorwurf des Verfolgungsgeistes gemacht wird, daß es das Seinige gethan hat. Wir hoffen also, Euer Excellenzien werden uns von einer solchen Pflichtvergessenheit und die der Aufsicht des Oberkonsistoriums untergebenen Prediger von der Verschuldung der Irreligions-Verbreitung bei Sich selbst freisprechen, um so mehr, da Euer Excellenzien ohne Zweifel ganz andere Quellen davon bekannt genug sein werden.

Uebrigens wird es uns erlaubt sein, in aller Ehrfurcht theils den Wunsch zu äußern, daß Euer Excellenzien möchten geruhet haben, auf unsere allerunterthänigste Eingabe uns Punkt vor Punkt zu bescheiden, wie es die Königliche Kabinetsresolution

uns hoffen ließ, theils über den erhaltenen gnädigen Bescheid unsere unmasgebliche Meinung zu eröffnen.

Wir verkennen keinesweges bei dem Edict vom 9. Juli d. J. die preiswürdige Königl. Absicht zur Aufrechthaltung der christlichen Religion. Nur ist und bleibt es für uns eine große Besorgniß schädlicher Folgen, daß diese Aufrechthaltung derselben auf das Festhalten an den symbolischen Lehren der in Königl. Preuß. Staaten autorisirten und doch in ihrem öffentlichen Bekenntniß so sehr verschiedenen Religionsparteien gebaut wird. Denn so würde nur eine einzige derselben eine wirkliche christliche Religion haben können, wenn das Stehen und Fallen dieser an den ganzen Inhalt der Symbole irgend einer Kirche gebunden sein sollte. Irreligion ist also offenbar etwas ganz anderes, als Bedenklichkeiten und Zweifel bei einzelnen Kirchenlehren, und Vermengung beider veranlasset daher sehr leicht und beinahe natürlich entweder auf einer Seite einen totalen indifferentistischen Unglauben, oder auf der andern eine unchristliche Verdammungssucht gegen Andersdenkende auch sonst noch so gewissenhafte Gemüther.

Eben so zweifeln wir ganz und gar nicht an der Königl. wahrhaft landesväterlichen Gesinnung, den Gewissen der Unterthanen keinen Zwang in der Religion anzulegen. Wir besorgen nur, sie werde nicht erreicht, wenn nicht auch den christlichen Gemeingliedern ihre Freiheit gelassen wird, welche mit den blos auf die heil. Schrift gegründeten Belehrungen ihrer Prediger zufrieden sind, und wenn überdem diese, die Prediger selbst, die doch auch Königliche Unterthanen sind, an menschliche Lehrvorschriften und das aufs strengste, unter Bedrohung nicht nur der Dimission, sondern der Kassa-

tion und noch härterer Strafe, gebunden sein sollen.

Das Edict setzt ferner wörtlich die symbolischen Bücher der heiligen Schrift an die Seite, wie selbst die kirchlich rechtgläubigsten Theologen in dem Streit gegen die Römischkatholischen es nie gethan haben, sondern jene nur als eine dieser untergeordnete Richtschnur haben betrachtet wissen wollen. — Aber es scheint auch, daß jene allerdings vorgezogen werden, wenn gesagt wird: wie sie in der Bibel gelehrt und in den symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist. Dies Festsetzen, denken wir, erhebt diese zu Oberrichtern des Glaubens; es kann wenigstens leicht so verstanden werden, und ist eine bisher in den brandenburgischen Landen ganz ungewöhnliche Sprache, in welchen die Königl. älteren und neueren Vocationsformulare Predigern vorschreiben, das Wort Gottes zu lehren, wie es in den symbolischen Büchern wiederholt ist.

Wir können noch weiter uns nicht die Ueberzeugung geben, daß Religionslehrer eben sowohl gegen ihre Einsichten nach blos menschlichen Theorien lehren können, als der Richter nach einmal feststehenden Landesgesetzen spricht, wo er auch nicht von der Richtigkeit derselben überzeugt ist. Beide scheinen uns gar nicht in gleichem Falle zu sein. Die Religion hat es mit Gesinnungen zu thun, welche auch der Prediger haben muß, wenn er Andere treu und gründlich darin unterrichten und dazu anweisen, die Absichten des Höchsten, der sie erfordert, erfüllen und Nutzen schaffen soll. Menschliche Gesetze dagegen bestimmen nur die äußerlichen Handlungen, und der Richter, wenn er auch aufs Strengste darnach urtheilt, darf um deswillen in seiner eigenen Denk- und Sinnesart nicht das Mindeste verändern; er kann diese ganz frei beibehalten und

doch der Absicht des Gesetzgebers völlige Genüge thun.

Was nun unsere eigentlichen Vorschläge zur Hebung aller Mißverständnisse und Hinwegräumung alles Anstoßes betrifft, so würden, wenn das Edict zum Besten der protestantischen Konfessionen erklärt werden könnte, folgende Punkte eines Theils der Verbreitung wirklich gefährlicher Irrthümer steuern, andern Theils, den eigenthümlichen Grundsätzen des Protestantismus gemäß, die so theuer erworbene Gewissens- und Untersuchungs-Freiheit unbeeinträchtigt lassen.

1. Es wäre schlechterdings Niemand zu verstatten, den Grund der christlichen Religion selbst, ihre Wahrheit und Göttlichkeit, oder gar die ersten Wahrheiten aller Religion zur Verführung Anderer muthwillig anzugreifen. Nur hierdurch nämlich, keinesweges aber durch Verschiedenheit symbolischer, also blos menschlicher Meinungen, Erklärungen und Streitfragen, wird die Moralität geschwächt, die Sittenlosigkeit begünstigt, der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der menschlichen Gesellschaft geschadet.
2. Die protestantischen Religionslehrer müßten in ihren Vorträgen gar keine symbolische Kirchenlehre eigentlich und ausdrücklich zum unnützen Anstoß der Gemeinglieder bestreiten.
3. Auch müßte jede andere blos declamatorische, leichtsinnige oder gar spöttliche Beurtheilung derselben verboten sein, weil das keine ruhige und bescheidene Untersuchung ist, durch welche letztere allein Wahrheit ans Licht gebracht und gemeinnützlich werden kann.
4. Den Predigern wäre aufzugeben, unter obigen Einschränkungen, nach ihrer gewissenhaften

Erforschung der eigenen, deutlichen, unter den christlichen Gemeinen nicht streitigen und oft wiederholten Anweisungen Jesu zur Gottseligkeit, wie zum Trost, mit Aufrichtigkeit ihres Herzens und ohne Widerspruch gegen ihre eigene innere Ueberzeugung und Gesinnung vorzutragen.

Könnte nun, wie gesagt, nach diesen vier Puncten das Edict erläutert werden, so sind wir gewiß, daß kein wahrhaft christlich gesinntes Gemüth daran Anstoß und Aergerniß nehmen werde. Vielmehr ist die Erfahrung schon da, daß eben durch eine solche richtige Unterscheidung der zur Religion wesentlich gehörigen Lehren von minder wichtigen und streitigen Vorstellungsarten bei etwas nachdenkenden und ernsthaften Gemüthern schon sehr viel gewonnen, der sonst weit gewöhnlichere Spottgeist des Unglaubens um ein großes verringert, und dagegen ungleich mehr heilsame Ehrerbietung gegen das Christenthum unter Zuhörern und Gemeinen ausgebreitet worden. Diesen offenbaren Nutzen wünschen wir eben durch eine christlich protestantische Lehrfreiheit in den vorhin angegebenen Gränzen befördert zu sehen. Denn allein auf diese Art kann der Zweck des Predigtamts zur wirklichen geistlichen Glückseligkeit der Menschen erreicht werden.

Das alles ist also unsere völlige Ueberzeugung vor Gott, und auf diese Weise glauben wir unsern Gewissen, der Wichtigkeit der Sache, und der uns ertheilten Erlaubniß Genüge gethan zu haben. Ob und welch ein Gebrauch davon zu machen sei, unterwerfen wir Euer Excellenzen erleuchteter Beurtheilung, und werden die Erfolge davon unter der Leitung göttlicher Fürsehung ruhigst erwarten.

Berlin, am 1. October 1788.

Spalding. Büsching. Teller. Diterich. Sack."

Das Justiz- und Geistliche Ministerium erklärte hierauf in der, bei den Grundsätzen des Religionsedicts stehen bleibenden Antwort vom 24. November 1788, die gemachten Vorschläge für nicht zulässig.

Dieser Schriftwechsel zeigt klar, worauf das Ministerium, durch die angeordneten Maßregeln, hinauswollte, und was die vorbemerkten höhern Geistlichen dagegen in dem Protestantismus aufrecht zu erhalten, für Gewissenspflicht hielten.

König Friedrich Wilhelm III. theilte nicht die durch den Einfluß des Ministers Wöllner unter seines Vaters Regierung aufgestellten und verfolgten Ansichten in Religionsangelegenheiten, was sich gleich nach dem Antritt seiner Regierung, am 16. November 1797, kund gab.

Unterm 23. November 1797 hatte derselbe an das Staatsministerium eine Kabinetsordre erlassen, wie sich die Civil-Staatsdiener aller Art verhalten und wie die Aufsicht darüber geführt werden solle. Der Minister v. Wöllner wies hiernach, unterm 5. December 1797, auch das Oberkonsistorium an, mit der Aufforderung, sämmtliche Prediger, Schullehrer und Küster ꝛc. selbst, und durch seine Organe zu beobachten:

> ob sie die Religion nach den Vorschriften des Religionsedicts lehrten und ihren Aemtern in Kirche und Schule mit Fleiß vorständen.

Das hierauf vom kurmärkschen Konsistorium an die geistlichen Inspectoren, unterm 23. December 1797, erlassene Circular kam in die Hände des Königs, der, unterm 8. Januar 1798, darüber Auskunft verlangte, weshalb dieser Zusatz gemacht worden, wozu in seiner Verordnung keine Veranlassung gegeben sei. Auf den ihm hierauf erstatteten Bericht erließ der König an den Minister v. Wöllner die nachstehende merkwürdige Kabinetsordre vom 11. Januar 1798, worin er ihm sein Verfahren verwies, und sich über seine Religionsansichten und das danach einzu-

richtende Benehmen des Ministers auf eine bestimmte und höchst achtbare Weise aussprach.

„Mein lieber rc. Die Deutung, welche Ihr Meiner Kabinetsordre vom 23. November in Eurem unterm 5. December an die Konsistorien erlassenen Rescripte gegeben habt, ist sehr willkührlich, indem in jener Ordre auch nicht ein Wort vorhanden ist, welches nach gesunder Logik zu einer Einschärfung des Religionsedicts hätte Anlaß geben können. Ihr seht daraus, wie gut es sein wird, wenn Ihr in Euren Verordnungen zukünftig nicht ohne vorherige Berathung mit den geschäftskundigen und wohlmeinenden Männern, an denen in Eurem Departement kein Mangel ist, zu Werke geht, und hierin dem Beispiele des verewigten Münchhausen folget, der denn doch mehr wie viele andere Ursache gehabt hätte, sich auf sein eigenes Urtheil zu verlassen. Zu seiner Zeit war kein Religionsedict im Lande, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei als jetzt, und das geistliche Departement stand bei Inländern und Ausländern in der größten Achtung. Ich selbst verehre die Religion, befolge gern ihre beglückenden Vorschriften und möchte um Vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte; aber ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Ueberzeugung sein und bleiben muß, und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerke herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit unter den Menschen befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichen Gefährten sein; dann wird sie durch sich selbst fest stehen, ohne die Autorität derer zu bedürfen, die es sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder

Zeit und in jeden Verhältnissen über Gegenstände, die den wichtigsten Einfluß auf ihre Wohlfahrt haben, denken sollen. Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach ächt lutherischen Grundsätzen verfahret, welche so ganz dem Geiste und der Lehre des Stifters unserer Religion angemessen sind; wenn Ihr dafür sorget, daß Predigt- und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden, die mit den Kenntnissen der Zeit und besonders in der Exegese fortgeschritten sind, ohne sich an dogmatische Subtilitäten zu hängen, so werdet Ihr es bald selbst einsehen lernen, daß weder Zwanggesetze, noch deren Erneuerung nöthig sind, um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten, und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten. Ich habe Euch diese Meine Meinung auf Euren Bericht vom 10. d. nicht vorenthalten wollen und bin übrigens Euer ꝛc.

Berlin, den 11. Januar 1798.

Friedrich Wilhelm.

Am 11. März 1798 entließ der König den gedachten Minister sowohl, als die Oberkonsistorialräthe Hermes und Hillner, womit auch die geistliche Immediatkommission außer Wirksamkeit kam. An Wöllners Stelle ernannte der König unterm 2. April 1798 den Stettinschen Regierungspräsidenten v. Massow zum Justizminister und übertrug ihm zugleich die lutherisch Geistlichen- und Schulangelegenheiten.

Dieser neue Minister war von höchst achtbarer Gesinnung, besaß eine gründliche juristische Bildung, einen ausdauernden Fleiß und gewiß den besten Willen, wurde jedoch seiner Aufgabe, das Kirchen- und Schulwesen wahrhaft wieder zu beleben, und, wie es die edle und erleuchtete Absicht des Königs wollte, zu verbessern, bei den damaligen sehr verwickelten Verhältnissen in diesem Felde, nicht

für gewachsen gehalten. Man behauptete, daß er Geistliche, wie die Oberkonsistorialräthe Teller, Zöllner und Sack (nachmaliger Bischof), die wegen ihrer Erfahrungen und christlichen Gesinnungen allgemein anerkannt waren, und am erfolgreichsten und heilsamsten hätten wirksam gemacht werden können, die aber durch die Urheber des Religionsedicts bis dahin in den Hintergrund gedrängt waren, nicht an den rechten Ort zu stellen und zu benutzen verstehe, und daß er in der Wahl der in seiner Umgebung bis zum Jahre 1806 neu angestellten Geistlichen zwar wohlgesinnte, christliche und achtbare, aber doch nicht die zu der nöthigen Reform tüchtigsten Männer herausgefunden habe. Bei der Leitung dieser Angelegenheiten fehlte es den Behörden am lebendigen Eifer und kräftiger Theilnahme, und es wurde nichts Wesentliches geleistet. Nirgends findet sich, daß etwas für die Veröffentlichung der vom Könige in gedachter Kabinetsordre vom 11. Januar so klar und bestimmt geäußerten Willensmeinung geschehen; selbst das Religionsedict wurde nicht bestimmt aufgehoben, sondern dessen Ungültigkeit nur daraus geschlossen, daß sich der König bei jeder Gelegenheit in einem ganz entgegengesetzten Sinne aussprach. Beispiele davon waren

1. die Kabinetsordre, vom 18. Juli 1798, an die beiden Minister, v. Thulemeier und v. Massow, wegen Einführung einer neuen Kirchenagende auf den Vorschlag des Oberkonsistorialraths Sack*),

---

*) Der wörtliche Inhalt dieser Kabinetsordre ist:

„Meine lieben Etatsminister Freiherr v. Thulemeier und v. Massow. Aus dem von Euch, dem Baron v. Thulemeier, eingereichten Promemorio des Oberkonsistorialraths Sack, eine neue Kirchenagende betreffend, habe ich mit Wohlgefallen ersehen, daß sehr viele Prediger und Gemeinden beider Konfessionen das Bedürfniß einer verbesserten Liturgie sehr lebhaft fühlen und daher eine den gereinigten Religionsbegriffen angemessene neue Agende sehnlichst wünschen. Ganz besonders aber freut es Mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide

wonach der König allen Zwang und alle obrigkeitliche Autorität dabei vermieden wissen will und aus-

Konfessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen und dadurch selbst den unaufgeklärten Theil der kirchlichen Gemeinden immer mehr und mehr zu überzeugen, daß Friede, Duldung und Liebe die einzig möglichen Mittel der Einigkeit in Religionssachen sind. Durchdrungen von dieser Wahrheit, will Ich, daß bei der vorhabenden Liturgie nicht bloß aller Zwang, denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden, sondern auch so viel als möglich, alle bürgerliche Autorität vermieden, und die auszuarbeitende verbesserte Agende anfänglich bloß als eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen werden soll. In dieser Hinsicht finde Ich die ganz in diesem Geiste gemachten Vorschläge des Raths Sack sehr zweckmäßig und empfehle sie Euch zur angelegentlichsten Beherzigung. Nächstdem aber befehle Ich Euch, einigen ernsthaften tolerant denkenden und in jeder Rücksicht zu diesem Geschäfte brauchbaren Männern, nach vorgängiger Meiner Genehmigung derselben, den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf-, Trauungs- und Abendmahls-Formularen, mit Benutzung der schon vorhandenen und allgemein geschätzten Agenden, zu veranstalten, diese Arbeit sodann von der Behörde prüfen und nach von derselben erhaltener Billigung, solche dem großen Publicum zur allgemeinen Prüfung durch den Druck vorlegen zu lassen, die Stimme der Verständigern darüber zu vernehmen, ihre gegründeten Erinnerungen zu benutzen, und wenn die öffentliche Meinung für die Zweckmäßigkeit derselben ist, auch die mehresten Prediger und Gemeinden die Einführung derselben verlangen, unter Einreichung derselben an Mich zu berichten. Alsdann werde Ich bestimmen, ob der öffentliche Gebrauch der verbesserten Agende denen, die sie verlangen, unter gänzlicher Freiheit eines jeden, sich noch der alten Agende zu bedienen, erlaubt werden solle. Nur auf diese Weise wird eine, in dieser wichtigen Angelegenheit, wovon die Wiederbelebung der in neuern Zeiten so merklich in Abnahme gekommenen Religiosität abhängt, so höchst wünschenswerthe Verbesserung, ohne anstößige unruhige Auftritte bewirkt werden können. Ich empfehle Euch daher,

spricht, daß Friede, Duldung und Liebe die einzig möglichen Mittel der Einigkeit in Religionssachen wären.

2. die Circularverordnung des Oberkonsistoriums vom 20. September 1798 *), wonach das nach S. 349. seit 1792 eingeführte Lehrbuch „die christliche Lehre im Zusammenhang" da, wo es nicht gebilligt war, wieder abgeschafft und das Alte an seine Stelle gesetzt werden konnte,
3. die S. 341. angezogene Verordnung, vom 12. Februar 1799, wegen Prüfung der Geistlichen,
4. die Worte des Königs, in der Verordnung vom 23. Februar 1802 **), wegen der Kindertaufen:

   „Es kann hierbei überall von keinem religiösen Zwange die Rede sein, den ich, so lieb mir meine Religion ist, deren Geiste er widerstreitet, hasse rc. auch Religionsedicte und landesherrliche Befehle, welche geradehin auf Befolgung äußerer Religionsübungen gehen, haben immer und werden immer blos Heuchler machen, und also ihren eigentlichen Zweck verfehlen",
5. war keine der späteren, das Religionswesen betreffenden Verordnungen, jemals auf das Religionsedict zurückgekommen, so oft auch dazu Veranlassung gewesen wäre, namentlich war dies der Fall mit der Kabinetsordre vom 17. December 1805 ***),

---

bei der Ausführung dieses Auftrags mit der möglichsten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und versichere Euch, daß Ihr Euch dadurch aufs neue befestigen werdet in der Gnade Eures wohlaffectionirten Königs.

Charlottenburg, den 18. Juli 1798.

Friedrich Wilhelm.

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 72. S. 1757.

**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 15. S. 770.

***) S. N. C. C. Th. 12. S. 859. Nr. 9 des Nachtrags von 1806.

das Verfahren bei Amtsentsetzungen von Geistlichen und Jugendlehrern betreffend, und der Circularverordnung des Oberkonsistoriums, vom 18. Februar 1806 *).

Was die Schulangelegenheiten aber insbesondere anbetraf, so ließ sich der König Friedrich Wilhelm III. mit großer Theilnahme auch darüber schon in nachstehender Kabinetsordre, vom 3. Juli 1798, an den Minister v. Massow, über seine Ansichten wegen Einrichtung der Land- und Stadtschulen zum Besserwerden in Kirche und Staat aus und erforderte danach dessen Vorschläge zur bessern Einrichtung der Elementarschulen:

„Mein lieber Etatsminister v. Massow! Es kann Euch nicht entgangen sein, daß ich das Schulwesen in meinen sämmtlichen Staaten als einen Gegenstand, der alle meine Aufmerksamkeit und Fürsorge verdient, betrachte. Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bürger, und beides ist den Schulen, wenigstens in der Regel, anvertraut, so daß ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staats von der höchsten Wichtigkeit ist. Dies hat man längst anerkannt, und dennoch hat man fast ausschließend auf die sogenannten gelehrten Schulen die Sorgfalt verwandt, die man bei weitem mehr den Bürger- und Landschulen schuldig war, sowohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürfenden Unterthanen, als um deswillen, weil bisher, einzelne Versuche ausgenommen, gar nichts dafür geschehen war. Es ist also endlich einmal Zeit, für zweckmäßige Erziehung und Unterricht der Bürger- und Bauerkinder zu sorgen. Der dabei zum Grunde liegende Zweck kann kein anderer als der sein, sie zu künftigen gutgesinnten, gehorsamen und fleißigen Bürgern und Bauern zu bilden. Danach muß die

*) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 13. S. 53.

Materie des Unterrichts sorgfältig bestimmt werden. Außer daß für die neuen Provinzen der Unterricht in der deutschen Sprache hinzukommen muß, und daß die Verschiedenheit der Religion den Religionsunterricht unterscheidet, wird für alle Provinzen eine Einförmigkeit stattfinden müssen, die dem zu entwerfenden Plane nicht zum Vorwurf gereichen kann. Ueber die so bestimmte Materie ist für zweckmäßige faßliche Bücher, Schulbücher, und sodann für gute Lehrer, die in Seminarien gebildet worden, zu sorgen. Dann muß der gegenwärtige Zustand der Schulen untersucht und die Art und Weise ihrer Reform ausgemittelt werden. Es ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß sehr viele der jetzt sogenannten gelehrten Schulen, weil sie an sich überflüssig und zweckwidrig sind, zu bloßen Bürgerschulen reducirt werden müssen. — Nächstdem muß man die bisherigen Fonds zu diesen Schulen ausmitteln, die künftig nothwendigen Kosten derselben berechnen und wenn, wie zu vermuthen, die bisherigen Fonds dazu nicht hinreichen, neue Quellen zur Ergänzung derselben aufsuchen. Sie werden sich z. B. im Schulgelde, fixirten Beiträgen der Kämmereien und Gutsherren 2c. finden lassen, und am Ende muß der Staat selbst zutreten, um das Fehlende, so weit es nur immer die Umstände verstatten, zuzuschießen. Mit allem diesen, werdet Ihr selbst einsehen, muß nach einem festen, durchdachten Plane verfahren werden, und Ich trage Euch die Besorgung desselben, als Chef des Oberschulkollegii, auf. Eure entschiedenen Verdienste und Euer Eifer für das gemeine Beste berechtigen mich zu der gegründetsten Hoffnung, daß Ihr Alles, was in Euren Kräften steht, aufbieten werdet, Meine landesväterliche Absicht in Erfüllung zu bringen. Ich zweifele daran auch um so weniger, als Euch

die Thätigkeit und die Einsicht so vieler verdienstvoller Mitglieder des Oberschulkollegii, des Oberkonsistorii und der Provinzialkonsistorien zur Seite stehen, die eine Angelegenheit, wovon das Wohl und Wehe aller kommenden Generationen abhängt, gewiß nicht mit Kälte behandeln werden. Auch könnt Ihr, wie alle diejenigen, welche zur Erreichung Meines Zweckes vorzüglich beförderlich sein werden, Euch Meiner höchsten Gnade versichert halten. Ich verbleibe rc.

Der Minister legte dem Könige hierauf in einem vorläufigen Bericht vom 16. März 1799 seine Ansichten und einen danach entworfenen Plan vor, wobei er auf die Nothwendigkeit nicht unbedeutender Geldunterstützungen und auf die großen Hindernisse aufmerksam machte, welche aus dem Mangel an Einheit der obersten Leitung des Schulwesens entständen, indem letzteres nicht allein nach den verschiedenen Konfessionen, sondern auch nach Provinzen mehreren Ministern selbstständig übertragen sei, wie schon oben S. 45. und 116. rc. gezeigt worden ist. Namentlich standen die Elementarschulen in Südpreußen, Neuostpreußen, Anspach und Baireuth unter den resp. Provinzialministern, des Generaldirectoriums, die Elementarschulen in Schlesien unter einem besondern Präsidenten, und die Schulen der Bergleute unter dem Minister des Bergwerksdepartements. Der König genehmigte unterm 25. März 1799 im Allgemeinen die ihm gemachten Vorschläge und die Einleitungen zu einem neuen Schulreglement rc., und sicherte einen jährlichen Zuschuß für die Kurmärkschen Schulen von 6058 Thlr. 14 Gr. 2 Pf. zu, wovon 1000 Thlr. zur Bildung von Industrieschulen bestimmt wurden.

In dem darauf, unterm 10. Februar 1801, erstatteten Hauptbericht, womit der Entwurf eines Schulreglements vorgelegt wurde, behielt sich der Minister vor, wenn der König nichts zu erinnern fände, mit den betreffenden Ministern, sowie mit dem Großkanzler, das weiter Nöthige

zu berathen und den gemeinschaftlich festgesetzten Entwurf zum Schulreglement der Gesetzkommission vorzulegen; zugleich gab er sein Gutachten ab, welche Schulbücher einzuführen, wie die Mittel zur Erweiterung der Schulhäuser, für den Holzbedarf rc. herbeizuschaffen und wie wegen Aufbringung des Schulgeldes, nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse, zu verfahren sei. In Bezug auf die letztgedachten Gegenstände in der Kurmark lag der Bericht der Kurmärkschen Kammer vom 12. December 1800*) zum Grunde.

Der König behielt sich, unterm 23. Mai 1801, die Entschließung über den Schulplan und die damit in Verbindung stehenden Vorschläge wegen Einrichtung des Schulwesens in der Kurmark zwar noch vor, sowie die Ueberweisung des gedachten Unterstützungsfonds, der noch nicht ganz zahlbar hatte gemacht werden können, genehmigte aber die Verwendung der vorbemerkten 6058 Thlr. 14 Gr. 2 Pf. für die Kurmark in der von dem Minister angetragenen Art, und verlangte noch eine nähere Untersuchung des Zustandes der Schulverhältnisse in den einzelnen Provinzen durch Kommissarien des Ministeriums. Der Minister traf die Veranstaltungen dazu, die Resultate der Untersuchungsberichte sind jedoch wahrscheinlich nicht an den König gelangt, und da ihm mehrere Minister für ihre Departements besondere Vorschläge zur Verbesserung des Elementarschulwesens zur Bestätigung vorlegten**), so kam es zu keiner Einheit und es war bis zum Ausbruch des

---

*) S. Acta des Generalarchivs des Kurmärkschen Departements wegen Verbesserung des niedern Schulwesens, von 1799 — 1801 Fach 75. Nr. 2.

**) S. die vom Könige vollzogenen Schulreglements für die niedern katholischen Schulen in Schlesien, vom 18. Mai 1801, und für die Land- und Bürgerschulen von Neuostpreußen, vom 31. August 1805, welches letztere von den Ministern v. Schrötter, v. Goldbeck und v. Massow gegengezeichnet war.

Krieges im Herbste 1806 noch kein Endbeschluß in der Hauptsache getroffen. Indessen sind die Verhandlungen zwischen dem König und den Provinzialministern über das Elementarschulwesen auch in dieser Zwischenzeit noch immer für die hohe Wichtigkeit, die er dem Volksunterrichte beilegte und die Art wie er ihn wollte behandelt wissen, bezeichnend genug, und die Kurmark wurde davon dergestalt mit berührt, daß es nicht undienlich scheint, hierüber noch Folgendes hinzuzufügen.

Der Minister v. Voß hatte einen Schulmann aus Südpreußen zu Pestalozzi nach Burgdorf und zu Olivier nach Dessau gesandt, um an Ort und Stelle nähere Kenntniß von ihren Lehranstalten und Lehrmethoden zu erhalten, nach dessen Rückkehr er sich, unterm 27. December 1803, veranlaßt fand, über die davon zu machende Anwendung auf die Elementarschulen und die Ausbildung von Lehrern für dieselben in gedachter Provinz, dem Könige Vortrag zu machen. Welche Bedenken jedoch der Monarch hierauf dem Minister v. Voß äußerte, und wie er sich zugleich über das ihm nothwendig erscheinende Bedürfniß dessen, was in den Elementarschulen zu lehren sei, und wie danach die Schullehrerseminarien einzurichten wären, ausließ, zeigt nachstehende Kabinetsordre:

> „Mein lieber Etatsminister v. Voß! Auf Euern Bericht, vom 27. d. M., über die von dem südpreußischen Seminaristen-Inspector Jeziorowski von den Pestalozzischen und Olivierschen Unterrichtsmethoden, die er in Burgdorf und Dessau studirt hat, erstattete Relation bestätigt Meine schon gefaßte Meinung, daß, wenn auch von beiden Methoden in der Folge eine wesentliche Verbesserung des Schulunterrichts zu erwarten sein sollte, es doch jetzt noch zu früh ist, daß die Regierung selbst Schritte zu deren Einführung in den Trivialschulen thun sollte. Bei der zweckmäßigen Einrichtung dieser Schulen in kleinen Städten und auf dem Lande muß man

es nie vergessen, daß man es hier, wenige Ausnahmen abgerechnet, mit der schätzbaren Volksklasse zu thun hat, die zeitlebens mit Handarbeit von früh bis spät beschäftigt, die Feldbauer, Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und gemeiner Soldat oder Unteroffizier sein und bleiben wird. Die große Mehrheit der Eltern aus dieser Klasse braucht ihre Kinder beiderlei Geschlechts schon von der frühesten Jugend an zu Verrichtungen in und außer dem Hause, und diese unentbehrliche Handleistung, welche den Kindern dadurch nützlich wird, daß sie von Jugend auf zu der Art von Thätigkeit, die ihre künftige Bestimmung ist, angeführt werden, verbunden damit, daß die Kinder frühzeitig in den Dienst und in die Lehre gebracht werden müssen, wenn sie ihren Eltern nicht die ohnehin dürftige Nahrung verkümmern, oder zur Erlangung der mechanischen Fertigkeiten, wovon sie künftig leben müssen, unfähig oder unlustig werden sollen, beschränken die Zeit des Schulunterrichts dermaßen, daß die Gegenstände desselben ebenfalls auf das höchst Nothwendige beschränkt und diese beschränkten Fächer des Unterrichts in sehr mäßigem Grade nach der faßlichen Anleitung in der kürzesten Zeit angebauet werden müssen. Lesen, Schreiben, Rechnen, nebst dem Kern der Religions- und Sittenlehre, bei welcher letztern der Gesang gutgewählter nicht neuer, sondern alter Kirchenlieder, sorgfältig zu beachten ist, umfassen den ganzen Ernst dieser Schulwissenschaft, als hinreichend zu dem, was das Volk zeitlebens für sein zeitliches Fortkommen und sein wahres Glück allgemein nöthig hat. Wer den Kindern dieser arbeitsamen Klasse mehr aufpfropfen und selbst diese wenigen Gegenstände über einen sehr mäßigen Grad anbauen will, macht sich eine vergebene und undankbare Mühe, auch handelt er

dem wahren und großen Interesse dieser genügsamen Menschen, der Ruhe der Gemüther, dem Fleiße und der Emsigkeit im Berufe und damit dem Wohl des Staats entgegen. Wenn die große Menge Geschmack an der Lectüre gewinnen, zur Liebe der Wissenschaft an sich gebracht werden sollte, so würden ihre Hände der mechanischen Arbeit, ihre Sinne der Aufmerksamkeit und Verwendung auf die ersten und dringendsten Bedürfnisse der Nation entzogen und es würde ihr die Zufriedenheit mit den einfachsten mühsamsten und niedrigsten Beschäftigungen geraubt werden. Darum muß in den Trivialschulen nur für die Anordnung des obigen Unterrichts mit weiser Mäßigung gesorgt werden, damit weder jene Nachtheile eines zu weit getriebenen Unterrichts eintreten, noch die Kinder in dem Allernothwendigsten versäumt werden. Diese weise Mäßigung ist auch bei der Bildung der Lehrer für diese Schulen in den Schulmeisterseminarien nöthig, wenn man bedenkt, wie schlecht vorbereitet die mehrsten diesem Stande sich widmenden Subjecte schon bei mehr gereiften Jahren in die Seminarien kommen, und daß der größte Theil derselben ohne eignes Vermögen oder hinreichenden Unterhalt vom Schuldienst, genöthigt ist, sich seinen Unterhalt durch mechanische Nebenbeschäftigungen zu erwerben; daher kann ich Eure Anträge

in den Schullehrerseminarien den Seminaristen mit beiden Lehrmethoden bekannt zu machen, in den Schulen aber bei dem Elementen-Unterricht der Kinder von beiden Methoden nur die Anwendung ihrer Hauptmomente zu befördern,

den erstern nur als Ausnahme von der Regel bei vorzüglich begünstigten Subjecten und den letztern nur insofern genehmigen, als er den obigen mäßigen Ansprüchen an einen hinreichenden und zweck-

mäßigen Unterricht in den Volksschulen entspricht. Die Kinder der arbeitsamen Volksklasse sollen weder Vorleser, noch Kanzlei-Officianten, noch Calculatoren, noch Religionslehrer werden. Sie sollen ihren Catechismus, Bibel und Gesang lesen, ihren geringen und eingeschränkten Verhältnissen gemäß schreiben und rechnen, Gott fürchten, lieben und darnach handeln, die Obrigkeit achten und den Nächsten lieben lernen. Das ist Alles, was sie zu ihrer künftigen Wohlfahrt, nächst den Fertigkeiten in den mechanischen Beschäftigungen ihres künftigen Berufs, wozu sie frühzeitig angewöhnt werden müssen, nöthig haben, und darauf müsset Ihr die Trivialschnlen in Südpreußen, und die Bildung der Schullehrer in den Seminarien einrichten lassen. Wenn Ihr diese Anstalten hiernach zweckmäßig einrichtet, so wird recht eigens für Volksglückseligkeit von dieser Seite gesorgt sein. Ist Jeziorowski, wie Ich es ihm, nach seinem unbefangenen Urtheile über die Vorzüge und Mängel der neuern Methoden zutraue, der Mann, um nach diesem Plan die Seminarien einzurichten und selbst einem Seminario vorzustehen, so verdient er, daß ihm dieses Amt aufgetragen werde. Ich genehmige daher Eure des Endes gemachten Vorschläge, und bewillige demselben schon vom 1. Juni d. J. an die angetragene Zulage von 200 Thlr. zu seinem bisherigen Gehalte von 400 Thlr. aus dem dazu vermögenden Warschauer Schulfonds. Ich ꝛc.

Berlin, den 31. December 1803.

gez. Friedrich Wilhelm."

Der Minister setzte darauf in einem Bericht vom 13. Januar 1804 auseinander, daß er nichts weiter gewollt habe, als der König auch, und die neuen Methoden nur insoweit angewandt werden sollten, als sie das zu Lernende erst begreifen lehren, und den Unterricht abkür-

zen und eindringlicher machen. Damit war der König zufrieden und empfahl nur noch in der nachstehenden Kabinetsordre, bei Einführung dieser Lehrmethoden allen Zwang zu vermeiden.

„Mein lieber Staatsminister v. Voß! Unter den Umständen, welche Ihr in Euerm Berichte vom 13. d. M., wegen Einführung der neuen Lehrmethoden für Südpreußen, anderweit vorgestellt habt, will Ich Euch, da es Eure Absicht nicht ist, durch Anwendung der Pestalozzischen und Olivierschen Lehrarten die vorgeschriebenen sehr beschränkten Gegenstände des Unterrichts zu vermehren oder weiter auszudehnen, darunter, wie dies auch in Meiner Ordre vom 31. v. M. ausdrücklich enthalten ist, keinesweges die Hände binden, sondern blos noch bemerken, daß die Einführung der gedachten Methoden nur nicht zwangsweise geschehen muß, als welches Ihr überall hiernach zu verhüten wissen werdet. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 19. Januar 1804.

Friedrich Wilhelm."

Da der Minister v. Schrötter und der Großkanzler v. Goldbeck bei Einreichung des Schulreglements für Neuostpreußen unterm 24. December 1804 bemerkt hatten, daß der Religionsunterricht für die verschiedenen Konfessionsverwandten nicht in den Schulen selbst, sondern durch die Geistlichen der verschiedenen Konfessionen ertheilt werde, und es an guten Lesebüchern fehle, erließ der König, unterm 31. Januar 1805, an den lutherisch-geistlichen Minister die Aufforderung, für die evangelischen Schulen ein Lesebuch veranstalten zu lassen, welches einen guten Auszug aus der Bibel nach Luthers Uebersetzung, mit Beibehaltung seines kraftvollen Ausdrucks, nebst einer Sammlung von Beispielen aus der biblischen Geschichte zur Bildung des Herzens enthalten solle. Auch beauftragte er

denselben, ihm eine Lieder- und Gebetsammlung einzureichen, welche in den Schulen für Kinder aller Konfessionsverwandte eingeführt werden könne.

Der Minister übertrug die Anfertigung des Lesebuchs den Oberkonsistorialräthen Sack, Hecker, Ribbeck und Hanstein, die des Gebetbuchs aber dem Prediger Wilmsen in Berlin. Die Arbeiten derselben waren bis zum Ausbruch des Krieges noch nicht an den König gelangt.

Aus allem Vorangeführten ergibt sich, daß bis zum Jahre 1806/7 König Friedrich Wilhelm III. zwar seine wohlwollenden Absichten zur Beförderung eines christlich-moralischen Sinnes bei den Einwohnern seines Staats, sowie zur Verbesserung der Kirchlichen- und Schulangelegenheiten und die zu dem Ende zu ergreifenden Mittel entschieden genug dargelegt hatte, daß es aber den höhern Behörden, mit Ausnahme einiger entsprechenden Maßregeln im Einzelnen, noch nicht gelungen war, in der Hauptsache dem vorgesteckten Ziele näher zu kommen, oder auch nur alles zur Erreichung desselben Nöthige vollständig vorzubereiten. Je größer und vielseitiger die oben S. 342. u. flg. auseinander gesetzten Hindernisse in der Kurmark waren, desto mehr bedurfte es hier eines einsichtsvollen, umfassenden und kräftigen Vorschreitens der geistlichen Oberbehörden. Wenn sie es daran haben fehlen lassen oder nicht weiter gekommen sind, so gereicht ihnen ihre damalige, noch aus älteren Zeiten herrührende Organisation, S. Abschnitt 3. B. III., zu einiger Entschuldigung. Es war ein außerordentlicher Uebelstand, daß die Geistliche- und Schulverwaltung in der Provinz nicht allein nach den drei protestantischen Konfessionen Lutheraner, deutsch- und französisch-Reformirte in verschiedene, neben einander stehende Behörden zerfiel, sondern diese Behörden standen auch vereinzelt und getrennt von allen übrigen Behörden der Civilverwaltung und deren Organen, sowie ohne lebendige Verbindung mit den Gemeinden da, und waren nach unten blos auf die Hülfe der geistlichen Inspectoren beschränkt.

Bei dieser Isolirung der geistlichen- der dadurch herbeigeführten Untheilnahme der weltlichen Behörden und bei der Gleichgültigkeit der Gemeinden, hätte selbst die eifrigste und kräftigste Thätigkeit der Ersteren gelähmt und unwirksam bleiben müssen.

Zehnter Abschnitt.

Balleien, Stifte und Klöster.

Die Verhältnisse der Stifte und Klöster in der Kurmark waren in den Jahren 1804/6 folgende:

Nach dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Februar 1803 zu Regensburg, stand dem Könige von Preußen das Recht zu, alle katholische und lutherische Stifte und Klöster in seinen deutschen Ländern aufzuheben, und die Grundstücke, Gerechtsame, Kapitalien und Einkünfte derselben zum Besten des Staats einzuziehen. In diesem Falle lag ihm jedoch die Pflicht ob, die im Genuß von Präbenden befindlichen Personen, hinsichtlich der ihnen rechtlich zugestandenen Nutzungen, zu entschädigen, so wie alle Lasten und Verpflichtungen, welche auf den gedachten Stiften und Klöstern ruheten, als Selbstschuldner zu übernehmen. Von dieser ihm zuständigen Befugniß hatte der König bis zum October des Jahres 1806 jedoch noch keinen Gebrauch gemacht, weshalb die in der Kurmark belegenen Johanniter-, Commenden, Lietzen, Gorgast und Werben, der Balley Brandenburg, die zwei Domkapitel zu Brandenburg und Havelberg, so wie die Mädchenstifte und Klöster zu Heiligengrabe, zu Marienfließ an der Stepnitz, zu Zehdenik, Lindow, Arendsee, Diesdorf und Neuendorf, welche drei

letztere in der Altmark belegen, damals noch unangetastet in ihren herkömmlichen Verhältnissen sich befanden.

A. Die Johanniter-Ordensballey Brandenburg hatte acht Kommenden, von welchen Supplinburg im Braunschweigschen, Friedland in der Niederlausitz, Werben in der Altmark, Schiefelbein, Lagow und Sonnenburg in der Neumark, Lietzen aber und Gorgast im Lebusischen Kreise der Mittelmark belegen waren.

Der König von Preußen, als Markgraf von Brandenburg, war Patron und Beschützer dieser Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens. Zum Heermeister dieser Ordens-Balley nominirte und präsentirte derselbe zwei oder selbst mehrere Personen, unter welchen den gedachten Commendatoren das Erwählungsrecht zustand.

Der Heermeister stand allen Angelegenheiten des Ordens vor, und wurden die Geschäfte desselben unter seinem Vorsitz geführt.

1. von der Ordensregierung in Berlin, welche die Ritter- und Kommende-, auch Justiz-, Lehns- und Kirchensachen,
2. von der Ordenskammer in Sonnenburg, welche die Oeconomischen- und Polizeiangelegenheiten des Ordens besorgte.

Zur Qualification eines künftigen Johanniterritters war zur Einschreibung desselben erforderlich:

a. daß er das 14te Jahr angetreten,
b. daß er protestantischer Religion war,
c. daß er väter- und mütterlicher Seits nicht allein von deutscher Herkunft, sondern auch 16 Ahnen nachzuweisen im Stande war.

Hatte derselbe diesen Nachweis geführt, so erhielt er eine, vom Heermeister, von den nächstgesessenen Commendatoren und vom Ordenskanzler unterzeichnete Expectanz oder Versicherung von der wirklichen Aufnahme in den Orden bei einem der künftigen Ritterschläge, und von der Erhaltung einer benannten, dereinst vacant werdenden Kommende.

Um den Ritterschlag zu erhalten, mußte er
a. 24 Jahre alt sein,
b. eigene Güter besitzen, oder
c. eine Offiziers=, Raths= oder Hof=Charge inne haben, oder
d. nachweisen, daß er eine solche besessen und einen ehrenvollen Abschied erhalten hatte.

Die Auswahl unter den Expectanten, um zum Ritter geschlagen zu werden, hing jedesmal vom Heermeister ab. Nur die zwei ältesten Expectanten zu jeder der Kommenden, konnten bei einem Ritterschlag verlangen, daß sie einberufen und zu Rittern geschlagen wurden. Ward bei einem Ritterschlage ein Expectant nach Sonnenburg, wo solcher stets stattfand, einberufen und eingekleidet, so erhielt er außer dem Ordenskreuze das sogenannte Primarium oder die specielle Expectanz auf die bestimmte Kommende.

Zu den Verbindlichkeiten der Ritter gehörte, daß sie zu Anfang eines jeden Jahres dem Kommendator der Komthurei, auf welche sie eingeschrieben waren, den Ort ihres Aufenthalts und ihren Charakter anzeigten. Unterließen sie dieses zwei Jahre hintereinander, so wurden sie für todt erklärt und in der Liste gelöscht.

Beim Sterbefalle eines Kommendators folgte demselben der älteste, auf die erledigte Komthurei eingeschriebene Ritter. Dieser wurde vom Heermeister, unter Beistand des Ordenskanzlers, im Kapitel und in seine Komthurei eingeführt. Das Kapitel des Ordens bestand aus dem Heermeister, seinem Koadjutor, wenn ein solcher vorhanden war, den Kommendatoren der einzelnen Komthureien und dem Ordenskanzler, welcher zugleich Vicepräsident der Ordensregierung war und selbst wenigstens Ritter des Ordens sein mußte.

Der ursprüngliche Ornat des Heermeisters und dessen Koadjutors bestand aus einer, an einem schwarzen Bande um den Hals vor der Brust hängenden goldenen, weiß emaillirten, achteckigen großen Ordenskreuze, einem schwarz=

sammetnen, mit einer Schleppe versehenen Mantel, auf welchem an der linken Seite das Ordenskreuz von weißem Atlas befindlich war, in einer schwarzsammetnen Superweste mit einem großen, die ganze Brust bedeckenden weißen Kreuze, einem schwarzsammetnen Hute mit weißen, in die Höhe stehenden Federn, dem Ordensschwert und goldenen Sporen.

Die Kommendatoren trugen einen schwarzen damastnen Mantel mit einem weißen Kreuze von Taffet, auf der linken Seite, ein größeres Kreuz als die Ritter, und konnten ihr Wappen auf das Kreuz legen lassen.

Die Kleidung der Ritter, welche in ihrem Wappen auch das Ordenskreuz führen konnten, war ein schwarzer Ordensmantel von Taffet, mit einem weißen Kreuze von Atlas auf der linken Seite.

Diese Ornate wurden nur zu Sonnenburg bei feierlichen Gelegenheiten angelegt. Das Kreuz aber mußten die Kommendatoren und Ritter, bei 60 Thlr. Strafe, beständig tragen. Selbiges war achteckig, von Gold, weiß emaillirt und in den vier Mittelecken ein vergoldeter Adler. Es wurde an einem schwarzen Bande um den Hals getragen. Außer diesem Kreuze trugen der Heermeister, der Koadjutor, die Komthuren und alle übrige Ritter noch das achteckige weiße leinene Malthesser-Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

Im Jahre 1787 genehmigte der damalige König Friedrich Wilhelm II. die Tragung einer besondern Ordenskleidung für die Kommendatoren und wirklich geschlagenen Ritter. Diese bestand aus einem rothen Kleide mit weißtuchenen runden Aufschlags-Ermeln mit drei Knöpfen, einem weißtuchenen Kragen, nebst dergleichen Klappen bis an die Taille, goldene Epauliers, weißen Unterkleidern, einem Degen mit einem Portd'epée von Gold und karmoisinrother Seide, auch einem dergleichen Kordon auf dem Hute. Auf den vergoldeten Knöpfen befand sich ein weißes Ordenskreuz.

Diese Kleidung sollte getragen werden bei versammeltem Kapitel, bei Ritterschlägen und andern bei dem Orden vorfallenden solennen Gelegenheiten, auch wenn ein Ritter in Ordenssachen verschickt wurde. Außerdem aber war die Anlegung derselben willkürlich. Die in Königlichen Kriegsdiensten stehenden Ritter waren jedoch davon ausgenommen.

B. Die Domstifte Brandenburg und Havelberg waren vom Kaiser Otto I. gestiftet und zwar letzteres nach der Urkunde vom 10. Mai 946, ersteres nach der Urkunde vom 1. October 949. Während den Reformationsfehden waren beide säcularisirt, und als protestantische Domstifte von den Kurfürsten von Brandenburg anerkannt.

1. Das Domstift Brandenburg bestand aus einem Domprobst, sechs Major- und sechs Minor-Domherren. Den Domprobst ernannte der Landesherr nach seiner Wahl und Ansicht, ohne Rücksicht auf die vorhandenen Domherren. Der Decanus wurde von den sämmtlichen Major- und Minor-Domherren aus den ersteren erwählt, welche Wahl jedoch der Bestätigung des Landesherrn unterlag. Der jedesmalige älteste Domherr wurde Senior genannt.

Die 6 Majordomherren, auch Canonici residentes genannt, bildeten unter dem Vorsitz des Probstes das Domkapitel, dem ein vom Domkapitel gewählter Syndicus als richterlicher Beistand beigesellt war. Die Ueberschußeinkünfte von den Domstiftsbesitzungen rc. wurden unter diese 7 Präbendiaten jährlich nach feststehenden Bestimmungen vertheilt. Die Minores, welche man auch Canonici absentes oder non residentes benannte, wurden bei der Wahl des Diakonus, wie vorher schon bemerkt, zwar mit zugezogen, und auch als wirkliche canonici angesehen, sie hatten aber weder Einkünfte noch stallum in choro noch votum in Capitulo.

Von den sechs Major- und den sechs Minor-Präbenden gehörten je 3 ad latus regis und 3 ad latus capituli. Bei entstandener Vacanz einer Majorpräbende fand

ein Heraufrücken nach dem Turno statt, dergestalt, daß in turno regis die Minoren von der Königlichen Seite, in turno capituli aber die Minoren von des Kapitels Seite in die eröffnete Präbende einrückten.

Außer diesen beiden Klassen von Domherren gab es noch sogenannte Expectanten, denen durch Ertheilung der Expectanz die Aussicht zum Einrücken in eine vacant gewordene Minordomherrenstelle ertheilt war. Sowohl vom Könige, als vom Domkapitel wurden solche Expectanzen ertheilt und wurden die des letzteren electi benannt. Auch hinsichtlich dieser fand die Einrichtung statt, daß die Königlichen Expectanten nur in eine vacante Königliche Minorstelle, die Electi des Domkapitels aber nur in eine vacante Minorstelle des Domkapitels vorrücken konnten. Zur Qualificirung eines Expectanten oder Minoris war blos erforderlich, daß er von einer bekannten alten adeligen Familie sei. Bei Antretung der Majorpräbende oder der Probststelle hingegen, mußte der Präbendatus vor der Einkleidung und Einführung nachweisen

a. durch ein von vier glaubwürdigen stiftsmäßigen Edelleuten an Eidesstatt bescheinigtes Schema genealogicum, daß er von einem alten adeligen Geschlecht abstamme, und von väter- und mütterlicher Seite zusammen 32 Ahnen habe, auch aus einer rechtmäßigen Ehe entsprossen sei.

b. Durch ein Universitätszeugniß, daß er drei Jahre lang ununterbrochen auf der Universität gelebt und fleißig studirt, auch

c. daß er das 21. Jahr zurückgelegt habe.

Von dem studio triennali und der aetate canonica wurde vom Landesherrn, aus höchster bischöflicher Gewalt, jedoch nach Gutbefinden auch dispensirt. Derjenige Minor oder Expectant, welcher vorrücken wollte, mußte, wenn er sich innerhalb Landes aufhielt, binnen 21 Tagen, vom Tage der Vacanz, wenn er außerhalb Landes lebte, aber binnen 42 Tagen vom Tage der Vacanz, sich bei dem Dom-

kapitel melden und das Heraufrücken nachsuchen, welches die Vigilanz genannt wurde. Im Uebertretungsfalle ward derselbe nach den Statuten für todt geachtet, und der jüngere Minor oder Expectant, der vigilirt hatte, ihm vorgezogen. Die Minoren und Expectanten waren zu keiner Residenz in loco capituli verbunden, rückte aber ein Minor zur Präbende vor und erhielt er stallum in choro und sessionem in capitulo, so mußte er nicht nur das Klosterjahr oder die stricte Residenz halten, (d. h. drei Monate lang beständig bei der Kirche residiren und täglich die horas canonicas abwarten), sondern auch, insofern er nicht das beneficium a latere hatte, sich auf jedesmaliges Ausschreiben des Decani zur Versammlung einfinden, besonders aber den beiden jährlichen Generalkapituln zu Michaelis und Judica beiwohnen.

Hinsichtlich der Einkünfte gebührte den Erben des verstorbenen Präbendati, außer dem anno deservito, welches am Michaelistag nach dem Sterbefalle sich endete, das Gnadenjahr. Die Revenuen des darauf folgenden Jahres wurden ad fabricam Ecclesiae, d. h. zur Unterhaltung der Gebäude, Salarirung der Bedienten und andern nöthigen Ausgaben der Kirche verwandt. Mit dem dritten Jahre fing daher die Hebung zum Vortheil des ascendirten Präbendati erst an, und wuchs in den folgenden Jahren die Revenue desselben allmälig so, daß er erst im siebenten Jahre die volle Hebung erhielt.

König Friedrich II. verlieh im Jahre 1755 dem Domkapitel zu Brandenburg ein Ordenszeichen. Selbiges bestand aus einem goldenen, violett emaillirten, in acht Spitzen auslaufenden, mit einer Königskrone gezierten Kreuze, in dessen Mitte auf der rechten Seite im goldenen Felde der königliche Namenszug mit goldener Krone, auf der linken Seite aber im rothen Felde das Stiftswappen, bestehend in zwei kreuzweis über einander gelegten silbernen Schlüsseln, zu sehen war. In den vier Ecken befanden sich schwarz emaillirte Adler mit goldener Krone und ausge-

breiteten Flügeln. Dieses Kreuz trugen die canonici residentes und die Minoren an einem violett gewässerten und paille berandeten Bande um den Hals, die canonici residentes aber außerdem noch ein Kreuz von der Farbe des Bandes, im Kleide gestickt, auf der linken Brust.

2. Das Domkapitel Havelberg bestand aus acht Mitgliedern und hatte acht Präbenden, welche der Domprobst, der Decanus und die übrigen sechs Domherren, von welchen der älteste Senior genannt wurde, bezogen. Dem Domkapitel stand ein von selbigem gewählter Syndicus, als rechtlicher Beistand, zur Seite. Die Stelle des Domprobstes ward vom Könige vergeben nach seinem Gutbefinden. Den Decanus hingegen wählte das gesammte Kapitul aus den vorhandenen Domprävendarien, und stand die Bestätigung desselben dem Landesherrn zu. Die Kollation der vacant gewordenen Präbende in den übrigen sechs Domherrenstellen geschah, Fall um Fall, vom Könige und vom Kapitel; im letzteren Falle war die königliche Konfirmation erforderlich.

Wer als Präbendarius einrücken wollte, mußte ein Taufzeugniß, daß er aus einer ächten adeligen Familie abstamme, und aus einer rechtmäßigen Ehe entsprossen sei, ingleichen ein Universitätszeugniß, daß er drei Jahre studirt habe, oder die Königliche Dispensation davon erhalten, nebst der Quittung wegen bezahlter Annatengelder zum Potsdamschen Waisenhause und der sonst zu entrichtenden Gebühren beibringen. Der Präbendatus mußte majorenn sein, oder wenn er nicht die Dispensation ab aetate canonica beibrachte, sich gefallen lassen, daß das Kapitul ihm bis zu seiner Majorennität ein gewisses zu vergleichendes Quantum von seinen Präbende-Einkünften abzog. Nach seiner Introduction mußte derselbe, wenn er nicht Dispensation erhalten, sechs nacheinander folgende Wochen den sogenannten annum primae residentiae seu claustralem oder Novitiatus auf dem Dome zu Havelberg halten. Ferner mußte er alljährlich sechs Wochen

lang, insofern er nicht das beneficium a latere hatte, in seiner Curie residiren, auch wenn er in Königlichen-, Militair- oder Civildiensten stand, alljährlich zu Michaelis dem Generalkapitul beiwohnen.

Die Erben des verstorbenen Präbendati erhielten den annum deservitum oder das Sterbequartal, den annum gratiae, oder die Einkünfte eines ganzen Jahres, auch außerdem noch 200 Thlr. War das Jahr geendigt, so erhielt das Kapitul den annum carentiae, so daß der Neupräbendatus erst im dritten Jahre zur wirklichen Hebung gelangte. Das Karenzjahr und die bei der Introduction gewöhnlichen Statuten- und Kirchen-Kuriengelder fanden auch in Absicht der Resignatarien, welche jedesmal die letzte Stelle unter den Präbendatis erhielten, statt.

An Minoren waren 1806 vorhanden, acht, und zwar a latere regis einer, und a latere capituli sieben. Sie hatten insgesammt weder Einkünfte, noch stallum in choro, noch waren sie Mitglieder des Kapituls. Sie ascendirten in die vacant gewordene Präbende, je nachdem der Turnus von Seiten des Landesherrn oder des Kapituls stattfand. Gehörten sie ad latus capituli, so mußten sie die Vigilanz beobachten, das ist, sie mußten intra mensem canonicam vom Sterbetage an, wegen Kollation der eröffneten Präbende, beim Kapitul schriftlich einkommen. Vigilirten während dieser Frist mehrere Minoren zugleich, so entschied die Anciennität; vigilirte aber nur einer, so erhielt derselbe die Präbende, wenn er auch sonst der jüngste Minor war.

Von Seiten des Kapituls wurden auch, hinsichtlich seines Vergebungsrechts, Expectanzen ertheilt, wo es nothwendig war, daß der sich hierzu Meldende nachwies, daß er aus einer ächt adeligen Familie abstamme, und deshalb einen, von zwei glaubwürdigen stiftsmäßigen Edelleuten bescheinigten Stammbaum von zusammen acht Ahnen beizubringen hatte. Zugleich mußte er auch ein Taufzeugniß, daß er in einer rechtmäßigen Ehe geboren sei, einreichen.

Um in eine Minorstelle von Seiten des Kapituls einzutreten, mußte der Expectant, gleich einem Minor, wie es vorhin bemerkt worden, vigiliren.

Im Jahre 1755 erhielt, vom König Friedrich II., das Domkapitul die Erlaubniß, einen Orden zu tragen. Dieser bestand in einem goldenen, purpur emaillirten, in acht Spitzen ausgehenden Kreuze, in dessen Mitte auf der einen Seite der Königl. preuß. goldgekrönte schwarze Adler mit ausgebreiteten Flügeln im weißen Felde, und auf der andern Seite die Mutter Maria mit dem Kinde Jesu auf den Händen, gleichfalls im weißen Felde, in den vier Winkeln aber der goldgekrönte Königliche Namenszug zu sehen war. Dieses Ordenszeichen trugen die Kapitulardomherren an einem weißen gewässerten, auf beiden Seiten mit einer purpurnen Einfassung versehenen Bande, und außerdem auf dem Kleide an der linken Brust ein Kreuz von der Farbe des Bandes. Die Minordomherren durften diese Ordenszeichen nicht tragen.

Hinsichtlich beider Domkapitel fand die Bestimmung statt, daß bei einem Regierungswechsel die vom verstorbenen Landesherren ertheilten Expectanzen vom neuen Landesherren erneuert werden mußten, und ohne diese Erneuerung keine Gültigkeit hatten. Dem neuen Landesherrn stand auch die sogenannte prima preces in beiden Domkapituln zu, wonach derselbe die erste vacante Präbende außer dem sonst feststehenden Turnus, in jedem Domkapitul zu vergeben das Recht hatte. Der in dieser Art Ernannte wurde stets jüngster Majordomherr.

In beiden Stiften waren 1806 2 Dompröbste, 2 Decane, 13 Domherren und 14 Minoren.

C. Die 7 Mädchenstifte und Klöster waren früher auch katholische Klöster gewesen, zur Reformationszeit in protestantische Klöster verwandelt und als solche vom Landesherren anerkannt und bestätigt worden. Die Verfassungen derselben in den Jahren 1804/6 waren nachstehende:

1. Das Stift zu Heiligengrabe in der Priegnitz.

Nach den Statuten dieses Stifts, vom 7. November 1714, sollten die Konventualinnen desselben sich zur lutherischen Konfession bekennen; es wurden aber auch Reformirte zugelassen. Das Stift hatte 27 vollhabende und 4 kleine Präbenden. Erstere genossen die Aebtissin, Priorin und die 25 ältesten Konventualinnen, welche auch den Konvent bildeten. Die letzteren bezogen die vier Minoren. Früher soll dasselbe einen Probst gehabt haben, dessen Stelle aber schon lange, vor 1806, eingezogen war. Sowohl der Stiftshauptmann und die beiden Stiftsvorsteher sowie die Aebtissin und Priorin, wurden vom Konvent gewählt, mußten aber vor ihrer Einführung hierzu vom Landesherrn bestätigt werden.

Der Stiftshauptmann hatte die Aufsicht über alle ökonomischen und Bauangelegenheiten des Stifts, wovon er auch die Rechnung führte, ingleichen über die Stiftsbedienten. Er hatte dafür zu sorgen, daß durch den Stiftssyndicus die Rechtspflege gehörig verwaltet wurde. Er war Vertreter des Stifts in allen Ehrenangelegenheiten desselben, insofern der Konvent solche nicht selbst nach den Landesgesetzen auszuüben vermochte, wie z. B. bei Predigerwahlen, bei Vertretung der dem Stift gehörigen Güter auf Kreistagen, bei Huldigungen ꝛc. Die beiden Vorsteher hatten die Jura des Stifts wahrzunehmen, dem Kapitul mit Rath beizustehen und dem Stiftshauptmann die Rechnungen vor dem Kapitul abzunehmen.

Zur Qualification einer Konventualin war erforderlich, daß sie von gutem Adel, und aus einer rechtmäßigen Ehe entsprossen war. Die Nachweisung von gewissen Ahnen war nicht erforderlich. Zur Perception konnte eine Inscribirte oder Expectantin nur gelangen, wenn sie das 15. Jahr zurückgelegt hatte.

Die Kollation der vacant werdenden Präbenden geschah Fall um Fall vom Könige und vom Konvent. Jede neu Aufgenommene erhielt, da die älteste Minorin stets in

die vacante jüngste Majorpräbende eintrat, die jüngste Minorpräbenden-Stelle. Der Konvent mußte über seine Wahl die Genehmigung des Landesherrn einholen, und durfte nur an bedürftige Personen die von ihm zu besetzenden Minorstellen vergeben. Waren dergleichen unter den vom Kapitul Inscribirten nicht vorhanden, so fiel die Besetzung dem Landesherrn anheim, der unter den von ihm Expectivirten eine hierzu ernannte. War eine Konventualin der Majorpräbende dreizehn Wochen aus dem Stifte abwesend, und hatte wegen ihrer Abwesenheit keine landesherrliche Dispensation beigebracht, so verlor sie einen Theil ihrer Revenuen, namentlich alle Naturalien, welche die anwesenden Konventualinnen unter sich zu theilen befugt waren. Die Erben einer verstorbenen Konventualin bekamen die Einkünfte eines vollen Jahres, und gelangte die in die vacante Präbende einrückende Konventualin erst nach Ablauf des Gnadenjahres zur Hebung.

Im Jahre 1740 erhielt das Stift vom König Friedrich II. die Erlaubniß, einen Orden zu führen. Dieser bestand in einem goldenen, weiß emaillirten, in acht Spitzen auslaufenden Kreuze, in dessen Mitte auf der rechten Seite in blauem Felde und goldenen Buchstaben die Worte par grâce und in den vier Seitenfeldern der gekrönte Namenszug König Friedrichs II., auf der linken Seite aber, in jedem der vier weißen Seitenfelder, zwei zum Beten aufgehobene Hände und in dem blauen Mittelfelde, in goldenen Buchstaben, die Worte: Pour la conservation de la maison Royale, zu sehen waren. Dies Kreuz wurde von der Aebtissin, Priorin und sämmtlichen Konventualinnen an einem vier Finger breiten Bande couleur gris de lin, mit einem schmalen silbernen Rande, von der rechten zur linken Seite getragen. Im Jahre 1776 wurde dieses Ordenszeichen vom Könige Friedrich II. mit einem Sterne vermehrt, welchen aber nur die Aebtissin, Priorin und die wirklich introducirten, zur vollen Hebung gekommenen, Kanonissinnen auf der linken Brust im

Kleide gestickt, tragen durften. Der Stern lief in acht Spitzen aus, welche mit violetter Folie belegt und mit einem silbernen Rande eingefaßt waren. Aus den vier Mittelecken gingen silberne Strahlen hervor und in dem runden violetten Mittelfelde befand sich der goldgekrönte Königliche Namenszug F. R. mit der Unterschrift um das Mittelfeld Par gra-ce 1776.

2. Das Kloster Marienfließ an der Stepnitz in der Priegnitz.

Dieses Kloster war zur katholischen Zeit von der Familie von Puttlitz gestiftet, und hatte als protestantisches Kloster diese Familie nicht allein das Patronat über dasselbe, sondern auch sonst verschiedene andere Gerechtsame in demselben auszuüben. Die Statuten dieses Stifts waren, mittelst Bestätigung des Ministeriums, am 14. April 1783 ausgefertigt.

In dem Kloster waren die Domina, sechs Konventualinnen mit voller und zwei Minorinnen mit geringerer Hebung, welche sämmtlich von lutherischer Religion und von Adel sein mußten. Die Domina wurde bei entstehender Vacanz von den anwesenden Konventualinnen per majora gewählt. Der Wahltermin mußte aber der Freiherrlichen Familie von Puttlitz vorher angezeigt werden, welche das Recht hatte, dem Termin durch ein Mitglied derselben, oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Die Konfirmation der neuen Domina mußte beim Landesherrn nachgesucht werden. Sowohl der Landesherr, als der Konvent, ertheilte Expectanzen zur Aufnahme als Minorinnen. Ward eine Majorpräbende vacant, so ascendirte die älteste Minorin. Zu der erledigten Minorstelle ascendirten vorzugsweise die vorhandenen landesherrlichen Expectantinnen. Waren keine solche vorhanden, so wurde die Stelle vom Klosterconvent vergeben. In diesem Falle war der Konvent verpflichtet, bei seiner Wahl vorzüglich auf Mädchen von der Familie von Puttlitz zu rücksichtigen. Die zur Aufnahme vom Landesherrn bestimmte, oder vom

Konvent Ausgewählte, mußte sich bei der Familie von Puttlitz melden, und durfte, bevor sie sich dem Patrone nicht präsentirt hatte, im Kloster nicht aufgenommen werden.

War eine Konventualin über drei Monate aus dem Kloster abwesend, ohne durch Krankheit dazu veranlaßt zu sein, so mußte sie sich gewisse sogenannte Absenzgelder abziehen lassen. Die Erben einer verstorbenen Konventualin erhielten eine vierwöchentliche Hebung und eine Entschädigung wegen der Wohnung.

Der Vorsteher des Klosters, welcher von Adel sein mußte, und die Gerechtsame des Klosters wahrzunehmen, so wie dessen ökonomische Angelegenheiten zu besorgen hatte, wurde vom Kapitul mit Rath und Wissen auch Vollwort der Patronen gewählt, und bedurfte dessen Wahl keiner landesherrlichen Konfirmation.

3. Das Kloster Lindow im Ruppinschen Kreise der Mittelmark belegen.

Dies Kloster hatte eine Domina und vier Konventualinnen, welche lutherischer Konfession und vom Adel sein mußten. Die Revenuen desselben waren dem Kloster vom Landesherrn aus den aufgehobenen katholischen Klostereinkünften desselben, theils direct, theils durch das Amt Altruppin überwiesen. Die Domina wurde von den Konventualinnen gewählt, und dem Landesherrn zur Genehmigung vorgeschlagen. Die übrigen Stellen vergab der König allein. Nach Ablauf des ersten Jahres gelangte die neue Konventualin jedoch erst zur Perception der Hebung. Die Einnahmen des Sterbejahres erhielten theils die Erben der Verstorbenen, theils die Domina.

4. Das Kloster Zehdenik in der Ukermark.

In diesem Kloster war eine Domina und sechs Konventualinnen. Sie mußten von Adel sein, und konnten Mädchen, sowohl von Lutherischer als Reformirter Religion, Präbenden in demselben erhalten. Die Domina ward vom Konvent gewählt, und dem Könige zur Genehmigung vorgeschlagen. Alle übrigen Präbenden vergab der

König. Vom Landesherrn waren den Klosterpräbendiaten ihre Einkünfte aus dem eingezogenen katholischen Kloster Zehdenik überwiesen, und war in der Regel der Beamte des Amts Zehdenik der Beistand und Rechnungsgehülfe des Klosters. Die Erben einer verstorbenen Konventualin erhielten ein ganzes Gnadenjahr, und wenn sie erst in dem letzten Monate eines Quartals starb, auch noch dieses Quartal. Nach Ablauf des Gnadenjahres trat die neue Konventualin in den vollen Genuß der Präbende.

Im Jahre 1787 erhielt das Kloster einen Orden. Er bestand in einem weißen emaillirten Kreuze mit einem schwarzen Felde, auf dessen einer Seite der Namenszug der regierenden Königin und auf den vier Ecken unten am Felde Kronen sich befanden. Auf der andern Seite standen die Worte Par grâce et distinction, so wie auf den vier Ecken die Jahrzahl 1. 7. 8. 7. Dies Kreuz wurde von sämmtlichen Konventualinnen an einem Bande von blasser Rosenfarbe mit einem schwarzen Rande getragen.

5. Das Kloster Arendsee im Kreise Arendsee in der Altmark.

Das Kloster hatte sieben Präbenden, von welchen die eine von der Domina, die übrigen von den sechs Konventualinnen bezogen wurden, welche zusammen das Kapitul bildeten. Sämmtliche Klosterdamen mußten adeligen Standes sein und sich zur lutherischen Religion bekennen. Die Revenuen der Klosterpräbendarien waren vom Könige denselben aus dem säcularisirten Klosteramte Arendsee überwiesen. Der dortige Domainenbeamte unterstützte den Konvent in allen Angelegenheiten, besonders aber hinsichtlich des Rechnungswesens.

Die Domina wurde von den Konventualinnen unter Vorsitz des Domainenbeamten von Arendsee aus ihrer Mitte gewählt und dem Landesherrn zur Genehmigung vorgeschlagen. Die Kollation der eröffneten Präbenden hing allein vom Könige ab.

Eine neu präbendirte Konventualin gelangte nach geschehener Investitur und Einführung zwar sogleich zur Hebung, doch dergestalt, daß sie im ersten Jahre den vierten Theil der Einnahme ganz, von den übrigen drei Theilen aber nur die Hälfte erhielt. Den Erben der Verstorbenen gebührte die andere Hälfte, von welcher sie auch noch die etwanigen Reparations- und Meliorationskosten an der Wohnung vergütigen mußte.

6. Das Kloster Diesdorf im Salzwedelschen Kreise der Altmark.

Im Kloster Diesdorf war eine Domina und zwölf Konventualinnen. Sämmtliche Präbendarien mußten lutherischer Konfession sein. Von den zwölf Konventualinnen mußten sechs adeliger, sechs aber bürgerlicher Herkunft sein.

Die Revenuen der sämmtlichen Präbendarien waren denselben vom Landesherrn aus den Einkünften des säcularisirten Klosters Diesdorf überwiesen. Der Beamte der Domaine Diesdorf war Beistand des Konvents und Gehülfe desselben in allen Rechnungsangelegenheiten. Nach dem Tode einer Domina stellte derselbe zwei adelige Konventualinnen des Klosters zur Wahl auf. Diejenige von diesen beiden, welche im Konvent die meisten Stimmen erhielt, wurde dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Kollation aller übrigen Stellen hing vom Könige ab.

Die neue Konventualin gelangte nach ihrer Einkleidung und Einführung sogleich zum vollen Genuß ihrer Präbende, die Wohnung der Verstorbenen mußte sie aber von den Erben derselben aus eigenen Mitteln kaufen.

7. Das Kloster Neuendorf im Tangermündischen Kreise der Altmark.

In diesem Kloster waren sieben Präbenden, von denen eine die Domina, die übrigen die sechs Konventualinnen bezogen. Alle mußten lutherischen Glaubens sein. Der Adel war hingegen nicht erforderlich, jedoch waren die Stellen der Domina und von drei Konventualinnen nach

dem Herkommen mit adeligen, die drei übrigen Stellen aber mit bürgerlichen Mädchen besetzt worden.

Der Beamte von Neuendorf war Beistand des Konvents der Klosterdamen, auch ihr Rechnungsgehülfe hinsichtlich aller, den Präbendarien aus den Revenuen des säcularisirten katholischen Klosters Neuendorf überwiesenen Revenuen. Der Konvent wählte die Domina unter sich und schlug solche dem Landesherrn zur Genehmigung vor. Die sämmtlichen Konventualinnen wurden vom Könige ernannt. Die neue Konventualin genoß im ersten Jahre nur die Hälfte der Einkünfte, die andere Hälfte wurde zum Besten des Klosters eingezogen, wegen der Wohnung mußte sie sich mit den Erben der Verstorbenen vergleichen.

Die neue Königin hatte beim Wechsel des Landesherrn das jus primariarum precum in allen 7 weiblichen Stiften.

In den sämmtlichen 7 Mädchenstiften und Klöstern waren im Jahre 1806: 1 Aebtissin, 1 Priorin, 6 Dominas, 65 Konventualinnen und 6 Minorinnen.

Was die Revenuen dieser Stifte und Klöster betrifft, so wie die Einkünfte, welche die verschiedenen Präbendarien bezogen, so sind die desfallsigen Uebersichten und Nachweisungen bis zum Jahre 1806 nicht vollständig zu beschaffen gewesen.

Als einige dieser Stiftungen später zur Aufhebung bestimmt wurden, sind jedoch Aufnahmen davon in den Jahren 1810/11 angeordnet worden.

Elfter Abschnitt.

Justizwesen.

Wie die Justizverwaltung in der Kurmark eingerichtet war und in welcher Art sie im Jahre 1804/6 daselbst bestand, ist schon im dritten Abschnitt unter B. I. S. 58. u. flg. auseinandergesetzt worden. Die Verordnungen, welche sie auf diesen Fuß gebracht hatten, sind hauptsächlich folgende:

1. die Kabinetsordre vom 14. April 1780*) wegen Verbesserung des Justizwesens, und das Reglement vom 10. November 1782**) für die damaligen Ober- und Untergerichte der Kur- und Neumark, zu dessen Ausführung und Befolgung das Kammergericht und das altmärksche Obergericht, unterm 18. December 1782***), angewiesen war;
2. das Reglement vom 6. Juni 1795†) wegen besserer Einrichtung des Justizwesens in Accise- und Zollsachen;

*) S. N. C. C. Th. 6. Nr. 13. S. 1935.
**) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 54. S. 1869.
***) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 57. S. 1929.
†) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 26. S. 2519.

3. das Ressortreglement, vom 19. Juni 1749, S. 73. und spätere Nachträge, die für das Kammeral-, Finanz- und Polizeiwesen besonders bestellten Justizbehörden betreffend, sowie das Justizämterreglement vom 10. Juni 1770 *) für die Kurmark;
4. die Bestimmung des gesammten Justizministeriums vom 21. März 1796 **) wegen der Jurisdictionsverhältnisse zwischen deutschen, ordinairen und französischen Koloniegerichten;
5. der auf den Grund der Kabinetsordre vom 31. März 1804, vom Großkanzler unterm 16. September 1804 ***) genehmigte, vom Kammergericht entworfene Generalplan zur Einführung einer bessern Kriminalgerichtsverfassung in der Kurmark;
6. das Publicandum des Großkanzlers, vom 14. Januar 1805 †), wegen besserer Organisation der Kriminalkollegia;
7. die von demselben, unterm 15. März 1806 ††), genehmigte Executions- und Sportelordnung.

Die Hauptgrundlagen für die Rechtsgrundpflege selbst, sowohl in formeller als materieller Hinsicht, waren aber in der Kurmark

1. das allgemeine Landrecht, dessen erste Ausgabe durch das Patent vom 5. Februar 1794 †††), die zweite Ausgabe aber durch das Patent vom 11. April 1803 *†) als Gesetz publicirt war. Bei den Militairgerichten wurde dasselbe durch das Publicandum vom 14. März 1794 *††) eingeführt;

*) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 44. S. 7095.
**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 20. S. 111.
***) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 3. S. 2867.
†) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 3. S. 2867.
††) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 29. S. 79.
†††) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 9. S. 1887.
*†) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 22. S. 1801.
*††) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 20. S. 981.

2. die revidirte Gerichts- und Prozeßordnung für den preußischen Staat, nach dem Patent vom 6. Juli 1793, welche unterm 24. December 1794 *) dem Kammergericht zur Nachachtung mit dem Bemerken zugefertigt wurde, daß es keiner weitern Publication bedürfe.

Von den Zusätzen und Erläuterungen dieser Gesetzbücher, welche bis 1806 hinzukamen, sind folgende die wichtigsten:

a. die Bestimmung des Großkanzlers an das Kammergericht, vom 16. Januar 1799 **), wegen fortwährender Suspension der nach dem Patent vom 5. Februar 1794 noch ausgesetzten drei ersten Theile zweiten Titels des Landrechts, die Familien und Successionsrechte in der Kurmark betreffend;

b. die Circularverfügungen des Großkanzlers, vom 19. December 1799 ***) und vom 3. Mai 1804 †) wegen Erläuterungen zum Landrecht und der Gerichtsordnung.

Uebrigens sind in Mylius Edictensammlung, vom Jahre 1795 bis 1806, hinter jedem Jahrgange oder mehreren zusammengenommen, die im Laufe derselben ergangenen Erläuterungen, Erklärungen, Zusätze und Abänderungen zum Landrecht, der Gerichtsordnung, der Kriminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, besonders angegeben.

Zu diesen allgemeinen Gesetzbüchern traten in der Kurmark noch als Provinzialgesetze hinzu:

die Vormundschaftsordnung, vom 23. September 1718 ††), nach der Erklärung des Justizministe-

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 106. S. 2459.

**) S. v. Rabens Sammlungen, Bd. 5. S. 282.

***) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 74. S. 2709.

†) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 16. S. 2167.

††) S. C. C. M. Th. 2. Abth. 2. Nr. 32. S. 55.

riums an das Kurmärksche Pupillen-Kollegium vom 9. März 1795 *).

das Reglement vom 11. Juni 1772 **) und das S. 400. schon angezogene, vom 6. Juni 1795, wegen der Accise- und Zollverbrechen;

die Depositalordnung vom 15. December 1783. Sie war durch das Allgemeine Landrecht beibehalten, wie solches auch in dem Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht, vom 22. Mai 1793 ***), wegen sicherer Aufbewahrung der Deposita ausgesprochen ist;

die Hypothekenordnung vom 20. December 1783 †), welche mittelst Kabinetsordre, vom 18. Januar 1784 ††), für die Kurmark gültig erklärt und seit dem ersten Juni 1784 daselbst in Wirksamkeit getreten war. Das Allgemeine Landrecht (Th. 1. Tit. 20. S. 396.) behielt sie bei, und gab bei mangelnder Uebereinstimmung den Ausschlag;

der erste Theil des allgemeinen Kriminalrechts, welcher mittelst Patents, vom 11. December 1805, bekannt gemacht und zugleich durch Abdruck in den Buchhandel gebracht wurde. Das Kammergericht erhielt denselben vom Justizminister zur Nachachtung mittelst Rescripts vom 18. März 1806 †††). Dieser Theil enthielt die Kriminalordnung, und schrieb das Verfahren der Gerichte in peinlichen Untersuchungssachen vor. Wo nach anerkanntem Herkommen für gewisse Districte oder Orte andere Rechtsfestsetzungen vorhanden waren, blieb es da-

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 14. S. 2499.
**) S. N. C. C. Th. 5. b. Nr. 37. S. 191.
***) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 40. S. 1581.
†) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 59. S. 2565.
††) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 4. S. 2747.
†††) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 30. S. 113.

bei, und sollten sie den Gerichten zunächst als Anhalt dienen, unbeschadet der etwanigen Abweichung von den Bestimmungen der allgemeinen Gesetzbücher.

Eine vollständige Sammlung der nur theilweise gedruckten und in einigen Privatsammlungen zerstreut vorkommenden Provinzialrechte, war schon in dem Patente vom 5. Februar 1794. §. 3—7. angeordnet, weshalb sich die Justizkollegia mit den betreffenden Ständen benehmen sollten, um sich über das davon noch Gültige zu vereinigen und solches zusammen zu stellen. Hierzu war eine Frist bis zum 1. Juli 1796 gesetzt; da jedoch die Arbeit nicht allenthalben und namentlich in der Kurmark nicht emsig genug gefördert wurde, so forderte König Friedrich Wilhelm III., unterm 22. August 1798*), alle Justizkollegia zur Beschleunigung auf und erklärte wiederholend:

daß die Sammlung der Provinzialrechte mit dem allgemeinen Landrecht ein Ganzes ausmachen, letzteres den ersteren zum Leitfaden dienen und diese nur Ausnahmen, Zusätze oder nähere Bestimmungen enthalten dürften, auch darin die Reihefolge, wie im Allgemeinen Landrecht, festgehalten werden müsse.

In der Kurmark dauerten die Verhandlungen des Kammergerichts, der Kammer und des Kurmärkschen Konsistoriums mit den Deputirten der Stände zu dem Ende bis zum Eintritt der Kriegsereignisse fort, ohne jedoch zum Schluß zu gelangen, so daß die Erreichung dieses Endzwecks einer spätern Zeit vorbehalten bleiben mußte.

Bei einigen Provinzialjustizbehörden, namentlich beim Kammergericht, war zu Anfang dieses Jahrhunderts der Geschäftsumfang sehr groß und besonders bei letzterem das vorhandene Personal nicht mehr hinreichend, was, ungeachtet der großen Achtung, welche dieses Kollegium wegen

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 20. S. 111.

seines gerechten Sinnes und wegen der Umsicht und Gründlichkeit seiner Bearbeitung der Sachen genoß, doch häufige Klagen über langsamen Geschäftsgang und nicht hinlängliche Kontrole der Untergerichte hervorrief.

Die städtischen Untergerichte hatten sich im Allgemeinen eine ziemliche Zufriedenheit erworben.

Die Geschäfte der Patrimonialrichter und königlichen Justizbeamten waren bei den seltenen Eigenthumsverhältnissen unter den Bauern in den alten Dörfern nicht so ausgedehnt, wie sie es in späteren Zeiten geworden sind; dennoch gaben sie häufig zu Beschwerden über Vernachlässigungen und einseitige Behandlung der Sachen, Anlaß. Es wurde daher lebhaft gewünscht, daß in wichtigeren Angelegenheiten die Instructionen und Erkenntnisse nicht von solchen allein stehenden Justizbeamten, sondern von einem mit mehreren Richtern besetzten Kollegium ausgehen, und die Geschäftsführung der ersteren öfter und ohne die dringendsten Ursachen abzuwarten, an Ort und Stelle kommissarisch revidirt werden möchte. In einem ganz entgegengesetzten Sinne untersagte jedoch das Justizministerium dem Kammergericht unterm 4. October 1806*) mit Bezug auf die unterm 31. Juli 1800 und 30. März 1803**) erlassenen Circularverfügungen wegen Kontrolirung der Untergerichte, officielle Untersuchungen bei den letzteren ohne besondere Veranlassung eintreten zu lassen, weil dies nur Kosten, Störungen und Belästigungen herbeiführe, die durch schriftliche Kontrole in näher darin angedeuteter Art zu vermeiden wären.

Die Patrimonialgerichtsobrigkeiten bezogen die Fructus Jurisdictionis in ihren Gerichtssprengeln, hatten aber auch die Verpflichtung, alle vorkommenden Gerichtskosten zu tragen, mithin auch die Ausgaben in Kriminalfällen. Da

*) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 132. S. 769.

**) S. v. Rabens Sammlungen, Bd. 6. S. 216. und Bd. 7. S. 343.

diese oft bedeutend und, wie wir schon oben, S. 261., gesehen haben, entweder gar keine oder nur sehr mangelhafte Gefängnisse vorhanden waren, so wünschten die meisten dieser Gerichtsobrigkeiten schon damals, der Staat möge die ganze Kriminalgerichtsbarkeit ihnen ab- und in seine Hände nehmen. Die oberen Gerichts- und Polizeibehörden stimmten ganz damit überein, daß diese Veränderung zur Beförderung einer kraftvolleren Kriminaljustizpflege zweckmäßig sei, auch der König selbst scheint nicht abgeneigt gewesen zu sein. Leider hinderte die Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel, die durch einen gemeinschaftlichen Verband der Verpflichteten Anstoß fand, den weiteren Vorschritt in dieser für die Sicherheit der Staatseinwohner so wesentlichen Angelegenheit. Der vorhandene Zustand war von der Art, daß oft genug der Verbrecher den Händen der Gerechtigkeit entschlüpfte und die Aufklärung eines stattgefundenen Verbrechens verhindert wurde.

Uebrigens reichte das einzige Zuchthaus in Spandow sowohl nach seinem Umfang als nach seiner, S. 261., schon bemerkten mangelhaften innern Einrichtung nicht hin, die verurtheilten Verbrecher aufzunehmen und zu beschäftigen, daher viele der geringeren Art in den Patrimonialgefängnissen der Städte und wo solche auf dem platten Lande vorhanden waren, auch in diesen die erkannten Strafen abbüßen mußten.

Ueber die hypothekarischen Schuldverhältnisse in der Kurmark waren bis zum Jahre 1807 keine Zusammenstellungen da. Das im Jahr 1805 errichtete statistische Bureau brachte diese Angelegenheit zuerst zur Sprache, und veranlaßte, daß vom Justizministerio unterm 7. December 1805 jährliche Nachweisungen über den hypothekarischen Schuldenzustand von den Provinzialjustizbehörden erfordert wurden, die aber durch die feindliche Besetzung der Provinz ins Stocken geriethen.

Was der Staat aus seinen Kassen und aus den von

den Justizbehörden verwalteten Sportelfonds zur Verwaltung der Provinzial- und einzelner königlicher Districts- und Lokal-Justizbehörden im Jahre 1804 zahlen mußte, ist im sechsten Abschnitt von den Einkünften des Staats und den Verwaltungskosten der Behörden in der Kurmark, S. 237., und in der dazu gehörigen Beilage VI. näher nachgewiesen worden.

Zwölfter Abschnitt.

Gewerb- und Handelsverhältnisse.

Die Hauptbeschäftigung der Bewohner des platten Landes in der Kurmark war der Landbau. In Bezug auf Handwerke und Fabriken hatte die Steuerverfassung das platte Land von den Städten scharf gesondert. Dort ließ sie nur Schmiede, Rademacher, Zimmerleute, Müller und Schneider zu, selbst Müller, Branntweinbrenner und Bierbrauer gab es auf dem Lande in der Regel nur auf den Gütern, und die wenigen Fabriken waren größtentheils von der Regierung selbst erst angelegt und hervorgerufen. Die Städte sollten die Sitze der Handwerke, Fabriken und des Handels sein, welches die mittleren und kleinen Städte in der Kurmark aber nur in geringem Maße waren, indem der Ackerbau auch hier noch die Hauptnahrungsquelle ausmachte. In den größeren und großen Städten ging der Ackerbau zwar gleichfalls nicht ganz leer aus, doch überwogen bei Weitem die andern Beschäftigungen. Die Trennung zwischen Stadt und Land muß daher auch bei den nachfolgenden mehr ins Einzelne gehenden Erörterungen beibehalten werden.

A. Gewerbliche Verhältnisse des platten Landes.

Die Art und Weise, wie die Hauptbeschäftigungen des Landmanns in der Kurmark, Ackerbau, Viehzucht, Wald- und Fischereinutzung, betrieben wurden, war so verschieden, wie die einzelnen Klassen der Einwohner nicht allein unter sich, sondern auch nach Maßgabe ihrer Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse zu den benutzten Grundstücken. .Wenngleich einige der größern Gutsbesitzer und deren Pächter, so wie die der Domainen, nach den damaligen Umständen nicht schlecht wirthschafteten und Tüchtiges leisteten, auch mehrere kleinere Gutsbesitzer in den Koloniedörfern es nicht an Betriebsamkeit fehlen ließen, so standen doch die Personal- und Rusticalverhältnisse des Landmanns dem Aufkommen einer bessern Landwirthschaft zu sehr entgegen, als daß letztere auch hier die Stufe hätte erreichen können, auf die sie in einigen andern Ländern Deutschlands schon damals gebracht war. Die Hindernisse lagen hauptsächlich darin:

1. daß die Grundstücke der Domainen, Rittergüter und Gemeinden in den alten Dörfern, mit Ausnahme einiger Domainen- und Ritterguts-Vorwerke, nicht allein in einer, sondern oft zugleich mit mehreren andern Güter- und Gemeindefeldmarken im Gemenge durch einander lagen. Daraus entstanden wechselseitige Beschränkungen in Betreibung des Feldbaues und Benutzung der Wiesen und Hütungen, die es beinahe unmöglich machten, eine andere, als die Dreifelderwirthschaft, auf welche alle ökonomische Einrichtungen seit einer Reihe von mehreren Jahrhunderten begründet waren, einzuführen. Auseinandersetzungen und Theilungen, welche den Weg dazu hätten bahnen können, waren wegen der entgegenstehenden vielen speciellen Berechtigungen und Interessen ohne vorangehende große und durchgreifende Veränderungen in der Gesetzgebung schwer zu bewirken.

2. Zu diesen Hemmungen gesellten sich die Lasten der Naturaldienste mit Gespann und der Hand, welche von dem größten Theile der bäuerlichen Unterthanen in den alten Dörfern, der Domainen- oder Gutsherrschaft geleistet werden mußten, so wie die vielen Naturalzehnten, mit denen die Grundstücke mehr oder minder behaftet waren.
3. Eben so hemmend wirkte bei dem Bauernstande in den alten Dörfern, daß nur Wenige ein freies Eigenthum, der größte Theil aber lediglich ein mehr oder weniger ausgedehntes erbliches Nutzungsrecht an den von ihnen bewirthschafteten Ländereien besaßen.
4. Hierzu trat noch:
   a. bei den Bauern in den alten Dörfern*) ihre Unwissenheit überhaupt und besonders in ländlich-ökonomischer Hinsicht, und ihr eigensinniges Festhalten an dem alten Gewohnten, wozu sich häufig Neigung zur Trägheit, Nachlässigkeit und Unreinlichkeit in der Haus- und Hofwirthschaft, zum Aberglauben und selbst zur Liederlichkeit gesellte.
   b. Daß es auch den Gutsbesitzern größtentheils an höherer landwirthschaftlicher Bildung fehlte, und sie bessere Wirthschaftseinrichtungen aus Bequemlichkeit vermieden oder weil sie zu sehr an dem Alten und Hergebrachten hingen.

Unerwähnt darf jedoch nicht bleiben, daß sich schon damals bei mehreren gebildeten Gutsbesitzern und Pächtern von Domainen und Rittergütern**) ein besseres und höheres landwirthschaftliches Streben zeigte.

Von den frühern Regenten hatte schon König Friedrich der Große die Nothwendigkeit erkannt, den Zustand des Bauernstandes zu verbessern und auf dem platten Lande

---

*) S. Webers Wirthschaften der Bauern 1800.

**) Wie z. B. zu Gusow, Tempelberg, Friedland, Haselberg, Blankenburg ꝛc.

mehr Intelligenz zu wecken. Da aber eine Umgestaltung der agrarischen Gesetzgebung damals noch zu große Schwierigkeiten gefunden hätte, so suchte er wenigstens da, wo er volle Macht dazu hatte, voran zu gehen, und durch großartige Verbesserungen bedeutende Strecken Landes durch Ansetzung von freien Leuten, die er aus der Fremde als Kolonisten ins Land zog, und die andere Bewirthschaftungs-Methoden einführten, durch Separationen und Ablösung von Belastungen auf Domanialbesitzungen, mit Einrichtung neuer Domainenvorwerke, und durch Beförderung vieler Arten von ländlicher Industrie überall ein Beispiel zur Nachahmung und einen Anstoß zu weiteren Fortschritten zu geben.

Es wird nicht undienlich sein, ehe wir dem Zustande in den Jahren 1804/6 näher kommen, das Bemerkenswertheste einzeln anzuführen, was namentlich die Kurmark dem großen König in dieser Beziehung zu verdanken hat:

1. um den leibeigenen Bauern einen Anreiz zur bessern Bewirthschaftung ihrer Stellen zu geben, verlieh er ihnen in den Königlichen Domainendörfern durch die, S. 24., schon angezogene Kabinetsordre vom 20. Februar 1777, welche sein Nachfolger, unterm 25. März 1790, wegen zweifelhaft gewordenen Erfolgs, S. 25., erläuterte, unter gewissen Beschränkungen ein erbliches Nutzeigenthum an ihren Nahrungsstellen.
2. Von den vielen Landverbesserungen in der Kurmark, die er vornehmen und ausführen ließ, waren die größesten und erfolgreichsten
   a. die im Jahre 1753 begonnenen, in ihren Folgen so segensreichen Meliorationen an der Oder im Oberoderbruch und die Bewallungen des Mitteloderbruchs. In diesem letztern Districte wurde nach den vorhandenen Nachrichten eine Grundfläche von 132,955 Morgen 25 □Ruthen urbar gemacht und darauf 31 neue Dörfer aufgebaut, und zwar 15 Dörfer auf Königlichem Domanial-Grund und Bo-

den, mit 180 Bauern-, 452 Kossäten- und 53 Büdnerfamilien, so wie 16 Dörfer auf adeligem und städtischem Grund und Boden mit 454 Büdnerfamilien. Sowohl In- als Ausländer, welche hier angesetzt wurden, erhielten ihre Besitzungen als freies Eigenthum.

b. Ein Gleiches geschah in den Jahren 1773/6 längs und unfern der Flüsse Rhin, Dosse, Glinze und Jäglitz in der Priegnitz, im Ruppinschen und Havelländischen Kreise, wo nach des Königs Anordnung 20 Dörfer auf Königl. Domanial-, und 4 Dörfer auf adeligem Grund und Boden, wie im Oderbruch mit freien Eigenthümern aufgebaut, eingerichtet und eine Grundfläche von 11,027 Morgen bis dahin mit Holz bewachsener Morast zu diesem Zwecke überwiesen wurde. In diesen Dörfern ließ er ansetzen auf Königl. Grund und Boden

	Holländer,	Hopfengärtner,	Büdner
	129	124	98
u. auf adeligem Grund und Boden . .	27	—	35
zusammen	156	124	133

c. Die Urbarmachung des Drömmlingsbruchs, dessen Länge auf 4½ Meilen angegeben wird, und von welchem die adeligen Gutsbesitzer des Salzwedelschen Kreises in der Altmark 53,100 Morgen inne hatten, der übrige Theil aber zu Magdeburg, Hannover und Braunschweig gehörte, ließ der König im Jahre 1783 beginnen, indem er dem Ohrefluß eine geradere Richtung gab, und mehrere bedeutende Gräben durch das Bruch nach demselben führte. Diese Verbesserung, wodurch zugleich die Beschiffung des Flusses erreicht wurde, ist erst im Jahre 1796 beendigt worden.

Außer diesen großen Meliorationen hatte der König noch mehrere Fließe reguliren und solche floßbar, auch die daran liegenden Grundstücke entwässern und nutzbar machen lassen, wie an der Nuthe, am Döllnfließ rc.

Eine große Anzahl von Kolonistendörfern, sowohl auf Domainen und Forstgrund, als selbst auf Privatgrundstücken, wurden von ihm angelegt und fast in allen Dörfern und bei vielen Vorwerken in seinen Domainen eine sehr bedeutende Anzahl von Büdneretablissements errichtet und alle diese mit freien Leuten besetzt.

Von Borgstäde gibt in seiner statistisch-topographischen Beschreibung der Kurmark, S. 303., die ganze Anzahl der unter des großen Königs Regierung neu errichteten Dörfer und der für sich bestehenden Etablissements in der Kurmark auf 262, und die in solchen und in den alten Dörfern rc. neu angesetzten freien Familien auf 11,618 an.

3. Um dem Landmann zur vortheilhafteren Benutzung seiner Grundstücke Anlaß zu geben, erließ er viele Kabinetsorders, worin er zum Anbau von Futterkräutern aller Art, von Tabak, Farbekräutern, Hopfen, Obst- und Maulbeerbäumen, Gartenfrüchten, namentlich Kartoffeln, so wie zur Anlegung von Hecken und nützlichen Sträuchern, auch zum Mergeln, zur Anzucht von nutzbarem Wirthschaftsvieh, selbst von kleinem Hofgeflügel, und zur Bienenzucht aufmunterte.

Wo die Beförderung der Kultur nur irgend durch Geldunterstützungen zu erreichen schien, gab er solche oft in bedeutenden Summen aus den hierzu bestimmten Fonds, wie z. B. in dem Jahre 1776/8 achttausend Thaler zum Kleebau für Bauerwirthe. In allen Kreisen der Kurmark bestellte er Kreisgärtner aus seinen Mitteln, die ein Haus, vier Morgen Land und 30 Thaler jährlich aus der Kreiskasse erhielten. Dergleichen Etablissements waren in den Jahren 1804/6 vier-

zig *). Ihre Bestimmung war, den Kreiseingesessenen nach der Instruction vom 28. August 1773 **) Unterricht im Obst-, Hopfen- und Gartenbau, so wie auch in Kultivirung von Maulbeerbäumen und von wilden Gesträuchen zu Hecken zu geben.

Zur Beförderung der Zucht des Geflügels und des Absatzes der Eier, errichtete er in den Jahren 1780/2 Eierkärner-Etablissements, aus einem Hause und etwas Acker bestehend, wozu er außerdem noch einen Karren nebst Pferd schenkte, um Eier in der Provinz zu sammeln und solche nach Berlin zum Verkauf zu bringen. Vielen Personen, die Hopfen zu bauen versprachen, gab er Wohnungen und hierzu nöthige Ländereien, und verwendete bedeutende Summen zur Beförderung der Kultur des Seidenbaues und der Maulbeerbäume.

---

*) Von diesen Kreisgärtnern waren:

A. in der Mittelmark, und zwar:	
im Havelländischen Kreise	3
im Glien-Löwenbergschen Kreise	2
im Ruppinschen Kreise	3
im Ober-Barnimschen Kreise	3
im Nieder-Barnimschen Kreise	3
im Lebusschen Kreise	3
im Teltowschen Kreise	3
im Zauch-Luckenwaldschen Kreise	3
im Bees-Storkowschen Kreise	2
B. in der Priegnitz	3
C. in der Ukermark	4
D. in der Altmark, und zwar:	
im Tangermünde-Arneburgschen Kreise	3
im Arendsee-Seehausischen Kreise	2
im Stendalschen Kreise	1
im Salzwedelschen Kreise	2
zusammen	40

**) S. v. Lamotte's praktische Beiträge zur Kammeralwissenschaft, Thl. 1. Stück 4. S. 47—88., wo über die Entstehung und Fortbildung der Kreisgärtneretablissements vollständige Auskunft sich findet.

Wegen Verhütung von Devastationen in den Privatforsten, und besserer Kultivirung derselben, wies er die Kurmärksche Kammer unterm 13. und 23. Juni 1782 besonders an, und durch eine Verordnung vom 17. Juli 1782 *) stellte er diese Forsten unter die Kontrole der Oberforstmeister und Städteforstmeister, Landräthe und Steuerräthe.

4. Die Theilung der im Gemenge liegenden Grundstücke und die Ablösung der darauf lastenden Hütungs- und andern Servituten, lag dem Könige besonders am Herzen. Unterm 21. October 1769 **) erließ er eine Verordnung für die Gemeinheitstheilungs-Kommissarien, und unterm 11. August 1770 empfahl er dem Generaldirectorio und Justizministerio, das Verfahren dabei möglichst zu erleichtern, wornach die Kurmärksche Kammer und das Kammergericht unterm 22. August 1770 ***) mit Anweisung versehen wurden. In den Domainen betrieb er diese Angelegenheit besonders eifrig und hier kamen in mehreren Aemtern dergleichen Theilungen zu Stande, wenngleich mit bedeutenden Kosten und in der Regel mit großen Aufopferungen von Seiten der Domainen.

Auf mehreren separirten Amtsvorwerken ließ er die englische Wirthschaft, von vorher nach England gesandten Personen einführen, wie in den Aemtern Mühlenbek, Badingen, Mühlenhof, Burgstall, Friedrichsthal und Oranienburg, um einen größern Fruchtwechsel, den Anbau von Futtergewächsen und die Stallfütterung zu befördern und Beispiele zur Nachfolge aufzustellen. Schon im Jahre 1752/3 ließ er fünf Schaafböcke, die 145 Thaler kosteten, aus Spanien kommen, vertheilte diese auf einige Aemter und verschrieb im Jahre 1785/6 für 22,000 Thlr. Schaafe aus Spanien, von welchen er 300 Stück zur Anlegung

---

*) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 31. S. 1485.

**) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 68. S. 6217.

***) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 56. S. 7325. u. Nr. 57. S. 7327

einer Stammschäferei auf dem Amte Stansdorf aufstellen ließ.

Mehr über das unter 3. und 4. angedeutete, findet sich in Riedels Aufsatz über die Einrichtungen, welche Friedrich II. für das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes in der Kurmark Brandenburg getroffen *).

Die Kosten, welche der große König zu diesen Verbesserungen in den Jahren 1740/86 ausschließlich der Kriegsjahre verwandte, hat von Borgstäde in seiner statistisch topographischen Beschreibung der Kurmark Seite 303—374 aus guten Quellen zusammengestellt. Die größeren darunter befindlichen Summen betrugen mehr als 3½ Millionen Thaler **).

---

*) S. Märksche Fortsetzungen, 2. Bd. 1. Heft. Nr. 11. S. 135 ꝛc. Jahr 1844.

**) In den Jahren 1740/86 waren als bedeutendere Summen angewiesen:

A. zu bestimmten größern Meliorationen und Anlagen,

1. zu den Urbarmachungen des Oderbruchs, und zwar:			
a. in den Jahren 1747/66	521,585 Thlr.	8 Gr.	— Pf.
b. im Jahre 1766/67 . .	6,000 "	— "	— "
c. in den Jahren 1769/71	129,000 "	— "	— "
d. im Jahre 1772/3 . .	6,000 "	— "	— "
2. zur Anlegung des Dorfes Neu-Schöneberg, im Jahre 1750	7,000 "	— "	— "
3. zur Anlegung des Dorfes Nowawest, im J. 1751/52	80,000 "	"	— "
4. zur Anlegung des Dorfes Neuvoigtland bei Berlin, im Jahre 1751/52 . . .	9,000 "	— "	— "
5. zur Anlegung von 7 Spinnerdörfern unterm Amte Wollupp, im Jahre 1764/65	40,000 "	— "	— "
6. zur Anlegung des Flecken Zinna in den Jahren 1764/77	49,000 "	— "	— "
Latus	847,585 Thlr.	8 Gr.	— Pf.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß dem Könige nichts entging, was zur Verbesserung der Landwirthschaft führen konnte, und wie kraftvoll er darauf hinwirkte.

Transport	847,585 Thlr.	8 Gr.	— Pf.
7. zur Anlegung der Weberfamilien-Etablissements bei Wrietzen, in den Jahren 1766/67	16,000 "	— "	— "
8. zur Einrichtung der englischen Wirthschaft auf dem Amte Mühlenbek, im Jahre 1768/69	4,532 "	— "	— "
9. zum Etablissement von 18 Gärtnern bei Berlin, im Jahre 1770/1	7,863 "	3 "	9 "
10. zur Einrichtung der englischen Wirthschaft in den Aemtern Burgstall, Badingen, Mühlenhof, Friedrichsthal und Oranienburg, in den Jahren 1771/4 . . .	25,512 "	8 "	8 "
11. zu den 24 Etablissementsdörfern am Rhin, an der Dosse, der Glinze und Jäglitz, in den Jahren 1773/8	195,000 "	— "	— "
12. zur Urbarmachung des Golmer Bruchs, im Jahre 1776	11,762 "	— "	— "
13. zur Verbesserung der Lücher bei Fahrland und Marquard in den Jahren 1776/78 .	44,295 "	— "	— "
14. zur Verbesserung der Grundstücke an der Havel bei Werder und Brandenburg, in den Jahren 1776/78	97,180 "	— "	— "
15. zur Anlegung der Kolonie Neu-Zehlendorf auf 6 Familien, in den Jahren 1776/8	8,250 "	— "	— "
16. zur Verbesserung des Guts Seegeletz im Ruppinschen Kreise, im Jahre 1785/6	7,000 "	— "	— "
zusammen	1,264,979 Thlr.	20 Gr.	5 Pf.

So wohlthätig sich nun auch die Urbarmachung bedeutender, früher ganz unbrauchbarer oder schlecht benutzter

---

B. zu sonstigen Meliorationen und Anlagen:

1. zur Anlegung neuer Dörfer auf Domainen-Grundstücken, in dem Jahre 1747	152,105 Thlr.	3 Gr.	6 Pf.
2. zu den vom Kriegsrath Pfeiffer angelegten Etablissements, im Jahre 1750 .	62,329 „	14 „	— „
und an frei dazu angewiesenem Holze aus Königl. Forsten	130,749 „	— „	— „
3. zur Ansetzung von Kolonisten-Familien in verschiedenen Amtsdörfern, in den Jahren 1751/52	11,359 „	9 „	3 „
4. zur Errichtung von Büdneretablissements in verschiedenen Aemtern, in den Jahren 1765/66	38,366 „	— „	— „
5. zu gleichem Zwecke in dem Jahre 1767	33,740 „	— „	— „
6. zu Hülfs-, Bau- und Freiheitsgeldern von Kolonisten im Jahre 1766/7 . . .	7,983 „	4 „	2 „
7. zur Stopfung des Wolfsluchs im Jahre 1768/9 . . .	11,000 „	— „	— „
8. zum Ausbau von Kirchen-, Bet- und Predigerhäusern in schon angelegten Kolonien, und Vollendung mehrerer Graben und Dammarbeiten in selbigen, in den Jahren 1769/76	30,000 „	— „	— „
9. zur Verbesserung der Landwirthschaft, im Jahre 1771	100,000 „	— „	— „
10. zur Ansetzung neuer Familien, in den Jahren 1775/6	80,000 „	— „	— „
11. zur Abtrocknung von Lüchern und Brüchern, auch Ansetzung			
Latus	657,632 Thlr.	6 Gr.	11 Pf.

Ländereien und die Ansetzung so vieler freier Eigenthümer in der Kurmark unter 1. und 2. bewies, so entsprach der Erfolg der Bemühungen unter 3. und 4. seinen Hoffnungen doch nicht, woran oft die ausführenden Personen und deren eigennützige Absichten Schuld waren. Er, der Alles

Transport	657,632 Thlr.	6 Gr.	11 Pf.
von Familien, im Jahre 1777	200,000 „	— „	— „
12. zur Beförderung des Kleebaues, in den Jahren 1776/8	8,000 „	— „	— „
13. zum Ankauf von 500 Kühen für neu angesetzte Kolonisten, in den Jahren 1776/8. .	7,500 „	— „	— „
14. zu Abtrocknungen v. Lüchern, Brüchern auch Ansetz. neuer Familien, im Jahre 1777/8	200,000 „	— „	— „
15. zu Verbesserungen der Domainenämter rc., im Jahre 1778	100,000 „	— „	— „
16. zur Abtrocknung von Lüchern und Brüchern, auch Ansetzung von neuen Familien und Verbesserung der Aemter, im Jahre 1780/81 . . .	200,000 „	— „	— „
17. zu gleichem Zweck im Jahre 1781/2	116,000 „	— „	— „
18. zu gleichem Zweck im Jahre 1782/3	200,000 „	— „	— „
19. zu gleichem Zweck im Jahre 1783/4	200,000 „	— „	— „
20. zu gleichem Zweck im Jahre 1784/5	200,000 „	— „	— „
21. zu gleichem Zweck im Jahre 1785/6	200,000 „	— „	— „
22. zum Ankauf spanischer Schaafe im Jahre 1785/6 . . .	22,000 „	— „	— „
zu B.	2,311,132 Thlr.	6 Gr.	11 Pf.
Hierzu A.	1,264,979 „	20 „	5 „
zusammen	3,576,112 Thlr.	3 Gr.	4 Pf.

durchschauen zu können glaubte, Alles unmittelbar bis ins Detail leiten und controliren wollte, ist nur zu häufig hintergangen und um die Früchte seiner edlen Absichten betrogen worden. Auch standen ihm die Seite 409 u. flg. bewährten, in den Verhältnissen und Gesinnungen des Bauernstandes liegenden Hindernisse entgegen. Bauern und Gutsbesitzer waren damals noch wenig empfänglich für das, was ihnen zum Beispiel und zur Nachachtung dienen sollte, und ließen es unbeachtet. Erschwerte der Rechtszustand zwischen den Gutsherrschaften und ihren Unterthanen an sich schon das Zustandekommen von Separationen bei denselben, so war solches um so weniger zu bewirken, als es an geeigneten sachverständigen Personen zur Ausführung fehlte, und die ausgeführten Separationen und Kulturverbesserungsversuche auf königl. Domainenvorwerken bei ihrer großen Kostbarkeit, und doch nur geringem Erfolg, zur Nachfolge wenig aufmunterten.

König Friedrich Wilhelm II. zeigte sich den Verbesserungen in der Landeskultur gleichfalls günstig, obgleich er im Einzelnen nicht überall genau in die Fußstapfen seines Vorgängers trat, weshalb vieles, was dieser angeordnet und ins Leben gerufen hatte, allmälig vernachlässigt wurde und selbst einging. Unter dem damaligen kenntnißreichen und thätigen Präsidenten der Kurmärkschen Kammer, nachmaligem Minister von Voß, wurden an mehreren Punkten, namentlich im Amte Wrietzen, Versuche gemacht, königl. Vorwerke abzubauen, und die zu denselben dienstpflichtigen Bauern und Kossäten mit Ablösung ihrer Dienste in freie Eigenthümer zu verwandeln. Auf seine Veranlassung wurde auch das wichtige Edict, wegen Anbaues von Futterkräutern und Beschränkung der Hütungsberechtigung, zu diesem Zweck unterm 21. Februar 1791 *) erlassen.

Unter seiner Mitwirkung und umsichtigen Leitung entstanden auf den Grund der königl. Kabinetsordre, vom 18.

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 12. S. 26.

September 1787 in den Jahren 1787/9 auf Domainen Grund und Boden, das Hauptgestüt zu Neustadt an der Dosse, so wie die Landgestüte daselbst und bei Liebenwalde zur Verbesserung der Pferdezucht. Für diese und ähnliche Anstalten im ganzen Staat wurde eine eigene Behörde unter dem damaligen Oberstallmeister Grafen von Lindenau errichtet, und das Landgestüt-Reglement vom 19. Juni 1789 erlassen. S. 54. Bis zu den Jahren 1804/6 hatten diese, mit in England angekauften Stammpferden besetzten Anstalten, zur Verbesserung des Pferdestandes in der Kurmark wesentlich beigetragen. Nach der Aufnahme in den Jahren 1802/5 hatten diese Anstalten nachstehende Resultate in der Kurmark geliefert.

	An Stuten waren belegt worden	und davon waren an Füllen gefallen		
		Hengste	Stutenfüllen	zusammen
1802 . . .	2225			
1803 . . .	2023	521	527	1048
1804 . . .	2283	477	439	916
1805 . . .	. . . . .	493	511	1004 *)

Außer den großen Anlagekosten wurden zur Erhaltung dieser Anstalten jährlich bedeutende Summen aus der General-Domainenkasse verwandt, welche im Jahr 1804 wie in früheren Jahren für das Hauptgestüt bei Neustadt an der Dosse . . . . 18,332 Thlr. 16 Gr. 3 Pf.
und für die beiden Landgestüte Neustadt an der Dosse und bei Liebenwalde . . . 30,579 „ 8 „ 1 „
Zusammen 48,912 „ — „ 4 „
betrugen.

---

*) Den größern Antheil an dieser Anstalt nahmen nachstehende Distriete:
von den im Jahre 1805 gefallenen Fohlen befanden sich in der Altmark 189, in der Ukermark 174, in der Priegnitz 104, im Ruppinschen Kreise 191, im Oberbarnimschen Kreise 131 und im Lebusischen Kreise 91.

Uebrigens war sowohl unter dieser, als der vorigen Regierung viel zur Regulirung der Ufer und Reinhaltung mehrerer kleinen Fließe, zur Beförderung der Vorfluth der an Fließen und Abwässerungskanälen grenzenden Grundstücke, so wie zur Entwässerung von Morästen geschehen.

Besonders bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht folgendes:

1. Unter König Friedrich II. erschien das Vorfluthsedict vom 6. Juli 1773 *), statt dessen jedoch, nach dem Rescripte seines Nachfolgers vom 13. Januar 1795 **), die Bestimmungen des unterm 5. Februar 1794 publicirten Landrechts in Gültigkeit treten sollten.
2. Wurden für mehrere Fließe und Meliorationsanstalten Schauordnungen erlassen, und zwar:
    a. Für das Havelländische, Glien und Löwenbergsche Luch in der Mittelmark unterm 26. März 1770.***)
    b. Für den Ahlandstrom in der Altmark unterm 14. October 1780.
    c. Für das Biese und Uchtfließ in der Altmark unterm 18. Mai 1781.
    d. Für das Nuthefließ in der Mittelmark unterm 19. September 1781 †).
    e. Für die Gräben und Fließe bei Marquard rc. im Havellande, so wie im Zauchischen Kreise der Mittelmark unterm 16. Januar 1782 ††).
    f. Für die Ohre und Drömmlings-Meliorationen innerhalb der Altmark unterm 6. April 1791 †††)

*) S. N. C. C. Th. 5. Nr. 34. S. 371.

**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 6. S. 1837, des Nachtrags von 1798.

***) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 27. S. 6687.

†) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 38. S. 589.

††) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 5. S. 735.

†††) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 25. S. 73.

und innerhalb des Herzogthums Magdeburg unterm 9. Mai 1792 *).

g. Für die Dosse, Rhin, Jägelitz und Glinze-Fließe und die Meliorationen an selbigen in der Mittelmark und Priegnitz unterm 23. März 1793.

h. Für das Mildefließ in der Altmark unterm 18. April 1793.

i. Für die Karthane in der Priegnitz unterm 30. Juni 1794 **).

König Friedrich Wilhelm der Dritte zeigte, vom Beginn seiner Regierung im Jahre 1797 an, ein besonderes Interesse für die Landeskultur. Auf seine Veranlassung schrieb der damalige Minister Freiherr von Hardenberg, im Frühjahr 1804, an den Doctor Thaer in Celle, wegen seiner Uebersiedelung nach der Kurmark, Nachstehendes:

„Für mich würde nichts erwünschter sein, als die Möglichkeit, mich recht oft Ihres angenehmen und lehrreichen Umgangs erfreuen zu können, aber noch weit größer würde meine Zufriedenheit sein, wenn ich Sie dem preußischen Staate erwerben könnte, und durch Sie den schönen Plan realisirt sähe, dessen Sie in Ihrem Werke über die englische Landwirthschaft erwähnen, und der, nach meiner innigen Ueberzeugung, nirgend wichtiger sein kann als bei uns, wo die Landwirthschaft noch in der Kindheit ist und doch den Hauptgrundpfeiler unseres Staatsgebäudes ausmachen sollte, als nachzuholendes Fundament für den schnellen und künstlichen Bau Friedrich des Zweiten. Sagen Sie mir, ich bitte Sie ganz im freundschaftlichen Vertrauen und ohne irgend eine Besorgniß sich zu kompromittiren, ob Sie geneigt wären, Ihre gegenwärtigen Verhältnisse aufzugeben, und sich ganz der landwirthschaftlichen Wissenschaft zu widmen, worin Sie schon so viel Nutzen

*) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 46. S. 979.

**) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 62. S. 2345.

stifteten und noch weit mehr stiften könnten, wenn Ihnen eine große Landesökonomie dergestalt übergeben würde, daß Sie auf solcher Musterwirthschaften, auch eine Lehranstalt einrichteten, und Ihrerseits die mit Billigkeit zu erwartenden Vortheile dabei fänden? Eröffnen Sie mir freimüthig Ihre Wünsche und die Bedingungen, die Sie verlangen würden. Als Arzt können Sie viel Gutes wirken, ich glaube aber, daß Sie dazu berufen sind, in jener Sphäre einen weit größern und mehr auf die Zukunft fortwirkenden Zweck zu erfüllen."

Da der Doctor Thaer sich hierauf bereit erklärte und seine Wünsche und Vorschläge gemacht hatte, erließ der König die folgende Kabinetsordre vom 19. März 1804, wegen dessen Aufnahme in den preußischen Staatsdienst an denselben:

„Mein Herr Leibmedicus. Ich habe mit Vergnügen vernommen, daß Sie entschlossen sind, Sich in meinem Staate niederzulassen, und Ihr landwirthschaftliches Lehrinstitut hierher zu verlegen, wenn Sie für die, mit dieser Veränderung verbundenen Schäden und Kosten entschädigt, und in den Stand gesetzt würden, Ihre gemeinnützigen Arbeiten für die Verbesserung der Landwirthschaft, welche künftig vorzüglich die Landkultur in den preußischen Staaten bezwecken werden, fortzusetzen. Da ich Mir nun von Ihrem rühmlichst bekannten Eifer, Fleiße und Kenntnissen, den größten Nutzen für die Landeskultur verspreche, so habe Ich Ihnen sehr gern die gemachten Bedingungen, wie Sie aus der abschriftlich anliegenden erlassenen Ordre ersehen werden, bewilligt und wünsche, daß Sie recht bald im Stande sein mögen, Ihre Niederlassung in Meinen Staaten auszuführen. Bis dahin verbleibe ich Ihr gnädiger

Friedrich Wilhelm."

In der vorbemerkten Ordre hatte der König den Doctor Thaer zum ordentlichen Mitglied der Akademie der

Wissenschaft ernannt und ihm nach seinen ausgesprochenen Wünschen folgende Zugeständnisse bewilligt.

1. Es sollten ihm drei bis vierhundert Magdeburgische Morgen von dem zum Abbau bestimmten Theile des Amts Wollupp als Erbpacht, gegen den principienmäßigen auszumittelnden Kanon und unter den feststehenden, allgemeinen Erbpachtsbedingungen, jedoch mit Befreiung von dem zu erlegenden Erbstandsgelde, überlassen werden.
2. Die Erlaubniß, diese Erbpacht, welche sich, der vorzüglichen Güte des Bodens wegen, zu landwirthschaftlichen Versuchen weniger eigneten und zu einem landwirthschaftlichen Lehrinstitute keine passende Lage zu haben schien, zu veräußern, und ein diesen Zwecken angemessenes Ritter- oder anderes Freigut dafür zu kaufen, auch wenn es ein Rittergut sei, solches mit allen Vorrechten ohne alle Einschränkungen, denen sonst Personen bürgerlichen Standes unterworfen wären, zu besitzen.
3. Schutz und Begünstigung des landwirthschaftlichen Lehrinstituts zur Beförderung des Zweckes desselben.
4. Censurfreiheit für das von ihm herauszugebende landwirthschaftliche Journal und
5. in Ansehung der damit verbundenen starken Korrespondence, alle Erleichterungen und Begünstigungen beim Briefporto, welche den am mehrsten begünstigten Unternehmungen dieser Art, oder den Buchhandlungen in den königl. Landen zugestanden werden.
6. Die Befugniß zur Ausübung der medicinischen Praxis.

Unterm 23. März 1804 ernannte der König den rc. Thaer zum Geheimen Kriegsrath. Beide Schriftstücke sind ein ehrenvolles Denkmal für die richtigen und wohlthätigen Absichten, welche den König und seine Minister dabei leiteten. Thaer kaufte das Rittergut Mögelin im Oberbarnimschen Kreise schon im Frühjahr desselben Jahres, und verlegte sein Lehrinstitut von Celle dahin, nachdem er am 30. October 1804 nach Mögelin gezogen war. Den bei seinem Institut angestellten Lehrern ertheilte der König

mittelst Kabinetsordre vom 24. Juni 1806*) den Titel als Professoren und bestimmte zugleich, daß die dort ausgebildeten jungen Männer bei Domainenverpachtungen besonders berücksichtigt werden sollten, sprach auch zugleich den Wunsch aus, daß alle sich dem Kammeraldienst widmenden jungen Männer, dort eine Zeitlang studiren möchten. Bei der ausgezeichneten Individualität Thaers entstand durch seine Belehrungen und Schriften, so wie durch die von ihm aufgestellten practischen Beispiele, ein neues Leben unter allen gebildeten, für die Verbesserung des Ackerbaues und des Viehstandes und für die ländlichen Gewerbe sich interessirenden Männern in der Provinz, und an mehreren Orten, wo es bindende Verhältnisse nicht verhinderten, begannen sich verbessernde Veränderungen in den wirthschaftlichen Einrichtungen nach seinem Vorbilde und seinen Anleitungen zu regen. Das Andenken dieses Mannes, der für die Provinz und den ganzen Staat auch späterhin so wohlthätig wirkte, wird den Einwohnern der Kurmark stets theuer sein.

Im Jahre 1802 sandte der König den damaligen Landrath von Vinke in Minden (nachmaligen Oberpräsidenten in Westphalen) mit dem Kurmärkschen Kammerassessor Hecht nach Spanien, um dort Böcke und Mutterschaafe zur Verbesserung der Schaafzucht im preußischen Staate anzukaufen.

Von denselben wurden in Spanien an Schaafvieh angekauft 438 Böcke und 811 Mutterschaafe,

zusammen	1249 Stück,
da jedoch vor deren Einschiffung und auf der Reise bis zur Ablieferung	108 „
krepirt waren, so kamen nur	1141 Stück

zur Vertheilung. Hiervon erhielten 24 Grundbesitzer und Pächter in der Kurmark, und zwar 9 in der Ukermark, 5 im Oberbarnimschen, 2 im Lebusischen, 2 im Nieder-

*) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 86. S. 678. Die desfallsige Verfügung des Generaldirectoriums vom 1. Juli 1806.

barnimschen, 3 im Teltowschen und 3 im Havelländischen

Kreise	319 Schaafe	183 Böcke u.	1 Hammel
die übrigen . . .	434 „	201 „ „	3 „
erhielten 12 Grundbesitzer in der Neumark in Pommern, Schlesien und Südpreußen	753 Schaafe	384 Böcke u.	4 Hammel.

Der Ankauf der 1249 Stück Schaafvieh hatte gekostet

	20,050 Thlr.	16 Gr.	— Pf
der Schiffstransport . . .	9,526 „	6 „	2 „
die Assecuranz	718 „	21 „	7 „
die mitgenommenen 4 Schäfer u. der Transport des Schaafviehs zu Lande, von Hamburg bis zur Ablieferung, hatte gekostet	2,106 „	11 „	8 „
an Douceurs, Zinsen und sonst war ausgegeben	981 „	3 „	3 „
	33,383 Thlr.	10 Gr.	8 Pf.
Dahingegen waren in Hamburg aus dem Verkauf der zum überseeischen Transport benutzt gewesenen Gegenstände gelöst und sonst eingekommen	968 „	13 „	11 „
so daß die abgelieferten Böcke und Schaafe gekostet hatten	32,414 Thlr.	20 Gr.	9 Pf.
Hierzu hatte der König, außer 500 Thlr. zu Gratificationen, aus Staatskassen zugeschossen	5,105 „	2 „	— „
so daß die 36 Interessenten, welche die Schaafe erhielten, nur zu bezahlen hatten . .	27,309 Thlr.	18 Gr.	9 Pf.

Hiernach hatte die Seehandlung, welche nach des Minister v. Struensee's Anweisung das ganze Kaufge=

schäft besorgte, mit kleinen Abweichungen, für einen Bock 25 Thlr. und für ein Mutterschaaf 23 Thlr. 8 Gr. als Verkaufspreis notirt und darnach die Berechnung mit jedem Einzelnen der 36 Interessenten angelegt.

Unterm 3. Februar 1800 *) erließ der König eine Verordnung zur Verbesserung der Schäfereien, insbesondere wegen Abschaffung des Vorviehs der Schäfer und Schäferknechte, und wie es beim Umziehen derselben gehalten werden sollte, wegen deren Befolgung, unterm 16. Januar 1802 **), noch ein besonderes Edict erschien. Durch ein Rescript, vom 27. August 1804, wurden auch die Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen bei Uebergabe ländlicher Wirthschaften die Vergütigung einer veredelten Schäferei stattfinden sollte.

Ganz besonders trachtete der König seit dem Beginne seiner Regierung nach Verbesserung der Lage des Bauernstandes in seinen Staaten, und erklärte mündlich und schriftlich, daß es seine Absicht sei, denselben von den Fesseln der Hörigkeit und von den Naturaldienstleistungen an seine Gutsherren zu befreien und den Bauer zu einem freien, selbstständigen Staatsbürger zu machen. Diese Absicht wollte er zuvörderst in seinen Domainen zur Ausführung bringen, deshalb verlangte er bald nach dem Antritt seiner Regierung die Vorschläge des Generaldirectoriums, und als diese, unter thätiger Mitwirkung der Minister v. Schrötter und v. Voß, bald darauf eingingen, ließ er sich, unterm 16. Juli 1799, weiter darüber aus und empfahl dem Generaldirectorio die schnelle Förderung der Dienstaufhebungen und der Verwandlung der bis dahin unterthänigen Bauerbesitzungen in freies Eigenthum.

Schon am 18. März 1799 hatte er, aus Anlaß eines Antrags der dienstpflichtigen Unterthanen des Kurmärkschen Amtes Gramzow, bestimmt:

---

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 5. S. 2777.
**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 6. S. 743.

daß bei allen neuen Verpachtungen und Pachtverlängerungen der Amtsvorwerke, durch die Departementsräthe der Kammern genau untersucht werden solle, ob und unter welchen Bedingungen, ohne Schmälerung der Domainen-Etats, die Dienste der Unterthanen und ihre Verhältnisse als künftige freie Eigenthümer regulirt werden könnten, worauf sogleich mit den Dienstpflichtigen in Unterhandlung zu treten sei.

Alle Kammerpräsidenten wurden hiernach zur Förderung der Königl. Absichten angewiesen und nachdem in den Provinzen Preußen und Pommern im Laufe der nächsten Jahre bedeutende Fortschritte in dieser Beziehung gemacht und dem Könige von den Ministern v. Schrötter und v. Voß angezeigt waren, empfahl derselbe, am 8. Februar 1802, unter Aeußerung seiner Zufriedenheit, die eifrige Fortsetzung dieser Arbeiten, von denen er sich die wichtigsten Vortheile für die Grundbesitzer aller Klassen, so wie für die Nationalwohlfahrt, verspräche *).

In der Kurmark waren zwar, bis zum Jahre 1803, mehrere Regulirungen der Art eingeleitet, aber erfolglos geblieben, da die Unterthanen sich ihrer Holzbeneficien nicht begeben wollten und die Domainenbeamten, welche ein anderes Interesse, wie der Fiscus hatten, Verluste für dasselbe besorgten und sich gleichfalls wenig willfährig zeigten, daher erließ der König an den Minister v. Voß, welchem nach dem Tode des Ministers v. Werder das Kurmärksche Departement übertragen war, unterm 10. Januar 1803 eine Kabinetsordre, worin er ihn darauf aufmerksam machte, wie wenigen Fortgang die Sache in der Kurmark gehabt habe und daß mithin kräftiger gehandelt werden müsse. Er stellte ihm anheim, besondere Kommissarien zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten zu ernennen

*) Sämmtliche vorbemerkte Verhandlungen befinden sich im Ministerial-Archiv General-Departement, unter den Domainen-Sachen in Act. Nr. 7. von 1799 ꝛc.

und ihm specielle Vorschläge zu machen, wie und auf welche Weise er sie am besten vorwärts zu bringen gedenke, damit, wie er sich äußerte, die Kurmark gegen andere, zum Theil weniger kultivirte Provinzen des Staats nicht mit Schimpf bestehen möge. Der Minister sowohl, als der Kammerpräsident v. Gerlach, der davon Mittheilung erhalten hatte, berichteten darauf dem Könige über das, was sie dieserhalb gethan und noch zu thun dächten, unter Schilderung der Schwierigkeiten, die in der Provinz den wohlthätigen Absichten des Königs entgegenständen. Der König erklärte die Rechtfertigung seines Ministers und des Kurmärkschen Kammerpräsidenten als genügend und genehmigte, unterm 15. Februar 1803, bei Mittheilung der an den Kammerpräsidenten v. Gerlach erlassenen Kabinetsordre *), des Ministers v. Voß Vorschläge mit dem Bemerken, daß bei Ertheilung des erblichen Eigenthums, den bis dahin unterthänigen Wirthen zwar die Bedingung zu stellen sei, daß alle Holzbeneficien aufhörten, ihnen jedoch, wo es der Minister für nothwendig erachte, die Versicherung gegeben werden könne, das benöthigte Bau-

---

*) Diese Kabinetsordre lautete:

„Mein lieber Kammerpräsident v. Gerlach. Der Staatsminister v. Voß hat Mir bereits angezeigt, daß die Hindernisse, welche in der Kurmark dem Dienstaufhebungs-Geschäft entgegenstehen, nicht auf einer vorgefaßten Meinung der Kurmärkschen Kammer beruhen. Dies habe Ich nun auch um so lieber vernommen, als Ich Euch als einen verdienstlichen treuen Staatsdiener schätze, und gebe Euch solches auf Euern Bericht vom 10. d. M. gern hierdurch zu erkennen, indem Ich zugleich den von Euch darin angeführten Gründen Gerechtigkeit widerfahren lasse und daher auch dem Staatsminister v. Voß heute eröffnet habe, daß ich zur Förderung Meiner heilsamen Absicht, wegen der Dienstaufhebung nicht abgeneigt sey, die Forderungen an die Unterthanen auf die vollständige und bleibende Entschädigung einzuschränken.

Ich verbleibe Euer affectionirter König.

Berlin, am 15. Februar 1803.

Friedrich Wilhelm."

holz stets gegen Bezahlung der laufenden Forsttaxe aus Königl. benachbarten Forsten zu erhalten. Zugleich äußerte sich der König nicht abgeneigt, nach der gutachtlichen Ansicht des Kammerpräsidenten, die Forderungen an die Unterthanen auf eine vollständige und bleibende Entschädigung für den Staat zu beschränken.

Der Minister vereinigte sich hierauf mit dem Kammerpräsidenten über die für die Zukunft zu treffenden Anordnungen und versetzte den talentvollen und gewandten Kriegs- und Domainenrath v. Balthasar, der sich bei der Stettiner Kammer in Dienstaufhebungssachen besonders brauchbar gezeigt hatte, zur Kurmärkschen Kammer.

Unterm 11. December 1803 ordnete der Minister an, daß die sämmtlichen Dienstaufhebungsangelegenheiten im Bereich der Kurmärkschen Kammer, sowohl in- als außerhalb des Kollegii, von 4 Räthen des letzteren bearbeitet und zu letzteren der in den Occupationsangelegenheiten der neuen Provinzen 1½ Jahr abwesend gewesene und damals zurückgekehrte v. Bassewitz, so wie die von Balthasar, Meyer und Karow ausersehn, auch der Entwurf zu einem Dienstaufhebungsreglement vorgelegt werden solle.

Diese 4 Räthe vereinigten sich mit dem Kammerpräsidenten über die Grundsätze, welche ihnen bei ihren kommissarischen Arbeiten zur Richtschnur dienen sollten und gingen darauf sogleich in mehreren Aemtern practisch ans Werk. Der von ihnen ausgearbeitete, bei dem Kammerkollegium durchgegangene Reglementsentwurf, der den Kommissarien einstweilen als Norm diente, wurde, nachdem ihm der Minister die letzte Hand gegeben, vom Könige unterm 5. Mai 1806*) vollzogen. Zu Anfang des Jahres 1805 waren die, nach den Grundsätzen dieses Reglements bearbeiteten Dienstaufhebungen in den Aemtern Zechlin, Wittstock und Goldbeck gänzlich, so wie in den Aem-

---

*) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 58. S. 207.

tern Kienitz, Wollupp und Golzow theilweise genehmigt und kamen in demselben Jahre zur Ausführung.

Bis zur feindlichen Besetzung der Provinz, im October 1806, waren in den Aemtern Neustadt an der Dosse, Biesenthal, Badingen, Zehdenik, Ruppin, Trebbin, Saarmund, Köpnik, Freienwalde und Gramzow die Dienstaufhebungen bearbeitet, von denen jedoch, wenngleich mehrere die höhere Genehmigung erhalten hatten, der größte Theil wegen der eingetretenen Kriegsereignisse damals noch nicht zur vollständigen Ausführung gebracht werden konnte. Auch die Königl. Wusterhausische Kammer hatte in ihren Aemtern, unter Anleitung des Kurmärkschen Kammerpräsidenten (der selbiger gleichfalls vorstand), mehrere Regulirungen der Art zu Stande gebracht, zu welchem Behuf ihr der Assessor v. Raumer*) zur Hülfe überwiesen worden war.

Die bei den Domainenunterthanen in mehreren Königlichen Aemtern aus verschiedenen Gegenden der Kurmark zwischen Oder und Elbe herbeigeführten Resultate (S. Beilage VI.) blieben auch für die übrigen Gutsunterthanen nicht ohne wohlthätigen Einfluß. Besaß gleich der Bauer, an Schlendrian gewöhnt, in seinem gefesselten Zustande wenig Industrie und wußte er die Vortheile, welche ihm für die Zukunft aus einem ganz freien Eigenthum in Aussicht gestellt wurden, noch nicht zu würdigen, so fühlte er doch den Druck der Naturaldienstleistungen und des Dienstzwanges empfindlich genug. Dies, und die sich im Volke verbreitenden Ansichten über Menschenrechte, machte den Wunsch bei den Bauern, von ihren Dienstpflichten, von der Hörigkeit gegen ihre Gutsherren und vom Gesindezwange, wie er nach der Gesindeordnung für das platte Land der Kurmark, vom 11. Februar 1769**),

---

*) Derzeit Geheimer Regierungsrath und Professor an der Universität Berlin.

**) S. N. C. C. Th. 4 a. Nr. 12. S. 5335 ꝛc.

und deren späteren Erläuterungen bestand, befreit zu werden. So wenig wie die Domanialunterthanen waren sie jedoch gesonnen oder geneigt, dafür vollständige Entschädigungen zu geben. Gegen die Gutsbesitzer, so wie gegen die Domainenbeamten fand im Bauernstande im Allgemeinen ein großes Mißtrauen statt, letzterer glaubte sich von jenen als lediglich zu ihrem Nutzen vorhanden betrachtet zu sehn. Beschwerden über Druck und Prozesse über unverhältnißmäßige Anforderungen mit und auch oft ohne Grund, waren daher häufig und von dem schönen patriarchalischen Verhältnisse der Bauern zu ihren Gutsherrn, wie es späterhin manche Vertheidiger der alten Zustände darzustellen und auszumalen suchten, damals gewiß nur seltene Beispiele vorhanden.

Unter den gebildeten größeren Gutsbesitzern und Pächtern gab es jedoch schon mehrere, welche einsahen, daß der Weg zu einer besseren Landkultur, durch Befreiung der Grundstücke von Servituten und durch Separation der im Gemenge liegenden ländlichen Besitzungen, gebahnt werden müsse. Einen deutlichen Beweis davon lieferte des Amtsraths Karbe zu Blankenburg Schrift über Einführung der Fruchtfelderwirthschaft, vom Jahre 1802, die schon im Jahre 1805 eine zweite Auflage erlebte. Im Lebuser Kreise, in der Priegnitz und im westlichen Theile des Ruppinschen Kreises, waren mehrere Justizbediente von derselben Ansicht geleitet, den Separationen förderlich, und suchten ihnen bei dem gemeinen Manne jener Gegenden, wo schon mehrere eigenthümliche Bauerbesitzungen vorhanden waren, bessern Eingang zu verschaffen. Hierzu gehörten z. B. der Bürgermeister und Stadtrichter Rabe*) in Wrietzen, der Justizratb Schönermark in Wusterhausen, der Bürgermeister Krippenstapel in Wilsnak und der Justizrath und Kreissyndicus Jahn zu Neustadt an der Dosse. Des Letzteren Schrift „Gedanken über Gemeinheitstheilungen,

*) Derzeit Hoffkammer=Director von Rabe in Berlin.

Aufhebung der Spann- und Zwangdienste 1806" und die des Justizkommissairs Seebald „über die Aufhebung der Spanndienste in der Kurmark 1803" zeigten, wie es mit diesen Angelegenheiten damals stand, und welche Wege eingeschlagen wurden, um sie vorwärts zu bringen. Diese und gleichgesinnte Männer gaben nicht allein Anregung, sondern brachten auch Mehreres wirklich zu Stande. Je nachdem ihre Sprache und ihr Bestreben dem Interesse des Einen oder des Andern zusagte oder nicht, wurden sie jedoch sehr verschieden beurtheilt. Jedenfalls trugen sie nicht wenig zum Besserwerden bei, und wurden kräftig durch den Minister von Voß, mehrfach durch die Provinzialbehörden und selbst durch einige Landräthe jener Districte unterstützt. Auch hierbei zeichnete sich der Landrath von Zieten aus, durch dessen unermüdliche und wirksame Beihülfe die Wirthe des Dorfs Walchow, Amts Ruppin, nicht allein speciell separirt wurden, sondern mehrere derselben sich sogar mit Nutzen auf den ihnen zugefallenen getrennten Grundstücken aufbauten.

Auch von Seiten des Königs fehlte es an Beförderungsmaßregeln nicht. Seine Kabinetsordre vom 31. März 1806*) wegen Bewilligung von Vorschüssen zu den Bonitirungs- und Vermessungskosten bei Auseinandersetzungen zur Beförderung derselben, so wie seine Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten in der Kur-Neumark und Pommern vom 8. April 1806**) geben hiervon Zeugniß.

Alle industruelle Wirthe, so wie viele Geschäftsmänner und Einwohner der Kurmark, welche erkannten, wie viel durch die Separationen und Dienstregulirungen, und durch freie Eigenthnmsverleihung der bäuerlichen Nahrunrungen für die Verbesserung der Agrikultur und Erhöhung des Nationalreichthums und der Nationalwohlfahrt gewon-

---

*) S. v. Rabens Sammlung, Th. 8. S. 498—501.
**) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 37. S. 121.

nen werde, freuten sich des Begonnenen und sehnten sich nach dem Zeitpunkt, wo, mittelst einer angemessenen neuen Gesetzgebung durch den Monarchen, der Uebergang in einen bessern Zustand für die sämmtlichen Bewohner der Provinz ins Leben treten würde. Die Invasion der Franzosen im October 1806 brachte jedoch einen Stillstand hervor, der die Erfüllung dieser Hoffnungen vorerst vereiteln mußte.

Die königlichen Domainen waren sämmtlich nach den von der Kammer gefertigten und vom Generaldirectorio festgesetzten Anschlägen verpachtet, und zwar an Generalpächter für den ganzen Umfang eines Amts, mit Einschluß der sämmtlichen darin dem Fiscus zustehenden ordinären und extraordinären, bestimmten und unbestimmten Gefälle, Pächte, Dienste und Vorwerke. Die ritterschaftlichen Taxprincipien waren die Grundlage, wornach die Anschläge von den Aemtern gefertigt wurden *). Wenn ein alter Beamte, den ihm vorgelegten neuen Pachtanschlag nebst Bedingungen zu erfüllen bereit, und früher stets ein ordentlicher Zahler gewesen war, auch sonst keine Bedenken entgegen standen, so konnte er mit Sicherheit darauf rechnen, daß ihm die Pachtung verblieb. Die Verpachtung geschah als Regel auf 6 Jahre. Bei der befohlenen Regulirung der Dienstverhältnisse in den Aemtern, war die Verpachtung auf 18 Jahre nachgelassen, auf welchen Zeitraum dann auch die Aemter, wo die Dienstregulirungen zu Stande kamen, von 1805 an verpachtet wurden.

Ueber den Ertrag der Domainen der Kurmärkschen, der Wusterhausischen, und Schwedter Kammern, ist das Nähere im sechsten Abschnitt dieses Werks S. 224—229 nachzusehen.

Die Aussaat an Getreide und andern Bodenfrüchten und den davon gewonnenen Ertrag in der Kurmark, im Jahre 1804, zeigt die Productentabelle Beilage XII. —

---

*) S. deshalb das Nähere in Nicolais Oeconomisch-juristischen Grundsätzen der Domainenverwaltung. Berlin 1802.

und zwar von jedem einzelnen Kreise der Kurmark, von der Stadt Berlin, und von den zu den 7 Steuerraths-Inspectionen gehörigen Städten.

Beilage XIII. — ist die im Jahre 1804 angefertigte Viehstandstabelle für die Kreise und Städte der Kurmark nach derselben Eintheilung.

In diesen beiden vorstehenden Nachweisungen befinden sich am Schlusse derselben auch noch, zur Vergleichung gegen das Jahr 1804, die Resultate der Aussaat und des Ertrags vom Getreide und des Viehstandes in der Kurmark aus den Jahren 1801/3 aufgeführt.

Nach dem Ackerbau und der Viehzucht war die Benutzung der Waldflächen ein Hauptgegenstand des Landbaues in der Kurmark.

Der Umfang der ländlichen Forsten, mit Ausnahme der städtischen von 265,923 Morgen 22 □Ruthen in den Jahren 1804/6 ist annähernd S. 6 u. 7

zu	2,208,032 Morgen	95	□Ruthen
angegeben, hiervon wurden von der Kurmärkschen Kammer . . .	1,109,629 „	6	„
und von der Wusterhausischen Kammer . .	98,403 „	89	„
zusammen	1,208,032 Morgen	95	□Ruthen
nach Beilage XIV. a. u. b. für den Fiscus verwaltet, die übrigen Forstgrundstücke mit Inbegriff aller mit Holz bewachsenen Aecker, Weiden und Brücher von ungefähr	1,000,000 „	—	„

gehörten den Rittergütern, Dorfgemeinden und andern Grundbesitzern S. 7. Die königl. Forsten wurden nach den Bestimmungen der Forstordnung vom 20. Mai 1720 *)

*) S. N. C. C. M. Th. 4. Abth. I. Kap. 2. Nr. 104. S. 683.

und mehreren spätern Verordnungen, unter welchen die wegen Führung des Haues vom 20. April 1796 *) besonders Erwähnung verdient, verwaltet. Sie waren vermessen und eingetheilt, auch Abschätzungen derselben bewirkt worden, die jedoch bei dem weiterhin angegebenen Wirthschaftsverfahren keine genügende Grundlage gewährt haben sollen. Die Vermessungen waren bis zum Jahre 1796 nach dem Reglement vom 10. April 1787, später nach dem Instructions-Reglement vom 23. April 1796 **) geschehen. So weit nicht Berechtigte vorhanden waren, welche Holz gegen Bezahlung nach Sätzen älterer Forsttaxen, namentlich nach der vom 5. Juli 1792 ***) und der spätern nähern Bestimmung derselben vom 12. November 1799†) verlangen konnten, galt beim Verkauf des Holzes die für die Kur- und Altmark unterm 9 Januar 1801 ††) erlassene Bau- Nutz- und Brennholztaxe. Der Ertrag der königl. Forsten war im Verhältniß zu ihrer Ausdehnung nur geringe. Nach Seite 225 und 226 sollten die von der Kurmärkischen Kammer verwalteten Forsten einen etatsmäßigen jährlichen Ueberschuß liefern von 67,678 Thlr. 15 Gr. 9 Pf.
nach der Rechnung vom Jahr
1804 waren aber mehr . . . 69,074 „ — „ 4 „
zusammen also 136,752 Thlr. 16 Gr. 1 Pf.
als reiner Ueberschuß zur General-Forstkasse abgeliefert. Vertheilt war diese auf die, unter der ganzen Waldfläche von 1,109,629 Morgen 6 □Ruthen begriffenen mit Holz bestandenen 983,149 Morgen 16 □Ruthen, Beilage XIV. a, so ergab der Morgen einen Reinertrag von etwas über 3 Gr. 4 Pf., der, wenn blos das etatsmäßige Einkommen vertheilt wird, gar nur 1 Gr. 7—8 Pf. beträgt.

---

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 37. S. 255.
**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 36. S. 203.
***) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 59. S. 1249.
†) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 65. S. 2685.
††) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 5. S. 21.

Die Wusterhausischen Forsten hatten etatsmäßig abzuliefern 12,763 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. S. 227 (was im Jahr 1804 wirklich abgeliefert worden, kann nicht angegeben werden). Diese auf 98,403 Morgen 89 □Ruten nach Beilage XIV. b. vertheilt, geben einen durchschnittlichen jährlichen Reinertrag von 3 Gr. 1⅓ Pf. auf den Morgen.

Die Geringfügigkeit des Ertrages hatte darin ihren Grund:

1. Daß sämmtliche Forsten mit sehr ausgedehnten Hütungsberechtigungen belastet waren, also nicht, wie es sonst möglich gewesen wäre, gehörig kultivirt werden konnten.
2. Daß sehr bedeutende Bau- und Brennholz-Abgaben auf den Forsten ruhten. Auf solche hatten nicht allein der größte Theil der Domainen-Unterthanen, sondern auch eine Menge anderer Privatgrundbesitzer, so wie städtische Kommunen Anspruch, theils gegen Bezahlung von ⅓ des Holzgeldes, nach der laufenden oder einer älteren Holztaxe, theils selbst frei, ohne alle Werthsvergütung, und blos gegen Bezahlung der Stamm- und Pflanzgelder.
3. Daß die Kurmärksche Kammer alles zum Verkauf bestimmte Brenn- Bau-, und Nutzholz, soweit nicht der Specialetat jedes Forstreviers ein Quantum für das Bedürfniß der nächsten Umgebungen davon ausnahm, an die zur weitern Verwerthung dieser Holzarten bestellten beiden Administrationen, die Brenn- und die Bau- und Nutzholz-Administration in Berlin S. 111, gegen Bezahlung der laufenden nur mäßig festgesetzten Holztaxe überweisen mußte.

Die Brennholzadministration hatte die Verpflichtung übernommen, nicht allein den Brennholzbedarf für das Militair in den Residenzen Berlin und Potsdam, für den Hof und seine Umgebungen und für mehrere Pensionäre als Deputatholz frei zu liefern, sondern auch nach einer mäßig festgesetzten Holztaxe, die Einwohner beider Städte mit ihrem Holzbedarf zu versehen. Die Bau- und Nutzholzadministration sorgte hingegen für die Verwerthung

der Bau- und Nutzhölzer in den königl. Forsten, durch Verkauf derselben im Inlande, so wie ins Ausland.

Beide Behörden, die auch von Privaten Holz ankauften, standen bis zum Jahr 1804/5 direct unter dem zu dieser Zeit aufgehobenen Forstdepartement im Generaldirectorio und suchten nur das Interesse ihrer Institute zu befördern. Die Forstverwaltung der Kurmärkschen Kammer litt unter ihren Speculationen sehr, indem sie nur dahin strebten, sich die Anfuhr des zu beziehenden Holzes so wohlfeil als möglich zu machen, und deshalb keine Umtriebe scheuten, damit ihnen dasselbe in der Nähe von Ablagen an Strömen und floßbaren Gewässern angewiesen wurde, auch oft im Winter oder im Anfange des Frühjahrs in den Berlin und Potsdam zunächst gelegenen königl. Waldungen außerordentliche Holzhiebe veranlaßten, wenn sie aus Mangel hinlänglichen Vorraths in Berlin oder Potsdam fürchteten, daß Verlegenheiten entstehen möchten. Die pflegliche Bewirthschaftung und regelmäßige Benutzung der königl. Forsten mußte dadurch sehr leiden, was sich damals schon beim Anblick derselben zu erkennen gab.

4. Daß die Zubereitung der Hölzer und der Transport derselben bis zu den Ablagen am Wasser von den königl. Revier-Oberförstern in Entreprise besorgt wurde. Diese, den vorgedachten Instituten bequemste und vortheilhafteste Einrichtung, war durch letztere herbeigeführt, bereicherte die Forstbedienten, vermehrte aber, da sie blos dem Interesse derselben und dem der Holzadministrationen entsprach, die schon unter 3. bemerkten Nachtheile für die Bewirthschaftung der Forsten.
5. Daß die nicht unbedeutenden jährlichen Forstkulturgelder welche im Jahr 1804 20,418 Thlr. S. 226 betrugen, den Revieroberförstern gleichfalls zur Ausführung der Kulturen in Entreprise nach den höhern Orts zwar festgesetzten, von ihnen jedoch entworfenen Anschlägen gezahlt wurden, was ihnen eben so häufige Gelegenheit

gab, sich manche Vortheile, zum Nachtheile der Forsten zu verschaffen.

6. Daß die Kurmärkschen Kammerforsten in drei Districte getheilt waren und jedem derselben ein besonderer Oberforstmeister vorstand. Von diesen handelte jeder für sich und folgte bei seinen Anordnungen nur der eigenen individuellen Ansicht, unbekümmert um den Andern. Wenn daher auch alle drei der Forstverwaltungsbehörde im Generaldirectorio untergeordnet waren, so reichte dies doch nicht hin, um Einheit in den Principien und Gleichförmigkeit in der Anwendung zu Wege zu bringen.

Weder der Kammerpräsident, noch die Kammer waren in Bezug auf das Forstwesen so gestellt, daß sie ihre Einwirkung hätten geltend machen können, und das Uebel dauerte fort, obgleich es die Forstverwaltungsbehörde im General-Directorio von Jahr zu Jahr nicht an Vorschriften und Anordnungen fehlen ließ.

Die Wusterhausischen Forsten hatten den Vorzug, daß im Kammerkollegio nur ein Forstrath die sämmtlichen Forstangelegenheiten leitete, und die Verwaltung, welche wegen der größern Verkäufe einen eigenen Holzhof in Berlin hatte, mit der Brenn-, so wie mit der Bau- und Nutzholz-Administration in keiner weitern Berührung stand, als wenn sie es ihrem Interesse angemessen fand, mit denselben Kontracte über Holzlieferungen an den vorhandenen Ablagen oder in Berlin, abzuschließen.

Die Bewaldrechtung der Holzgattungen, die Anfuhr der Hölzer nach den Ablagen, die Ausführung der Forst kulturen, wurden hier den Oberförstern nicht in Entreprise gegeben, sondern auf Rechnung ausgeführt, und die Abfuhr der Hölzer aus den Revieren durch die Aemterunterthanen auf Verdung besorgt. Die Wusterhausischen Forsten befanden sich daher sowohl im Aeußern als Hinsichts ihrer wirthschaftlichen Benutzung in einem bessern Zustande als die übrigen königl. Forsten in der Kurmark.

Was die Waldungen der Rittergüter und Gemeinden betraf, so waren erstere zum Theil vermessen und eingetheilt, letztere mit sehr wenigen Ausnahmen aber nicht. Nur einige größere Waldungen bei Rittergütern wurden nach forstlichen Grundsätzen benutzt, bei allen übrigen war der Bedarf und die individuelle Ansicht des Besitzers die alleinige Richtschnur.

Die Waldflächen der Gemeinden gewährten, da sie in der Regel auf Raub benutzt wurden, einen nicht erfreulichen Anblick. Sämmtliche Privatwaldungen waren, wie die königlichen, mit Hütungsberechtigungen vielerlei Art belastet, und die der Rittergutsbesitzer insbesondere hatten, wenngleich nicht in der Ausdehnung wie die königl., mancherlei Bau-, Nutz- und Brennholz frei oder gegen geringe Bezahlung an Berechtigte abzugeben.

Da der Handel mit Holz in's Ausland verboten war, und selbst nach der Kabinetsverfügung, vom 18. Juli 1799*), auch auf bis dahin gegebene Pässe kein Holz weiter ausgeführt werden durfte, als durch die Bau- und Nutzholzadministration, überdies bei der Stellung, welche diese und die Brennholzadministration eingenommen hatten, kein Privatholzhändler bestehen konnte, so waren die Privaten, welche große Holzquantitäten zu verkaufen hatten, gezwungen, wegen deren Absatz sich mit gedachten Administrationen zu vereinigen.

Wenngleich, wie schon S. 415 bemerkt worden, nach der Kabinetsordre vom 17. Juli 1782 die sämmtlichen Holzbesitzer des platten Landes der Kontrole der Landräthe, Oberforstmeister und der Kammer unterworfen, und diese für die ordentliche Bewirthschaftung und Kultur der Privatwaldungen durch Rath und Hülfe wirksam sein sollten, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß eine solche Wirksamkeit sich in der That nie weiter als höchstens auf die Waldflächen einiger Domainenunterthanen erstreckt hat.

---

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 41. S. 2589.

Da die bis zu den Jahren 1804/6 beibehaltenen Bau- und Nutzholz und die Brennholzadministration den freien Handel mit Holzproducten und eine bessere Verwerthung derselben unmöglich machten, und unter dem Einfluß dieser Institute der Zustand und Ertrag der königl. Forsten sich jährlich verschlechterte, so war der Wunsch, daß der König diese Institute aufheben und den Holzhandel frei geben möge, mit Ausnahme der städtischen Bewohner in Berlin und Potsdam ganz allgemein.

Der Staat hatte von diesen Instituten keinen Gewinn, sondern Schaden, da beide Administrationen kostbare Verwaltungen hatten, S. 252, die Bau- und Nutzholzverwaltung im Ganzen nicht viel Ueberschuß lieferte, die Brennholzadministration dagegen sogar Zuschuß erheischte und die königl. Forsten bei weitem nicht so einträglich gemacht werden konnten, als es ohne diese Anstalten möglich war.

Der König neigte sich auch zu dieser Ansicht, als er dem Minister von Voß die Oberleitung über diese Institute nach Aufhebung des Forstdepartements im Jahr 1804 S. 111 übertrug, leider aber war die Besorgniß, die Residenzen möchten Mangel an Holz erleiden, auch unter mehreren höhern Staatsbeamten und selbst obern Forstbedienten in der Kurmark noch sehr vorherrschend. Einer dieser gab sogar, als in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts die Forsten seines Districts durch Raupenfraß und Windbruch Schaden erlitten hatten, im Kammerkollegio die Aeußerung von sich, daß Berlin nach 20 Jahren, aus Mangel an Brennmaterial, nicht mehr würde bestehen können, und trug dazu bei, daß vom Staate bedeutende Summen verwandt wurden, um mehrere holzverzehrende Fabriken in der Kurmark, z. B. Glashütten, auf Steinkohlenfeuerung einzurichten, deren Besitzern hinterher wieder starke Entschädigungen gezahlt werden mußten, weil man ihnen die nöthigen Steinkohlen nicht zur rechten Zeit schaffen konnte. Dieserhalb und da in Berlin und Potsdam das Militair, die Umgebungen des Hofes

und mehrere Pensionäre, die sämmtlich Deputatholz erhielten, aus Besorgniß, daß dies aufhören möchte, der Aufhebung dieser Institute und der Freigebung des Holzhandels nicht allein entgegen waren, sondern sich ihres Einflusses bedienten, um eine solche Veränderung zu verhindern, so war es bis zur feindlichen Besetzung der Provinz beim Alten geblieben. Die Furcht vor Mangel an Brennmaterial hatte übrigens doch das Gute bewirkt, daß die vorhandenen Torflager in der Provinz aufgesucht und in Betrieb gesetzt wurden, namentlich der große Torfstich im Linumer Rhin-Luch der Mittelmark. Ein bis dahin unbenutztes Grund- und Boden-Kapital war dadurch nunmehr zu einem bedeutenden Ertrag gebracht, indem 1804/5 in diesem Luch allein 66,000, in sämmtlichen königl. Torfgräbereien der Kurmark aber 83,923½ mille Torf S. 230 gestochen wurden.

Die Benutzung der vielen in der Kurmark vorhandenen Seen, Flüsse, Fließe und Bäche*) zur Fischerei, war unter den ländlichen Gewerben von Erheblichkeit, nicht nur für die eigentlichen Fischerdörfer, sondern auch für Gutsbesitzer und andere Fischereiberechtigte, und beschäftigte und ernährte eine Menge von Einwohnern. Die Fischerordnung vom 5. März 1690**) diente zur allgemeinen Norm für die Fischereiberechtigten und für mehrere Gewässer, wie z. B. Elbe und Oder, gab es noch besondere Vorschriften.

Was endlich den Handwerks- und Fabrikenbetrieb auf dem platten Lande betraf, so zeigt die Beilage II., wie viele Handwerker und Fabrikanten, im Jahr 1804 in jedem Kreise und in jedem der Jahre 1801/4, überhaupt in der Kurmark vorhanden und beschäftigt waren. Hieraus

*) S. v. Borgstädt's topographisch-statistische Beschreibung der Kurmark von S. 111—187, wo alle Gewässer besonders benannt und beschrieben sind.

**) S. C. C. M. Th. 4. Abth. 2. Kap. 4. Nr. 7. S. 247.

ergibt sich, daß außer den nach dem Reglement vom 4. Juli 1718*) ursprünglich nur auf dem Lande zulässigen Handwerkern auch mehrere Andere die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb daselbst erhalten hatten. Im Ganzen war der Umfang des Handwerksbetriebs nur unbedeutend. Die in den Jahren 1804/6 hier und da vorhandenen Fabrikanlagen in Dörfern und an einzelnen, besonders dazu eingerichteten Orten, hatten zum Theil eine bedeutende Ausdehnung. Die meisten derselben wurden für königl. Rechnung von Instituten, die unter königlichen Behörden standen, betrieben. Zu diesen gehörten, unter Leitung des Berg- werks und Hüttendepartements, die Kupfer-, Messing- und Eisenwerke, namentlich längs dem Finowkanal, bei Neustadt an der Dosse, zu Gottow ꝛc., so wie die Kalkbrüche zu Rüdersdorf, die Gypsbrüche bei Speerenberg und die dem Potsdamschen Militairwaisenhause gehörigen Alaungruben bei Freienwalde, nebst den dazu gehörigen Fabrikanstalten. Außerdem besaß der Staat die schönes, weißes Glas liefernde Glashütte in der Zechliner Forst, welche verpachtet war. Grünes Glas wurde von Privatpersonen auf eigene Rechnung an mehreren Orten, wie zu Globisow, Friedrichsthal und Annenwalde bereitet. Auch der Papierfabriken auf dem Lande waren mehrere, besonders zu Spechthausen und Wolfswinkel im Oberbarnimschen Kreise, welche sich schon damals auszeichneten und einen einträglichen Absatz hatten. Bei Neustadt an der Dosse befand sich eine Spiegelfabrik, damals die einzige im preußischen Staat, welche gleichfalls einem Privatmanne gehörte und zu jener Zeit nicht ohne einigen Gewinn gegossenes Spiegelglas fabricirte.

Nach der vorbemerkten Beilage II, waren an andern Fabrikationsstellen im Jahre 1804 auf dem platten Lande vorhanden 169 Ziegeleien, 87 Theeröfen, 446 Wind- und 640 Wassermühlen.

---

*) S. C. C. M. Th. 5. Abth. 2. Kap. 10. Nr. 38. S. 669.

Nach Verschiedenheit der Arbeiten und der Gegenden auf dem platten Lande wurden einem männlichen Arbeiter 4—6, selbst 10 Gr., und einer weiblichen Arbeiterin 4 bis selbst 6 Gr. täglich bezahlt. Die dienstpflichtigen Arbeiter und die Tagelöhner in herrschaftlichen Wohnungen, wurden nach den Dienstreglements und den getroffenen Abkommen behandelt. Für das Gesinde galten die Bestimmungen der S. 432 angezogenenen Gesindeordnung, vom 11. Februar 1769, als Hauptnorm, es erhielt aber vielfach Zulagen, besonders an Naturalien.

B. Gewerb- und Handels-Verhältnisse in den Städten.

Die Städte der Kurmark waren, wie im Eingange dieses Abschnitts bemerkt worden, neben dem Betrieb des Ackerbaues und der Viehzucht, hauptsächlich der Sitz der Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute. Hinsichtlich des Ackerbaues und der Viehzucht befanden sich die Städte in ähnlichen Verhältnissen, wie das Land. Sie hatten in der Regel große Feldmarken, die allenthalben in drei Feldern bewirthschaftet wurden, in welchen jedes Ackerbürgergut, nach alten Einrichtungen, mehrere zerstreut liegende Feldstücke, besaß, welche nach der verschiedenen Güte des Bodens vertheilt waren.

Nicht allein die Ackerbesitzer unter sich lagen, wegen ihrer Hütungsbefugnisse auf Aeckern, Wiesen, Weiden und in den Waldungen der Stadtfeldmark im Gemenge, sondern auch den Hausbesitzern, welche Gärten, selten aber kleine Ackergrundstücke besaßen; dahingegen ein bis zwei Kühe, so wie eine bestimmte Anzahl von Schweinen und

Gänsen halten durften, stand das Recht zu, dieses Vieh in der gemeinschaftlichen Stadtheerde mit zu treiben, wodurch die Schwierigkeit einer Auseinandersetzung vermehrt wurde. Letztere hatte denn auch nirgend stattgefunden, weshalb alle Ackerbesitzer in Benutzung ihrer Feldmarken höchst beschränkt waren. In der Regel hatten sie aber auch keinen Sinn für eine bessere Kultur und sahen die Vortheile nicht ein, die für ihr eigenes Interesse davon zu erwarten waren, daher sie sich jeder Veränderung in ihrer hergebrachten Wirthschaftsführung aus Vorurtheil und selbst aus Indolenz abhold zeigten. Ueber die Aussaat an Getreide ꝛc. und den davon gewonnenen Ertrag, auch über den vorhandenen Viehstand der Kurmärkschen Städte in den Jahren 1801/4, gewähren die Beilagen XII. und XIII., die Uebersichten.

Mit der Benutzung der Kämmerei- und Bürgerwaldungen stand es gewöhnlich besser, weil die städtischen Forstetats nicht ohne Zustimmung der vom Staate ernannten Städteforstmeister und Bestätigung durch das Kurmärksche Departement des Generaldirectoriums aufgestellt werden durften und nach diesen Etats unter Aufsicht und Kontrole der Städteforstmeister gewirthschaftet werden mußte. Letztere hatten zu diesem Behuf, unterm 17. Februar 1778, eine besondere Instruction *) erhalten. Große Ueberschüsse zogen wenige Städte aus ihren Waldungen, da die Bürger, wo irgend der Wald bedeutend war, ihren Bauholzbedarf und oft auch eine gewisse Menge Brennholz frei oder gegen sehr geringe Bezahlung aus selbigen erhielten, überdies aber die Waldflächen mit bedeutenden Hütungsservituten belastet waren, wodurch Kulturanlagen beschränkt wurden. Demungeachtet bestritten mehrere Städte einen Theil ihrer Kommunalausgaben aus den Forstüberschüssen. Von welchem Umfange die einzelnen städtischen Forsten nach früheren Vermessungen in den Jahren 1804/6 gewe-

*) S. N. C. C. Th. 6. Nr. 7. S. 1205.

sen sein sollen, zeigt die Beilage XIV. c., nach welcher die Waldungen der Städte in der Kurmark eine Größe von 265,923 Morgen 22 □Ruthen hatten.

In allen Städten gab es sogenannte Ackerbürger, welche sich blos mit dem Ackerbau beschäftigten und als eine besondere Klasse der Städtebewohner wegen dieses ihres Grundbesitzes einen engern Verband unter sich bildeten. Sie waren in der Regel die wohlhabendsten, und mehrere von ihnen trieben neben dem Ackerbau die einträglichsten städtischen Gewerbe als Brenner, Brauer, Gastwirthe, Bäcker, Schlächter oder Schmiede. Unter den übrigen Hausbesitzern und Miethsbürgern befanden sich hauptsächlich die Handwerker und Kaufleute. Die Kaufleute, welche einen erheblicheren Groß- und Kleinhandel trieben, waren meist nur in den größeren Städten zu finden, einige jedoch auch in mittleren und kleineren Städten, wo die Oertlichkeit für einzelne Gegenstände des Handels besonders günstig war. Alle sogenannte städtische Gewerbe wurden entweder im gemeinschaftlichen Verein von Innungen oder Gilden oder von Einzelnen, ohne untereinander in einem solchen Verbande zu stehen, betrieben. Das erstere war die Regel und wo Innungsprivilegien für gewisse Gewerbe in örtlich bestimmten Grenzen bestanden, durfte ohne ausdrückliche besondere Koncession Niemand ein solches Gewerbe in diesen Grenzen selbstständig betreiben. Einige Gewerbe waren übrigens von allem Innungszwange frei, wie z. B. Buchdrucker, Papiermacher, Goldschläger ꝛc. Wenn aber auch den, nicht in Innungen vereinigten, Handwerkern keine ausschließliche Befugnisse zugestanden waren, so fanden dennoch bei ihnen gewisse hergebrachte Ordnungen, besonders hinsichtlich der Erlernung des Handwerks und daher gewissermaßen auch ein Verband, wenngleich kein gesetzlich genehmigter Innungsverband, statt.

Allen Gewerksprivilegien in der Kurmark lag das Kaiserliche Reichspatent, wegen Abschaffung der Handwerksmißbräuche im deutschen Reiche, Wien vom 16. August

1731 *), zum Grunde, welches als in den damaligen deutschen Ländern des preußischen Staats gültig, durch die Verordnung, Berlin vom 6. August 1732 **), veröffentlicht worden war.

In Folge dieses Patents wurde eine Kommission zur Revidirung aller älteren Innungsprivilegien niedergesetzt, und auf deren Berichte in dem Zeitraume vom 14. April 1734 bis 28. März 1736 ***) für 61 Gewerke Generalprivilegien und Gildebriefe ausgefertigt †). Die unter die-

*) S. C. C. M. Th. 5. Abth. 2. Kap. 10. Nr 81. S 765. ꝛc.
**) S. ebendaselbst.
***) S. C. C. M. Th. 5. Abth. 2. Kap. 10. Anhang S. 1—618.
†) Diese Generalprivilegien oder Gildebriefe waren:
1) der Garnweber, vom 14. April 1734.
2) der Drechsler, vom 14. April 1734.
3) der Bürstenmacher, vom 21. April 1734.
4) der Stellmacher und Rademacher, vom 5. Mai 1734.
5) der Schlosser, Sporer, Büchsen-, Uhr- und Windenmacher, vom 5. Mai 1734.
6) der Tischler, vom 5. Mai 1734.
7) der Zimmerleute, vom 5. Mai 1734.
8) der Schlächter, vom 9. Juni 1734.
9) der Gürtler, vom 11. Juni 1734.
10) der Maurer, vom 11. Juni 1734.
11) der Stukkateur oder Gypser, vom 10. Juli 1734.
12) der Kleinbinder, vom 11. Juli 1734.
13) der Pfefferküchler, vom 11. August 1734.
14) der Strumpfwirker, vom 18. August 1734.
15) der Lohgerber, vom 14. October 1734.
16) der Glaser, vom 14. October 1734.
17) der Pantoffelmacher, vom 15. October 1734.
18) der Schuhmacher, vom 15. October 1734.
19) der Nadler, vom 15. October 1734.
20) der Strumpfstricker, vom 15. October 1734.
21) der Klempner, vom 16. November 1734.
22) der Seiler, vom 18. November 1734.
23) der Steinmetzer, vom 24. November 1734.
24) der Schornsteinfeger, vom 24. November 1734.
25) der Böttcher, vom 30. November 1734.

sen 61 Gewerksprivilegien nicht mit aufgeführten für die Tuchbereiter *) und für die Tuchmacher **) sind unterm 1. Juli und 8. November 1734 ausgefertigt worden.

26) der Täschner, vom 20. December 1734.
27) der Beutler, vom 20. December 1734.
28) der Buchbinder, vom 24. December 1734.
29) der Eisenhändler, vom 29. December 1734.
30) der Zinn- und Kannengießer, vom 7. Januar 1735.
31) der Feilenhauer, vom 11. Januar 1735.
32) der Sattler, vom 27. Januar 1735.
33) der Glasschneider, vom 29. Januar 1735.
34) der Bohr-, Säge- und Zeugschmiede, vom 29. Janur 1735.
35) der Töpfer, vom 3. Februar 1735.
36) der Kammmacher, vom 15. Februar 1735.
37) der Tabakspinner, vom 15. April 1735.
38) der Riemer, vom 16. April 1735.
39) der Seifensieder und Lichtzieher, vom 25. April 1735.
40) der Korbmacher, vom 15. Mai 1735.
41) der Goldschmiede, vom 21. Mai 1735.
42) der Bäcker, vom 25. Mai 1735.
43) der Englisch Zinn-Knopfmacher, vom 8. Juni 1735.
44) der Weißgerber, vom 19. Juni 1735.
45) der Kürschner, vom 5. Juli 1735.
46) der Posamentirer und Schnurmacher, vom 9. Juli 1735.
47) der Schiffbauer, vom 11. Juli 1735.
48) der Huf- und Waffenschmiede, vom 25. Juli 1735.
49) der Knopfmacher, vom 26. Juli 1735.
50) der Materialisten, vom 9. August 1735.
51) der Schleifer und Tuchscheerer, vom 21. März 1735.
52) der Hutmacher, vom 22. August 1735.
53) der Zeug- und Raschmacher, vom 22. August 1735.
54) der Nagelschmiede, vom 23. August 1735.
55) der Schwertfeger, vom 15. September 1735.
56) der Messerschmiede, vom 16. September 1735.
57) der Gelbgießer, vom 16. September 1735.
58) der Siebmacher, vom 17. September 1735.
59) der Schneider, vom 27. September 1735.
60) der Barbierer, vom 15. März 1736.
61) der Steinsetzer, vom 28. März 1736.

*) S. C. C. M. Th. 5. Abth. 2. Kap. 4. Nr. 92. S 375.
**) S. ebendaselbst Nr. 94. S. 389.

Die Grenzen zwischen den verschiedenen Handwerksinnungen eines Orts, waren durch die Innungsprivilegien bestimmt. Man theilte die Innungen in einfache und verbundene. Letztere bestanden aus Handwerkern verschiedener Gattung, deren Gewerbsgegenstände sich nahe standen und deren Anzahl nicht so groß war, daß jede Gattung für sich bestehen konnte. Wer in einer Innung als Meister aufgenommen werden wollte, mußte nachweisen, daß er am Orte derselben oder in einer gleichen Innung eines andern Orts 3—6 Jahre lang das Handwerk gelernt, deshalb einen Lehrbrief erhalten und dann außerhalb seines Lehrorts einige Jahre gearbeitet, (diese Zeit war in den verschiedenen Privilegien unter der Benennung Wanderjahre bezeichnet), auch das vorgeschriebene Meisterstück gefertigt hatte.

Die Handwerker des platten Landes mußten der Innung ihres Handwerks in einer benachbarten Stadt beitreten und zu deren Innungskasse beitragen. Die Meisterstücke, welche sie, Behufs ihrer Aufnahme, zu fertigen hatten, waren von geringerer Beschaffenheit und diese schon früher durch das Patent vom 15. Juni 1729*) bestimmt.

Später ergingen, in Bezug auf einzelne Gewerke, zur Verhinderung von Mißbräuchen rc. und zur Sicherung des Publicums mancherlei beschränkende Bestimmungen, z. B. daß, wo sich an einem Orte gegründete Beschwerden gegen eine geschlossene Innung herausstellten, diese den Vorzug, daß nur eine bestimmte Anzahl von Innungsmeistern am Orte sein durfte, verlor. Auch war bei ungeschlossenen Innungen untersagt, sich für geschlossen zu erklären.

In den Jahren 1804/6 bestand die alte Berechtigung der verschiedenen Handwerksinnungen zur ausschließlichen Beschaffung der betreffenden Handwerksarbeiten, in der Kurmark noch in voller Kraft, jedoch war, unterm 27. März 1791, schon bestimmt, daß neue Innungsprivilegien nicht

*) S. C. C. M. Th. 5. Abth. 2. Kap. 10. Nr. 78. S. 759.

mehr ertheilt werden sollten. Für Berlin war, vor 1804/6, hinsichtlich mehrerer Gewerke genehmigt, daß sich Freimeister auf Koncession ansetzen durften. Auch war, unterm 23. August 1800, ein Regulativ an alle Kammern, wegen Ansetzung von koncessionirten Gewerbtreibenden in den Städten und unterm 16. October 1801 *), vom Kur- und Neumärkschen Departement des General-Directoriums eine Verfügung ergangen, welche die Koncessionirung einzelner Gewerbtreibenden und Kaufleute zu befördern empfahl, um dadurch die Koncurrenz zu vermehren und die Konsumenten gegen die Speculationen der Zunft- und Gildemeister zu schützen. In diesem Sinne bestimmte der König selbst, unterm 17. April 1806 **):

„daß die Behauung der Feldsteine keinem Innungszwange unterworfen, sondern von jedem, der sich damit befassen wolle, bewirkt werden solle“

und eben so durch eine Kabinetsordre, vom 19. August 1806, welche durch ein Circular, vom 9. September 1806 ***), allen Kammern und Gerichten mitgetheilt wurde,

„daß Streitigkeiten über Innungsbeeinträchtigung nicht für die Gerichte, sondern zur Entscheidung des Generaldirectoriums gehören sollten, welches solche nach Regierungs-Maximen ex aequo et bono mit Berücksichtigung des Nahrungsstandes der Innungen aber auch des öffentlichen Interesses und zur Belebung der Industrie entscheiden solle.“

Um den gewerblichen Zustand in der Kurmark in den Jahren 1804/6 besser übersehen zu können, ist so kurz als möglich Folgendes über die Grundsätze vorauszuschicken, welche vor dem Antritt der Regierung Friedrich Wilhelm des Dritten von seinen Vorgängern zur Leitung und He-

*) S. v. Rabens Sammlungen, Bd. 13. S. 531.
**) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 48. S. 135.
***) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 123. S. 749.

bung der gewerblichen Industrie beobachtet und in Anwendung gebracht wurden.

König Friedrich II. war schon eifrig bemüht gewesen, die industrielle Thätigkeit in seinen Staaten, besonders in den Städten der Kurmark zu beleben und in neue Wege zu leiten, zu welchem Ende er weder Kosten noch Mühe gespart, auch manches dadurch hervorgerufen hatte. Er beförderte und errichtete in der Kurmark mehrere Seiden-, Wollen- und Baumwollen-Fabriken, wie in Köpnik, Berlin, Potsdam, Luckenwalde und andern Städten durch Unternehmer, denen er nicht allein bedeutende Vorzüge und Begünstigungen (oft zum Nachtheil des consumirenden Publicums) gewährte, sondern auch ansehnliche Geldsummen zinsfrei vorschoß, deren Zurückzahlung ihnen nach Verlauf einiger Zeit oft ganz erlassen wurde. Zuweilen waren diese Unterstützungen an beschränkende Bedingungen geknüpft, zu denen gewöhnlich die gehörte, daß die Unternehmer einer bestimmten Anzahl von Stuhlarbeitern in den Städten oder in den von ihm errichteten Kolonien, wie in Novawes, Zinna und Luckenwalde, eine festgesetzte Anzahl von Ketten (Aufzug) nebst dazu erforderlichem Einschlagegarn, wöchentlich zur Verfertigung von Tüchern in Seide, Wolle oder Baumwolle, zu geben, auch bei Ablieferung der Tücher ein angemessenes Arbeitslohn zu bezahlen hatten. Mehrere solcher Unternehmer mußten sich auch der Verbindlichkeit unterwerfen, die Bewohner der vom König errichteten Spinner-Kolonien mit Wolle und Baumwolle zur Beschaffung der ihnen benöthigten Garne, unter ähnlichen Bedingungen zu verlegen. Eine in Neustadt-Eberswalde durch seine Mitwirkung angelegte Röler-, Messer- und Scheeren-Fabrik, wozu er im Jahr 1749 die Summe von 13,316 Thlr. bewilligte, so wie mehrere andere Fabrikanlagen von kleinerem Umfange, hatten ähnliche Verpflichtungen zur Beschäftigung einer gewissen Anzahl von Arbeitern übernommen.

Beim Antritt seiner Regierung fand er einen kleinen

Fonds zur Unterstützung der Berliner Wollarbeiter nach einem Reglement, vom 9. Mai 1739, vor. Diesen verstärkte er nicht nur, sondern bestimmte durch die Kabinetsordre, vom 16. November 1753 *), daß auch in den übrigen Städten der Kurmark Wollmagazine zur Unterstützung der Tuchmacher angelegt werden sollten. In Folge dessen wurden die Wollmagazinkassen-Instructionen, vom 18. December 1753 und 9. Juni 1771 **), erlassen. Den ersten Fonds hierzu bewilligte er aus seiner Dispositions-Kasse und verstärkte solchen allmälig, so daß er zuletzt gegen 80,000 Thlr. für die Kurmark betrug. Die Verwaltung dieses Fonds und die Hauptwollmagazin-Kasse stand unter der Kurmärkschen Kammer, von welcher specielle Wollmagazinkassen in allen Städten der Kurmark, wo sich Tuchmacher befanden, eingerichtet wurden. Durch die Magisträte dieser Städte, welche die Ortswollkasse verwalteten, wurde nach näherer Anweisung der Kammer, Wolle angekauft, gelagert und den einzelnen Fabrikanten die Quantitäten, deren sie bedurften, gegen Bezahlung oder gegen Sicherheitsleistung auf Borg, nach jährlich bestimmten Preisen verabfolgt. Unterm 22. November 1772 ***) erließ er ein für den damaligen Zustand sehr vollständig ausgearbeitetes Tuch- und Zeugmacher-Reglement für die Kurmark nebst einem Schau-Reglement für diese Fabrikate zur sichern Beförderung ihres Absatzes, welches denn auch zur Folge hatte, daß die in der Schau bezeichneten Waaren auf auswärtigen Messen und Märkten mit Vertrauen gekauft wurden.

Der zu Anfang dieses Jahrhunderts verstorbene Director der Kurmärkschen Kammerkontrole, Kriegsrath Wöhner hat eine Zusammenstellung derjenigen Summen ge-

*) S. Kurmärksches Archiv Act. Wollmagazin S. F. 3. Nr. 21 von 1753 &c.

**) S. ebendaselbst.

***) S. N. C. C. Th. 6. Nr. 5. S. 3134.

fertigt, die in den Jahren von 1740 bis 1786 vom König zur Anlegung und Unterstützung von Manufacturen und Fabriken in den Kurmärkschen Städten extraordinär angewiesen und verwandt wurden, wonach sich solche auf 2,481,903 Thlr. beliefen *).

---

*) Von dieser Summe war ausgegeben:

für Seidenzeug und Flohrfabriken	286,118	Thlr.
für Seidenstrumpffabriken	27,818	"
für Bandfabriken	1,550	"
für Kattun-, Manchester- und Parchentfabriken	169,885	"
für Wollenzeugfabriken	31,485	"
für eine Plüschfabrik in Potsdam	1,091	"
für Leinenfabriken	18,865	"
für Lederfabriken	27,718	"
für die Geraerfabrik in Luckenwalde	77,307	"
für die Uhrenfabriken in Berlin u. Friedrichsthal	141,235	"
für Seiden- und andere Färbereien	14,729	"
für die türkischen Garnfärbereien in Berlin und Kaput	30,000	"
für die Seidenmühlen in Berlin	54,000	"
für die Stahlfabriken in Berlin	3,490	"
für die Lackirfabriken	11,660	"
für die Papierfabrik in Spechtshausen	56,000	"
für die Papiertapeten-, Gold- und Silber-, auch bunt Papierfabriken	2,530	"
für die Ofenfabrik in Charlottenburg	9,728	"
für eine Schriftgießerei	2,842	"
für verschiedene kleine Fabriken	6,878	"
für Anlegung eines Seidenmagazins	80,000	"
für Pensions- und Miethsgelder an französische und andere Fabrikanten	242,000	"
für Stuhl-, Douceur- und Prämiengelder der seidenen Waaren	1,140,000	"
für Seiden-Grains und Seiden-Prämien . . .	7,786	"
für Errichtung einer Tabaksfabrik in Potsdam .	600	"
für Schiffsbau-Douceurgelder	23,272	"
für Verfertigung von Scheeren und Messer in Neustadt-Eberswalde	13,316	"
sind	2,481,903	Thlr.

Da fast alle unter der Regierung des großen Königs entstandenen Fabrikanlagen in der Kurmark erst durch ihn ins Leben gerufen waren und sich nicht selbstständig und durch eigene Kraft erhalten konnten, so erhielten viele Inhaber solcher Fabriken nicht allein Monopole, sondern es wurden außerdem Prohibitivgesetze gegen die Einbringung fremder Fabrikate derselben, oder auch nur ähnlicher Art erlassen, oder dergleichen fremde Fabrikate mit hohen Abgaben belegt, oder die Ausfuhr des rohen Materials wie z. B. der Wolle unterm 21. April 1769 *) und der Aufkauf und Verkauf derselben unterm 22. März 1769 **) verboten. Die Accise- und Zollgesetze aus jener Zeit liefern hierzu eine Menge von Belägen. Dies Alles sollte das Bestehen der inländischen Fabriken sichern, denen übrigens, bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate ins Ausland, oft auch Ausfuhrprämien gezahlt wurden. Bei vorgekommenen Unglücksfällen erhielten die Städte der Kurmark erhebliche Unterstützungen von dem Könige, der auch durch Bauhülfsgelder den Massivbau der Wohnhäuser in denselben beförderte, und zu diesem Zweck eine bedeutende Summe auf den Kriegskassenetat der Kurmärkschen Kammer als eine jährliche etatsmäßige Ausgabe bewilligt hatte ***). Außer diesen Summen hat der König während seiner Regierung zum Bau und zur Wiederherstellung von Gebäuden in den Kurmärkschen Städten, ausschließlich Berlin und Potsdam, außerordentlich noch 863,459 Thlr. angewiesen †). In den beiden letztern Städten ließ er

---

*) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 31. S. 5711.

**) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 20. S. 5531.

***) Diese Summen wurden nachmals noch jährlich zur Disposition gestellt und betrugen im Jahre 1804 28,269 Thlr. 18 Gr.

†) Von dieser Summe ist gezahlt worden:

zum Retablissement der Stadt Templin, 1740/4 .	23,693 ⅓	Thlr.
zu Etablissements für sämmtliche Städte, 1747/8 .	10,000	„
Latus	33,693 ⅓	Thlr.

durch sein Hofbauamt diejenigen Bauten ausführen, wozu er Geldbeiträge hergab. Diese sollen sehr bedeutend gewesen sein, indem früher angenommen wurde, der König habe zu seinen eigenen Zwecken und für Privatpersonen von 1763 bis zu seinem Tode 1786 jährlich durchschnittlich 400,000 Thlr. verbaut. Dies würde in den gedachten 23 Jahren eine Summe von über 9,000,000 Thlr. betragen

Transport	33,693 ⅓	Thlr.
zum Retablissement der Stadt Lindow, 1748/53 .	10,480	„
zu Etablissements in mehreren Städten, 1749/51 .	23,000	„
gleichfalls 1752/3	16,000	„
zum Retablissement der Stadt Buchholz, 1752/6 .	18,000	„
„ „ „ „ Rheinsberg, 1752/3	3,000	„
„ „ „ „ Bernau, 1752/6 .	10,200	„
zum Retablissement mehrerer Städte, 1753/54 . .	9,850	„
zu Etablissements in mehreren Städten, 1754/55 .	8,137¾	„
zum Retablissement der Stadt Lebus, 1759/60 . .	4,000	„
zur Hülfe mehreren Städten wegen erlittener Kriegsschäden, 1760/1	21,491	„
zu den Etablissements in den Städten der Ukermark, 1765/66	11,550	„
zum Retablissement der Stadt Osterburg, 1765/8 .	51,666⅔	„
„ „ „ „ Wusterhausen an der Dosse, 1766/7 .	10,559¾	„
„ „ „ „ Nauen, 1767/8 . .	22,079	„
„ „ „ „ Arneburg, 1769/76 .	26,664½	„
zu Etablissements in der Stadt Salzwedel, 1769/76	3,750¾	„
zum Etablissement und Retablissement der Städte 1770/73	194,000	„
zum Retablissement der Stadt Biesenthal, 1771/4 .	3,103½	„
der Stadt Pritzerbe, 1774/5	10,000	„
„ „ Wusterhausen, 1776/7	3,333⅓	„
„ „ Lindow, 1781/2	3,000	„
„ „ Treuenbrietzen, 1781/4	17,654⅓	„
den Städten Rheinsberg und Ruppin, 1782/3 . .	4,245	„
der Stadt Neu-Angermünde, 1784/5	4,000	„
mehreren Städten in der Kurmark, 1784	240,000	„
der Stadt Neu-Ruppin, 1785/6	100,000	„
sind	863,459	Thlr.

haben, wodurch eine große Menge von Arbeitern verschiedener Art beschäftigt und erhalten wurde *).

Alles dieses beweist, wie sehr der große König die städtische Gewerbsamkeit in Flor zu bringen urd die Städte in der Kurmark zu heben bemüht war, er erreichte jedoch nicht, was er so ernstlich wollte. Die Maßregeln waren zu treibhausmäßig, zu wenig dem natürlichen Gange der Entwickelung entsprechend. Und dennoch wurden mehrere dieser Maßregeln auch in den Jahren 1804/6 von seinen Nachfolgern fortgesetzt, namentlich die Wollmagazin- und Bauunterstützungsfonds beibehalten.

Viele Einzelne hatten sich zwar persönlicher Vortheile und Wohlthaten erfreut, und so lange sich die gestifteten Fabriketablissements durch königliche Unterstützungen erhielten, war eine Anzahl von Fabrikarbeitern beschäftigt und genährt worden, so wie diese Hülfsquelle aber im Laufe der Jahre und besonders nach Friedrichs II. Tode aufhörten, geriethen die Anstalten beim Mangel innerer Solidität allmälig in Verfall. Da sie weniger auf günstige und dauerhafte Natur-Verhältnisse, als im Vertrauen auf directe und indirecte Begünstigungen von Seiten des Staats gegründet waren, so kamen auch ihre Inhaber, die fast alle nicht sparsam, sondern in der Regel mit Luxus gelebt hatten, jährlich mehr zurück. Die meisten derselben betrachteten noch dazu die ihnen zur Beschäftigung von Fabrikarbeitern gemachten Bedingungen als lästig und ungerecht, so daß viele dieser Arbeiter schon in den Jahren 1804/6 verschwunden waren, und die übrigen nur noch kümmerlich bestanden, oder weder Arbeit noch Brod hatten. Auch über das Bestreben derselben, ihre Verleger, auf die sie angewiesen waren, zu bevortheilen, wurden bittere Klagen geführt. Da der größte Theil der Fabrikunternehmer nur auf Unkosten des Staats und des konsu-

*) Die deshalb verhandelten Acten sollen sämmtlich vernichtet sein.

mirenden Publicums und nur von des ersteren Unterstützungen leben wollte, so gehörte es zu den Seltenheiten, unter ihnen solche zu finden, die mit Industrie und Sparsamkeit sich ein solides Geschäft von einigem Umfang geschaffen und erhalten hatten. Die Konsumenten und das Publicum hatten von dem Fabrikſystem des Königs und dem aufrecht erhaltenen Zunftzwang den großen Nachtheil, daß sie nicht allein ihre Bedürfnisse theurer bezahlen mußten, sondern für vieles Geld nur mittelmäßige Waare erhielten.

Unter seinem Nachfolger König Friedrich Wilhelm II. wurde im Jahr 1787 die französische Administration der indirecten Steuern aufgehoben und ein eigenes Accise- und Zolldepartement im Generaldirectorio errichtet. Wenngleich durch die Verordnung vom 25. Januar 1787 dem neuen Accisetarif vom 20. Februar 1787 und das Accise- und Zollgesetz vom 3. Mai 1787 *) die Steuerkontrole für das Publicum und für die Gewerbtreibenden weniger lästig als die früheren gemacht wurde, so blieben doch die bisherigen Regierungsgrundsätze und Einrichtungen in Bezug auf die Gewerbe wesentlich dieselben, und die einmal etatsmäßig gewordenen Unterstützungsgelder wurden wie vorher verwandt und verwaltet, nur daß sie für die von Friedrich II. etablirten Fabriken fast ganz wegfielen, welches deren Verfall noch mehr beförderte, wie denn überhaupt damals bei den Gewerbtreibenden aller Art in der Kurmark kein reges Leben zu bemerken war, dagegen ließ es auch Friedrich Wilhelm II. den Städten, wenn sie von großen Unglücksfällen heimgesucht wurden, nicht an außerordentlichen Unterstützungen fehlen, wie namentlich bei dem Brande von Neuruppin. Feste Gesichtspunkte zur Verbesserung des Wohlstandes der Städte und ihrer Gewerbe, ließen sich jedoch nicht wahrnehmen. Von dem was in dieser Hin-

*) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 8. S. 255., Nr. 22. S. 321. und Nr. 51. S. 1113.

sicht geschah, ist hier zu erwähnen, daß nach des Ministers von Struensee Vorschlägen eine Zeichenschule für Handwerker und Fabrikanten in Berlin errichtet, eine Baumwollenspinnerei durch Maschinen, unter Leitung der Machinisten Holz und Tappert, in Berlin angelegt und mehreren Fabrikanten zur Anschaffung von Material und Werkzeugen Vorschüsse und selbst kleine Unterstützungen ertheilt wurden.

Eine große Beeinträchtigung erlitt auf der andern Seite der inländische Gewerbfleiß durch die, unterm 18. Juni und 7. August 1797 *), kurz vor dem Tode des Monarchen, gegen den Rath und die Ansicht des Generaldirectoriums angeordnete Wiedereinführung der Tabaksverwaltung durch den Staat, zu welchem Ende eine neue Behörde errichtet wurde, welche zugleich die Verarbeitung des rohen Tabaks und die Verwerthung des Fabrikats besorgen sollte. Der Zweck war lediglich der, eine neue einträgliche Einnahme zu gewinnen, da der Schatz, den Friedrich der Große hinterlassen hatte, verzehrt war, und die etatsmäßigen Einnahmen nicht zur Bestreitung des Aufwandes und Befriedigung der Umgebungen des Monarchen hinreichten. Diese, sowohl den Producenten, als den Fabrikanten und den Kaufmann sehr belästigende und beschränkende, den Konsumenten bedrückende Maßregel bewies, wie schlecht der Monarch von Günstlingen, die sich weder um das Wohl des Landes, noch um die Lehren der Staatsweisheit bekümmerten, berathen war. Sein Tod verhinderte die Ausführung dieser, mit allgemeiner Mißbilligung aufgenommenen Einrichtung, indem sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm III., solche durch die Verordnungen, vom 25. December 1797 und 1. Januar 1798 **), aufhob, die Fabrication und den Handel mit Tabak wieder frei gab, und nur die Acciseabgabe vom Tabak etwas erhöhte, welches mit gro-

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 51. S. 1307. und Nr. 63. S. 1329.
**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 1. S. 1525.

ßem Dank allgemein anerkannt wurde. Dieser König zeigte auch, in Bezug auf das Wohl der Städte und die Belebung der Industrie, vom Anfang seiner Regierung an, die lautersten und heilsamsten Absichten, und es lag nicht an ihm, sondern an den äußeren politischen Verhältnissen und den durch Gesetze und Gewohnheit festgewurzelten Zuständen im Innern, daß er nicht damals schon eine bessere Umgestaltung der letzteren bewirken konnte.

Um nach diesem Rückblick wieder auf die Sache selbst in den Jahren 1804/6 überzugehen, so sind die Rechte und Verhältnisse und die Betriebszweige der Handwerksinnungen in der Kurmark zu dieser Zeit schon S. 447 dargestellt. Außer diesen Verbänden war von einer Fabrication in etwas ausgedehnten Fabrikanlagen in den Städten der Kurmark, außer in Berlin und in einigen andern Städten, wenig die Rede. Was fabricirt wurde, waren vorzüglich wollene, baumwollene, seidene und Waaren aus erd- und metallischen Producten. Einige Fabricationszweige wurden auf Königliche Rechnung oder durch Institute, welche unter Verwaltung von Staatsbehörden standen, betrieben, wie die Porzellainfabrik *), die Eisengießerei, die Fabrik von feinen Tüchern im Lagerhause und die Gold- und Silberfabrik, alle in Berlin. Von beiden letzteren hatte das Militairwaisenhaus in Potsdam das Obereigenthum, sie wurden aber von Privaten als Erbpachtseigenthümern betrieben. Die Gewehrfabriken in Spandow und Potsdam, die Messer- und Scheerenfabrik in Neustadt-Eberswalde, die Zuckersiedereien in Berlin, die Lederfabriken in Potsdam, die Tabaksfabriken in Prenzlow und Schwedt, die Hothowsche wollene Fußdeckenfabrik, die Stobwassersche Lackir-Fabrik und die Wegelische Tuchfabrik in Berlin, die Steingutfabriken in Berlin und Rheinsberg, so wie einige Seiden- und Baumwollenfabriken in

---

*) Diese Fabrik war im Jahre 1759 von Goskowski errichtet und 1763 von Friedrich II. als Staatsfabrik übernommen.

Berlin, welches sämmtlich Anlagen größerer Art waren, gehörten Privatpersonen *).

Aus den Jahren 1804/6 fehlen die Nachrichten über die Anzahl der damals in den Städten der Kurmark vorhandenen Handwerker und Fabrikanten, indem die nach der Bestimmung vom 18. September 1799 **) und deren Declaration, vom 29. September 1801 ***), angefertigten statistischen Tabellen nichts davon enthalten. Bis zum Jahre 1804 reichte die Kurmärksche Kammer jährlich tabellarische Nachweisungen von den Künstlern und Gewerbtreibenden in den Städten der Kurmark beim Generaldirectorio ein, die über 400 Kolonnen enthielten. Da diese aber den Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen waren, so sollte ihnen eine abgeänderte Einrichtung gegeben werden, worüber im Jahre 1806, ohne daß es zu einem Resultate gekommen war, die Verhandlungen zwischen dem Generaldirectorio und der Kurmärkschen Kammer noch schwebten. Die letzte, nach der alten Einrichtung für das Jahr 1803, gefertigte Nachweisung über die Anzahl der Handwerker und Fabrikanten an Meistern, Gesellen und Lehrjungen in den Städten der Kurmark, ergibt 256 Arten von Gewerbtreibenden. Nach dieser sollten vorhanden sein:

1. in allen Städten .	49,619	Meister und Fabrikherren,
	28,301	Gesellen und
	8,802	Lehrjungen.
2. davon in Berlin .	23,115	Meister und Fabrikherren,
	17,640	Gesellen und
	4,240	Lehrjungen.

Wenn diese Nachweisung gleich vielartige Unrichtigkei-

*) S. über das Entstehen und den Zustand der in Berlin vorhandenen Fabriken, Webers Gewerbefreund. Zwei Theile. 1819 und 1820.

**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 55. S. 2619.

***) S. N. C. C. Th. 11. Nr 52. S. 521.

ten enthalten mag, namentlich die Anzahl der Seiden-, Wollen- und Baumwollen-Arbeiter in Berlin, von der in der Bevölkerungsliste von Berlin für 1804 vom Polizeipräsidio angegebenen Anzahl sehr abweicht, und unter der Anzahl von Meistern und Fabrikherren gewiß sehr viele Gesellen und Gehülfen mit aufgenommen sind, und deshalb nicht beigefügt ist, so gibt sie doch über den Umfang der verschiedenen Fabricationszweige in den Kurmärkschen Städten und der damit beschäftigten Personen ein annäherndes Bild. Bei Vergleichung dieser Nachweisung mit der, S. 448, von den Handwerkern bei den privilegirten Innungen, ergibt sich, daß eine Menge von Gewerben von Personen, die nicht zu den Innungen gehörten, betrieben wurde.

Der Absatz der Handwerks- und Fabrikwaaren, so wie der Handel der Kaufleute beschränkte sich, mit Ausnahme der Tuche und der Fabrikate einiger Kauf- und Handelsleute in Berlin und in den größeren Städten, nur auf die Konsumtion in den Wohnorten der Handwerker und Kaufleute, auf die Märkte in den Städten der Kurmark oder der benachbarten Provinzen und auf den Bedarf der Bewohner des platten Landes der Umgegend. Ueber letztere übten sie einen natürlichen Bann aus, da das Hausiren mit Fabrikaten, nach dem Hausiredict vom 17. November 1747 *) und selbst auf Messen und Märkten durch das Reglement vom 22. December 1785 und eine Menge anderer Bestimmungen, verboten war. Einen gezwungenen Bann übten übrigens die Brauer und Branntweinbrenner über diejenigen Dörfer und Ortschaften des platten Landes aus, in welchen ihnen das Krugverlagsrecht nach gesetzlich genehmigtem Herkommen zustand. In den übrigen Ortschaften des platten Landes hatten die Rittergüter und Domainen, so wie einige wenige Privaten, dieses Verlagsrecht und demzufolge war jeder Ortsbewohner

*) S. N. C. C. Folge 3. Nr. 49. S. 287.

verpflichtet, sein derartiges Getränk aus den Ortskrügen oder Fabricationsstellen der Verlagsberechtigten zu nehmen.

Zu der wichtigsten Fabrication in den Städten gehörte die der Tuche, mit welchen letzteren nicht allein die Fabrikanten, sondern auch einzelne Tuchmacher die Messen in Frankfurt an der Oder, in Braunschweig und selbst in Leipzig bezogen. Zu Gunsten dieses Gewerbszweiges bestanden in den Jahren 1804/6 noch die von Friedrich dem Großen gestifteten Wollmagazinkassen. Ihr Fonds betrug für die Städte der Kurmark, ausschließlich Berlin, im Jahre 1804/5 84,877 Thlr. 8 Gr. 8 Pf., woraus nach dem Etat von diesem Jahre 29 Städte Vorschüsse erhielten

	83,229 Thlr.*)
die Stadt Berlin aber	800 „
zusammen	84,029 Thlr.

der Rest von 848 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. diente zu den Verwaltungskosten und zur Verstärkung des Hauptfonds.

*) Von dieser Summe erhielten die Tuchmacher

	Thlr.	Gr.	Pf.
in der Altmark:			
zu Gardelegen	5,000 Thlr.	— Gr.	— Pf.
zu Salzwedel	4,175 „	— „	— „
zu Stendal	5,425 „	— „	— „
in der Priegnitz:			
zu Perleberg	450 „	— „	— „
zu Pritzwalk	1,163 „	— „	— „
zu Wittstock	1,930 „	— „	— „
in der Ukermark:			
zu Zehdenik	800 „	— „	— „
zu Strasburg	1,400 „	— „	— „
zu Prenzlow	350 „	— „	— „
zu Angermünde	600 „	— „	— „
in der Mittelmark:			
zu Rathenow	3,000 „	— „	— „
zu Brandenburg	10,200 „	— „	— „
zu Potsdam	3,000 „	— „	— „
zu Spandow	695 „	11 „	7 „
Latus	38,188 Thlr.	11 Gr.	7 Pf.

Aus der speciellen Nachweisung in der Bemerk. * ist zugleich zu entnehmen, in welchen Städten damals die Wollfabrication von größerer oder geringerer Lebhaftigkeit war.

Nach dem Etat vom Jahre 1806/7 nahmen mit geringern Veränderungen nur 28 Städte*) an der gleich hohen Summe von 83,229 Thlr. Theil. Berlin, welches unterm 19. Mai 1803 eine neue verbesserte Wollmagazin-Kasseninstruction erhalten hatte, besaß, nach einem Bericht der Kurmärkschen Kammer vom 4. April 1806, damals ein Dispositionsquantum an Wollmagazinkassengeldern von

	11,268 Thlr. 16 Gr. 11 Pf.
wovon für das Jahr 1806/7 zu Vorschüssen für 51 Fabrikanten zu 150 — 200 Thlr. die Summe von	11,250 „ — „ — „
vertheilt waren, und nur .	18 Thlr. 16 Gr. 11 Pf.

übrig blieben.

In Folge des besonderen Schutzes, dessen sich die Fabrication der wollenen Waaren im ganzen Staat und auch

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	38,188 Thlr.	11 Gr.	7 Pf.
zu Wusterhausen an der Dosse . . .	850 „	— „	— „
zu Neuruppin	8,900 „	— „	— „
zu Lindow	1,829 „	— „	— „
zu Gransee	700 „	— „	— „
zu Alt-Landsberg	975 „	— „	— „
zu Bernau	5,100 „	— „	— „
zu Neustadt-Eberswalde	6,000 „	— „	— „
zu Freienwalde	250 „	— „	— „
zu Wriezen	6,104 „	12 „	5 „
zu Strausberg	4,261 „	— „	— „
zu Frankfurt	171 „	— „	— „
zn Fürstenwalde	1,900 „	— „	— „
zu Beeskow	4,000 „	— „	— „
zu Luckenwalde	2,000 „	— „	— „
zu Treuenbrietzen	2,000 „	— „	— „
sind	83,229 Thlr.	— Gr.	— Pf

*) Die Stadt Fürstenwalde war nicht berücksichtigt.

in der Kurmark zu erfreuen hatte, wurde das Edict vom 18. Februar 1802, wegen Verbots der Ausfuhr der Wolle, der Felle, des wollenen Garnes und selbst der Schaafe, so wie die Bestimmungen wegen des Handels mit Wolle durch die Verordnung vom 12. März 1805*) erneuert und unterm 16. December 1803**) ein Reglement erlassen, um die Verfälschung der in die Städte eingebrachten Wolle zu verhüten.

Ueber den Umfang des Umsatzes der in den Kurmärkschen Städten gefertigten Waaren, haben sich aus den Jahren 1804/6 keine Nachrichten in den Kurmärkschen Kammer- und Archivacten vorgefunden und es scheint, daß solche nicht mehr, wie in den früheren Jahren, zusammen getragen wurden. Die letzte Nachweisung von den Hauptgegenständen der Fabrication in den Städten und auf dem platten Lande, welche da war, ist von 1800, jedoch mangelhaft.

Hiernach sollten in den aufgeführten 62 Fabrikzweigen damals

16,059 Stühle in Seide, Wolle, Leinwand und Baumwolle vorhanden und 32,801 Fabrik- und Handwerksarbeiter

beschäftigt gewesen, und Waaren zu einem Werthe von 12,414,957 Thlr. gefertigt worden sein ***). Da jedoch

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 20. S. 2921.

**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 69. S. 1965.

***) Die bedeutendsten Fabrikzweige, unter den 62 aufgeführten, waren:

	auf Stühlen	mit Arbeitern	und einem Waarenwerth	
die Seidenfabriken	3,084	5,693	2,039,914	Thlr.
die Wollenfabriken	4,539	11,084	3,144,656	„
die Lederfabriken		935	1,194,377	„
die Baumwollenfabriken	2,402	2,697	1,522,718	„
die Tabaksfabriken		1,156	1,103,388	„
die Zuckersiedereien		187	710,530	„
die Zitz- und Kattundruckereien		1,050	488,700	„
die Gold- und Silbermanufacturen		1,013	345,000	„
die Leinwandfabriken	6,034	5,443	487,595	„

Die Stühle sollen nicht alle in Thätigkeit gewesen sein.

hierunter der Werth des rohen Materials und der Zuthaten, so wie die Zinsen der angelegten Kapitalien und der Gewinnst der Unternehmer befindlich, und dies Alles auf $^{7}/_{8}$ des Ganzen zu schätzen war, so berechnete sich der wirkliche Arbeitswerth auf ungefähr 4,100,000 Thlr. Diese auf 32,801 Arbeiter vertheilt, würden im Durchschnitt jährlich 125 Thlr., und täglich etwa $^{1}/_{3}$ Thlr. für den Arbeiter als Arbeitslohn ergeben.

Wenn auch hin und wieder bei Gewerbtreibenden und Kaufleuten mehr Vorbildung, wie in früherer Zeit, und überhaupt ein Streben nach industriellen Fortschritten zu bemerken war, so stimmten doch alle Verständige darin überein, daß an ein wirkliches Besserwerden so lange nicht zu denken sei, als die Hindernisse eines veralteten und für das konsumirende Publicum höchst kostbaren und nachtheiligen Innungswesens, der Privilegien und Monopole und der durchaus auf Beschränkungen basirten indirecten Steuerverfassung, fortbeständen, und die ganze Gesetzgebung nicht eine dem freien Verkehr und der freien Entwickelung der Kräfte und Talente günstigere Umänderung erlitte. Die Hoffnungen wurden dadurch belebt, daß der König eine gleiche Ansicht hegte, wie er mehrmals zu erkennen gab, und daß an der Spitze der Staatsverwaltung Männer standen, wie die Minister Graf v. Reden, v. Struensee, Freiherr v. Hardenberg, und, nach Struensee's Tode, Freiherr v. Stein, die auf Mittel und Wege bedacht waren, jenen Hoffnungen ein Genüge zu leisten.

Graf v. Reden ließ sich, als Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements, die Verbesserung des Bergbaues und der damit verbundenen Fabricationszweige angelegen sein, er veranlaßte die Einführung von Maschinen verschiedener Art, welche er vom Auslande kommen und in den Betriebs- und Fabricationsanstalten seines Wirkungskreises aufstellen und benutzen ließ. Von ihm ging die Anlegung der Eisengießerei in Berlin aus, welche sich schon damals durch ihre Einrichtung und Maschinen auszeichnete.

Des Ministers v. Struensee's vorzüglichstes Streben ging dahin, mehr Bildung unter den Gewerbtreibenden zu verbreiten. Zu dem Ende ließ er durch den Professor Geheimenrath Hermbstädt für Färber, Drucker und andere Professionisten, sowohl Meister und Gesellen, als Fabrikbesitzer und deren Gehülfen, in Berlin chemische und physicalische Kollegia unentgeldlich lesen, welche über Erwartung besucht wurden und, wie die nachfolgenden Jahre zeigten, die Ausbreitung wissenschaftlich industrieller Kenntnisse bei diesen Klassen sehr beförderten. Mit dem im Jahre 1787 gestifteten Manufactur= und Kommerzkollegio in Berlin, verband er nach dem Publicando vom 14. Juli 1796 noch eine technische Deputation, aus Technikern und gebildeten jüngern Geschäftsmännern unter Vorstand des sachkundigen und eifrigst thätigen Geheimen Kriegsraths Kunth*) bestehend, durch welche er nicht allein alle bekannt gewordene neue Erfindungen, Vorschläge und practischen Resultate in den verschiedenen Gewerbszweigen prüfen, sondern mit allen irgend talentvollen und industriösen Gewerbtreibenden persönliche Verbindungen anknüpfen ließ, um durch alle zu Gebote stehenden Mittel auf Erweiterung der Kenntnisse und Belebung der Industrie hin zu wirken. Außer den vorgeschriebenen schriftlichen Darstellungen mußten ihm die Mitglieder dieser Deputation über ihre Bemerkungen und Erfahrungen mündliche Vorträge halten, und bei dem lebhaften Interesse, welches er an der Sache nahm, wurde er derselben oft persönlich förderlich, da er mit den gebildetsten und kundigsten Männern aller Stände selbst in unmittelbarer Berührung stand und ihren Umgang liebte.

Waren nach dem Gutachten dieser Deputation tüchtige Gewerbtreibende einer Unterstützung an Werkzeug oder

*) Der nachmalige Staatsrath Kunth war früher Führer der Gebrüder v. Humboldt, des verstorbenen Ministers, und des berühmten Gelehrten, jetzig n wirklichen Geheimen Raths gewesen.

Material zur Verarbeitung benöthigt, so bewilligte er sie, so weit die ihm zu Gebote stehenden beschränkten Mittel reichten. Aus dem Auslande ließ er neue nützliche Maschinen kommen und von der technischen Deputation eine Sammlung von Maschinen, Werkzeugen und Fabricaten anlegen, zu welcher jeder Gewerbtreibende durch ein Mitglied der Deputation den Zutritt hatte. Er suchte, so weit es die damaligen Zeitverhältnisse und die indirecte Steuerverfassung zuließen, den Accise- und Zolltarif durch Nachbesserung dahin zu bringen, daß er nicht zum Vortheil des Fabrikanten und Handwerkers allein, sondern auch des konsumirenden Publicums und zur Belebung der Industrie im Innern gereichte, auch begünstigte er zur Beförderung der Konkurrenz, daß sich, neben den Zunftgenossen, Freimeister in den Städten, namentlich in Berlin, etablirten. Mitten unter diesen wohlthätigen und rastlosen Bemühungen ereilte ihn der Tod, am 17. October 1804, und entriß einen der aufgeklärtesten, thätigsten und ausgezeichnetsten Staatsmänner seinem Wirkungskreise. Indessen erhielt er in dem kenntnißreichen, mit genialen Ansichten und einem kraftvollen Willen begabten Freiherrn v. Stein einen würdigen Nachfolger. Dieser, so wie der Minister Freiherr v. Hardenberg, waren ganz dazu geeignet, durch eine energische Reform, von deren Nothwendigkeit sie durchdrungen waren, die S. 466 bemerkten Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Der König mußte sich aber die Ausführung ihrer großartigen Pläne, mit denen er übereinstimmte, wegen der damaligen politischen Lage des Staats bis zu einer gelegenern Zeit vorbehalten.

C. Handel und die zur Beförderung desselben vorhandenen Anstalten ꝛc.

Was den Handel in der Kurmark im Jahre 1804/6 betrifft, so haben sich für diese Provinz allein keine Uebersichten der Ein=, Aus= und Durchfuhr vorgefunden. Wenngleich die Accise= und Zolldirectionen der Kurmark längs der Landesgrenze, dergleichen Uebersichten zusammenstellten, so waren diese doch nicht geeignet, um daraus Resultate für die Provinz zu ziehen, denn sie enthielten Zahlen, welche nicht die letztere allein betrafen, sondern woran mehr oder weniger andere Provinzen des Staats directen oder indirecten Antheil hatten, und weiter waren keine Anstalten da, um den wechselseitigen innern Verkehr zu beobachten.

Zu den Hauptausfuhrgegenständen der Kurmark in's Ausland rechnete man damals Weizen, Schiffsbauholz, Baumwollen= Seiden= und Wolltuch=Fabrikate, so wie von Berlin aus Porcellan, Lackirte= Möbel= und Putzwaaren ꝛc., wohingegen bedeutende Geldsummen, hauptsächlich für Rohzucker, Kaffee, Wein, Gewürze, Farbewaaren, Tabak, Butter und Fettvieh, für rohe Seide, Baumwolle, Baumwollengarn und selbst für feine Wolle, außer Land gingen. Alle auswärtigen Geschäfte wurden vom Handelsstande in der Kurmark, hauptsächlich über Hamburg und über Stettin gemacht. Man schlug damals den Werth der aus dem Auslande eingeführten Gegenstände auf nahe an sechs Millionen Thaler an, und behauptete, daß bei der bedeutenden Konsumtion von Berlin und den großen Baarzahlungen der Kurmark an die einländischen Provinzen für die aus denselben bezogenen Producte und Fabricate, der Werth der Einfuhr in die Kurmark den ihrer Ausfuhr nach dem In= und Auslande bei Weitem übersteige. Bei dem damals bemerkbaren Wohlstande, besonders unter den mittlern Ständen in Berlin und andern Städten, und da sich kein Mangel an Geld und Kapitalien wahrnehmen

ließ, der Zinsfuß aber oftmals unter 4 Procent stand, so ist es nicht wahrscheinlich, daß die Geldbilanz für die Kurmark eine nachtheilige gewesen sei. Die Ausgleichung mochte dadurch bewirkt werden, daß in Berlin, als Haupt- und Residenzstadt des preußischen Staats, von Einwohnern anderer Provinzen und von Ausländern viel gekauft und verzehrt wurde, und der dadurch herbeigeführte große und rasche Geldumsatz auf die ganze Kurmark vortheilhaft zurückwirkte.

Im Jahre 1806 litt der Handel der Kaufleute in dieser Provinz, namentlich in Berlin, sehr durch die im Frühjahr angeordnete Sperre der Elbe und Oder und durch Störung der bisherigen politischen Verhältnisse zu England und Schweden. Die preußischen Seestädte verloren viele Schiffe und auch der Handelsstand in der Kurmark empfand die Folgen davon. S. Abschnitt 14.

Die Staatseinrichtungen und Anstalten zur Erleichterung und Beförderung des Handels und der Gewerbe für die ganze Monarchie oder für die Kurmark insbesondere, waren folgende:

1. die unter König Friedrich II. errichtete Bank in Berlin, unter der 12 Provinzialbanken, davon eine in der Kurmark zu Frankfurt an der Oder, standen. Die Hauptgrundlage war das Bankreglement vom 29. October 1766*) publicirt unterm 29. November desselben Jahres. Das Hauptkomptoir der Bank beschäftigte sich mit dem Ein- und Verkauf der Wechsel und mit der Einnahme und Ausgabe der Banknoten. Das Depositenkomptoir und Lombard lieh Kapitalien gegen Obligationen, Pfandbriefe, Juwelen, Gold, Silber und andere unverderbliche Sachen. Nach dem Edicte vom 18. Juli 1768 mußte die Bank die Depositen- und Pupillengelder, welche von den Gerichts- und Vormundschaftsbehörden bei ihr abgegeben wurden, resp. mit 3, 2½ und 2 Procent, die nach der Verordnung vom

*) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 93. S. 613.

31. März 1769 bei ihr belegten Gelder der milden Stiftungen, Kirchen und Schulen aber mit 2½ Procent verzinsen. Der Staat hatte, durch eine bedeutende baar niedergelegte Geldsumme, dieses unter seine Leitung gestellte und mit fiscalischen Rechten versehene Institut, an dessen Spitze ein Staatsminister stand, garantirt.

2. Die im Jahr 1772 ins Leben getretene Seehandlungsgesellschaft, welche durch Actien fundirt war, davon 3000 jede zu 500 Thlr. zusammen für 1,500,000 Thlr. vorhanden waren. Das dieser Gesellschaft ertheilte Patent war vom 14. October 1772 *). Wegen des Ankaufs und Debits des Seesalzes hatte sie unterm 14. October 1772 **) ein besonderes Patent erhalten. Ihr Oktroi war nach der königlichen Bestimmung vom 4. Mai 1794 ***) bis zum 1. Januar 1808 verlängert worden. Durch die Kabinetsordre vom 13. Januar 1784 †) und Declaration derselben vom 16. März 1791 ††) hatte die Gesellschaft fiscalische Rechte erhalten. Sie war im Jahr 1804/6 ein rein königliches Institut und stand unter dem Staatsminister für die Accise-, Zoll- und Gewerbeangelegenheiten. Sie betrieb den ausländischen Salzhandel, mannichfaltige kaufmännische Geschäfte mit Ausländern und nahm Kapitalien zu 2½ und 4 Procent Zinsen auf. In letzterer Hinsicht wurde sie von Staats- und Kommunalbehörden zur Unterbringung von Geldern der Pupillen-, Kommunal- und Institutenkassen sehr benutzt. Unterm 6. Januar 1805 bestimmte jedoch der König, daß weiter keine Kapitalien zu 4 Procent von diesem Institut angenommen werden sollten, da bei dem niedrigen Zinsfuß eine zu große Menge derselben der Seehandlung zuströmte. Für die neuen Anleihen wurde hier-

*) S. N. C. C. Th. 5. b. Nr. 55. S. 515.
**) S. ebendaselbst Nr. 57. S. 551.
***) S. ebendaselbst Th. 9. Nr. 21. S. 2021.
†) S. ebendaselbst Th. 7. Nr. 2. S. 2743.
††) S. ebendaselbst Th. 9 Nr. 18. S. 55.

nach der Zinssatz auf 3 Procent bestimmt und festgesetzt, daß sie ein Jahr lang unaufkündlich sein, nachher aber beiden Theilen eine halbjährige Kündigung freistehen sollte. Das Institut machte im Ganzen gute Geschäfte, hatte viele disponible Fonds und war mit selbigen und seinen merkantilischen Kenntnissen und ausländischen Geschäftsverbindungen dem inländischen Handels- und Gewerbestande hülfreich.

3. In Berlin war seit dem 1. Juli 1765 auf den Grund des Patents vom 31. Januar 1765 *) eine Assecuranzkammer für alle Gegenstände des kaufmännischen Handels errichtet und dieser, zur Erweiteruug der Versicherung gegen Feuersgefahr ꝛc. die königliche Genehmigung unterm 8. Februar 1770 **) ertheilt. Die Dauer dieser Anstalt war ursprünglich auf 30. Jahre bestimmt. Vor Ablauf dieser Frist wurde jedoch eine Umgestaltung der ganzen Einrichtung beschlossen, und so entstand im Jahr 1792 die sogenannte neue Assekuranz-Kompagnie zu obigen Zwecken, mit einem Kapital von 100,000 Thlr., die in Actien zu 1000 Thlr vertheilt waren. Dieser Verein übernahm See- und Strom-Versicherungen und stand in den Jahren 1804/6 unter dem Minister der Gewerbe und der indirecten Steuern, als königl. Kommissarius. Die Geschäfte selbst wurden von zweien Bankiers und einem Kaufmann geführt, von welchen einer Dirigent war. Zu ihrer Unterstützung hatte die Assecuranzkompagnie einen Konsulenten, auch war ihr ein Geheimer Finanzrath aus gedachtem Ministerio beigesellt.

4. Die beiden im Jahr 1791 in Berlin errichteten Handlungsschulen waren zur Bildung angehender Kaufleute bestimmt. Die eine stand unter dem Kuratorio der Aeltesten der beiden Innungen der Berliner Kaufmannschaft, womit

*) S. N. C. C. Th. 3. Nr. 9. S. 575.

**) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 1. S. 3291. des Nachtrags von 1785.

eine besondere Elementarschule verbunden war. Die andere war später ein königl. Institut geworden, und erhielt den Namen Handlungsakademie. Sie stand unter der Oberleitung des Generalfabriken-Departements, aus dessen Fonds jährlich eine bestimmte Summe zur Besoldung ihrer Lehrer gegeben wurde.

Die drei letzten Institute verdankten ihre Verbesserung und ihren guten Fortgang hauptsächlich dem derzeitigen Minister von Struensee.

5. Die Kram-, Vieh- und Wollmärkte, welche in allen Städten der Kurmark, zu verschiedenen Zeiten, während mehrerer Tage, abgehalten wurden. Unter diesen sind besonders erwähnungswerth die jährlich dreimal in Frankfurt an der Oder zu Reminiscere, Margarethen und Martini abgehaltenen Messen, welche seit 1253 stattgefunden haben sollen. Der letzte Meßtarif war vom 24. März 1788 *) und das Meßreglement vom 28. Januar 1788 **). Später waren, besonders über den Schleichhandel auf den Messen mit im Lande verbotenen ausländischen Waaren, und wegen Ein- und Durchfuhr einzelner Gegenstände, mehrere Verordnungen (unter welchen die bemerkenswertheste vom 12. März 1800 ***) erlassen, und abändernde Meßtarifsätze bekannt gemacht worden. Der Waarenumsatz auf den drei Frankfurter Messen, wurde in den Jahren 1804/6 zu einem Werth von über sieben Millionen Thalern angeschlagen.

In der Kurmark war übrigens diese Stadt die einzige, welche noch einige Ueberreste alter, seit 1253 besessener Stapelgerechtigkeiten ausübte, die sich jedoch seit 1751 nur noch auf den nach Schlesien zu liefernden nordischen Leinsamen erstreckten.

6. Zur Erleichterung der Handelsgeschäfte bestanden:

---

*) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 19. S. 1997.
**) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 7. S. 1747.
***) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 54. S. 3061.

a. Die Mäkler in Berlin, nach der Mäklerordnung vom 15. November 1765 *) und den späteren Bestimmungen.

b. Die Konsuln in allen Städten des Auslandes, wohin der Handel von inländischen Orten am lebhaftesten war.

Im Jahr 1806 waren deren . . .	59
und außerdem noch in den Häfen der Levante an Konsuln und Agenten, die von der preußischen Gesandtschaft in Konstantinopel ressortirten	16
zusammen	75 Konsuln ꝛc.

In den bedeutendsten Handelsstädten, mit denen preußische Kaufleute in Verbindung standen, waren außer den Konsuln noch 15 Viceconsuln angestellt, so daß sich im Ganzen die Zahl der Konsuln, Vicekonsuln ꝛc. auf 90 belief, für welche unterm 18. September 1796 **) ein besonderes Reglement erlassen war.

c. Für die Börsengeschäfte in Berlin war das Börsenreglement vom 15. Juli 1805 ***) gegeben.

7. In Bezug auf das Münz- Maaß- und Gewichtswesen hatte

a. das Münzedict vom 29. März 1764 †) den Prägungsfuß und die Verhältnisse der Münzen unter einander festgesetzt, auch war wegen Bestrafung der Münzverbrecher eine Verordnung vom 20. September 1806 ††) erlassen. Gold- Silber- und Kupfermünzen wurden in Berlin und in andern königl. Münzorten ausgeprägt. Die Goldmünzen bestan-

*) S. N. C. C. Th. 3. Nr. 103. S. 1091.

**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 97. S. 651.

***) S. Rabens Sammlung, Th. 8. S. 331, und Extract derjenigen gesetzlichen Bestimmungen des Landrechts und der Gerichtsordnung, auf welche das Börsenreglement Bezug nimmt, S. 336.

†) S. N. C. C. Th. 3. Nr. 21. S. 381.

††) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 128. S. 755.

den in ganzen halben und viertel Friedrichsd'or, Dukaten wurden nur selten geschlagen. Ein Friedrichsd'or galt fünf Thaler Gold und mußten 35 Stück eine kölnische Mark wiegen. Die Silbermünzen waren nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägt und bestanden bis 1764 in ganzen halben und viertel Thalern. Seitdem wurden statt der beiden letztern nur acht- vier- und zwei- Groschenstücke ausgeprägt. Diese Silbermünzen hießen Preußisch-Kourant und mußte der Thaler 12 Loth, Achtgroschen 10 Loth, Viergroschen 8 Loth und Zweigroschen 6 Loth fein in der kölnischen Mark halten. Der Thaler hatte 24 Groschen und der Groschen 12 Pfennige. Scheidemünzen waren in der Kurmark 1 Groschen, 6, 4, 3, und 1 Pfennigstücke. Letztere drei Arten waren in Kupfer ausgeprägt. Die Goldstücke und Scheidemünze kursirten nach den Konjunkturen mit resp. Auf- und Untergeld. Der Friedrichsd'or galt gewöhnlich 5 Thlr. 8 Gr. Preußisch Kourant, in den Jahren 1804/6 erhöhete der Werth desselben sich vielfach auf 5 Thlr. 16 bis 20 Gr. Die Scheidemünze verlor in der Regel 2 — 2½ Procent beim Umsatz größerer Summen.

Zur Vermehrung der kursirenden Zahlungsmittel und Aufbringung der damaligen Geldbedürfnisse des Staats ohne neue Auflagen, waren nach dem Gesetz vom 4. Februar 1806 *) für fünf Millionen Thaler Papiergeld ausgegeben, welches im Sommer 1806 noch um eine gleiche Summe von fünf Millionen vermehrt wurde. Die Beschreibung dieser sogenannten Tresorscheine veröffentlichte die Verordnuug des Generaldirectoriums vom 25. Februar 1806 **), nach Vorschrift des §. 5. jenes ersten Edicts, und der §. 24 des Edicts vom 20. September 1806 S. 474

*) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 8. S. 39.
**) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 8. S. 43.

bestimmte die Strafen gegen Diejenigen, welche Tresorscheine verfälschen oder wissentlich verbreiten würden.

b. Die Gewichte in der Kurmark waren, für Frachten und für die Schifffahrt, Schiffspfunde von 280 gemeinen Pfunden oder 20 Liespfunden; 12 Schiffspfunde oder 3360 gemeine Pfunde machten eine Schiffslast. Der Centner enthielt 110 Pfund oder 5 Stein. Ein Stein hatte 22 Pfund. Man rechnete auch nach leichten Steinen, welche 11 Pfund hatten. Ein Pfund hatte 2 Mark oder 32 Loth, ein Loth 4 Quentchen und dieses 4 Pfennige. Vom Fleischergewicht rechnete man 10 Pfund auf 11 Pfund Handels- oder Krämergewicht. Feine Sachen und Waaren, die keine große Quantitäten ausmachten, wurden mit dem sogenannten Mark- oder Einsatzgewicht gewogen, und nach Unzen, Lothen, Drachmen, Pfenniggewichten oder Deniers und in Granen getheilt. Der Denier hatte 20 Gran, die Drachme oder das Quentchen 60 Gran, das Loth 4 Drachmen, die Unze 2 Loth, die Mark 8 Unzen und das Pfund 2 Mark oder 7680 Gran.

c. Die Maaße in der Kurmark waren:

1. Körpermaaße und zwar:

beim Getreide. Eine Last Roggen hatte 3 Wispel, eine Last Gerste oder Hafer nur 2 Wispel. Ein Wispel hatte 24 Scheffel oder 2 Malter. Ein Malter 12 Scheffel. Ein Scheffel 4 Viertel oder 16 Metzen. Seit 1716 war dieser Scheffel in der Kurmark das allgemeine Maaß;

beim Getränke hatte ein Gebräude Bier 9 Küfen oder 18 Faß, eine Küfe 2 Faß oder 4 Tonnen, ein Faß 2 Tonnen, eine Tonne 4 Oehmchen oder 96 bis 100 Quart, ein Oehmchen 24 bis 25 Quart, ein Quart 2 Nößel. Ein Fuder Wein hatte 4 Oxhoft oder 6 Ohm, ein Oxhoft 1½ Ohm, ein Ohm

2 Eimer oder 4 Anker (128 Quart), ein Eimer 2 Anker und ein Anker 32 Quart.

2. Flächenmaaße. Beim Land- und Feldmessen war der Berliner Fuß, der mit dem rheinländischen eine Größe hatte, festgesetzt. Zwölf Fuß machten eine Ruthe. Der Fuß hatte 10 Zoll und dieser 10 Linien. Die Hufen in der Kurmark waren von verschiedener Größe. Bei Vermessungen war bestimmt, daß eine Hufe 30 große Magdeburgische Morgen (oder 66⅔ kleine Morgen), der Morgen 180 Quadratruthen oder 25,930 rheinländische Decimal Quadratfuß enthalten mußte. In der Ukermark bediente man sich zuweilen noch des alten Maaßes, nach welchem man die Ruthe zu 14 Fuß und den Morgen zu 300 Quadratruthen annahm.

3. Längenmaaß. Die Berliner Elle galt als Normalmaaß und enthielt 2 Fuß oder 24 Zoll.

Die vorbemerkten allgemein festgesetzten Gewichte und Maaße hatten jedoch in vielen Gegenden andere, althergebrachte, die noch häufig, besonders bei Leistungen ꝛc. zur Anwenduug kamen, nicht verdrängen können, woraus Mißbräuche und Erschwerungen des Verkehrs entstanden, die wie in andern Provinzen, die Einführung von einerlei Maaß und Gewicht für den ganzen Staat wünschenswerth machten.

8. Das als regelmäßiges, sicheres und schnelles Verbindungs- und Transportmittel von Menschen, Waaren, Geld und Briefen für den Verkehr so wichtige Postwesen, wurde als Staatsanstalt nach der Postordnung vom 26. November 1782 *) und späteren Bestimmungen verwaltet.

Von letztern ist besonders zu erwähnen die Verordnung vom 12. Juni 1804 **), welche die Vorschriften des

*) S. N. C. C. Th. 7. Nr. 53. S. 1725.
**) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 27. S. 2591.

allgemeinen Landrechts Tit. 15 Abschnitt 4 vom Postregal berichtigte und erläuterte.

Der Zustand des Postwesens war nicht erfreulich. Die Beförderung der Briefe, des Geldes und der Pakete war nicht allein kostbar für das Publicum, sondern bei der beschränkten Anzahl der zur Verbindung im Innern vorhandenen ordinären Reit- und Fahrposten, wurden die denselben anvertrauten Gegenstände langsam, oft selbst nicht mit der nöthigen Pünktlichkeit und Ordnung, befördert. Nur zwischen den größten Städten fand täglich eine Postverbindung statt, zwischen diesen und den übrigen Städten in der Provinz, so wie zwischen diesen selbst, war wöchentlich nur 1, 2 selten 3 mal eine Postverbindung eingerichtet. Das Extrapostfuhrwesen war gar nicht den Wünschen des Publicums gemäß geordnet. Nur auf den großen Straßen von Berlin aus fand man gewöhnlich Postpferde zum Weiterkommen, auf allen andern Straßenverbindungen hielten die Postmeister oder Posthalter nur die zum Fortkommen der ordinären Posten erforderlichen Pferde. Waren diese nicht vorhanden, so hatten die Ackerbürger in den Städten die Verpflichtung, nach einer bestimmten Reihenfolge die Extraposten zu befördern. Ehe diese aber ihre Pferde vom Felde oder von der Hütung herbeischafften, mußte der Reisende nicht allein eine Stunde, sondern oft mehrere warten.

Das Postwesen hatte zwar, in den Jahren 1804/6 und den nächstvorhergehenden, einige Verbesserungen erhalten, war jedoch noch weit von der Stufe entfernt, auf der es hätte stehen können und sollen, und im Ganzen wie im Einzelnen mit Mängeln und Uebelständen behaftet, die auch hier eine Reform zum Bedürfniß machten.

Diejenigen, welche an der Spitze desselben standen, betrachteten es mehr aus dem Gesichtspunkte eines für die königl. Kassen zu benutzenden Regals, als aus dem eines Instituts für den Dienst und die Bequemlichkeit des Publicums, weshalb sie zum Besten des letzteren wenig lei-

steten, vielmehr dasselbe durch mancherlei Beschränkungen belästigten*), ohne selbst dem königlichen Interesse auf diesem Wege einen wesentlichen Vortheil zu verschaffen.

9. Für den Verkehr der Provinz, sowohl im Innern als mit dem benachbarten In- und Auslande, hatte sie Land- und Wasserstraßen in hinreichender Anzahl.

a. Der Zustand der Landverbindungswege war jedoch im Ganzen nicht erfreulich, wie schon S. 283 u. f. geschildert worden. Die Nothwendigkeit, sobald als möglich alle Hauptstraßen der Provinz in Chausseen zu verwandeln, wurde zwar eingesehen, doch war es damit bis zu Ende des Jahres 1806 noch nicht weit gekommen. Unter König Friedrich Wilhelm II. war die Chaussee von Berlin nach Potsdam erbaut worden, welche eine Länge hatte von . 4 Meilen.

Unter Friedrich Wilhelm III. kamen bis zum Herbst 1806 folgende neu gebaute und eröffnete Chausseen hinzu:		
von Berlin nach Frankfurt an der Oder	12	„
von Berlin nach Werneuchen, auf der Straße nach Stettin	3	„
von Berlin nach Charlottenburg . . .	½	„
von Potsdam nach Brandenburg und Plaue auf der Straße nach Magdeburg	5½	„
von Berlin nach Tegel	1	„
und von Potsdam nach Belitz, auf der Straße nach Dessau und Wittenberg .	1½	„
zusammen	27½	Meil.

Diese wenigen Chausseestrecken konnten für sich allein nicht viel helfen, so sehnlich aber die Fortsetzung derselben und die weitere Ausdehnung des Chausseebaues erwartet wurde und so sehr sie in den Absichten des Königs lag,

*) Wer von Berlin mit Extrapost fahren wollte, mußte z. B. stets die Bannmeile bezahlen, wovon der Ertrag zur Postkasse floß.

so wurde sie doch durch die feindliche Besetzung der Provinz vorerst ganz vereitelt.

b. Mit Wasserstraßen hatten Natur und Kunst die Kurmark reichlich versehen, und sie gereichten ihr um so mehr zum Vortheil, als sie in der Hauptstadt gewissermaßen ihren Mittelpunkt fanden und unmittelbar von Berlin aus sämmtlich benutzt werden konnten. Die schiffbaren Ströme in der Kurmark waren die Elbe, die Oder, die Havel und die Spree. Die frühern Landesherrn hatten sie durch schiffbare Kanäle mit einander in Verbindung gesetzt, von denen vorhanden waren:

1. Der Finowkanal, welcher die Oder mit der Havel verbindet, und sich vom Liepschen See bis Liebenwalde in einer Länge von 10,963 Ruthen oder beinahe von 4⅔ Meilen erstreckt. Von Liebenwalde war der Kanal bis zur Havel unterhalb der Düsterlakschen Schleuse noch auf eine Strecke von 1545 Ruthen verlängert, so daß seine ganze Länge 12,508 Ruthen oder beinahe 5⅓ Meilen betrug.

In diesem Kanal, dessen Gefälle für den erstbenannten Theil zu 127′ 6″ und für den letzteren zu 11′ 3½″, also zusammen zu 138′ 9½″ Gefälle angegeben wurde, befanden sich 15 Schleusen, von denen über die Hälfte massiv von Sandsteinquadern erbaut war. Die hölzernen Schleusen sollten, wegen schlechter Konstruction und ungeeigneten Zustandes allmälig gleichfalls massiv umgebaut werden, womit man in den Jahren 1804/6 beschäftigt war. Der Kanal selbst war in den Jahren 1605—1620 angelegt, und nach seiner Zerstörung im siebenjährigen Kriege durch die Russen, von Friedrich II. wieder hergestellt worden. Dieser hatte zur Bestreitung der Kosten von 278,771 Thlr. von der Landschaft 159,000 Thlr. und von Privatpersonen 46,000 Thlr. angeliehen, deren Verzinsung aus den Ueberschüssen der Kanalgefälle erfolgte. Letztere wurden von einem, am Kanal in Neustadt-Eberswalde woh-

nenden Zolldirector, nach dem Reglement vom 9. November 1747 *) erhoben **).

2. Der Werbellinerkanal, welcher vom Werbelliner See zum Finowkanal führt, und bei Grafenbrück in denselben einmündet. Er hatte zwei Schleusen und 19′ 6″ Gefälle und sollte den Transport des Holzes und der Feldsteine aus der Grimnitzschen- und einem Theile der Groß-Schönebeckschen Forst nach Berlin erleichtern. Für diesen Kanal galt das Reglement vom 24. November 1742 ***) und einige spätere Bestimmungen. Die Einnahmen waren nicht bedeutend und betrug der Ueberschuß nach dem Etat 1804/5 nur 288 Thlr. 10 Gr. 10 Pf.

---

*) S. C. C. M. Cont. 3. Nr. 37. S. 203.

**) Der Finowkanal hatte nach dem Etat 1804/5

Einnahme: aus den Gefälle-Hebungen . 33,777 Thlr. 3 Gr. 6 Pf.

Ausgabe:

a. an Gehältern und Tantiemen	3,130 Thlr.	15 Gr.	2 Pf.
b. an Verwaltungskosten	362 „	18 „	3 „
zusammen zur Verwaltung	3,493 Thlr.	9 Gr.	5 Pf.
c. Zinsen für ein angeliehenes Kapital von 57,917 Thlr. 13 Gr.	2,416 „	16 „	10 „
d. zur Kurmärkschen Domainenkasse als jährlicher Ueberschuß für d. Staatskasse . . .	13,786 „	7 „	1 „
e. zum Wasserbaufonds . .	14,080 „	18 „	2 „
Summa aller Ausgaben	33,777 „	3 „	6 „

balancirt.

***) S. C. C. M. Cont. 1. Nr. 25. S. 29.

3. Der Templinerkanal war zur Beförderung des Holz- und Getreidetransports aus dem südwestlichen Theile der Ukermark nach Berlin im Jahr 1745 angelegt. Seine Länge vom Lebusschen See bis zur Havel oberhalb Zehdenik sollte 9415 Ruthen oder 4⅗ Meilen betragen. Mehrere kleine Fließe und Seen wurden zur Schifffahrtsstraße benutzt. Das ober- und unterhalb Templin zu einem Schifffahrtsgraben ausgestochene Terrain hatte 5 Schleusen. Das Reglement für diesen Kanal war vom 21. Mai 1746*).

4. Der Ruppinerkanal, welcher vom Kremmer-See bis zur Havel oberhalb Oranienburg geht, wurde im Jahr 1787, unter Leitung des damaligen Kammerpräsidenten von Voß, von König Friedrich Wilhelm II. angefangen und im Jahr 1791 eröffnet. Das Reglement für denselben ist vom 31. October 1791 **). Er hat eine Länge von 2 Meilen und 3 Schleusen. Der Kremmer-See ist durch das Bützfließ, welches gleichfalls schiffbar war und worin sich bei Altfriesack eine Schiffschleuse befand, wiederum mit dem Ruppiner See in schiffbare Verbindung gesetzt. Der Ruppinerkanal sollte hauptsächlich den Transport von Getreide aus der Grafschaft Ruppin ꝛc. und von Torf aus dem Fehrbelliner Luch nach Berlin erleichtern. Die Gefälle wurden nach dem Tarif vom 28. October 1799***) erhoben †).

---

*) Der Templiner Kanal hatte nach dem Etat 1804/5 an Ausgaben:

a. zur Verwaltung	153 Thlr.	3 Gr.	6 Pf.
b. zu bestimmten Zwecken	48 „	7 „	6 „
c. zum Wasserbaufonds	1,256 „	16 „	8 „
zusammen	1,458 Thlr.	3 Gr.	8 Pf.

mit welcher Summe die Einnahme stimmte.

**) S. N. C. C. Th. 9. Nr. 65. S. 229.

***) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 19. S. 2299.

†) Der Ruppiner Kanal hatte nach dem Etat 1804/5 an Ausgaben:

5. Der Friedrich-Wilhelms-Kanal vereinigte die Oder mit der Spree von Briesekow bis Neubrück. Er ist, mit Ausschluß der Seen an seinen beiden Endpunkten (des Werchensees an der Spree und des Brieskersees an der Oder), 6280 Ruthen 11 Fuß lang, hat eine Breite von 5 Ruthen und 10 Schleusen. Die Spree liegt 62 Fuß höher als die Oder. Der Kanal war in den Jahren 1662 und 1668 erbaut, und im Jahr 1669 eröffnet worden. Das Reglement ist vom 3. August 1740 *). Die Gefälle wurden nicht, wie bei den übrigen Kanälen, von der Kammer, sondern von der Accise und Zolldirection in Berlin erhoben und berechnet **).

6. Der Plauensche Kanal im Magdeburgischen, verbindet die Havel mit der Elbe und beginnt beim diesseitigen Flecken Plauen an der Grenze der Kurmark.

Außerdem waren noch mehrere kleinere Fließe zu Kanälen mit Schleusen eingerichtet, hauptsächlich zur Beförderung des Holztransports, der theils durch kleinere Kähne, theils durch Flößen geschah. Unter diesen sind besonders

---

a. zur Verwaltung	371 Thlr.	13 Gr.	10 Pf.
b. zu bestimmten Zwecken	80 "	15 "	7 "
c. zum Wasserbaufonds	4762 "	20 "	5 "
zusammen	5215 Thlr.	1 Gr.	10 Pf.

mit welcher Summe die Einnahme stimmte.

*) S. C. C. M. Cont. 1. Nr. 41. S. 369.

**) Der Zoll des Friedrich-Wilhelms-Kanals wurde zu Neubrück für die Befahrung desselben erhoben. Die Einnahme betrug 1804/5 31,238 Thlr.
davon wurden bestritten: die Gehälter und Hebungskosten ꝛc. mit . . . . 1,789 "

der Rest floß zur Hauptaccise- und Zollkasse der ersten Brandenburgischen Accise- und Zolldirection in Berlin mit . . . . 29,449 Thlr.
als Ueberschuß für die Staatskasse.

Die Unterhaltung des Kanals mußte die Kurmärksche Kammer aus ihrem Wasserbaufonds beschaffen.

erwähnungswerth, der Brieselangsche, der Lychensche, der Polzow- und der Wentow-Kanal, das Dahme- und Bindowfließ, das Notteflieߟ, die Nuthe, die Plane, die Dosse, der Rhin vom Vorwerk Dam an, die Jägelitz, die Karthane, die Elde, die Ohre, der Ahland, die Jetze, die Uker unterhalb Prenzlow, das Dölle- und Tremnitzfließ, das Kalkfließ bei Rüdersdorf, das Storkowerfließ rc.

Soweit durch Regulirung dieser Fließe die Grundstücke der Angrenzenden meliorirt wurden, lag letzteren die Reinhaltung und Ausgrabung der Fließe und der hinein geleiteten Abwässerungsgräben ob, zu welchem Ende für mehrere derselben Schau- und Grabenreglements erlassen waren. S. 422. Die in den Fließen und Kanälen befindlichen Archen und Schleusen wurden aber mit einigen Ausnahmen vom Fiscus im Stande erhalten.

Bis zum Jahr 1801/2 war es Grundsatz, daß von den Einnahmen an Kanal- und Schleusengeldern rc. eines jeden künstlichen Wasserweges die Unterhaltung desselben bewirkt werden mußte. Reichten diese hierzu und zu den Verwaltungskosten nicht hin, oder waren Neubauten nöthig, so wurden die erforderlichen Summen außerordentlich vom Kurmärkschen Departement des Generaldirectoriums aus dessen Extraordinario überwiesen, oder vom Könige aus den Ueberschüssen der Kurmärkschen Kammer besonders bewilligt. Die solchergestalt hergegebenen Zuschüsse haben nach den Acten des Kurmärkschen Departements des General-Directoriums *) in den Jahren 1784/9 durchschnittlich jährlich . . . . . 116,138 Thlr. 6 Gr. 3 Pf.
und in den Jahren 1792/8
ebenso . . . . 55,455 „ 1 „ 11 „
also im Durchschnitt für
beide Perioden jährlich . 85,796 „ 16 „ — „
betragen. Aus den Jahren 1790 und 1791 fehlen die Angaben.

---

*) S. Acten des Kurmärkschen Archivs, Fach 232. Nr. 351 von 1798 rc.

Um Einheit in die Uebersicht dieser Verwaltung zu bringen, machte der Minister von Voß den Vorschlag:

alle etatsmäßigen Ueberschüsse von den einzelnen Kanal- und Fließgrabenkassen in der Kurmark in einen Hauptetat für die ganze Provinz zusammen zu stellen, und diese Einnahme durch einen bestimmten Zuschuß so zu verstärken, daß sie in der Regel zur Bestreitung aller Bauausgaben für jene Wasserwerke hinreichend, und nur bei ganz außerordentlichen Vorfällen vom Könige ein Beitrag zu bewilligen sei. Der bestimmte Zuschuß sollte aus der Mehreinnahme bei den Domainen genommen werden, welche wegen der, von 1800 ab vorgenommenen Erhöhung der Kammertaxe von allen Naturalgetreidepächten, so wie von sämmtlichen Domainen-Vorwerks-Erb- und Mühlenpächten, insofern es die Erbpachts- oder Erbzinskontracte gestatteten, zu erwarten war*).

Mittelst Kabinetsordre vom 4. August 1800 **) genehmigte der König diese Vorschläge und gründete dadurch den sogenannten „Wasserbaufonds", indem er sich den Zuschuß vorerst noch auf jährlichen Vorschlag zu bestimmen vorbehielt.

Der erste Kurmärksche Wasserbauetat wurde für das Jahr 1801/2 angefertigt, und es war bestimmt, daß außer den Schleusen in den Kanälen noch die in der Spree und Havel befindlichen, von denen die Einnahmen zu den Accise- und Zollkassen flossen, daraus erhalten werden sollten.

---

*) Die Kammertaxe war

a. vor dem Jahre 1800,		b. vom Jahre 1800 an aber erhöht
vom Scheffel Weizen 22 Gr.	auf	1 Thlr. 4 Gr. und von Naturalgetreidepächten auf 1 Thlr. 6 Gr.
vom Scheffel Roggen 18 Gr.	auf	22 Gr.
„ „ Gerste 14 „	„	18 „
„ „ Hafer 10 „	„	14 „

**) S. Acten des Kurmärkschen Archivs, Fach 67. und Nr. 55. vom Jahre 1799 rc.

Der Wasserbauetat für 1804/5 hatte

Einnahmen:

1. aus mehreren königl. Specialkassen und Fonds. . .	4,320 Thlr.	19 Gr.	1 Pf.
2. aus der Domainenkasse an Kammertaxerhöhungsgeldern vom Getreide	25,628 „	12 „	2 „
3. aus Nebeneinnahmen an Zinsen eines Kapitals von 3500 Thaler	140 „	— „	— „
4. aus Ueberschüssen der Kanal- Schleusen- und Flößerkassen und zwar			
a. von der Finowkanalkasse	14,080 „	18 „	2 „
b. „ „ Ruppiner „	4,762 „	20 „	5 „
c. „ „ Templiner „	1,256 „	16 „	8 „
d. „ „ Werbelliner „	288 „	10 „	10 „
e. an Schleusengeldern			
α. von der Niederneuendorfer Schleuse . . .	28 „	19 „	10 „
β. von der Brieselanger Schleuse	25 „	3 „	8 „
γ. von der Wittstocker Schleuse	34 „	12 „	2 „
δ. von der Zehdeniker Schleuse	80 „	3 „	8 „
f. an Rhinfloßgeldern . .	34 „	22 „	7 „
g. an Havelbuhnengeldern	483 „	12 „	8 „
h. extraordinaria . . .	3 „	23 „	8 „
Summa der Einnahmen	51,169 Thlr.	3 Gr.	7 Pf.

Ausgaben:

1. an Gehältern	132 Thlr.	— Gr.	— Pf.
2. an jährlich zu bezahlenden festen Bauausgaben 734 Thlr.			

Transport	132 Thlr.	— Gr.	— Pf.
3. für nach festgesetzten Bauanschlägen bestimmte Bauausgaben 20,585 Thlr. 4 Gr. 8 Pf. also für bestimmte Wasserbauausgaben nach 2 u. 3 .	21,319 „	4 „	8 „
4. für andre im Laufe des Jahres noch vorfallende Bauten	29,717 „	22 „	11 „
Summa der Ausgaben	51,169 Thlr.	3 Gr.	7 Pf.
Summa der Einnahmen	51,169 „	3 „	7 „
	balancirt.		

Für das Jahr 1805/6 betrug die Einnahme

1. aus mehreren königl. Specialkassen	4,323 Thlr.	14 Gr.	8 Pf.
2. aus der Domainenkasse .	35,264 „	8 „	8 „
3. aus den Kanal ꝛc. Kassen	22,613 „	— „	4 „
die zu verwendende Summe belief sich daher auf . . .	62,200 Thlr.	23 Gr.	8 Pf.

Für das Jahr 1806/7 betrug die Einnahme

1. aus mehreren königl. Kassen	4,323 Thlr.	14 Gr.	8 Pf.
2. aus der Domainenkasse .	35,819 „	23 „	11 „
3. aus den Kanal ꝛc. Kassen	27,486 „	9 „	3 „
u. die zu verwendende Summe belief sich auf	67,629 Thlr.	23 Gr.	10 Pf.

Die Ausgaben für die Jahre 1805/6 und 1806/7 waren denen ähnlich, welche für das Jahr 1804/5 angegeben sind, und es war bestimmt, daß die in einem Jahr nicht verwandten Summen stets zur Einnahme im Etat des folgenden Jahres gestellt werden sollten.

Mit Erhaltung der Wasserwerke in und an den Strömen hatte der Wasserbaufonds nichts zu thun, obwohl dem

Fiscus die Verbindlichkeit oblag, alle zur Erhaltung und Beförderung der Schifffahrt erforderlichen Bauten und Anlagen auf seine Kosten zu bestreiten. Nur da, wo Privatpersonen oder Kommunen an den erhobenen Wasserzöllen Theil hatten, mußten sie auch zu diesen Kosten beitragen, so wurde z. B. die Stadt Brandenburg zur Erhaltung der dort befindlichen Schleuse und des Fahrwassers beim Ausfluß der Havel in den großen Plauer-See, in demselben Verhältniß herangezogen, als sie an der Schleuseneinnahme Antheil hatte. Die Kosten für die Strombauten auf der Elbe, Oder, Spree und Havel wurden auf den Grund der Anschläge auch nach 1800 stets extraordinär vom Könige erbeten. Eben so war die Erhaltung der Strombahn für die Schifffahrt in den vorbemerkten Strömen eine Last des Staats. Die Erhaltung der Deiche längs der Elbe und Oder zum Schutz der dahinter liegenden Grundstücke, lag den Besitzern derselben ob.

Längs der Oder gab es dieserhalb drei, und längs der Elbe in der Priegnitz eben so viel Verbände, die unter einem Deichdirectorio standen und alle erforderlichen Kosten zur Erhaltung der Deiche, nach Anleitung besonderer Reglements, sowohl in Natura als in Gelde, unter Oberleitung und Bestimmung der Kurmärkschen Kammer und des Kurmärkschen Departements im Generaldirectorio, aufzubringen hatten*).

---

*) Von den drei Verbänden längs der Oder war 1804/5 aufzubringen:

1. von dem längs des Sternbergschen Kreises am rechten Ufer der Oder

zu Gehältern	252 Thlr.	— Gr.	— Pf.
zu Verwaltungskosten	22 „	6 „	1 „
zu den Bauwerken . .	821 „	16 „	1 „
Latus	1,095 Thlr.	22 Gr.	2 Pf.

Die Reglements für Deichverbände längs der Oder und Elbe waren:

Die Deich-, Ufer-, Graben- und Wegeordnung für das Oderbruch von der Mittel- und Neumark vom 23. Januar 1769 *), das Priegnitzsche Elbbuhnenreglement

Transport				1,095 Thlr.	22 Gr.	2 Pf.
2. von dem des Oderbruchs auf der linken Seite des Stroms						
zu Gehältern	1732 Thlr.	— Gr.	— Pf.			
zu Verwaltungskosten	508 „	1 „	5 „			
zu den Bauwerken . .	2523 „	12 „	— „			
				4,763 „	13 „	5 „
3. von dem Niederoderbruch						
zu Gehältern	1737 Thlr.	— Gr.	— Pf.			
zu Verwaltungskosten	43 „	16 „	9 „			
zu den Bauwerken . .	3745 „	5 „	5 „			
				5,525 „	22 „	2 „
zusammen				11,385 Thlr.	9 Gr.	9 Pf.

In der Priegnitz lag die Unterhaltung der Deiche den Interessenten eines jeden der drei Verbände allein ob, sie hatten jedoch eine gemeinschaftliche Buhnenkasse, unter Leitung und Verwaltung des Priegnitzschen Deichdirectoriums, zur Bestreitung ihrer gemeinschaftlichen Ausgaben nach Vorschrift des Buhnenreglements ꝛc. Zu dieser Kasse mußten die sämmtlichen Verbandsmitglieder jährlich als einen einfachen Beitrag nach der Deichrolle aufbringen:

zu den Gehältern	350 Thlr.	— Gr.	— Pf.
zu sonstigen Verwaltungskosten . . .	252 „	11 „	9 „
zur Erhaltung und Verstärkung der Buhnenanlagen	1412 „	20 „	1 „
	2015 Thlr.	7 Gr.	10 Pf.

War mehr erforderlich, so wurde ein besonderes Ausschreiben erlassen.

In Bezug auf die Altmärkschen Deiche längs der Elbe sind ähnliche Nachrichten nicht zu beschaffen gewesen.

*) S. N. C. C. Th. 4. Nr. 7. S. 5121.

vom 6. Februar 1737 *), die Deichordnung für die Altmark vom 1. September 1776 **).

10. Auf den Antrag des Ministers von Stein bestimmte der König mittelst Kabinetsordre, vom 1. November 1805, daß beim Accise-, Zoll- und Kommerz-Departement ein Statistisches-Bureau eingerichtet werden sollte, welches mit dem Jahre 1806 in Wirksamkeit trat. Dieses sollte von Zeit zu Zeit eine allgemeine Uebersicht des Nationalvermögens und Wohlstandes, ingleichen der ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Stände und Einwohnerklassen, aus den zu dem Ende gesammelten Materialien und Notizen zusammenstellen und dem Könige vorlegen, um auf den Grund derselben angemessene Maßregeln zum Wohl des Landes ergreifen zu können.

Von Seiten des Staats war der beste Wille da, den Handel zu erleichtern und die Industrie zu beleben. Allein die vorhandenen Steuergesetze, wie sie allmälig theils in dem Drange des Staatsbedürfnisses, theils unter der Herrschaft von Regierungsmaximen, die das Interesse der Unterthanen mit dem der Regenten noch nicht zu vereinigen wußten, entstanden waren, legten überall solche Hindernisse in den Weg, daß ohne eine völlige Umarbeitung derselben in Verbindung mit einer neuen, dem Geist und den Forderungen der Zeit entsprechenden Gewerb- und Handels-Gesetzgebung, keine freie Bewegung und Entwicklung der Kräfte möglich war. Wie sehr dies der König selbst fühlte, gibt die merkwürdige Kabinetsordre vom 21. August 1802 ***) hinlänglich zu erkennen, worin er von dem dama-

---

*) S. C. C. M. Cont. I. Nr. 8. S. 11.

**) S. N. C. C. Th. 6. Nr. 50. S. 265.

***) Mein lieber Staatsminister v. Struensee! Bei Gelegenheit Eures in Gemeinschaft mit den betreffenden Staatsministern unterm 9/16. August d. J. gemachten Antrags auf Erlassung des Eingangsimpost's von Obstbäumen, andern Bäumen und Sträuchern, welche

ligen Staatsminister von Struensee Vorschläge verlangt, wie die Accise- und Zollabgaben in ein zusammenhängendes

in Süd-, Neuostpreußen und Neuschlesien binnen 6 Jahren eingeführt werden, erinnere Ich Mich, daß Ihr Mir noch ein Memoire und detaillirte Nachweisung über die in Meinen Staaten zur Einfuhr verbotenen hoch oder niedrig impostirten Waaren schuldig seid. Mir ist aber nicht blos an diesen Memoirs sehr viel gelegen, sondern Ich kann auch nicht unterdrücken, daß Ich schon lange die Besorgniß hege, daß bei Annahme der Accise- und Zollsätze auf alle und jede Waaren ohne Unterschied, so wie sie allmählich eingeführt werden, durch Zufall und Willkühr, das sonst so vorzügliche System der indirecten Steuern ohne Noth und wesentlichen Ertrag drückender für Meine Unterthanen gemacht worden, als es sein müßte, und daß selbst bei vielen Artikeln die Erhebungskosten mehr betragen mögen, als die Staats-Einnahme. Wenn Ich erwäge, wie es immer die Erfahrung bewiesen hat, daß die großen den Staatsbedürfnissen angemessenen Einkünfte nur von den ersten Lebensbedürfnissen und den gangbarsten Artikeln des Handels aufgebracht werden können, und daß die Anzahl dieser Gegenstände sehr mäßige Schranken hat: so muß Ich bei dem Anblick des bändereichen Accise- und Zolltarifs erschrecken. Es entgeht Mir zwar nicht, daß die Rücksicht auf inländische Industrie die Besteuerung mancher Gegenstände des Auslandes rathsam macht, wenn sie nicht das gänzliche Verbot derselben erfordert und daß der unbedeutende Ertrag vieler einzelner Artikel zusammen genommen, bedeutender werden kann, daß daher auch eine sehr große ins kleinste Detail gehende Vorsicht bei einer Reduction der zu versteuernden Gegenstände angewendet werden müsse, aber Ich halte es aller Schwierigkeiten ungeachtet doch für möglich und um des großen Endzwecks willen für nothwendig, an der sichern Hand der Erfahrung, welche die Einnahmeregister der verflossenen Jahre liefern können, die Accise- und Zolleinnahmen in ein zusammenhängendes System zu bringen und die Tarife zu vereinfachen.

Die Größe des Verdienstes, welches Ihr Euch durch diese Arbeit erwerben könnet, ist Eurem erprobten Eifer für die Wohlfahrt des Landes und die Schwierigkeit des Geschäfts Euren Kenntnissen und Talenten angemessen. Darum begnüge Ich Mich, mit vollkommenem Vertrauen auf Euch, Meine Gedanken darüber nur hingeworfen zu haben.

Ich überlasse Euch die weitere Entwickelung derselben, und da Ihr Euch dazu die nöthige Zeit nehmen müsset, so will Ich

zweckmäßigeres System zu bringen und die Tarife zu vereinfachen sind, und zugleich empfiehlt, solche Abgaben, welche keinen bedeutenden Ertrag liefern, zur Ersparung der Verwaltungskosten und zur Erleichterung des Publicums aufzuheben.

Zu diesem Zweck wurden zwar Vorarbeiten gemacht, ein fester Plan war jedoch bei dem Minister bis zu seinem, im Jahr 1804 erfolgten Tode noch nicht zur Reife gekommen, und sein Nachfolger, der Minister von Stein, konnte bei den bald darauf eintretenden Kriegsereignissen vorerst nicht daran denken, diesen Plan weiter zu verfolgen.

Unterm 26. December 1805 *) wurde jedoch auf seinen Vorschlag vom Könige ein Edict wegen Aufhebung der Binnenzölle in der Monarchie erlassen, womit ein großer Schritt zur Erleichterung des innern Verkehrs geschah, der von allen Seiten, besonders von dem handel- und gewerbtreibenden Publicum dankbar aufgenommen wurde.

Euch damit nicht übereilen, sondern Euer Gutachten über diese Ideen und deren Ausführung erwarten, als Euer wohlaffectionirter König

Friedrich Wilhelm.

Charlottenburg, am 21. August 1802."

*) S. N. C. C. Th. 11. Nr. 67. S. 3073.

Dreizehnter Abschnitt.

Wohlstand, Bildung und politische Gesinnung der Einwohner.

In dieser Beziehung verdient jede der verschiedenen Hauptklassen der Einwohner in den Jahren 1804/6 eine besondere Betrachtung.

1. Die Rittergutsbesitzer, größtentheils in geregelten Vermögenszuständen, waren im Allgemeinen mit ihrer Lage und ihren Verhältnissen im Staate zufrieden, da sie außer dem Lehnpferdegeld keine directen Abgaben zu leisten hatten, und als erster Stand in der Provinz mancherlei Rechte und Vorzüge gegen die andern Stände voraus hatten. Waren ihnen gleich in den letzten 10 Jahren manche Gerechtsame entzogen oder beschränkt worden, z. B. durch die Aufhebung ihrer Befreiung von der Wein-Abgabe und der freien Ausfuhr ihres Getreides und anderer ländlichen Erzeugnisse zu Wasser, nach dem Edict vom 25. Januar 1799 *), so wie durch ihre Heranziehung zu den von ihnen, wie von allen übrigen Grundbesitzern im Staate, im Jahre 1805 und 1806 geforderten Lieferungen an Brodkorn und Fourage für die Truppen gegen bestimmte Geldvergütigungen, so sahen sie die Nothwendigkeit dieser Maaßregeln

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 2. S. 2185.

doch ein, und kamen, was die Verpflegungsbedürfnisse der Armee betrifft, in mehreren Kreisen selbst durch freiwillige Anerbietungen dem Staatsoberhaupt patriotisch entgegen, ehe noch die Kabinetsverordnung vom 2. November 1805, S. Abschnitt 8. S. 311 ꝛc. ergangen war. Wenige unter ihnen hatten sich dem Civildienste des Staats gewidmet, und eine höhere Bildung auf Universitäten genossen, dahingegen hatten fast alle im Heere als Offiziere gedient, oder dienten noch in solcher Art nebst ihren erwachsenen Söhnen, da der Offizierstand vor allen andern ausgezeichnet war, und sich großer äußerer Vorzüge zu erfreuen hatte.

2. Die Bewohner der Städte waren durch die Accise-Einrichtung und die damit verbundene, bis ins Kleinste gehende Steuer-Erhebung von allen Gegenständen der Konsumtion und des sonstigen Verbrauchs, zur größten Erschwerung des Verkehrs im Innern und zwischen den Städten selbst, überaus beengt und belästigt. Andrerseits übten die Innungen und Gilden auf den Grund ihrer Privilegien einen Druck aus, der sich über alle Konsumenten, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande erstreckte. Dies konnte daher nicht anders als schmerzlich empfunden werden und mußte für die Städte selbst von den unerfreulichsten Folgen sein. Mit Ausnahme einiger der bedeutendsten Städte, wo Gewerbe und Handel dennoch aufkommen und sogar zu einer gewissen Lebendigkeit gelangen konnten, wurde von Handwerkern, Gastwirthen, Materialisten ꝛc. fast allgemein über Mangel an Verkehr und Nahrungslosigkeit geklagt und bei den, durch nur mittelmäßige Ernten und die politischen Konjuncturen in den Jahren 1804/6 sehr erhöheten Preisen des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse*), Hülfe vom Staate verlangt. Am

*) Von den Marktpreisen des Getreides, des Tabaks und der Wolle wurden von 65 Städten der Kurmark, einschließlich Berlin, monatliche Nachweisungen bei der Kammer eingereicht, und aus

schwierigsten war es damals wie jetzt, in den Ackerstädten, wo andere Gewerbe in der Regel nur zum Nebenverdienst getrieben wurden, städtische Betriebsamkeit hervorzubringen.

---

diesen von 34 Städten, in welchen sich ein regelmäßiger Marktverkehr herausstellte, monatlich eine Zusammenstellung angefertigt.

Hiernach waren die Marktpreise durchschnittlich für den

	Weizen. Schffl.		Roggen. Schffl.		Gerste. Schffl.		Hafer. Schffl.		Erbsen. Schffl.		Tabak. Centner.		Wolle. Stein zu 22 Pfd.	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
im Jahre 1804	3	6.	2	7.	1	12.	1	1.	2	6.	7	18.	8	11.
im Jahre 1805	4	12.	3	11.	2	13.	1	19.	3	14.	7	13.	8	16.
in den ersten 9 Monaten 1806	4	1.	3	3.	2	7.	1	21.	3	15.	8	10.	8	12.

S. Kammer-Act. Getreide-Sachen. Fach 15. Nr. 557. Vol. 7. Städte-Registratur.

Nach den für den Monat October 1806 in Berlin, auf Grund der Durchschnittspreise des Getreides und Viehes im Monat September, festgesetzten Taxen, mußten die Back- und Fleischwaaren, so wie das Bier verkauft werden, und zwar:

Weizengebäck, 10 Loth Semmel, 8 Loth Milch- und 11 ½ Loth Grobbrod für 6 Pfennige.

Roggengebäck, 29 Loth Hausbacken- und 23 Loth Scharnbrod für 1 Groschen.

(Brode dieser Arten zu höherem oder geringerem Gewicht sollten in gleichem Maasstab verhältnißmäßig bezahlt werden, und waren die Back- ꝛc. Kosten beim Weizenbrod zu 17 Gr., beim Roggenbrod zu 14 Gr. angesetzt.)

Fleischwaaren, für das Pfund Rindfleisch 4 Gr., Schweinefleisch 5 Gr., Kalbfleisch 4 Gr. und Hammelfleisch 3 Gr. 6 Pf.

Die Tonne Weizenbier für 5 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. Das Quart für 1 Gr. 4 Pf.

Die Tonne Gerstenbier für 6 Thlr. — Gr. 6 Pf. Das Quart für 1 Gr. 5 Pf.

Nach öffentlichen Bekanntmachungen im September 1806 wurden für das Pfund von nachstehenden Gegenständen bezahlt:

Tischbutter 9—10 Gr., Kochbutter 7—8 Gr., Süßmilchkäse 8 Gr., Kümmelkäse 5 Gr., Kartoffelmehl 2½ Gr. (Der Scheffel Kartoffeln 12—16 Gr.), weiße harte Seife 6 Gr., braune Seife 4 Gr., Kaffee 16—18 Gr., Zucker aus der Schiklerschen Fabrik in Berlin nach den verschiedenen Sorten 10½—13⅞ Gr., Farinzucker 7—10 Gr.

Die Unterstützungen durch Bauhülfsgelder und Wollmagazin-Einrichtungen griffen nicht tief und vielseitig genug ein und entsprachen daher nicht ihrem Zweck. Auch die Einlegung von Garnisonen wurde dazu benutzt, den Absatz und den Geldumlauf zu befördern und war zu dem Ende nicht unwirksam, jedenfalls aber nur ein prekaires und vorübergehendes Hülfsmittel, und in den Städten, von wo das Militair ganz oder theilweise wieder zurückgezogen werden mußte, vermehrte sich nur noch die Unzufriedenheit mit ihrer Lage.

So führte denn die Erfahrung über das Fehlschlagen und die Unzulänglichkeit aller früheren Versuche allmälig zu der Ueberzeugung, daß nur von Einführung der Gewerbefreiheit und Aufhebung der bisherigen Beschränkungen des innern Verkehrs eine gründliche Verbesserung des Zustandes zu erwarten sei.

In Berlin und in den größern Städten der Kurmark war einige Wohlhabenheit im Gewerbestande vorhanden und im Mittelstande überhaupt geistige und gewerbliche Bildung allgemeiner geworden, wovon sich in den übrigen Städten nur einzelne Spuren zeigten. Die geringeren Klassen, in allen Städten großentheils verwahrlost im Schulunterricht, S. 345 rc., befanden sich mit wenigen Ausnahmen auf einer niedern Stufe der Bildung.

3. Bei den großen Lasten, die auf dem kontribuablen Stande ruhten, indem die Besitzer und Inhaber bäuerlicher Nahrungen, außer den erheblichen gutsherrlichen Natural-dienst- und Geldleistungen, die sehr bedeutenden Landes- und Provinzial-Kommunal-Abgaben, wie solche in Abschn. 5. näher beschrieben sind, aufzubringen hatten, war der Zustand dieser Klasse von Einwohnern im Ganzen nur ärmlich und um so unerfreulicher, als sie größtentheils nur

---

Ferner galt das Quart Kornbranntwein: doppelt 10 Gr., einfach 6 Gr. Das Quart Essig zum Einmachen 6 Gr., zum gewöhnlichen Gebrauch 3 — 4 Gr. Ein holländ. Hering wurde für 1 — 1 ½ Gr. verkauft.

Nutzungs- oder beschränkte Erbrechte an die von ihnen bewirthschafteten Bauernahrungen hatten. Sie waren daher mit ihrer Lage und ihren Verhältnissen unzufrieden, und sahen, besonders nachdem mit Verbesserung des Zustandes mehrerer Dorfgemeinden in Königl. Domainenämtern seit 1803/4 der Anfang gemacht worden war, S. 428 ꝛc., mit Sehnsucht dem Zeitpunkt entgegen, wo sie der persönlichen Abhängigkeit von ihren Gutsherrn, zu denen auch der Landesherr als Domainenbesitzer gehörte, würden entledigt sein, und durch Verwandlung ihrer Besitzungen in freies Eigenthum und Verminderung oder Erleichterung ihrer Abgaben und Leistungen, in eine bessere Lage würden versetzt werden. Ihr Standpunkt, sowohl in Bezug auf landwirthschaftliche Kenntniß, als auf sittliche und Schulbildung, ist schon in den Abschnitten 9 und 12 A. S. 342 ꝛc. und S. 410. als ein sehr niedriger bezeichnet worden.

4. Besser stand es mit den freien Bewohnern der Kolonistendörfer, vorzüglich denjenigen, welche größere Ackerbesitzungen besaßen, so wie mit den Erbpächtern von königlichen und adeligen Grundstücken und mit dem größten Theil der auf dem platten Lande geduldeten Handwerker, ja selbst mit den Landbewohnern, welche vom Tagelohn lebten, da es ihnen nicht an Gelegenheit zum Broderwerb für sich und ihre Familien fehlte. Alle diese waren nur zu gutsherrlichen Abgaben und Leistungen nach Maßgabe ihrer Verträge verpflichtet und mit wenigen Ausnahmen, wozu unter andern die Handwerker gehörten, frei von allen Landes- und denjenigen Provinzial- und Kreisabgaben, welche der kontribuable Stand als solcher zu entrichten hatte.

Diese persönlich freien Einwohner waren im Ganzen zufrieden, wenngleich den Grundbesitzern unter ihnen die im Jahre 1805 und 1806, Abschnitt 8, verlangten Lieferungen an Roggen und Fourage für die auf den Kriegsfuß gesetzte Armee, nicht genehm waren, und sie deshalb im Jahre 1806 vielfache Beschwerden führten.

Bei ihnen war etwas mehr Bildung, besonders eine bessere Bewirthschaftung ihrer Grundstücke, wie in den älteren Dörfern zu finden, wenngleich sie in Bezug auf Moralität und Schulkenntniß nicht viel höher standen.

5. Eine bedeutende Einwohnerklasse bildeten die Pächter von Domainen und anderen größeren Grundbesitzungen. Sie gehörten zu den wohlhabendsten Landbewohnern, viele von ihnen waren nach dem damaligen Standpunkt der Agrikultur gute practische Landwirthe, mehrere hatten sich zum Theil auf Gymnasien und Universitäten auch wissenschaftlich ausgebildet, und leisteten, soweit es mit ihrem Interesse vereinbar war, der Regierung zu allen nützlichen Verbesserungen hülfreiche Hand.

6. Zu den eximirten Personen, so weit sie nicht schon unter den vorgedachten Klassen begriffen sind, gehörten besonders die Gelehrten, die Geistlichen, Lehrer, Staatsdiener und die von ihren Renten oder von Pensionen lebenden Personen. Mit Ausnahme der höheren Staatsdiener, Geistlichen, Lehrer und derjenigen von ihnen, die wie häufig durch Verbindung mehrerer Anstellungen bei verschiedenen Behörden oder Anstalten, größere Einnahmen bezogen, waren die Beamten nicht besonders günstig gestellt.

Die Gehälter und Emolumente derselben waren nur sehr mäßig und um ihren Verhältnissen nach mit Anstand zu leben, nicht überall ausreichend. Besonders litten darunter viele Gymnasiallehrer, fast alle Elementarlehrer, der größte Theil der Geistlichen, viele Kommunalbeamten, hie und da selbst die Mitglieder der Provinzialbehörden und die meisten Unterbeamten bei den Staatsbehörden. Die Verbesserung ihrer Lage wurde zwar höhern Orts als nothwendig anerkannt und beabsichtigt, aber bei dem Mangel an hinreichenden Mitteln und bei der ungemeinen Zersplitterung und verwickelten Abzweigung der Behörden und Anstalten, erschien sie damals noch als bedenklich, und ohne eine allgemeine und durchgreifende Vereinfachung der Behörden nicht ausführbar.

Dies gab natürlich dem Mißmuth Raum und war oft die Veranlassung zu einer weniger eifrigen, redlichen und pflichtgetreuen Dienstführung. Dahin deuten auch die strengen Kabinetsordres vom 23. November 1797, veröffentlicht unterm 16. Januar 1798 *) und die nicht abgedruckte vom 26. Juli 1800, wegen gehöriger Besetzung und pflichtmäßiger Verwaltung der Staatsämter.

Uebrigens war bei der Mehrzahl der Beamten und Gelehrten viel Regsamkeit und Eifer für Fortschritte zu finden, besonders in Berlin, wo allmälig mehrere höhere Lehr= und wissenschaftliche Anstalten gegründet und Männer dabei angestellt waren, welche mit vielem Erfolg zur Beförderung der Ausbildung beitrugen. Außer diesen Anstalten waren damals schon mehrere Privatvereine von Gelehrten, Geschäftsmännern und andere für wissenschaftliche Zwecke vorhanden, die gleichfalls eine nützliche Wirksamkeit bethätigten.

Zu den Königlichen Lehr= und wissenschaftlichen Anstalten, die für den ganzen Staat gestiftet waren, sich aber in der Kurmark befanden, gehörten in den letzten Jahren von 1806/7 hauptsächlich:

1. Die Academie der Wissenschaften in Berlin, die unterm 10. Julius 1700 ihren Stiftungsbrief und im Jahre 1746 ein neues Reglement erhalten hatte, welches jedoch später mancherlei Abänderungen erlitt. Sie hatte 4 Klassen für die Physik, Mathematik, speculative Philosophie und Philologie, welcher im Jahre 1792 noch eine Deputation für die Aufnahme der deutschen Sprache beigesellt wurde. In der Kabinetsordre vom 11. April 1798, von welcher unterm 7. Mai **) dem Kammergericht Mittheilung geschah, sprach sich der König über die von der Academie der Wissenschaften einzuschlagende Richtung dahin aus:

---

*) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 2. S. 1530.
**) S. N. C. C. Th. 10. Nr. 31. S. 1624.

Ihre Bemühungen wären immer auf die Schule und das Leben berechnet gewesen. Ihn dünke es, als ob ihr vorzüglich obliege, den Volksfleiß durch glückliche Versuche zu unterstützen und zu befördern, die sittliche und gelehrte Erziehung von unbestimmten Grundsätzen zu reinigen, zur Ausrottung schädlicher Vorurtheile zu wirken und dem gefährlichen Einflusse einer falschen Philosophie zu begegnen.

Zugleich hob er den Ausschuß für die wissenschaftlichen Angelegenheiten auf und bestimmte, daß diese unter einem von ihm zu ernennenden Präsidenten, von den Vorstehern der vier Klassen und zwei Geschäftsmännern verwaltet werden sollten. Er setzte zugleich fest, daß außer den vier Vorstehern der Klassen, die Zahl der Mitglieder in der Regel 24 *) sein solle. Die Königliche Büchersammlung und den Vorrath der vorhandenen Natur-Erzeugnisse verband er mit der Academie, und erklärte, daß der Aufseher der ersteren jedesmal ein Mitglied der letzteren sein solle. Protector der Anstalt war der König selbst.

2. Die Academie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften. Ihren Ursprung verdankte sie dem Privat-Zusammentritt mehrerer Künstler im Jahre 1690. Der nachmalige König Friedrich I. schenkte diesem Verein seine Aufmerksamkeit und errichtete die Academie, welche auf den Grund seines Reglements vom 20. Mai, am 1. Juli 1699 eingeweiht wurde. Unterm 26. Januar 1790 **) erhielt sie ein neues Reglement und wurde mit der im Jahre 1798 errichteten Königlichen allgemeinen Bauschule verbunden. Protector war im Jahre 1806 der König, und Kurator der Minister von Hardenberg ***).

---

*) Im Jahre 1806 waren, außer 5 Directoren, 25 Ordentliche, und 62 Ehrenmitglieder.

**) S. N. C. C. Th. 8. Nr. 6. S. 2857.

***) Im Jahre 1806 bestand der Academische Senat aus 21 Mitgliedern und 5 Beisitzern. Ordentliche Mitglieder waren 28 einhei-

3. Das medicinisch-chirurgische Kollegium. Das im Jahre 1719 errichtete anatomische Theater wurde im Jahre 1724 in dieses Kollegium umgestaltet und bestimmt, daß die darin aufgenommenen Professoren den Zöglingen der Medicin und Chirurgie in diesen Wissenschaften Kollegia lesen, besonders aber Wundärzte für die Armee ausbilden sollten.
4. Die medicinisch-chirurgische Pepiniere, unter König Friedrich Wilhelm II. am 2. August 1795 gestiftet und für 81 Zöglinge dotirt.
5. Die Veterinärschule, von demselben König gestiftet und am 1. Mai 1790 eröffnet. S. 266.
6. Die Militair-Ritteracademie, zur Bildung junger Edelleute zum Offizierstande, bestand seit 1765.
7. Die Ingenieur-Academie in Potsdam, seit 1788.
8. Die Militair-Academie in Berlin, zur Bildung von Offizieren aus Unteroffizieren und Feuerwerkern, gestiftet seit 1791.

Die Mitglieder und Lehrer bei allen diesen Anstalten beschränkten sich nicht allein auf ihre amtlichen Lehrvorträge und Vorlesungen, sondern hielten, eben so wie die Lehrer der Universität in Frankfurt und der Gymnasien, wissenschaftliche Vorlesungen für Privatpersonen und machten dadurch, so wie durch ihren Umgang, in den mittleren und höheren Kreisen Wissenschaft und Kunst beliebter und geachteter.

Unter den zu wissenschaftlichen Zwecken vereinigten Privatgesellschaften waren die hauptsächlichsten:

1. Die Gesellschaft der naturforschenden Freunde in Berlin, welche vom Königl. Geheimen Staatsrath, unterm 25. October 1773, die Genehmigung und ihre Grundverfassung, die Königliche Bestätigung aber erst unterm 22. Februar 1790 erhalten hatte.

---

mische und 40 ausländische, Ehrenmitglieder 20 einheimische und 31 ausländische.

2. Die Märkisch-Oekonomische Gesellschaft in Potsdam, welche vom Domherrn v. Rochow-Rekahn am 31. August 1791 gestiftet und von Friedrich Wilhelm II. unterm 3. November 1791 bestätigt war.
3. Die Singacademie, vom Kammermusikus Fasch 1791 begründet, um die geistliche Musik in Aufnahme zu bringen.
4. Die Gesellschaft der Hebräischen Freunde.
5. Die philomathische Gesellschaft, in welcher Vorlesungen und freie Vorträge über Gegenstände aus dem ganzen Gebiet des Wissens gehalten wurden.
6. Die pharmaceutische Gesellschaft, welche am 7. Februar 1796 gestiftet und in deren Versammlungen jedesmal ein Mitglied ein Examinatorium über die Bereitung von Arzneimitteln zu halten verpflichtet war.
7. Die Gesellschaft der Freunde der Humanität, welche am 11. Januar 1797 zusammengetreten war und in welcher Vorlesungen aus dem Gebiete des humanen Wissens gehalten wurden.
8. Die Jänikesche Missionsgesellschaft, welche am 1. Februar 1800 eröffnet war, zur Verbreitung der Erkenntniß Christi unter den heidnischen und andern unerleuchteten Völkern.

Als wesentliche Mittel zur Beförderung der Bildung und des Unterrichts sind ferner zu nennen: die bei den wissenschaftlichen Anstalten, bei der Universität in Frankfurt, den Gymnasien und sonst vorhandenen öffentlichen Sammlungen und Bibliotheken, besonders die Königliche Bibliothek in Berlin, für welche im Jahre 1779 ein eigenes Gebäude am Opernplatz erbaut war, ferner der botanische Garten bei Berlin und die Sternwarte in einem Thurme des Gebäudes der Academie der Wissenschaften.

Für den literarischen Verkehr gab es in Berlin

a. Sortiments- und Verlagsbuchhandlungen	17
b. Verlags-Buchhandlungen	9
Latus	26

	Transport	26
c. Französische Buchhandlungen	. . . .	3
d. verlegende Buchdrucker	. . . . . .	5
	zusammen	34

außerdem 4 Antiquare und 23 Buchdruckereien.

In den Provinzialstädten der Kurmark war nur in Frankfurt, Potsdam, Brandenburg und Stendal eine Buchhandlung und eine Druckerei, in Salzwedel 2 und in Prenzlow eine Druckerei. Die Buchhandlungen in Berlin hatten zum Theil sehr vollständig assortirte Lager von Büchern und standen mit auswärtigen Buchhandlungen in lebhaftem Verkehr. Ueberhaupt war in der Kurmark schon damals in wissenschaftlicher und literarischer Hinsicht ein reges Leben wahrzunehmen und abgesehen von politischen Gegenständen, war die Censur der Druckschriften und die Kontrole der freien Rede in den Grenzen des Anstandes und der Moralität, nicht belästigend, weshalb der Aufenthalt besonders in Berlin auch manchen Fremden anzog. Berlin selbst gab schon damals in Bezug auf Wissenschaft und Künste für das ganze nördliche Deutschland den Ton an, und es kamen der Stadt dabei nicht nur die Menge von wissenschaftlichen und Kunstanstalten und von Sammlungen, welche sich hier befanden, sondern auch die literarischen Leistungen vieler der ausgezeichnetsten Gelehrten und Geister in allen Fächern, die in ihren Mauern lebten, zu statten.

Zu diesen gehörten in und vor 1806 namentlich folgende:

1. als Philologen: Bellermann, Bernhardi, Buttmann, Heindorf, Heinsius, Nolte, Spalding.
2. als Theologen: Ermann, Gebhardt, Hanstein, Ribbek, Sack, Troschel, so wie Spalding, Teller und Zöllner.
3. als Juristen: Klein, v. Kircheisen, v. Massow, Paalzow, v. Steck, Stengel, Cosmar und Uhden.
4. Besonders reich war Berlin an berühmten Aerzten.

Dahin gehörten: Augustin, Brown, Ehrhardt, Formay, Fritze, Görke, Hecker, Heim, Herz, Hufeland, Knape, Merzdorf, Mursinna, Richter, Walther, Zenker rc., auch als Augenärzte: Flemming und Grapengießer.

5. Für theoretische Philosophie war in Berlin wenig gethan; mehr geschah für die sogenannte practische Philosophie in sehr unbestimmten Grenzen durch Ancillon, Biester, Ehrhardt, Jenisch, Kiesewetter, Merian.

6. Unter den Schulmännern und Pädagogen zeichneten sich besonders aus: Gedike, Hartung, Hecker, Herzberg, Meierotto, Poppe, Schulze, Spilleke, Wilmsen, Eschke*) und Zeune**).

7. Die Staatswissenschaft und Politik beschäftigte zu jener Zeit nur einen kleinen Kreis von Gelehrten, doch sind unter ihnen Genz, v. Heinitz, v. Struensee, Woltmann zu nennen.

8. Die Kriegswissenschaften wurden mit Glück behandelt durch Müller, von Scharnhorst, von Schmettau, von Tempelhof und de Verdy du Vernois.

9. Die Naturforschung erfreute sich eines Achard, Bloch, Fischer, Gerhardt, Gronau, Herbst, Hermbstädt, Hebert, Karsten, Klaproth, Schrader, Wildenow, Wolf.

10. Um die Gewerbkunde hatten sich verdient gemacht: Eiselen, Halle, Krause, Kundt, Rosenstiel.

11. In der Mathematik waren die berühmtesten Namen: Bernoulli, Bode, Bürja, v. Castillon, Eitelwein, Fischer, Gilly, Grüson, Ideler, Mönnich;

12. in der Geographie, Statistik und Geschichte: v. Beguelin, v. Borgstäde, Bratring, Brunn, Formey, König, Krug, Johannes v. Müller, Nicolai, Oelrichs, Sotzmann, Woltmann.

---

*) Dieser errichtete im Jahre 1792 in Berlin ein Taubstummen-Institut. Im Jahre 1798 schenkte der König demselben die jetzigen Localien und stiftete in dem Institut 12 Königl. Freistellen.

**) Dieser stiftete am 4. October 1806 die jetzt noch bestehende Blindenanstalt.

13. Wenn gleich Berlin an eigentlichen Dichtern arm war, so sind doch im Fach der schönen Literatur: v. Arnim, Burmann, Bertram, Cranz, v. Göcking, Herklotz, Iffland, Langbein, Müchler, Spatzier, Frau Unger, von Voß, Werner ꝛc. zu nennen, denen sich die Literaten Kosmann, Meyer und andere anschlossen.
14. Als Orientalisten waren Friedländer, Isaac und Wessely berühmt.

Von nicht geringem Einfluß auf die Literatur und auf das Urtheil des Publicums über dieselbe, waren mehrere in Berlin herauskommende Zeitschriften, früher besonders die allgemeine deutsche Bibliothek, welche, so lange sie dort erschien, der Buchhändler Friedrich Nicolai redigirte, und in welcher alle neue Erscheinungen der Literatur kritisch besprochen wurden, nicht ohne eine gewisse Nüchternheit des Verstandes, die ihr Verdienstliches hatte, aber gegen jedes Hervortreten der Phantasie lebhaft ankämpfte. In anderer Beziehung wirkte die Berliner Monatsschrift, herausgegeben von Gedike und Biester, jedoch in ziemlich gleichem Geiste. Sie war auf allgemeine Theilnahme berechnet, und befestigte sich in derselben und in der Gunst des Publicums so dauerhaft, daß alle in Berlin sonst noch erscheinenden Quartal- und Monatsschriften dagegen zurückblieben.

Wochen- und Tagesschriften waren in Berlin, außer den beiden politischen Zeitungen, nämlich der Haude-Spenerschen und Ungerschen *) Zeitung, welche dreimal wöchentlich herauskamen:
1. das Intelligenzblatt, täglich,
2. der Beobachter an der Spree, wöchentlich, der bei den untern Klassen sehr beliebt war,
3. der Freimüthige oder Scherz und Ernst, von Merkel herausgegeben, täglich,
4. Berlin oder der preußische Hausfreund, von Heinsius herausgegeben, halbwöchentlich,

*) Diese Zeitung hieß nachmals Vossische.

5. Komus oder der Freund des Scherzes und der Laune, halbwöchentlich.

Die tonangebenden Schriftsteller und Kritiker in Berlin kämpften damals eben so sehr gegen die Versuche der abstracten Speculation, sich in der Philosophie, als gegen die Kühnheit, sich in der Poesie neue Bahnen zu brechen, auf der andern Seite aber auch gegen Verfinsterung des Geistes und gegen die Jesuiten. Von diesen Extremen sich gleich fern zu halten, galt für die richtige Mitte, und so konnte es nicht fehlen, daß selbst die verdienstlichsten Leistungen in diesem Sinne, den Charakter einer gewissen kalten Nüchternheit an sich trugen.

Zwar hatte die französische Revolution einen großen Theil der fähigsten Köpfe Deutschlands und so auch in Berlin lebhaft ergriffen und begeistert, weil sie aus ihr ein neues Heil für die Menschheit aufgehen zu sehen vermeinten und dieser Enthusiasmus übertrug sich nachher auf Napoleon, der mit dem Ruhm des siegreichen Feldherrn gekrönt, den Gräueln und der Unordnung in Folge einer so gewaltsamen Umwälzung, ein Ende machte. Aber seine Annahme der Kaiserwürde, sein Ehrgeiz, der Druck seiner Herrschsucht und die Art, wie er Deutschland behandelte, dämpften bald die anfängliche Bewunderung und verwandelten sie endlich in bittern Haß. Dies war selbst bei denen der Fall, welche nichts desto weniger gestanden, daß Frankreich der Revolution und ihm Vieles verdanke, was in Preußen noch lange zu den frommen Wünschen gehören dürfte. Für das, was im Staatsleben und in der Staatseinrichtung anders und besser sein konnte, hatte die im frischesten Andenken stehende Revolution und das von ihr bleibend gestiftete Gute, wie die sich unabweislich aufdringenden Vergleichungen mit den einheimischen Zuständen, die Augen geöffnet, und daß der preußische Staat zeitgemäßer, tief eingreifender Reformen bedürfe, war eine Ueberzeugung der Verständigsten geworden, wenngleich keiner noch zu sagen wußte, wie unter den obwaltenden Umständen dahin zu gelangen sei.

Was den Zustand der Künste in Berlin betraf, so stand unter ihnen die Schauspielkunst am höchsten. Unter Ifflands Leitung hatte sich ein Verein von Bühnenkünstlern gebildet, wie er nicht leicht besser gefunden werden konnte. Auch die Oper war gut besetzt, und es fehlte nicht an Musikern, Sängern und Sängerinnen, welche die Meisterwerke der Tonkunst vorzüglich darstellten. Dazu kam noch die italienische Oper, welche nur zur Zeit des Karnevals spielte, und nicht minder Treffliches leistete. Maschinerie und Decorationskunst standen dagegen zurück, noch mehr das Ballet, welches kaum Erwähnung verdiente. Für die Kirchenmusik leistete die durch Fasch gestiftete Singacademie Ausgezeichnetes. Die Bildhauerkunst hatte an Schadow ihren Hauptmeister. Es fehlte an Gelegenheit, viele Künstler dieser Art zu beschäftigen. Eben dies und die schon erwähnte Scheu vor dem dreistern Walten der Phantasie, stand der Malerei im Wege, in welcher sich nur Rode, und nach ihm Frisch, namhaft machten, ersterer durch Werke, die er meist an Kirchen verschenkte, um sie nicht sämmtlich auf der Werkstatt zu behalten. Als Kunstschriftsteller und Kunstrichter war Hirt von Gewicht. In der Kupferstechkunst glänzten Berger, Chodowiecky und Meil, letztere Beide noch mehr als erfindende Zeichner, in der Schrift- und Kartenstechkunst Jäck, in der Holzschneidekunst Unger. Im Ganzen aber standen die zeichnenden Künste auf keiner besonders hohen Stufe. Auch die Baukunst, mit den bildenden Künsten innigst verschwistert, hatte in der letzten Zeit keine Werke geliefert, welche sich über die Mittelmäßigkeit erhoben. In Harmonie mit dieser Trockenheit der Kunst standen die geschmacklosen Formen des Schmucks, der Geräthe, Möbel und Kleidung.

Uebrigens war eine treue Anhänglichkeit an den König, Achtung für die Gesetze, und im Ganzen ein guter, vaterländischer Sinn bei den Einwohnern der Kurmark von allen Ständen vorherrschend.

Vierzehnter Abschnitt.

Geschichtliche politische Verhältnisse.

Die allgemeinen politischen Verhältnisse des preußischen Staats in den Jahren 1804/6 hatten den wesentlichsten Einfluß auf die innern Zustände und die damalige Lage der Kurmark, weshalb hier eine gedrängte Darstellung derselben und ihrer Entstehung versucht werden soll.

Preußen war durch den Baseler Frieden vom 5. April 1795 in eine schwierige und beunruhigende Stellung gerathen. Nach diesem Friedensschluß mit der französischen Republik, hatte es seine sämmtlichen Besitzungen am linken Rheinufer an dieselbe abgetreten und eingewilligt, daß Alles Uebrige, was bis dahin am linken Rheinufer zu Deutschland gehört hatte, bei Schließung eines allgemeinen Friedens mit Frankreich vereinigt werde. Sich selbst hatte es für seine Abtretungen eine angemessene Länderentschädigung im deutschen Reiche, rechts des Rheins, vorbehalten, welche gleichfalls von Frankreich garantirt war. Seitdem hatte Preußen an den Kriegen zwischen diesem und den übrigen europäischen Staaten keinen Antheil genommen. Die Fürsten im Norden Deutschlands diesseits des Rheins, hatten sich unter den Schutz von Preußen gestellt und bildeten mit demselben einen Neutralitätsverband innerhalb der mi

Frankreich unterm 17. Mai 1795 festgestellten und unterm 5. August 1796 etwas mehr beengten Sicherheitslinie, wodurch die Kriegsdrangsale, welche das südliche Deutschland bis zum Jahre 1806 stark heimsuchten, von jenen Ländern entfernt gehalten wurden.

Der zu Campoformio am 17. October 1797, in Folge der vorläufigen Vereinigung von Leoben, zwischen Oestreich und Frankreich abgeschlossene Friede, sowie die spätern Vereinbarungen in Rastadt vom 11. März und 4. April 1798, an denen auch Deutschland Antheil genommen hatte, waren nur als Waffenstillstände zu betrachten. Am 23. April 1799 löste sich der Rastädter Kongreß nach achtzehnmonatlicher Dauer auf, und die Feindseligkeiten gegen Frankreich von Seiten Oestreichs und Süddeutschlands, unter Hülfe von Rußland und England, begannen aufs Neue. Die Kriegsereignisse in den Jahren 1799 bis 1801, besonders nach der Rückkehr Napoleons aus Egypten, führten für Oestreich, ganz Deutschland und Frankreich endlich den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 herbei. Da jedoch England diesem Frieden nicht beitrat, den Schiffen neutraler Mächte keine Freiheit zugestehen wollte und mehrere derselben nahm, so besetzte Preußen, nachdem es dem Bunde der drei nordischen Seemächte beigetreten war, auf den Grund einer Proclamation seines Generals der Kavallerie, Grafen Schulenburg-Kähnert, vom 30. Mai 1801, unterm 3. April desselben Jahres die kurhannöverschen Staaten, um dadurch die französische Besitznahme derselben zu verhindern, so wie Bremen und die Mündungen der Ströme Elbe, Weser und Ems. Zu gleichem Zwecke wurden die Städte Hamburg und Lübeck mit dänischen Truppen belegt. Nach dem Tode Kaiser Pauls von Rußland am 24. März 1801 und dem Regierungsantritt seines Nachfolgers Alexander, änderte sich die russische Politik in Bezug auf England. Der nordische Bund löste sich auf, in Folge dessen verschwand die Sperre der Ströme Elbe, Weser und Ems, die dänischen und preußischen Truppen

verließen Lübeck, Hamburg und Bremen, und nur die hannöverschen Länder blieben von den preußischen Truppen besetzt. Aber auch diese wurden nach einer Erklärung Preußens vom 11. October 1801, unterm 25. October desselben Jahres geräumt, nachdem die vorläufigen Friedensbedingungen zwischen England und Frankreich am 1. October 1801 abgeschlossen waren. Auf den Grund des Lüneviller Friedens hörte unterm 30. August 1801, nach beinahe 5jähriger Dauer, die Verbindung auf, die bis dahin zum Schutz des nördlichen Deutschlands stattgefunden hatte. Dieser Friedensschluß ließ um so mehr einen dauerhaften Bestand hoffen, als nach den Bestimmungen desselben die völlige Abtretung der deutschen Länder auf dem linken Rheinufer an Frankreich geschehen, die Entschädigungsberechtigungen deutscher weltlicher Fürsten, welche dadurch Verlust erlitten hatten, anerkannt und die Besitzungen der zu säcularisirenden geistlichen Staaten, Güter und Stiftungen, und der größte Theil der zu mediatisirenden freien Reichsstädte und reichsritterschaftlichen Territorien in Deutschland, rechts des Rheins, zu ihrer Befriedigung angewiesen war. Das Nähere dieserhalb sollte in Regensburg von den dort zu versammelnden Gesandten der deutschen Fürsten zu Stande gebracht werden. Die Versammlungen darüber fingen aber bei den vielen verschiedenen sich durchkreuzenden Interessen an, sich daselbst in die Länge zu ziehen, weshalb Preußen, nach einer Verabredung mit Frankreich und Rußland, für seinen Theil

die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, etwa ⅓ des Bisthums Münster nebst der Stadt gleichen Namens, das Eichsfeld, Stadt und Gebiet Erfurt, die Reichsabteien Essen, Elten, Werden, Herforth und Quedlinburg und die freien Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, in Anspruch nahm.

Außerdem wurde mit Baiern auf einen Austausch eingegangen, durch den es zu besserer Abrundung, einige Aemter, Ortschaften und Kirchengüter von den Fürstenthümern Anspach-Baireuth erhielt und dagegen andere von Würz-

burg, Bamberg und Eichstädt, so wie die freien Reichsstädte Weissenburg, Dinkelsbühl und Windsheim, an Preußen überließ. Ungeachtet die desfallsigen Verhandlungen bis zum Monat August 1802 noch nicht zum Schluß gekommen waren, so setzte sich Preußen in den ersten Tagen dieses Monats in Besitz aller seiner Entschädigungen. Dies bewirkte eine schnellere Vereinigung der übrigen weltlichen Fürsten Deutschlands, die, nicht ohne Scheelsucht über das Verfahren Preußens, welches sich ihrer Meinung nach zu reichlich bedacht hatte, bald darauf gleichfalls zur Besitznahme der ihnen überwiesenen Entschädigungen schritten. Alle weltliche Fürsten bekamen, durch den Regensburger Reichstagsschluß vom 25. October 1803 und die darauf erfolgte Bestätigung desselben durch den deutschen Kaiser, zugleich die Befugniß, die katholischen so wie die protestantischen Stifte und Klöster in ihren alten und neuerworbenen Besitzungen nach Gefallen aufzuheben und deren Ertrag zum Besten ihres Staatsschatzes zu verwenden.

Seit dem Lüneviller Frieden und dem mit Frankreichs Beistimmung geschlossenen Regensburger Vertrage, übte jedoch Frankreich einen überwiegenden Einfluß über die süddeutschen Fürsten aus, da Oestreich, nachdem es durch jenen Frieden Belgien für immer an Frankreich abgetreten und sich in Deutschland arrondirt hatte, Preußens und Frankreichs Stellung zu Deutschland gegenüber, den deutschen Verhältnissen fremder geworden war. Preußen wurde von da ab fortwährend als Beschützer der norddeutschen Staaten betrachtet, ungeachtet kein förmlicher Verband, wie früher, deshalb zwischen ihnen stattfand.

England war zwar dem Lüneviller Frieden nicht beigetreten, hatte jedoch, nach der vorläufigen Vereinbarung vom 1. October 1801, für sich einen, anscheinend wenig vortheilhaften Frieden mit Frankreich am 25. Mai 1802 zu Amiens geschlossen. Die Mißstimmung zwischen beiden Nationen hörte daher nicht auf, besonders da Napoleon, der am 2. August 1802 Konsul auf Lebenszeit geworden

war, nicht allein bei Boulogne eine bedeutende Landmacht, sondern auch in den nördlichen Häfen Frankreichs eine starke Flotte zusammenzog. Ohne förmliche Kriegserklärung befanden sich beide Staaten wieder so gut, als im Kriegszustande. Napoleon verbot die Einfuhr aller englischen Waaren in Frankreich und beschloß die Besitznahme der dem Könige von England gehörigen hannöverisch-braunschweigischen Länder. Da Preußen sich weigerte, diese Länder bis zum endlichen Frieden zwischen Frankreich und England nach dem Verlangen von Napoleon in Besitz und eigne Verwaltung zu nehmen, weil England in diesem Fall den preußischen Schiffen die freie Seefahrt versagen konnte, so wurden jene von Napoleon unterm 4. Juni 1804 mit französischen Truppen besetzt. England sperrte hierauf mit seinen Schiffen die Elbe und Weser zu Ende des Monats Juni 1804, weil Napoleon, nach seiner Besetzung von Kuxhaven und Ritzebüttel, keine englische Waaren auf diesen Strömen mehr zuließ.

Hierdurch wurde nicht allein Preußens Handel sehr beeinträchtigt, obgleich die Kaufleute sich über Emden und Stettin Auswege suchten, sondern die, bis dahin unter Preußens Leitung zur Sicherung von Norddeutschland gegen Frankreich stattgefundene Demarkationslinie wurde gänzlich unterbrochen.

Rußland, welches, bei seinem frühern guten Einverständnisse mit Frankreich, seit dem Lüneviller Frieden hauptsächlich auf die Herstellung der Angelegenheiten in Deutschland eingewirkt und den neuen Zustand mit verbürgt hatte, fand sich durch die französische Besetzung der hannöverschen Länder um so mehr gekränkt, als Napoleon auf dessen Verlangen, die Sperre der Elbe und Weser für englisches Gut aufzuheben, keine Rücksicht nahm. Da derselbe noch dazu dem Könige von Sardinien die ihm, nach dem Lüneviller Frieden zukommende Entschädigung vorenthielt, am 15. Mai 1804 den bourbonschen Prinzen Enghien, mit mehreren französischen Emigranten, zu Ettenheim im Ba-

denselben aufheben und Erstern willkürlich erschießen ließ und er sich am 18. Mai 1804 zum Erbkaiser von Frankreich machte (die Krönung erfolgte am 2. December 1804), so kam es zwischen ihm und dem Kaiser von Rußland, im August 1804, zu einem völligen Bruch.

Der damalige König von Schweden, Gustav IV., erklärte am 7. September 1804, daß wegen der Hinrichtung des Prinzen Enghien durch Napoleon, alle amtliche Verbindung zwischen Schweden und Frankreich aufhören würde und schloß am nämlichen Tage eine geheime Uebereinkunft mit England, nach welcher er, gegen Subsidiengelder, Stralsund in Vertheidigungszustand zu setzen versprach, auch alle Kaufleute aufforderte, diesen Hafen der Ostsee zum Waarenumsatz zu benutzen.

Da zu gleicher Zeit in Oestreich und Böhmen Truppenbewegungen stattfanden und sich nach der italienischen Grenze hinzogen, so hegte man schon damals die Ueberzeugung, daß England, Schweden, Rußland und Oestreich einen neuen Krieg mit Frankreich beabsichtigten. Preußen, wo am 18. October 1804 das Kabinetsministerium, statt des abgetretenen Grafen v. Haugwitz, dem Freiherrn v. Hardenberg übertragen wurde, wähnte zwar noch immer mit Frankreich in freundschaftlichen Verhältnissen zu stehen; allein alle diese Vorgänge bereiteten ihm neue Verlegenheiten. Besonders suchte der König von Schweden solche zu vermehren, indem er nach einem unangenehmen Schriftwechsel zwischen ihm und dem preußischen Kabinet, wegen der von ihm in Norddeutschland genommenen Stellung, dem Könige von Preußen den von dessen Vater erhaltenen schwarzen Adler-Orden zurücksandte, weil ihn der König auch an Napoleon gegeben hatte, worauf am 29. Mai 1805 der preußische Geschäftsträger Stockholm, ohne Abschied zu nehmen, verließ. Rußland hatte sich inzwischen unterm 11. April 1805 wirklich mit England verbunden, verstand sich jedoch auf Preußens Vermittelung noch dazu, einen besondern Gesandten nach Paris zur Ausgleichung

der Differenzen zu senden, insofern Napoleon nicht verlange, durch denselben als Kaiser begrüßt zu werden. Hierzu erklärte Letzterer sich geneigt und sandte dieserhalb dem dazu bestimmten russischen Kammerherrn Nowosilzow in Berlin die Pässe zur Reise nach Paris. Dieser trat solche jedoch nicht an, sondern kehrte im Juli 1805 von Berlin nach Rußland zurück, weil inzwischen Napoleon sich, unterm 26. Mai 1805, die Königskrone von Italien aufgesetzt und Ligurien mit Frankreich vereinigt hatte.

Im Frühjahre 1805, und zwar am 21., 22. und 23. Mai, fand, vor dem Ausbruche des Kriegs mit Frankreich, das letzte große Manöver der Kurmärkschen Truppen bei Berlin statt, wohin zu diesem Zweck 20 Bataillone Musketiere, 5 Bataillone Grenadiere und 40 Schwadrone Kavallerie nebst der in der Provinz stationirten Artillerie zusammengezogen waren.

Oestreich trat, unterm 9. August 1805, dem vorbemerkten Bunde zwischen Rußland und England bei, und am 19. August rückten die russischen Hülfsvölker in Gallizien ein. Napoleon brach zu gleicher Zeit von Boulogne mit seinen dort versammelten Truppen auf und führte sie an den Rhein zum Uebergang nach Süddeutschland. Nach der in den ersten Tagen des Septembers 1805, zwischen ihm und dem Könige von Preußen durch den Marschall Dürok in Berlin abgeschlossenen Convention, übergab er die hannöverschen Länder in Preußens Schutz, unter der Bedingung, keiner Macht von seiner Grenze her den Eingang in dieselben zu gestatten. Der König forderte darauf die norddeutschen Fürsten, besonders Hessen-Kassel, Dänemark, Braunschweig und Sachsen auf, an einer energischen Vertheidigung von Norddeutschland Theil zu nehmen, erließ auch, unterm 7. September 1805, den Befehl zur Mobilmachung von achtzigtausend Mann, unter denen sich die Kurmärkschen Regimenter befanden, so weit sie nicht zu den Truppen gehörten, die früher zur Besetzung der Demarkationslinie in Westphalen zusammengezogen

waren, auch verbot er unter dem nämlichen Tage die Ausfuhr von Pferden und Getreide aus seinen Staaten.

Rußland und Schweden beabsichtigten, im Einverständniß mit England, von der Nord- und Ostsee aus ins Kurhannöversche einzudringen und rüsteten sich deshalb, nicht allein in ihren Ostseehäfen, sondern ließen in diesem Monate schon ungefähr 10,000 Schweden nach Schwedisch-Pommern und später am 8. October 1805, eben dahin unter den Generalen Tolstoi und Ostermann 15,000 Mann Russen übersetzen. Wenn dies Alles schon den König von Preußen sehr in die Enge brachte, so wurde seine Lage dadurch noch schwieriger, daß der Kaiser von Rußland, durch den am 19. September 1805 in Berlin eingetroffenen russischen Feldherrn Burhöwden, für seine dem Kaiser von Oestreich zur Hülfe eilende Heeresmacht, welche an Preußens Grenze stand, freien Durchzug durch dessen Länder begehrte. Der König blieb indeß seinen eingegangenen Verpflichtungen gegen Frankreich getreu und ließ seine gesammte Kriegsmacht über die Oder östlich gegen die Weichsel aufbrechen. Während dieser Anordnungen trat jedoch ein Ereigniß ein, welches den König nicht allein in große Bestürzung, sondern auch in die lebhafteste innere Bewegung versetzte. Napoleon war nicht allein mit seinen, von Boulogne und sonst am Rhein zusammengezogenen Truppen, über den Rhein nach Süddeutschland, den Oestreichern, welche Baiern besetzt hatten und bis Ulm vorgerückt waren, entgegen gegangen, sondern er hatte auch dem Marschall Bernadotte befohlen, mit dem ihm untergebenen, in Hannover stehenden Truppenkorps zu ihm zu stoßen. Dieser hatte daher das Land bis auf die Festungen Nienburg und Hameln, wo Besatzungen zurückblieben, geräumt und war nach einer Uebereinkunft mit dem Kurfürsten von Hessen-Kassel durch dessen Länder nach Würzburg und Gegend gezogen. Von da ging er am 3. October durch einen Theil des preußischen Fürstenthums Anspach mit ungefähr 20,000 Mann, zog daselbst ein eben so starkes baiersches Korps

an sich und vereinigte sich demnächst mit dem von Mainz her anrückenden Korps des Marschalls Marmont, mit welchen Truppen, die über 60,000 Mann betragen mochten, er dann den linken Flügel der Armee des Kaisers bildete. Die östreichische Armee war durch diesen ungeahndeten Neutralitätsbruch in ihrer vorgerückten Stellung bei Ulm umgangen und die daraus folgenden nachtheiligen Gefechte, die Schlacht bei Ulm und Memmingen, am 14. October, und endlich die Kapitulation des östreichischen Generals Mak in Ulm vernichteten sie beinahe gänzlich. Bei Gelegenheit des französischen Durchmarsches waren einige fremdherrliche, in dem Anspachschen liegende Districte feindlich behandelt und die preußischen Unterthanen selbst durch die von ihnen unvorbereitet zu leistende Truppenverpflegung hart mitgenommen worden. Der damals in Berlin anwesende Marschall Dürok und der dortige französische Gesandte Laforest suchten zwar das Verfahren ihres Kaisers möglichst zu beschönigen und verhießen vollständigen Schadenersatz für das von den anspachschen Unterthanen Geleistete; der König konnte sich aber bei der bedenklichen Lage, in die er durch dies eigenmächtige, seiner Neutralitätserklärung zuwiderlaufende Verfahren versetzt war, nicht dabei beruhigen und ließ ihnen durch seinen Kabinetsminister, Freiherrn von Hardenberg, die denkwürdige Antwort vom 14. October 1805 *) ertheilen. Unmittelbar darauf wurden von Preußen drei Heere gebildet, eins von 50,000 Mann unter dem Herzog von Braunschweig in Niedersachsen, ein zweites unter dem Fürsten Hohenlohe von 60,000 Mann in Franken und ein drittes unter dem Kurfürsten von Hessen von 20,000 Mann in Westphalen. Zu gleicher Zeit marschirte durch die Ukermark ein russisches Husarenregiment nach Meklenburg zum Korps des Generals Tolstoi an der Elbe, den in Polen befindlichen russischen Truppen wurde der Durchmarsch durch Schlesien

*) S. Politisches Journal von 1805. S. 1120.

gestattet und dem Minister des schlesischen Departements die Verpflegung derselben übertragen, auch erhielten die preußischen Truppen in den östlichen Provinzen längs der Weichsel den Befehl, wieder westwärts an die Oder ꝛc. zu gehen. Wie im ganzen preußischen Staate, so herrschte auch in der Kurmark das Gefühl der verletzten Nationalehre dergestalt vor, daß die Kriegserklärung an Frankreich als die nothwendige Folge davon betrachtet wurde und von mehreren Seiten, besonders in Berlin, erhoben sich viele Stimmen, welche darüber klagten und murrten, daß damit gezögert werde. Der König selbst, mißtrauend dem Ausgange so verwickelter und drohender Verhältnisse, wünschte es wo möglich nicht zum Aeußersten kommen zu lassen. Um die Russen und Schweden, welche an Meklenburgs Grenze standen, an dem Einmarsche in die hannöverschen Länder zu hindern, ließ er diese, gegen Ende des Monats October, durch seine Truppen besetzen und alle alten Behörden daselbst wieder in Wirksamkeit treten. Nur Hameln blieb im Besitz der Franzosen und wurde von Preußen verpflegt.

Napoleon seinerseits sandte zwar 66,000 Gulden von Augsburg in die Fürther Bank zur Entschädigung der anspacher Unterthanen, zugleich aber wurde in mehreren französischen Blättern verkündigt: „der Krieg an der Donau werde beendigt sein, ehe es an der Elbe zu thun gäbe; auch fürchte man Preußen nicht, selbst wenn der lange als Vermittler geachtete König dieser Rolle untreu werden sollte."

Der Kaiser Alexander von Rußland, welcher am 10. Juni 1802 in Memel mit dem Könige zusammen gekommen war und sich mit ihm persönlich befreundet hatte, eilte, nachdem er die Beleidigung desselben durch Napoleons Nichtachtung der preußischen Neutralität erfuhr, von seinem Heere, welches bei Pulowin unfern Kazimienz stand, nach Berlin, wo er am 25. October 1805, und einige Tage darauf der Herzog von Braunschweig und

der Erzherzog Anton von Oestreich eintrafen. Hier wurde nun zwischen dem Kaiser und dem Könige, mit Beistimmung des Erzherzogs Anton, unterm 3. November 1805*), ein Vertrag abgeschlossen, um die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, welche Napoleon nicht erfüllt hatte, aufrecht zu erhalten. Der Minister, Graf von Haugwitz, erhielt den Auftrag, die hier verabredeten Forderungen, welche hauptsächlich

„in Entschädigung des Königs von Sardinien, Freigebung Hollands und der Schweiz, Sicherung der Unabhängigkeit beider und Trennung der welschen von der französischen Krone"

bestanden, dem französischen Kaiser vorzulegen und ihn zu deren Bewilligung, unter Anerbietung der Vermittelung von Preußen und Erneuerung der bisher gezeigten freundschaftlichen Gesinnungen des Königs, zu bewegen. Für den Fall, daß Napoleon, wie zu besorgen war, nicht darauf eingehen würde, hatte Preußen die Verpflichtung übernommen, spätestens am 15. December 1805 die Feindseligkeiten gegen Frankreich zu beginnen.

Kaiser Alexander reiste, nach Unterzeichnung dieses Vertrags, und nachdem er und der König in einer Nacht am Sarge Friedrichs des Großen in der Potsdamer Garnisonkirche, in Gegenwart der Königin Louise, ihren Freundschaftsbund noch mehr befestigt hatten, am 4. November von Potsdam über Weimar und Dresden zu seinem Heere zurück. Der Erzherzog Anton verließ Berlin mit seinem Gefährten, dem Grafen Harrach, am 7. November. Der Marschall Dürok war, von seinem Kaiser zurückberufen, schon vor Unterzeichnung des obigen Vertrages, am 1. November, von Berlin abgegangen. Zu gleicher Zeit rückten die russischen und schwedischen Truppen durch Meklenburg bis zur Elbe vor und am 9. November traf die Nachricht von der durch Nelson bei Trafalgar, am 21. October ge-

*) S. Politisches Journal von 1806. S. 1161 rc.

wonnenen Seeschlacht, in der er als Sieger seinen Tod gefunden, in Berlin ein.

Napoleon war, nach Vernichtung eines großen Theils der östreichischen Armee bei Ulm, längs der Donau mit seinem Heere nach Wien gezogen, indem der russische General Kutusow, der schon bis zum Innfluß vorgerückt, bei Linz über die Donau gegangen war. In Wien am 13. November angekommen, hatte sich Napoleon durch den trüglichen Vorwand eines mit Oestreich geschlossenen Waffenstillstandes, der wiener Donaubrücke bemächtigt und rückte nach Mähren vor, wo das russische zur Hülfe Oestreichs herangekommene Heer bei Olmütz vereinigt war. Napoleon ging wieder etwas zurück bis in die Gegend von Austerlitz, wo es am 2. December 1805 zur Schlacht kam, die bei ziemlich gleicher Anzahl von Truppen auf beiden Seiten, zum Vortheil der Franzosen ausfiel. Dies bewog den östreichischen Kaiser, einen Waffenstillstand mit Napoleon zu schließen, der am 6. December 1805*) zu Stande kam, worauf der Kaiser Alexander am nämlichen Tage nach Rußland zurückkehrte, seinen Bruder Constantin aber nebst dem Fürsten Dolguruki nach Berlin mit der Erklärung sandte, die russischen Heerhaufen an der Elbe und in Schlesien zu des Königs von Preußen Disposition zu stellen, wenn derselbe den Krieg mit Frankreich aufnehmen wolle.

Während dieser Ereignisse war die sogenannte hannöversche Schaar aus England am 9. November in Stade gelandet, welcher englische Truppen folgten, mit denen sich die russischen und schwedischen Truppen nördlich der Elbe, welche im Begriff waren ins Hannöversche einzurücken, vereinigen wollten. Preußen hatte vor Ausgang November seine ganze Macht in drei große Abtheilungen zusammengezogen, von welchen die eine unter Führung des Herzogs Ferdinand von Braunschweig bei Erfurt in Thüringen stand, die zweite unter dem General von Kalkreuth über

*) S. Politisches Journal von 1805. S. 1262.

die Weser nach Westphalen zog, die dritte unter dem General Graf Schmettau aber nach Franken vorrückte. In der Mitte des Octobers waren aus der Kurmark die außerhalb Berlin und Potsdam garnisonirenden Truppen, und am 18. und 19. October aus Berlin 4 Regimenter Infanterie und das Leibhusarenregiment aufgebrochen; diesen folgten am 5. December die noch zurückgebliebenen Theile der berliner Garnison, bestehend aus einem Regiment Infanterie, 3 Grenadierbataillonen und dem Regiment Gensdarmes, sowie die gesammte Garnison Potsdams und die in Berlin, Potsdam und Charlottenburg garnisonirenden Garde du Corps. Zugleich wurden die in Schlesien befindlichen Truppen ergänzt und zusammengezogen. Alles dieses zeigte, daß die vom Grafen Haugwitz an Napoleon zu machenden Vorschläge aufs Ernstlichste unterstützt werden sollten. Haugwitz hatte den Kaiser erst am 28. November in Brünn (Mähren) getroffen, der, mit den Vorbereitungen zu einer Hauptschlacht beschäftigt, gar nicht geneigt war, auf diplomatische Unterhandlungen mit demselben einzugehen, ihn daher aufforderte, sich fürs erste nach Wien zu begeben und dort des Erfolges zu gewärtigen. Als Napoleon nach der gewonnenen Schlacht von Austerlitz in Wien wieder ankam, begannen daselbst die Verhandlungen mit dem Grafen von Haugwitz, der ohne weiter eingeholte Verhaltungsbefehle, unter Vorbehalt der Genehmigung seines Königs, am 15. December 1805 einen Vertrag mit Napoleon abschloß,

> wodurch sich Preußen anheischig machte, das Fürstenthum Anspach und den von ihm noch besessenen Theil von Cleve nebst der Festung Wesel, sowie Neuenburg an Frankreich, Napoleon dagegen, das von ihm eroberte Kurfürstenthum Hannover sammt allen übrigen deutschen Staaten des Königs von England an Preußen abzutreten und diesem in dem Umfang und Bereich des Fürstenthums Baireuth, zur bessern Abrundung, noch 20,000 Einwohner von den baierschen Ländern zu verschaffen.

Zugleich sollte der König den bevorstehenden Frieden zwischen Oestreich und Frankreich (welcher zu Preßburg am 26. December 1805*) geschlossen wurde), Napoleon aber dem Könige den Besitz aller älteren, sowie der neuern durch diesen Vertrag erworbenen Länder und Gerechtsame garantiren, und beide verpflichteten sich, die ottomanische Pforte unter gemeinsame Obhut zu nehmen.

Der Graf von Haugwitz hatte sich zu dieser Vereinbarung durch die in Wien gewonnene Ueberzeugung veranlaßt gesehen, daß Oestreich zu sehr gedemüthigt sei, um an eine Wiederaufnahme des Krieges mit Frankreich zu denken, und da nunmehr auch die Russen geschlagen und Napoleons Macht noch imposanter geworden war, schien es ihm unzeitig und nicht mehr angemessen, jetzt noch mit den, auf den Grund der Vereinigung mit Rußland vom 3. November ihm ertheilten Aufträgen hervorzutreten und sich dadurch die Erreichung anderer, Preußen näher liegender Vortheile zu erschweren, oder mit seiner ganzen Unterhandlung zu scheitern. Während der letzteren hatte Napoleon zugleich erklärt, der König dürfe, wenn er als Vermittler zwischen Frankreich, den Engländern, Russen und Schweden auftreten wolle, nicht zulassen, daß solche nach den Grenzen Hollands vorrücken, auch verlangte er für die französische Garnison in Hameln die Erweiterung ihres Verproviantirungsbezirks.

Inzwischen war, da keine Depeschen vom Grafen von Haugwitz eingingen, der Generalmajor von Pfuhl vom Könige nach Wien gesandt worden, um dem Kaiser Napoleon zu erklären, daß die Wiederbesetzung Hannovers durch französische Truppen als eine feindselige Maaßregel angesehen werden würde. Zugleich wurde am 22. December 1805.**) unter Mittheilung dieser Erklärung an den eng-

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 12. und Politisches Journal von 1806. S. 87.

**) S. Politisches Journal von 1806. S. 113 rc.

lischen Geschäftsträger Lord Harrowby und an den König von Schweden der Antrag gestellt, die englischen und schwedischen Truppen möchten sich hinter die preußischen zurückziehen und sich aller herausfordernden Schritte gegen Napoleon enthalten.

Der Generalmajor von Pfuhl traf auf seiner Reise nach Wien mit dem am 16. December von dort abgereisten Grafen von Haugwitz in Schlesien zusammen, wo beide nach gegenseitiger Besprechung es am besten erachteten, zuvörderst des Königs Beschluß über Graf Haugwitz's Verhandlungen mit Napoleon einzuholen. Den 25. December trafen sie mit einander in Berlin ein, wo der Vertragsentwurf den König selbst und seine Umgebungen unangenehm überraschte und vielseitige Berathungen darüber mit den bedeutendsten damaligen Staatsmännern angestellt wurden. Das Resultat derselben war:

bis zum allgemeinen Frieden Alles in dem bisherigen Zustande zwischen Preußen und Frankreich verbleiben zu lassen, die von Preußen abzutretenden Länder noch nicht zu räumen, Hannover aber nur einstweilig zu besetzen, wodurch England eher zur gutwilligen Abtretung dieses Kurfürstenthums geneigt gemacht werden dürfte.

Mit dieser Erklärung reiste Graf Haugwitz am 14. Januar 1806 zum Kaiser Napoleon wieder ab, der ihn mit vorzüglicher Freundlichkeit empfing, weshalb er in seinen Meldungen an den König das Günstigste hoffen ließ. Dies Benehmen Napoleons, das sich in der Folge jedoch als trügerisch erwies, veranlaßte den König von Preußen, am 24. Januar 1806 *) bekannt zu machen, daß es seinen Unterhandlungen gelungen sei, den Frieden in einer annehmlichen Weise zu erhalten; zugleich dankte er seinen Truppen für den bewiesenen Eifer und Treue, und befahl daß sie mit einigen Ausnahmen in ihre Friedensstandquartiere zurückkehren und theilweise demobil gemacht werden

*) S. Politisches Journal von 1806. S. 119.

sollten. Dies geschah auch wirklich mit dem größten Theil der berliner und der potsdamer Garnison, sowie mit einigen märkischen Regimentern.

Am 26. Januar 1806*) eröffnete der Freiherr von Hardenberg zugleich der berlinschen Kaufmannschaft, daß für Handel und Verkehr bei der jetzigen Lage der Verhältnisse Preußens zu den übrigen Mächten Europa's nichts mehr zu besorgen sei. Zugleich ordnete der König die Besetzung Hannovers durch seine Truppen und die Verwaltung des Landes, unter Befehl des Ministers, Generals der Kavallerie, Grafen Schulenburg-Kähnert an, und erklärte durch das Besitznehmungspatent vom 27. Januar 1806**), daß er dieses Land bis zum allgemeinen Frieden in Verwaltung und Obhut nehmen und dasselbe von den noch darin befindlichen französischen Truppen alsbald geräumt werden würde. Hiergegen protestirte auf das Förmlichste der damalige hannöversche Minister, Graf Münster-Meinhövel unterm 3. Februar***), worauf er Hannover verließ und nach England ging. Nach Preußens Verlangen schiffte sich nicht allein Lord Cathcart mit den unter ihm stehenden englischen Truppen und der hanöverschen Legion nach England ein, sondern auch die russischen Truppen in Norddeutschland unter General Tolstoi traten durch Pommern ihren Rückmarsch nach Rußland an, und paradirten am 8. und 9. März beim Durchmarsch in Stettin vor dem Könige und der Königin. Nur der König ven Schweden war taub gegen alle Versuche, ihn zu ähnlicher Nachgiebigkeit zu bewegen und blieb am rechten Elbufer mit einem Theil seiner Truppen stehen. Napoleon war inzwischen am 24. Januar 1806 aus Deutschland nach Straßburg gegangen, hatte dort den Prinzen Louis Ferdinand von Preußen sehr

*) S. Politisches Journal von 1806. S. 120.

**) S. Spenersche Zeitung Nr. 13. von 1806. und Politisches Journal von 1806. S. 122.

***) S. Politisches Journal von 1806. S. 124.

freundlich empfangen und reiste mit ihm nach Paris, wo sie am 27. Januar eintrafen. Dahin hatte sich auch Graf Haugwitz begeben, um die Unterhandlung mit dem Kaiser fortzusetzen. Allein kaum hatte der König von Preußen obige Schritte gethan, seine Truppen demobil gemacht und in ihre Friedensgarnisonen zurückversetzt, so änderte Napoleon seine Sprache gegen den Grafen Haugwitz, er äußerte sich unzufrieden, daß Preußen die Hannoverschen Länder nur einstweilen besetzt hatte, und drang nicht allein auf die Erfüllung des in Wien am 15. December 1805 verabredeten Ländertausches, sondern verlangte, daß Preußen der brittischen Flagge die Mündungen der Weser und Elbe sperren, auch Baiern von der Verpflichtung, dem preußischen Staate einen Bezirk von 20,000 Einwohnern abzutreten, lossagen solle.

Graf Haugwitz sah sich, um eine wiederholte Besetzung der hannöverschen Länder durch französische Truppen abzuwenden, genöthigt hierauf einzugehen, und schloß demgemäß einen neuen Vertrag mit Napoleon unterm 15. Februar 1806, den der König von Preußen aus gleicher Besorgniß genehmigte.

Noch ehe Haugwitz Paris verließ, nahmen am 24. Februar die französischen Truppen Besitz von Anspach für Baiern. Am 28. Februar entließ Preußen die Einwohner von Neuenburg und Valendis aus ihrem Unterthanenverbande und verwies sie an Napoleon als ihren künftigen Oberherrn. Am 16. März besetzten die Franzosen den noch abgetretenen Theil von Cleve, sowie am 18. März die Festung Wesel, nachdem Napoleon am 15. März seinen Schwager Murat zum Großherzog von Berg ernannt hatte.

Der König von Preußen schloß am 28. März die Häfen und Ströme der Nordsee den englischen Schiffen und erklärte am 1. April 1806 *):

---

*) S. Spenersche Zeitung Nr. 43. von 1806. und Politisches Journal von 1806. S. 340.

daß er kraft seines Vertrages mit Frankreich alle deutschen Staaten des Kurhauses Hannover, welche er nach seiner Bekanntmachung vom 27. Januar 1806 besetzt habe, als vom Kaiser der Franzosen durch Eroberung erworben und feierlich an ihn abgetreten, nunmehr als Eigenthum in Besitz genommen habe, um dadurch seinen und den angrenzenden Staaten des nördlichen Deutschlands die Fortdauer der Wohlthaten des Friedens zu erhalten.

Der Minister von Hardenberg erklärte hierauf öffentlich am 8. April 1806 *), unter Mittheilung seines Schreibens an den Lord Harrowby vom 22. December 1805, daß bei Erlassung desselben weder der König, noch irgend Jemand in Berlin von dem vorläufigen Abschluß des Tractats mit dem französischen Kaiser vom 15. December 1805 durch den Grafen von Haugwitz Kenntniß gehabt habe, und übergab hierauf das Portefeuille des Kabinetsministeriums nach des Königs Bestimmung dem Grafen von Haugwitz wieder, dessen Ernennung am 15. April **) zur Kenntniß des Publicums gebracht wurde.

Der König von Schweden war zwar mit dem Hauptkorps seiner Truppen nach Schwedisch-Pommern zurückgekehrt, hatte jedoch eine Besatzung im Lauenburgischen zurückgelassen und zugleich erklärt, er werde diese Besitzung des Königs von England nicht räumen, weshalb preußische Truppen, unterm Befehl des Generallieutenants Grafen Kalkreuth, aus der Kurmark durchs Meklenburgische dorthin vorrückten. Nachdem in einem Scharmützel ein Schwede getödtet worden, kehrten die Schweden auch von hier durch Meklenburg nach Schwedisch-Pommern zurück. König Gustav sperrte jedoch alle preußische Häfen längs der baltischen Küste von Memel bis zur Mündung der Peene, und

*) S. Spenersche Zeitung Nr. 43. von 1806.

**) S. Spenersche Zeitung Nr. 45. von 1806. und Politisches Journal von 1806. S. 358.

befahl, die preußischen Schiffe aufzubringen. England rief seinen Gesandten Jakson von Berlin ab, verbot unterm 5. April nicht allein allen englischen Schiffen für preußische Häfen zu laden, sondern legte auch Beschlag auf alle preußische Fahrzeuge in englischen Häfen und sperrte unterm 8. April die Flußmündungen der Elbe, Weser, Ems und Trave. Als Kurfürst von Hannover protestirte der König von England in einer Declaration vom 20. April*) noch besonders gegen die Besitznahme seiner deutschen Länder durch Preußen. Vom 14. Mai an fertigte England Caperbriefe gegen preußische Fahrzeuge aus. Durch alle diese Maaßregeln verlor Preußen mehrere hundert Schiffe und sein blühender Handel wurde zerstört. Ohne Rücksicht auf das unabsehliche Unheil, welches ein unternommener Krieg gegen Frankreich von Seiten des vereinzelten Preußens für dasselbe, ja für den ganzen Continent zur Folge haben mußte, wurde, man kann wohl sagen mit wüthender Uebereilung, am 11. Juni 1806 von England der Krieg gegen Preußen erklärt. Zugleich suchten die Regierungen von England und Schweden Preußens Ehre und Ansehen auf alle mögliche Weise herunterzusetzen und ihre Schriftsteller und Redner waren bemüht, das Verfahren des Königs in dem gehässigsten Lichte darzustellen, ihn selbst aber persönlich auf alle mögliche Art und Weise zu verunglimpfen.

Napoleon auf der andern Seite, nachdem er Preußen durch den Vertrag vom 15. Februar 1806 und die dadurch nöthig gewordenen Schritte mit Schweden und England in den Kriegszustand versetzt und ihm die größten Verlegenheiten bereitet hatte, behandelte diesen Staat nunmehr ohne alle Rücksicht. Murat, als Großherzog von Berg und Cleve, bemächtigte sich mit französischen Truppen der Abteien Essen, Elten und Werden, die Preußen, unter dessen Landeshoheit sie schon vorher gestanden, durch den Lüneviller Frieden und den Regensburger Reichstagsbe-

*) S. Politisches Journal von 1806. S. 437.

schluß erworben hatte und ebenso eines Theils des deutschen Eigenthums des Prinzen von Nassau-Dietz-Oranien, Schwagers des Königs von Preußen, welche Besitzungen er mit seinem Großherzogthum vereinigte, ohne daß er oder Napoleon auf Preußens Gegenvorstellungen achteten. Napoleon wies zugleich die Geldforderungen an den batavischen Freistaat, welche dem vorgedachten Prinzen von Oranien, nach dem am 6. April 1806 erfolgten Ableben seines Vaters, des ehemaligen Erbstatthalters von Holland, zustanden, entschieden zurück, ungeachtet sie nach dem Vertrage vom 24. Mai 1802 zwischen Preußen und Frankreich nicht bestritten werden konnten. Am 5. Juli erklärte er die batavische Republik für ein Königreich, welches er seinem Bruder Ludwig verlieh. Unterm 12. Juli 1806 *) vereinigten sich in Paris die Könige von Baiern und Würtemberg, die Großherzöge von Baden, Hessen-Darmstadt und Berg, der Herzog von Nassau-Weilburg und der Fürst von Nassau-Usingen, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kirburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Fürst von Lichtenstein, der Herzog von Arenberg und der Prinz von der Leyen, unter dem Vorsitz des Fürstprimas (ehemaligen Erzkanzlers), Fürsten von Frankfurt, zu einem süddeutschen Fürstenverband (Rhein-Konföderation genannt) unter dem Protectorate des Kaisers Napoleon, der diese Vereinigung zu Sct. Cloud am 19. Juli ratificirte. Am 1. August 1806 **) machten die Gesandten dieser Fürsten, in Verbindung mit dem französischen Gesandten Bacher solches und ihre Lossagung von dem deutschen Reichsverbande den übrigen Gliedern der Reichsversamm-

---

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 94 u. 97. und Politisches Journal von 1806. S. 783.

**) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 96. und Politisches Journal von 1806. S. 776.

lung in Regensburg bekannt, welches zur Folge hatte, daß Kaiser Franz am 6. August 1806 *), da das deutsche Reich als solches aufgehört habe zu sein, die deutsche Kaiserkrone niederlegte und seine sämmtlichen deutschen und Reichsländer mit seinen übrigen Provinzen unter dem Namen des östreichischen Kaiserthums vereinigte.

Napoleon hatte zwar dem Könige von Preußen anheimgestellt, einen gleichen Bund, wie die Rheinkonföderation, unter seinem Protectorat mit den übrigen, früher zum Neutralitätskordon verbundenen norddeutschen Fürsten zu errichten, unterhandelte jedoch zu gleicher Zeit mit dem Kurfürsten von Hessen-Kassel, um ihn zu bestimmen, der Rheinkonföderation beizutreten, welchenfalls er ihm das dem Prinzen von Oranien nach dem Regensburger Vertrage vom 25. Februar 1802 gehörige ehemalige Bisthum Fulda zusicherte, auch ließ er den drei Reichsstädten Bremen, Lübeck und Hamburg den Befehl zugehen, nicht dem norddeutschen Bunde unter Preußens Protectorat beizutreten. Er erklärte endlich, daß er jeden andern Staat, welcher mit seinen Truppen bewaffnet oder unbewaffnet das Land eines Rheinbundgliedes durchziehen lasse, als im Kriegszustand mit ihm betrachtet werde.

Durch die obgedachten Erklärungen von Schweden und England und die so eben angeführten Beispiele von Napoleons rücksichtslosem und hinterlistigem Benehmen gegen Preußen, war König Friedrich Wilhelm III., den der Wunsch, einen Krieg mit Frankreich und dessen nachtheilige Folgen von seinen und den Nachbarstaaten abzuwenden, schon so Vieles hatte verschmerzen lassen, in die bedenklichste Lage versetzt worden, welches er bei seinem edlen, gerechten und wohlwollenden Charakter tief und schmerzlich empfand. Er sah aber nun wohl ein, daß er bei den immer weiter um

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 99. und Politisches Journal von 1806. S. 856.

sich greifenden Gewaltschritten Napoleons und den unaufhörlichen Kränkungen, die er von demselben zu erleiden hatte, einem Kriege mit ihm nicht länger würde ausweichen können.

Seit der Anwesenheit des Grafen Haugwitz zu Paris hatte der König schon dergleichen Besorgnisse gehegt, weshalb er die dargebotene Freundschaft des Kaisers Alexander von Rußland zu bewahren gedachte, um im schlimmsten Fall nicht allein zu stehen, oder sich doch einen Rückhalt zu sichern. In dieser Absicht hatte er im Januar 1806 den Herzog von Braunschweig und den Obristlieutenant von Krusemark nach Petersburg gesandt, von wo Ersterer Ende März, Letzterer aber erst am 29. Juli zurückkehrte. Die Stimmung in der preußischen Armee und dem Volke war nach allen diesen Vorgängen sehr bewegt und man konnte sich nicht verhehlen, daß Napoleon die besten und friedlichsten Absichten des Königs zu seinen ehrgeizigen und selbstsüchtigen Zwecken aufs ärgste gemißbraucht, ihn auf die unredlichste und rücksichtsloseste Weise behandelt und den Grafen Haugwitz zu überlisten gewußt habe. In diesem Sinn sprach sich die öffentliche Meinung bei jeder Gelegenheit, besonders in Berlin nach dem Abgang des Freiherrn von Hardenberg und nach Errichtung des Rheinbundes aus. Die dadurch hervorgebrachte Aufregung erreichte den höchsten Grad, als es sich endlich zeigte, wie wenig es dem französischen Kaiser selbst mit dem bestimmt ausgesprochenen Willen und dem ausdrücklich an Preußen gestellten Verlangen ein Ernst sei, „daß das Kurfürstenthum Hannover nie wieder in die Hände des auf dem Thron von England sich befindenden Kurbraunschweigschen Hauses kommen sollte.“ Napoleon hatte nämlich mit England Friedensunterhandlungen angeknüpft, und unter den vorgeschlagenen Bedingungen zur Ausgleichung der Streitpunkte zwischen beiden Staaten befand sich auch die, „daß die Kurhannöverschen Länder an den König von England zurückgelangen sollten.“ Hiervon gab der preu-

ßische Gesandte in Paris, Marquis von Lucchesini, dem Könige zu Anfange des Monats August 1806 die erste Nachricht, und da sich solche von mehreren Seiten bestätigte, auch England nach Abbrechung der Friedensverhandlungen die Vorschläge selbst bekannt machte, so bestimmte dies endlich den König von Preußen, nunmehr seiner Nachgiebigkeit zur Erhaltung des Friedens mit Frankreich Grenzen zu setzen, und wenn keine vollkommene Genugthuung wegen der vielen Beschwerden, die Preußen über Napoleons unredliches und eigennütziges Verfahren zu führen hatte, zu erlangen sei, das Kriegsglück zu versuchen. Obgleich daher am 22. August, durch Absendung des Generals von Knobelsdorf nach Paris, ein letzter Versuch zur Ausgleichung gemacht wurde, so ließ der König doch sogleich alle Truppen, die nicht schon wegen Besetzung von Hannover mobil geworden, auf den Kriegsfuß setzen und von Osten an die Elbe rücken. Auch sandte er am 15. September den Obristlieutenant von Krusemark nach Petersburg, um mit dem Kaiser von Rußland nähere Verabredungen zu treffen. Im ganzen Lande, besonders aber in Berlin, fanden diese Maaßregeln um so mehr enthusiastischen Beifall, da auch Napoleon öffentlich seine Maske abgenommen hatte und in den, unter seinem Einfluß stehenden französischen und deutschen Blättern, der Erfolg seiner Unredlichkeit und Hinterlist laut gepriesen ward, und die größten Schmähungen gegen Preußen und Rußland gerichtet wurden. Der Kaiser von Rußland hatte nämlich den von seinem Gesandten Oubril in Paris unterm 8/20. Juli abgeschlossenen Frieden nicht genehmigt, sondern unterm 13. August 1806*) dessen Verfahren in dieser Beziehung öffentlich gemißbilligt. Der bevorstehende Krieg wurde in Preußen als ein nicht zu vermeidender Nationalkrieg betrachtet, und das feste Vertrauen auf den alten Ruhm,

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 110. und Politisches Journal von 1806. S. 934 ꝛc.

den Muth und den Enthusiasmus des bedeutenden, im Frieden gut eingeübten Heeres und auf die Stärke der Schutzwehren an der Elbe und Oder, dort durch Magdeburg, hier durch eine Reihe von Festungen, ließ den Gedanken an einen unglücklichen Ausgang des Krieges wenig aufkommen. Unerwähnt kann jedoch hier nicht bleiben, daß mehrere höhere Staats- und Militairpersonen, besonders in der nähern Umgebung des Königs, welche die innern und äußern Verhältnisse tiefer durchschauten, dieses Vertrauen nicht theilten und den Ausgang des zu beginnenden Krieges für sehr zweifelhaft erachteten. Sie vermißten bei den preußischen Heerführern die bei Napoleon und seinen Generalen, bei ausgezeichneten Feldherrn-Talenten, durch so viele Kriege gewonnene Erfahrung und das Zutrauen der Soldaten auf ihre Anführer und das bisherige Waffenglück. Sie fürchteten die Unerfahrenheit der seit mehr als 10 Jahren nur an Friedensdienst gewöhnten Truppen und Offiziere, und unter letztern besonders den Uebermuth einzelner jüngern, der sich mehrfach auf alles Maaß überschreitende Weise aussprach. Der Train, den die Truppen nach ihrer damaligen Organisation mit sich führten, erschien ihnen gegen die Art, wie sich die französischen Heere bewegten, belästigend und alle schnelle und energische Wirksamkeit hemmend. Ueberdies war der kleine Schatz, den der König seit seinem Regierungsantritt gesammelt hatte, durch die Mobilmachungen in den Jahren 1802 und 1805 stark angegriffen, und der Krieg konnte nur durch Aufbringung der Truppenbedürfnisse von den Unterthanen geführt werden, da die etatsmäßigen Ueberschüsse zu den Kosten nicht hinreichten. Preußens Ansehen war durch das bisher befolgte politische System im Auslande bei Freunden und Feinden gesunken, Napoleons Kriegsmacht hingegen hatte sich nach dem Preßburger Frieden durch Bildung des Rheinbundes nicht allein bedeutend vermehrt, sondern bestand aus disciplinirten, seit 3/4 Jahren in guten Cantonnements ausgeruhten, im Kriegswesen vieljährig er-

probten und sieggewohnten Truppen. Sollte endlich, wie die Vorsichtigern fürchteten, das Kriegsglück dem preußischen Heer ungünstig sein, so erschien ihnen Hülfe von Rußland und England, bei der Entfernung dieser Staaten vom Kriegsschauplatz, allzu weitaussehend, und eine Erhebung des Volkes in Masse, die damals wohl schon hier und da zur Sprache kam, flößte ihnen, bei den derzeitigen Ansichten und Verhältnissen der verschiedenen Stände, kein Vertrauen ein.

Inzwischen zog das schlesische Corps unter dem Fürsten v. Hohenlohe im Monat September durch Sachsen nach Thüringen an die Saale, dem sich die verbündeten sächsischen und die aus Franken zurückkehrenden preußischen Truppen anschlossen. Dieses Corps bildete den linken Flügel des großen Heeres. Die im Hannöverschen und Westphalen befindlichen, schon mobilen Truppen brachen, unter dem Kommando des Generals von Blücher, gleichfalls im September auf und marschirten nach dem westlichen Theil von Thüringen in die Gegend von Eisenach ꝛc., wo der Herzog von Weimar das Kommando über den rechten Flügel des großen Heeres erhielt. Ein Mittelheer unter dem Herzog von Braunschweig und Feldmarschall von Möllendorf, bei welchem sich der König selbst befand, wurde am linken Elbufer unfern Magdeburg zusammengezogen und rückte nach Erfurt vor. Es bestand aus magdeburgischen, halberstädtischen, thüringenschen, kur- und neumärkschen Regimentern, zu denen auch die Garden aus Potsdam, sowie etwas später die Truppen unter dem General Graf Kalkreuth, welche gegen schwedisch Pommern gestanden hatten, stießen. Am 21. September reiste der König selbst mit der Königin von Berlin über Halle nach Naumburg und Ersterer von da zum Hauptquartier nach Erfurt. Die westpreußischen Truppen unter dem Prinzen von Würtemberg rückten als Reserve bis zur Elbe und später nach Halle an der Saale vor, wohingegen die ostpreußischen Truppen sich an der Weichsel zusammenzogen. Wenngleich

der Kurfürst von Hessen sich nicht für den Krieg gegen Napoleon hatte erklären wollen, so zog doch derselbe seine Truppen im Lande selbst dicht zusammen. Die Schweden besetzten zugleich das Lauenburgsche wieder und die Spannung zwischen Preußen und Schweden hörte stillschweigend auf, auch hatten die Engländer die Sperre der Elbe, Weser und Trave wieder aufgehoben. Napoleon hatte seinerseits gegen Ende des Monats September alle seine Truppen in Süddeutschland längs dem Mainstrom möglichst enge vereinigt und die Truppen der Fürsten des Rheinbundes hinzustoßen, auch seine Garden auf Wagen an den Rhein bringen lassen. Er selbst traf am 28. September in Mainz ein, von wo er sich nach Bamberg begab, nachdem kurz vorher der Großherzog von Würzburg dem Rheinbunde beigetreten war.

Unterm 6. October ließ Napoleon von Mainz aus den Bericht seines Ministers Talleyrand, nebst Bemerkungen über die letzte Eröffnung des preußischen Gesandten Generals von Knobelsdorf, öffentlich bekannt machen. Daß letzterer Namens seines Königs von dem französischen Kaiser verlangt hatte:

> die gesammte französische Macht in Süddeutschland über den Rhein zurückzuziehen, keinen deutschen Fürsten, die welche schon zum Rheinbunde gehörten, ausgenommen, an dem Beitritt zu einem von Preußen zu bildenden norddeutschen Bunde zu verhindern, die Festung Wesel, welche Napoleon dem französischen Kaiserreiche einverleibt hatte, von demselben wieder zu trennen und die Abteien Essen, Elten und Werden an Preußen zurückzugeben,

wurde in dieser Bekanntmachung, mit Bezug auf eine frühere Erklärung vom 3. October, als ein hinterlistiges Bemühen Preußens geschildert, sowohl Frankreich als Deutschland zu beeinträchtigen. Der Wolf hatte sich in den Schafpelz gehüllt und suchte die Schuld seiner Raubgier auf das neue Opfer, welches er sich ausersehen, zu wälzen. Am

6. und 7. October erließ er eine Kriegserklärung gegen den König von Preußen und Proclamationeu an sein Heer und seine Räthe *), indem er zugleich seine Truppen zum Angriff in Bewegung setzte.

Am 9. October verließ der französische Gesandte Laforest Berlin, und an diesem Tage, als die preußische Armee nördlich des Thüringer Waldes in einer Ausdehnung von der Saale bis hinter Eisenach schlagfertig zusammengezogen war, erschien von Erfurt aus das Manifest des Königs gegen Napoleon, dem der Aufruf an seine Truppen vom nämlichen Tage folgte. Beide königliche Bekanntmachungen wurden jedoch erst am 18. October durch die Berliner Zeitung **) publicirt.

Dies Manifest enthielt eine getreue Darstellung des Ganges der Ereignisse und der Verhandlungen, welche die Katastrophe herbeigeführt hatten, und zeigte mit der größten Aufrichtigkeit, wie der König nach und nach durch Napoleons Verfahren dahin gebracht worden, daß ihm nichts Andres übrig blieb, als die Waffen zu ergreifen.

Am 10. October wurde die Vorhut des linken Flügels der preußischen Armee unter dem Befehl des Generals Grafen Tauenzien und des Prinzen Ludwig Ferdinand bei Saalfeld geschlagen, in welchem Gefechte der Prinz selbst seinen Tod fand. Hierauf folgte die theilweise Umgehung des linken Flügels der königlichen Armee und die für sie unglückliche Schlacht am 14. October unfern Weimar bei Auerstädt. Fast alle noch zu sammelnde Truppen des Hauptkorps und des linken Flügels vereinigten sich in Magdeburg. Sie wurden, da der Herzog von Braunschweig am 14. October tödtlich verwundet und der Feld-

---

*) S. sämmtliche Verhandlungen und Befehle, in der Spenerschen Zeitung von 1806. Nr. 130 und 131, und im Politischen Journal von 1806. S. 1056 und 1072 rc.

**) S. Politisches Journal von 1806. S. 1008 rc. und Spenersche Zeitung Nr. 24. von 1806 in der außerordentlichen Beilage.

marschall v. Möllendorf in Erfurt zum Gefangenen gemacht worden war, nach der in Sondershausen am 16. October erlassenen Bestimmung des Königs, unter den Befehl des Fürsten von Hohenlohe zum Rückzug an die Oder gestellt. Das Reservekorps des Prinzen von Würtemberg, welches sich bei Halle an der Saale aufgestellt hatte, wurde dort von dem Marschall Bernadotte am 17. October so geschlagen, daß, nachdem der Prinz vom Korps getrennt worden, nur ein Theil desselben unter dem General von Natzmer sich nach Magdeburg flüchten konnte, die übrigen aber, so weit sie in Halle nicht zu Gefangenen gemacht wurden, vereinzelt durch Sachsen und die Mittelmark nach Preußen zurückkehrten.

Von Magdeburg aus traten am 21. October die preußischen Truppen unter Hohenlohe ihren Rückmarsch nach der Kurmark an. Am 23. war das Hauptquartier in Rathenow (Mittelmark) und am 24. in und bei Neustadt an der Dosse. Die zu diesem Korps gehörige Abtheilung von leichten Truppen unter dem General von Schimmelpfennig, welche den rechten Flügel desselben bildete, traf am 23. im Havelländschen Kreise der Mittelmark ein und brannte die Plauener Brücke über die Havel ab. Am 24. überschritt der General von Blücher mit der ihm übergebenen Reiterei des Hohenloheschen Korps die Elbe bei Sandow. Er kantonnirte mit dieser und den noch übrig gebliebenen Truppen des Prinzen von Würtemberg, die ihm vom Fürsten von Hohenlohe noch zugetheilt waren, an diesem Tage in Havelberg und den Dörfern der Priegnitz am rechten Ufer der Elbe. Das Korps des Herzogs von Weimar, welches an der Schlacht von Auerstädt keinen Antheil genommen und am 14. in Ilmenau und Gegend gestanden hatte, nahm seinen Rückzug über Langensalza, Duderstadt, Nordheim, Wolfenbüttel, Gardelegen, wo es am 24. sein erstes Nachtlager in der Kurmark hielt, so wie über Stendal nach der Elbe zu. Mit diesem Korps hatte sich die Brigade des Generals von Winning und

einzelne von ihren Hauptcorps nach der Schlacht von Auerstädt getrennte Bataillone und Truppenabtheilungen in der Gegend von Langensalza vereinigt. Dies Korps ging bei Altenzaun unweit Sandow am 26. über die Elbe, marschirte bis Havelberg und Gegend in der Priegnitz und rastete daselbst am 27. und 28. October.

Der Kaiser Napoleon hatte mit dem Könige von Sachsen am 23. October einen Waffenstillstand geschlossen und vorher schon, durch die Aufforderung vom 10. October *) und in Folge der nachmaligen sächsischen Neutralitätserklärung, die sächsischen Truppen von den preußischen zu trennen gesucht, weshalb solche, soweit sie sich unter den Fliehenden befanden, theils schon in der Gegend von Magdeburg, theils aber erst in der Nähe von Rathenow von dem preußischen Heere abgingen.

Der König von Preußen hatte Magdeburg am 18. October Vormittags verlassen und war in Begleitung des Prinzen von Coburg über Wollmerstädt, Rathenow, Oranienburg, Bernau und Wrietzen am 19. durch die Mittelmark nach Cüstrin gegangen, auf welchem Wege ihm seine Brüder die Prinzen Heinrich und Wilhelm, seine Generale und Flügeladjutanten von Zastrow, von Kökkeritz, von Kleist und von Jagow, so wie der Geheime Kabinetsrath Beyme, am nämlichen und dem nächsten Tage darauf folgten.

Wenngleich die Königin früher wegen Unwohlsein sich in Naumburg vom Könige hatte trennen müssen, so war sie doch acht Tage vor der Schlacht bei Auerstädt wieder mit ihm in Erfurt zusammengekommen. Vom Könige begleitet, reiste sie nach Weimar, wo er sich von ihr trennte. Von hier aus nahm sie, nach Anordnung des Generals von Rüchel, mit dessen Pferden sie die ersten Stationen machte, am 14. October den Weg über Heili-

*) S. Politisches Journal von 1806. S. 1061.

genstadt und Göttingen nach Braunschweig, von wo sie durch die Altmark über Brandenburg und Potsdam am 17. October spät Abends in Berlin eintraf. In Brandenburg hatte sie zuerst die völlige Niederlage des Heeres bei Auerstädt und den traurigen Zustand desselben erfahren. In Berlin, wo sie zwar mit Enthusiasmus und Jubel im königlichen Palais empfangen wurde, fand sie jedoch keine Nachricht über den Aufenthaltsort des Königs vor, da sie ihn aber in Stettin vermuthete, wohin die von Berlin zu flüchtenden Gelder und Effekten nach der Bestimmung des Staatsraths dirigirt waren, auch ihre Kinder schon am 17. Nachmittags Berlin verlassen und ihre Reise über die Oder nach Danzig angetreten hatten, so reiste sie am 18. früh Morgens von Berlin nach Stettin, von wo sie sich dann auch nach Cüstrin zum Könige begab.

Vor der Abreise von Magdeburg hatte der König den Marquis von Lucchesini ins Hauptquartier des Kaisers Napoleon gesandt, um mit demselben über einen Waffenstillstand zu unterhandeln. Dieser wurde von demselben mit dem Marschall Dürok, ehe der Kaiser Napoleon Wittenberg am 23. October verließ, jedoch unter Vorbehalt der Zustimmung des Königs dahin, als Basis der Friedensbedingungen geschlossen,

> daß Preußen alle seine auf dem linken Ufer der Elbe belegenen Besitzungen mit Ausnahme der Altmark und des Herzogthums Magdeburg abtreten, auch fünf und zwanzig Millionen Thaler bezahlen und allen Einreden in die Verfügungen, welche Napoleon hinsichtlich der deutschen Staaten zu treffen für gut finden würde, entsagen solle.

Ehe des Königs Genehmigung aber eintraf, befand sich Napoleon schon in Berlin und steigerte seine Forderungen.

Die verschiedenen französischen Truppenkorps, welche die preußischen Truppen theils verfolgten, theils an der

Oder abzuschneiden suchten, überschritten vom 22. October an auf folgenden Punkten die Kurmärksche Grenze:

1. Das Soultsche Korps hatte seinen Marsch von Thüringen über Halberstadt und durch das Magdeburgische nach der Altmark genommen. Schon am 23. und 24. ließen einzelne französische Reiterabtheilungen sich im Tangermündschen Kreise sehen. Am 25. hatte der Marschall Soult sein Hauptquartier in Tangermünde und besetzte am 26. Stendal. Da die zum Uebergang über die Elbe nöthigen Fähren und Schiffe vom Herzog von Weimar in jener Gegend theils zerstört, theils aufs rechte Elbufer gebracht waren, so fand der Uebergang des Soultschen Korps über die Elbe bei Tangermünde Schwierigkeiten und konnte nur allmälig am 27. 28. und 29. October bewirkt werden, daher die Vortruppen dieses Korps erst am 27. in Rathenow einrückten, der Marschall selbst sein Hauptquartier aber am 28. nach Rathenow verlegte.

2. Am 24. kamen die ersten leichten Truppen des Bernadotteschen Korps nach Brandenburg und dem havelländschen Kreise, wo der Marschall selbst am 25. sein Hauptquartier nahm.

3. Der Marschall Lannes und der Großherzog von Berg mit seinen leichten Kavalleriebrigaden, als Vorhut des Lannesschen Korps, ging am 22. October bei Wittenberg über die Elbe und hatte sein Hauptquartier in Kropfstädt, an welchem Tage schon einzelne Kavallerieabtheilungen nach dem Zauchischen Kreise der Mittelmark kamen. Am 23. stand der Marschall Lannes mit seinem Korps in und um Beelitz und am 24. in und um Potsdam, der Herzog von Berg aber mit seiner Vorhut in Charlottenburg und den Dörfern des Havelländschen Kreises nördlich der Insel Potsdam.

4. Am 20. kam das Davoustsche Korps nach Wittenberg, hatte dort den 21. Ruhetag, schob jedoch an diesem Tage zwei Divisionen vor bis zur Grenze der Kurmark. Am 22. hatte er sein Hauptquartier in Zahne, jene beiden

Divisionen standen in und nördlich von Treuenbritzen; am 23. war sein Hauptquartier in und nördlich von Luckenwalde, die vorgeschobenen Divisionen aber zum Theil in Tempelhoff Teltowschen Kreises, und nahmen Besitz von der Stadt Berlin.

5. Das Korps des Marschalls Augerau war in der Nacht vom 22. zum 23. October durch Wittenberg gegangen, hatte sein Hauptquartier am 23. in Bosdorf und am 24. October in Saarmund, auch rechts davon in den Dörfern des Teltowschen Kreises.

6. Der Kaiser und seine Garden waren am 22. über die Elbe gegangen und hatte derselbe sein Hauptquartier in Wittenberg, am 23. war dasselbe in Kropfstädt und am 24. traf der Kaiser Napoleon mit den Garden nach einem Marsch von 7. Meilen in Potsdam ein.

7. Einige Tage darauf folgte diesen die Kürassierdivision von 6000 Mann, welche am 26. in und bei Langerwische im Zauchischen Kreise, eine Meile von Potsdam, zuerst in der Kurmark bivouaquirte und kantonnirte.

Wo Truppenkorps über die Grenze der Provinz kamen, vertheilten sich Marodeurs nach allen Seiten hin und übten die härtesten Erpressungen aus.

Die vorbemerkten politischen und kriegerischen Begebenheiten hatten auf die innern Angelegenheiten und Verhältnisse der Kurmark, besonders in den Jahren 1805/6 einen wesentlichen Einfluß. Soweit in den frühern Abschnitten an den betreffenden Orten nicht schon Einzelnes darüber vorgekommen, ist in dieser Beziehung hier hauptsächlich Folgendes noch zu erwähnen.

In der Kurmark, wo die schlechten Ernten in den Jahren 1803, 1804 und 1805 die Kornpreise sehr erhöht hatten, (s. Abschnitt 13. S. 494) und die Ausfuhr der Pferde und aller Getreidearten durch mehrere königliche Bestimmungen verboten war, (s. Abschnitt 8. S. 309) herrschte in den Jahren 1805/6 bis zum Einmarsch der französischen Truppen große Bewegung in den Gemüthern,

theils wegen der Unsicherheit aller gewerblichen Unternehmungen und der Besorgnisse über den Ausgang eines unvermeidlich scheinenden Krieges, theils wegen der außerordentlichen Anforderungen zur Beschaffung der Bedürfnisse an Menschen, Pferden, Getreide und Fourage für die Mobilmachung der Kurmärkschen Regimenter, wozu sich noch die Einquartierung und Gestellung der Transportmittel für diese und andere preußische Truppen gesellte. Wie sehr die Kurmark dadurch in Anspruch genommen, was von ihren Einwohnern zu diesem Behuf geleistet wurde und auf welchen Geldwerth sich solches berechnen läßt, ist im achten Abschnitt von den Militairverhältnissen S. 321 u. f. auch 334 möglichst nachgewiesen.

Der Staatsschatz, den Friedrich Wilhelm III. seit seiner Thronbesteigung, nach damaliger Annahme, wieder bis zu 15 Millionen Thaler vermehrt haben sollte, wurde zur Bestreitung der Kosten aller erforderlichen Vorbereitungen zum Kriege nicht für hinreichend erachtet, und deshalb nach dem Vorschlage des damaligen Ministers Freiherrn von Stein zu folgenden Finanzmaßregeln geschritten. Nach Aufhebung der Generalsalzadministration durch das Edict vom 14. Mai 1805, S. 115, wurden zwar durch das Edict vom 26. December 1805 *) die Binnenzölle aufgehoben und die Tabaksimpostgelder so wie die Goldzahlungen bei den Salzpreisen erlassen, dahingegen die Salzpreise selbst erhöht. Sie betrugen hiernach für die Kurmark:

für die Last Salz von	3240 Pfund	82 Thlr.	8 Gr.
für die Tonne Salz von	400 "	10 "	4 "
für die Tonne Salz von	200 "	5 "	2 "

wofür das Salz in jedem Salzmagazin und in jeder Salzstelle der Konsumenten verkauft werden sollte. Das Pfund Salz kostete mithin 7 ⅓ Pfennig oder einen Pfennig mehr als vorher.

---

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 3. und Beilage zu Nr. 4. und N. C. C. Th. 12. Nr. 67. S. 3073.

Da dies jedoch zur Deckung der Geldbedürfnisse nicht hinreichte, so machte der Staat nicht allein baare Geldanleihen bei der Bank zu Fürth im Anspach-Baireuthischen und beim Kurfürsten von Hessen-Kassel, sondern es wurde durch das Edict vom 4. Februar 1806 *) ein neugeschaffenes Papiergeld, unter der Benennung Tresorscheine, zum Betrage von 5,000,000 Thaler in Umlauf gesetzt und solches im Sommer 1806 noch um 5,000,000 Thlr. vermehrt.

Unter den, wegen des bevorstehenden Ausbruchs des Krieges im Herbst 1806 erlassenen Anordnungen sind zu bemerken:

die Kabinetsordre vom 17. September 1806, in welcher der König dem Staatsrath über das, was er während seiner Abwesenheit bei der Armee zu verrichten habe, Anweisung gab,

das Rescript des Großkanzlers an das Kammergericht vom 21. September 1806 **) wegen Aussetzung der Prozesse gegen Militairpersonen rc.

die Kabinetsordre vom 30 September 1806 ***) wegen Ertheilung der Verdienstmedaille für das Militair.

Unterm 13. October befahl der Staatsrath allen Provinzial- und den hauptsächlichsten örtlichen Polizeibehörden eine geschärfte Aufsicht über die Fremden zu führen und keinen reisenden Franzosen über die Grenze einzulassen.

Nachdem im Laufe des Monats September 1806 alle noch in der Kurmark befindliche mobil gemachte Truppen die Provinz verlassen hatten, begab sich der damalige Gouverneur von Berlin, Feldmarschall von Möllendorf, gleichfalls zur Armee, und der General der Kavallerie, Graf von Schulenburg-Kähnert, erhielt nunmehr unterm 20. September †) das einstweilige Gouvernement von Berlin und

*) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 8. S. 39.
**) S. N. C. C. Th. 12. Nr. 129. S. 763.
***) S. Nachtrag zum N. C. C. Th. 12. Nr. 7. S. 213.
†) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 113.

die Aufsicht über die in der Mittelmark zurückgebliebenen dritten Bataillone der kurmärkschen Truppen.

Durch eine Verfügung vom 14. October *) an sämmtliche Kammern ordnete das Generaldirektorium die Einsammlung von Beiträgen zur Anschaffung von Mänteln für die Infanterie und von wollenen Ueberbeinkleidern für die Kavallerie an, wozu der Magistrat von Berlin schon unterm 30. September **) eine Aufforderung hatte ergehen lassen.

Die Direction der Erwerbschulen, später der Generalchirurgus der Armee Dr. Görke, die Administration des großen Friedrichs Waisenhauses und das Armendirectorium in Berlin forderten das Publicum auf, ihnen alte Leinwand zu Charpie zu senden und sich mit dem Pflücken derselben zum schnellen Gebrauch in den Lazarethen der Armee zu beschäftigen. Aehnliche Aufforderungen geschahen auch in andern Städten der Provinz.

Im Allgemeinen schmeichelten sich die Einwohner der Kurmark eines guten Ausgangs des Krieges, der Enthusiasmus war groß und mit diesen Gefühlen wurde noch der Geburtstag des damaligen Kronprinzen von Preußen am 15. October nicht allein in Berlin, sondern in der ganzen Provinz gefeiert, wenngleich schon einige Kunde über das unglückliche Gefecht bei Saalfeld am 10. October sich verbreitet hatte. Am 17. October brachte der Rittmeister von Dorville jedoch die niederschlagende Nachricht nach Berlin, daß am 14. October die Armee des Königs bei Auerstädt geschlagen sei, und ein Anschlag an der Wohnung des Gouverneurs, Grafen von der Schulenburg, sowie die Zeitungen ***) verkündigten solches mit den Worten:

„laut vorläufigen Nachrichten hat die Armee des Königs am 14. October bei Auerstädt eine Schlacht verloren;

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 123.

**) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 118.

***) S. Spenersche Zeitung von 1806. S. 125.

die nähern Umstände sind noch nicht bekannt, doch weiß man, daß Se. Majestät der König und seine Brüder Königliche Hoheiten am Leben und nicht verwundet sind."

Dadurch und durch die vom Kampfplatz in ihre Heimath zurückkehrenden einzelnen Soldaten, erhielt bald die ganze Provinz Kenntniß davon, und als nun auch zur eiligen Sicherung der Kassen und der Königlichen Effecten die Anstalten getroffen wurden, trat eine allgemeine Bestürzung ein.

Das Generaldirectorium und das Justizministerium setzten, nach dem Beschluß des Staatsraths vom 17. October, alle Provinzialbehörden der Kurmark von den stattgefundenen unglücklichen Kriegsereignissen in einige Kenntniß, welche gleich darauf den Unterbehörden die nöthigen Anweisungen zur Sicherung der Königlichen Kassen ertheilten. Die Kurmärkschen Provinzial-Kassenbestände und geldwerthen Papiere wurden durch Eilfuhren nach Stettin, auch ein Theil der Geldbestände und wichtigsten Papiere der Landräthe, Magisträte und Justizämter, noch vor dem Einrücken der französischen Truppen in die Kurmark, nach den Festungen Stettin und Küstrin gebracht, wohin auch noch durch die Landräthe die Montirungsbestände der Regimenter aus den Garnisonstädten ihrer Kreise abgeführt werden sollten.

Unterm 18. October*) machte der Minister von Stein bekannt, daß die Hauptbank, das Hauptrealisationskomptoir der Tresorscheine und die Seehandlung ihre Gelder in Sicherheit gebracht hätten, und die Zahlungen aus den Kassen derselben so lange eingestellt blieben, bis sich der unglückliche Zustand geändert haben würde.

Das Bankdirectorium erklärte*), mit Bezug auf diese Bekanntmachung, die Ausfertigung und Uebermachung von Bankobligationen für von außerhalb Berlin eingesandte Summen, sowie die zu leistenden Zahlungen vorerst aus-

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 126.

setzen zu müssen, und ebenso erklärte die Lotteriedirection*), sie habe ihre Bestände eingeliefert, und vorher, so weit möglich, die Nachschußgewinngelder den Einnehmern übermacht, die Ziehungen der Klassen- und Zahlenlotterie aber würden bis auf weitere Bekanntmachung nicht stattfinden.

Sämmtliche Königliche Generalkassen in Berlin wurden abgeschlossen und die Bestände zur weiteren Disposition des Königs nach Stettin gesandt, auch für die Sicherheit der Kassen und Rechnungsbücher und andrer Register und wichtigen Schriften gesorgt. Der Generalpostmeister von Seegebart war mit der Hauptpostkasse und den erheblichsten Postpapieren nach Küstrin und von dort am 21. October nach Danzig gegangen.

Leider fehlte es an Zeit und Transportmitteln, die Vorräthe im Zeughause, sowie den größten Theil der Kleiderkammern der einzelnen Truppentheile in Berlin und in der Provinz sämmtlich fortzuschaffen; sie fielen, soweit sie in Schiffsgelasse verladen waren, in den Strömen der Havel und Oder und im Finowkanal, sammt den nicht vernichteten Kugel- und Pulvervorräthen in Berlin, nachmals in die Hände des Feindes. Auch die reichen Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern blieben zurück, die werthvollsten Pferde in den Königlichen Ställen wurden jedoch über die Oder gerettet und ebenso einige Pferde des Friedrich-Wilhelms-Gestüts bei Neustadt an der Dosse. Die übrigen der letztern und die der Landgestüte in der Kurmark wurden, unter Leitung des Landstallmeisters von Brauchitsch, der Obhut des Generallieutenants von Blücher anvertraut und fielen bei Lübeck in die Hände der Franzosen.

Von den Staatsministern begaben sich, nach der Bestimmung des Königs, der Kriegsminister von Dietherd, der Minister der indirecten Steuern und Gewerbe, Freiherr von Stein, der Minister des Kur- und Neumärkschen

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 126.

und des Pommerschen Departements, von Voß, so wie der Generalquartiermeister Generallieutenant von Geusau, nach Stettin, um von dort aus gemeinschaftlich, nicht allein für die geflüchteten Baarschaften und Papiere, sondern auch für die fliehenden Truppen zu sorgen und überall in diesen Provinzen die zum Besten des Staats nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Die Minister von Hardenberg und von Schrötter hatten sich nach Danzig begeben. Die vier Justizminister, sowie die Minister des Generaldirectoriums, von Angern und Graf von Reden, blieben in Berlin.

Der Minister von Voß hatte, wie er dem Könige von Stettin aus anzeigte, vor seinem Abgang den Magistrat von Berlin mit Anweisung wegen Einrichtung von Deputationen zur Bearbeitung der Geschäfte, welche die Anwesenheit der Franzosen in der Stadt veranlassen werde, versehen und demselben den geheimen Oberfinanzrath Breese zur Unterstützung beigesellt, auch die Kurmärksche Kammer am 18. October angewiesen, den Berliner Magistrat bei seinen Arbeiten während der etwa eintretenden feindlichen Besetzung der Stadt, durch einen abgeordneten Rath aus ihrer Mitte zu unterstützen. Er gab zugleich zu hoffen, der Fürst Hatzfeld und der Magistrat, so wie die Einwohner Berlins würden für die Ruhe und Ordnung der Hauptstadt nichts befürchten lassen, und meldete, daß er sich mit den Kreisbehörden und Magisträten der Stettin zunächst belegenen Districte in der Kurmark, in directe Verbindung gesetzt habe, um von daher die schnellsten Nachrichten über den Fortgang der Kriegsereignisse zu erhalten, und durch diese Behörden für die allgemeinen Staatszwecke in dieser, großen Bedrängnissen entgegensehenden Provinz wirksam und hülfreich zu bleiben.

Obgleich die Familien der Prinzen Heinrich und Ferdinand, Großoheime des Königs, und seine Schwestern die Prinzessinnen von Hessen-Kassel und Oranien-Fulda, so wie mehrere Staatsminister, welche dem Könige zu fol-

gen nicht berufen waren, der größte Theil der Räthe des Staatsministeriums und die Mitglieder der in Berlin befindlichen Provinzialbehörden an ihrem Orte blieben, so entfernte sich doch, bei dem schnellen und drohenden Vorrücken der französischen Armee, eine Menge von begüterten Einwohnern aus der Stadt Berlin und selbst aus der Provinz.

Dies veranlaßte die Kurmärksche Kammer, unterm 21. October, zu einer Verwarnung, und ließ sie allen Hauswirthen einschärfen, bei Ankunft des Feindes in ihrer Wohnung zu bleiben.

Um Mangel an Lebensmitteln und Verlegenheiten für die Verpflegung von Berlin und Potsdam zu verhüten, forderte die Kurmärksche Kammer, unterm 19. October, die benachbarten Kreislandräthe auf, für die Zufuhr dahin zu sorgen, und befahl den Müllern dieser Kreise, das Berliner Bäckergemahl vor allem andern zu fördern.

Die Landräthe der nordöstlichen Kreise wurden unterm 22. und 23. October von ihr benachrichtigt, daß die durch Berlin gehenden versprengten Soldaten daselbst Brod auf 3 Tage und 4 Gr. erhielten, ihnen daher die baldige Erreichung der Oder zu erleichtern, das Vagabondiren derselben aber nicht zu dulden sei.

Unterm 19. October *) machte der General Fürst von Hatzfeld, Schwiegersohn des Gouverneurs Grafen von Schulenburg, bekannt, daß letzterer an diesem Tage mit den in Berlin befindlichen 3. Bataillonen und Stämmen von Regimentern nach der Oder zu ausmarschirt sei, und er vorläufig das Gouvernement der Stadt Berlin nach dem Wunsche der Vorsteher der Stadt übernommen habe. Zugleich versprach er, für die Ruhe und Ordnung zu sorgen, empfahl diese den Einwohnern und benachrichtigte sie, daß der Magistrat sich für permanent erklärt habe, er selbst oder der Polizeipräsident Büsching aber stets auf dem Rath-

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 126.

hause anwesend sein und nach den Umständen die nöthigen Anordnungen treffen würden. Am nämlichen Tage trug der Magistrat beim Könige auf Bestätigung des Fürsten von Hatzfeld als Civilgouverneur von Berlin und unterm 20. October darauf an, es möge bei etwaniger Unterhandlung wegen eines Waffenstillstandes zu bewirken gesucht werden, daß während desselben die Stadt Berlin von der Bequartierung mit feindlichen Truppen verschont bleibe.

Derselbe bildete hierauf, nach den Anweisungen des Ministers von Angern und geheimen Oberfinanzraths Sack, mehrere Bureaus zur Leitung und Führung der Geschäfte für die Ankunft der französischen Truppen und Behörden, wozu demselben mehrere Räthe und Subalternen des Generaldirectoriums, der Oberrechnungskammer, der Kurmärkschen Kammer und der Justiz-Behörden überwiesen wurden. An der Spitze des Generalbureaus standen: der Geh. Oberfinanzrath Sack, der Stadt-Justiz-Director von Schlechtendahl und der Bürgermeister Büsching.

Der Magistrat traf*) seinerseits alle vorsorglichen Maaßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, forderte die Einwohner auf, ihren gewerblichen Beschäftigungen nachzugehen und machte ihnen bekannt, daß die einrückenden französischen Truppen bei den Hauseigenthümern einquartiert werden würden, Ausmiethung derselben aber nicht stattfinden dürfe und daß über die Heranziehung der Miethsbewohner zur Einquartierung noch nähere Bestimmung zu erwarten sei.

Da die Kaufmannschaft in Berlin, nach genommener Rücksprache mit dem Magistrate, unter sich 100,000 Thlr. aufbringen wollte, um beim Einmarsch des französischen Heeres eine disponible Summe zur Verfügung bereit zu haben, und unterm 20. October eine gedruckte Aufforderung erlassen hatte, worin bemerkt war: „zur Bezahlung von Kontribution", diese Bemerkung aber dem Magistrat nicht angemes-

*) S. Spenersche Zeitung von 1806. Nr. 126 u. 127.

sen erschien, so erließ derselbe am nämlichen Tage eine Verfügung an alle Buchdrucker, worin er diesen untersagte, Circulaire oder Avertissements aller Art ohne Erlaubniß des Magistrats zu drucken. Auf die Eingaben des Magistrats vom 19. und 20. October, S. 546., an den König ging nachstehende Kabinetsordre vom 21. October am 22. d. M. bei demselben ein:

„Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben die beiden Berichte des Magistrats der Residenzstadt Berlin vom 19. und 20. d. Mts. erhalten. Höchstdieselben billigen vollkommen die Wahl des Fürsten Hatzfeld zum Civilgouverneur der Stadt und sind überzeugt, daß derselbe zu dem Wohle der Stadt Alles beitragen wird, was die Umstände irgend gestatten. Seine Majestät ist von mehreren Seiten her die gute Stimmung bekannt geworden, welche unter den Einwohnern Berlins herrscht. Höchstdieselben erkennen die treue Anhänglichkeit der dortigen Bürgerschaft mit besonderm Wohlgefallen, überlassen dem Magistrat, solches den Einwohnern bekannt zu machen und bezeigen auch ihm Ihre Zufriedenheit über den Eifer, womit derselbe sich bestrebt, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Der Marquis von Lucchesini hat den Auftrag erhalten, seine Unterhandlung möglichst auch dahin zu richten, daß Berlin von dem Einmarsche französischer Truppen verschont werde, und Seine Majestät werden sich sehr freuen, wenn sie die gute Bürgerschaft Dero Residenz dadurch der Besorgniß, welche die Ankunft der Franzosen ihr erwecken muß, überheben könnte; sollte dies aber nicht gelingen, so versprechen Seine Majestät sich von der Fürsorge des Magistrats, daß derselbe ferner das Beste der Stadt möglichst wahrzunehmen suchen werde.

Küstrin, den 21. October 1806.

Friedrich Wilhelm.

An den Magistrat zu Berlin.“

Der Minister des Generaldirectoriums für die Provinzen links der Elbe, von Angern, war nach Küstrin zum Könige geeilt, um sich nähere Anweisungen für seine Stellung in Berlin ꝛc. beim Einmarsch der Franzosen zu erbitten. An diesen erließ derselbe die folgende Kabinetsordre:

„Mein lieber Staatsminister von Angern! In Gefolge der mit Euch gehabten Unterredung autorisire Ich Euch, als den einzigen dirigirenden Staatsminister, der in Berlin hat zurückbleiben können, Euch den Civilangelegenheiten der Stadt Berlin nach Eurem besten Wissen und Gewissen anzunehmen und nach Vermögen dahin zu wirken, daß der Einmarsch der französischen Truppen in Meiner Residenz derselben so wenig schädlich als möglich werde.

Insbesondere müßt Ihr dafür Sorge tragen, daß es der Stadt nicht an der nöthigen Zufuhr von Lebensmitteln fehle. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Befehlshaber der einrückenden französischen Truppen um ihrer eigenen Subsistenz willen, diese Zufuhr selbst befördern wird, und in dieser Voraussetzung autorisire Ich Euch, auch die Kommandanten in Magdeburg und Spandau aufzufordern, die Zufuhr nach Berlin weder zu Wasser noch zu Lande zu hindern.

Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Küstrin, den 22. October 1806.

Friedrich Wilhelm.

Auf Grund dieses Kabinetsbefehls wies derselbe am 22. October den berlinschen Bäckern 500 Wispel Getreide gegen Bezahlung aus den berlinschen Magazinen an, um dadurch fürs erste die Brodverpflegung für Berlin und für die anrückenden französischen Truppen zu sichern. Dieses Getreide wurde auch, noch vor der Beschlagnahme der Magazine von letztern, den Bäckern verabfolgt.

In Potsdam hatte der Magistrat ähnliche Anordnungen getroffen, und ward demselben durch den Kammerpräsidenten von Gerlach am 23. October, zu seiner Unterstützung und Leitung der wichtigsten Angelegenheiten, der Kriegs- und Domainenrath Bonseri überwiesen. Zwei Deputirte, den geheimen Kommerzienrath Hesse und den Kanonicus Tamm, hatte der Magistrat dem Marschall Davoust nach Wittenberg entgegen gesandt, um die Zeit des Einrückens der französischen Truppen in die Kurmark sowie in Potsdam selbst in Erfahrung zu bringen und um Schonung und Berücksichtigung zu bitten. Diese trafen die Vorhut der Truppen schon am 22. October in Treuenbrietzen und erhielten die tröstende Versicherung, daß wenn nur für hinreichende Verpflegung gesorgt werde, Personen und Eigenthum nichts zu befürchten hätten.

Auch von Berlin aus waren nach Potsdam und von dort nach Beelitz den französischen Truppen der Kammergerichtsrath Jordan und der Kriegsrath Jordan entgegengesandt, die nach dem Auftrage des Fürsten von Hatzfeld, dem der Magistrat zu Potsdam das Vorbemerkte angezeigt hatte, um gleiche Schonung und Berücksichtigung der Stadt Berlin bitten sollten. In Beelitz trafen sie am 23. den Marschall Lannes, erhielten von ihm gleiche Versicherungen und berichteten, daß am 24. der Marschall Murat die Havel überschreiten würde, der Kaiser mit den Garden, von Kropfstädt aus, und der Marschall Lannes in Potsdam, sowie der Marschall Davoust mit seinen Truppen in Berlin eintreffen würden; ferner daß für Potsdam der General Renné und für Berlin der General Hülin zu Kommandanten ernannt wären, der Marquis von Lucchesini aber erst am 23. Abends in Kropfstädt beim Kaiser Napoleon eine Audienz gehabt habe.

Von der Stimmung und Bewegung der Gemüther der Einwohner Berlins, während der verhängnißvollen Tage vom 11. bis 19. October 1806, wo ohne bestimmte Nachrichten von der Armee, bis auf die von der verlornen

Schlacht, die Furcht zwar noch mit einiger Hoffnung verbunden, große Bestürzung und ängstliche Spannung jedoch allgemein waren, gibt ein Brief vom 19. October, den der Verfasser, damals dienstlich in der Provinz beschäftigt, von einem befreundeten höhern Staatsbeamten aus Berlin erhielt, ein lebendiges Bild *).

---

*) „Mein lieber Freund!

Wir haben hier eine der schrecklichsten Wochen verlebt, und wissen nicht, ob nicht noch schrecklichere nachfolgen werden. Von den besten Hoffnungen gingen wir zur schwankenden Ungewißheit, zu ängstlichen Besorgnissen und endlich zur traurigsten Gewißheit über. Auch diese kennen wir noch nicht vollständig, bald wird sie schwarz, ganz schwarz gemalt, bald schimmert hinter dem Ungewitter wieder ein etwas heiterer Himmel hervor. Es wird Dich interessiren, eine treue Darstellung der verlebten Woche zu erhalten. Am Montage, den 13., war noch Alles ruhig, man wußte nur, daß die Feindseligkeiten angefangen hatten und Tauenzien sich mit Hohenlohe ohne Verlust vereinigt hatte. Montag um 11 Uhr ging die Nachricht ein, daß Prinz Ludwig Ferdinand geblieben war. Diese Nachricht verbreitete allgemeines Bedauern, Bestürzung und Begierde nach mehreren Nachrichten vom Ausgang der Gefechte, von welchen sie ganz isolirt war. Dennoch blieben die officiellen Nachrichten bis vorgestern, Freitag früh aus, und ich kann Dir die Unruhe nicht beschreiben, die diese Ungewißheit unter den hiesigen Einwohnern verbreitete, und die sich bis jetzt noch fortwährend erhält. Zu Tausenden versammeln sich die Menschen von früh an bis spät Abends vor dem Hause des Gouverneurs, Ministers Grafen Schulenburg, vor dem Schlosse und vor dem Palaste des Königs, kurz, wo sie etwas Neues zu erfahren glauben, besonders auch vor der Post. Leute, die sich nicht kennen, reden einander an und fragen nach Neuigkeiten aus dem Felde; steht man mit einem oder zwei Bekannten auf der Straße und spricht, so ist man bald von 50 umringt, die an der Unterhaltung über die einzig interessanten Begebenheiten des Tages Theil nehmen wollen. Unterdessen verbreiteten Privatbriefe bald gute, bald üble Nachrichten. Schon am Dienstage meldeten Privatbriefe aus Dresden, der Prinz Hohenlohe habe, zwar mit großem Verluste, die Franzosen geschlagen und 15,000 getödtet, 4000 ge-

Als es am 20. October zur traurigen Gewißheit geworden war, daß die französischen Heere die Kurmark in

---

fangen — worüber man leider noch nichts Officielles hat. Die günstigen Briefe aus Dresden dauerten fort, der Kurfürst und seine Familie hätten einpacken und Tresor auch übrige Kostbarkeiten fortschicken wollen, aber dieses unterlassen, und große Diners und Opern stattfinden lassen, weil die Gefahr durch Hohenlohe's Sieg entfernt worden sei. Aus Leipzig meldeten Kaufleute, daß zu zwei verschiedenen Malen, einmal 60, und einmal 150 französische Husaren und Chasseurs dort gewesen wären und gebrandschatzt hätten. Unsere Mitbürger aus Potsdam, aus der Gegend von Brandenburg, aus Halle, aus Königswusterhausen, meldeten, daß sie mehrere Tage hindurch einen fortwährenden schrecklichen Kanonendonner aus der Ferne gehört hätten. Graf Schulenburg, der von Neuigkeitssuchern bestürmt wurde, ließ nun Büllletins anschlagen, am Mittwoch und Donnerstage, daß nach flüchtigen Nachrichten durch Hohenlohe ein Sieg erfochten worden, nachher, daß Privatbriefe aus Dresden über diesen Sieg übereinstimmten, und er, wenngleich officielle Bestätigung fehle, doch alle Ursache habe, zu vermuthen, daß die Nachrichten gegründet seien. Am Freitage früh kam Dorville als Kourier hier an, und nun erschien ein Büllletin:

„„Der König hat eine Bataille verloren. Jetzt ist Ruhe die erste Bürgerpflicht. Ich fordere die Einwohner Berlins dazu auf. Der König und seine Brüder leben.““

Auf den Straßen und überall, wohin man kam, raunte man sich die schrecklichen Worte in die Ohren, daß Alles verloren sei. Ueberall begegnete man bleichen Gesichtern und thränenden Augen. Vollends wurde Berlin durch die Folgen der unglücklichen Nachricht allarmirt. Nach gehaltenem großen Staatsrathe wurden Archiv, Schatz, Kassen, Depositorien eingepackt und theils zu Wasser, theils zu Lande nach Stettin gebracht. Dahin ist auch General Geusau mit der Mobilmachungs- und Verpflegungs-Registratur aufgebrochen. Alle Finanzminister verlassen Berlin und das General-Directorium ist so zu sagen aufgelöst. Die Kammer und der Magistrat sind permanent und versammeln sich Vor- und Nachmittags. Aengstliche Leute reisen fort nach Stettin oder Küstrin, oder schicken wenigstens ihre Frauen und Kinder fort. Auf dem Dönhoffschen Platze stehen Kanonen aufgepflanzt und überall vor den Thoren sind Pickets aufgestellt, um

den nächsten Tagen besetzen würden, ging die frühere kecke Sicherheit überall in Muthlosigkeit über. Jeder schien sich

---

auf Streifpartien Acht zu haben. Zu eben diesem Ende soll auch das Elbufer mit Kavallerie besetzt und die Brücken bei Dessau, Torgau und Meißen sollen abgebrochen sein. Gestern frü hhörte man wieder die beruhigende Nachricht, welche Radzivill aus dem Hauptquartiere des Königs mitgebracht haben sollte, daß der König hierher zu kommen im Begriff sei. Nun hieß es wieder: Alles ist verloren! Minder ängstliche Leute versicherten, Möllendorf habe die Führung der Hauptarmee übernommen und werde die verlorne Schlacht zu redressiren wissen. Königin und Königliche Prinzen sind nach Stettin abgegangen, der Ferdinandsche Hof und Prinzeß Heinrich bleiben.

Willst Du meine Meinung über die Sache wissen, so scheint es freilich, daß wir eine furchtbare Niederlage in der am 14. October bei Auerstädt gelieferten Schlacht erlitten haben. Aber der Verlust der Franzosen muß bei der Bravour und Erbitterung, womit gefochten worden, auch sehr beträchtlich gewesen sein, und ich kann mir nicht einreden, daß Alles verloren sei, viel mehr ist mein ganzes Vertrauen auf Möllendorf und Hohenlohe gerichtet. Daß die Sachen noch nicht völlig schlimmer stehen, folgere ich daraus, daß wir noch keine Franzosen hier haben, und daß man selbst in Dresden und Leipzig noch so ruhig ist.

Eben jetzt, Vormittags um 9 Uhr, bringt mir der Kanzleidiener des Generalauditoriats die beklemmende Nachricht aus der Post, daß ein Korps von 18,000 Franzosen im Anmarsche hieher ist. Gott errette unser Vaterland! Man sagt sich ins Ohr, daß auch Möllendorf geschlagen worden. Du wirst meines Erachtens am Besten thun, wenn Du auch unverzüglich hieher kömmst. Bei jetzigen großen Gefahren hat man weder Sinn noch Beruf zu nützlichen inneren Arbeiten.

Leider sind alle obige traurige Nachrichten wahr. Unsere Armee ist von Neuem total geschlagen bei Halle, und die Franzosen sind auch baldigst hier zu erwarten. Dieses kömmt aus Vorgstädes Munde, da Graf von Schulenburg im Begriff ist, fortzureisen. Ich bleibe hier und erwarte das Schlimmste.

Dein treuer Freund

K.

Auch er bekam am nämlichen Tage Befehl zur Abreise nach Preußen und ging am 20. October dorthin ab.

nur mit seiner Privatsicherheit zu beschäftigen, nirgends zeigte sich ein Anhalt, um sich zur Rettung des Vaterlandes daran anzuschließen. Die Verbindung mit der preußischen Armee war nach den Unfällen, welche sie erlitten, durch das schnelle Vorrücken des Feindes ganz abgeschnitten, und nach Allem, was sich in Erfahrung bringen ließ, eine glücklichere Wendung der Dinge von daher nicht mehr zu erwarten. Alles dies konnte jedoch in der Kurmark die treue Anhänglichkeit an den König und das Königliche Haus nicht vermindern und der Brandenburger ließ sich mit ächt patriotischem Sinn das Vertrauen auf ihn als seinen Rettungsanker nicht nehmen, auch wenn er alles Uebrige, was ihm theuer war, sollte aufgeben müssen.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite	8	Zeile	10	v. o.	lies	S. 30 statt S. 40
=	32	=	7	=	=	neun statt neuen
=	—	=	13	v. u.	=	Storkowsch statt Starkowsch
=	40	=	10	=	=	Apotheker. statt Apotheker,
=	—	=	9	=	=	Ferner statt ferner
=	48	=	13	v. o.	=	revisibilis statt renisibilis
=	57	=	6	v. u.	=	S. 52 statt S. 53
=	69	=	4	v. o.	=	besorgt statt besorgte
=	128	=	7	=	=	vorfallenden statt verfallenden
=	194	=	20	=	=	S. 184 statt S. 185
=	202	=	12	=	=	Zentner statt Pfunde
=	224	=	14	v. u.	=	4436 Thlr. statt 4336 Thlr.
=	230	=	12	v. o.	=	83,923 statt 89,923
=	231	=	10	=	=	S. Beilage statt S. X. Beilage
=	232	=	11	v. u.	=	S. 253 statt S. 239
=	—	=	10	=	=	S. 239 = S. 252
=	—	=	7	=	=	S. 243 = S. 242
=	233	=	18	v. o.	=	18,332 Thlr. 16 Gr. statt 18,332 Thlr.
=	—	=	1	v. u.	=	251,497 Thlr. 16 Gr. statt 251,498 Thlr.
=	234	=	15	=	=	251,497 Thlr. 16 Gr. = 251,498 Thlr.
=	—	=	3	=	=	345,143 Thlr. 3 Gr. statt 345,144 Thlr. 11 Gr.
=	239	=	6	=	=	77 Thlr. statt 177 Thlr.
=	241	=	7	=	=	22 Gr. statt 12 Gr.
=	246	=	11	=	=	nach dem Obigen unter 9 a. b. c. statt nach den Bemerkungen zu 1, 2 und 3
=	248	=	3	=	=	S. 231 statt S. 131
=	263	=	2	v. o.	=	S. 95 statt S. 96
=	291	=	6	v. u.	=	416 Thlr. statt 4 6 Thlr.
=	301	=	1	v. o.	=	S. 232 statt S. 233
=	317	=	1	v. u.	=	1204 Wispl. $^1/_2$ Schffl. statt 1204 Wispl. $10^1/_2$ Schffl.
=	318	=	9	v. u.	=	1204 Wispl. $^1/_2$ Schffl. = 1204 Wispl. $10^1/_2$ Schffl.
=	320	=	1	=	=	aller statt alle
=	441	=	3	=	=	88 statt 87
=	453	=	1	v. o.	=	Friedrich II. statt Friedrich III.
=	523	=	10	v. u.	=	von statt ven
=	540	=	5	=	=	den statt der.

In Nachweisung VI der Beilagen und zwar:

zu A. unter der Rubrik: Bemerkungen

Zeile 8 v. o. lies S. S. 223 und 224 statt S. S. 224 und 225

zu B. unter der Rubrik: Seiten des Werks

Zeile	11 v. o.	zu Nr.	7	lies	S. 243 statt	S. 244
=	14 =	=	9^a	=	S. 244 =	S. 245
=	5 v. u.	=	15	=	S. 252 =	S. 251
=	2 =	=	16^c	=	S. 182 und 183 statt	183.

In der Ueberschrift der Viehstands=Tabelle Nr. XIII der Beilagen ist $180^1/_4$ statt $180^4/_5$ zu lesen.

Bei dem Inhalts=Verzeichniß der Beilagen Seite XXII

unter V Zeile 4 lies Lassitischen statt Lassitische
= VI = 4 ist nach gewesen ein Komma zu setzen
= VII = 1 lies des statt der
= — = 2 = desselben statt derselben
= VIII = 1 = dem garnisonirten Militair statt den garnisonirenden Militairs
= XIII ist zu lesen $180^1/_4$ statt $180^4/_5$.

Nr.			zusammen	In Summa.
1.	Lithau	) 5	53,589 350,287	403,876
2.	Ostpr	1 7	133,126 420,723	553,849
3.	Westp	) 3	184,887 372,652	557,539
4.	Brom	4 1	63,921 165,398	229,319
5.	Südp	1 3	181,965 415,957	597,922
6.		9 1	70,175 361,151	431,326
7.		3 0	111,491 261,628	373,119
8.	Neuo	1 6	91,754 501,616	593,370
9.		7 1	45,664 265,484	311,148
10.	Pomm	0 0	120,349 389,268	509,617
11.	Kurm	8 2	352,944 444,683	797,627
12.	Neum	9 8	85,763 232,047	317,810
13.	Magd	0 0	109,114 187,925	297,039
14.	Ostfri	4 8	30,505 89,298	119,803
15.	Mind	5 4	28,632 131,144	159,776
16.	Schle	4	358,010	2,019,651
17.		8	1,661,641	
18.	Ansba	6 9	68,172 198,702	266,874
19.	Baire	2 4	45,709 192,851	238,560
		9	8,778,225	8,778,225

Größe sämmtlicher Forst-Reviere	
Morgen	□ R.
162,641	90
17,970	52
1,400	—
7,474	171
189,486	133
27,478	17
35,230	37
13,728	15
265,923	22

Größe sämmtlicher Forst-Reviere	
Morgen	□ R.
162,641	90
17,970	52
1,400	—
7,474	171
189,486	133
27,478	17
35,230	37
13,728	15
265,923	22



